Die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung mit besonderer Rücksicht auf die in dem ehemaligen Mainzer, später Regensburger Erzstifte hierin getroffenen Anstalten und Anordnungen.

Herausgegeben von

G. L. C. Kopp,

Großherz. Frankf. geheim. geistl. und Ober-Schul- und Stud.-Rathe, des Großherz. Concord.-Ordens R.

Mainz.
Bei Florian Kupferberg.
1830.

Die katholische Kirche

im

neunzehnten Jahrhunderte

und die

zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußeren Verfassung

mit

besonderer Rücksicht auf die in dem ehemaligen Mainzer, später Regensburger Gegenstände hierin getroffenen Anstalten und Anordnungen.

Herausgegeben

von

G. L. C. Kopp,

[illegible]

Mainz,
[illegible]
[illegible]

Vorrede.

Das Erzstift Mainz nahm ehedem in der deutschen katholischen Kirchen-Hierarchie den ersten Platz ein. Bedeutend war im deutschen Reiche der Standpunkt des Kurfürsten von Mainz — groß sein Einfluß, den ihm seine Stellung als Erzbischof und Primas der deutschen Kirche auf die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands gab, und Mainz setzte stets einen gewissen Ruhm in den Vorzug, der Vertreter der Kirchen-Angelegenheiten und des deutschen Episkopats zu seyn, gern vorangehend, wo es dem Wohle der Kirche und ihrer Verfassung galt. Friderich Carl von Erthal — der letzte Kurfürst-Erzbischof von Mainz — mit seinem Weihbischofe Heimes, war ganz geeignet, Großes zu wirken, kein Hinderniß fürchtend, wenn es um die Verbesserung der Kirche zu thun war. Sein Nachfolger im Erzstifte Carl von Dalberg verband mit dem besten Herzen den Willen, für das Wohl der Diözese Alles zu opfern,

und die Anstalten, die er schuf, beurkunden, was man vermag auch in schweren Zeiten, wenn man nur ernstlich will.

Deßwegen sind viele Akten und Verhandlungen des ehemaligen erzbischöfl. Vikariats in Mainz immer noch von hoher Wichtigkeit, besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo unsere deutsche katholische Kirche in einer neuen verjüngten Gestalt zu erscheinen anfängt.

Die Mainzer, später die Regensburger Erzdiözese, ist zwar erloschen; die Fürsten und die Männer, von denen die im Werke vorkommenden Verhandlungen ausgingen, sind nicht mehr; aber noch lebt ihr Geist in ihren Arbeiten; ihr Andenken gehört der Kirchengeschichte von Deutschland zu. Konnten auch alle ihre Plane nicht ins Leben treten, so lag es an der Zeit, nicht an ihrer Schuld. Das Folgende mag eine Blume auf das Grab so vieler kräftiger und würdiger Männer seyn.

Der Herausgeber, beinahe das letzt lebende Glied des ehemaligen erzbischöflichen Vikariats, hat die hier vorliegenden Akten und Vorträge gesammelt; sein höherer Standpunkt gab ihm die Mittel, sowohl aus dem Kabinette als aus dem Archive die Materialien zu

erhalten; und da es ihm selbst in seinem Geschäftsleben in der letzten Regierungs-Epoche, thätigen Antheil an so manchen kirchlichen Einrichtungen zu nehmen, vergönnt war, so dürfte er unterrichtet und geeignet scheinen, die Herausgabe zu besorgen. Er schreibt ohne Partheilichkeit, die handelnden Personen und ihre Arbeiten oft gegen Anfeindungen in Schutz nehmend, will er dadurch manche Schwäche nicht entschuldigen, wovon überhaupt die Menschheit nie frei ist. Indessen mag man dem Schriftsteller, der an dem Wohle seiner Religion ein lebendiges Interesse nimmt, nicht übel aufnehmen, bescheiden hinzudeuten auf die Gebrechen des Kirchenwesens.

Wer mit Bescheidenheit, und ohne die den Kirchenvorstehern schuldige Ehrfurcht zu verletzen, Mißbräuche rügt und Verbesserungen vorschlägt, der versündigt sich so wenig gegen das Ansehen der Kirche, daß er vielmehr eben dadurch seine Uebereinstimmung mit dem Geiste der Kirche zu erkennen gibt, die selbst nichts anders wünscht und will, als daß alles Mangelhafte in ihren zufälligen Gebräuchen verbessert werde *). Wer Wahrheit sucht, und nur

*) S. *Obstract. de loc. theol. diss. III.* und Linzer Monatschrift. IV. Jahrgang.

das Beste seiner Kirche will, ist übrigens empfänglich für jede bescheidene Belehrung; darum sey auch mir willkommen jede gegründete Zurechtweisung; bei dem besten Willen ist des Sterblichen Einsicht beschränkt und oft trügend; deßwegen ist eine höhere Weisheit vorhanden — die Kirche — sie irrt nie. Vor ihrer Entscheidung beugt sich der Katholik mit schuldiger Ehrfurcht.

Aschaffenburg, den 30. September 1829.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Anstalten zur Verbesserung der äusseren katholischen Kirchenverfassung im Allgemeinen.

1) Die vor dem Emser Kongresse gefertigten Vorarbeiten, Gutachten, und andere zur Geschichte des Kongresses gehörige Aufsätze 16

2) Die Anträge, Gutachten und Vorbereitungen zu der angesagten Diözesan-Synode 1789 57

II. Anstalten für die Reformation des Klerus insbesondere.

a) Durch die Bildung und Fortbildung des Klerus.

1) Durch eine gute Einrichtung der Seminarien 137

2) Durch die Anordnung zweckmäßiger Fortbildungs-Anstalten 148

3) Durch angemessen eingerichtete Besserungs-Anstalten für Geistliche 155

b) Durch die Verbesserung der Lebsucht und der Unterhaltung des Klerus.

1) Durch die Stiftung und Errichtung eines Kaplanei-Fonds 159

2) Durch die Errichtung und Stiftung eines fundus emeritorum für alte Seelsorger 161

III. Diözesan-Anstalten zur Verbesserung der Seelsorge.

a) Durch Errichtung mehrerer Pfarreien und Kaplaneien mittelst der Stiftung eines Pfarr-Fonds 164

b) Durch die Vorarbeiten zur Einführung einer besseren Agende 166

c) Durch die Bearbeitung eines neuen zweckmäßigen Katechismus 171

d) Durch die Bearbeitung eines neuen zweckmäßigeren Breviers 180

e) Durch die Vorbereitungen zur Abschaffung der Stohlgebühren mit der Ansicht über die Meß-Stipendien 190

f) Durch die Anordnung und Einführung eines zweckmäßig geregelten Kultus und Liturgie, und zwar 220

1) Die Predigt und der christliche Religions-Unterricht . . 222

2) Einführung eines deutschen Gesangbuchs 223

Seite

3) Die Expositio Sanctissimi 225
4) Der Segen mit dem Kreuz-Partikel 228
5) Die sogenannten Weihnachts-Krippchen und h. Gräber . 229
6) Die Figuren und Bilder in den Kirchen 231
7) Die Gebräuche am Himmelfahrtstage und auf Pfingsten . 233
8) Die Exequien bei Sterbfällen 233
9) Das Meßlesen in Kapellen auf die Sonn- und Feiertage 235
10) Die Prozessionen und Wallfahrten 236
11) Die Bruderschaften betreffend 238

IV. Die Grundsätze und die Amtsführung in Sachen der bischöflichen Jurisdiktion.

1) Im Dispensations-Wesen, besonders in den Ehehindernissen 249
2) Im Dispensations-Wesen in dem Abstinenz-Gebote . . 260
3) Im Dispensations-Wesen circa imped. ordinis und der Reduktion ad statum laicalem 270
4) Im Dispensations-Wesen in den Ordens-Gelübden . . 301
5) Die Reduktion und Minderung der kirchlichen Feiertage . 313

V. Benehmen und Grundsätze über die erzbischöfliche Jurisdiktion bei der Erledigung der Suffragan-Bischöfe . 348

VI. Grundsätze und Verfahren in Ehesachen

1) Ist die Ehe auch im Falle des Ehebruchs nach katholischen Grundsätzen unauflösbar? 358
2) Die gemischten Ehen und die Religions-Erziehung der Kinder betreffend 368
3) Kann eine katholische geistliche Behörde eine gänzliche Ehescheidung für den protestantischen Ehetheil aussprechen? 382
4) Darf ein Katholik eine richterlich geschiedene Protestantin oder Protestanten heirathen? 385
5) Ueber die Trennung des bürgerlichen Ehevertrags vom Sakramente in der Civil-Gesetzgebung 430
7) Darf bei gemischten Ehen der katholische Theil in die Trennung des Ehebands und in die Wiederverheirathung des protestantischen Theils einwilligen? . . . 447

VII. Zustand des ehemaligen Erzstifts im Allgemeinen.

1) Hinsichtlich der Diözesan-Verwaltung und des Welt-Priesterstands 451
2) Im Klosterwesen 457
3) Im Schulwesen 472

Einleitung.

Die politische Revolution, die am Ende des vergangenen Jahrhunderts Deutschland zu verwüsten anfing, mußte sich natürlich auch dem Geistigen mittheilen, und so fiel Kirche und Religion ebenfalls in Zerrüttung; je länger der Sturm der bewegten Zeit und des Krieges dauerte, je tiefer schien auch das Religiöse und Sittliche zu versinken. Die deutsche katholische Kirche unterlag zwar nicht den wilden Ausbrüchen einer Revolution, aber sie mußte den Frieden mit dem Verluste ihrer Güter bezahlen; ihre ganze hierarchische Verfassung ward zerstört, die Bischöfe starben aus, die Bischofssitze erloschen. Die Meisten der deutschen Souveräne haben den frühern Verpflichtungen gemäß die Bisthümer aus den katholischen Kirchen-Gütern wieder dotirt, in andern Ländern wird die kirchliche Einrichtung noch sehnlich erwartet — möge sie doch endlich einmal vollendet werden. — Wenn das äußere Gebäude der katholischen Kirche vollständig dasteht, so haben die deutschen Fürsten das Ihrige gethan. Damit ist aber im Ganzen noch wenig geschehen; es ist nun vorzüglich die Sache der Bischöfe, zu helfen, wo es Noth thut, und der Kirche jene äußere Einrichtung und Gestaltung zu geben, die der Absicht des Stifters, und den Bedürfnissen der Zeit angemessen ist. Man sollte freilich so gerecht seyn, die Hindernisse nicht zu mißkennen, welche sich auch dem besten Willen unserer Kirchen-Prälaten in Wege stellen. Die Ereignisse einer unruhigen Zeit haben das religiöse Gefühl bei einem großen Theile des Volks, besonders in der jüngern Generation erlöscht, die frühere Verehrung für Religion und religiöse Anstalten ist gesunken; die Gemüther sind für Einrichtungen und Anordnungen dieser Art wenig empfänglich; vielleicht

muß erst durch die Schule und durch die Erziehung der Jugend der gute Same gelegt, ein besserer Sinn gepflegt werden.

Ein Theil des Klerus selbst wurde in dem Treiben der Zeit Kinder der Welt, ganz ungeeignete Organe, den Bischöfen zu ihren künftigen Einrichtungen wenig brauchbare Gehülfe. In Gehaltlosigkeit einer flachen Geistesbildung, für die Wichtigkeit ihres Berufes nothdürftig erzogen, in die Sinnlichkeit oder Gemeinheit verfallen, taugen solche Leute wenig zur Ehre der Kirche, weniger noch zur Erbauung der Gläubigen.

Auch die ganz geänderte Lage unserer itzigen Bischöfe setzet ihrem Willen enge Grenzen. Früher Herrscher bedeutender Stiftslande konnte es an Mittel und Fonds nicht fehlen, kirchliche Anstalten zu gründen oder zu verbessern. Itzt — auf eine anständige Lebsucht zurückgebracht — bleibt ihnen oft nur der gute Wille, die Mittel und Kräfte zur Hilfe gebrechen.

Es ist deßwegen eben nicht so leicht, aus den Trümmern des zusammengestürzten Gebäudes ein Neues geschwind und geregelt herzustellen. Dazu gehört überhaupt Zeit und reife Umsicht. In ruhigem redlichen Forschen, ernstem Abwägen der Gründe und der Zeitverhältnisse, aber doch mit Ernst und Energie, mag die Ausbildung der neuen Kirchen-Verfassung zur Reife gedeihen. Lange kann aber der alte Zustand unserer äußeren Kirchen-Verhältnisse nicht mehr dauern. Die Menschen, ihre Erziehung und Kultur, kurz der Geist der Zeit und der Völker haben sich geändert; daher kann die alte Gestalt der Kirche nicht bleiben, wenn sie nicht, wie eine aus dem Mittelalter stammende Ruine, alternd und isolirt in dem verjüngten Deutschland dastehen will.

So muß dann unsere bisherige Kirchen-Verfassung nothwendig in ein neues Gebäude umgeschaffen werden, den neuen Staats-Einrichtungen anpassend, in Geist und Form wieder belebt, mit dem fortschreitenden Zeitalter versöhnt. Die Hindernisse dieser Umwandlung nicht mißkennend, bietet doch auf der andern Seite der itzige Zeitpunkt zu diesem Werke hilfreich seine Hand.

Unsere neuen Bischöfe sind nicht mehr bedingt, an Adelsproben oder Wahl-Umtrieben [1]). Das Talent und ihre Verdienste werden in der Folge über ihre Auswahl entscheiden. **Per meritum personae et doctrinae ordinetur. L. Con. V.** — Sie werden mit eigenen Augen zu sehen vermögen, nicht mehr genöthigt, sich fremder Leitung zu überlassen; ihnen ist ihr Standpunkt, ihre Pflichten, aber auch ihre Rechte, die Lage und Bedürfnisse ihrer Kirche bekannt, ausgerüstet mit der Lehre der Vergangenheit, so wie die Bedürfnisse der Gegenwart und Zukunft kennend, — was läßt sich von solchen Männern erwarten, die selbstständig, erleuchtet — mit Erfahrung und Kraft in das Rad der Zeit eingreifen wollen! Nicht, wie früher, mit den Sorgen eines weltlichen Reiches belastet, haben sie nun ungetheilte Muse, dem apostolischen Amte, und dem Wohle der Kirche sich ganz zu widmen [2]).

Auch die Kapitel haben eine bessere Stellung erhalten, sie sind nun das geworden, was sie früher waren — was sie allzeit hätten seyn sollen. (**Senatus** *episcopi*) die Räthe und Gehülfen des Bischofs. Männer von langen Erfahrungen in der Seelsorge, bekannt mit der Lage des Sprengels, kennen sie auch am besten seine Bedürfnisse. Mögen sich die Bischöfe an geprüfte aufgeklärte Rathgeber anschließen — Vertrauen mit Vertrauen lohnen [3]).

---

1) Nous ne verrons plus de Chapitres, dans lesquels Saint Pierre n'est pas été éligible: sagt der Bischof Gregoire *Traité sur la Liturgie.* Paris 1801.

2) Wir finden in allen Geschichten, besonders aber in der deutschen, daß die Geistlichen, welche Staatsämter begleiteten, entweder den Bischof über dem Fürsten, oder den Fürsten über dem Bischofe vergessen haben. Vogt, historisches Testament. III Theile. Mainz 1815.

3) Prudenter cogitastis . . episcopale opus curamque pastoralem digne non posse administrari sine consilio . . . Horum acquiescendo consiliis nec praeceps eritis in sententia, nec vehemens in vindicta, nec in corrigendis remissior, nec severior in parcendis, non citius promittendum, nec ad reddendum tardus, nec prodigus dator. *S. Bernard. epist. ad Henr. Senon archiep.*

Selbst die veränderte Lage der Kirche im Staate verspricht ihr Gedeihen. Die Bisthümer über mehrere Gebiete ausgedehnt, waren früher in stetem Kampfe mit den verschiedenen Souveränen, die den Bischof als eine auswärtige Person anzusehen pflegten; die besonderen Ansichten und Grundsätze eines jeden Staates gab Anlaß zu eben so vielen Irrungen, und so mußten sich die Kollisionen und das Mißtrauen zwischen der Kirche und dem Staate häufen. Jetzt kennt der Bischof nur einen — seinen Landesherrn; die Kirchen-Verhältnisse sind wenigstens zum Theile geordnet, und so ist nun der Bischof mit dem Souveräne im gemeinsamen Ziele eng verbunden, zu wirken für das allgemeine Wohl. Freilich wäre zu wünschen, daß das zarte Verhältniß zwischen Staat und Kirche vollständig und allgemein befriedigend ausgeglichen werde. Die Religion liegt allerdings außer der Staats-Gewalt, aber die Kirche als äußere Erscheinung, kann nur im Staate bestehen [4]). Kirche und Staat, so getrennt beide auch gedacht werden, sind übrigens in so ferne eins, daß sie sich in einer und der nemlichen Gesellschaft wieder finden [5])

4) Der Staat ist in der Kirche, die Kirche im Staate, das heißt, es sollen zwischen Staat und Kirche ein ideales Verhältniß bestehen, beide sollen ihre innere Nothwendigkeit und äußere Unabhängigkeit, daß entweder die Kirche ohne den Staat, noch der Staat ohne die Kirche bestehe, in Wort und That erkennen, beide sollen sich vertrauensvoll ergänzen, in ihren Endzwecken fördern, damit durch ihre Institutionen, die nicht vereinzelt existiren können, der höchste Endzweck des gesammten Erden- und Menschenlebens erreicht werde. Horst, Misteriosophie.

5) Staat und Kirche erscheinen als nothwendige Institute der Menschheit. Der Staat gewährt die äußere Bedingung; so geht er vorher, so ist er der Zeit nach das Erste. Aber nur die Empirie.. konnte den Vorgang so schlechthin als Vorgang aufstellen; denn das Objekt der Kirche liegt in einer höheren Region; so steht sie über dem Staate; und wenn sie nach jener Ansicht «im Staate» erscheint, so ist dieser zugleich von ihrem Elemente umfaßt, da überall im Reiche der Menschheit nichts dauert, was von dem Absolut-Höheren getrennt ist. Also nimmer bestände die Kirche ohne den Staat, und nimmer bestände der Staat ohne die Kirche... Man trenne nicht den Staat von der Kirche, aber man vermische nicht jenen mit dieser. Die Religions-Philosophie von Salat. Landshut 1811.

und beide das Wohl der Menschheit beabsichtigen. Aber keine zu irgend einem Zwecke verbundene Gesellschaft darf sich dem Staate feindlich entgegen stellen, oder eine Gewalt üben, die der Freiheit oder der Wohlfahrt des Staats Abbruch thut [6]; deßwegen sollten Kirche und Staat stets eine gemeinsame Richtung nehmen, und es ist für beide eine unselige Maxime, wenn sie einen entgegengesetzten Gang einschlagen [7].

---

6) Sobald man einmal anerkennt, daß die Kirche und ihre Behörde die Gewalt, die ihnen zustehen mag, niemals auf eine Art ausüben dürfen, die für die Gesetze und die Ordnung des Staats nachtheilig werden könnte, hat man damit nicht eben schon eingeräumt, daß dem Staate oder dem Regenten des Staats auch ein gewisses Recht der Oberaufsicht über den Gebrauch, den sie von ihrer Gewalt machen möge, zukommen muß! ... So geneigt er (der Regent) auch seyn mag, die Kirche in Beziehung auf Alles, was zu dem eigenen Zweck ihres Instituts gehört, als unabhängig vom Staate anzuerkennen, so kann oder vielmehr, so darf er doch nie vergessen, daß sie auch noch in dem Staate ist, daß sie in einer tausendfachen Berührung mit ihm steht, daß sie selbst durch ihren Zweck vielfach und vielartig auf ihn einfließt, und daß dieser Einfluß eben so verderblich als wohlthätig auf ihn wirken kann; es wird daher zu einer der wichtigsten Pflichten des Staats-Regenten, daß er jeden Einfluß mit sorgsamem Auge bewache. Allein dadurch wird auch wirklich jener Unabhängigkeit gar nichts entzogen, auf welche die Kirche, aber auf welche sie auch allein gegründeten Anspruch machen kann. Nur in dem eigenen Kreise ihres Wirkens, auf den sich allein das Recht ihrer Autonomie erstreckt, kann ihr Unabhängigkeit zukommen. Die Aufsicht der obersten Staatsgewalt auf ihre Bewegungen geht aber nicht sowohl auf dasjenige, was sie in diesem Kreise, als was sie außer ihm wirkt. Es ist also auch blos ihr Wirken außer diesem, was dadurch beschränkt werden soll. Plank über die neuesten Veränderungen an dem Zustande der deutschen katholischen Kirche.

7) Das System unserer neu begründeten Kirchen-Verfassung geht von dem richtigen Gesichtspunkte aus, daß die Kirche kein geschlossener Staat, die Kirchengewalt keine der Staatsgewalt gegenüberstehende Macht im Staate bilden soll, daß das Wesen der Kirchengewalt, wie das Wesen der Kirche selbst ... in dem höheren geistigern und eben darum so unwiderstehlichen Einfluße besteht, den die göttliche Vorschriften der Religion, die sittliche Würde und die himmlische Weihe ihrer Lehrer auf die Gemüther der Gläubigen üben. Eben hierin in der verschiedenen Natur ihrer Mittel, nicht in der Ungleichheit ihrer Zwecke liegt der wesentliche Unterschied zwischen Staat und Kirche,

Aber auch der Kirche gebührt ein freies, selbstständiges Leben. Unabhängigkeit in ihrem Gebiete des Heiligen [8]), so wie dem Staate Unabhängigkeit im Bereiche des Zeitlichen. Der Staat darf keine Gewalt üben, welche das Gewissen des Christen verletzt; das innere Leben des Menschen liegt außer seiner Gewalt. Wenn die Kirche übrigens so fest vom Staate umschlungen ist, daß ihr Blut nicht frei aus ihrem Herzen aus- und wieder zurückströmen kann, sondern in jeder Ader eingepreßt ist, so ist ihre Selbstständigkeit so gut wie vernichtet [9]).

---

und warum sollten nicht beide für ihren höchsten gemeinschaftlichen Zweck — für die Erziehung und Veredlung des Menschengeschlechts — sich freundlich die Hände bieten. Rede des Würtembergischen Ministers von Schmidlin bei der Einweisung des Bischofs in Rotenburg.

8) Da das höchste der Gesinnung, und der Grund aller Pflichten und Gesetze in die Religion fällt, so ist diese die tiefere Grundlage des Staates. Beide sind dienende Glieder, geistlicher und weltlicher Arm, einer höheren Einheit. So viel ist immer zur Erhaltung der Religion und selbst der bürgerlichen Freiheit nothwendig, daß — die weltliche Macht nicht in das Innere der Kirche dringe. — Also soll jedes frei seyn auf und in seinem Gebiete. Der Staat soll aber die Stimme der Kirche hören, wenn er etwas gegen das christliche Gesetz unternimmt, und die Kirche soll ihre Beschlüsse dem Staate mittheilen, um nicht mit der bürgerlichen Ordnung in Widerspruch zu gerathen. Die Kirche soll den Staat unterstützen durch Einbürgerung der Gesinnung, und der Staat die Kirche durch die Beschirmung ihrer Diener und ihrer Einrichtungen. Lehrbuch des Kirchenrechts von Walter. Bonn, 1823.

9) Staat und Kirche bilden die Elemente, woraus das irdische Gottesreich zur Erziehung und Wiederherstellung des Menschengeschlechts besteht. Der Staat darf nicht zur Kirche, und die Kirche nicht zum Staate werden, jeder Theil muß, seyn wollen, was er seyn soll — ein besonderer mit einem eigenen Lebens-Princip versehener Organismus neben dem andern, sich wechselseitig durchdringend und unterstützend. Jeder Theil hat seine Gewalt von Gott — jeder hat seinen besondern Zweck, und seine besondere Sphäre, wie beide miteinander einen gemeinschaftlichen obersten Endzweck haben. — Nur in der scharfen Trennung der beiden Organismen, wenn jeder frei und unabhängig in seinem Kreise sich bewegt, und seinen besondern Zweck aus eigener Kraft verfolgt, wird eines jeden Wohl gedeihen. — Jedes naturwidrige Eingreifen des einen

Dürfen wir aber hoffen, daß nun der katholischen Kirche ihre freie Bewegung vergönnt werde, so ist es desto größere Pflicht unserer Kirchen-Vorsteher, diese zu ordnen, und überhaupt die innere und äußere Einrichtung zu treffen, wie es heilsam und zeitangemessen seyn möge. Der Augenblick der Selbstthätigkeit und des Wirkens scheint gekommen zu seyn, der Vergangenheit Wunden zu heilen, die Gegenwart kräftig zu benutzen. Vertrauend auf den Beistand des Staates, unterstützt von so vielen Edlen, die das Gute wollen, mag es eben so schwer nicht seyn, jene Einrichtungen in das Leben zu rufen, die der Kirche Noth thun. Freilich mögen sich dem Guten, wie überall, Hindernisse in Weg stellen; aber je größer der Kampf, je größer das Verdienst. Der Staat, die Kirche, die allgemeine Meinung der Völker erwarten viel von unsern neuen Bischöfen; jetzt, wo die Gemüther ruhiger geworden, mag es wohl Zeit seyn, Hand an das Werk zu legen.

Aber worin bestehen denn die Einrichtungen und Reformen, die der katholischen Kirche Noth thun sollen! Vielleicht dürfte man sie hauptsächlich auf drei Punkte zusammenfassen.

I. Eine angemessenere Gestaltung ihrer äußern Verfassung.

II. Eine geistigere Belebung des Klerus.

III. Heilsam wäre der Versuch, den römischen Stuhl zu bewegen, die durch so viele Reservate beengte bischöfliche Amtsgewalt zu erweitern, um dadurch den Standpunkt der Bischöfe wirksamer und unabhängiger zu machen.

Viele unserer Kirchen-Einrichtungen bedörfen einer neuen Gestaltung. Der Geist des neunzehnten Jahrhunderts ist nicht mehr jener des sechzehnten. Die Völker haben sich in Kultur und Gebräuchen, in ihrer ganzen geistigen Entwicklung gean-

---

in die Sphäre des andern kann nur Verwirrung erzeugen. Jeder Theil muß frei schalten in seinem Gebiete; der Staat soll die Kirche hören, wenn er gegen ihre Ehre und Gesetze anstößt, und die Kirche soll ihre Anordnungen dem Staate mittheilen, um nicht mit seiner Ordnung in Widerspruch zu gerathen. Was restaurirt Europa, von Rüdlinger. München 1827.

dert; so muß sich auch die Form mancher kirchlichen Einrichtungen ändern; unabänderlich soll das Dogma in unserer Kirche stehen, das Ewige altert nie, aber was zeitlich ist, muß eben deßwegen der Veränderung, den Umständen anpassend werden [10]). Viele am Bilde einer Zeit hangend, die nicht mehr ist, wollen das alte Herkommen, den alten Zustand der Dinge zurückführen; jedoch es lebt und schwebt in Deutschland und in ganz Europa ein neuer Geist [11]) — das alte Wesen läßt sich vielleicht auf einige Zeit erkünsteln, aber nicht ständig festhalten. Die kirchliche Verfassung auf den alten Punkt zurückbringen zu wollen, ist Widerspruch mit dem Gange der Kultur in der Menschheit. Beide müssen gleichen Schritt halten. Wer anderst will, versteht nicht sein Zeitalter zu würdigen. Was im Laufe der Jahrhunderte sich langsam geändert hat, und nun unwiederbringlich gebrochen ist, läßt sich nicht geradezu wieder herstellen. Man beschwöret mit aller Macht die Vergangenheit nicht, aber das ist Weisheit, das Neue zu benützen, damit es des Guten mehr gewähre, als das Alte nicht mehr zu leisten vermochte [12]). An den Werken erkennt man den Geist, die Form ist zufällig. Wir haben nicht mehr mit einzelnen Menschen, oder mit einem

---

10) Mirum videri non debet, si pro temporum rerum, et negotiorum varietate variantur quoque humana Statuta, praesertim quando id ingens necessitas aut evidens utilitas exposcit. *Statuta antisiodor.* 1552.

11) Die Religion geht am Ende in Ceremoniendienst über ohne Wahrheit, ohne Leben — unser Todesschlaf ward durch gewaltige Stöße gestört — sollte der Frieden darin bestehen, daß der Großvaterstuhl wieder an seinen Ort gesetzt würde, damit wir fein fortschlummern! Nein, der todte Buchstabe, alle die eingebildeten Stützen, an die man sich sonst zu lehnen pflegte, alles ist vorüber, alles reducirt sich auf Geist und Kraft. S. Joh. von Müllers Werke. 11ter Band.

12) Thörigt die, welche das Gute des heutigen Tags verschmähen, in Hoffnung des Besser kommenden, thörigter die, welche das heutige verachten, weil sie wollen, gestern müsse wieder morgen werden. Wo stand der Strom der Zeit still! wo ging jemals der Lauf der Welt zurück. Der Weise weiß von Allem das Beste zu nehmen: sagt ein vielgelesenes Blatt.

Lande zu thun; die Nationen sprechen zu uns, hören wir ihre Stimme, und suchen wir den Anforderungen des Jahrhunderts, in so weit sie auf Wahrheit und Recht gegründet sind, in den Anordnungen unseres Kirchenwesens zu entsprechen; noch steht es bei uns, den Zeitgeist zweckmäßig zu leiten [13]), wird der Zeitpunkt versäumt, so setzen wir uns der Gefahr aus, durch eine schmachvolle Kapitulation unsere Schwäche selbst beurkunden zu müssen.

Der Würde des geistlichen Standes und der Personen huldigend, kann man deswegen nicht läugnen, daß ein Theil des Klerus die Aufgabe ihres großen Berufes nicht mehr zu lösen vermag [14]). Erwachsen in einer stürmenden Zeit, oft beruflos eingetreten in das Heiligthum, Geistliche ohne geistige Persönlichkeit sind dann nur Miethlinge im Weinberge des Herrn. Die sorglose Bereitwilligkeit, Jeden in die Seminarien aufzunehmen, straft sich jetzt selbst, und schlägt der Kirche oft große Wunden; daher ist es nun eine der ersten und wichtigsten Pflichten der Bischöfe, diesen Theil des Klerus neu und geistig zu beleben, und die jungen Leute zu erziehen zu würdigen Dienern und Ausspender des Heiligsten. Der Klerus ist der Gehülfe des Bischofs, was wird er vermögen, wenn seine Organe geistesschwach oder verdorben sind! Traurige Fälle zeugen gegen so manche Individuen, die verwahrlost in Wissenschaft und Sitten die Heerde ärgern, und den letzten Keim des Guten ersticken, den eine heillose Zeit übrig gelassen hat.

Der Kirche frommt übrigens nicht, wenn die Diözesan-Verwaltung, das Leben und Regen der Bischöfe sogar eng

---

13) Disce exemplo prophetico praesidere non tam ad imperitandum, quam ad factitandum, *quod tempus requirit. S. Bernard. de Consid.*

14) Gleichwohl giebt es in allen Diözesen Deutschlands noch eine bedeutende Anzahl von Geistlichen, welche den Ruhm geläuterter Kenntnisse, ungeheuchelter Frömmigkeit, und eines unermüdeten Eifers gebührt, die den Mißbräuchen entgegen arbeiten, und die Verbreitung religiöser Erkenntniß in der Kirche und Schule zu befördern suchen.

beschränkt ist. Viele der Kirchen-Angelegenheiten fordern oft dringend und schleunig die Erledigung, sie kann aber nicht werden, weil die bischöfliche Amtsgewalt durch die sogenannten Reservat-Rechte des römischen Stuhls beengt ist [15]). Aber wie soll die römische Kurie durch weite Erdstriche entfernt, mit der Lage der deutschen Diözesen unbekannt, noch unbekannter mit den treffenden Individuen, richtig zu urtheilen im Stande seyn? Bei der Ehrfurcht, die der Katholik dem Oberhaupte unserer Kirche, und den von Christo eingesetzten Primatial-Rechten zollt, bleibt immer der Wunsch gut und löblich, daß dem Episkopate wenigstens ein Theil jenes freien Wirkens wiedergegeben werde, den ihm der Stifter unserer Religion selbst gab [16]).

In den hier bezeichneten drei Punkten liegt etwa das Materiale einer gerechten und bescheidenen Reform in dem katholischen Kirchenwesen. Die Zeit scheint dazu reif zu seyn; wer das Gute weiß und will, darf nicht zögern, es beizuholen. Mehrere würdige Kirchen-Prälaten haben länger schon auf so manche Verbesserungen hingedeutet; unsere Bischöfe scheinen scheu und schüchtern sich den Reformen zu nähern; sie fühlen

---

15) Es giebt doch Fälle, wo der Wunsch sich ausspricht, daß Hilfe in der Nähe und ohne weite Umschweife für die Pfarrkinder zu haben wäre; dies ist besonders in Hinsicht auf Dispensation von Ehehindernissen der Fall, welche den Bischöfen Deutschlands so zimlich beschränkt worden ist. Daraus entsteht eine Verzögerung ꝛc. S. die katholische Kirche Deutschlands von Kastner. Sulzbach, 1829.

16) Wie sehr wäre deßwegen zu wünschen, daß in einer Sache, die dem Interesse der Religion und der Völker gleich nahe liegt, zwischen den Ansprüchen der römischen Kurie und den bescheidenen Anforderungen des Episcopats endlich einmal eine billige und richtige Ausgleichung getroffen werden könne. Eine Annäherung an die ältere Kirchen-Disciplin ist in unsern Tagen mehr als jemals räthlich. Indem das Seinige, aber Jeder sollte nur wollen, was recht und gut ist. Das Wohl der Kirche und des Staats fordert für die Bischöfe unbeengte Verwaltungs-Gewalt; das Wohl der Kirche und des Staats erheischt aber auch Friede und Einigkeit. Die Kraft des Katholizismus rührt in ihrer Einheit, Einheit in der Wesenheit der Lehre, Einheit im Anschließen aller Glieder unter sich und an ihre Bischöfe, Anschließen an das sichtbare Oberhaupt der Kirche.

wohl was der Kirche Noth thut, aber sie wagen nicht Hand ans Werk zu legen. Wichtige Gründe mögen es seyn, die sie davon abhalten. Man sagt, unter andern sey es:

1) Die Furcht, die Mißbilligung des römischen Stuhls dadurch auf sich zu ziehen.

2) Bei dem Klerus selbst hie und da anzustoßen.

3) Bei dem Volke Aufsehen oder Mißtrauen zu erregen.

Läugnen dürfen wir freilich nicht, daß die Furcht der neuen Bischöfe, Roms Mißfallen und Ahndung auf sich zu ziehen, der Hauptgrund ist, warum sie an manchen Verbesserungs-Planen zagen und zögern [17]). Roms eiserne Consequenz kennt man; festhalten beim Alten ist Princip der Kurie; ihr scheint jede Reform des Außerwesentlichen ein Schritt näher zur Wesenheit; sie pflegt die äußere Umgebung der Kirche als ein Bollwerk anzusehen, welches das Heiligste beschützt. Sie glaubt das Ganze in Gefahr zu wanken, wenn Nebentheile verrückt werden; deßwegen sucht Rom Schritt für Schritt den alten Besitz zu vertheidigen, und allen Reformen entgegen zu seyn. Es ist sehr schwer Roms Grundsätze zu beugen, um so mehr als es noch in den früheren Jahrhunderten lebt, unbekannt mit dem Geist unserer Tage, mit der Zeit der religiösen Erkältung, mit der Gährung der Geister, mit der Verfassung Deutschlands und den Bedürfnissen unserer Kirche. Aber darunter darf das Wohl einer großen National-Kirche nicht leiden. Mögen unsere Kirchen-Prälaten nicht vergessen, was ihnen das Evangelium zuruft: **Attentite: universo gregi, in quo vos spiritus sanctus posuit, regere ecclesiam dei. — Manente concordiae vinculo et perse-**

17) Derjenige unter den Kirchen-Vorständen, der heller und weiter sah, und sich ganz der Pflege seiner Heerde hingab, sah wohl die engenden Fesseln, die einzelne Oberhirten zu zerbrechen nicht wagen durften, ohne sich das Anathema des Vaticans auf den Hals zu laden; doch daß die Gewalt, die öffentlichen Gottes-Verehrungen (und andere Kirchen-Anstalten) umzumodeln, und das Umgemodelte einzuführen, den Bischöfen zustehe, darüber kann wohl keine Frage mehr seyn. Deutsches Meßbuch von Winter. München, 1820.

verante ecclesiae catholicae individuo sacramento actum suum disponit et dirigit unusquisque episcopus rationem propositi sui domino redditurus. *Cyp. epist. 52.* Die eigentliche und innere Verwaltung der Diözese und was dieser gut und heilsam ist, steht dem Ermessen und Gewissen des Bischofs zu. Es giebt allerdings Gegenstände der allgemeinen Kirchen-Disciplin oder von besonderer Wichtigkeit, wo das Einverständniß des römischen Stuhls wenigstens zum beßeren Gedeihen sehr zu wünschen ist. Vorstellungen und Anträge einzelner Bischöfe über dergleichen Fälle finden in Rom gewöhnlich kein Gehör [18]; sollten aber nicht ein gemeinsames Wirken der deutschen Bischöfe, und die Wünsche und ernste Unterstützung der Regierungen eine andere Stimmung dort hervorzubringen vermögen! Möge man alle Wege versuchen, die zu diesem Ziele führen. Das Haupt der katholischen Kirche will [19] auch ihr Wohl und Gedeihen, darin sind wir mit ihm einig; nur in den Mitteln und Ansichten liegt die Ver-

---

18) Rom liebt überhaupt nicht, daß man ihm mit An- und Vorschlägen eingreift, in so weit solche nicht schon in den gewöhnlichen Formen liegen. Hiebei fällt mir ein Vorfall aus dem Leben des vorstorbenen Fürst Primas bei. Der Reichs-Deput.-Schluß v. J. 1803 hatte den zersplitterten Stuhl von Mainz nach Regensburg ohne weiters versetzt. Dies mogte Rom — nicht so ganz mit Unrecht — nicht gut aufnehmen, daher wurde die kirchliche Translations-Bulle von Jahre zu Jahre verschoben; endlich kam der Fürst Primas mit dem Pabste in Paris bei der K. Krönung zusammen. Ersterer wiederholte bei seiner Heiligkeit sein Gesuch um die canonische Uebersetzung, der Pabst versprach die Expedition der Bullen; sie erschienen aber nicht; endlich nahete die Zeit, wo der heil. Vater Paris verlassen wollte. Man gab dem Fürst Primas den Rath, dem Pabste deßfalls nochmals eine schriftliche Note zu überschicken, und um die bisherige Entschuldigung mit dem Drange anderer Geschäfte abzuschneiden, einen unmaßgeblichen Entwurf der gewöhnlichen Translations-Bullen beizulegen. So geschah es. Wenige Tage darauf fand der Fürst Primas den Pabst wieder bei Hofe; Letzterer ging auf ihn zu und sagte ihm, daß die Sache nun in der Expedition sey, aber — die Bullen mache ich; (ma le Bolle faccio io).

19) Apostolica sedis sanctitas non potest, nisi quae ad aedificationem sunt, non destructionem, haec enim potestatis plenitudo omnia posse ad aedificationem. *Epist. epi. immol. ad Innocent. IV.*

schiedenheit. Warum sollte der heilige Stuhl nicht die Hände bieten, wenn es den Bischöfen gelingen wird, ihn von der Lage und dem Zustande der Kirche richtiger zu unterrichten. Die Wesenheit der katholischen Religion soll und darf nicht berührt werden [20], nur dem äußern Gewande muß eine Form gegeben werden [21], wie sie dem männlichen Alter der Nation ziemt. — Es ist mehr wie sonst nöthig, mit weiser Schonung die kirchliche Energie nicht an Nebendinge und fruchtlos zu verschwenden, sondern sie ganz auf die Erhaltung der Wesenheit und der Gebote Jesu zu konzentriren. Ach, die Kirche hat in unsern Zeiten so sehr Ursache, alle ihre Thore zu eröffnen, und sie sollte die Thore selbst zuschließen! [22]

Das Gedeihen neuer Einrichtungen in der Kirche hängt zum Theile von der Mitwirkung des Klerus ab; ohne seinen guten Willen und ernstes Eingreifen der Geistlichen ist von den meisten Reformen nicht viel zu erwarten; leider ist ein gewisser Theil der Geistlichkeit, selbst voll Abneigung gegen jede Aenderung, so heilsam sie auch für die Zukunft, oder nöthig für die Gegenwart seyn möge. Dadurch scheiterte schon mancher schöne Plan; die Belege hierüber sind in unsern Tagen nicht selten. Deßwegen erwerbe sich der Bischof das volle Vertrauen seiner besseren Geistlichkeit; durch ihre Theilnahme wird die gute Sache siegen; der angehende Klerus werde in den Seminarien frühe schon für das Gute empfäng-

20) Was die Urchristenwelt als wesentlich allgemein anerkannt und ausgesprochen hat, in Beziehung auf Lehre, Kirche und Gottes-Verehrung, das muß uns bei allem Verbesserungs-Eifer unantastbar und heilig seyn, sonst versündigen wir uns gegen die offenbarende Gottheit. S. Kastner, katholische Kirche Deutschlands. Sulzbach, 1829.

21) Non mutatur fides, una sempe reademque per omne Saeculorum spatium est, at ejus disciplina saepe mutatur, et in annorum serie perpetuas vicissitudines patitur. *Thomasin. V. et N. eccl. discipl.* — In caeteris quoque provinciis multa pro locorum et nominum diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab ecclesiae cath. pace et unitate aliquando disscessum est. *Ep. firmil. ad Cypr.*

22) S. Socher, über die Ehescheidung in katholischen Staaten.

lich gemacht; einzelne ängstige Sionswächter, die überall die Religion in Gefahr wähnen, möge man mit Liebe und bescheiden zurechtweisen, ihr Irrthum ist verzeihlich, und verdient Schonung; boshafte Umtriebe, die meistens im Finstern schleichen, müssen mit Ernst und Nachdruck behandelt, und am Ende der öffentlichen Verachtung Preis gegeben werden; so wird bald jede Verrätherei beendigt, und der Friede hergestellt seyn. Mit Umsicht, aber dann auch beharrlich, geschehe jede Reform, und der Fortgang des Bildungs-Prozesses wird glücklich seyn. Recto faciendo neminem timeas.

Ist endlich der Klerus für die gute Sache gewonnen, wird sie noch besonders vom Staate unterstützt, so ist meistens beim Volke wenig Hinderniß zu finden; manches Gebrechen hat zwar in der Vergangenheit tiefe Wurzeln geschlagen, die sich so geschwind nicht ausrotten lassen; man vermeide hiebei nur gewaltsame Maßregeln. Wer mag überhaupt einer stürmenden Reform das Wort sprechen, wo man oft das Alte wegnimmt, ehe man etwas besseres dafür geben kann! Man suche doch nie im Kirchenwesen mit Gewalt erobern zu wollen, was sich nur durch Belehrung und Zeit gewinnen läßt. Zwangsmittel überzeugen nicht, sie machen das Volk eigensinniger, das Uebel ärger[23]). Alle Reformen fangen mit Weisheit und Bescheidenheit an, Belehrung und Geduld begleite sie, und die Ueberzeugung wird folgen. Von der jungen Generation in der Schule lasse man die Keime des Bessern ausgehen, das Volk wird am leichtesten durch die Schule gebildet. Das Alter läßt sich schwerer beugen. Auf diese Weise mag es unsern Bischöfen nicht schwer werden, die große Zeit-Aufgabe zweckmäßig und besonnen zum Wohle der Kirche und des Staats zu lösen[24]). Was einst vor

23) Gewalt vermag nichts über die Gemüther, das Gewissen ist unter allen moralischen Gefühlen das widerspenstigste. Gewaltthätigkeiten wirken in Religions-Sachen nur zerstörend. Portalis Rede beim Abschluß des französischen Concordats.

24) Das ihr höhere Kirchenvorsteher! sollt ihr thun: Die Bedürfnisse der deutschen Kirche, die sich bald leise, bald laut erkundigen, sollt

vierzig Jahren in einer großen Diözese über zeitgemäße kirchliche Anstalten, Einrichtungen und Verbesserungen gedacht, geschrieben und berathen ward, das lohnt sich der Mühe nach vierzig Jahren nochmal zu prüfen und zu berathen. Die Geschichte der Vergangenheit muß stets die Lehrerin der Gegenwart seyn. — Gottes Segen bringe dem Beginnen Gedeihen und Fortgang.

---

ihr willig vernehmen, gewissenhaft prüfen, und dem Geprüften nach dem Rathe weiser Männer kräftig zu Hilfe zu kommen. Licht, Liebe, Leben soll von euch ausgehen, und in euren Liturgien, Ritualien, in euren Priesterhäusern ꝛc. vorerst verbessern, was nach Verbesserung schreiet, und dann auch, was einer Umstaltung in stillem Sehnen entgegen sieht. S. Sailer, Beiträge für Geistliche. II. Band. München, 1811.

I. Anstalten zur Verbesserung der äußeren katholischen Kirchen-Verfassung im Allgemeinen.

1) Die vor dem Emser Kongresse gefertigten Vorarbeiten, Gutachten und andere zur Geschichte des Kongresses gehörige Aufsätze.

Der Emser Kongreß bleibt eine der merkwürdigsten Erscheinungen der neuern Kirchengeschichte. Sein Ursprung ist bekannt. Kurfürst Carl Theodor von Pfalz-Baiern sah es gern, einen päbstlichen Nuntius an seinem Hofe zu haben, und Rom ist bekanntlich stets bereit, dergleichen Wünschen zu entsprechen; aber päbstliche Nuntien erscheinen nie ohne ausgedehnte Vollmachten, die sie sehr gern in den nahe und ferne gelegenen Diözesen meistens zur Störung der bischöflichen Gewalt geltend machen; daher konnte diese Nachricht den in dem Kurthume Baiern gelegenen Erz- und Bisthümern nicht gleichgültig seyn. Salzburg rief zuerst 1785 den Erzbischof von Mainz als Primas der deutschen Kirche um Hilfe gegen die drohende Gefahr an; ihm folgten die Bischöfe von Eichstädt und Freisingen. Der große Kurfürst Friderich Carl aus dem Geschlechte von Erthal [1]), kannte die Lage der deutschen Kirche zu gut, und war überhaupt nie gewöhnt,

1) In Dohms Denkwürdigkeiten wird der Kurfürst Friderich Carl aus dem Geschlechte von Erthal (gestorben 1802) sehr richtig geschildert: Ein Mann von hohem Sinn, festem Charakter, ernster Stimmung, von großen Einsichten, durch sehr umfassende Studien, und lange Uebung in Geschäften erworben; er hieng mit Biedersinn an Erfüllung seiner Pflichten, für deren Erste er die Erhaltung der Verfassung des Reichs hielte. Keine Bedenklichkeit, keine Vorurtheile des Standes, noch das Ansehen veralteter Beispiele vermogten ihn abzuhalten, das zu thun, was er für Pflicht hielte. Dohms Denkwürdigkeiten, III. Band.

seiner Würde, mehr noch seinem Rechte etwas zu vergeben; Doch Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl gebot jene Schonung, die dem Oberhaupte der katholischen Kirche gebührt. Mainz ersuchte also die Erz- und Bischöfe, zuerst ihre Beschwerden dem römischen Stuhle unmittelbar vorzutragen, und um Abhilfe zu bitten. Freisingen, zunächst im Drange, befolgte den Rath, erhielte aber nur nach langer Zeit eine Antwort, worin der Pabst auf die Zurücknahme der Nuntiatur nicht einging (18. Oct. 1786). Inzwischen war der päbstliche Nuntius Zoglio in München wirklich eingetroffen. (im Mai 1786). Kaum angelangt fing er an, seine Fakultäten auszuüben, und unter andern, in einem zum Erzbisthume Mainz gehörigen Dorfe eine Ehe-Dispense zu ertheilen[2]). Carl Friderich war jetzt in seinem eigenen Sprengel angegriffen, und da neuerdings die bedrängten Erz- und Bischöfe ihn zur Hilfe forderten, so wand sich nun der Kurfürst mit einer förmlichen Beschwerde an Joseph II., des Kaisers und des Reichs Beistand aufrufend, damit dem Nuntius die fernere Ausübung seiner Fakultäten gehemmt würden.

Zu Mainz dachte man nun, der Zeitpunkt sey vielleicht jetzt gekommen, die vieljährigen Klagen der deutschen Kirche gegen Rom gründlich zu heben, und das neue Uebel zugleich mit dem alten zu heilen. Damals stand der Weihbischof Heimes, Bischof von Valona, an der Spitze der kirchlichen Geschäfte; so groß und fest sein Körper, so groß und unerschütterlich war sein Geist, begabt mit einem Reichthume von Kenntnissen und Geschäfts-Gewandheit, mit unbeugsamem Muthe und seltenem Tiefblicke in die Verfassung der katholischen Kirche[3]); er rieth, die Beschwerden gegen Rom

2) Ne Legati, Nuntii . . episcopos in functionibus impedire, aut alio modo ordinariam jurisdictionem praeripere vel turbare praesumant. *C. Trid. S.* 24. *C.* 20.

3) Der Pabst wußte den Werth und den Charakter dieses Mannes sehr richtig zu würdigen. Als einst ein gewisser Gesandter damals mit dem Pabste über die Angelegenheit des Emser Kongresses sprach, äußerte Letzterer: Mit den deutschen Bischöfen hoffe ich leicht auszukommen,

mit dem deutschen Episcopate gemeinsam zu berathen, doch einstweilen darüber vorläufig mit den drei Erzbischöfen zu unterhandeln. Die Erzbischöfe, gut berathen, boten freudig die Hände zu einer Zusammenkunft.

Carl Friderich that in seiner Kirchen-Administration keinen wichtigen Schritt, ohne zu vernehmen den Rath seines Presbyteriums, was in jüngern Zeiten das Vikariat war; deßwegen ward vorerst von ihm ein Gutachten seines Vikariats über alle Beschwerden gegen Rom und die Art ihrer Beseitigung gefordert; demnächst mußte noch jedes Glied dieser Stelle sein Privat-Gutachten deßfalls einreichen. So merkwürdige Akten verdienen der Vergessenheit entrissen zu werden, denn noch bestehen manche dieser Beschwerden. Ich will deßwegen zuerst das gemeinschaftliche Gutachten des Vikariats, und dann einige Privat-Vota und Aufsätze einzelner Mitglieder wörtlich abdrucken lassen; man wird darin nicht den Geist der Abwürdigung des päbstlichen Ansehens entdecken; aber man wird wohl fühlen, daß es diesen Männern um das Wohl ihrer Kirche und der Heerde zu thun war, daß ihre Sprache die Sprache der kanonischen Gesetze und der Pflicht ist; ihr Andenken darf der Vorwurf des Uebergriffs oder der Leidenschaft nicht beflecken; so waren Bossuet, Fenelon und Hontheim keine Feinde von Rom, denn sie geben nur den Wiederhall der alten Kirchen-Verfassung. Hier mag nun also zuerst das gemeinsame Gutachten des erzbischöflichen Vikariats folgen:

Gutachten des erzbischöflichen Vikariats zu Mainz den 13. Februar 1786.

Clem. Inscriptum befiehlt, eine Deliberation anzustellen, welche jene gravamina seyen, die extra casus beneficiales mit Grund gegen die römische Curia geltend gemacht werden könnten.

---

nur allein mit dem Bischofe von Valona weiß ich mich nicht zu verständigen.

1) Findet man ein gravamen, daß wenn Jemand zum Erz- oder Bischofe gewählt werde, über dessen Qualitäten ein processus inform. mit großen Kösten und Aufenthalt an den Nuntiaturen bisher habe angestellt werden müsse, und hält man dafür, daß hierin lediglich bei der tridentinischen Verfügung S. XXII. C. 2. bestanden werden soll: quicunque posthac ad ecclesias cathedrales erit assumendus, is non solum natalibus, aetate, moribus et vitae ac aliis, quae a S. canonibus requiruntur, plene sit praeditus, verum etiam in S. ordine antea saltem sex mensium spatio constitutus, quarum rerum instructio, si ejus notitia nulla aut recens in Curia fuerit, a S. apost. legatis seu nuntiis provinciarum, aut ejus ordinario, coque deficiente, a vicinioribus ordinariis sumatur. — So viel die Weihbischöfe betrifft, müsse dem römischen Hofe das Testimonium idoneitatis, welches immer den Präsentaten beigelegt wird, genug seyn.

2) Daß künftig die Annaten nicht anderst, als nach Maaß der Concordaten oder wenigstens nach der ersten Tare bezahlt, die Confirmations-Jura mäßig angesetzt, und für das Pallium keine besondere hohe Tare künftig gefordert werden.

3) Daß die juramenta vasalitia der Neo - Electorum Archi - et Episcoporum, welche ihren Ursprung von Pabst Gregor VII. haben, aufgehoben, und dafür die alte Formul, die der bischöflichen Würde, und den canonischen Satzungen angemessen ist, wieder eingeführt.

4) Daß die seither alle fünf Jahre in Rom nachgesuchte und hierauf erhaltenen facultates künftig allda nicht mehr renovirt, sondern in vorkommenden Fällen autoritate ordinaria ex causis canonicis fürgefahren werden möge.

5) Wären überhaupt alle Dispensationen z. B. in aetate, in impedimentis ordinum z. B. defectus natalium, vitium corporis etc. etc. lediglich den Ordinariis zu überlassen; eben so die absolutiones dioecesanorum tam laicorum quam clericorum a censuris et aliis poenis a jure vel ab episcopo latis et ferendis.

6) Daß in Zukunft alle Exemptionen über Mönchs- und Frauen-Klöster, alle Ordens-Privilegia, die der bischöflichen Gewalt zuwider seyn mögen, aufgehoben, und nicht mehr existirend angesehen werden.

7) Sey es weiter beschwerend, daß die apellationes ad curiam rom. oder an die Nuntien mit Vorbeigehung der Metropolitan-Gerichten öfters geschehen seyen; desgleichen

8) a decretis mere provisoriis et sententiis nondum definitivis; nicht minder

9) daß die causae fast alle zu Rom entschieden, und selten judices in partibus ernannt, auch verschiedene ad congregationes particulares auch invita parte gezogen werden.

Es dürfte dem Leser nicht unangenehm seyn, auch einige Vota, Aufsätze und Ansichten einzelner Glieder über manche Beschwerden der deutschen Kirche und ihre Abhilfe zu lesen, deßwegen will man einige mittheilen:

Gutachten von dem g. R....

1) Alle Appellationen nach Rom sind durch Commissarien in den Provinzen zu entscheiden, und ist keineswegs zuzugeben, daß die Rechtshändel in Deutschland einer römischen Congregation, als einer incompetenten, den deutschen Gebräuchen unkundigen, im Reiche nie anerkannten Gerichtsstelle überlassen werden; wären aber nach Vorschrift des Conciliums von Trient S. XXV. C. 10. und des Pabstes Benedict XIV. Const. de anno 1741 dergleichen in jedem Bisthume zu errichten.

2) Alle römische Concessionen und Lossprechung von Censuren sollen niemals als gültig angesehen werden, wenn sie nicht von dem einschlägigen Ordinariat untersucht und gutgeheißen waren. Da auf diese Weise die Gültigkeit solcher Concessionen und Dispensen doch auf dem Urtheil des Bischofs beruhet, so wäre freilich besser, wenn die Bischöfe gemäß der Grund-Verfassung der Kirche in die ihrem Amte anklebende Amts-Völle wieder eingesetzt, und ihnen alle nöthige Gewalt, nach Bedürfniß und wahren Befund die Dispensen zu ertheilen,

zurückgestellt würde. Auf diese Weise würden die Gläubigen von vielen Kösten und Beschwerden, sich nach Rom zu wenden, befreiet, und weniger Geld aus Deutschland gebracht.

Auf die nämliche Weise würden die sogenannten fünfjährigen Fakultäten wegfallen, unter welchen ohnehin mehrere sind, die den Bischöfen auch nach dem dekretalen Kirchenrecht zukommen.

Wenigstens sollte man, wenn man auch alle Dispensen nicht wieder an die Bischöfe zurück bringen kann, darauf dringen, daß solche Dispensationen nach der Synode von Trient gratis oder ohne große Taxen ertheilt würden.

In Betreff der päbstlichen Bullen wäre zu wünschen, daß die deutschen Bischöfe einstimmig erklärten, daß dieselben nicht als verbindlich sollten angesehen werden, ehe gehörig untersucht sey, ob sie den Kirchen-Sprengeln angemessen seyen. Das Nämliche könnte auch in Betreff der vielen Deklarationen von römischen Congregationen beobachtet werden; besonders sollte die Bulle in coena domini, von der man nicht weiß, ob sie jemals in deutschen Landen angenommen sey, und die viele Eingriffe in die Rechte der Landesherren und der Bischöfe enthält, als nicht angenommen erklärt werden.

Es wäre auf eine Abänderung der formula juramenti bei der Consecration der Bischöfe anzutragen, weil diese nach dem Eide eines Vasallen schmeckt; das Nämliche auf eine Minderung oder Abschaffung der Pallien-Gelder.

Das Ehehinderniß im dritten und vierten Grade der Blutsverwandschaft und Schwägerschaft könnte abgeschafft werden.

Die Macht a casibus Pontifici reservatis zu absolviren, eben so zu dispensiren a votis sollte vom Ordinariate tauglichen geprüften Subjekten anvertrauet werden.

* Votum des g. R....

1) Die römischen fünfjährigen Fakultäten dienen zu weiter nichts, als die bischöflichen Rechte zu schmälern, und die ultramontanischen Grundsätze geltend zu machen; jeder Theolog und Kanonist sieht doch beim ersten Blicke, daß darin solche

Concessionen enthalten sind, die den Bischöfen nicht ex indulto pap., sondern jure divino gebühren.

Hinsichtlich der Dispensationen in gradibus hat die Kirche in den ersten zehn Jahrhunderten nie dispensirt; wenn jedoch solche Dispense zuweilen äusserst nöthig oder der Kirche nützlich waren, so wurden sie vom Pabste gegeben, wozu bekanntlich die falschen Dekretalen Anlaß gaben; wie in der Folge diese Dispensen gangbarer wurden, mögen die Bischöfe angefangen haben, diese indulta von Rom zu begehren. Ob die Bischöfe jure proprio vel ex indulto romano die Dispensen geben, will ich dahingestellt seyn lassen; ich bin, um der Verwirrung auszuweichen, der Meinung, daß man nicht allein die indulta super dispensatione in tertio et quarto gradu einholen, sondern auch in primo et secundo gradu affinitatis begehren solle; der Grund ist folgender:

Oft werden Dispensen in primo vel secundo gradu beim Bischof gesucht; sind die Gründe dringend, so pflegt man oft als casus episcopalis zu dispensiren, sonst muß das Gesuch nach Rom gehen. Hätte nun der Bischof das oben bemerkte Indult, so ist auf allen Seiten geholfen.

2) Wenn die Oratoren nach Rom verwiesen werden, so werden diese Dispensen oft durch die Nuntien mit großen Kosten erwirkt, und am Ende dem Ordinariat vorgezeigt. Durch meinen Vorschlag bleiben die Oratoren beim Ordinariat, der Zugang zu den Nuntien ist abgeschnitten, das Geld bleibt im Lande.

3) Gesetzt das Quinquennium wäre verflossen und der Pabst stirbt vor der Renovation, so muß man entweder von Ordinariatswegen dispensiren, oder die Oratoren ganz abweisen. Endlich die Nachbarschaft der protestantischen Landen, die gemischten Ehen, die Armuth der Partheien, die große Entfernung, sind wichtige Motive, um ein solches Indult zu suchen und zu geben.

Sowohl nach den Synoden von Basel und Trient sollen die causae eccles. judiciales in der ersten Instanz von der bischöflichen Gerichtsstelle, in der zweiten aber von dem

Metropoliten entschieden werden; es ist und bleibt ein gravamen, auf dessen Abstellung zu dringen ist, wenn diese gradus appellationis nicht eingehalten, und die causae unmittelbar nach Rom, zum Nachtheil der bischöflichen und Metropolitan-Instanz, gebracht werden. Wenn aber eine appellatio gesetzmäßig et servato medio nach Rom kömmt, so soll die Streitsache nicht zu Rom, sondern den judicibus nationalibus non ultra duas diaetas distantibus delegirt werden.

Es ist Mißbrauch, daß die päbstliche Confirmation der Bischöfe, die ohnehin gegen die Basler decreta dem römischen Hofe überlassen ist, und einem jeden neu Erwählten nach den kanonischen Rechten ex justitia gebührt, so lange verzögert, als eine arbitrarische Sache in Rom angesehen, nach den Ansichten der Kurialisten oft abgeschlagen, wenigstens als eine Gelegenheit, römische Prätensionen durchzusetzen, benutzt wird.

Obschon die Metropoliten die indulta mensium papal. erhalten haben, so muß doch a collatariis pro nova (secunda) provisione nach Rom recurrirt werden, was nur auf eine Geld-Taxe hinauslauft.

Mit den Annaten sind die meisten deutschen Stifter zu sehr beschwert. Die taxae apost. sind bis auf den heutigen Tag unbekannt, und scheinen bloß von der Willkühr der Expedition abzuhängen; die im Basler Dekrete bestimmte Zeit, die Annaten binnen zwei Jahren zu bezahlen, wird nicht eingehalten, sondern man dringt gleich auf die gänzliche Abzahlung derselben. Noch beträglicher ist die Beschwerde, daß Rom doppelte Zahlung der Annaten erhalten will, wenn ein Bischof zu einem andern Bisthum transferirt oder postulirt wird.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der vierte Grad consanguinitatis und dritter und vierter Grad der Affinität abgeschafft würde; es gibt unsern Gegnern zum gegründeten Spott Anlaß, daß man den Katholiken ein allgemeines Kirchengesetz auflade, von dem man voraus versichert ist, daß es sich durch Geld wieder loskaufen lasse; man wird wenigstens nicht einen einzigen Fall aufweisen können, daß jemals eine im vierten

Grade nachgesuchte Dispens abgeschlagen ward. Hier ist es bloß um das Geld zu thun, was der Kirche nicht gut steht.

Das Juramentum episcoporum zielt mehr auf eine weltliche Unterwürfigkeit, als auf eine Contestation einer kanonischen Subordination; auch enthält es mehrere Punkte, die nicht mehr anwendbar sind; z. B. daß die Bischöfe alle fünf Jahre nach Rom reisen sollen. —

Die Prozesse der neu ernannten Weihbischöfe müssen bei einem Nuntius geführt werden, was gegen 900 Gulden kostet; es ist ein großer Mißbrauch, das Zeugniß eines Nuntius, der den neu Ernannten in seinem Leben nicht gesehen hat, in Rom mehr gelten zu lassen, als das Zeugniß des eigenen Bischofs, der die Sitten und Eigenschaften seines Suffragans genau und persönlich kennt. Was weiß der Nuntius, ob der Neuernannte, wie die dritte Frage heißt, jemals öffentliches Aergerniß gegeben habe. Ist nicht durch diese Prozedur, die mehr auf's Geld hinauslauft, das Ansehen des Bischofs und das auf Treue und Ehre gegebene Wort arg herabgesetzt!

Votum des O... und g. R....

§. 1.

Die Kosten bei Dispensationen in imped. matr., besonders die große Taxe bei der dispensatio sine causa ist das erste gravamen. Das Concil. Trid. Sess. XXIV. sagt: vel nulla omnino detur dispensatio vel raro, idque ex causa et gratis, und Sess. 25. C. 18: aliter facta dispensatio subreptitia censeatur.

Auf diese Verordnung ist fest zu halten, und nicht zu gestatten, daß in Zukunft für solche Dispensen etwas bezahlt, noch weniger, daß Eine sine causa ertheilte zum Vollzug gebracht werde; solche dispensati sind simpliciter abzuweisen. Wollte man auch solche Abgaben als eine Strafe ansehen, so ist nicht einzusehen, warum diese Gelder nach Rom bezahlt werden sollen, da auch in Deutschland piae causae in Menge sind. Das seltsamste dabei mag wohl seyn, daß in den römi-

schen Bullen den deutschen Officialen, den die Untersuchung der von den Oratoren vorgebrachten Gründen und die Executio lit. apost. aufgetragen wird, zugleich auf das schärfste untersagt wird, dafür etwas zu fordern oder auch nur sponte oblatum anzunehmen. Daher

§. 2.

Weil die Dispensations-Ursachen besser dem Ordinariate als der römischen Kurie bekannt sind, diese auch derselben Gewicht nicht so gut als jene beurtheilen kann, wäre den Ordinariis lediglich zu überlassen, nach Befund der Umstände zu dispensiren, ohne daß die Oratores gehalten seyen, sich nach Rom zu wenden.

§. 3.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den andern Dispensen z. B. in aetate, in impedimentis ordinum als defectus natal., vitium corpor., welche alle füglich dem Ordinariate überlassen werden sollten.

§. 4.

Ein weiteres gravamen machen die Appellationen aus, und die deßwegen gemachte Verordnung conc. bas. Sess. 31. Hieraus geht die gegründete Beschwerde gegen die Nuntien hervor, welche Appellationen aus den Suffragan-Bisthümern mit Uebergehung des Metropoliten annehmen, wie dies ehehin in Fuld geschehen, und wie dies geschehen zu können, bis jetzt das sich nach Exemption sehr sehnende Ordinariat von Würzburg behaupten will.

§. 5.

Eine andere Beschwerde, die sich ebenmäßig aus dem oben angezogenen decreto conc. bas. ergibt, ist: daß zu Rom fast alle Appellationen ohne Unterschied, obgleich selbige nur a decreto provis. oder a sententia non definit. eingelegt sind, angenommen werden; eben so, daß selten judices

in partibus delegirt, sondern fast alle Sachen zu Rom behandelt und entschieden werden.

§. 6.

Der processus inform. der Bischöfe bei den Nuntien möchte abzuschaffen seyn; die Sache kostet viel Geld und ist nur pro forma; so viel dieselbe die Beschaffenheit der Diözes zum Gegenstand hat, sind immer die nämlichen Fragen und die nämlichen Antworten; so viel aber die Wahl und Person des Neoelecti betrifft, sollte das von einem Protonotario apost. hierüber gefertigte und vor den erforderlichen Zeugen unterschriebene Instrument und bei einem Bischofe in partibus, der Bericht nominantis genug seyn. Die der Comprovincial-Bischöfe könnten majoris nexus causa durch den Metropoliten nach Rom befördert werden.

§. 7.

Die Annaten wären beizubehalten, weil es billig scheint, daß ad communes ecc. necessitates und zur Unterhaltung des ersten Sitzes etwas beigetragen werde[4]; jedoch sind dieselbe in billigen Taxen zu setzen, wie es in concordatis vorbehalten ist; auch wären selbige nicht gleich bei der Ausfertigung der Bulle zu erheben, sondern die vorgeschriebene Frist von zwei Jahren einzuhalten. Die secunda provisio ist gar nicht nöthig, und dient zu nichts.

§. 8.

Constitutiones pontificiae in disciplinaribus pro univ. ecclesia sollen nicht ohne vorherige Kommunikation mit den Erz- und Bischöfen erlassen werden: es ist immer besser, daß eine constitutio unterbleibt, als daß sie nachher nicht durchaus angenommen werde.

---

4) Im Königreiche Baiern sollen die Taxen sehr mäßig regulirt seyn. Die Kirche von München zahlt 1000 fl., jene von Bamberg 800 fl., Regensburg, Augsburg und Würzburg 600 fl., Passau, Eichstädt und Speier 400 fl. S. Brendel Handbuch des Kirchenrechts. Bamberg 1827. Note des Herausg.

Ueber den Eid, den die neuernannten Bischöfe dem römischen Stuhle leisten müssen, von . . .

Ein bloßes Versprechen des kanonischen Gehorsams ward frühe schon den Metropoliten von den Suffragan-Bischöfen bei ihrer Ordination geleistet. Bischof Adalbert leistete seinem Metropoliten Hincmar in Rheims folgendes Versprechen: Privilegio metropolis Rhemorum ecclesiae ac ejus praesulis secundum S. conciliorum canones et decreta Sedis apost. pro scire et posse absque dolo et simulatione me obediturum profiteor. Ein solches Versprechen geschah nicht eidlich, sondern es war ein schriftlicher Revers, den der Bischof ausstellen mußte. Der nämliche Erzbischof Hincmar sagt de episcopo laudunensi: non debuerat oblivisci professionis et subscriptionis suae. — Sicut soliti erant episcopi ordinandi subscribere. *V. Espen Tom. II. Tit. XV.*

Aus der Formel, dessen sich Thomas Eborac. an den Metropoliten bediente, folgt, daß im elften Jahrhundert das Versprechen de can. obedientia an die Erzbischöfe eidlich zu geschehen pflegte. Lanfranc archiepiscopus ex antiqua antecessorum consuetudine ostendit, archiepiscopum ebor. professionem archiepiscopo cantuarensi facere etiam cum *juramento* debere (s. Acta conc. anglic.). Sed ob amorem regis Thomae archiep. ebor. sacramentum relaxaverit, scriptamque tantum professionem recepit; und diese Profession war folgende: Ego Thomas ordinatus jam ebor. ecclesiae metropolitanus antistes absolutam tibi Lanfranc tuisque successoribus de canonica obedientia professionem facio.

Im Jahr 1026 forderte Erzbischof Popo von Trier an den Bischof Bruno von Toul den Eid des Gehorsams, den dieser sich aber nicht gefallen lassen wollte. Aber der Erzbischof erklärte: Suffraganeorum nulli se manus impositurum prius, quam sacramento sibi promitteret, nihil se metropolitae sui sine concilio in episcopatu acturum. *Con. gall. Tom. II. Thomassin. p. II. l. II.*

Die Kirche mißbilligte zwar diese Eidesleistung (Con. cabill. 813. Con. agiusgr. 816.), allein die Erzbischöfe schienen sich daran nicht zu stoßen. In Italien hat der Pabst nicht nur allein von den Bischöfen um Rom, die er consecrirte, den nemlichen Eid gefordert, sondern er dehnte ihn auch auf alle jene Erz- und Bischöfe aus, denen er das Pallium ertheilte. Bekanntlich leistete ihn schon Bonifacius beim Empfang des Palliums 732; der nemliche vermochte bald nachher alle deutsche Bischöfe, daß sie auf einer Synode dem römischen Pabste beständigen Gehorsam schwuren: Consensimus et decrevimus subjectionem rom. ecclesiae usque ad finem vitae nostrae servare, velle S. Petro et Vicario ejus subjici . . et huic confessioni consensimus omnes et subscripsimus.

Da in der Folge das Pallium sehr gesucht ward, so mußte hiebei jedesmal eine Urkunde unterzeichnet werden, worin dem Pabste Gehorsam und kanonische Unterwerfung versprochen ward. Man hielte zu Rom sehr streng darauf; denn der Erzbischof Willibert von Köln änderte nur etwas an der Form, und der Pabst Johann VIII. verweigerte ihm das Pallium. Schon frühe war es auch schon mit einer Taxe belegt. Schon 1027 schreibt Canut, König von England, an den Pabst: Conquestus sum coram domino Papa et valde mihi displicere dixi, quod mei archiepiscopi in tantum angariabantur immensitate pecuniarum, quae ab illis expetebantur, dum pro pallio accipiendo secundum morem apost. sedem expeterent.

Aus dem Gesagten folgt, daß das fragliche Versprechen, und der nachherige Eid sich nur auf den kanonischen Gehorsam bezogen habe. Pabst Gregor VII. war der erste, der bei Gelegenheit, als er dem Patriarch von Aquilea das Pallium gab, eine ganz neue Eids-Form einführte (1079), es ist darin nicht mehr von dem kanonischen Gehorsam die Rede, es ist ein Eid in vielen Stücken dem ähnlich, den die Vasallen ihrem Oberlehnherrn zu schwören pflegten. Der kanonische Gehorsam ward nun in eine förmliche Unterthänigkeit und Abhängigkeit verwandelt.

Diese Eidsform ging von den Metropoliten auch auf alle Bischöfe über, die sich der damaligen Gewohnheit nach in Rom konsecriren ließen. Das Ansehen und die Macht der Päbste war in selbigen Zeiten zu groß, als daß einzelne Erz- oder Bischöfe wagen konnten, etwas gegen diese neue Eids-Form einzuwenden; doch liefert die Geschichte einige Vorgänge, wo die weltlichen Fürsten diese Eidsform nicht gleichgültig aufnahmen. Im Jahr 1100 schrieb der König von Polen an Pabst Paschal II., daß er über den neuen Eid, den der Erzbischof von Cracau schwören solle, erstaunt sey, und die Leistung nicht zugebe. Man sieht aus einem Briefe dieses Pabstes an den Erzbischof von Coloz, daß der König von Ungarn ebenfalls über diesen Eid aufgebracht war. *L'Abbé Con. Tom. X.*

Indessen ging im dreizehnten Jahrhundert bekanntlich das Bestätigungs- und Konsecrations-Recht der Erz- und Bischöfe ganz an Rom über, und so ward diese Eidsform auch allgemein in Uebung gebracht. Pabst Clemens VIII. vermehrte dieselbe noch mit zwei neuen Zusätzen, und so besteht das Formular noch heut zu Tage, wie es im Pontificale zu finden ist.

Ueber diesen Eid nur einige Bemerkungen.

Diese Eidsform ist nicht im Alterthume, nicht in den Kirchengesetzen gegründet. Aus der obigen Geschichts-Erzählung ergibt sich, daß sie vom Pabst Gregor VII. entworfen und eingeführt, vom Pabste Clemens VIII. erweitert ward; früher kannte man blos die subjectio canonica, welche der Untergebene dem Obern leistete. Mir ist kein Concilium bekannt, das sich darüber ausgesprochen hat; also die Kirche hat über diesen Eid nichts verfügt.

II. Er ist ganz unpassend den wechselseitigen Verhältnissen[5]), in denen der Pabst zu den Erz- und Bischöfen,

---

5) Selbst der Herr Bischof in Speier, der sich für Rom gegen die Emser Publikation so deutlich ausspricht, gesteht doch in dem bekannten Antwortschreiben an unsern Kurfürsten: Es ist nicht zu verkennen, daß

und diese zu jenem stehen. Der römische Pabst ist das Oberhaupt der Kirche, die Bischöfe Nachfolger der Apostoln, sie sind aber keine römische Vasallen, der Pabst ist nicht ihr Oberlehnherr; die Bischöfe haben weder ihre Gewalt, noch ihre Güter, noch ihre hierarchische Existenz von Rom, wie etwa ein Vasall von seinem Lehnsherrn; deswegen verrückt dieser Eid den wahren und richtigen Begriff der katholischen Hierarchie.

III. Die Eidsform enthält Dinge, die unpassend, der Würde des Amts ungeziemend, und sogar dem bischöflichen Hirtenamte ganz entgegen sind. Non ero in consilio aut facto, ut (pontifices rom.) vitam perdant aut membrum. Was sollte sich ein Unbekannter für einen Begriff von unsern Bischöfen machen, denen man eine eidliche Versicherung abnehmen muß, daß sie das Oberhaupt der Kirche nicht morden, erstechen, zerstümmeln wollen. — Reservationes, provisiones apost. totis viribus observabo, mandata apost. humiliter recipiam. Wie oft sind die Bischöfe im Falle, diese reservationes und ordinationes bestreiten zu müssen; wozu also die eitle Versicherung! Endlich gar: apost. limina singulis triennis personaliter visitabo. Der Bischof verspricht nun, alle drei Jahre eine Reise nach Rom zu machen. Der Bischof ist aber jure div. und nach allen Kirchengesetzen zur Residenz in seiner Diözese verbunden, von dieser heiligen Pflicht kann ihn kein Eid entbinden; man sagt freilich, daß dieß jetzt nur eine bloße Formel noch sey, aber mit dem Eide sollte man nicht spielen, und Dinge beschwören lassen, wovon beide Theile voraus wissen, daß sie nicht gehalten werden. Endlich

IV. ist der Eid unverträglich mit den Pflichten unserer Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Regenten. Haereticos . . rebelles pro posse persequar. Man weiß, wie weit diese Begriffe oft von Rom ausgedehnt werden. Die Protestanten haben sich schon im J. 1582 am Reichstage über diese Stelle

---

der bischöfliche Eid . . . in verschiedenen Rücksichten auf die heutigen Zeiten nicht mehr passend sey, und also eine Abänderung zu wünschen.

beklagt; man kann dieſen Ausdruck allerdings mißdeuten, als wenn ſich die Biſchöfe zur Verfolgung ihrer andersglaubenden Unterthanen verpflichteten. Die Biſchöfe als Reichs-Fürſten ſind ihren proteſtantiſchen Unterthanen Beruhigung ſchuldig, und deswegen ſchon iſt dieſer Ausdruck ſehr unziemlich[6]). Man weiß aus der Geſchichte, daß der Fürſt-Biſchof Kettler von Münſter 1557 Anſtand nahm, wegen dieſer Stelle den Eid zu leiſten, und am Ende lieber dem Bisthume entſagte.

Dies ſind die Beweggründe, warum ich glaube, daß man auf einer Abänderung dieſes Eids durchaus beſtehen müſſe. **Ut episcoporum consecrandorum vassalitica atque ultra canon. obedientiam eos subjacente forma juramenti a Gregorio VII. adinventa . . quae ipsis etiam Protestantibus non sine causa hactenus lapes offensionis fuit, abolita, revocetur antiqua episcopali dignitate et S. regulis conveniens etc.** ***Decl. et grav. 3 elect. 1769 ad Caes. delata.*** **— Qua propter e re ecclesiae fore, viri docti et pii non immerito judicant, si obolita hac formula, alia si qua tamen utilis et necessaria visa fuerit, genuino ecclesiae sistemati et fundamentalibus regnorum legibus convenientior praefigatur.** ***Pehem. S. ecc. P. I.***

---

6) Auch der letztverſtorbene Kurfürſt-Erzbiſchof, nachher Großherzog von Frankfurt, verweigerte bei ſeiner Wahl als Coadjutor von Mainz und Erzbiſchof von Tarſis dieſen Eid in der gewohnten Form zu leiſten, weil die Ausdrücke: persequar, haereses etc., den vielen proteſtantiſchen Unterthanen des damaligen Kurthums, beſonders im Eichsfelde und zu Erfurt, anſtößig und beunruhigend ſcheinen müßten, und überhaupt ein ſolches Verſprechen gegen ſeine Regentenpflicht und gegen ſeine Ueberzeugung ſey. Dieſe Gründe wurden durch den Agenten in Rom vorgelegt, und es erfolgte die Erklärung, daß dieſe Ausdrücke keineswegs auf den Druck oder Unduldſamkeit gegen die proteſtantiſchen Unterthanen zu deuten oder zu verſtehen ſey. Erſt nach dieſer erhaltenen Erklärung entſchloß ſich der verſtorbene Erzbiſchof, den Eid zu leiſten.

Note des Herausgebers.

Den sogenannten Processus informat. der neugewählten Bischöfe betreffend, von ...

Man weiß, daß ehemals die Konfirmation und Konsecration der Bischöfe ein und der nämliche Act war; sie geschah bei den Bischöfen durch den Metropoliten, bei den Metropoliten durch die Provincial-Bischöfe. Diese Sache hat jetzt eine andere Gestalt angenommen. Die Konfirmation und Konsecration der Erz- und Bischöfe werden nun einmal als ein päbstliches Reservat-Recht angesehen, und ohne große Verwirrung gibt es kein Mittel, die Sache wieder in das alte Geleiß zu bringen.

Der Geschäfts-Gang bei der Konfirmation der Bischöfe, wie er in Rom behandelt wird, liefert der Kirche wenig Nutzen. Der Pabst oder vielmehr die Nuntien kennen gewöhnlich den Neoelectum nicht von Person noch seine Eigenschaften, sie kennen weder den Zustand der Kirche, noch jenen des Klerus. Der sogenannte processus inform. darüber ist entweder eine bloße Form, oder, wie frühere Beispiele beweisen, ein Act der Politik, den zu confirmiren, dem man die meiste Neigung und Anhänglichkeit an Rom zutrauete.

Der Gang dieses Geschäfts, das sich jetzt um die Beibringung einiger unbedeutender Atteste, um einige Fragen, die immer die nämlichen sind, herumdreht, sollte eine bessere und reellere Gestaltung erhalten. Wenn sich die sämmtlichen deutschen Erz- und Bischöfe vereinigen würden, so konnten sie vielleicht unter dem Schutze des Kaisers so viel erlangen, daß der sogenannte Untersuchungs-Prozeß des neo electi episcopi bei dem Metropoliten, und wenn es diesen betrifft, bei dem ältesten Provincial-Bischofe in Auftrag und im Namen des Pabstes geführt, und am Schlusse zur Genehmigung nach Rom geschickt würde. Die Erz- und Bischöfe handelten hiebei freilich im Namen des Pabstes, aber für das Wohl der Kirche wäre viel gewonnen, wenn die Unter-

suchung gründlicher geführt würde; auch wäre der Kasse viel Geld dadurch gespart [7]).

Es wird viel Mühe kosten, Rom zu dieser Nachgiebigkeit zu bewegen; wenn es aber auch bei den Erz- und Bischöfen nicht gelingen sollte, so sollte man doch bei den Weihbischöfen ernstlich darauf bestehen; bei diesen, die gar keine eigene Kirchen haben, ist der ganze Prozeß ohne allen Nutzen [8]). Der Bischof muß die Person des Vorgeschlagenen, seine Kenntnisse und Sitten am besten geprüft haben, und daher muß ein Zeugniß von diesem in Rom vollkommen hinreichen und beruhigend seyn. Ein wunderbares Ding, als wenn das Gutachten vom Nuntius in Köln, der meistens die Prozesse führt, der oft den Praesentatum nie gesehen hat, in Rom mehr gelten soll, als ein Zeugniß vom eigenen Bischofe, der ihn lange Jahre und genau kennen muß; auch die Kösten eines solchen Prozesses sind zu berücksichtigen, sie belaufen sich in Köln auf 900 Gulden, welche dem neu ernannten Weihbischofe oft sehr drückend fallen.

Ueber die römischen Nuntien, von . . .

Dem Pabste als Centrum unitatis und Oberhaupte der katholischen Kirche, steht das Recht und die Pflicht zu, für die Einheit der Kirche und Reinheit ihrer Lehre zu sorgen. Diese Oberaufsicht und Wache versteht sich jedoch servato ordine hierarch., oder wenn die Primaten und Erzbischöfe sich in casu negligentiae befinden. Wer das Recht zum Zwecke hat, muß auch ein solches zu den angemessenen Mitteln haben; unter diese gehört die Absendung der Nuntien. Als Folge dieses Prinzips schickte Leo der Große wegen der

---

7) Bei der Wahl des Kurfürsten Philipp Carl Graf von Elz kosteten die Konfirmations- und andere römische Gebühren etwa 46000 Gulden.

8) Wir lesen bei Durr Diss. de Suffrag. ein sonderbares Factum. Der Erzbischof Leopold von Salzburg, der mit seinem Weihbischofe (dem Bischof von Chiem) unzufrieden war, soll sich einen italienischen Geistlichen, Gentilott, ohne alles Weitere zum Weihbischofe konsecrirt haben, ohne die päbstliche Einwilligung oder das Titular-Bisthum einzuholen.

Ketzerei des Arius einen Nuntius nach Konstantinopel (452). Bei der Reformation erschienen mehrere päbstliche Legate; ebenso kam bei dem Uebertritte des Erzbischofs Gebhard von Truchses der erste Nuntius nach Köln; alle diese verwalteten ihr Amt über den betreffenden Vorgang, warum sie geschickt waren; mit dem Ende desselben hörte auch ihre Vollmacht auf, und so konnte die Sendung und die Function dieser Abgesandten den Landes-Bischöfen nicht nachtheilig werden. — Ist aber der päbstliche Stuhl auch befugt, ständige Nuntien zu halten? nöthig sind sie gewiß nicht; denn der Pabst bleibt mit den katholischen Kirchen-Prälaten, den Erz- und Bischöfen in Verbindung, er kann von ihnen Bericht und Nachrichten erhalten, und sie sind bei wichtigen Vorfällen schuldig, ihm die Anzeige zu machen; daher finden wir in frühern Zeiten der Kirche wohl die Absendung von Nuntien auf gewisse Zeit und für gewisse Gegenstände, aber ständige Nuntien waren unbekannt. Wenn aber das Oberhaupt der Kirche sich zur Oberaufsicht und Wache seiner eigenen Organen bedienen will, wer mag es ihm wehren! wenn diese Abgesandten nichts thun, als was der Pabst als solcher wirklich zu thun befugt ist.

Ich meine deßwegen, daß wir dem römischen Hofe den Grundsatz nicht bestreiten können: der Pabst ist befugt, auch nuntios stabiles zu halten, aber diese dürfen ihren Wirkungs-Kreis nicht weiter ausdehnen, als was ihrem Principale selbst zusteht.

Welcher Wirkungs-Kreis, welche Rechte stehen nun dem Pabste zu?

1) In vim Primatus hat er die oberste Aufsicht und Sorgfalt über die ganze Kirche, wo es der Reinheit der Lehre, der Einheit der Kirche durch Spaltungen gilt (pro fidei unitate et conservatione, et canonum custodia). Der Pabst hat 2) gewisse Reservat-Rechte, die ihm die Kirche oder vielmehr die Kirchen-Vorsteher einmal abgegeben haben. Wozu nun der römische Pabst befugt ist, das darf und kann er durch sich oder durch seine Bevollmächtigten ausüben lassen; mithin kann der Pabst beide Arten von Befugnissen durch seine

Nuntien verrichten lassen; aber mehr nicht. Diese beide Rechts-Gattungen können nun von den Nuntien als päbstliche Stellvertreter ausgeübt werden, ohne daß sie in die bischöfliche Jurisdiction eingreifen; daher muß die Regel stehen bleiben, ne facultas und jurisdictio metropolitis et episcopis sit praejudiciosa.

Die gerechte Klage der Deutschen besteht aber gerade darin, daß die Nuntien sich mit den Bischöfen concurrentem jurisdictionem anmaßen, oder doch in die bischöfliche Amtsgewalt eingreifen. Ihre gewöhnliche Vollmachten sind schon anmaßend und für die Ordinarien beleidigend: Constitutiones mutandi, de novo edendi, promulgandi, cognoscendi, et terminandi causas criminales et matrimoniales, dispensandi in tertio et quarto gradu etc. Diese Eingriffe sind Folge des römischen Grundsatzes, quod Papa sit episcopus universalis, ordinarius ordinariorum, die Bischöfe seine Vicarii; diese Lehre ist aber falsch. Die Bischöfe haben als Nachfolger der Apostel plenitudinem potestatis in ihren Diözesen, die nämliche, die der Pabst als Bischof zu Rom in der Seinigen hat. Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur, quibus (Apostolis) nos succedimus eadem potestate. *Conc. Carth. 256.* Hat man auch im Mittelalter dem päbstlichen Stuhle Alles überlassen, so kann die Nachsicht oder die Ignoranz der Zeit nichts schaden, denn das göttliche Fideikommiß der bischöflichen Amtsgewalt ist keiner Verjährung unterworfen.

Den Nuntien gebührt also die Ausübung der zwei obigen Rechtsbefugnissen, und nichts weiter; und in diesen Schranken sollen sie genau gehalten werden. Aber wie kann das geschehen?

Ich schlage hiezu zwei Mittel vor:

I. Die deutschen Bischöfe erklären einmüthig alle Handlungen der Nuntien, die ausser den zwei Klassen liegen, für ungültig, wie sie es auch wirklich sind, und lassen denselben durchaus keinen Vollzug geben. Z. B. in Dispensen im Fastengebote, in tertio et quarto gradu consanguinitatis vel

affinitatis, in aetate, Absolutionen, Urtheilen in erster oder zweiter Instanz ꝛc. ꝛc. ꝛc. Si unicuique episcopo jurisdictio non servetur, quid aliter agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debuit ordo, confundatur. *Greg. Magn. IX. ep. 22.* Man sehe Concil. Trid. Sess. 24. C. 20. de reform., ferner den jüngsten Reichs-Abschied. Dagegen mögen die Bischöfe alle diese ihnen zuständige Actus, *gratis* verrichten, damit man auch sieht, daß es ihnen um die Sache selbst, nicht um das zeitliche Interesse zu thun ist.

II. Das deutsche Reich, unter dem Schutze des Kaisers, gestatte den Nuntien im Reiche keinen Aufenthalt, als in so fern sie ihre Vollmachten vorgelegt, und von daher gebilligt sind. Diese Forderung ist nicht neu. Schon unter Nikolaus I. mußte der Legat, der 865 nach Frankreich zog, dem Könige und den Bischöfen seine Vollmacht vorlegen. Im J. 1090 mußte der päbstliche Legat vom König Wilhelm von England Erlaubniß haben 9), dahin zu kommen. Im J. 1500 ließ der Kaiser Maximilian den Legaten an der Grenze warten, bis man die Vollmacht eingesehen hatte. Le Nonce de France n'a aucune jurisdiction en France, etant arrivé il promet avec serment et par écrit de n'user de ces facultés, qu'il plaira au roi et conformement a nos usages. *Fénélon sur les libertés gall.* 10).

---

9) Siehe Thomasin. I. de leg. p. 613 et seq.

10) Der erste Nuntius bei der französischen Republik, Kardinal Caprara, mußte dort folgenden Eid ablegen: Ego . . . de S. S. apost. de latere Legatus juro et permitto me legati munere non functurum, nec facultatibus mihi a S. Sede concessis jussurum, nisi quamdiu in republica ero, et primo reipublicae consuli placuerit . . item constitutionem, leges, statuta et consuetudines reipublicae servaturum, nec ullo modo gubernii reipublicae auctoritati et jurisdictioni, juribus, libertatibus et privilegiis eccl. gall. derogaturum . . Hierauf folgte im Gesetzblatt folgende Bekanntmachung: Extrait des registres des deliberations des Consuls de la republique. Paris 18. Germ. l'an 10. Aucun Acte de la legation ne pourra être rendu public, ni mis en execution sans la permission du gouvernement.

Note des Herausgebers.

Was in Frankreich, in den Niederlanden, in Spanien und Neapel gilt, warum soll dies nicht auch der deutschen Nation gelten? was dort längst herkömmlich ist, kann auch bei uns, wenn wir wollen, eingeführt werden.

Der römische Stuhl kann sich über ein solches Verfahren nicht beschweren, denn die Rechte, die ihm jure divino oder durch die Concordate zukommen, sollen nicht verletzt werden; aber die bischöfliche jurisdictio gebührt weder dem Pabste noch den Nuntien.

Endlich sind die besagten Landen doch eben so gut Katholiken, wie wir, und doch wird bei ihnen verhütet, daß die jurisdictio episcopalis durch die Nuntien nicht gestört werde; mithin darf auch bei uns dafür gesorgt werden.

Auf diese Art und Weise wurden in vielen Vikariats-Sitzungen dieser Geschäfts-Gegenstand berathen und vorbereitet, und so fand denn der Kongreß zu Ems im Sommer 1787 zwischen den Abgeordneten der vier Erzbischöfen statt. Das Resultat vom 25. August 1787 ist bekannt und oft genug abgedruckt.

Bald nach dem Kongresse fiel es dem Nuntius Pacca in Köln ein, alle von den vier Erzbischöfen bisher ultra tenorem der Quinquenal-Fakultäten ertheilte Dispensen als ungültig zu erklären, und sogar diese Erklärung vom 30. Nov. 1786 ihrem Diözesan-Klerus mitzutheilen. Der kaiserliche Reichs-Hofrath kassirte den 17. Februar 1787 dieses Circular. Der Schritt des Nuntius, der alle Schonung gegen die vier Erzbischöfe auf Seiten setzte, mußte freilich um so mehr erbittern, und den Entschluß befestigen, mit Nachdruck den Kampf fortzusetzen. So theilte man die Kongreß-Akte dem Kaiser und und den sämmtlichen deutschen Bischöfen mit. Es wird den Erzbischöfen zum Vorwurfe gemacht, daß sie die deutschen Bischöfe nicht zum Kongresse beigezogen hätten [11]). Aber es

11) Siehe das Schreiben des Bischofs von Speier an den Kaiser vom 2. November 1786. — Die Erzbischöfe veranstalteten, was Nie-

galt damals, wo man des Reiches Hülfe schleunig anrufen mußte, nur um die Grundlage der Prinzipien, es war mehr eine vorbereitende Arbeit, die in Berathung mit so vielen Bischöfen nie in's Leben getreten wäre; ihnen sollte und mußte es in der Folge frei stehen, auf Modifikationen sich zu vereinigen, wozu die Erzbischöfe freudig die Hände würden geboten haben; allein in dem deutschen Geschäftsgange und in der Eifersucht der Stände ruhte einmal der alte Fluch, daß gemeinsam kein Gedeihen war. So sehr Kaiser Joseph die Emser Punktation billigte, und sie sogar durch seine Gesandten empfehlen ließ, so wichen die Bischöfe von Straßburg, Fuld, Würzburg, Hildesheim aller Theilnahme aus; Speier, im Einverständnisse mit Rom und Pfalz-Baiern, setzte sich in offene Opposition, und so ward das patriotische Unternehmen schon in seinem Beginnen gelähmt. Muthig setzten indessen die vier Erzbischöfe ihre Beschwerden bei dem kaiserlichen Hofe fort, und sie wurden den 22. August 1788 an den Reichstag gebracht.

Da lag die Sache nun freilich in jener unseligen Kluft, aus der selten Erlösung und Ende zu hoffen war. In dieser Lage, wo Rom noch an dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern einen mächtigen Alliirten hatte, war wenig für die vier Erzbischöfe zu erwarten. Mainz suchte die Unterstützung des königl. preußischen Hofes, um Rom zur Nachgiebigkeit und zu einem gütlichen Vergleiche zu stimmen; aber dieser Schritt war ohne Erfolg: da schrieb der Bischof von Passau, persönlich mit Friderich Karl bekannt, unter dem 7. Nov. 1788 einen wirklich erleuchteten Brief, und rieth zum Frieden, da die Zeit jetzt nicht geeignet scheine, von Rom jene Rechte zu vindiziren, in deren Besitz es sich einmal befinde. Das Schreiben ist so gründlich und merkwürdig, daß es hier einen Platz verdient.

---

mand annehmen mochte, weil es ausschließend veranstaltet worden war. Joh. v. Müller über den Emser Kongreß.

Schreiben des Fürst-Bischofs von Passau an den Kurfürsten von Mainz.

Passau, den 1. November 1788.

Euer Gnaden sehr verehrliches Schreiben vom 1. Oktober l. J. habe mit vielem Vergnügen erhalten, und daraus mit warmer Empfindung die klugen Anträge einer gütlich herzustellenden Eintracht in den obwaltenden Nuntiatur-Irrungen mit dem Oberhaupte unserer Kirche entnommen, auch zugleich erfahren, wie daß Euer Gnaden diese mühsame, dem deutschen Episcopate aber zur fortdauernden Ehre gereichende Arbeit rühmlichst übernehmen wollen.

Euer Gnaden habe ich daher die volle Ueberzeugung meines wohlüberlegten Beitritts zu der angetragenen Einleitung einer freundschaftlichen Unterhandlung einleuchtend zu machen, sofort die in kirchlicher Verfassung gefaßten und unabweichlichen Grundsätze vorzulegen, nicht unnütz erachten sollen, die ich aus heil. Büchern sowohl, als aus der unverfälschten Erblehre unserer Väter entnommen habe.

Christus, der Stifter unserer allgemeinen Kirche, hat zur Gründung seiner durch Befolgung der göttlichen Lehre entstandenen Gesellschaft die ersten Grundlinien einer kirchlichen Verfassung ausgezeichnet, und damit die Fortdauer derselben verbunden, die durch keine menschliche Macht abgeändert werden dürfte.

Die Grundfeste dieses Gebäudes ist das allgemeine Episcopat. Dieses Episcopat ist in und bei der allgemeinen Kirche, und da dieselbe das Episcopat nicht selbst ausüben kann, so wurden Menschen bestellt, die dies kirchliche Episcopat, ein Jeder nach seinem Antheil, nach allgemeinen Grundsätzen frei ausüben, sich von Niemand im rechtmäßigen Gebrauch stören oder beeinträchtigen lassen solle.

Diese Verfassung ist Christus Wille, ist unabänderlich, ist mit eines jeden Episcopate unzertrennlich, ist keiner Verjährung, Schmälerung oder Verkürzung unterworfen, ohne daß die ersten Grundfesten der Christus-Verfassung umgestoßen würden.

Da nun die Fortdauer dieser Verfassung auch zu Christus Endzweck gehörte, und dieselbe nur in- und durch die Einigkeit bestehen konnte, wurde unter denen, die die kirchliche Verfassung einhalten sollen, Einer gewählt, dem die Aufsicht zur Einförmigkeit der Lehre anvertraut wurde. Diesem sind nun in der Folge der Zeit die glänzendsten Ehrentitel und Vorzüge zugetheilt, oft auch durch Schmeicheleien übertrieben, und er bis zum Bischofe aller Bischöfen, wenn nicht gar zum Herrn der ganzen Welt hinausgesetzt worden. Wir würden noch Mühe haben, diesen ungegründeten, und gegen Christus-Lehre angewachsenen Dominat in ihre ersten Grenze aus unverfälschten Gründen rückzuführen, wenn es nicht einer selbst unter ihnen, bekanntlich der große Gregorius, eingesehen hätte, daß er im Grunde nichts als ein Mitbruder und Mitbischof der Uebrigen sey.

Jedoch bei allem diesem so auffallenden Bekenntniß hat es seinen Nachfolgern, denen die Aufsicht der Einigkeit aufgetragen wurde, gelungen, durch ein lang durchgedachtes System, durch Benutzung mißlicher Umstände, durch Wege und Umwege dahin zu bringen, daß sie sich ausser der ersten ganz einfachen Verfassung der Christus-Kirche empor geschwungen, sich zu Herren und Befehlshaber der übrigen Bischöfen, die von jeher ihre Brüder waren, zu erklären, sondern sich durch verschiedene, in den Schriften so sehr bekannten Mittel, zum allgemeinen Gesetzgeber, Richter und Imperator aufzuwerfen. Es haben sich zwar bei Erscheinung dieser Neuerung tiefdenkende Bischöfe Deutschlands und Frankreichs gegen diese ungewöhnliche Anmaßung nach allen Kräften gesträubt, sie unterlagen jedoch, und so wurde eine ganze neue Kirchenverfassung gegründet, dadurch die so sehr empfohlene Einigkeit zerstreuet, und zu einem Bundeskasten so vieler Beschwerden, Irrungen, Trennungen und Spaltungen umgeschaffen; das blos zur Erhaltung der Glaubenseinigkeit eingesetzte Primat wurde zu einer Machtvollkommenheit erhoben, dessen Grund vergeblich alle römischen Kurialisten suchen, und nie finden werden.

So grundlos also die ersten Schritte zur kirchlichen neuern Verfassung gewagt wurden, hatten sie doch das Glück, so tiefe Wurzeln zu fassen, daß die darauf gebaute Kettenreihe von Verordnungen die bischöfliche Urgewalt nicht nur erschüttert, sondern schon seit vielen Jahrhunderten in eine bloße Vicariatsmacht umgeändert haben.

Allein so entgegengesetzt immer diese Neuerung der Christus-Verfassung war, so war sie doch vermögend, unsere allgemeine Kirche in einen ganz zufälligen Stand zu versetzen, und durch Begünstigung der Zeitumstände zu ergrauen, sich den Besitzstand zu erwerben, an welchen sie sich so unerschüttert herumdrehet, und selbst in der deutschen Reichs-Verfassung ihren wenigstvermeintlichen Schutz findet.

Euer Gnaden würde ich umsonst alle die undeutlichen Stellen in unsern deutschen Reichs-Quellen aufdringen, welche für diese ersonnene Machts-Vollkommenheit das Wort sprechen, oder wenigstens den römischen Usurpationen nicht platterdings widersprechen, sondern viele Scheingründe zur Wendung für die päbstliche Obergewalt anbieten.

Wir sind daher dermal nicht in der glücklichen Lage, unsere Kirchen-Verfassung nach dem Maßstabe ihrer Urstiftung, so wie sie aus Christus-Händen kam, zu betrachen, sondern nach dem dermaligen Besitzstand, sie mögen zu diesem auf rechte oder unrechte Art gekommen seyn, nicht zu erwägen, daß es E. G. nicht unbekannt seyn mag, daß so viele geistliche und weltliche Reichsmitstände nach dem vorausgesetzten Besitzstand sie betrachtet wissen wollen.

Obschon ich überzeugt bin, daß dieser Besitzstand zum gesetzmäßigen Beweis gegen die Kränkung der bischöflichen Rechte, welche einen göttlichen und unabänderlichen Ursprung zum Grunde haben, nicht angewendet werden sollen, so kann ich es jedoch nicht in Abrede stellen, daß so ein Besitzstand etiam vitiosi tituli über zufällige Kirchenangelegenheiten, die nur menschliche Einsetzung zum Grunde haben, nicht platterdings verworfen werden möge, ja die Geschichte Deutschlands

ist mir Bürge, daß es vielleicht gar nicht rathsam wäre, denselben unbedingt zu verwerfen.

Es ist zwar unstreitig wahr, daß der übertriebene Wachsthum der päbstlichen Monarchie die göttliche Urverfassung unkennbar gemacht habe; es ist wahr, daß in frühern und spätern Zeiten das römische Dominat Trennung und Spaltung in der Kirche hervorgebracht habe; hingegen ist es wiederum eine bekannte Wahrheit, daß, so oft auffallende Mittel zur Rücksetzung der päbstlichen Obergewalt in ihre erste Grenze angewandt worden, dieselbe vereitelt, und das Primat sich noch mehrerer Gewaltschmälerung der Bischöfe erlaubt habe. Deutschland kann darüber data und facta in voluminösen Bänden aufweisen.

Was sonderheitlich die beständigen Nuntiaturen betrifft, waren selbe zwar vor dem tridentinischen Kirchenrathe ein Unding, nach demselben aber wurden sie anfangs in Spanien, Frankreich ꝛc. und in gleich darauf folgenden Zeiten auch in Deutschland zur fortdauernden Befolgung der tridentinischen Kirchenbeschlüssen auf vier Orten und vorzüglich in der kaiserlichen Residenzstadt Wien aufgestellt; sie wurden von den Erzbischöfen Deutschlands, besonders des rheinischen Kreises begünstiget, ohne Besorgniß, daß sie dem ganzen deutschen Reiche einst so lästig fallen sollen: dadurch bekamen die päbstlichen Nuntiaturen ihren festen Fuß, auf welchem sie unerschüttert stehen wollen und wird, so lange nur der 5te §. des 14ten Artikels in der Wahl-Capitulation des jetzt regierenden römischen Kaisers Majestät nicht durch präzise Punctationen entschieden werden wird, auch zur Abschaffung der ständigen Nuntiaturen und der damit verknüpft seyn wollenden Jurisdictions-Ausübung kein behaglicher Schritt gemacht werden können, außer daß die obwaltenden Irrungen durch einen gütlichen Vergleich gehoben würden.

Es ist zu sehr bekannt, wie heilsam die zwei deutschen Concilien zu Kostnitz und Basel die deutsche Kirchenfreiheit revindicirt haben, wie tief gründend die Albertinische Annahme

der Basler Decreten diese Freiheit befestigt, wie präzis die Fürsten-Concordate die beiderseitigen Rechte bestimmt haben. Aber es ist zugleich bekannt, wie geschwind die meisten Bischöfe Deutschlands die kaum erhaltene Freiheit durch die unglücklichen Concordate zu Aschaffenburg wieder verloren haben, und mit welcher Feinheit Rom die Fürsten-Concordaten in Vergessenheit zu bringen, die Aschaffenburger hingegen allein geltend zu machen, dieselbe auf eine blos päbstliche Gnade hinaus zu deuten wußte, um diese päbstlicher Seits nach Willkühr befolgen zu können. Ich muß es zwar selbst eingestehen, daß diese für die deutsche Kirchenfreiheit so mißlichen Umstände nur Geburten derjenigen Zeiten waren, wo man noch die Grundquellen dieser Beschränkung nicht wie jetzt in das helle Licht gesetzt hat, und daß es sich jetzt weit mehreres hoffen läßt, als vorhin nur möglich war.

Allein da ich aber anderseits einsehe, daß die Eintracht der deutschen Bischöfe nicht so allgemein sey, als es hierinfalls verhofft werden sollte, die weltlichen Reichsstände die seyn sollende victiosos titulos der römischen Machtvollkommenheit als durch allgemeine Concilien bestätigte, durch Reichsverträge und kaiserliche Wahl-Capitulationen anerkannte, und den rechtmäßigen Besitzstand gründete titulos ansehen wollen, auch die dem Primat aus vielen Ursachen gebühren wollende Ehrfurcht es selbst anbietet, daß die deutschen Bischöfe durch gütliche Ausgleichung sich ein besseres Schicksal versprechen können.

So bin ich mit E. G. rühmlichsten Antrag vollkommen dahin einverstanden, daß Hochdieselbe mich unter diejenigen zählen wollen, die es wünschen, daß vor Allem ein bündiges Vorstellungsschreiben an Se. Heiligkeit erlassen, und hiedurch der Weg der freundschaftlichen Behandlung und eigener Abhilfe der Nuntiatur und andern Beschwerden geöffnet werde, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß, sofern Se. Heiligkeit sich zur freundschaftlichen Behandlung geneigt zeigen sollen, die förmliche Punctation der behandelnden Stücke mit Beiziehung aller deutschen Bischöfe sammt und

sonders und Einverständniß der weltlichen Mitreichsfürsten unternommen und geschlossen werde.

Euer Gnaden werden es von selbst erlaucht einsehen, daß die der vier deutschen Erzbischöfe einseitig abhilfliche Behandlung in der gegen die römische Kuria schwebenden Beschwerden bei allen übrigen deutschen Mitbischöfen ein vielleicht nicht ungegründetes, obschon von mir nie zu besorgendes Mißtrauen erwecken könnte; dieses so begründete oder grundlose Mißtrauen hat bisher jederzeit der guten Sache geschadet, und wird noch schaden. Um also bei den dermalen dringenden Umständen keinen fruchtlosen Schritt zu thun, habe ich mir in meinem Beitritte den obig ausdrücklichen Beisatz vorbehalten wollen, um damit zu zeigen, wie sehr mir die Hebung der Irrungen mit dem römischen Stuhle am Herzen liegt, und wie eingenommen ich für jene Behandlung bin, wo ohne Kränkung der dem Primat aus reinen Grundsätzen gebührende Ehrfurcht die Irrungen gehoben würden.

Sollte sich aber jedoch Se. päbstliche Heiligkeit wider alles Verhoffen zu einer vorgeschlagenen gütlichen Behandlung nicht einverstehen wollen, so wäre ich der unvorgreiflichen Meinung, daß, ehe und bevor an irgendwo eine abhilfliche Vorstellung gemacht werden sollte, aus den oben angeführten Ursachen eines zu befürchtenden Mißtrauens und der damit verbundenen üblen Folgen eine Zusammentretung aller Bischöfe Deutschlands durch ihre Abgeordnete gehalten, in welcher die weiteren Abhilfs-Maßregeln abgeredet, und die Behandlungsart sowohl als die punktirte Gegenstände beschlossen werden sollen ꝛc.

Joseph, Fürst-Bischof zu Passau.

Carl Friederich fand keinen Anstand, den ihm von Preußen und Passau angerathenen Weg zu betreten; er erließ unter dem 1. Dezember 1788 an den heiligen Vater folgendes Schreiben:

Schreiben des Kurfürsten an S. päbstliche Heiligkeit.

Moguntiae, prima die Decembris 1788.

In magna illa, quae hodie fervet in Germania, circa nuntiorum apostol. potestatem, juraque tam metropolitica quam episcopalia tuenda, contentione, mearum partium esse duxi, sincero communis boni studio, justissima laborantis ecclesiae germanicae desideria sanctitati suae ea, qua par est observantia, iterato, et quidem nunc sine medio, exponere; ut sanctitati suae totique orbi christiano testatum sit, fixum mihi ratumque esse, a trita patrum nostrorum via non recedere, aut quidquam praetermittere, quod vel ab obscrvantissimis et devotissimis fratribus postulari possit.

Meminerit igitur sanctitas sua, quantos in ecclesia germanica motus, primus de novo nuntio monachium destinando rumor excitarit, quid non egerint archiepiscopi et aliqui episcopi germanici propositis Romae gravissimis rationibus reverentia et energia plenis, queis quidem jus primatui annexum, legatos, ubi ecclesiae salus id exigit, mittendi haud inficiabantur, sed eosdem jurisdictione ordinaria stabili muniri posse negabant.

Haerebit etiam adhuc memoriae, quomodo augustissimus imperator Josephus II. ceu supremus ecclesiae advocatus sese nuntiis dicta jurisdictione praeditis speciatim illi recens monachium destinando opposuerit, quid per eminentissimum Cardinalem ab Herzan suum Romae plenissima cum potestate oratorem sanctitati suae proponendum curavit. Verum quod inexpectatum erat, maxime his omnibus posthabitis comparuit monachii Nuntius, qui mox coepit amplissimam potestatem in praejudicium episcopatus germ. expromere, tribunal eccl. erigere, dispensationes et indulgentias elargiri, subdelegatos pro Palatinatu inferiori, ducatibus Julio et Montium instituere, eosque variis facultatibus instruere: accessit ad quaerelarum cumulum, quod novus nuntius Coloniae Agrippinae inaudito

exemplo per literas encyclicas typis vulgatas in archiet dioecesibus moguntina, trevirensi, coloniensi et wormatiensi omnes dispensationes in impedimentis matrim. autoritate ordinaria concessas, nullas ac irritas, nuptias incestas, sobolesque quocunque legitimitatos jure destitutos esse declaravit; quae quidem declaratio suapte natura originariae episcoporum potestati adversa, simulque contra hierarchiae sacrorumque canonum ordinem promulgata, cum manifeste ad perturbandam animorum quietem, ad abrumpendam necessariam in dioecesanis erga ordinarios suos pastores fiduciam, ad scissionem et scandalum in tot ecclesiis parienda tenderet, mirum non est, ingemuisse ad factum hoc illegitimum praesules ecclesiarum, atque summa, qua poterant, celeritate opportuna malo remedia adhibuisse. Delatus quoque fuit illico iste potestatis hierarchicae in Nuntiis abusus ad augustissimum caput imperii Imperatorem nostrum, qui ad normam constitutionis, capitaliumque S. imperii legum per senatum imperii aulicum die 27. Febr. 1787 haec omnia Nuntiorum attentata tolli et aboleri fecit. Equidem intercessit apud S. caesaream majestatem seren. elector palatinus et demonstrare contendit, legibus imperii non tantum non prohiberi nuntiorum in imperio jurisdictionem, sed eam potius stabiliri; saltem leges esse dubias, quarum authentica interpretatio supremae imperatoris et statuum sub auspiciis caesareis congregatorum potestati competeret.

Placuit hoc excelsissimo imperii capiti et lubentissime annuebant quatuor archiepiscopi, bonitati causae et justitiae atque aequitati suorum imperii constatuum confisi. Tota res jam per aulae caesareae decretum ad comitia generalia perlata, et per dictaturam publicam omnibus imperii ordinibus fuit intimata. Nunc superest nihil, quam ut super objectis hujus decreti aulici juxta formam ac consuetudinem tractandi negotia in comitiis agatur ac statuatur, sicque pro intellectu legum, quae putantur dubiae, novum reddatur conclusum imperii, ab augustissimo impe-

ratore, qui jam antecedenter voluntatem suam desuper declaravit, sine dubio rati habendum. Exspectandum omnino est, ut istud conclusum innumeris, quae contra stabilem nuntiorum jurisdictionem militant, tam sacri quam profani ordinis momentis non sit defuturum. Quis enim est inter Catholicos, quem fugiat amplius capitalis de regimine hierarchico doctrina antiquissimae et invictae traditioni subnixa, ac omnibus doctoribus in Germania et aliis regnis catholicis probata, episcopos successisse in locum apostolorum, omnem auctoritatem necessariam ad bene regendum populum christianum a Christo ad apostolos, et ab his ad episcopos transiisse. *Apostolis successimus*, jam legitur in synodo carthaginensi saeculo tertio habita, *eadem potestate ecclesiam gubernantes. Singulis pastoribus*, rescripsit S. Cyprianus ad romanum pontificem Cornelium, *portio gregis est adscripta, quam unusquisque ac gubernet, rationem sui actus domino redditurus. Si enim unicuique episcopo jurisdictio non servatur*, bene jam advertit sanctitate aeque ac doctrina conspicuus sanctus pontifex Gregorius Magnus, *quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus ordo custodiri debet, ordo confundatur.* Ipsis regibus et principibus, probe agnoscentibus, ecclesiam et imperium per bona episcoporum officia, propriaeque potestatis exercitium valde lucrari, admodum cordi erat, jura illorum tueri, singularibusque edictis communire. Carolus Magnus publice edixit, *episcopos nutu dei gubernare ecclesias;* ipse papa Hadrianus obtulit Carolo Magno codicem canonum, quem inter alias nationes et ecclesias etiam nostra germanica magno consensu complexa in usum deduxit, atque ab eo jam tempore pro basi et fundamento habuit. Canones in hoc codice volunt, *ut omnium negotiorum ecclesiasticorum curam episcopus habeat et ea velut deo contemplante dispenset.* A Ludovico I. et Lothario, aliisque in variis episcoporum conventibus postea specialiter evulgatis nominantur vicarii Christi, clavigeri regni coelorum, quibus a Christo

collata sit facultas ligandi et solvendi. Sin ergo episcopi a Christo domino nostro immediate instituti, ab illo potestatem suam trahant, nutu dei ecclesias suas gubernent, ab alia potestate quacunque circumscribi, limitari ac impediri nequeunt. Eadem sensa germanicae ecclesiae sub carolingicis imperatoribus prodita durarunt deinceps post separationem a Gallia sub principibus germanicis etiam in ipsis medii aevi tenebris, quamvis per Isidori decretales sensim introductas (quorum falsitas ab omnibus sanctae disciplinae ecclesiasticae investigatoribus hodie agnita et recepta est) vetus regiminis ecclesiastici forma mirum in modum fuerit corrupta.

Illustre reliquit exemplum archiepiscopus et elector moguntinus Willigisius in pervulgata controversia de jurisdictione in abbatiam gandersheimensem, plane non recipiens legatum ideo missum. Etiam privati et probi homines, uti S. Bernardus ad Eugenium III. quaerebantur contra tam apertas violationes jurisdictionis episcopatis, exemptiones, arbitrarios missiones legatorum, receptiones appellationum omisso medio etc., quae ex stabilita falsisque decretalibus innixa universali et concurrente romanorum pontificum jurisdictione in totam ecclesiam oriebantur. Nihilominus illae decretales de die in diem magis invalescebant, id quod ansam dedit, ut tum, et tempore segniori etiam de remediis auctoritate publica ferendis cogitaretur. Inde nati sunt recessus imperii, moguntinus de anno 1238 sub Friderico II., alius sub Rudolpho I. 1281, alius sub Alberto I. 1303, in quibus severe praecipitur, ut in rebus ecclesiasticis obediatur mandato archiepiscoporum, episcoporum et archipraesbiterorum secundum canones, et qui aliter egerit, habeatur pro infideli, licet nunquam episcopi et principes mentis fuerint, primo pastori supremam curam et inspectionem in jure divino fundatam, jurisdictionemque propterea variis in circumstantibus admodum necessariam ac connexam in dubium revocare. Eadem gravamina, quae ex confictis

his decretalibus in ecclesiam et nationem germanicam redundarunt, praecipue in conciliis constantiensi et basiliensi de novo trutinae subjiciebantur, novaque remedia pro ordine et pace restituenda tentabantur. Quamvis natio germanica tum quoad personam pontificis ad interim neutram partem fuerit amplexa, decreta tamen conciliorum ad reformationem tam diu optatam maxime idonea probavit, et in celeberrimo conventu moguntino anno 1439 solenniter acceptavit. Et haec ipsa decreta Eugenius IV. ceu S. pontifex ab omnibus postea agnitus publico pacto solennique bulla *ad tranquillitatem* firmavit, ejusque successor Nicolaus V. in noto illo concordato aschaffenburgensi aliisque bullis corroboravit, et indubie praecipuam concordatorum nationis germanicae cum sede apostolica partem conficiunt. Promittit etiam Imperator in sua capitulatione caesarea art. XIV. §. 1 et 3, se apud sedem romanam officia sua interpositurum, ut ab ea haec *concordata principum* pactaque inter sedem apostolicam et nationem germanicam inita observentur; jam vero inter illa maxime notatu dignum est illud decretum Sess. XXXI. de causis et appellationibus, ubi ad servandam ordinariis judicibus jurisdictionem propriam, et restituendum hierarchici regiminis ordinem statutum, ut quaecunque causae exceptis solis majoribus primum deferantur ad episcopum, dein ad superiorem immediatum, nequaquam omisso medio, demum quidem ad romanam sedem, non tamen ut Romae, sed in provinciis, ubi causae ortae sunt, viris idoneis jurium ac consuetudinum peritis committantur, et ab iis plene finiantur. Sic arrogatae nuntiorum jurisdictioni, qui omnes causas in quacunque instantia hactenus sine ullo jure admittebant, finis imponebatur. Etiam tridentinum, quoad potissima et plurima capita in comitiis augustanis 1566 ab ecclesia germanica receptum Sess. 24. c. 20. de ref. legatis, nuntiis, aliisque praecepit, ne quarumcunque facultatum vigore episcopos in causis propriis impedire, jurisdictionem iis praeripere, aut aliquo

modo turbare praesumant; et ne causas ad jurisdictionem contentiosam spectantes solummodo comprehendere videatur, distincte ait: *causae omnes quaecunque quomodolibet ad forum ecclesiasticum pertinentes.* Scopus igitur fuit, priscum hierarchici regiminis ordinem undequoque per legatos et nuntios turbatum restituere. His non obstantibus eadem gravamina, ante et post concilia basiliense et tridentinum permanserunt, et nationi germanicae perdurantem imposuerunt necessitatem, in publicis comitiis Norimbergae, Augustae Vindelicorum, Wormatiae et alibi habitis constantes ac repetitas quaerelas movere, quas inter et illud notabatur, quod legati romani in Germaniam mitterentur, qui in secundo et tertio consanguinitatis et alias dispensationes clargirentur etc. Adhuc in comitiis 1719 integra natio speciale ordinum imperii votum ea de re ad imperatorem dirigendum promisit, quod quidem hactenus nondum comparuit, sed tamen collegium electorale, quod anno 1764 ad eligendum Josephum II. romanorum regem erat Francofurti congregatum, hanc imperii ordinum consultationem ab imperatore urgeri gravissimis litteris petiit, et id quidem monente et rem plurimum movente eo ipso serenissimo electore palatino, qui modo miranda metamorphosi contra concordata principum in istis litteris tam singulariter commendata novum nuntium monachii introductum, facultates cum tanta episcoporum et metropolitarum praejudicio exercentem, veteresque quaerelas novis cumulantem totis viribus suis protegendum suscipit. Momentosae istae litterae unanimi electorum tum catholicorum quam protestantium calculo sunt probatae et exaratae. Et quid status protestantici alias de legatis et nuntiis senserint, sanctitati suae aliunde jam constabit, cum illos jam anno 1598 ceu autores omnis dissidentiae ex imperio eliminari petierunt, et 1613 speciatim institerint, ut illis omnes facultates praecipue dispensandi in gradibus prohibitis adimerentur. Dum protestantes cum caesare et catholicis statibus in solenni illa

pacificatione Osnabruggae inita, nunc lege fundamentali imperii de jurisdictione ecclesiastica vel suspendenda vel retinenda agerent, unice fuit sermo de jure dioecesano et de jurisdictione episcoporum, nemine unquam cogitante de alia extranea concurrente, quae cum indigena exerceri vel nuntiis posset delegari.

Ecce beatissime pater! haec fuerunt sensa olim statuum imperii tam catholicorum quam protestantium; eadem persistunt adhuc hodie, inde facile dimetiri licet, qualem sortem nuntii cum jurisdictione ordinaria et stabili, si in comitiis propositio circa illos fiat, sint habituri. Equidem non ignoro, illas rationes, quae seren. Electorem palatinum, ut nuntium cum facultatibus sibi exorabat, et sanctitatem suam, ut istius precibus annueret, commovebant. Satis patent ex brevi ad nunc pie defunctum episcopum frisingensem Ludovicum transmisso, et ex representatione electoris palatini ad caesaream Majestatem eum in finem facta. Dicitur ibidem romanum Pontificem posse vi primatus a deo constituti, uti tempora postulare videntur, mittere suos nuntios, eosque debere agnosci. Et id quidem verissimum est, si sermo sit de nuntiis ad eas causas missas, quae proxime ad finem et munus instituti primatus spectant, quaeque a sua Sanctitate *immediate* exerceri non possunt, sed locali missione indigent. Cum 1594 protestantes ordines graviter quererentur apud caesarem de nuntiis, quod jurisdictionem ecclesiasticam in pace religiosa suspensam resuscitarent, alios excommunicarent, et praeclarum et dignum sua religione responsum dedere catholici, scilicet: « Postquam ordines catholici hactenus obsequiose agnoverint et adhuc agnoscant caput visibile suae ecclesiae, aequum est, ut illud decenti veneratione et honore prosequantur, atque in iis omnibus, quae unitatem doctrinae et cavendum schisma pertinent, debita praestetur obedientia, quem in finem subin in imperium mittuntur ecclesiastici legati et nuntii, non alia quam inspectionis causa.

ut in ecclesia catholica indivulsa unitas et ordo antiquitus observatus suo in vigore maneat, extra quam etiam nil habent administrationis, aut ullus catholicorum illis quidquam in praejudicium aliorum statuum tribuere cogitat. »

In his circumstantiis extraordinariis, quas autem non vivimus, quasque etiam Superi longe ab archi- et episcopatibus germaniae avertant, adhuc hodie Sanctitas sua potest ac debet nuntios facultatibus extraordinariis munitos ablegare, qui ad tempus, quousque periculum existit, gregem verbo et exemplo pascant. De legatis in ejusmodi circumstantiis sine jurisdictione stabili vel ordinaria missis juramenta episcoporum et concordata nationis germanicae, in quibus eorum authoritatis mentio fit, unice intelligenda veniunt.

Provocatur quoque ad novissimum imperii recessum de anno 1654 ejusque §. 164 et ad novissimam capitulationem caesaream ejusque §. 4 et 5, quibus nempe solummodo tolleretur abusus nuntiorum, quo isti sibi etiam jurisdictionem in causis civilibus attribuissent; ex eo praetensa fit inductio, quod hoc ipso usus potestatis in causis mere ecclesiasticis probatus fuisset. Ast illam sequelam nullo fundamento niti, nemo est, qui non videat; nemo enim est, qui ex eo, dum unus solummodo tollitur abusus, arguere possit, alium probari velle; praesertim si de eo nullus fuit sermo, nulla loquendi occasio, id, quod hoc loco ita esse, docet historia imperii: habent nimirum in archidioecesi et dioecesibus coloniensi, leodiensi, monasteriensi, paderbornensi officiales ex observantia et concessione archi- et episcoporum, qua principum, concurrentem jurisdictionem etiam in causis civilibus cum judicibus saecularibus; nuntii colonienses etiam in his provocationes ad se factas receperunt. Id indigne tulit collegium camerae imperialis, cujus jurisdictio his molitionibus violabatur. Igitur post varios motus et querelas demum anno 1654 effecit, ut ille §. ad salvandam

jurisdictionem in civilibus relato imperii recessui insereretur, atque ut eo tutius usque nunc procederit, omnem operam adhibuit, ut et haec ordinatio et inhibitio in omnes capitulationes caesareas redigeretur. Jurisdictio in causis et negotiis ecclesiasticis cameram imperialem nullatenus tangebat, hinc et nullum sermonem de ea faciebat, alias et electores, imperii capitulationis caesareae authores, si isti §§. 4 et 5 jurisdictioni nuntiorum in ecclesiasticis a longe patrocinari voluissent, sibimet ipsis, postquam praecedentibus paragraphis exactam observantiam concordatorum principum, proin et decretorum basiliensium stabiliverant, manifeste contradixissent, id quod solummodo opinari nefas foret.

Superest adhuc possessio, qua jurisdictionem nuntiorum suffultam esse arbitrantur; ille, qui talem se gerit Monachii, nullam unquam habuit, nec proinde pro nunc habere potest. Quoad istum Coloniae Agrippinae, sunt dioeceses, in quibus nunquam aperte jurisdictionem ullam, sunt aliae, in quibus illam precario et ad nutum revocabiliter exercuit. Dein illa possessio et praescriptio est ex omni parte vitiosa, cum ex spuriis decretalibus exorta institutioni divinae, fundamentalibus ecclesiae germanicae et imperii legibus, nationis germanicae concordatis, imo capitulationibus caesareis e diametro adversetur, nunquam fuit quieta, sed perpetuis nationis germ. querelis in multis variisque comitiis ac conventibus usque in currens saeculum contradicta; proin nunquam potuit legitimum juris effectum sortiri.

Haec sunt, beatissime Pater! potisisma momenta, ex quibus sum convictus, nullum Sanctitati suae jus subesse extra casus ad munus primatiae proxime spectantes, qui ex natura sua Romae immediate exerceri nequeunt, nuntios stabili et concurrente cum episcopis vel metropolitis jurisdictione instructos, mittendi in Germaniam; quaeque me impulserunt, ut ad jura muneris archi- et episcopalis servanda et recuperanda solicite in id incubuerim, ut

nuntiis in Germania quodcunque exercitium jurisdictionis interdiceretur. Dubitare non licet, majorem ordinum ac statuum imperii partem futurae propositioni de abolenda stabili nuntiorum jurisdictione esse adstipulaturam, praesertim cum jam de mente supremi imperii capitis ex pluribus ejusdem rescriptis diserte satis constet; ex hoc certe secuturo consensu caesaris et statuum imperii nova sanctio imperii emerget, quae libertatem ecclesiae et nationis germanicae contra jurisdictionem nuntiorum plena tandem efficacia vindicabit.

Via in comitiis ratisbonnensibus per propositionem circa nuntios semel aperta, tota natio, et praesertim status ecclesiastici officii sui esse judicabunt, et caetera jam antiqua gravamina v. g. de annatis, taxa pro pallio, reservationibus, diversis indultis etc. ipsumque concordatum aschaffenburgense tanquam primarium gravamen vel simul vel successive pro medela ac levamine in medium proferre. Desiderabunt, ut concordatum modo memoratum nationi omnino molestum et ob causas sublimiores ad tempus tantummodo initum jam cesset, et ecclesia germanica in pristinum statum restituatur.

Haec cum ita a me sincere exposita sint, profundissimae Sanctitatis suae penetrationi, paternaeque prudentiae relinquere cogor, an non alia ratione magis amica, sedi apostolicae magis honorifica, et offensioni minus obnoxia, scilicet motu proprio facultates nuntiorum revocare, et quoad caetera gravamina a natione toties jam proposita et repetita, compositionem amicabilem cum supremo capite et statibus imperii, qui totum corpus efficiunt, tentare et ad illam perficiendam manus serias praebere dignari velit. Hoc animitus exopto, et enixe spero, cum aeque honorem et dignitatem primae sedis, quam demississime veneror ac primigenia nostra jura, libertatesque ecclesiae germanicae curis numerem, qui cum omni etc.

Dieses Schreiben ward zugleich dem kaiserlichen Hofe mitgetheilt, der diese vermittelnde Einleitung sehr belobte und empfahl.

Aber von Rom erfolgte keine Antwort; statt ihrer erschien die bekannte responsio Pii VI. ad quatuor Metropolitas etc. vom 24. November 1789, worin in einer sehr heftigen Sprache alle Nachgiebigkeit abgelehnt wurde. Verschwunden war nun die Hoffnung zum gütlichen Wege, des Reichstags Entscheidung blieb die einzige trübe Aussicht. Da zog sich Trier, früher der heftigste Theilnehmer des Streits, langsam zurück; Baiern errichtete in München sein Hofbisthum (den 15. Dezember 1789), und seine Drohung, mit Hilfe von Rom eigene Lands-Bisthümer zu errichten, erfüllte Salzburg und Köln mit Besorgniß. Die Kraft Carl Friederichs störte sich zwar daran nicht, und er war, wie er sich in einem eigenen Inscripte darüber ausdrückt, bereit, seine Rechte nöthigenfalls allein durchzusetzen[12]). Allein die unruhige Periode des letzten Dezenniums im vergangenen Jahrhunderte, der Tod des Kaisers Joseph II., endlich der Anfang der französischen Revolution[13]) änderte die Lage unseres Vater-

12) Als ob das Glück, der Oberste zu seyn, etwas edleres geben könne, als den Vorzug im Guten und Großen den Ton zu geben. Müllers Fürstenbund. — Der erste Kurfürst ist gemacht, ein Beispiel zu geben, nicht von den Andern zu erwarten, sprach einst Friederich Carl.

13) Der Herausgeber der letzten Auflage von Schenkl Institutiones juris eccl. von Scheill 1823, dem übrigens die Sprache der Bescheidenheit nicht sehr eigen ist, drückt sich hierüber aus: Praesules germaniae eccl. nempe archiepiscopi Colon., Mogunt., Trev. et Salisburg. sedi rom. pontif. invidere et reformationes eccl. tentare coeperunt, authoritatem primatus et disciplinam eccl. subvertentes . . . ad fontes ems. convenere commissarii horum praesulum et redegere punctationes famosas et sedi primatiali praejudiciosas . . . et sane Nemesis non cessavit, nam revolutione gallica nox aborta archiepiscopi rhenani ox possessionibus expulsi. Unbescheidener kann man nicht schreiben; wenn aber derselbe Verfasser den Verlust der Stiftslande als eine Strafe des Himmels doch ansehen will, so fühlten die Strafe die Herrn Bischöfe von Straßburg und Speier weit früher, als die von dem Verfasser geächteten Herrn Erzbischöfe.

lands; der Beschwerden der vier Erzbischöfe und der Emser Punktation konnte nicht mehr gedacht werden, und so mußte man, zwar nicht die Grundsätze, aber doch die Hoffnung, sie damals realisirt zu sehen, aufgeben; stets werden die Grundsätze des Emser Kongresses ein Denkmal deutschen Muthes und des Strebens nach der reinen, ursprünglichen Kirchen-Verfassung bleiben. Der katholischen Religion ward dadurch nie zu nahe getreten[14]; es galt einigen Disziplinar-Punkten, es galt der Zurückführung in die alte Kirchen-Disziplin[15]. Die Erzbischöfe haben im ganzen Handel die Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl nie vergessen; unangetastet blieben die Rechte des Primats, angehörend dem Oberhaupte der Kirche, dem Centrum unitatis, wie sie dem Katholiken heilig sind[16]. Aber die Erzbischöfe klagten über

14) Weder der Kaiser Joseph II., noch die Emser Punktationen wollten die Wesenheit der katholischen Hierarchie bekämpfen, der Streit beschränkt sich auf etwelche Ansprüche des Primats, welche sich der Pabst erst in der Folge sollte angemaßt haben. Prechtl, Beleuchtung der Dr. Tschirner'schen Schrift: Protestantismus und Katholizismus. — Zwar muß man gestehen, daß die Forderungen der Metropoliten, wie sie jetzt wenigstens vorliegen, an sich nichts Ungerechtes enthielten. Athanasia von Benkert II. B. II. Heft.

15) Tutissimum, securissimumque est, primaevae ecclesiae vestigiis insistere. *Gerbert de dierum festorum numero minuendo.*

16) Ein Beweis, wie ernstlich der Kurfürst-Erzbischof Friederich Carl alle Veranlassung sorgfältig vermieden wissen wollte, welche nur von ferne die Verehrung und das Ansehen des heiligen Stuhls zu verletzen schien, beweist folgender Vorfall: In der Mainzer Monatschrift erschien damals ein Aufsatz, der dem römischen Hofe hätte mißfällig scheinen können. Zufällig fiel der Aufsatz in die Hände des Kurfürsten, der sogleich folgendes Inscript erließ: «Die Stelle in der Monatschrift hat die ganze Aufmerksamkeit S. K. G. verdient; bei der gerechten Rüge Sr. K. Gnaden hat es höchst denselben zum Vergnügen gereicht, daß ihr Vikariat die gefährliche Herabwürdigung vollkommen eingesehen, welche durch dergleichen unbesonnene Aufsätze dem ganzen geistlichen Stande widerfährt. Wozu soll der päbstliche Stuhl in einer Zeit, wo Eintracht mehr als jemals nöthig ist, durch unnütze Kontestationen zu Widersprüche gereizt werden. Wenn Se. K. Gnaden gegen den päbstlichen Hof öfters ihre erz- und bischöfliche Rechte vertheidigen müssen, was Sie bisher nie unterlassen haben, noch künftig unterlassen werden,

die unbefugte Störung ihres Amts, sie reklamirten ihre Rechte, die Rechte des Episcopats, ein von Christus eingesetztes Fidecommiß, die Gewalt zu lösen und zu binden, die vom bischöflichen Amte unzertrennlich, ewig und unveräußerlich ist [17]).

---

2) Die Anträge, Gutachten und Vorbereitungen zu der angesagten Diözesan-Synode 1789.

Einer der erhabensten Plane unseres Kurfürsten Friderich Carl von Erthal, war die Haltung einer Diözesan-Synode, und man kann es als einen großen Verlust für die deutsche Kirche ansehen, daß die Ausführung wegen der Unruhe der bald darauf folgenden Zeit aufgegeben werden mußte. Wenige Handlungen beurkunden so sehr wie diese, die erleuchteten Gesinnungen des Kurfürsten-Erzbischofs, den Geist des ganzen Mainzer Klerus, und das rege, lebendige Streben nach einer besseren Gestaltung der äußeren Kirchen-Verfassung.

Die katholische Kirche hat stets die Diözesan-Synode als das erste Mittel betrachtet, die Kirchen-Disziplin zu erhalten, herzustellen und zu verbessern, was nach Zeit und Umständen zu verbessern ist. Die Kirchen-Versammlungen von Basel und Trient [18]) wollen, daß sie alle Jahre gehalten werden, um die Glaubens- und Sittenlehre rein zu erhal-

---

so wollen Sie jedoch niemals die Rücksichten vergessen, die Sie dem Haupte der Kirche immerhin schuldig sind; Sie wünschen vielmehr solches stets ohne alles Aufsehen und mit einer Art thun zu können, die keinen Uebermuth verräth.

17) Hoc opus . . indubitatum erit scientiae et eccl. eruditionis monumentum, quod dignissimi hujus ecclesiae praelati serae posteritati relinquent, quae demum fructus, quorum semina majores sui in terram sparserant, metet et colliget. Schwarzel, Vorrede in *Acta congr. episcoporum Hetr.* 1787.

18) Synodi quoque dioecesani quotannis celebrentur. *C. Trid. S.* 24. *c.* 2. *de ref.* Nichts verdirbt die Sitten und die Kirchenzucht mehr, als die Nachläßigkeit der Geistlichen, welche mit Verachtung der Kirchen-Vorschriften, keine Synoden mehr halten, um die Sitten zu verbessern, und die Mißbräuche abzustellen. *Conc. Tollet. IV.*

ten, und den Aberglauben zu entfernen. Pabst Benedikt XIV. sagt: Ad memoriam reducentes statuta patrum, in quibus praecipitur, ut semel in anno per episcopos synodalia concilia celebrentur. Wenn auch gleichwohl, bemerkt der nämliche Pabst weiter, in Deutschland ob dioecesium amplitudinem et itinerum difficultatem nicht alle Jahre die Synode Statt finden könne, so sollen sie doch öfters gehalten werden. S. Benedict. XIV. de syn. dioec.

In Frankreich wurde die Haltung dieser Synoden wirklich weniger versäumt; in Deutschland sind sie dagegen früher außer Uebung gekommen. In der Mainzer Diözese ward die letzte im Jahr 1548 gehalten. In allen deutschen Diözesen war, wenn ich nicht irre, die Synode von Konstanz 1609 die letzte. Die Nachsicht unserer deutschen Bischöfe, worunter so viele mit Verehrung genennt werden müssen, ist allerdings nicht ganz zu entschuldigen [19]; denn die Zeit von der Reformation bis hieher brachte in die Kirche so manche Unordnung und Bedürfnisse, welche nicht besser als in den Synoden mit Berathung des ganzen Klerus hätten abgethan werden können.

Seinen Hirtenpflichten und der Kirchen-Ordnung getreu, beschloß der Kurfürst-Erzbischof Friderich Carl eine Diözesan-Synode zu veranstalten, und jenes Mittel wieder vorzurufen, was die Kirche den Bischöfen so sehr zu allen Zeiten empfohlen hat. Das Ausschreiben, worin er seinen Entschluß bekannt macht, und den Klerus zu den Vorarbeiten auffordert, ist vom 18. Juli 1789; es heißt darin, daß sogleich von dem sämmtlichen Klerus vorbereitlich überlegt werden solle, quae conservandae fidei puritati proficua censeri debeant, qua ratione subveniri collapsae disciplinae ecclesiasticae pos-

19) Nos eos magis redarguimus, qui cum plures annos dioecesim gubernaverint, ne de cogenda synodo unquam cogitaverint. *Benedict. XIV. de syn. dioec.* — Die Kirche ist zu Zeit der Vorfahrer in einem blühenden Zustande gewesen, weil damals die Bischöfe häufige Synoden gehalten haben; es ist deßwegen hohe Zeit, daß man endlich aus dem Schlafe der Trägheit erwache, schreibt der Bischof Aribo an den Bischof von Würzburg. Harzheim, *Conc. germ. T. III.*

sit, legesque canonici restitui queant adversus posteriorum temporum negligentiam, denique in quibus rigor pristinus mitigandus sit, et qua ratione dom. gregis necessitatibus consulendum [20]).

Demnach mußten sich das Vikariat, die dasige theologische Fakultät, jedes Stift oder Kloster, jedes Land-Kapitel der Pfarrer [21]) in der Diözese vorläufig versammeln, und über alle Gegenstände, welche ihrer Meinung nach auf der künftigen Synode einer Berathung oder einer Abänderung nöthig haben möchten, ihre gemeinsame Ansicht oder Gutachten einschicken; auch jedes Mitglied des Vikariats sollte sein eigenes Gutachten eingeben.

Diese Vorbereitungen, die sehr weise angeordnet waren, forderten viel Zeit; immittelst machte die Nachricht von dieser Synode in Deutschland Aufsehen, in Rom erregte die Sache Furcht [22]), und die Bosheit legte der Synode Pläne und Reformen unter, an die nicht gedacht ward. Im Klerus selbst gab es eine Partey, welche, keine Reform wünschend, die Synode als eine gefährliche Neuerung ansah. Das Dom-Kapitel, das als der eigentliche Senat des Bischofs, allem Guten zuerst die Hand bieten sollte, war die erste Corporation, welche den Wunsch ausdrückte, doch Alles beim Alten zu lassen. Viele Stifte und Klöster waren ganz damit einverstanden; indessen konnten diese Hindernisse den festen

20) In synodis de religione, de cultu, de moribus et disciplina tractatur et statuctur. *Bened. XIV. de Syn. Dioeces.*

21) Alle Mitbrüder sollen zur Synode kommen, dort soll Alles geschlichtet werden, was zur Kirchenzucht und Ordnung gehört. *S. Leo epist.* 26. Ihr ehrwürdige Pfarrer seyd besser als andere fähig, über die Bedürfnisse der Kirche zu urtheilen, und über die Verbesserungen, welche wegen den Mißbräuchen, wodurch die alte Schönheit der Kirchenzucht geschändet ward, unternommen werden müssen. Konvocations-Schreiben zur Synode des Bischofs von Pistoca.

22) Rom drückte seine Furcht in der bekannten responsio Pii VI. ad quartos Metropolitas in folgender Stelle aus: Plures etiam angit episcopos germaniae, ne synodus o te moguntine elector! eas praetergrediatur fines, quas bene sapienterque trident. concilium constituit, et ne novitates amplectatur atque suscipiat ausu temerario invectas in

Willen des Kurfürsten Friderich Carl nicht beugen; die Haltung war im Jahre 1792 fest beschlossen; da starb der Kaiser Leopold, die Krönung des Kaisers Franz II. verschob die Sache, und der Anfang der französischen Unruhen machte ein Werk scheitern, welches das merkwürdigste Denkmal in der jüngsten deutschen Kirchengeschichte geworden seyn würde.

Der Nachwelt muß es immer interessant und wichtig seyn, einige dieser Vorarbeiten der Vergessenheit zu entreißen, und den Geist aufzufassen, aus dem man dort ausginge.

Hier also zuerst die Punktation des ganzen Vikariats über die Verbesserung mehrerer Disziplinar-Gegenstände.

Gutachten des erzbischöflichen Vikariats zu Mainz über das, was etwa in Disziplinar-Sachen der Kirche zu verbessern oder zu ändern sey.

Wäre zu wünschen, daß an Orten, wo die Pfarreien zu weit entlegen sind, mehrere Pfarreien errichtet, und in zahlreichen Ortschaften, wo ein Mann zur Seelsorge nicht hinreichend ist, eine oder mehrere Kaplaneien gestiftet, die congrua der gering besoldeten Pfarrer vermehrt, und eben solche Vorkehr mit den Schulen getroffen werde.

Wäre die pluralitas beneficiorum schlechterdings aufzuheben, und nach der Vorschrift des Conc. Trid. S. 24. c. 17. de ref. zu verfahren.

Constitutiones pontificiae in disciplinaribus, wenn sie pro universa ecclesia gelten sollen, sollen nicht ohne vorherige Kommunikation mit den deutschen Erz- und Bischöfen erlassen werden, weil es immer besser ist, daß eine constitutio unterbleibt, als daß selbige, wie aus mancherlei Ursachen geschehen kann, nicht durchaus angenommen werde.

---

emsensi congressu, aut in alio hujus generis conventiculo. Tu enim in tua encyclica modo antiquae disciplinae studiosius inhaerens et modo ab eadem arbitratu tuo longius recedens synodi suffragantes hostaris, ita se animo comparent, ut et novi quid inducere et quid antiqui abolere non detrectent, quod certe si fiet, praesto erit apost. sedis judicium et animadversio.

Daß keinem General oder fremdem Kommissario der Religiosen gestattet werde, Diözesan-Kirchen zu visitiren; auch niemals den Diözesan-Religiosen mehr erlaubt seyn soll, den Wahlen der Generalen beizuwohnen, oder gar zur Unterhaltung solcher oder anderer Ordens-Brüder in Rom oder auswärts beizutragen.

Daß die Klöster der Mendikanten nicht mit mehr oder weniger Priester besetzt werden, als man noch zur Zeit für die Aushilfe in der Seelsorge benöthigt, und

Daß in den Nonnenklöstern die vota solennia entweder ganz abgeschafft, oder wenigstens in vota simplicia ad certum tempus restrictum verwandelt, und in den wirklichen votis solen. religiosorum, wenn hinreichende kanonische Ursachen vorhanden sind, nach der Meinung der meisten Räthe auctoritate ord. dispensirt werde.

Daß die Religiosen überhaupt vor dem fünfundzwanzigsten Jahre keine Gelübde, und auch alsdann nur solche ablegen, deren fortwährige Verbindlichkeit vom Gutbefinden des Ordinarii abhange.

Prozessionen auf Wallfahrts-Orten, die über Nacht dauern, sollen eingestellt, die allzuhäufige expositio sanctissimi gemindert, und die im pontificale rom. nicht befindliche Benediktionen gänzlich verboten; die jura stolae bei den Pfarreien abgestellt, dagegen ihnen ein Firum zugelegt werden.

Daß die allzugroße Zahl der Ablässe, besonders in verschiedenen Kirchen des nämlichen Orts im nämlichen Tage eingeschränkt, die Abstinenz a carnibus für ganz Deutschland, ein Gebot zu seyn, aufhöre, der Gottesdienst in den Pfarr-Kirchen besser und mehr zur Theilnahme der beiwohnenden Christen eingerichtet werde, und der Gottesdienst in den Kloster-Kirchen jenem in den Pfarr-Kirchen nicht mehr hinderlich oder störend seyn möge.

Ist per majora beliebt, daß über eine schickliche Modifikation des Cölibats eine reife Ueberlegung angestellt werde.

Daß die Seelsorger nicht zum gewöhnlichen Brevier-Beten, sondern nur zum Lesen der heil. Schrift und andern

geistlichen Uebungen nach Zeit und Gelegenheit verbunden; das Brevier für Stifter und Klöster aber, so wie das Mainzer Diözesanum besser eingerichtet, und von verdächtigen Legenden gereinigt werde.

Daß die Bibel als ein heiliges und nützliches Buch zu empfehlen sey; da jedoch die Lesung desselben wegen mehrerer darin enthaltenen dunklen Stellen Manchem den gehörigen Nutzen nicht bringen, sondern vielmehr schädlich seyn dörfte, so wird nöthig seyn, wenn die Bibel mit ganz kurzen Auslegungen und Bemerkungen, wo man diese räthlich fände, aufgelegt würde.

Nach der Aeußerung der theologischen Fakultät wäre zu wünschen, daß nach dem Fingerzeige des letzten Provinzial-Konciliums in Mainz auf Mittel gedacht würde, wie das Tauf-Sakrament, dadurch wir als Mitglieder der allgemeinen kirchlichen Gesellschaft aufgenommen werden, mit größerer Feierlichkeit und Theilnahme mehrerer gegenwärtiger Mitglieder verrichtet werden könne.

Man will noch einige besondere Punktationen beifügen, welche einzelne Räthe über die Verbesserung mehrerer Disziplinar-Punkte entworfen haben.

Votum des g. R...

Puncta Reformationis.

Vindicandum esse episcopis potestatem dispensandi; falsum enim est, illis non competere facultatem hanc, nisi sic dictas facultates a pontifice obtinuerint singulis quinquenniis renovandis.

Abolendam esse reservationem omnium peccatorum vel censurarum pro tribunali confessionis, exceptis forsan casibus notoriis.

Abolenda impedimenta matrimonii ex copula illicita, consanguinitatis et affinitatis in tertio et quarto gradu; impedimentum quoque cognitionis spiritualis ad solum levantem et levatum restringendum.

Missarum numerum insigniter esse minuendum, et loco earum promiscue privatarum priscam rationem divini cum communione clericorum esse resuscitandam.

Legis coelibatus mutationem aliquam esse necessario suscipiendam.

Votum des g. R. . .

Von den hauptsächlichsten Gegenständen der äußeren Kirchen-Disziplin, die einer Reform bedörfen, will ich nur einige berühren:

Die Stufen der heiligen Weihen sollten keine Interstitial-Ceremonie seyn, sondern die sub- und diaconi sollten wirkliche Dienste bei der Kirche leisten, und in ihren Graden längere Zeit — manche vielleicht lebenslänglich — stehen bleiben.

Niemand sollte Priester vor dem dreißigsten Jahre werden; schlechte Priester möge man doch wieder ad statum laicalem reduziren.

Der Messen sollten weniger gehalten werden, dafür kein Geld oder Stipendium bezahlt, und die nicht sehr gegründete Lehre von der Privat-Applikation der h. Messen nicht mehr öffentlich vorgetragen werden.

Dieses der Kirche dafür zukommende Allmosen könnte auf andere Art durch Opfer ersetzt werden, und wären nur brauchbare angestellte Geistliche in der Kirche, so würde man dessen gar wohl entbehren können.

Die Klöster, deren nicht zu viele seyn sollten, mögen nur Buß- oder Vorbereitungs-Orte oder Versammlungen gelehrter für die Religion beschäftigter Männer seyn. Die Gelübde und der Aufenthalt im Kloster sollten nicht ewig bindend seyn; so lange Einer Religios bleiben will, dörfte er nicht Priester werden, und wenn er es wird, so solle er aus dem Kloster zum Dienste des Nächsten-Heils gebraucht werden.

Enthaltsamkeit solle für alle Geistliche kein allgemeines Gebot seyn, höchstens nur Priester verbinden, den andern

Kirchendienern sollte es frey stehen, zum Weltstand überzugehen.

Die Liturgie sollte bis auf wenige Theile derselben in der Mutter-Sprache gehalten werden.

Die Kanzel-Vorträge mögen nicht in fortgesetzten Deklamationen geschehen, sondern Erklärung der heil. Schrift mit untermengter Anwendung auf die Sitten der Zuhörer seyn, freilich dörften dann keine Jünglinge oder kaum ausgetretene Schüler die Kanzel besteigen.

Die heutige Art, Ablässe zu ertheilen, ist dem wahren Geiste des Christenthums wenig angemessen, sie sollten alle auf einmal eingezogen, und nur wenige wohlgeordnet wieder ertheilt werden.

Endlich verdiente die Ausübung der Heiligen- und Bilder-Verehrung eine Einschränkung oder vielmehr eine bessere Richtung zu erhalten.

Votum des g. R... und F...

Einer Reform bedörfen:

1) Daß wenige und nur die in cura stehende Geistliche Priester wären, und den Cölibat halten. — Kanonici, Vikarii und Beneficiaten könnten entweder in minoribus verbleiben, oder sollten wenigstens per sub- et diaconatum nach der alten Kirchen-Disziplin nicht zum Cölibat verbunden seyn, und Freiheit behalten ad statum saecul. zurückzukehren.

2) Weder Mönche noch Nonnen sollten perpetua vota, sondern nur auf bestimmte kurze Zeit ablegen, Kleider tragen, die dem Klima und den Landessitten angemessen sind; daß alle Mönche und Nonnen entweder zum Schulhalten oder Kranken-Beistand verpflichtet würden, der Termin abgeschafft, und kein Kloster ohne hinreichenden Unterhalt geduldet würde; daß in den Klöstern nur wenige Priester belassen, und dadurch das viele Meßlesen beschränkt würde.

3) Daß die Seelsorger nicht zum gewöhnlichen Brevier-Beten, sondern nur zum Lesen der heil. Schrift und andern geistlichen Uebungen nach Zeit und Gelegenheit verbunden

werden. Das Brevier für Stifter und Klöster besser eingerichtet, und besonders von verdächtigen Legenden gereinigt würde.

Die Messen und der übrige Gottesdienst ist durchaus in der Muttersprache zu halten; in den Kirchen nur ein Altar zu belassen; die Nebenaltäre abzuschaffen; zu gleicher Zeit nie mehr als eine Messe zu lesen, und diese nicht mehrere, als für die Gemeinde nöthig ist; die sich bei den Kirchen befindlichen Geistlichen anzuweisen; nach der alten Disziplin an dem h. Abendmahl Theil zu nehmen; den Gebrauch des Kelchs den Laien wieder zu gestatten, weil ohne dies niemals an eine Vereinigung mit der protestantischen Kirche zu denken ist.

Priester vor dem dreißigsten Jahre sind nicht in die Beichtstühle zu lassen; den Ablaß nicht von Rom, sondern vom Bischofe zu holen, höchstens des Jahrs nur einen vollkommnen Ablaß.

Aus dem Kalender sind gewisse Heilige zu streichen, die nach der richtigen Kritik entweder gar nicht existirt, oder als Muster der Tugend nicht aufgestellt werden können. Die Reliquien der Heiligen sind lediglich unter die Altäre zu legen.

Auf den Altären, wo Messe gelesen und das heil. Abendmahl gehalten wird, ist außer dem Cruzifix kein Bild zu stellen; in den Kirchen keine gekleidete Bilder, besonders in Glashäusern zu dulden, vielweniger in Prozession umzutragen; den Bildern durchaus kein Licht anzustecken; keine falsche oder erdichtete Mirakel-Bilder zu dulden, und wenn auch erwiesen wäre, daß vor einem Bilde Gott ein Wunder hätte geschehen lassen, das Volk von der Einbildung abzuhalten, daß die Wunder durch das Bild geschehen.

Alle Brüderschaften, Sodalitäten abzuändern, und überall einerlei Gottesdienst und Andacht einzuführen; die Prozessionen so viel thunlich abzuschaffen; keine Nachts- und Abends-Kirchen zu gestatten.

Das Verbot des Bibellesens aufzuheben, und auf eine richtige und wohlfeile Ausgabe der heil. Schrift Bedacht zu nehmen.

Die Kirchen sind ohne Noth nicht zu vervielfältigen; in Städten, wo ordentliche Kirchen sind, keine Kapellen zu dulden; die Kirchen von allen unnöthigen und profanen Zierrathen zu säubern.

Die jura stolae, wo es immer thunlich, ganz abzuschaffen, und den Seelsorgern auf andere Art ihre congruam zu verschaffen.

Zusatz des g. R...

Wo nicht die ganze Messe, doch wenigstens die Episteln und das Evangelium möchte deutsch gesungen oder gelesen werden; der übrige Gottesdienst soll deutsch gehalten werden. — An Sonn- und Feiertagen sollten weder Bälle, Komödien noch andere öffentliche Lustbarkeiten erlaubt seyn.

Zusatz des g. R...

Die scholastische Geburt der excommunicatio latae sent. wäre niemals zu gebrauchen.

Die Liturgie bedarf mancher Reform, besonders die pontificalia.

Zusatz des g. R...

Das Brevier sollte für den Chor besser eingerichtet, außer dem Chor aber in das täglich nöthiger werdende Studium der heil. Schrift verwandelt werden.

Jene Geistlichen, die jurato aussagen, sie könnten im geistlichen Stande ihr Seelenheil nicht finden, soll praeviis monitis, causae cognitione der Regreß ad saeculum gestattet werden, doch zwar judicio metropolitae.

Sacramenta omnia gratis administranda; gravamen plebis pauperculae contra clerum.

Der für die Kirche und Wissenschaften zu frühe verstorbene Komissarius ... in ... schickte folgendes merkwürdiges Gutachten ein.

Gutachten des Kommissarii in F...

Standum est iis, quae concilia oecumenica in spiritu sancto congregata, secundum sanctam scripturam et tra-

ditionem definierunt, eaque utiliter repeti arbitror, ast mutatis illis verbis, quae ex illorum temporum philosophia desumta sunt.

Indulgentia est remissio et compensatio poenae canonicae temporalis. Episcopi thesaurum hunc christiano populo maxime salutarem concedant confessariis largiendam. Requiritur autem, ut participare cupiens vere et sincere doleat, se deum offendisse, a peccato abhorreat, veraque voluntate gaudeat, pro viribus poenitentiam agendi. Defunctis non prodest, quippe in quos ecclesia non habet potestatem, et licet utile sit, pro defunctis orare, ut a peccatis solvantur, mihi tamen persuadere nequeo, animam per missam in altari privilegiato actam a purgatorio redimi.

Illi, qui in votis solennibus regularium, vel in obligationibus ex sanctis ordinibus contractis, uti et in impedimento matrimonii, aut in esu carnium dispensationem obtinuere cupiunt, archiepiscopum non Romam adeant, necesse est.

Sponsalia et impedimentum publicum honestatis pro foro in- et externo valore privari, expedire credo societati sacrae et profanae.

Regularium vestitus deberet climati, sanitati et munditiei conformari, eorum regula vero bono communi. Singuli regulares vel maxime lectores sint instructi testimonio universitatis, quod universam theologiam cum jure canonico ibi frequentaverint. Diebus festis et domini sacra non nisi clausis januis peragere illis liceat, ut fideles compellerentur missam parochi una cum homilia intra missam audire.

Sanctimonialium aetas ad viges. quartum saltem annum pro professione definienda est; erudiri deberent omnes in arte paedagogica, et ad scholas applicari. Loco breviarii, quod non intelligunt, aliae preces substituantur.

In sacris publicis utendum esse puto linguae vernaculae, adornanda quoque esset versio germanica sanctae scripturae cum notis necessariis saltem nov. testament.

Ritus fine carentes vel falsis praejudiciis fundati prohibeantur v. g. exorcismi, variae benedictiones, neque in missale et agendam quid recipiendum, nisi quod spiritum verae devotionis spirat.

Missae et horae canonicae nunquam de sancto recitentur, sed tantum eorum fiat commemoratio. Psalmarum fiat delectus meris localibus omissis. Lectiones omnes in contextu responsoriis non interrupto legantur. Lectiones II. noct. fabulis purgentur; evangelia integra recitentur, et homiliae practicae substituantur.

Musica instrumentalis verae devotioni contraria aboleatur in ecclesia.

Doctrina moralis integra meo quidem judicio optime intra triennium absolvetur.

Commendanda concionatoribus et fidelibus tollerantia in dissidentes practica, neque communi sepultura excludendi.

Sepultura in ecclesia prohibenda, et extra urbes et vicos transferenda. Succidis honesta sepultura non deneganda mihi videtur.

Jura stolae pro sacramentorum administratione ut et stipendia pro missis, exceptis jam fundatis, in posterum aboleantur, sed cuivis sacerdoti congrua assignetur, qui ista dein gratis persolvere tenebitur.

Peregrinationes remotis taumaturgis imaginibus interdicantur. Processiones ad unam solennissimam in festo corporis Christi reducantur. Sanctissimum praeter adorationem perpetuam nonnisi quater per annum exponatur, confraternitates ad unam reducantur.

Generatim demum optarem, ut mutationes omnes successive executioni dentur et populus mature de eorum fine et utilitate per parochos instruatur.

Die Land-Kapiteln, welche sich ebenfalls über die Verbesserungen zu berathen hatten, vereinigten sich vorzüglich in folgenden Punkten, die hier wörtlich gegeben werden sollen.

Desideranda der meisten Land-Kapiteln zur Verbesserung der Kirchen-Disziplin.

§. 1.

Reservatio casuum et votorum, quae injuriosa muneri parochiali videtur, magisque parochum quam poenitentem gravat, pennitus tollenda. *Capitulum Month. et Bischofsh.*

§. 2.

Cum laici credunt, nec aliter persuaderi possint, multa matrimonialia impedimenta tantum eo fine esse posita, ut officiales iis pecuniam acquirant, eo magis, quod semper pro omni causa praecipue in tertio et quarto affinitatis et consanguinitatis gradu dispensatur, putatur, ut impedimenta pro talibus gradibus, sicut et in impedimento consanguinitatis spirit. et publ. honestatis tollentur, et in caeteris casu necessitatis *gratis* dispensetur. *Capit. Lohr., Miltenb. et Month.*

§. 3.

Hinsichtlich des Abstinenzgebots melius provideatur, et ad tollenda scandala et onera conscientiae vel cum consensu papae lex tollatur vel universaliter dispensetur. *Capit. Alzei et Miltenb.*

§. 4.

Ceremoniae in festis ascensionis et in festo pentecostes penitus cum moderamine tantum et absque strepitu a parocho abolendae. *Cap. Month. et Olm.*

§. 5.

Cauponibus in diebus domin. interdicendum, ante horam quartam pomeridianam quenquam itinerantibus exceptis, domo excipere, et ad bibendum tradere. — Saltationes, nundinae in diebus dom. interdicendae; votum omnium est, teneri sub praecepto eccles. omnes solutos catechi-

zationi interesse, et cum annum agant viginti quartum aetatis, sunt dimittendi. *Cap. Month. et Lohr.*

§ 6.

Man stellt anheim, ob es nicht thunlich sey, daß man denen mit Filialen beschwerten Pfarrern, wenigstens zur Winterszeit, wo die Tage kurz, und der Arbeit viel ist, dispensationem super breviario persolvendo ertheilen wolle. Cum molestum sit parochis aetate provectis, vel tenues reditus habentes, singulis trienniis ad examen pro approbatione proficisci, rogamus, ut cum iis, qui in pluribus examinibus scientiae et diligentiae specimen dederunt, super ejusmodi itineribus faciendis dispensetur, et approbatio sit perpetua vel saltem usque ad revocationem duratura; ne autem studium theol. negligatur, possunt singulis annis quaestiones theol. ad respondendum sub poena approbationis revoc. proponi. *Cap. Miltenb., Lohr et Alzei.*

§. 7.

Cum ex intentione ecclesiae gravia sunt fidejussorum pro baptizandis munera, decet omnino, ut solum ii ad id genus officii admittantur, qui earundem gravitatem noverint, et spem praebeant, se iis satisfacturos; contigit autem quandoque parvulos ad id officium offerri, qui nec responsiones intelligunt, nec adeo ob aetatis imbecillitatem pronuntiare valent; hos igitur, si duodecimum saltem annum non attigerint, plane ab eo officio arcendos esse existimamus. *Cap. Lohr.*

§. 8.

Optandum, ut nulli confessario sub poena gravi tempore paschali liceat audire alienum parochianum absque praevie ostensa licentia in scripto accepta a suo parocho. *Cap. Alz.*

§. 9.

Decernatur annus, quo ad sacram synaxin primo admittendi, decimus tertius nobis videtur etc. *Cap. Month.*

§. 10.

Detur parochis probatis facultas absolvendi a reservatis, commutandi vota, benedicendi paramenta pro suis ecclesiis. *Cap. Alz.*

Das Gutachten eines Land-Kapitels im Eichsfelde ist in manchen Punkten so hell aufgefaßt, daß es ganz angeführt zu werden verdient, um so mehr, als man sonst dem dortigen Klerus und seinem Geiste viel zu wenig Gerechtigkeit widerfahren zu lassen gewöhnt war.

Punktation des W...-Landkapitels im Eichsfelde.

Ad fidei puritatem conservandam non parum conducere credimus, si novus catechismus ederetur, nam in catechismo hactenus usitato quaedam desunt, et controversiis quibusdam in locis nimis abundat, isque ordinationibus nostris non concordat.

Statuendum, ut singulis diebus dominicis et festis catechesis explanaretur, et uno tantum mense feriae darentur; ut vero tam salutare praeceptum in usum duceretur, necessarium ducimus, ut nemo nostrum iisdem diebus pluribus in locis divina peragere adstringeretur.

Proficuum foret, si literarum studia magis inter parochos promoverentur, id meliori modo fieri posset, si illis theologia ab omni subtilitate purgata, et scripturarum interpres recommendaretur.

Ad literarum studia proficeret, si parocho, qui singulis vicibus, quibus in examine approbandorum comparere debet, quandam dissertationem componeret, obligatio vero se in persona sistendi, remitteretur.

Non inutile fore judicamus, si breviarium ad normam gallicanae ecclesiae emendetur, in quo S. scripturae selecta loca, probata historiae eccl. monumenta et canones statui eccl. accomodati suppeditarentur, quibus animus orantium salutaribus doctrinis pasceretur.

Consultissimum esset, si conciones a nobis habendae potius catechismum, quam concionem redolerent, quia ex catechismo plerumque major fructus hauriatur, quam ex concione.

Non minor literarum profectus esset, quando parochis agricultura laboriosissima et in multis offensura longe abesset, et ejus loco census congruus daretur. — Ne magis colonorum et rusticorum, quam ecclesiae ministrorum species prae se ferant.

Ut dominici et festivi dies magis sanctificerentur, concludendum esset, imprimis magistratui sacculari injungendum, ut et ipse invigilaret, ne compotationes in cauponis, chartarum lusus, saltusque fierent.

Supplicamus, ut omnes processiones votivae interdicantur, et solum illae in festo S. Marci et rogationum feriis maneant, et illae intra limites parochiae, et non ultra habeantur.

Nullibi singularis confraternitas concedenda, et jam concessa abolenda, illa de venerabili sola remanente.

Ut omnia sacramenta gratis administrarentur, quod certe religionis nostrae menti conveniret.

Consuetudinem, pro sacris stipendia accipiendi, et conventionem super his ineundi, majestati nostrae religionis non convenire dicimus.

Ad numerum impedimentorum diminuendum pertineret, si omnia sponsalia interdicenda essent; hic quoque proponere licebit, multo magis spiritui religionis convenire, si dispensationes non pro pecunia concederentur, et commendae parochis instituendis concedendae gratis, sanciendum esset.

Die hier mitgetheilten Akten sind der Aufmerksamkeit aller Katholiken würdig, die auf die Verbesserung unserer Kirchen-Disziplin einen Werth legen. Es ist zu beklagen, daß die Materialien nicht zur Berathung auf die Synode kommen konnten. Lichtvoll und hell war wahrlich die letzte Periode des vergangenen Jahrhunderts, wo man mit Freimüthigkeit

über manche Gebrechen unserer äußeren Kirchen-Verfassung sprechen durfte, wo sich die Bischöfe mit ihrem Klerus darüber beriethen, wo man überhaupt ernstlich bessern wollte, wo es Noth thut. Eine solche Diözese lag wohl nicht im finstern Nebel eingehüllt, wie man neuerdings hie und da vorgeben will.

Die Diözesan-Verwaltung des Kurfürsten-Erzbischofs Friderich Carls mag in vielen Stücken unserer Zeit wie ein kaum glaubliches Phänomen erscheinen. Vielleicht mag auch sein Geist dem Jahrhunderte vorgeeilt seyn. Sollte aber der ausgestreuete Same verloren seyn? Im Geisterreich geht nichts verloren, die Wirkung der Gedanken ist unendlich. Ein Vorgang von solcher Wichtigkeit darf nicht spurlos aus dem Gange der Zeit verschwinden. Bischöfe Deutschlands! der jetzige Zeitpunkt, die Lage der Dinge macht so manche Verbeßerung unseres Kirchenwesens jetzt noch viel nöthiger, wie damals 23); Sie finden in dem Plane Friderich Carls, in den Materialien große und wichtige Andeutungen; es ist an Ihnen, das Gute, wo sie es immer finden, zu benutzen. Möge Ihnen das Verdienst werden, das Friderich Carl sich zu erwerben verhindert ward 24).

Zum Schluße dieses Gegenstandes folgen noch einige Arbeiten einiger theologischen Professoren an der Universität zu

---

23) Die Kirchenversammlungen sind ein Gegenstand der alten Kirchenzucht, den die kanonischen Satzungen streng befehlen, und alle gutdenkende Männer von Herzen wünschen. Wenn Sie hochwürdige Kirchenvorsteher Wissenschaft und Einsicht haben, das Alter, die Vorschrift und den Nutzen der Kirchenversammlungen einzusehen, so müssen Sie auch Muth genug haben, dieselbe in Ausübung zu bringen. Schwarzel, über die Nothwendigkeit der Kirchenversammlungen. S. auch die katholische Kirche Deutschlands von Kastner p. 83.

24) Die höheren Kirchenvorsteher werden nicht säumen, den Geist der apostolischen Synoden wieder aufzuwecken, und darin die vier großen Angelegenheiten der Diözesen: 1) Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes, 2) Revision des Rituals, 3) Würdigung der drückenden Beschwerden des Klerus, 4) Entkräftung Alles dessen, was der Zeitgeist Vernunftwidriges herbeiführt, zum Thema der gemeinsamen Untersuchungen und passenden Verordnungen zu machen. Sailer, Handbuch der christlichen Moral. III. Th.

Mainz, welche aus Auftrag des Vikariats von ihnen gefertigt wurden. Eben so haben bei dieser Gelegenheit mehrere geistliche Räthe über gewisse ihnen gegebene Fragen und Gegenstände ihre Gutachten erstattet; die Mittheilung scheint auch jetzt nicht ohne Interesse zu seyn.

De poenitentiae sacramento 25).

Christus pro sua erga homines benignitate etiam iis, qui post acceptum baptismi beneficium in peccata relapsi sunt, de medio providit, quo gratiam divinam recuperare possent. Joh. XX. verbis generalibus apostolis eorumque successoribus potestatem dedit, peccata quaecunque, adeoque etiam post baptismum commissa remittendi; quae cum per sacerdotes ritu quodam externo exerceri debeat, patet, institutum esse reconciliationis sacramentum.

Ut vero clavium potestas in remittendis peccatis effectum sortiri possit, peccatoris est, varias implere conditiones, atque dispositiones adferre omnino necessarias, quae ut rite observentur, singulari cura ecclesia providere debet.

Sunt autem tres potissimum conditiones, quas partes poenitentiae dicunt, sine quibus absolutio valorem nullum habet.

Atque inprimis *contritio*, quae est detestatio peccati commissi cum proposito inposterum non peccandi; haec animum peccatoris sic immutat, ut jam ea, quibus delectabatur, fugere et odisse incipiat, virtutis amorem concipiat, atque media amplectatur, quibus peccata vitentur, et virtutis studium promoveatur.

Ut vero haec animi mutatio evenire possit, necesse est, ut jam mala infaustaque appareant, quae ante placebant; quaeque aversabamur prius, nunc bona amabiliaque

25) Beschluß des Vikariats: Wäre das Gutachten des Professors .... dem g. Rath S.... zuzustellen, um dasselbe genau zu prüfen, sofort über die Sätze, welche eine besondere Erwägung bedürfen, weiter vorzutragen.

videantur. Motiva, quae hanc mentis mutationem efficiunt, alia sunt aliis nobiliora, alia aliis fortiora et efficaciora. Saepius ea, quae actus malos natura sua consequuntur, mala corporis, famae, detrimentum rei domesticae, sanitatis, conscientia malefacti, propriae perfectionis neglectus, aegritudo animi tam vivaciter animum afficiunt, ut per se ad poenitentiam adducere valeant. Concepta ex his motivis contritio *naturalis* dicitur.

Cum vero non omnia peccata has habeant sequelas, atque media dentur, quibus eis aut occurrere aut mederi peccatores possint, *generalis* et ad *omnia peccata pertinens* contritio ex hisce motivis haud enascitur.

Sin motivum contritionis in eo situm sit, quod peccato honor deo debitus et felicitas a deo nobis praestituta pro fine ultimo laedatur, contritio enascitur generalis, eamque ex motivo *supernaturalem* appellant.

Sicut vero peccatum varia ratione ad felicitatem nostram referri potest, sic variae sunt contritionis hujus formae. Dum peccator agnoscit, quod et temporales et aeternae peccatum poenae maneant, quod fine ultimo, ad quem conditus est, felicitate aeterna frustretur, quod sit erga deum benevolentissimum creatorem, providum gubernatorem, patrem amantissimum et ingratissimus et rebellis, quod spernat instituta dei sapientissima, mediaque, quibus ad beatitatem nos adducere tendit, quod favori divino anteponat fluxam voluptatem bonumque perituram; singula haec et universim sumta eum, qui salutis suae amorem penitus non deposuit, commovere possunt ad peccatum detestandum, virtutemque amplectendam. Motiva ista et per revelationem et per rationem commendantur.

Haec vero incommoda, cum circa res futuras et a sensibus remotas versentur, non tam vividam in animo vitiis addicto impressionem saepe faciunt, uti ea, quae in praesentibus, quae peccato adferuntur, malis consistunt; unde existimem, naturalia motiva contritionis, utpote et quae a deo hominis emendandi causa infliguntur, in

peccatoribus, praesertim rudioris qui sunt ingenii, semper esse supernaturalibus conjungenda.

Nihil vero magis animum peccatoris ad deum erigere valet, quam persuasio de divina misericordia et de remissione peccatorum per Christum acquisita; id quod Trid. S. 6. de just. C. 6. explicat: «Disponuntur ad ipsam justitiam, dum excitati divina gratia et adjuti, fidem ex auditu concipientes libere moventur in deum, credentes vera esse, quae divinitus revelata atque promissa sunt, atque illud inprimis, a deo justificari impium per gratiam ejus, per redemtionem ejus, quae est in Christo Jesu; et dum peccatores se esse intelligentes a divinae justitiae timore, quo utiliter concutiuntur, ad considerandam dei misericordiam se convertendo in spem eriguntur, fidentes, deum sibi propter Christum propitium fore, illumque tanquam omnis justitiae fontem diligere incipiant,» haec contritio fide nascitur, spe et fiducia excitatur et alitur, atque caritate erga deum perficitur.

Ad veniam in sacramento poenitentiae obtinendam ea requiritur contritio, quae tantam vim habet, ut animum hominis plane emendare et mala ex peccato redundantia sanare valeat. Cum vero animi diversi diversis afficiantur motivis, aegre definiri potest, cui motivo vis quaedam generalis et praecipua sit adscribenda.

Sunt, qui contritionem ex eo, quod ex amore dei propter se dilecti oriatur, *perfectam*, eam, quae ex amore dei erga nos relati, tanquam ex motivo ignobiliori, enascitur, *imperfectam* dicant, hancque ad justificationis gratiam in sacramento obtinendam disponere, illi vero extra sacramentum justificationem annecti, si cum voto confessionis conjuncta sit. Sed vana videtur haec distinctio; nam 1) deum propter se diligendum esse, nullibi praescribit scriptura, sed potius beneficia dei commemorat, ut homines ad amorem excitet. 2) Nec esse plane potest per indolem animae humanae, ut deus diligatur, quin tanquam benevolus nobis appareat; estque haec caritas, ut vocant

pura, ejus generis, ut nec ab ingenio quidem rudium, qualis sit, intelligi, nec propter subtilitatem apta sit, commovere animum peccatoris sensualibus bonis adsueti. Eandem ob causam probari nequit, puram hanc dilectionem rudiori Israelitae ad obtinendam justificationem necessariam fuisse. Praeterea 5) hac praecisione, qua deus extra nexum cum homine spectatur, fit, ut deus non amplius tanquam hominum deus et pater intelligatur, atque perfectionibus ejus ad hominem relatis, benignitati, sapientiae, potentiae, justitiae, sanctitati, providentiae, quibus mens hominum ad imitandum diligendumque deum inprimis commovetur, omnis in animum vis et efficacia adimatur. Si vero propter has perfectiones, quae deum felicitatis nostrae auctorem exhibent, deus diligendus sit, fieri nequit, ut has perfectiones diligamus, quin nostrae simul felicitatis ratio habeatur. Hae ipsae vero perfectiones cum ad essentiam dei pertineant, patet, semper deum quoque propter se diligi, dum tanquam benevolus nobis diligitur. Unde patet, vana subtilitate hanc distinctionem niti, atque ex catechismis exulare debere.

Ea potius dicenda videtur contritio *perfecta*, quae ex motivis vivaci cognitione apprehensis tantam in animum vim habet, ut ad perfectam poenitentiam adducat; quae vero debilior est, nec emendare per se potest, *imperfecta*. Haec nec extra sacramentum, nec ubi sacramento jungitur, justificat; illa vero extra sacramentum justificat; fortior tamen evadit, ubi poenitens disciplinae poenitentiali submittitur, augetque sacramento juncta gratiam justificationis. Rationem, sic definiendi contritionem, ex eo repeto, quod scriptura amorem dei in eo reponat, ut mandata ejus observentur. *Perfectus* ergo amor dicendus est, qui efficit, ut omnia dei mandata impleantur; qui vero tantam vim non habet, *imperfectus* erit. Unde hoc sensu biblico contritio erit *perfecta*, quae ad perfectam poenitentiam et omnium mandatorum observantiam impellit, secus imperfecta; sic in aestimanda contritionis perfectione non tam motivi, quam effectus ratio habetur.

Christus remissionem peccatorum non aliter, nisi per sacerdotum ministerium Joh. XX. peccatoribus indulgere decrevit. Hi sunt, sicut ipse a patre missus fuerat, missi, eidemque legi, quam ipse in dispensanda venia observaverat, adstricti, ut nempe non nisi iis, qui poenitentiam emendationemque prae se ferant, concedi possit. Necesse igitur est, ut peccator signo quodam externo dolorem, serium emendationis propositum, atque animum remissionis accipiendae capacem sacerdoti manifestet.

Signum hoc externum, quod sacerdotis absolutionem praecedere debet, vel in generali quadam peccatorum et doloris confessione, vel in specifica magis enumeratione situm esse potest. Verum ut majori prudentia et ad majorem poenitentis utilitatem exerceri haec clavium potestas a sacerdote possit, ecclesia ordinationi divinae consentaneum judicat, ut a poenitente distincta omnium gravium peccatorum manifestatio fiat 26).

Quam maxime vero studendum est, ut tollatur illa multorum opinio, qua creditur, potissimam poenitentiae partem in confessione sitam esse, sic, ut contritione qualicunque praevia per absolutionem sacerdotis venia peccatorum certo obtineatur; inculcandum potius peccatoribus proprium poenitentiae studium, atque falli potestatem clavium, et invalide administrari iis, qui propriae dispositionis incurii effectum ex sacerdotali absolutione exspectant.

Confessarii ut secretorum sint tenacissimi, sic, ut nec directe nec indirecte ea prodant, ad id et per legem

---

26) Ich will mich auf die Frage, ob die Beicht immediati juris divini sey, nicht einlassen, was von dem Conc. Trid. auch nicht definirt ist. Der ganze Abschnitt ist nach den Grundsätzen des P. Beda Mayr Vertheidigung der natürlichen, geoffenbarten und katholischen Religion abgefaßt. (Die mittelbare Einsetzung dieses und einiger Sakramente ward schon früher vertheidigt von den Theologen Tournely und Amort in dessen demonst. crit. rel. cath. Mit dieser Ansicht stimmt in neuen Zeiten überein Oberthür idea bibl. eccl. dei. Siehe die Uebersetzung dieses Gegenstandes im Religionsfreund 1828. Nr. 4 pag. 56 ꝛc.

Note des Herausgebers.

naturalem ob contractum tacitum, qui inter poenitentem et sacerdotem intercedit, tum per divinam, quae vetat confessionem odio et contemtui exponere, atque ecclesiasticam pluribus in conciliis propositam obligantur.

Providendum praeterea per episcopum est, ut confessarii sint homines probi, cauti, prudentes, animum humanum, peccatorum genera, originem et remedia cognoscentes, atque eo incumbentes, ut in animo peccatoris veram contritionem atque emendationis studium efficiant.

Cumque magis intersit, poenitentem a sacerdote ad animum emendandum disponi, media ei oportuna praescribi, monitaque convenientia dari, quam eundem in exprimendo peccatorum numero et circumstantiis angi et torqueri; existimo etiam in examine approbandorum potius tentandos esse sacerdotes, an praecipuam hanc officii sui partem implere, quam an casum aliquem implicitum extricare, atque actum aliquem in sua peccata resolvere possint.

Ut vero officio suo, satis gravi et maximi momenti satisfacere sacerdotes possint, optandum esset, ut non tam frequentes sint confessiones, aut saltem eodem die non nimis multiplicatae; ex eadem causa, ut confessioni inprimis paschali praeesse pro rei dignitate parochus possit, tempus paschale a paschate ad pentecosten protrahendum esset. Intra hoc tempus fideles ad parochiam pertinentes sic commode distribui possent, ut confessio digna a singulis deponi, et vel ab uno sacerdote excipi possit.

Satisfactio est pars poenitentiae maxime essentialis, utpote qua peccatum tum quoad culpam, tum quoad poenam penitus aufertur; atque macula quidem peccati tum demum in mente deletur, si contrario actuum bonorum studio, sensuumque piorum praedominio praedominans antea mali cupido fuerit extincta. Poenae peccato decretae sunt, gravi aeternae et temporales, tamdiu exsolvendae, donec is mentis rigor ad bonum exercendum sit restitutus, qualis ante peccatum erat; hae temporales

poenae arbitrariae non sunt, nec eo fine infliguntur, ut deus, hominum adinstar laesus, vindictam de injuria sibi illata repetat, sed nostri causa, animi nempe plene emendandi constitutae, tunc cessant, dum peccati macula fuerit deleta, i. e. dum pravi habitus in bonos abierint.

Fines harum poenarum saluberrimas Trident. S. XIV. c. 8. praeclare explicat: «Divinam clementiam decet, ne ita nobis absque ulla satisfactione peccata dimittantur, ut, occasione accepta, peccata leviora putantes, velut injurii et contumeliosi spiritui sancto, in graviora labamur, thesaurizantes nobis iram in die irae; procul dubio enim magnopere a peccato revocant, et quasi freno quodam coercent hae satisfactoriae poenae, cautioresque et vigilantiores in futurum poenitentes efficiunt; medentur quoque peccatorum reliquiis, et vitiosos habitus male vivendo comparatos contrariis virtutum actionibus tollunt.»

Pravarum inclinationum exstirpatio et habituum bonorum acquisitio nonnisi exercitiis arduis profecto et continuis efficitur; sicut morbi sensim sanantur; unde patres poenitentiam laboriosum baptisma appellant. Unde curare debet sacerdos, ut poenitenti, nisi ipse jam subierit poenas ad peccata delenda idoneas, injungat poenitentias numero et qualitati criminum respondentes, ut peccati reliquiae ex animo penitus extirpentur; quae non alia ratione, non alienis precibus et meritis, non operibus quibusdam externis, sed abnegatione sui ipsius et personali studio, fuga occasionum et periculi peccandi operumque contrariorum exercitio deleri queant.

Haec ubi impleverit peccator, voluntati dei, qui non vult, nisi ut convertatur peccator et vivat, satisfieri credimus.

Finibus poenarum divinarum sic propositis apparet, non exigi satisfactionem ad merendam remissionem peccatorum, aut ad satisfactionem Christi supplendam, utpote qua partam omnibus justificationem agnoscimus, merito quidem condigno, verum ad applicandam nobis pro ratione

studii et poenitentiae nostrae gratiam divinam, cujus participes non fiunt, nisi qui conditiones a patre praescriptas fidei et poenitentiae impleverint.

Ecclesia semper studuit, peccatores ad poenitentiam adducere; non enim veniae a deo obtinendae spes est, nec dandae sacerdotibus relicta facultas, nisi animum in melius emandatum virtutisque studiosum deprehendant, atque alacrem ad opera poenitentiae subeunda. Cum poenitentia labore constet sensuumque moderatione, ecclesia inde ab initio exercitia poenitentiae praescripsit, quorum observatione et peccator emendetur, et ecclesia de sincero ejus studio et contritione persuadeatur. August. enchirid. num. 17. in hanc rem scribit: «Quia plerumque dolor alterius cordis occultus est alteri, recte constituuntur ab iis, qui ecclesiis praesunt, tempora poenitentiae, *ut fiat satis etiam ecclesiae, in qua remittuntur peccata.*» Poenalia haec opera pro criminum numero et magnitudine imposita, et poenitentes, quo fervore in ea incumbant, ab episcopo vel sacerdote, qui poenitentias dirigebat, notati sunt; quando satis exercitati, dignique fidelium communione et s. Coena reputabantur, ad s. Synaxin admissi sunt. Quando interea, dum stadium poenitentiae decurrebant, vel mors vel aliud periculum imminebat, aut ubi majori fervore eminebant, pars poenitentiae per canones praescriptae remittebatur.

Cum pars determinatae et singulis impositae poenitentiae remissa fuit, *indulgentia ecclesiastica* erat.

Haec indulgentia concedebatur iis solum, qui poenitentiam aliquo jam tempore obierant; conformis in eam rem est patrum traditio, ut indulgentiae nonnisi praevia satisfactione concedantur; in hunc quoque sensum sumenda sunt verba, quae in bullis rom. pontificum leguntur, dum vere *contritis* et *poenitentibus* indulgentias permittunt, ut nempe instar conditionis praeviae satisfatio indulgentiam praecedat.

Quanquam ecclesia hisce poenitentiis injunctis peccatorem ad animi emendationem, vitiorum horrorem virtutisque studium, atque ad remissionem peccatorum a deo obtinendam disponere intendat, nunquam tamen persuasa fuit, haec instituta etiam certum in foro dei effectum habere; nunquam sibi potestatem attribuit, poenas, quas ad perfectam remissionem deus exigit, remittendi.

Sed neque potestas, poenas deo debitas relaxandi, ecclesiae competere potest; nam 1) finis, propter quem poenae temporales, culpa remissa, adhuc a deo infliguntur, is est, ut animus peccatoris plene emendetur; ecclesia igitur, si relaxaret ejusmodi poenas, ab officio propriae poenitentiae peccatores liberaret, virtutis et poenitentiae studium impediret, noceret potius, quam prodesset. Quare theologi, etiam ii, qui per indulgentias poenas deo debitas remitti dicunt, conditionis instar requirunt, ut peccator convenientem deo satisfactionem praestet, i. e. talem, qualis per praesentes ejus vires deo praestari potest; qua posita utique poenae coram deo tolluntur, sed vi satisfactionis, non per indulgentiam ecclesiae; 2) ut ecclesia poenas deo debitas remittere possit, certa esse deberet, quod disciplina poenitentialis, quam omnes in aliquo genere peccantes promiscue subeunt, revera etiam in omnibus effectum intentum consecuta sit, scilicet emendationem animi; atqui de hoc certa esse nequit, tum quod ecclesiae nulla in animum potestas sit, tum quod leges poenitentiae, omnes humanae, licet etiam prudentissime latae sint, atque ad statum peccatoris accomodatissimae, tamen nunquam eae erunt, ut ad singulos peccatores corrigendos aequa ratione valeant; sed per ecclesiae praxin eaedem poenae certis peccatis decernuntur, quibus quicunque poenitens defunctus sit, reconciliatus deo habetur. Omnes pari ratione indulgentiarum fiunt participes, quanquam inaequali fervore poenitentiam obierint, atque pro diversa animi dispositione inaequalem exinde fructum sint experti. Unde omnis ecclesiae praxis indulgentias dandi

solum praesumtione nititur, quod, qui talia opera peregere, venia digni sint.

3) Ecclesia successu temporum in modo, tempore, atque genere operum poenitentialium saepius variavit, quo facto ipsa ostendit, in determinatis operibus non esse vim infallibilem ad animum emendandum.

4) Rationem sapientissimam suppeditat catechismus de indulgentiis 1788 ab episcopo collensi Nicol. Sciarelli editus, ubi negat poenas purgatorii per indulgentias remitti, propterea quod ecclesia et modum nesciat, quo deus post hanc vitam peccata castigat, et internam poenitentis dispositionem ad id requisitam, ut poenae deo debitae vel omnes vel secundum partem remittantur.

Ex his constat, ecclesiam nec potuisse, nec voluisse per indulgentias relaxare obligationem satisfaciendi deo, et poenas in foro dei debitas delendi reliquisse poenitentium studio et conscientiae.

Ex monumentis patrum et conciliorum, ex perpetua praxi, inde ab initio usque ad sec. XII. decurrente luculentissime constat, quod per indulgentias solum poenae ecclesiasticae fuerint relaxatae; unde, quid de genere indulgentiarum inde a seculo XII. in ecclesiam irrepentium statui debeat, simul apparet 27).

Sed quoniam omnes, qui per indulgentias putant remitti poenas ad satisfactionem deo debitam pertinentes, ea quam maxime ratione commoventur, quod auctoritatem Tridentini, a quo etiam salubres populo christiano indulgentiae, atque tales, quales tum temporis viguere, praedicantur, labefactari opinentur, mentem Tridentini paucis interpretari studebo.

Inutiles plane, ajunt hi, ac vanae videntur indulgentiae, si solum poenae canonicae, quae multis abhinc se-

27) Primis ecclesiae temporibus indulgentiae non erant, nisi remissio poenarum canon., nec concilium trid. alium ipsis sensum attribuit. S. *Bicchele, prop. selectae ex univ. theol. frib.* 1792, und *Camper historia indulg. mog.* 1787. Note des Herausg.

culis plane cessarunt, relaxari credantur, imo perniciosae, propterea quod populus christianus poenas deo debitas iisdem solvi persuasus, propriam et necessariam satisfactionem negligeret.

Variis aliis modis difficultas haec removeri, atque indulgentiarum, licet poenae solum canonicae iis remittantur, utilitas explicari potest. Confer. Mainzer Monatschrift V. Jahrgang I. Heft. Ego quidem jam sic respondendum puto: Inprimis inter omnes convenit, quod Tridentinum haud quaquam definierit, per indulgentias remitti poenas deo debitas; addi potest, quod definiri id non potuerit, cum nullum suppeteret fundamentum ejus generis, quo dogmata probari debent, ex scriptura et traditione petitum; sed assero solum, quod Tridentinum omni circa hanc rem definitione consulto abstinuerit, atque communem catholicorum de indulgentiis persuasionem calculo suo probare noluerit.

Nescire non poterat concilium, quod tum temporis et catholicos inter et acatholicos et inter ipsos catholicos theologos ferverent controversiae; actum revera fuit ea de re, antequam concilium solveretur; sed ne diutius protraheretur synodus, maluit controversiis his excutiendis omnino abstinere, atque decretum, in quo omnes facile consentiant, atque vindicari facile possit, promulgare. Sic Sarpi hist. conc. trid. P. 6. L. 8. et Pallavicini L. 24. C. 8. Maluit nempe concilium abstinere a damnanda acatholicorum de indulgentiis doctrina vel probanda, ne ipsam scissionis ab ecclesia romana ansam praebere videretur; sed eo ipso, quod anathema non tulerit, atque propriam indulgentiarum ideam non proposuerit, catholicis theologis liberum reliquit, de ea re verum ex scriptura et traditione judicium ferre.

Ipsum vero Tridentinum in id magis incubuit, ut omnes circa indulgentias abusus tollerentur; atque, qualem indulgentiarum et notionem et praxin ipsum probaret, satis insinuavit, dum, postquam eos anathemate confixerat, qui

aut *inutiles* esse asserunt indulgentias, aut eas *concedendi in ecclesia potestatem esse negant*, continuo subdit: *in his tamen concedendis moderationem juxta veterem et probatam in ecclesia consuetudinem adhiberi cupit, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur.* Ex quibus verbis liquido constat, a Tridentino non eas, quae tunc in ecclesia viguere, quaeque serius inde a sec. XII. irruerunt, indulgentiarum praxes commendari, sed eas solum utiles pronuntiari, quae juxta *veterem et probatam in ecclesia consuetudinem*, atque *moderate* erogarentur.

Duplici hac conditione posita indulgentiae populo christiano salutares dicuntur; atqui juxta veterem consuetudinem indulgentiae poenas canonicas remittebant, et tunc salutares fuerunt, ergo et hodie, si ad normam veteris disciplinae poenitentialis indulgentiae darentur, adhuc utiles essent; errant ergo, qui indulgentias secundum se sumtas et in genere rejiciunt.

Si quis dicat, poenitentias canonicas diu exolevisse, talesque indulgentias ecclesiasticas; ergo Tridentinum illusit nobis, si solum indulgentias, quales antiquitus dabantur, utiles pronuntiavit. Respondeo: Si res sit ejusmodi, ut sub certis conditionibus, atque per se salutaris esse possit, quamquam modo propter varios abusus fructum nullum adferat, recte dici potest, utilem esse. Sic definire ecclesia potest, abstinentiam a carne esse salubrem, quin sequatur, quod lex haec disciplinaris pro omni temporum statu, atque prout variis accessionibus et interpretamentis fuit inutilis effecta, debeat spiritualem fructum adferre. Pari ratione indulgentias, stilo antiquo datas, adeoque per se utiles esse declaravit Tridentinum, atque simul episcopos provocavit, ut disciplinam poenitentialem illi antiquae conformarent; tum enim futurum esse, ut indulgentiae juxta *veterem* consuetudinem datae salubres sint.

Praeterea illud quam maxime notandum est, omnem hanc praxin ecclesiae in dandis indulgentiis et ordinanda poenitentia revera solum ad *disciplinaria* referri; nam 1)

ipsum Tridentinum indulgentias ad *veterem consuetudinem* vult dispensari, ergo ad disciplinam ecclesiae eas revocavit. 2) Semper ab ecclesia tanquam disciplinaris res haec tractata fuit; nam et ipsae poenitentiae ecclesiasticae, et modus indulgentias dandi variabat per seculorum decursum. Sic poenitentia primitus consistebat in publica remotione a fidelium communione atque perpetua peccatorum defletione; deinde in eleemosynis, pecuniarum ad causas pias largitionibus, jejuniis, precibus; aliquando in militia religionis causa suscepta, aut per alios praestita; demum in pecuniis solutis, atque recentissime in levissimis quibusdam pietatis actibus, qui in bullis indulgentiarum praescribuntur.

Eadem variatio *in modo*, quo poenitentia obeunda fuit, locum habuit; primitus enim non concedebatur, nisi praestita poenitentia, quae ante s. Communionem exsolvenda erat, deinde dabatur indulgentia confessis et s. Synaxi refectis. — Atque demum in tempore, quo poenitentia continuanda erat, maximam obtinuisse diversitatem, aliunde constat. Patet ergo, quod pro vario temporum et hominum statu aliter disciplina poenitentialis et indulgentia ecclesiastica fuerit ordinata, atque ordinari debeat sic, ut sit semper moribus, genio, culturae, externo statui atque reipublicae, in qua christiani degunt, conformis. Igitur necesse est, ut poenitentia ecclesiastica et modus indulgentias dandi sint mutationi obnoxia.

Ex quo sequitur, quod, dum ecclesia indulgentias salubres esse statuit, non has vel illas subindicet vel subindicare possit, sed in genere solum eas, quae sunt et statui poenitentium atque temporum maxime conformes, atque ad promovendum poenitentiae studium aptissimae.

Ex pluribus indulgentiarum generibus eas solum commendat Tridentinum, quae primo *moderate*, h. e. iis solum sigillatim, qui sese emendatos et rite poenitentes ecclesiae probarunt, darentur, atque quae partem solum ecclesiasticae poenitentiae, ex gravi quidem causa, relaxarent;

deinde quae juxta veterem in ecclesia consuetudinem erogarentur. Apposite Fleury diss. 4. in hist. eccl. sub finem subdit: « Nemo catholicorum dubitat, quin ecclesia indulgentiam concedere possit, in quibusdam adjunctis etiam debeat, et denique hac potestate omni tempore usa fuerit; sed ministrorum ecclesiae est, gratiam matris nostrae communis sapienter dispensare, et cavere, ne eam sine fructu aut omnino noxie prodigant . . . ea omnia, quae in disciplina ecclesiastica ab annis quingentis sexcentisve mutata invenimus, non auctoritate episcoporum et conciliorum ad disciplinam veterem emendandam, sed negligentia, ignorantia, errore, ex epistolis falsis, quales sunt Isidori decretales, atque ex perversa doctorum scholasticorum argumentandi ratione nata introducta fuisse. Faxit deus, ut concessa nobis gratia, qua in seculo magis erudito nasci obtigit, utamur, et si disciplinam antiquam revocare non possimus, saltem eam magni facere, revereri et dolere amissam sciamus. »

Hic jam difficilis, ut videtur, quaestio recurrit, an velit Tridentinum, ut poenitentia *publica*, quae viguit olim, instauretur, atque an haec instaurari debeat, ut indulgentiae possint dici poenae canonicae remissio? Respondeo: Non id praecise statuit Tridentinum, ut poenitentia *publica* olim usitata renovetur, sed in genere ea disciplina poenitentialis, quae ad veterem accedat, studium poenitentiae promoveat, quaeque pro temporum hominumque statu salubris esse possit.

Necesse non est, ut poenitentia ecclesiastica sit publica. Viguit semper, viget adhuc hodie poenitentia ecclesiastica, quae vel per canones poenitentiales ab episcopo latos, vel a confessariis, qui ab episcopis poenitentiis fidelium dirigendis praeficiuntur, peccatoribus pro delictorum qualitate et numero injungitur. Sic Tridentinum Sess. XIV. c. 8. statuit: « Debent ergo sacerdotes domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfac-

tiones injungere; ne, si forte peccatis conniveant, et indulgentias cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur.» Catechismus rom. P. 2. C. 5. §. 79.

«In irroganda satisfactionis poena sacerdotes nil sibi suo arbitratu statuendum esse, sed omnia justitia, prudentia et pietate dirigenda existimabunt; atque ut hac regula peccata metiri videantur, et poenitentes scelerum suorum gravitatem magis agnoscant, operae pretium erit, iis interdum significare, quae poenae quibusdam delictis ex veterum canonum praescripto, qui poenitentiales vocantur, constitutae sint; igitur universae satisfactionis modum culpae ratio temperabit.»

Satisfactoriae igitur poenae debent et ex ipso poenitentiae fine et ex mente ecclesiae delictis esse proportionatae; si publicae sint, si non, ad rem nihil refert. Ex his, si quid per episcopos et sacerdotes in casu singulari ex ratione sufficienti remittatur, indulgentia eodem plane sensu, quo olim extitit, quoque restauratam vult Tridentinum, et hodie dabitur.

Necesse est, ut episcopi disciplinam poenitentialem ordinent, canonesque praescribant et confessariis et poenitentibus, juxta quos poenitentia sit peragenda. Indulgentia autem nulli dari potest, nisi praevia causae cognitione, et sufficienti ex ratione. Unde sequitur, uti nec olim, sic neque hodie *omnibus promiscue dari* posse, quia de omnium poenitentia et dispositione non constat, atque nec omnes poenitentiae ecclesiasticae sint subjecti.

Notiones, quae olim sufficiebant ad dandam indulgentiam, et hodie valebunt; mors nempe, gravis infirmitas, aliaque ratio periculi, quae impediant poenitentem, quominus omnem poenitentiam ecclesiasticam exsolvere possit.

Ex his principiis concludit catechismus ante citatus:

1) Indulgentias plenarias omnibus promiscue promulgari non posse, sed iis solum dandas esse, qui sese dignos sacerdoti praebuerint.

2) Non posse levissimis quibusdam, quod hactenus in more positum fuit, actibus adnecti, sed tanquam conditionem praeviam requiri convenientem a poenitente praestitam satisfactionem.

3) Ea opera ad lucrandas indulgentias esse praescribenda, quae nutriant spiritum poenitentiae, a terrenis removeant, atque cupiditates moderentur.

4) Quod indulgentia praecedere debeat absolutionem et usum s. Communionis, cum sit remissio poenae ante absolutionem persolvendae, et cujus persolutio ad obtinendam peccatorum remissionem disponere debet, quamquam aliquando in articulo mortis indulgentia post absolutionem dari possit.

5) Patet, nullas esse indulgentias pro defunctis; de quo deinde.

Hisce sequentes subnecto animadversiones:

6) Indulgentiae, quales hactenus dabantur, potius noxiae, quam utiles sunt. Hisce enim credebatur remitti poenas deo debitas propter opera quaedam levissima, quae nullam habent ad criminum numerum et qualitatem proportionem; unde erat, ut tollerent satisfactionis necessariae studium, a relapsu non absterrerent, vigilantiores non redderent, nec peccatorum reliquias sanarent. Ad hos tamen fines obtinendos poenae deo exsolvendae sunt.

7) Unde sequitur, omnes indulgentias hujus formae una omnes esse abolendas, schedulas et calendaria indulgentiarum removenda, et gravi lege interdicendum, ne quavis occasione ullae earum in festis promulgentur, aut Romae petantur.

8) Inter pessimos abusus referendae sunt indulgentiae certis, iisque brevissimis precibus, rosariis, amuletis, altaribus, confraternitatibus annexae; nam dari non possunt, nisi *singulis*, qui sufficientia poenitentiae signa dedere.

9) Indulgentiae *tot dierum et annorum*, forma consueta dari solitae omnino inanes sunt. Hae enim tunc solum

locum habere possent, cum revera per sacerdotes ad certos dies et annos poenitentia fuerit injuncta.

10) Multo minus dantur indulgentiae tot annorum, quot vita hominis non attingit, c. g. ducentorum, nam ineptum esset, talem poenitentiam injungere.

11) In schedulis indulgentiarum aliquando promittitur *remissio peccatorum;* haec formula omnino supprimenda est, cum per indulgentiam peccata non remittantur, sed poenae ecclesiasticae.

12) Thesaurus quoque indulgentiarum, ex quo suppleri propriam peccatorum satisfactionem credebant, inane et perniciosum est scholasticorum figmentum.

13) Errorem pessimum esse sequitur, quo credebatur, futurorum jam peccatorum poenas indulgentiis abstergi.

Quaestio, an episcopi, in sua quisque dioecesi, potestatem habeant, indulgentias concedendi, affirmanda omnino est. Nam 1) continetur profecto in potestate generali omnibus apostolis data Math. 18: *quaecunque alligaveritis*, potestas, ea omnia ordinandi, quae ad fidelium salutem spectant, adeoque poenitentiam certam peccatoribus praescribendi, atque pro eorum bono subinde juxta statum temporum relaxandi. 2) Potestatem hanc perpetuo usque ad sec. XII. revera exercuere episcopi, ipsi canones poenitentiales pro bono dioeceseos condidere, ipsi moderati sunt poenitentias, atque indulgentias concessere. 3) Indulgentias revere concedere non possunt convenientes et salubres, nisi episcopi et sacerdotes; cum enim non nisi praevia causae et status poenitentium cognitione dispensari possint, cumque, ut supra dictum, universales et communes omnibus non dentur, etiam per romanum pontificem indulgentia universalis omnibus fidelibus adplicari nequit. 4) Hinc jam Concil. Seligenstadiense de 1022 prudenter statuit: «Quia multi falluntur tanta mentis suae stultitia, ut in aliquo crimine capitali inculpati poenitentiam a suis sacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus apostolicus omnia sibi dimittat.

peccata, sancto visum est concilio, *ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius juxta modum delicti poenam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant,* et tunc Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et literas ad apostolicam ex iisdem rebus deferendas accipiant.» 5) Profecto non patet, quas in concedendis indulgentiis partes habere possit pontifex, nisi has, ut ipse disciplinam universali ecclesiae convenientem, juxta quam tractandi sunt peccatores, ordinet, atque casus aliquot ponat, in quibus remitti pars quaedam poenitentiae per episcopos vel sacerdotes possit. Hunc in sensum Tridentinum decret. de indulg. «mandat omnibus episcopis, ut diligenter quisque abusus circa indulgentias ecclesiae suae colligat, eosque in prima synodo provinciali referat, ut aliorum quoque episcoporum sententia cognita statim ad summum rom. pontificem deferantur, cujus auctoritate et prudentia, quod universali ecclesiae expedit, statuatur, ut ita sanctarum indulgentiarum munus pie, sancte et incorrupte omnibus fidelibus dispensetur.» Cum vero, quid singulis dioecesibus conveniat, non sciant, nisi episcopi; cumque et universales pontificis dispositiones examinari per episcopos et modificari debeant, patet, horum esse, uti disciplinam poenitentialem, sic et indulgentias statuere.

Sed quaestio jam enascitur practica, eaque difficillima: cum nullae sint indulgentiae hactenus dari solitae, quomodo per synodum ordinanda sit disciplina poenitentialis, et indulgentiarum dispensatio? et an poena canonica sit instauranda?

Ultimae quaestioni inprimis respondebo, atque ajo, poenitentiam publicam olim peccatoribus impositam renovandam non esse; nam 1) ecclesia publicis olim delictis imposuit poenitentias publicas, quod aliqua crimina per magistratum civilem impunita relinquerentur, quae ratio hodie cessat. 2) Facile peccatores a poenitentia hac publica refugerent; cogi autem non possunt, sponte enim subeundae sunt, ut emendent animum, nec debent, quia

sacramentum poenitentiae odiosum nimis redderetur et molestum; 3) nec ordinandae sunt per ecclesiam poenitentiae, quae tempori non conveniant, quae maximas in societate civili turbas excitare deberent, quibus delicta occulta in publicum protraherentur, status domesticus et publicus turbaretur. Sic plus incommodi parerent hae poenae publicae, quam utilitatis.

Conjungo huic duas alias propositiones, a capitulo quodam rurali excitatas, quarum prima sic habet:

An peccatoribus publicis pro criminibus notoriis, publice scandalosis a brachio seculari implorato imponenda sit poenitentia publica? Ego vero nollem hoc affirmare; nam delicta haec notoria vel gravia essent, vel levia; haec neque per magistratum civilem, neque per ecclesiasticum punienda sunt; gravia autem v. g. furta, rapinae, homicidia, adulteria etc. civili et subinde capitis poenae subjacent; cumque notoria esse ponantur, forum hoc effugere non possunt. Per ecclesiam vero nunquam deferenda sunt, quod gravia incommoda, poenae carceris, pecuniariae etc. per ecclesiam infligi non debeant. Alia autem crimina v. g. ebrietas, avaritia etc., in quae poena civilis statuta non est, neque requirente ecclesia per brachium seculare castigabuntur; unde haec imploratio brachii secularis est 1) *superflua*, 2) *inutilis*; nam omnis poenae ecclesiasticae finis esto, ut peccator emendetur; atqui poena publica implorato brachio seculari per ecclesiam injuncta pudore quidem, non dolore animum afficiet, et contra praesules ecclesiasticos exacerbabit; 3) *plurimis etiam mixta ambagibus*; quis enim inquiret, an delictum sit commissum, an sit notorium, politicus magistratus, an parochus? quid! si neget judex laicus, delictum esse notorium, si recuset brachium commodare, an tenebitur ad solam parochi requisitionem assistere? 4) denum *invidiosa*. Potestas spiritualis ad monendum, dehortandum, corrigendum, arguendum verbo potius quam virga, data est. Hisce mediis animus ad emendationem flectitur, non vi externa,

quae odiosum reddit pastoris animarum munus, necessariamque ei fiduciam eripit.

An danda parocho potestas vel potius imponenda obligatio, peccatores antea praefatos publice denunciandi, et arcendi ab usu sacramentorum?

Peccatores publici sunt utique a parocho vel confessario ab usu s. Communionis arcendi, donec emendationem ostenderint; sed non apparet, quod publice in ecclesia denunciandi sint. Nam, si conniventius cum iis et privatim a parocho agatur, videtur major emendationis spes esse, atque minus in populo christiano scandalum subnasci, quam si in publicum crimina, forsan non omnibus nota, protrahantur. Quanquam vero nolim, peccatores publicos publice denunciari, non tamen negaverim, disciplinam ecclesiasticam aliquando exigere, ut non admittantur ad publicum sacramentorum usum notorie scelesti, antequam publica poenitentiae signa dederint.

Alia ratione, quam quae hactenus observabatur, indulgentias esse erogandas, satis puto demonstratum. In ordinanda vero disciplina poenitentiali et indulgentia ecclesiastica is unice finis ob oculos habeatur, ut peccatores ad agendam perfectam poenitentiam, et convenientem pro peccatis satisfactionem praestandam adducantur, ita quidem, ut non concedatur peccatoribus aditus ad s. Coenam, nisi poenitentiam ecclesiasticam eatenus impleverint, ut venia digni habeantur. Si peccator deo hac ratione satisfecerit, tunc et indulgentia partis poenitentiae per ecclesiam dari potest, et certa spes est, fore, ut etiam poenae coram deo debitae plane deleantur.

Triplici autem ratione inposterum indulgentia ecclesiastica dispensari posset; vel 1) per *confessarios*, a quibus et hactenus poenitentiae injungebantur, et aliquando ex parte remittebantur vel in alias commutabantur. Vel 2) sic, ut canones poenitentiales, quibus et dirigatur et adstringatur in poenitentiis imponendis sacerdos, per episcopum definiantur; vel 3) ut ad certum anni tempus promulgentur

indulgentiae, quibus omnes peccatores ad agendam poenitentiam accendantur, et ad capiendam indulgentiam ex indultu confessarii praeparentur.

In triplici hoc casu poenitentia et satisfactio peccatoris praecedet obsolutionem, atque indulgentia singulis concedetur post habitam status poenitentium cognitionem, sic, ut non sit nisi remissio poenitentiae ecclesiasticae. Hac ratione juxta veterem et probatam in ecclesia consuetudinem indulgentiae *moderate* dispensabuntur, sicut Tridentinum eas dispensari mandat, hac ratione poenitentiam promovent et supplent, a peccando absterrent, reliquias peccati sanant; qui omnes effectus et olim indulgentiae ecclesiasticae adjungebantur.

Superest, ut, quomodo has indulgentias dispensandas esse putem, paulo distinctius exponam.

1) Illae, quae per confessarios dari possunt, hac ratione ordinentur; omnibus confessariis ea lex gravissime inculcetur, ut proportionatas peccatis poenitentias injungant, nec absolutionem impertiantur poenitenti, nisi in iis adimplendis sic se exercuerit, ut dignum absolutione et remissione partis poenitentiae se praestiterit. Non licebit igitur confessario, indulgentiam elargiri, nisi in his casibus, ubi vel speciali fervore in implenda poenitentia, vel imminenti morte aut alio vitae genere, quod amplectitur poenitens, totam poenitentiam implere aut non potest, aut non debet.

Quamquam vero haec poenitentiae injunctio et remissio sacerdotum judicio relinqui posset, tamen, quia hactenus quidem ad poenitentias christianorum moderandas homines juvenes atque animi humani inexpertes adhibebantur, praestaret et necesse esset, ut

2) Canones poenitentiales per synodum ordinarentur, quibus definiatur, quaenam et quanto tempore opera poenalia a peccatoribus sint obeunda. Canones isti et fidelibus promulgentur et confessariis sub inviolabili lege praescribantur sic, ut his copia non sit, ullum peccatorem,

nisi poenitentiam istam exsolverit, saltem secundum eam partem, ut vere conversus judicari possit, a peccatis absolvendi, et ad s. Communionem admittendi, nisi aut mortis periculum, aut alia gravis causa aliud suaserint. — Siqui vero poenitentes juxta hos canones poenitentiales sese in agenda poenitentia exercuerint, antequam se sacerdoti sistant, indulgentia ecclesiastica mox digni aliquando censebuntur.

3) Denique in casu extraordinario v. g. tempore jubilaei, si sic et quando placet episcopo, promulgari possunt indulgentiae certo futuro festo obtinendae, ea sub lege, ut peccatores, qui voluerint indulgentiae fieri participes, tempore inter hanc promulgationem et festum diem medio poenitentiam per canones poenitentiales praescriptam ipsimet sponte subeant; qua si fuerint rite defuncti, et per confessarios venia digni reperti, sine ulteriori poenitentia ad s. Synaxin admittantur. — In hisce festis extraordinariis etiam omnibus confessariis potestas sit, a casibus reservatis, siquidem per synodum sublati non fuerint, absolvendi.

Ex his constat, deinceps, uti poenitentia solum per confessarios injungitur, et per eosdem indulgentiam dandam esse; ex quo facile concluditur, nonnisi viros probati judicii, qui mores hominum animique humani indolem norint, atque philosophiae practicae praeceptis rite fuerint imbuti, deputandos esse.

Superest, ut de indulgentiis pro defunctis pauca subjungam. Ex iis, quae hactenus disputata sunt, patet, eas omnino vanas esse, et plane e memoria fidelium delendas. Nam, cum indulgentiae concessio sit actus jurisdictionis, quae in subditos fideles, praevia causae cognitione, pro dignitate subjecti, quodque absolutionis capax sit, exerceatur, patet, poenam canonicam, uti non injungi, ita nec relaxari posse defunctis, jam a deo judicatis, poenitentiae ecclesiasticae incapacibus, jurisdictioni ecclesiasticae non subjectis, circa quos nec inquisitio institui possit. —

Praeterea seculo prius XV. originem istae habent, a scholasticis inventae, neque ullam earum mentionem Tridentinum fecit.

Nec dici potest, quod theologis melioris notae placet, has indulgentias per modum suffragii prodesse, et eas esse nonnisi preces pro defunctis persolutas; nam qui hoc asserunt, tamen fateri debent, falli populum, qui putat, per indulgentias certo remitti defunctorum poenas, eisque thesaurum meritorum Christi et Sanctorum infallibili effectu impendi; dein si ecclesia pro defunctis indulgentias det, haeque non sint, nisi preces ecclesiae, dicat mihi aliquis, quis eas preces conficiat? an universalis ecclesia, an pontifex, an episcopi, dum indulgentias concedunt? deinde, si preces sint, ex omni die peragi possunt, nec certae diei alligandae. Igitur loco indulgentiarum deinde admoneatur populus, ut, quo die sacra sacramenta suscipiuntur, etiam in precibus defunctorum mentio fiat.

De altaribus privilegiatis. Jam Cardin. Bellarminus in epist. ad Jo. Carm. S. J. scripsit, «altaria privilegiata solidum fundamentum et exemplum antiquum non habere, et forte non fuisse in usu ante Gregorium XIII., qui eis replevit totum mundum,» unde Sixtus V. voluit ea omnia tollere. Profecto siquam haec altarium privilegia defunctis utilitatem adferrent, an per jurisdictionem ecclesiae id fieret, an per preces? non illud, ut ante dictum, nec hoc, cum preces pro omnibus defunctis in omnibus altaribus possint et debeant fieri.

An forte eo valent haec privilegia, ut concedatur missas pro defunctis celebrare etiam iis diebus, quibus in aliis altaribus ex praescripto ecclesiae celebrare non licet? Verum facile quilibet perspicit, haec externa esse et ritualia ecclesiae statuta, quorum observantia ad salutem defunctorum nullum effectum habet.

De invocatione, veneratione, reliquiis et imaginibus Sanctorum [27]).

§. 1. *Cultus Sanctorum.*

Doctrinam de hisce religionis catholicae exercitiis conc. jam tridentinum adeo nitide exposuit, ut quid nostrae religionis adversarii jure carpant, haud inveniant. Sed et, qui sunt inter eos praejudiciis vacui, theoriam de veneratione Sanctorum catholicam non accusant, sed in praxi nostra, in ritibus et plebis christianae moribus multa, quae rectis de deo ideis adversantur, atque sensus pios erga deum minuant, deprehendunt.

Quam ob causam imprimis necesse est, ut vera ecclesiae nostrae de his rebus doctrina pura proponatur, populi christiani erga res sacras pietas in justum ordinem redigatur, atque ex ritibus ejusdem abusus et superstitio omnis sensim eliminetur.

De cultu Sanctorum, reliquiarum et imaginum illud praenotandum est, eundum nulla lege divina praescribi, sicut adoratio dei et Christi necessaria est, et esse ista longe inferiorem, sed solum exemplis quibusdam biblicis commendari; imaginum autem venerationem ne commendari quidem per s. literas, sed solummodo non exstare legem quandam, qua, si suis limitibus continetur, illa prohibeatur. Cultus dei et per revelationem et per rationem praecipitur, Sanctorum autem veneratio utilitatem solum praestat fidelibus ea conditione, ut ad cultum dei referatur.

Cultus Sanctorum multiplicem plebi christianae utilitatem adferre potest, tantum abest, ut religionem erga deum impediat, si, prout debet, tanquam medium cultus divini spectetur.

---

27) *Concl. Vicariatus.* Ueber das Gutachten des ... wird bemerkt, daß Vicariatus Bedenken finde, daß der cultus Sanct. et imaginum in recordatione sancti, welchen es vorstellt, lediglich bestehen solle.

Dum Sanctos, homines nempe deo propter bene gesta caros, atque cum Christo in coelis regnantes colimus, ea cogitatio animum occupare et accendere debet, quod et nobis ad eandem beatitatem obtinendam incumbendum sit, iisque ad eam mediis utendum, iisque operibus bonis vacandum, virtutibusque studendum; unde et igniculi ad bene faciendum, vitamque christianam agendam animo instillari debent, vivaque beatitatis aeternae tanquam ultimae, ad quam tendimus, metae cogitatio conservari: unde et justa aestimatio bonorum, quibus in hac terra fruimur, poterit derivari. Hoc modo cultus Sanctorum evadet vehiculum religionis erga deum, atque medium cultus divini plene aptissimum, et ad popularem intelligentiam accomodatissimum. Debebunt igitur pastores diligentissime et frequentissime illud inculcare, quod in imitationis studio situs sit cultus Sanctorum, quod nullus alius ejusdem finis unquam ab ecclesia fuerit approbatus aut propositus, nisi iste, ut consideratione virtutum, quibus Sancti eminuere, ad easdem quoque in sese exprimendas fideles incitentur.

Quam ob rem in id enitendum est quam maxime, ut genuinae Sanctorum vitae proponantur, legendae apocryphae, quantum fieri potest, e manibus populi eliminentur, ut non nisi Sancti, de quorum virtutibus certo constat, ad imitandum proponantur; qua in re utilissimam operam nuper P. Schad collocavit, cujus vitae Sanctorum praeprimis commendandae, atque, ut vili pretio, eo, quo Cochemii legendae, opus adhuc omnium manibus tritum, prostant, coemi possit, procurandum.

Caveatur, ne Sancti, quorum vitae genus singulare prorsus est, solitarium, in macceratione corporis, mendicitate, jejuniis, quae corpus laboribus occupatum ferre nec potest nec debet, conspicuum, exhibeantur ad imitandum; sed ii, qui legem moralem a Christo latam, quin adderent quid, aut eam perficere affectatione inimitabili studerent, singulari fervore observarunt, qui vitae socialis officia accurate impleverunt, erga homines benevoli, proprii

commodi atque voluptatum negligentes, boni autem publici studiosi, erga principem obedientes, patriae amore ferventes, erga inimicos lenes et benefici, adversa patienter tolerantes, actuosi, prae reliquis hominibus externo habitu, precibus in longum protractis haud distincti, sed modesti, humiles, affabiles, officiorum status sui studiosi.

§. 2. *Invocatio.*

Cultum erga Sanctos catholici invocatione ostendunt, quam saluberrimam esse volunt, atque etiam profecto est, si, uti decet exerceatur. Maxima autem inter preces ad deum fusas, et Sanctorum invocationem differentia est, quam catechismus trident. hisce explicat: «Precamur deum, ut ipse vel bona det vel liberet a malis; a Sanctis autem, qui gratiosi sunt apud deum, petimus, ut nostri patrocinium suscipiant, ut nobis a deo impetrent ea, quibus indigemus. Hinc duas adhibemus precandi formulas modo differentes; ad primum enim proprie dicimus: miserere nobis, audi nos; ad Sanctum: ora pro nobis.»

Neque Sanctos intuemur ceu mediatores nostros apud deum eo proprio et excellenti sensu, quo Christum advocatum habemus apud patrem et mediatorem, utpote, qui solus redemptor noster est, qui gratiam patris nobis conciliavit, qui est a patre ipso propositus propitiatio pro peccatis nostris, qui semper auditur a patre. Sancti autem meriti non sunt de nobis apud deum; nec promisit ille, audire preces in nomine Sanctorum fusas, nec orant hi nisi in nomine filii; non sunt nisi nostri apud deum patroni, qui suas preces nostris jungant, atque per Christi merita pro nobis interveniant, ad eum omnino modum, quo Sancti, in terris viventes pro nobis ad deum precantur.

In sanctis vel praestantissimis nullum agnoscimus excellentiae genus, quod a deo non oriatur, nec ullam apud deum dignitatem, nisi virtutibus quaesitam, nec virtutem ullam, nisi quae divinae donum gratiae sit, nec

ullam rerum humanarum notitiam, nisi quam ipsis communicet, nec ullam nos juvandi nisi precibus facultatem, nec ullam denique felicitatem, nisi quod perfecte divinae voluntati subjecti sint et conformes.

Sicut vivorum fidelium suffragia utilia habemus et efficacia, utpote quibus imbecilles sustentantur, solatia adferuntur et precantibus et iis, pro quibus preces fiunt, quae et Pauli et aliorum exemplis commendantur: ita et Sanctorum pro nobis preces non dubitamus, quin deus respiciat, tum, ut suam erga Sanctos et bene gesta aestimationem ostendat, tum ut favore isto Sanctis exhibito et nobis ad sanctitatis studium atque ad felicitatis gradum, quem Sancti tenent, consequendum calcas addat.

Praeterea ista in nos utilitas ex Sanctorum invocatione redundat, ut intelligamus, preces nostras Sanctorum precibus sociatas deo acceptas non esse, nisi ex animo proveniant sanctitatis studioso, placabili, terrenis non adhaerenti, res divinas sapienti, forti in adversis, aequabili in prosperis, ad bona aeterna eluctanti. In hac animi ad Sanctorum exemplar conformatione cum maxime invocationis Sanctorum utilitas sita sit, hoc maxime inculcandum fidelibus, ut Sanctorum erga deum fiduciam, erga bona hujus vitae aequanimitatem, in adversis constantiam imitentur, tum spem certam esse, ut deo accepta sit Sanctorum invocatio, tum finem, quem ecclesia in Sanctorum invocatione intendit, certissime obtineri. Illud praeterea docendus est populus, esse christiani hominis officium, ad deum precari, et in Christo fiduciam ponere; ab illis religionem turpissime negligi et corrumpi, qui in Sanctorum invocatione sistunt, neque ea utuntur ceu medio, quo ad deum manuducantur, qui magis in Sanctis, quam in deo fidunt, qui deum esse erga miseros propensissimum optimumque non meminerunt, quique magis affici calamitatibus hominum homines defunctos quam deum cogitant.

Praxis catholicorum, missas in honorem Sanctorum petendi aut celebrandi, a superstitione quidem recte vindi-

catur, cum Tridentino interprete, Sanctis ab ecclesia sacrificium non offeratur, sed deo soli, qui illos coronavit; unde nec sacerdos dicere solet: offero tibi sacrificium Petre vel Paule, sed deo de illorum victoriis gratias agens eorum patrocinia implorat, ut ipsi pro nobis intercedere dignentur in coelis, quorum memoriam facimus in terris. Nihilominus efficiendum est instructione tam diligenti quam solida, ut plebs hanc de memoria Sanctorum inter missas facienda doctrinam capiat, atque eum errorem, quem nullibi ecclesia probavit, dedoceatur, quod deus singulis Sanctis singulas hominum calamitates, necessitatesque levandas commiserit, sic, ut patrocinio hujus vel illius certum morborum genus sanari posse credatur; quae persuasio nec ulla traditione fide digna, nec experimento indubitato nititur. Ad tollendos religionis abusus et superstitiones hae regulae observentur:

1) Ne pretium hujus observantiae ultra, quam fas est, extollatur, considerandum est, religionem nostram hac invocatione carere omnino posse, atque imminuendam, imo tollendam potius omnem erga Sanctos devotionem, si periculum sit, ut religio erga deum ex ea detrimentum aliquod patiatur. 2) Curandum est, ut in libellis precum et pauciores sint, quam hactenus, preces ad Sanctos et ideis supra stabilitis consentaneae atque compositae, ut iis religio ad deum promoveatur, et cultus Sanctorum in imitatione virtutum, quibus florebant, reponatur, ut preces ad deum et Christum directae et magis sint populares et ampliores. 3) In panegyribus sacris nonnisi ea de Sanctis proponantur, quae ex probatis, authenticisque documentis demonstrari possunt, atque talia sunt, ut et populus ea, imitando assequi et possit et velit. 4) Missae pro Sanctis, ut erroribus ansa praecidatur, nullae amplius nominentur.

§. 3. *Cultus imaginum.*

Si Sanctis debetur reverentia, si exempla virtutum ab iis edita ad imitationem nos accendere valeant, juvat profecto saepe meminisse eorum, quae ab iis praeclare et ad normam legis evangelicae gesta sunt. Ad reficiendam vero memoriam virtutum, quibus Sancti eminuere, homines debiles et sensibus adsueti excitari utiliter possunt et debent reliquiis eorum et imaginibus propositis; utilem hac ratione imaginum et reliquiarum usum esse apparet. Negari profecto nequit, Christi v. g. crucifixi effigiem ob oculos positam vivaciorem in nobis excitare memoriam ejus, qui dilexit nos et tradidit semetipsum pro nobis, quam si sine isto adminiculo ejus cogitatio redeat. Sicut vero per hominum infirmitatem accidit, ut nimium sensibus adhaereant, atque in sensualibus signis, per quae ad ideas rerum insensibilium deducendi sunt, sistant; sic necesse fuit per ruditatem hominum, ut in imaginibus et reliquiis signi indolem obliti, venerationem ipsis tribuerent, iis delectarentur, et fiderent, sicque relativum cultum in absolutum converterent. Abusui huic et superstitioni omni, qua fieri potest, vi occurrendum est, atque ipsa potius imaginum ossiumque Sacrorum veneratio, quae caeteroquin ad disciplinam solum ecclesiasticam refertur, tollenda, quam religio pervertenda sit.

Quod imagines attinet, vetat Tridentinum, ne credatur inesse iis aliqua divinitas vel virtus, propter quam sint collendae, vel ab eis aliquid petatur vel figatur in imaginibus fiducia, vultque honorem omnem, qui eis exhibetur, referri ad prototypa, quae illa repraesentant; id quod et de imaginibus Christi atque crucis, in qua pependit, intelligendum est. Ut vero populus relativum esse hunc cultum agnoscat, atque etiam ipsa praxi exhibeat, id quod difficillimum esse tum per infirmitatem hominum, tum per experientiam tot saeculorum tristissimam aperte constat; non sufficit, in catechismis doctrinam

pure nitideque proponi, sed etiam ipsos externos ritus, quibus, si inepti sint, doctrina etiam purissima facile corrumpitur, immutandos esse puto.

I. Inprimis nimiam imaginum copiam ex templis eliminandam esse suadeo, tum, quod eis devotio erga deum retardetur dissipeturque, tum, quod plebs in eum errorem facile ruat, maximum in imaginibus pretium ab ecclesia poni.

II. In summo altari non aliam nisi Jesu crucifixi imaginem collocandam puto, qua praecipua religionis nostrae dogmata refricantur, et sacrificii, quod in eo praesertim offertur, memoria aptissime renovatur. Haec sublimissimorum religionis nostrae mysteriorum repraesentatio per imagines Sanctorum dissipatur, atque simul error cavetur, quasi et Sanctis hoc sacrificium deferretur.

III. Imagines ejusmodi statuantur, quae notatu dignissimas novi testamenti historias, quibus vita Jesu Christi et apostolorum depingitur, exhibent, quaeque sunt ad certissima et cum dogmatis praecipuis connexa facta in memoriam reducenda, atque ad sensus pios erga deum et Christum excitandos aptissimae.

IV. Imagines omnes indecentes, quaeque obscoeni quid habent, ad ideam sancto dignam producendam ineptae, utpote devotionem non alentes omnino arceantur. Inter imagines ineptas refero eas, quibus septem gaudia vel dolores S. Mariae exhibentur.

V. Ut copia imaginum sensim minuatur, nullae novae in templis sine ordinarii licentia introducantur; hoc synodus camer. de anno 1565 statuit.

VI. Atque in viis publicis multo magis numerus imaginum minuatur, cum ibi pietatem populi non multum adjuvent, neque etiam hisce locis pietatis adjumenta quaerantur; hinc et lex facienda, ne ulla sine episcopi licentia nova statuatur.

Quia vero in eam plebs christiana superstitionem maxime propendet, ut imagini ipsi cultum exhibeat, maxime

per instituta quaedam externa ab ea abstrahenda videtur, atque hunc in finem suaserim, ut

VII. Interdicatur, imagini cuicunque thus adolere, luminaria accendere, coram ea in genua procumbere, caput aperire, eam contrectare devotionis causa; hisce enim apud maximam hominum partem nascitur ea superstitio, quod Sancti in imaginibus commorentur, et hisce ritibus delectentur; nam imago sola. sufficit ad recordationem Sancti efficiendam, reliqua vero cultum ipsi imagini delatum ex populi opinione continent.

VIII. Generatim in nullis aris, in quibus offertur sacrificium, imagines ponendae sunt, quod hae soli Christo, cujus in missa repraesentatio fit, sacrae esse debeant. — In ambitu templi aptius imagines suspenduntur, et statuae eriguntur. Synod. argent. de anno 1549 C. 22. statuit: « Caeterum ne res minime mala in contemtum veniat, danda est opera, ut in templis, imaginibus et picturis certus aliquis statuatur modus; non enim plus ad pietatem faciet, si omnium ecclesiarum et parietum anguli imaginibus et picturis referti sunt, quam si in eminentioribus templi locis convenientes aliquae imagines et tabulae, quae historias decenter et pie depictas, easque maxime ex s. scriptura aliisque probatis ab ecclesia scriptoribus desumtas semoto omni profano, lascivo vel petulanti ornatu in se contineant, conspiciantur et populo exhibeantur.

IX. Ex eadem ratione templum haud a Sanctis denominandum esset iis in locis, in quibus unicum est, ad removendam cogitationem, quasi Sanctis templa consecrarentur.

X. Ab imaginibus omnia, quibus homines decorantur, ornamenta vestium, annulorum etc. amoveantur, quae intuitum hominum ad ipsam imaginem affigunt; quare synodus ante cit. prudentissime statuit, ut in eminentiori loco imagines collocentur, ne assequi eas plebs tangendo ornandoque possit.

§. 4. *Imagines miraculosae.*

Si quid vero imagini cultum absolutum conciliat, illud imprimis est, quod miraculosa cogitetur; sic enim fit, ut imaginem imagini anteponant, ad eam confluant, magis in ea praesidii sperent, quam ex alia, ipsius figuram respiciant, quandam divinitatis praesentiam ei tribuant. Per se autem patet, imaginem imagine praestantiorem non esse, si finis spectetur, qui unicus is est, ut dei, Christi, Sanctorum memoria refricetur; neque deus ullo loco vel tempori, imagini aut statuae beneficia sua adnectit, sed ea pro hominum dispositione elargitur; eadem ratione et Sancti una imagine non magis delectantur, quam altera, sed studio hominum suas virtutes imitantium laetantur, eosque precibus suis apud deum suffulciunt. Si qua etiam imago miraculosa esse probaretur, non tamen prae alia valeret, sed ceu imago signum rei sacrae tantum esset. Imago omnis miraculosa, sicut recens quodvis miraculum suspicione laborat, cum finis, unde miraculum necessarium sit, non detur.

An tabulae praetense factorum miraculorum in locis votivis porro sint tollerandae? Hae tabulae quamquam ad pietatem et fiduciam fidelium excitandam adferre videantur etiam tum, cum probari nequit, revera miracula in eis descripta evenisse, aut miracula esse, quae praedicantur; tamen incertis eventis pietas et religio promoveri non debet, cum plurima habeamus certissima facta, quibus ista accendi possit. Accedit, quod ecclesia tolerare non debeat minus protas historias, quibus, si suppositiitiae, ridiculae, indecentes, minoris pretii sint, periculum nascitur, ne in ipsam religionem contemtus recidat. — Dein loca ejusmodi votiva plurimam partem imaginibus sacra sunt, ex quo illud in plebis devotione incommodum oritur, ut in ipsa imagine fidat, eamque alteri ejus generis anteponat. Denique tabulae e. m. sola fide hominum plebejorum, privatorum saltem

judicio nituntur, non publica episcoporum approbatione; quam ob rem facile aut fraus aut illusio locum habere potest, quare tabulae illae tollerandae non videntur. Repetenda potius est lex a Tridentino sapientissime lata S. 25, nulla admittenda esse nova miracula, nec novas reliquias recipiendas, nisi recognoscente et approbante episcopo, qui simul, atque de iis aliquid compertum habuerit, adhibitis in consilium theologis et aliis piis viris ea faciat, quae pietati et veritati consentanea judicaverit.

§. 5. *Cultus reliquiarum.*

Quae hactenus de cultu imaginum posita sunt, etiam ad reliquias adplicanda sunt principia; non censendum, quod insit eis aliqua virtus ad bonum aut spirituale aut corporale efficiendum; sacrae dicuntur, quod tanquam partes aut res quomodocunque ad sanctum defunctum spectantes in memoriam vocant hominem aestimatione cultuque dignum, ejusque res praeclare gestas; unde in iis fiduciam fas non est reponere, nec ex earum contactu physici commodi quid sperare. Quamobrem, ut tollatur plebis persuasio, quasi in iis resideat virtus quaedam, omnino interdicendae sunt omnes benedictiones per eas hactenus fieri solitae, omnis porrectio earum ad tangendum, osculandum sacerdotibus severe prohibenda; quo more per auctoritatem publicam tolerato necesse erat, hactenus nutriri praxin plebejam, sacra ossa secum gestandi, in iis confidendi, commodi quid ex contactu sperandi.

Ex analogia rationis abolendus quoque usus *amuletorum*, eorum confectio et distributio monachis vetanda.

Ne cultus reliquiarum ludibrio exponatur, utique invigilandum est, ne publicae venerationi exponantur, nisi quae auctoritate episcopi authenticae judicatae sint; id, quod et a Tridentino praeceptum est. Quid vero de iis, quae hactenus in ecclesiis jam receptae et multis abhinc annis in veneratione habitae sunt, statuendum sit, non

continuo apparet. Statui posset in synodo, omnes ad examen vocandas esse, ex his rationibus:

1) Res e. m. religionem non concernentes acri judicio subjiciendae sunt; nam si authentica quoque removerentur ossa, nihil in sanctum aut deum contemtus caderet eo, quod supposita censerentur; sin spuria publicae venerationi exponantur, sacra essent ossa hominum scelestorum, ex quo religio maculam contraheret; unde sequitur, ex subtractione verorum quoque cinerum nihil, multum vero ex cultu spuriorum in religionem incommodi recidere.

2) Certum est, plurimas ex reliquiis, quae hactenus in honore habebantur, spurias esse; sunt enim vel hominum ignotorum, qui, quales fuerint, quibus virtutibus eminuerint, non constat, unde et cultus reliquiarum ad istos pertinentium finem non haberet. Vel nomina Sanctorum iis adscripta sunt, quorum ista esse non probari, imo ne conjiciendo quidem cogitari potest, cum e remotissimis provinciis arcessita sint, aut per privatos homines ad nos delata, aut e catacumbis eruta, in quibus Sancti scelestis commixti jacent, vel denique in medio aevo coli coepta, in quo fraus et deceptio propter hominum credulitatem facillima fuit; ex quo sequitur, si cineres Sanctorum patrios excipias, de quibus ex fidelium traditione major est verisimilitudo, reliquias omnes suspectas esse, adeoque novo examini omnes subjiciendas.

Ex altera parte abstinendum esse examine isto hae rationes suadent: 1) quod populus nimis commoveatur et vel de illusione, in qua hactenus relictus fuerit, conqueratur, vel de sacerdotum religione dubium moveat, si continuo publica auctoritate reliquiae omnes investigentur. 2) „Quod incommodum revera nullum religionem premat, si etiam spurii cineres venerationem habeant, cum cultus non ad cineres, sed ad sanctum, cui tribuuntur, referatur; 3) neque etiam ulla certa suppetit nota, genuinas reliquias a spuriis discernendi, unde vel omnes reliquiae eliminandae vel retinendae omnes essent. Quam-

obrem consultum judico, reliquias in scriniis ecclesiarum contentas publicae venerationi subtrahere, et expositas sensim pro opportunitate removere, non autem publicam inquisitionem instituere. Excipio tamen eas reliquias, quae peregrinationibus fidelium et oblationibus sunt celebratae; de harum enim authentia imprimis et catholici et acatholici quaestionem jure movent; essent ergo publica auctoritate investigandae, quia solennior eisdem veneratio conceditur. Notat autem Fleury diss. III. ad hist. eccl. §. 4: « Postquam editis legibus decretum, ne ulla ecclesia aut ullum altare consecraretur, nisi adessent Sanctorum reliquiae, cum necessitas urgeret, unde unde reliquias comparandi, obstupescendi non est locus, eas ad examen rigidum non fuisse vocatas; » addo, mirum non esse, fervorem populi in conquindis reliquiis adeo fuisse succensum, cum templum nullum, nullum altare deo sacrum esse possit, nisi reliquiis fuerit decoratum; quare et haec lex ecclesiastica, more tantum veterum super martyrum utique verorum, corpora aras statuendi nixa, modo esset abolenda

§. 6. *De benedictionibus in Sanctorum nomine collatis.*

Mos est in pluribus ecclesiis receptus, populo reliquias Sanctorum offerre tangendas, osculandas, eidem benedicere formulis precum, quibus merita et virtus Sanctorum exprimantur, res quasdam consecrare in honorem Sanctorum, quarum usus salutaris sit, rebus quibuscunque externis, quae Sanctis sacrae sint, eorumque reliquiis admotae, effectum adscribere, ut morbos corporis pellant aut avertant. De rebus hisce quaestio duplex moveri debet, an et unde suam habeant efficaciam!

An hae res Sanctis consecratae et quidem huic vel illi Sancto sacrae effectus corpori salubres producere valeant, de eo non ex generali dogmate, quod invocatio Sanctorum salutaris sit, judicari potest, tum quod ea salubritas ad animam, non ad corpus referenda sit, tum quod aliunde

praesidium repetere debeat opinio ea vulgi, quod hujus vel illius Sancti intercessio praesertim ad hunc in specie effectum in corpore producendum valeat, quodque effectus nonnisi adhibita tali re externa, reliquiis, aut alia re sancto sacra, obtineatur.

Ad dijudicandam hanc plebis persuasionem imprimis haec duo examinari debent: 1) an genuinae sint reliquiae, a quibus vis ea exspectatur? 2) an facta ea, quae sancti hujus efficacem ad hunc illumve morbum pellendum intercessionem probent, omnia revera contigerint? haec si rite non sint contestata, sequitur, populi in his reliquiis, in hisce factis fiduciam falli. Quam vero difficilis, imo et eruditissimo cuique fere impossibilis reddatur probatio de reliquiarum quarundam authentia patet, cum plures sint causae, quae maximam in hisce rebus confusionem et incertitudinem pepererunt, quas moderatus ille criticus Honoratus aS. Maria animad. in reg. et usum crit. Tom. III. diss. 6. part. 1. recenset. Quod facta attinet, quibus probetur, Sancti alicujus intercessione corporis infirmitates divinitus sanari, ea adferuntur in vitis Sanctorum medio aevo conscriptis ab hominibus credulis, a critice omni destitutis, mirabilium amantibus miracula ceu unicum sanctitatis signum suspicientibus, quorum auctoritas plane nulla esse potest in miraculis praesertim attestandis, atque ejus praesertim generis, quae ex invocatione Sanctorum aut alicujus Sancti certa stabilique lege consequerentur.

Nec ex eo, quod ecclesiae approbationem praxes hujus generis habeant, colligitur, quod facta illa vera sint; nam ecclesia universa ejusmodi praxes non approbat, nec servat, nec inducit; verum episcopi locorum, in quibus miracula haec contigisse feruntur, solum preces ad Sanctum fieri vel praescribunt vel laudant; ast falli posse et saepissime deceptos esse episcopos in dijudicandis his factis, de quibus non nisi ex hominum attestatione judicium ferre possunt, res est notissima, eos praesertim,

qui ipsi rerum harum aut studiosi ultra modum, credulí, simplices, critices omnis expertes, aevo praesertim barbaro fuerunt, aut monachorum aliorumque presbyterorum votis indulserunt.

Sed ne quidem approbatio episcoporum ad veritatem horum factorum, quibus preces illae ad Sanctos, praxesque iis junctae nituntur, quidquam facit; nam episcoporum solum est jus et studium, curare, nequid in publicis fidelium ritibus atque Sanctorum cultu sit, quod apertam superstitionem contineat, atque morum fideique dogmatis adversetur. Indulgere possunt et solent hominum pietati, siquid ea ad corporis animaeque salutem conducere possit; unde fit, ut non facta inquirant, sed praxin ipsam dijudicent; atque, si etiam ipsi persuasi sint de rerum harum vanitate, tamen populo iis adhaerenti vi eripere nolunt, imo saepe inconsultis iis aut insciis inter plebem catholicam serpere ejusmodi praxes, atque a presbyteris etiam administrari sinunt.

Si etiam inquirere velint veritatem factorum episcopi, id non alia ratione, nisi ad leges critices, quia propria eis in hac re suffragetur testimonii auctoritas, fieri posset; quae inquisitio si ab episcopo facta sit et probatio secuta, praesumtionem quidem veritatis inde ortam credimus, non certitudinem, cum sciamus, quod et martyrologia publice lecta, sint emendata, atquequod episcopi eruditorum studia excitent ad reformandas reliquas Sanctorum biographias; qua in re, quorsum hodie critici devenerint, non est incompertum. Sed si ponatur etiam in aliquo casu vera esse, quae in martyrologiis continentur, facta, restet quaestio: quomodo praxes ejusmodi vim suam exserere possint? hanc vel physica ratione proderent, dum ceu causae naturales effectum producerent ex vi interna corporum rituumque prodeuntem, ex ipsa nempe corporali reliquiarum virtute, vel morali, mediantibus scilicet precibus fidelium aut sacerdotis; atqui non physicus est nexus inter usum rei consecratae et effectum, tum, quod

consecratio internam rebus corporeis virtutem addere nequeat, tum quod ex ipsa fidelium persuasione effectus speretur, quia res sacrae sint, ex virtute religionis, tum denique, quod nec ritus a Christo ipso instituti modo physico effectum sortiantur.

Restat ergo, ut morali modo effectus obtineatur, nempe per preces vel sacerdotis vel fidelium; sacerdotis preces, cum populo christiano haud prosint, nisi quatenus iste iis communicat, suasque adjungit omnis effectus ad preces fidelium, qui effectum sibi salutarem applicari cupiunt, reducetur. Efficacia vero precum nostrarum non est absoluta, sed variis conditionibus, tum ab animo precantis, tum ab objecto quod petitur, repetendis adstringitur, earum adeo, quae ad deum ipsum funduntur; multo igitur magis illarum, quae ad Sanctos diriguntur. Praeterea constat, quod haud liceat bona terrena absoluta prece exorare, sed sub conditione, si ad animae salutem conducant; igitur effectus earum precum absolutus et certus non est, sed sub conditione exspectandus, si largitio boni aut aversio mali temporalis animae profutura sit. Cum igitur omnia ea commoda malaque, quae per usum rerum Sanctis sacrarum aut possidere aut avertere optamus, temporalia sint, patet, non posse certum sperari ex rebus istis effectum; cum vero usus earum omnino vanus, superstitiosus rationi et principiis religionis nostrae adversus sit, quia vel a Sanctis ipsis auxilium petitur et speratur, vel certa lege semper secuturus vel a nostra dispositione independens vel in bestias morbo affectas transiturus creditur. Ex hisce igitur principiis dijudicari potest, quid de usu benedictionum, quibus corporalis effectus adscribitur, censendum sit.

§. 7. *Quid circa devotiones superstitiosas statuendum, et quaenam praecipue tales sint!*

Quaestionem hanc prioribus jungo propterea, quod plurimae superstitiones in Sanctorum et imaginum cultu

deprehendantur. Superstitiosa autem devotio ea dicitur, quae justis divini cultus principiis adversatur, atque verae virtutis studium impedit; adeoque in genere locum habet, dum alteri ac deo cultus latriae impenditur, dum absoluto cultu prosequimur eum, cui solum respectivus debetur, dum fiducia soli deo debita collocatur in re creata, dum modus, quo deus colitur, vanis in rebus sistit v. g. in precibus longis, certo tempori locoque adstrictis; istud enim ideae dei ubique praesentis, et ad quem semper accessus patet, adversatur; — dum externis quibusdam ritibus deum delectari credimus, iisque scrupulosa anxietate insistimus, dum, quia certo hominum coetui adscripti sumus, nos deo cariores putamus.

In specie I. quoad modum colendi deum, inter superstitiones referendum est studium, deo placendi per corporis macerationes, quibus ad labores ineptum fit, ac infirmitati exponatur; per preces brachiis fusas extentis aut longiores. Tum praejudicium vulgi, quod per indulgentias relaxetur obligatio satisfaciendi deo aut poenitendi, ex missarum stipendio fructum tanquam ex opere operato sperare.

II. In cultu Christi contra religionis principia peccatur, si ejus humanitatem divisim a divinitate honoremus aut adoremus; nam cultus in personam Christi dirigi debet, nec jam alius esse potest, nisi latreuticus; ex quo sequitur, superstitiosum esse omne id genus cultus, qui ad solam humanitatem refertur v. g. devotio erga quinque Christi vulnera, erga cor ejus etc.; tum, quod populus vim quandam in hisce corporis Christi partibus esse suspicetur, in iis sistat, atque seorsim humanitatem colat, tum quod hoc modo nimis crassas erga Jesum ideas atque sensibus faventes ali videamus. — Sacra congregatio bis rejecit petitionem, ut in honorem cordis Jesu festum institueretur. Vid. Benedict. XIV. Lib. 4. de Beat. et Can. S. c. 31.„ atque ipse hic pontifex, dum promotorem fidei ageret, huic devotioni has rationes opposuit

1) admisso cordis Jesu festo, dein festi oculorum ejusdem et similium institutionem peti posse; 2) nec eam rationem, qua dicitur, cor tanquam sedem virtutum et interiarum affectionum Christi coli, sufficientem videri, nam discrepare in hoc philosophos antiquos et modernos, ideoque non esse petito annuendum, quod controversae inter philosophos sententiae inniteretur.

III. In cultu Sanctorum plurimae grassantur inter plebem christianam superstitiones, quae veram pietatem suffocant. Antea jam plures adduxi, quibus haec addo: 1) Illud carpendum, quod plebs cultu Sanctorum non utatur ceu medio cultus divini, sed in eo sistat, ei magis vacet, longiores pluresque ad Sanctos, quam ad deum preces dirigat — quod petat a Sanctis, quae a solo petenda deo sunt — unde formulae precum omnes revidendae essent atque emendandae, quibus innititur Sanctos esse bonorum largitores; 2) inter superstitiones adnumero eam plebis persuasionem, quod preces ad Sanctum hunc vel illum fusae, vel usus rerum Sanctis sacrarum infallibilem habeant effectum, ad mala corporis sananda. 3) Si tempore, ubi sacrificium missae celebratur, animus non ad gravissimam hanc actionem, sed ad Sanctos convertatur. 4) Si putetur, quod Sanctus, aut quod pejus esset, imago Sancti hoc loco culta, quam alio, sub hoc habitu vel in hoc hominum coetu culta, plus valeat, quam alibi. 5) Si sacrificia ad aras aut statuas Sanctorum deposita, imagines eis positae, processiones, aliaque hujus generis externa creduntur jam deo Sanctisque accepta, quin animus emendetur, et religio interna promoveatur. 6) Si gestare scapulare, rosarium aut alias preces singulis diebus recitare credatur salubre, quin reliqua religionis officia impleantur. 7) Si preces ad Sanctos fusae certis diebus continuis vel horis adstringantur, atque ideo efficaces reputentur. V. g. novendiales continuae devotiones. — Si usui praecise externo rei sacrae effectus tribuatur. 8) Si vis interna usui reliquiarum et imaginum adscribitur,

unde ad superstitiones numeranda sunt oscula, tactus, benedictiones earum nomine acceptae, gestatio imaginum, circumlatio in publico incessu, si haec et alia hujus generis per se salubria et efficacia credantur. 9) Imagines et statuae ornatae ac vestitae si putentur Sanctis acceptae, si in eis ornandis devotio reponitur. — Ornamenta haec ad sensualia trahunt, nec attollunt animum ad perpendenda Sanctorum praeclara gesta, imitandaque.

Media hisce superstitionibus occurrendi, *a)* solida instructio in principiis religionis; *b)* vigilantia, ne quid a presbyteris aliisque committatur, quo superstitiones nutriantur, *c)* ansa et occasio earum sensim eripienda.

§. 8. *De pulsu salutationis angelicae.*

In dioecesi nostra mos observatur, ut ad ortum diei, sub medium, et ad solis occasum angelicae salutationis signum detur, quo excitentur homines ad piam et devotam dominicae incarnationis, redemptionisque humani generis commemorationem, ad laudes deo gratiasque dicendas pro immensa caritate, qua proprium pro nobis filium dedit. In isto more nihil hactenus superstitionis observare licuit, atque signum illud per se simplicissimum, atque ideo nulli facile corruptioni obnoxium; finis ejus dignissimus, atque objectum gravissimum, ut adeo omnino retinendum videatur, populusque eo instituendus, ut intentum ab ecclesia ex eo fructum capiat. Sed quia quotidiana, ut ajunt, vilescunt, id in deliberationem recte vocari posset, an non semel per diem vel bis signum illud dari consultius sit, quam ter juxta morem hodiernum; qua quidem in re urbes ab oppidis discernendas puto, atque in illis praesertim, ubi minus haec signa attenduntur, parcius danda putem.

Quid de antiquis anniversariis censendum.

Quaestionem propositam sic intelligo: an anniversaria antiqua abrogari aut immutari possunt! Anniversaria sunt

annuae commemorationes pro defuncto vel defunctis in missae sacrificio factae. — Ut missa pro denominato quodam defuncto adplicetur a sacerdote, quidam annui reditus a fundatore constituuntur, quorum pars in sustentationem fabricae ecclesiae impenditur, pars sacerdoti, et in ecclesiis parochialibus subinde ludimagistro cedit; fundatores igitur contractum ineunt cum ecclesia super istam anniversariam missae celebrationem, qui et ab ecclesiae praepositis acceptatur. Contractus igitur iste ab una parte dissolveretur, si anniversaria abrogantur aut immutantur, quin de consensu alterius partis constet, de quo ne constare quidem potest, utpote pridem defunctae. Nihilominus contractum hunc dissolvendi aut immutandi plures adesse possunt rationes:

1) Si finis cessat, ob quem anniversaria constituta sunt, scilicet, si anima defuncti refrigerio, quod ex missa illa speratur, haud amplius indigeat, utpote in coelum recepta, vel si sit levaminis plane incapax, in infernum detrusa. 2) Si summa pecuniae, quae ad celebrandum anniversarium annuatim redibat, casu adverso fuerit sublata. 3) Si anima defuncti ex commemoratione generali, quae fieret in missa, eundem fructum perciperet, ac ex annuo sacrificio ei soli destinato. 4) Si fundatio ea in aliam causam piam, quae aeque salubris sit animae defuncti, commutetur, qualis est e. g. sustentatio parochi, egeni, aliorum pauperum, aut alia ecclesiae utilitas certa aut necessitas. Jam de singulis dicam.

1) Quae ex his rationibus primo loco posita fuit, nunquam abrogando cuidam anniversario sufficit; quanquam enim sunt Theologi, qui neminem in purgatorio fortasse decem annos fuisse putant, tamen, cum divinare haud liceat, defuncti animam aut in coelo aut in inferno degere, certa obligatio ex praesumtione incerta tolli non potest; unde a fundatione, dum certo constet, finem cessare, quod hoc casu impossibile est, recedere non licet; nec titulus, anniversaria abrogandi, sufficiens is est, quod antiqua sint.

2) Si annui reditus sunt sublati, id considerandum est, an congrua sacerdotis aut fabricae detrimentum patiatur, de quo mox dicetur.

3) Quanquam sententia ea, quod missae sacrificium uti omnibus solvendis sufficit, et pluribus applicari possit pari effectu, ac si pro uno solum offeratur, gravibus nitatur argumentis, tamen, nisi alia ratio accesserit, ex eo capite abrogari anniversaria, aut plura in unum cogi non posse videntur, contractu obstante, qui nititur opinione non improbabili, quod specialem ex missa fructum ferat, cui ea speciatim applicatur.

4) Quarta quaestio, si locum habeat, ea abrogandis vel potius immutandis anniversariis omnino sufficit, eo magis, quod ipse fundator in eam commutationem, e qua nihil detrimenti capit, consentire omnino praesumendus sit. Hisce in casibus eandem ex pia fundatione utilitatem percipit anima defuncti, ac ex speciali commemoratione in missae sacrificio facta; nam eaedem rationes, eadem ecclesiae praxis ac scripturae effata, quae ex sacrificio missae defunctis solatium adferri probant, etiam eleemosynas in subsidium pauperum, sustentationem parochi, aliamque causam piam factas iis levamini esse, suadent; unde concilium colon. de anno 1536 p. 7. cap. 28. praecipit: « Debet quoque plebs doceri, pium esse, quemadmodum ab apostolorum temporibus ecclesia, quae columna et firmamentum veritatis est, et docuit et observavit, pro defunctis dominum exorare, et eleemosynas in sinus pauperum elargiri, atque hoc iis prodesse, qui in communione ecclesiae et signo pacis decesserunt, et qui, cum viverent, haec sibi, ut postea possent prodesse, cooperando meruerunt. »

Inter has rationes, quae anniversaria commutari suadent, ea fere praecipua est, si parochus, cui vix congrua est, fabrica ecclesiae, aut alia pia causa ex suppressis ejusmodi anniversariis evidentem capiant utilitatem, congruamque sustentationem; sufficit solum generalem fieri

defuncti, qui anniversarium fundavit, commemorationem. Portio congruae parochis curanda est ratio maxime sufficiens et pia, anniversaria contrahendi, visaque est conciliis, ut beneficia et fundationes in unum corpus redigerentur.

Per se patet, per potestatem superioris mutandas ejusmodi fundationes pias, nec privati sacerdotis judicio eas commutationes relinquendas esse, cum timendum sit, ne lucri studio eas faciant, ipsique, an congruam capiant, recte judicare non possint. Multo magis si fundationes ad eam summam haud exurgent, quae stipendio missae, quale hodie in usu est, aequetur, et propterea sacerdos caeteroquin egenus congrua defraudetur, superior sancire potest, ut vel omittatur anniversarium ad id tempus, donec annui reditus respondeant stipendio hodie usitato, vel plures ejusmodi anniversariorum tenues fundationes in unam missam contrahentur.

Si in ecclesia quadam parochiali anniversaria eum in numerum excreverint, ut a sacerdotibus ecclesiae adscriptis celebrari amplius non possint, neque defectu congruae illi laborent, tunc vel aliis ecclesiis addici illa possunt, vel etiam fundationes eorum, quae antiquissima sunt, in alias causas pias arbitrio superioris commutari.

Quoties sacerdos curatus, non curatus celebrare teneatur.

Plures sunt causae, quae sacerdotem, cujuscunque sit generis, ad celebrandum saepius missae sacrificium impellere possunt; 1) ut ipse spiritualem ex eucharistiae sumptione fructum percipiat; 2) ut populo christiano sit aedificationi, atque exemplo suo eundem ad frequentem eucharistiae usum excitet; 3) ut tanquam sacerdos dei altissimi preces populi, suspiria, vota atque negotia virtute hujus sacrificii deo commendet, nomine populi gratias agat, eidem peccatorum veniam, gratiasque alias ad sancte vivendum necessarias deprecetur, 4) ut stipendium mereatur. — Hisce accedit alia ratio, sed quae curatum vere

solum stringit, ut populo, cujus sibi cura commissa est, sacramenta administret.

Quae si rite perpendantur, quanquam sperare atque etiam optare jubeant, ut sacerdotes ad digne celebrandam missam saepius sese disponant, tamen, quominus generali lege dies faciendo sacro praescribantur, multa impediunt. Atque illud inprimis dolendum est, quod plures sacerdotes magis lucri captandi studio, quam pietate et reverentia ad missam celebrandam adducantur, adeo ut et ii, quorum mores bonam de recta mentis dispositione opinionem haud generant, augustissimum hoc mysterium singulis diebus conficiant; horum licentiae frena potius injicienda, quam calcaria addenda sunt. Convenit et pluribus hodie sacerdotibus, quod concilium colon. de anno 1536 P. II. c. 9 et 10 scribit: « Quanta devotione sacrosanctum missae mysterium, in quo corporis et sanguinis dominici sacramenta tractantur, conficiunturque, peragendum est! certe graviter dolemus, atque animo inhorrescimus, ubi videmus passim tantis mysteriis indignos ac conductitios illos sacerdotes, publicis etiam et manifestis criminibus contaminatos sese (idque irreverenter et interdum magis lucri et stipis, quam dei causa) sacris ingerere, quorum instat interitus et perditio non dormitat; » tum cap. 10: « Tenet, nec immerito, nos sermo dominicus, qui vetat, nos sanctum dare canibus, et margaritas projicere ante porcos, quam quosdam levicolos sacerdotes illotis manibus pedibusque audacius in haec sacratissima mysteria, quam in profana irrumpere comperimus, quales sunt, qui humano affectu tantum et potius ex more, quam devotionis ardore ad altaria accedunt, quorum poluta est mens et conscientia. » —

Praeterea ex quotidiana missae celebratione in sacerdote quoque probissimo per infirmitatis humanae indolem, necesse est consequi quandam devotionis relaxationem, augeri vero et nutriri ipsam ergo sacrificium reverentiam in eis, qui, ut majori deinde animi adplicatione celebrent,

aliquandiu abstinent. Quibus de causis, si nulla gravior urgeat ratio, quae frequentem missae celebrationem exigat, nulla lege adigendum esse sacerdotem putamus, ut saepius, multo minus, ut singulis diebus ad aram adsistat.

Qua quidem in re aliam esse curatorum, aliam non curatorum rationem esse statuimus. Non curati sacerdotis devotioni relinquendum esse putamus, quoties per septimanam sacrum celebrare velit, hortamurque ad mores sic componendos, ut saepius altari assistere dignus sit, inculcamusque illud apostoli grave dictum: « *Probet autem se ipsum homo, et sic de pane illo edat et de calice bibat; qui eum manducat et bibit indigne, judicium sibi manducat et bibit, non dijudicans corpus domini.* »

Cum vero diebus dominicis et festis singuli fideles ex lege ecclesiae sacro interesse teneantur, ex legis hujus analogia recte quoque praeceptum ecclesiae colligitur, ut sacerdos nulla legitima ratione impeditus eisdem diebus missam celebret; ipsa dierum illorum sanctitas commonere quemlibet sacerdotem jam debet, ut ad missam devote faciendam sese disponat; non sine luculento teporis aut irreverentiae, quam omni modo sacerdotes sanare et deponere debent, signo his quoque diebus a sacro abstinerent. Praeterea statutum hoc praxi ecclesiae per omnia tempora confirmatae omnino consentaneum reperitur.

Ad curatos quod attinet, qui fidelibus speciali titulo sacramenta administrare, atque eorum pietate ad frequentandum singulis diebus missae sacrificium accendere debent, patet, hos sine dubio ad frequentiorem missae celebrationem obligari; quod singulis diebus dominicis et festis sacrum facere sacerdotes curati teneantur, ex eo apertum est, quia hisce diebus fideles ex lege ecclesiae sacro ab eis habendo interesse debent, atque semper aliqui sunt, quibus eucharistia praebenda est, id quod sub missa parochiali in signum communionis precum et sacrificii, convenientissima ratione fit.

Quaestio solum illa superest, an singulis quoque diebus sacerdotes curati celebrare teneantur! Tridentinum concilium rem indefinitam reliquit, dum Sess. 23. de ref. c. 14. decrevit: « Curet episcopus, ut ii saltem diebus dominicis et festis solennibus, si autem curam habuerint animarum, tam frequenter, ut suo muneri satisfaciant, missas celebrent. » Quamquam fideles singulis diebus missae interesse haud tenentur; sunt tamen plures ex adultis, qui devotione, atque etiam parvuli scholas frequentantes ad missam parochialem adducantur, unde curatus teporem gregis quam maxime promoveret, qui saepius publicum missae sacrificium per septimanam negligeret. Unde distinguendum est inter parochos, quibus adjuncti sunt capellani, atque eos, qui soli curam gerunt; illi facile curabunt, ut sit quotidie alteruter, qui cultum dei publicum moderetur. Ubi vero unus solum sacerdos communitati praeest, omittere quidem aliquando, quoties sine scandalo fieri potest, sacrum poterit, quoties nempe aegra valetudine aut gravi indispositione prohibetur; nulla vero teporis excusatio praetendi poterit. Interim et id considerandum puto, ut et horum sacerdotum conscientiae atque reverentiae sacrificio debitae consulatur, et, ne augustissimum hoc sacrificium, si quotidie offeratur, in populo vilescat; unde, quamquam in dies cultum quendam in omni ecclesia parochiali publicum celebrari omnino conveniat, tamen, ne is semper in missae celebratione consistat, haud praecipiendum, imo ne consulendum quidem.

Cum ad cultum publicum non sola missae celebratio spectet, sed inprimis instructio publica, quae vel in catechesi vel homilia consistit, atque dein preces et cantica publica; omnino e re esse, atque pietati fidelium ac aedificationi quam maxime ex eo consuli putamus, si curati non quotidie missam faciant, sed alternis vicibus, prout aut parochi aut populi dispositio suaserit, curatus jam preces cum populo persolvat, jam catechesin, cui adhortationem precesque adjungat, jam homiliam, jam quoque missam

habeat. Populus huic mori eo facilius subscribet, si intellexerit, plus jam laboris ex ea opera in parochum, et minus lucri, stipendio cessante, succrescere[29]).

Die Heiligung der Sonn- und Feiertage betreffend.

Das theologische Gutachten wird über folgende Fragen gefordert:

1) Welche Werke im Allgemeinen ein jeder katholischer Christ auf die Sonn- und Feiertage sub praecepto gravi zu unterlassen; 2) ob jener dem Gebote der Kirche genug thue, der auf diese Tage nur auf eine materielle Weise ohne Versammlung des Geistes einer heil. Messe beiwohne. 3) Ob sich das positive Gebot, die Sonn- und Feiertage zu heiligen, nur auf die Anhörung einer h. Messe beschränke, und folglich jener keine schwere Sünde begehe, der allzeit oder meistens die übrige Zeit ohne alle oder doch mit nicht dringender Beschäftigung zubringe.

Zur ersten Frage: Ich setze hier nothwendig voraus, daß das praeceptum tertium decalogi sit naturale et divinum, sicque adhuc obligans; in quantum vero tempus id designatur die sabathi, esse caeremoniale, et sic abrogatum; consequenter designationem dominicae, modumque colendi deum, juris esse ecclesiastici.

Der Catechismus con. trid. p. 3. sagt hierüber: Placuit autem ecclesiae dei, ut diei sabathi cultus in dominicum transferatur diem.

---

29) *Concl. Vicariatus.* Es wäre dieser Aufsatz dem Herrn g. R... zur Prüfung zuzustellen, und sey es immer sehr zu wünschen, daß die Geistlichen täglich das h. Meßopfer zu verrichten ein Verlangen trügen, und ihren Lebenswandel so einrichten, daß sie dasselbe würdig verrichten könnten. Inzwischen da die Priester aus Menschen bestehen, und nicht immer von diesen zu erwarten, was sie Stands und Berufs halber leisten sollten, so wird ganz gut seyn, daß in Gemäßheit dieses Vortrags verschiedene Regeln festgesetzt werden.

Dies vorausgesetzt fragt sich: quae opera ab ecclesia modo sint prohibita!

Bekanntlich sind opera servilia verboten, nämlich mechanica, illiberalia, und welche überhaupt mehr durch Leibs-Kräften verrichtet werden müssen, und deßwegen gemeinlich nur von Knechten, Bauern, Handwerkern, mechanischen Künstlern verrichtet werden. Da aber alles dieses großen Theils ab usu patriae et communi hominum aestimatione abhängt, sodann das Verbot auf einem Kirchengesetz beruht, so wird per usum hominum et consuetudinem a praelatis ecclesiae cognitam et tolleratam mehr hierüber entschieden, als durch die Natur der Werke an und für sich betrachtet geschehen kann; der berühmte Gerson sagt hierüber sehr richtig: Observantia sabathi quoad circumstantias temporis, et modi et loci pro maxima parte relicta est determinationi praelatorum, quae cognoscitur tum ex eorum institutis, tum ex consuetudinibus per eos legitime tolleratis; de operibus servilibus non exercendis diebus dominicis et festivis plus et frequenter determinat consuetudo loci et personarum a praelato tollerata, quam alia lex scripta. Daher sind verboten alle Feldarbeiten, alle Arbeiten der Handwerker und mechanischen Künstler, der Knechte, Taglöhner, Mägden ꝛc. Dagegen werden als erlaubt angesehen:

a) Itinerari pedibus, equo, cursu, navi.

b) Currus, naves, aequos, mulos onustos agere, jedoch nur mit Kaufmannswaaren, welche einen weiten Weg geschickt werden; damit durch Verspätung des Transports dergleichen Waaren nicht verderben, theils kein Mangel oder kein Schaden den Schiff- und Kaufleuten entstehe; unerlaubt ist aber der Transport von andern Waaren, z. B. Früchte, oder Wein vom Lande in die Stadt. Beiführung der Bau-Materialien; Versendung der Krämer-Waaren von der Stadt in nahe gelegene Orte.

Bei dem ersten Punkte ist übrigens noch die Einschränkung üblich, daß das Auf- und Abladen, das Aus- und Einschiffen

auf Feiertage nicht geschehen dürfe, weil knechtliche Arbeiten auf solche Tage nicht geschehen sollen. Auch sollen diese Fahrten auf die höchsten Festtagen des Jahrs nicht, auf die übrigen Sonn- und Feiertage aber nur in möglichster Stille und ohne Störung des öffentlichen Gottesdiensts geschehen.

c) Gastmahle halten, oder Wirthshäuser besuchen; doch mit der Beschränkung, daß Alles dieses nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdiensts geschehe; die Haltung öffentlicher Bälle und Komödien scheinen auf solche Tage ungeeignet zu seyn, weil Mancher dadurch zu viel vom Gottesdienste abgehalten wird, Mancher zu viel Vorbereitung zum Balle ꝛc. nothwendig hat, und die kirchliche Andacht versäumt.

Das Concil. mogunt. prov. **1549** verordnet hierüber: **Ut dei gloria in observatione divini cultus magis illustretur, et fidelium devotio minus impediatur, diebus dominicis et festivitatibus celebrioribus mercimonia, saltationes quas damnat concilium toletanum, et prophana spectacula decernimus non permittenda.** Das nämliche sagt der Synodus dioec. colon. **1662**, und der h. Car. Baromäus in actis eccl. medil.

Wenn auch einige Moralisten einige mildernde Ausnahmen machen, so setzen sie doch bei, daß nur **choreae privatae** und Volkstänze auf solche Tage erlaubt seyen, jedoch **ut tempore div. officii non fiant, et periculum lasciviae, rixarum et scandali absit.** Da aber bei dem gemeinen Volke diese Vorsichts-Maßregeln nicht möglich sind, so sollten dergleichen öffentliche Tänze in gemeinen Wirthshäusern nicht gestattet seyn.

d) Wird das Fruchtmahlen auf Sonn- und Feiertage gestattet, um den Mangel des Brods, der nöthigsten Nahrung des Menschen, zu verhüten Eben deßwegen

e) das Brodbacken, jedoch daß diese Arbeit nicht zu sehr in den Tag hinein danere; unter der nämlichen Modifikation pflegt man gemeinlich auch das Backen des mürben Brods, Torten ꝛc. zu gestatten.

f) Das Kochen der Speisen, Abschlachten des Federviehes.

g) Die tägliche häusliche Arbeiten und Reinigen, worunter aber die angestrengtern längern Arbeiten, z. B. Zimmer-, Fenster-Reiben ꝛc. nicht verstanden werden.

h) Die Jagd und den Fischfang will man per consuetudinem, oder wenn es als Ergötzung sine apparatu et magno labore und nicht als opus servile geschehe, erlaubt halten; allein alle diese Verrichtungen sind, in so fern sie ohne Noth geschehen, wie dies bei Strichfischen seyn kann, dem Geiste der Kirche entgegen, selbst von Partikular-Koncilien verboten, quia vel sunt in se et absolute illicita tanquam inter opera servilia deputata vel tanquam nimis retrahentia a cultu divino. Daß übrigens die Kirche das Fischfangen, und somit ex paritate rationis das Jagen als unerlaubt auf solche Tage hielte, beweis't die von Alexander C. 5. licet de fer. gegebene Dispense: indulgemus, ut liceat diebus dom. et aliis festis praeterquam in solennitatibus, si halecia terrae se inclinaverint, eorum captioni ingruente necessitate intendere.

i) Wird das Frisiren und Rasiren in Städten als eine Nothwendigkeit auf solche Tage und daher per consuetudinem necessitate introductam als erlaubt angesehen; es ist aber die Pflicht dieser Leute, die nöthige Zeit Morgens zur Anhörung einer heil. Messe anzuwenden, des Nachmittags aber sammt ihren Gesellen dem Gottesdienste obzuliegen.

k) Erlaubt sind ferner auf die Sonn- und Feiertage alle jene Arbeiten, welche ohne großen Schaden nicht unterbrochen werden können, z. B. Ziegelbrennen, Eisen-, Glasschmelzen. Bierbrauen ꝛc. ohne Noth sollte man jedoch den Anfang solcher Arbeiten nicht auf die Sonn- und Feiertage machen, worin die Seelsorger und Beichtväter die nöthige Unterweisung zu geben haben.

II. Alle gerichtliche Arbeiten und Handlungen sind auf diese Tage verboten, nisi necessitas urgeat vel pietas suadeat. C. de fer.

III. Der Handel und Wandel ist gleichfalls verboten. Was hierin erlaubt sey, sagt der h. Baronius: ne quidpiam

ematur vendaturque diebus festis, iis duntaxat exceptis, quae ad humanum tantum illius diei victum necessaria sunt, quae tamen publice non exponantur, et nonnisi determinatis horis, clausis omnino officinis, ostiolo solum patente venumdari possint; übrigens bestimmt hiebei das meiste die Gewohnheit und eine bescheidene Praxis; es ist nur zu erinnern, daß der Besuch der Wirthshäuser, Kaffeehäuser vor dem Schlusse des vormittägigen Gottesdienstes untersagt werden möge.

Zur zweiten Frage: Es ist die allgemeine Lehre unserer Kirche, daß jeder Gläubige auf alle Sonn- und Feiertage dem ganzen heiligen Meßopfer zur Verehrung Gottes unter schwerer Verbindlichkeit beizuwohnen sey. Missas die dom. saecularibus totas audire speciali ordine praecepimus, ita ut ante benedictionem sacerdotis egredi populus non praesumat, quod si fecerint, ab episcopo publice confundantur. *Con. Agath. C. 47 de cons.*

Aus diesem allgemeinen Grundsatze folgt:

a) Daß Jeder dem heil. Meßopfer beiwohnen müsse, und obwohl hierin levitas materiae angenommen zu werden pflegt, so kann doch

1) Keiner, der nicht gehörig verhindert ist, auch einen geringen Theil ohne einige Sünde auslassen; sondern ist

2) wahrscheinlicher, daß Jener, der bis an das Offertorium freiwillig ausbleibt, eine schwere Sünde begehe, weil die Kirche befiehlt, der ganzen Messe beizuwohnen, und die Versäumniß einen großen Theil der Messe ausmacht.

3) Ist gewiß, daß ein Consuetudinarius in diesem Stücke sich schwer versündige, folglich ohne Besserung dieser Gewohnheit nicht absolvirt werden könne, weil dies eine Verachtung des allgemeinen Kirchengesetzes, der ganzen Messe beizuwohnen, wäre.

b) Daß Jeder reverenter et religiose sich einfinden soll. Die Kirche hat die Verrichtung der heil. Messe und die Beiwohnung bei derselben als eine Handlung der höchsten Gottes-Verehrung auf Sonn- und Feiertage geboten; es ist also die

physische, materielle Gegenwart, wie die eines Schlafenden, Schwätzenden, freiwillig Zerstreuten, nicht hinreichend, sondern es soll eine andächtige Gegenwart seyn, wodurch Gott verehrt wird. Circa modum attentionis ist man einig, daß es am besten und schicklichsten ist, auf den Sinn und die Handlungen des Priesters achtsam zu seyn, wiewohl es auch genüget, durch Privat-Gebete und Betrachtungen Gott hiebei zu verehren.

Zur dritten Frage: Die Art und Weise der Sabats-Verehrung ist juris eccl. und hängt also von den bestehenden Verordnungen der Kirche ab; es ist ohne Anstand eine schwere Verbindlichkeit abstinere ab opere servili et audire missam, wer aber dieses nur allein leiste, kann keiner schweren Sünde angeschuldigt werden. Es ist zwar der Wunsch vieler Concilien und der Kirche, daß man nebst diesen zwei Stücken auch der Anhörung des Worts Gottes, der Beiwohnung des feierlichen Gottesdienstes Morgens und Nachmittags, der Ausübung guter Werke auf solche Tage obliegen soll; allein die meisten Moralisten wollen die Ausübung der obigen Werke wenigstens unter einer schweren Verbindlichkeit nicht verstanden haben; nimmt man nun die Praxis der Diözesen, die Zulassung der Bischöfe dazu, so kann mit moralischer Gewißheit gesagt werden, daß Niemand eine schwere Verbindlichkeit als nur ad abstinentiam ab opere servili et ad audiendam missam habe; doch bleibt nach dem Ausspruche vieler Concilien richtig, daß die Seelsorger die Gläubigen ernstlich ermahnen sollen, diese Tage mit Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes Vor- und Nachmittags, mit Anhörung der Predigt und Verrichtung anderer guten Werke vorzüglich zuzubringen. Benedikt XIV. s. d. tit. 45. sagt: Parochi et concionatores de his copiose verba facere poterunt, et ea fidelium animis ita imprimere, ut ad dies festos omni honore colendos adducantur.

Unter den Verordnungen, auf Sonn- und Feiertage die Messe zu hören, und dem Nachmittags-Gottesdienst beizuwohnen, findet man in den Worten oft den Unterschied, daß

Ersteres von einem strengen Gebot, Letzteres von einem guten Rath oder Wunsch verstanden werden kann; so sagt unter Andern das Conc. aquense 1585: Doceantur vero populi crebro ab iis, ad quos pertinet, ut festos dies in div. officiis, concionibus audiendis, nec non in orationibus .. pie transigant praesertim, ut praeter missam, quae sine *gravissimi peccati culpa* praetermitti non potest, praeter vesperas item, quibus fidelem quemque nisi impeditum interesse *maxime convenit*, in doctrinae christianae rudimentis versentur. Aus den nämlichen Beweggründen behauptet man gemeinlich, daß vi praecepti eccl. die Gläubigen nicht schuldig seyen, die Predigt auf solche Tage anzuhören, obschon diese Pflicht jure divino und zwar sub gravi für jene eintrete, welchen der nöthige Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre abgehe, oder welche Ermahnungen zur Tugend und Besserung bedürfen, und solche nicht anderswo durch Lesung geistlicher Bücher ersetzen können.

Da übrigens alle Kirchengesetze auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage dringen, da die meisten canones zu dieser Heiligung mehr als bloß die Anhörung einer h. Messe zu fordern scheinen, so halte ich dafür:

1) Es ist Pflicht, doch keine schwere, nebst der Anhörung der h. Messe noch andere gute Werke zur Heiligung solcher Tage zu verrichten. Nat. Alex. lib. 4. Cajetan in summa, concina tom. 5. lib. 1. diss. 3.

2) Daß Jener in gravi periculo salutis versire, auch dem göttlichen Gebote, Gott öffentlich und gemeinschaftlich zu verehren, nicht genug thue, der das ganze Jahr sich bloß mit Anhörung einer stillen Messe begnüget. Eben so wenig

3) kann der von einer schweren Sünde gegen das göttliche Gebot entschuldigt werden, welcher eine geraume Zeit oder das ganze Jahr keiner Predigt beiwohnt, und auch zu Hause keine geistlichen Bücher zu seinem Unterrichte oder Erbauung liest, weil dadurch Kälte gegen die Religion und Vernachläßigung seiner Pflichten entstehen muß, da ihm die Ermahnungen und Betrachtungen zur Stärke des Geistes abgehen. Nimmt man noch dazu:

a) Daß alle Kirchengesetze das Anhören der Messe fordern, und daß vormals unter dem Amte der h. Messe die Predigt gehalten ward. Card. de Bona lib. II. rerum liturg.; daß *b)* das Concil. trid. Sess. 5. Cap. 2. de ref. allen Seelsorgern die schwere Verbindlichkeit auflegt zu predigen, diebus dominicis et festis plebes sibi commissas pascant salutaribus verbis, mithin auch die Gläubigen die nämliche Pflicht haben, die Weide nicht zu verlassen, um so mehr, als das Concil. an einer andern Stelle Sess. 24. C. 4. wiederholt deßfalls unumquemque *teneri* parochiae suae interesse, ubi commode id fieri potest ad audiendum verbum dei; daher es offenbar zu seyn scheint, daß die Pflicht, der Predigt an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen, unter den oben erwähnten Umständen eine schwere Verbindlichkeit sey, und sich Jene, welche die Predigten auf solche Art versäumen, schwer versündigen. H . . . .

Die Abstellung einiger Ehehindernisse betreffend.

In den Vorbereitungs-Arbeiten zur Synode, welche die Land-Kapitel eingeschickt haben, ist von den Meisten der Wunsch geäussert worden, daß einige impedimenta matrimonii abgestellt würden. Worüber sie sich einstimmig vereinigten, sind der dritte und vierte Grad *in consanguineitate et affinitate*, und das *impedimentum publ. honestatis*, welche sämmtlich abgestellt werden sollten.

Man weiß aus der Geschichte, daß ehedem die gradus prohib. in consanguineitate et affinitate auf sieben festgesetzt waren; sie wurden aber später auf die vier noch bestehenden Grade herunter gesetzt, weil, wie sich C. 8 de cons. ausdrückt, bei so entfernten Graden hujusmodi prohibitio absque gravi dispendio non potest observari. Auf der Kirchenversammlung in Trient machte man schon von mehreren Seiten die Erinnerung, daß der Ehehindernissen so viele seyen, daß man beinahe keine Ehe eingehen könne, ohne auf ein Ehehinderniß zu stoßen, und die Dispense nöthig zu haben;

aber die Väter zu Trient hielten wegen dem Geiste der Reformation den Zeitpunkt nicht für angemessen, hierin etwas abzuändern. (*Sarpi hist. du Conc. de Trente. Tom. II.*)

Zur Fortbehaltung des dritten und vierten Grades in der Blutsfreundschaft und Verwandtschaft sind jetzt gar keine Gründe mehr vorhanden. Die Ehrfurcht, die Schamhaftigkeit, und wie alle die Gründe heißen, die für die nahen Grade in consang. et affin. angeführt werden, hören bei den entfernten ganz auf, sie sind im Gegentheile bei kleineren Gemeinden und manchen Familien-Verhältnissen stöhrend und hemmend, und können oft auf die Moralität sowohl, als auf das bürgerliche Leben nachtheilige Folgen haben, weil diese multitudo prohibitionum viele Ehen verhindern, wenigstens wegen den Dispensen Ungelegenheit verursachen. Hinsichtlich des impedimenti publ. honestatis gibt es gar keinen Grund, der sich für seine Beibehaltung anführen ließe.

Ich will hier das Urtheil eines sehr ehrwürdigen Theologen hierüber anführen: Es ergibt sich, sagt Stattler in seiner christlichen Sittenlehre II. B., die natürliche Frage, ob es nicht besser gethan wäre, die ohnehin so wichtige Freiheit und Neigung zu heurathen, mit einem so unwichtigen Hinderniß im dritten und vierten Grade der Blutsfreundschaft und Verwandtschaft in den Seitenlinien nicht einzuschränken, und ob die höchsten Regenten der Kirche und des Staats nicht Grund und Ursache hätten, so fern die Abstellung derselben zu verfügen, da ohnehin auf Seiten des Staats kein Grund vorhanden, der sich so weit erstreckt; und doch dieses ganze Ehehinderniß eigentlich nur in dem Interesse des Staats seinen wahren Grund hat; eine allgemeine Regel der Gesetzgebung ist es, Gesetze nicht aufzustellen, welche entweder selten gehalten werden können, oder so unwichtig sind, daß man immer Ursache genug finde, in selbem jeden, der es verlangt, zu dispensiren.

Im Emser Kongreße ist sehr weislich hingedeutet, ob es nicht räthlicher sey, diese impedimenta mit Einverständniß der Bischöfen ganz aufzuheben; und Niemand wird zweifeln,

daß viel Gutes geschehe, wenn man diese Reduction zu Stande bringen könne. Ich brauche dem H. Vikariat nicht zu sagen, daß in der heutigen Praxis auf die Beobachtung dieser Ehehindernisse gar keine Rücksicht mehr gemacht wird; man hat sogar in mehreren Compendien der Moral und Pastoral gedruckte Formularien, nach welchen in allen diesen Impedimenten um Dispense nachgesucht, und welche auch jedesmal, ohne die Gründe viel zu untersuchen, der Regel nach ertheilt wird, dummodo solvantur taxae. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß diese Ehehindernisse als solche in praxi gewisser Maßen aufgehoben sind, denn jeder erhält gewöhnlich die Dispensation, und der Laie muß zu dem Wahne geführt werden, daß dergleichen impedimenta nur der Taxe wegen belassen würden, wie man sich denn auch schon auf dem Lande gar kein Gewissen mehr daraus macht, die Ehehindernisse zu verschweigen, weil, wie man sagt, die Entdeckung und Angabe der Impedimenten weiter keine Folge hat, als daß sie Geld kostet.

Ich will hier dem erzb. H. Vikariat die Stelle nicht vorenthalten, wie sich darüber das ... Land-Kapitel in seinen desiderandis äussert; sie ist zwar für alle bischöfliche Behörde eine etwas derbe Lektion, sie kann aber nicht beleidigen, weil sie wahr ist.

Cum Laici credant, nec aliter persuaderi possint, multa matrimonii impedimenta tantum eo fine esse posita, ut Officiales pecuniam acquirant, eo magis, quod semper pro omni causa, praecipue in tertio et quarto gradu affinitatis et consanguinitatis dispensetur, putamus ut impedimenta pro talibus gradibus sicut et imped. publ. honestatis tollentur, et in caeteris casu necessitatis *gratis* dispensetur.

Ich finde daher die Deliberation in der Synode über die Abstellung der genannten Ehehindernisse für sehr angemessen; und es ist nur die Frage übrig, wie und auf welche Weise diese Abstellung geschehen möge.

Es gibt meiner unmaßgeblichen Meinung nach, drei Wege, um zu dem Ziele zu gelangen. 1) Es würde von den zu Ems

versammelten Erzbischöfen abhängen, wo möglich mit Einstimmung der Bischöfe den Vollzug der dortigen Berathungen über diesen Punkt einzuleiten. Ueber die Gewalt der Bischöfe, auch allgemeine kirchliche Disziplinar-Verordnungen aus wichtigen Ursachen zu modifiziren, kann keine Frage mehr seyn, sie ist in den Emser Punkten, und seither bei so vielen am Vikariate vorkommenden Gegenständen praktisch entschieden worden. Von Seiten der fremden Landesherrn, in deren Gebiet sich die Diözesen erstrecken, mag wohl um so weniger Anstand zu erwarten seyn, als die Abstellung dieser Hindernisse dem Interesse des Staats entspricht. 2) Sollte man aber Bedenken finden, diesen Weg einzuschlagen, so rathe ich, daß die Erz- und Bischöfe den Antrag um Abstellung der besagten impedimenta nach Rom stellen mögen, um zu versuchen, ob die Gründe und die Einstimmung so vieler Ordinariate nicht vermögend sind, Rom zu bewegen, im Einklange mit so vielen Erz- und Bischöfen eine Aenderung und Abstellung zu machen. Sollte dieser Versuch mißlingen, wie vorauszusehen ist, so bleibt noch 3) ein letztes Mittel übrig, daß man die Vollmacht zu dispensiren in den berührten Graden der Landdechanten subdelegire, mit dem Auftrage, auf die jedesmalige Anzeige der ihnen untergebenen Pfarrern sogleich die gesuchte Dispense zu ertheilen. Es versteht sich gratis. Auf diesem Wege würde ebenfalls dem Uebel gesteuert, die Einnahme geht zwar verloren, aber das Gute wird erreicht, und der Anstand und die Würde der Sache und des Amts gerettet.

Das Bücher-Verbot betreffend.

Die geistliche Behörde hat sich ehedem begnügt, aus Büchern, die anstößige Glaubens- und Sittenlehren enthielten, jene Stellen auszuziehen und zu verdammen. Noch im Jahre 1173 geschah dies vom Pabste Alexander III. mit den Schriften des P. Lombard lib. sent. Mit der Einführung der Buchdruckerei ward auch zu Rom eine andere Praxis eingeführt. Pabst Paul IV. gab 1559 den ersten index der ver-

botenen Bücher heraus, die Niemand unter einer Sünde und Exkommunikation lat. sent. pontifici reserv. lesen sollte. Nun besteht bekanntlich in Rom eine besondere Kongregation von Kardinälen und Theologen, welche von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der verbotenen Bücher herausgeben. Die Kardinäle lesen die Bücher nicht, es sind blos die römischen Theologen, welche meistens Alles verdammen, was nicht im Geiste der römischen Kurie geschrieben ist. De Marca und Van Espen gehören dort unter die verbotenen Schriften. Für die Seelsorger und Beichtväter ist es deßwegen von Wichtigkeit zu wissen, was von diesen Verboten zu halten sey.

Der römische index librorum prohib. geht ganz allein von einer dasigen Kongregation aus, die doch keine allgemein verbindende Kirchengesetze geben kann; es fehlt weiter an der gehörigen Bekanntmachung, denn diese Bücher-Verbote und Censuren werden in Rom angeschlagen; aber in Deutschland erfahren wir erst spät oder gar nicht dergleichen Verbote; endlich mangelt es diesen Dekreten der Kongregation ganz an der Genehmigung und Annahme der Bischöfe, und ohne diese kann bei uns keine römische Censur gültig seyn. Decreta S. congregationum S. R. E. Cardinalium . . exteriorem eccl. disciplinam spectantia exemplo aliorum nationum non aliter ecclesiae germ. earundemque consistoria, tribunalia . . pro norma habebunt, qum si post maturum examen illa ecclesiarum et dioecesanorum utilitatibus vere accomodata inventa et auctoritate ordinariorum publicata fuerint, steht schon in den declar. et grav. 5 elect. 1769 ad Caesarem delata.

Aber was ist denn von den bischöflichen Censuren und Bücher-Verboten zu halten! Wir halten dafür, daß sie für die Gewissen der Gläubigen verbindlich sind, weil sich Der gegen den schuldigen Gehorsam der Kirche versündigt, welcher das Verbot nicht hält. Ueberhaupt aber läßt sich die Moralität der Handlung nach folgenden Prinzipien beurtheilen. Bücher, die Unsittlichkeit durch ihren Inhalt oder durch Bilder ꝛc. verbreiten, sind an und für sich jedem verboten. 2) Das

Lesen der Bücher, die den Geist der Irr-Religion ausbreiten, sind verboten, für alle Jene, die sich dadurch der nahen Gefahr der Verführung aussetzen; daher mögen sie nur jene lesen, die a) von Amts wegen solche zu lesen haben, und b) welche die Wahrheit von der Falschheit zu unterscheiden vermögen. Diese Prinzipien sind juris natur. und es bedarf eigentlich hierüber keines besondern bischöflichen Verbots.

Wird aber mit den bischöflichen Bücher-Verboten etwas Gutes gestiftet! Werden nicht die Gewissen oft erst in der Folge darüber bestrickt und geängstigt! dies ist die Frage, die näher geprüft zu werden verdiente! denn durch das Verbot wird meistens das Buch erst recht bekannt, das nitimur in vetitum macht, daß es erst recht fleißig gelesen werde; hätte man still geschwiegen, das Buch wäre längst vergessen worden. Ein Bücher-Verbot ist ein Beneficium für den Verleger.

Zu was und wem soll endlich das Verbot gelten! Der Geistliche hat diese Bücher oft ex officio zu lesen, denn er muß im Stande seyn, gefährliche Bücher zu beurtheilen, und wenn er es ohne seine Gefahr nicht kann, so sollte er nicht Geistlich seyn. Das gemeine Volk lies't sie ohnehin nicht; das Verbot gilt also nur dem gebildeten Laien; dieser muß aber hiebei nach den oben angegebenen Graden der Imputation beurtheilt werden, die ex jure nat. fließen, und mehr braucht man nicht. Censuren, Exkommunikationen und alle Verbote und Zusätze dieser Art heißen, die Gewissen ohne Noth beschweren, und die Beicht-Anstalt für den Seelsorger oft sehr erschweren.

In besonders wichtigen Fällen, und bei der Erscheinung von Büchern von heimlicher Verdorbenheit mag der Bischof gleichwohl durch ein Cirkular seine Seelsorger darauf aufmerksam machen, damit diese bei den Gemeinden wachtsamer seyen; mehr ist nicht nothwendig.

Damit aber die Pfarrer und Seelsorger doch wissen, wie sie sich besonders im Beichtstuhle über dergleichen Bücher-Verbote zu verhalten haben, so ist sehr zu wünschen, daß der

Gegenstand in der Synode berathen, und die Seelsorger instruiret werden, wie man dergleichen Bücher-Verbote und Censuren (sowohl die römischen als die bischöflichen) betrachten, und in wie weit man sie pro foro conscientiae gelten lassen wolle.

Ueber die päbstliche und bischöfliche Sünden-Reservation.

In den ersten Zeiten des Christenthums übten die Bischöfe ihre Löse- und Binde-Gewalt aus, ohne an einen Vorbehalt nach Rom zu denken; sie selbst hielten sich jedoch bei öffentlichen Bußen und schweren Verbrechen vor, die Buße aufzulegen und loszusprechen. So hat schon Cyprian die Aussöhnung der vom Glauben Abgefallenen sich vorbehalten, und nur im Nothfalle diese Gewalt den Priestern zugelassen. Im neunten Jahrhundert fingen die Bischöfe im Geiste ihrer Zeit selbst an, schwere Verbrecher, zum Abschrecken und zur größeren Buße nach Rom zu schicken. Im zwölften Jahrhunderte heißt es schon auf der Synode zu London von Verbrechern, welche Geistliche mißhandelt haben: Sanctum est . . et generaliter statutum, ne ab alio quam a Papa possit absolvi. Es schien um diese Zeit üblich geworden zu seyn, daß jeder nach Rom zog, um sich dort Sünden-Vergebung zu holen. Diese Züge ins ferne Rom fanden die Bischöfe der Kirchen-Disziplin nachtheilig; daher ward z. B. in Frankreich auf der Synode in Limoges 1031 verfügt: non inconsulto episcopo suo a apostolico poenitentiam et absolutionem nemini accipere licet. Gregor VIII. entschied aber bei einer Irrung mit dem Bischofe von Lüttich darüber ganz kurz: tanquam apostolicae sedis non esset auctoritas, quoscunque et ubicunque vult ligare et solvere. Aus diesem Grundsatze entstanden nach und nach die Reihe von Sünden und Exkommunikationen, deren Lösung sich Rom vorbehielte. Die Diözes von Mainz hat in den Synoden von Fritzlar 1246 und zu Mainz 1261 eigentlich nur drei vorbehaltene Verbrechen anerkannt: Sunt tria peccata, quae in satisfactionibus injungendis sunt domino apostolico reservata, scilicet in cleri-

cos et quoscunque religiosos injectio manuum violenta, ecclesiarum et religosorum locorum incendia, et simonia in ordine perpetrata. Hieraus folgt ſchon, daß nach der älteren Kirchenordnung die Annahme der päbſtlichen Reſervaten vom Biſchofe abhängig war, und von ſeinem Urtheile, ob dieſe oder jene Reſervation zum Nutzen der Diözeſe ſey. Das Koncilium von Trient gibt zwar dem Pabſte das Recht, causas aliquas criminum graviores zu reſerviren; allein es ſollten nur einige ſeyn, und zwar *graviores;* und doch waren damals ſchon die Väter von Trient mit dem Artikel nicht ganz im Reinen. A l'article de ces reserves les théologiens de Louvain apposèrent, que la chose n'etait pas trop claire. Gerson et Cajetan enseignèrent, que les censures étaient reservées au pape, mais non pas les pechès . . . Ces théologiens furent appuyés par ceux de Cologne, qui dirent ouvertement, qu'on ne trouverait aucun ancien, qui eut parlé d'autre reserve, que de celle de pechès publics. *Histoire du concile de Trente par P. Sarpi T. I.*

So viel ſieht man aus der Erklärung der Synode von Trient, daß die Reſervationen nicht von der Willkühr des Pabſtes abhängen ſollen, ſondern daß das Urtheil und das Einverſtändniß des Biſchofs nothwendig ſeyn ſollte, ob der Fall eine causa gravior wirklich ſey, und damit ſich auch die Reſervation nur auf einige wenige Fälle beziehe. Van Espen Tom. I. p. 11. tit. IV. ſagt deßwegen: Cum populus uno tempore et uno loco ad certum peccatum sit proclivior quam altero sequitur, quod subinde ad populi christiani disciplinam magnopere pertinebit, unum idemque peccatum uno tempore et loco reservari, quod alio tempore aliove loco reservationem non exigit, hinc in reservandis casibus episcoporum prudentiam et discrimen necessariam esse.

Der Zweck aller Reſervationen (ſowohl der päbſtlichen als der biſchöflichen) ſoll darin beſtehen, daß die Gläubigen von gewiſſen ſehr ſchweren oder gemeinſchädlichen Sünden dadurch abgeſchreckt werden ſollen, daß ſie nicht von jedem

Priester davon losgesprochen werden sollen. Aber müßten a) um diesen Zweck zu erreichen, nicht diese Fälle den Gläubigen bekannt seyn! unser Volk kennt und weiß sie gar nicht; es erfährt gemeinlich die Reservation erst, wenn die begangene Sünde in den Beichtstuhl gebracht wird. Und b) müßte zu dem Ende die Lossprechung davon nicht etwas mehr, als gewöhnlich geschieht, erschweret werden! Worin besteht jetzt die ganze Wirkung der Reservationen anders, als daß derjenige, der eine reservirte Sünde begangen hat, wenn er nicht gleich einen Beichtvater trifft, der die Erlaubniß hat, solche nachzulassen, einen solchen suchen, oder zu dem nämlichen, der sich indessen die Erlaubniß für diesen Fall geben läßt, nach einiger Zeit wieder kommen muß! Darin besteht heut zu Tage die ganze Praxis. Soll denn das so mächtig von Sünden abhalten! Rom, wo der Hauptsitz der Reservationen ist, hat denselben schon dadurch alle Kraft benommen, daß es die Lösegewalt allen Mendikanten-Klöstern sehr freigebig ertheilt hat.

Nach der Lage der heutigen Kirchenzucht dürften überhaupt diese Reservationen das rechte Mittel nicht mehr seyn, von großen Lastern abzuhalten. Die bischöflichen Reservations-Fälle sind ebenfalls in vielen Diözesen so vervielfältigt, ut ex multiplicatione earum auctoritas vilescat, und es könnte in Berathung gezogen werden, ob die Reservationen dem Seelenheil wirklich Nutzen brächten, oder eine Modifikation erleiden sollten. Optatum fuit, sagt Thomasin Tom. I, Gersonio et conciliis quibusdam, ut publica tantum crimina reservarentur, atque pluribus presbyteris copia absolvendorum eorum fieret. Der Bischof von Pistoia hat wenigstens neuerlich (den 11. März 1785) eine Pastoral-Verordnung erlassen, worin es heißt: Da die Vorbehaltung der Fälle, der Vielheit wegen, nur als eine Formalität noch angesehen wird, so ertheile ich im Vertrauen auf den Eifer meiner Gehilfen, den Pfarrern, einem Jeden die Gewalt, seine Pfarrkinder von den vorbehaltenen bischöflichen Fällen loszusprechen.

II. Besondere Anstalten für die Reformation der Kirche.

a) Durch die Bildung und Fortbildung des Klerus.

1) Durch eine gute Einrichtung der Seminarien.

§. 1.

Die Seminarien sind die eigentlichen Bildungsschulen des jungen Klerus; daraus folgt die Wichtigkeit der Anstalt, auf die der Staat und die Kirche nicht Gewicht genug legen können; denn von daher geht der Geist aus, der dem Volke mitgetheilt wird.

Bei der Einrichtung der geistlichen Erziehungshäuser fordern vorzüglich drei Punkte die Aufmerksamkeit der Behörden; von diesen hängt der Werth oder Unwerth dergleichen Anstalten ab.

I. Die Aufnahme der Zöglinge.
II. Die eigentliche Lehr- und Bildungsanstalt.
III. Die innere Einrichtung der Seminarien.

§. 2.

Früher war man in der Auswahl der Kandidaten zum geistlichen Stande sehr streng; seit längerer Zeit ist das Anstreben zu diesem Stande nicht mehr so groß, man suchte dem Mangel an Auswahl durch eine größere Nachsicht[1]) zu

1) Die Aufnahme in die geistlichen Erziehungs-Häuser muß mit mehr Auswahl geschehen; der Staat darf nicht so leicht in der Aufnahme künftiger Kirchendiener seyn; selbst die mitstimmenden Geistlichen erinnern sich nicht allemal lebhaft genug an die unentbehrlichen Eigenschaften des künftigen Dieners der Religion; wo Menschenwohl bewirkt werden soll, wo Menschenwohl davon abhängt, muß alles Mitleiden und son-

begegnen; aber dieser unzeitige Eifer für den Nachwuchs des Klerus schadete gerade dem Wohle der Kirche am meisten; so glich sie beinahe jenem Gastmahle, zu dem man alle Verkrüppelte an Körper und Geist einlud; und die Folge war, daß nach wenigen Jahren der Staat mit der Verpflegung von Leuten belastet ward 2), welche eine verderbliche Nachsicht in den geistlichen Stand aufgenommen hatte, wohin sie in keiner Hinsicht taugten. Die Geistlichen ohne Geistlichkeit sind Invaliden von Haus aus. — Nicht in der Menge, sondern in der sittlichen Gediegenheit des Klerus besteht der Glanz der Kirche; es schadet wenig, wenn die Anzahl der Seelsorger auch weniger werde; in den seltnen Tugenden der Wenigen liegt voller Ersatz 3). — Deßwegen herrsche vor Allem unerbittliche Strenge in der Aufnahme; nur denen werde der Eintritt in das Seminar gestattet, die sich ausweisen können:

Ueber die Reinheit ihr Sitten.

» Gesundheit und körperliche Kräfte.

---

stiges Wohlwollen gegen Einzelne schweigen. S. Sambuga, wie er war, von Sailer.

2) Die Verbindlichkeit des Staats, den Geistlichen die Lebsucht lebenslänglich zu sichern, gründet sich bekanntlich auf die Ertheilung des sogenannten Tischtitels (titulus mensae), es besteht mithin zwischen beiden ein wechselseitiger Vertrag; der Staat sichert die Lebsucht, der Geistliche verspricht dagegen seine Dienstleistung. Wenn aber der Geistliche sich durch seine Schuld unfähig macht, der Kirche und dem Staate Dienste zu leisten, hat der Staat auch alsdann noch die Obliegenheit, seiner Seits den Vertrag zu halten! Ein kurfürstliches Inscript vom Jahre 1777 drückt sich sehr richtig aus: Der Tischtitel stiftet zwischen S. Kurfürstl. Gnaden und den Alumnen eine wechselseitige Verbindung; jene besteht in der lebenslänglichen Unterhaltung, und diese in der lebenslänglichen Pflicht, der Seelsorge in der Diözese obzuliegen, und aus dieser wieder die Andere, sich hiezu theoretisch und praktisch vorzubereiten.

3) Video hodie, quod flens dico, innumeros illiteratos aut potius ideotos et nihilominus carnaliter conversantes usurpare tanti officii gradum, ita sacramenti dignitas ex indigna numerositate vilescit. *Thomasin V. et N. E. D.* Verum est, de bonis et legitime vocatis clericis potius, quam de multis solicitum esse oportere. *Acta cong. epor. hetr. Tom. I.* Satius est in ordinatione paucos bonos, quam multos malos habere sacerdotes. *Conc. lat. IV. C.* 3.

Ueber Geistes-Anlagen und Vorkenntnisse.
» Liebe zum Berufe des Seelsorgers.

§. 5.

Das künftige Organ der Kirche, der Lehrer der reinsten Moral, muß selbst rein und unbefleckt seyn. Wer bisher nur der Sinnlichkeit oder dem Müßiggange fröhnte, sich in Sitten und Grundsätzen der Frivolität der Zeit hingebend, wer vielleicht früher schon ein Opfer entehrender Leidenschaften geworden ist, wer sich selbst nicht zu beherrschen vermag, wie soll Der Lehrer der christlichen Religion, Leuchte der Kirche werden! Ihm bleibe die Thüre zum Heiligthume auf immer geschlossen. Nur dem Jünglinge gönne man die Aufnahme, der früher schon stark im Geiste und untadelhaft zu wandlen wußte, der in seinem bisherigen Betragen unzweideutige Beweise gegeben hat, daß er an Selbstherrschaft über das Vergängliche, an Sinn für das Unvergängliche fest und reif sey.

Die Geistlichkeit hat die tausendjährige Geisterherrschaft verloren; es gilt nicht mehr, wie ehedem, dem bloßen Nimbus des Standes, es gilt jetzt dem inneren Werthe der Geistlichen. Der Beruf des Seelsorgers fordert schon viele Geistes-Anlagen, das theologische Studium, dem sich der Jüngling widmen will, setzet Kenntnisse der alten Sprachen[4]), Philosophie, Geschichte, Gewandtheit der Muttersprache ꝛc. voraus[5]). Möchte doch darauf bei der Annahme immer Rücksicht genommen werden! Wer die Theologie und den geistlichen

4) Das theologische Studium ist seiner Natur nach auf die alten Sprachen und die zugehörigen Kenntnisse gegründet. Thiersch, über gel. Schulen 1816. I. Heft. Das Studium der alten Sprachen ist die Grundlage aller höheren Bildung. S. pädag. Bemerk. von Mailinger, Prof. München.

5) Wir sehen viel zu wenig auf die Gewandtheit in unserer Mutter-Sprache. Gut zu reden und zu schreiben ist eine große Kunst, die Alles fortreißt und überredet; es kommt meistens eben so viel auf die Art an, wie die Sache vorgetragen wird, als auf die Sache selbst — denn in des Wortes Kraft allein offenbart sich die Herrlichkeit des Geistes. Zschokke, baier. Geschichte. IV. B.

Stand als den letzten Zufluchtsort leerer Köpfe hält, wer erst dann, wenn ihm seine Unfähigkeit alle andere Aussichten versperrt hat, zum geistlichen Stande übertritt, wie es leider so oft geschieht, entwürdigt das Priesteramt; aber wer solche Leute in das Seminar aufnimmt, entweiht noch mehr die Würde des Standes [6]). Das Bedürfniß der Zeit fordert vollständig gebildete Geistliche, aber Bildung gedeihet nur auf dem Boden, der schon vorbereitet und kultivirt ist [7]).

Die Jünglinge sollen auch lehrfähig seyn; ihre Gesundheit und körperliche Kräfte müssen sie fähig machen, nützliche Diener des Evangeliums zu werden. Ihr Beruf ist nicht an den Altar eines Ortes, einer Gemeinde gebunden; es fordert Gesundheit und Kräfte, entfernte Filialen zu besuchen, dahin zur Hilfe zu eilen bei Tage und Nacht, bei Sturm und Regen, oft Stunden lang kalt und naß im Beichtstuhle zu sitzen. Nur zu oft wird dieser Punkt zum Nachtheile jener Kassen, denen die Erhaltung gebrechlicher Geistlichen zur Last fällt, übersehen; deßwegen soll vor Allem ein gewissenhaftes ärztliches Zeugniß die Aufnahme bedingen.

Der Aspirant muß endlich schon einen lauteren Willen und einen höheren Geist als Beruf mitbringen. Die Verrichtungen des geistlichen Stands sind Geistes-Arbeiten, sie können nur dann gelingen, wenn sich der Geist aus eigenem Antriebe mit warmer freier Theilnahme bewegen kann [8]).

---

6) Accurate investigandum est, num dei causa tantum, aut potius suae commoditatis gratia ad ordines capescendos aspirent, quaerentes quae sua sunt, non quae Jesu Christi; temporalia commoda quaerentes, lucris inhiantes . . quisquis talis est, non dei filius, nec ovili Christi idoneus pastor futurus, sed mercenarius est. *S. Thomas.* 2. *quaest.* 189. *Conc. collon.* 1536.

7) Geistes-Ueberlegenheit ist jetzt der einzige Titel zur Geistes-Beherrschung. S. Roddek, allg. Geschichte VII. B.

8) Der Dienst des Altars fordert einen Beruf, welcher in armer Geburt, oder in gemeinen Gewohnheiten seine Quelle nicht haben darf; das Auflegen der Hände macht Priester, aber es gibt die Tugenden, die Talente, den Adel nicht, welche das evangelische Amt erfordert. Der Wunsch, sein Auskommen zu finden, ist eben so wenig ein wahrer

Der Zögling muß von einem höheren Geiste belebt seyn, der nicht sieht auf das Sichtbare, nicht auf das, was ihm vergnügt, sondern auf das, was das Wohl des Nächsten fördert. Wer kein lebendiges Gefühl seiner großen Bestimmung in sich trägt, der wird den Punkt seines Berufes nicht erreichen; ein Miethling mag er werden, der sich, aber nicht die Sache der Religion sieht.

§. 4.

Die eigentliche Ausbildung der Geistlichen in den Seminarien scheint folgende Punkte zu umfassen:

Die Bildung des Geistes.
» » des Herzens.
» » zur Urbanität.

Die theologische Ausbildung, in so fern sie nicht schon ausser dem Seminar geschehen ist, macht einen Haupt-Zweck der Anstalt aus. Man hat in öffentlichen Anzeigen gelesen, ein gewisser Kirchenprälat habe geäussert, daß dem jungen Geistlichen das Studium der theologischen Moral von P. Voit schon genüge. Die Verehrung vor der deutschen Kirche erlaubt mir nicht, diese Angabe zu glauben; am Ende möchte man sich noch auf die Vorschrift Carl des Großen beschränken, daß der Geistliche das Vater Unser und die Meßgebete in lateinischer Sprache verstehe, und die Taufe und Absolutions-Form auswendig wisse. Wahrlich, der kennt das Zeitalter und seine Forderungen an den geistlichen Stand nicht, der die Kenntnisse der Geistlichen etwa auf Voits oder Busenbaums Moral

---

Beruf. Durch solche gezwungene Wahlen ohne Rücksicht auf Neigung und Anlage entstehet Widerwille, Indolenz, oft schlechte Sitten. Der wahre Erwählte wird von der Ueberzeugung seines Geistes, von dem Zuge seines Herzens geleitet. Die Religion ist erhaben, heilig an sich, allein unser Jahrhundert hat sich gewöhnt, die Sache mit den Personen zu verwechslen, und daher kann der Glaube nur blühen, wenn er von Kämpfern vertheidigt wird, die aus der belebenden Quelle des Wissens geschöpft, und mit aller Macht der Weisheit gewaffnet sind. Ueber die Wiedererrichtung der *Sorbonne*. *Trapeau blanc* 1825.

beschränken will. Unsere Geistlichen, um jetzt ihrem Berufe zu genügen, müssen eine vollständige wissenschaftliche Ausbildung besitzen, um als wohlthätige Lichter der Kirche leuchten zu können. Um aber eine vielseitige Ausbildung zu erwerben, muß ihnen Zeit und die Mittel gegeben werden; dazu taugen aber sehr wenig Viele der theologischen Anstalten, die sich entweder im Seminar, oder auch ausserhalb desselben befinden; drei bis vier Lehrer sollen da den ganzen Umfang der theologischen Wissenschaften in zwei oder drei Jahre vortragen; so mag wohl die Theologie in die Breite, aber nicht in die Tiefe betrieben werden. Auf der Universität in Mainz bestanden für die Theologie eilf eigene Lehrstühle. Die alten Sprachen [9]) und Exegesis, die Moral, Kirchengeschichte, die geistliche Beredsamkeit hatten ihre eigene Lehrer [10]), und zwei Professoren waren sowohl dem Kirchenrechte, als der Dogmatik gewidmet, damit, wie die Organisation sagt, jeder Professor seinen wichtigen Gegenstand entschöpfend und gründlich vortragen könne; nebenher wurde noch Katechetik, Patristik, Pädagogik ꝛc. gelesen, um den jungen Leuten alle Mittel zu ihrer vollständigen Ausbildung und Brauchbarkeit zu geben. Der Exegese, der Dogmatik und Kirchengeschichte war ein zweijähriger Kurs bestimmt, und wer die Ausdehnung dieser Wissenschaften kennt, fühlt wohl selbst, daß diese Zeitbestimmung sehr kurz sey; der Umfang einer gründlichen Dogmatik, oder die Begebenheiten von achtzehn Jahrhunderten lassen sich wohl nicht in die Vorlesung eines Schuljahrs bringen, wenn man den Zuhörern mehr als ein mageres Gerippe, oder ein Register von Namen und Zahlen geben will. Solche Studien-

---

9) Man macht den katholischen gelehrten Anstalten den Vorwurf, daß für die gelehrten Sprachen wenig geschehe, und doch sind die Quellen der theol. Wissenschaften, der Original-Text der Bibel, die Verhandlungen und Synoden der alten Kirchenväter in diesen Sprachen abgefaßt. S. Oberthür, theol. Encyklopädie.

10) Das katholische Deutschland trifft der Vorwurf, daß es in der Gabe der Beredsamkeit seinen Brüdern in Frankreich nachstehe. Bourdalone, Massilon, Bossuet, Fenelon sind klassische Männer.

Einrichtungen gehören nun freilich in das Gebiete gut organisirter Universitäten, die allein den Kreis des gelehrten Unterrichts im ganzen Umfange umfassen, sie lassen sich nicht in Seminarien, oder in den eng und schmal zugeschnittenen theologischen Lehr-Anstalten erwarten. Deßwegen verdienen aber auch jene Seminarien den Vorzug, die sich am Universitäts-Sitze selbst befinden [11]; und wo dies nicht thunlich ist, soll man die Freigebigkeit des Staates in Anspruch nehmen, daß die theologischen Lehr-Anstalten vollständig besetzt, und nach einem erweiterten Plane in Hinsicht auf Zeit und Lehrer gegründet werden. Armuth der Anstalt im Lehrpersonale und in der Zeitbestimmung bringt, wenigstens der Regel nach, Geistes-Armuth der Zöglinge hervor, Armuth des Geistes, Einseitigkeit und Ungründlichkeit; aus ihr geht Gleißnerei oder Unglauben; Beispiele hierüber sind nicht so selten.

Der Zögling soll aber auch in dem Seminar ganz besonders zur Bildung des Herzens, zur ächten Religiosität, und zum richtigen Gefühle für die Würde seines Standes hingeführt werden; mit Kenntnissen allein ist dem geistlichen Zöglinge wenig geholfen, wenn nicht eine höhere religiöse Weihe dazu kömmt [12]. Die Uebernahme der geistlichen Verrichtungen setzet einen großen Seeleneifer voraus, der stark wie die Liebe, und thätig wie das Leben seyn muß; der junge Geistliche soll erst selbst kräftig und erleuchtet werden, um Andere mit dem heiligen Feuer erleuchten zu können; dieses religiöse Gefühl ständig zu erhalten, ist wohl die wichtigste, aber auch die schwerste Aufgabe der Seminarien [13].

---

11) Daß das Seminarium mit der Akademie (Universität) in einem und demselben Orte errichtet werde, mag wohl in mancher Hinsicht zu wünschen seyn. Oberthür, theol. Encyklopädie.

12) Wenn ein brauchbares Werkzeug in der Hand Christi zur Erleuchtung, Heiligung und Beseligung unseres Geschlechts werden will . . . muß selbst erleuchtet seyn, um erleuchten zu können, er muß gebessert seyn, um andere bessern zu können, er muß im Innern gefriedigt und in Hoffnung selig seyn, um andere beseligen zu können. Sailer, Handbuch der christlichen Moral III. Thl.

13) Der Hauptgrund, warum ich wünsche, daß in einem besondern

Endlich vergesse man nicht, die Sorge auch auf die Bildung des Klerus zum äusseren Anstand — Urbanität — zu richten. Der Vorwurf der Rohheit trifft so manchen Geistlichen nicht ohne Grund, aber gar oft ohne Schuld; weil der junge Mann vom Lande kommend, nach wenig Jahren dahin zurückkehrend, wenig Gelegenheit hat, den äussern Anstand kennen zu lernen. Der Geistliche, der rühren und bewegen soll, darf nicht zurückstoßen. Der Kreis der höheren Stände, wohin ihn oft seyn Amt ruft, fordert Geschliffenheit der Sitten; gefälliges Wesen nimmt ein, rohes, rauhes Betragen stößt ab; daher säume man doch nie in den Seminarien, die Zöglinge aufmerksam auf die Regeln dessen zu machen, was die gesittete Welt Wohlstands-, Anstandsformen heißt.

§. 5.

Aber wie sollen die Seminarien eingerichtet werden, um diesen Forderungen Genüge zu leisten! Die geistlichen Erziehungshäuser sind Bildungs-Orte für Weltgeistlichen, welche Lehrer des Volks werden sollen; sie müssen also für das Volk und für die Welt gebildet werden, in der sie leben und wirken sollen: daher ist der Plan, solche Orte durch einen klösterlichen Zuschnitt zu formen, ganz verwerflich; volle Unbekanntschaft mit der Welt und ihren Gefahren wird für junge Leute

---

Seminarium der junge Klerus seine Vorbereitungsschule zum Kirchendienst mache, liegt in der Asceſe, welche, soll sie Charakter oder Sitten bilden, und soll die Kirche sicher genug seyn, daß die ihren künftigen Dienern angebildeten Charakter und Sitten, Reinheit und Heiligkeit fest genug auf die ganze Lebenszeit, so weit sich eine Sicherstellung bei der Schwachheit der menschlichen Natur erwarten läßt, gegründet bleibe, das ganze Tagwerk und Handlungs-Systeme ihres Zöglings durch alle Haupt-Momente und in allen Lagen genau beobachten muß, um der innern Stimmung des Geistes . . . die rechte Stimmung zu geben, oder die Aufmerksamkeit auf die schwächere Seite lenken zu können, wo Zurechtweisung und Hilfe nöthig seyn möchte; die ganze Operation aber auf die Bildung eines festen Charakters und Angewöhnung recht zu handlen, gerichtet seyn muß, was ein anhaltendes, nicht kurz abzuthuendes Geschäft ist. Oberthür, theol. Encyklopädie.

eine desto gefährlichere Klippe. Uebrigens herrsche im Inneren ein heiterer freundlicher Ton; die jungen Leute sollen durch Gründe und Ueberzeugung, nicht durch Furcht und Zwang zum Guten und zur Pflicht geleitet werden; der barsche rauhe Ton mag in Arbeitshäusern gelten, für die Erziehung junger Geistlichen ist er unschicklich; er zerreißt auch den Faden des Vertrauens und der Liebe zwischen den Oberen und den Zöglingen; man lasse die jungen Männer sich frei bewegen, doch stets in unmerklicher Aufsicht, um sie genau kennen zu lernen. Warnungen und Ermahnungen mögen eintreten, wenn der Zögling sich verirren will; treten aber größere Exzesse oder standeswidrige Handlungen ein, so ist die Entlassung räthlicher, als der öftere Versuch, durch Strafen zu bessern. Hier ist Strenge Wohlthat für die Kirche und für den Einzelnen selbst.

Die Seminarien sind vorzüglich den Studien gewidmet; die Tags-Ordnung nehme deßwegen die ganze Thätigkeit der Zöglinge in Anspruch; es ist viel, sehr viel schon gewonnen, junge Leute frühe zur Thätigkeit gewöhnt zu haben[14]). Die Aszese finde in der Tagsordnung ihre angemessene Stelle, aber weder zu oft, noch weniger zu lange. Die Geistesanstrengungen dürfen überhaupt nicht zum Nachtheile der Gesundheit betrieben werden. Bewegung und Spaziergänge müssen oft auch bei üblem Wetter Platz finden.

Der Geist der Anstalt wird übrigens, wie überall, vom Geiste des Vorstands abhängen. Kenntniß-Reichthum, Herzensgüte gepaart mit Ernst und Energie des Charakters, sind die Hauptzüge des Mannes, der in den Seminarien Vorstand zu seyn verdient; sein Beispiel muß anspornen, sein Umgang beleben. Häufig sind freilich die Männer nicht, die alle diese Eigenschaften in sich vereinigen, und ohne sie bleibt jede Anstalt ohne Geist und ohne Leben.

---

14) Die Thätigkeit ist das Element des Lebens, und das natürliche Gegengift aller Passivität, welche die Quelle alles Lebens-Unglücks ist; die Thätigkeit ist folglich auch als die Hauptquelle des Lebensglückes

Die häusliche Einrichtung der Seminarien halte die Mitte zwischen zu viel und zu wenig. Der Tisch sey anständig, besonders hinreichend, nicht reichlich besetzt. Der Geistliche soll nicht an reiche Tafeln und kostbare Getränke gewöhnt werden, auf dem Lande findet er beides nicht. Reinlichkeit in Allem sey die Hauptsache, gegen die sich so oft verstoßen wird. Die Kost zu vermiethen, heißt Gelegenheit geben, geringes und weniges Essen zu erhalten. Das Gesetz der Sparsamkeit sollte nicht auf Kosten der Gesundheit junger Leute, die viel essen, in Anwendung kommen. Ist es thunlich, so erhalte jeder Zögling ein eigenes Zimmer; das Schlafen in gemeinsamen Sälen ist ungesund und unanständig. Das Kostgeld sey mäßig; Unvermögenden möge es erlassen werden; in der Regensburger Erzdiözese war es auf 120 Gulden jährlich regulirt, den Armen ward es öfters nachgesehen.

§. 6.

Wie lang sollen nun die Alumnen in dem Seminar bleiben! die Dauer hängt eigentlich von dem Studien- und Bildungs-Plane ab. Wenn die Zöglinge ihre ganze theologische Bildung in dem Seminar erhalten sollen, so wird eine längere Zeit nöthig seyn; in dem Seminar von Mainz war die Dauer auf drei Jahre vorgeschrieben, und dies dürfte wohl die kürzeste Frist seyn, in der ein junger Geistlicher im Seminar ausgebildet werden kann; es ist nicht wohl begreiflich, wie man in manchen Bisthümern nur ein Jahr zum Aufenthalt der Alumnen in dem Seminar für hinreichend hält; so viel Zeit mag wohl genügen, um sie zu den Formen des Kirchen- und Ceremonien-Dienstes abzurichten; aber dies Abrichten gibt noch lange nicht weder die Kenntnisse, noch viel weniger die sittliche Entwicklung, die wahre religiöse Weihe des Berufes. Geistes-Bildung ist eine successive Erziehung, die Zeit fordert. Für das Wohl der Kirche ist

---

anzusehen. Heinroth, Lehrbuch der Seelen-Gesundheit. Leipzig 1824.

nichts schädlicher, als jene Eile, womit man den jungen Geistlichen oft aus dem Seminar befördert; denn gerade diese Periode entscheidet über seinen moralischen Charakter, und über die Wirksamkeit seines Lebens, und das Leben, sagt Sailer sehr wahr, predigt weit mehr als die Predigt.

Zum Schlusse dieses Gegenstandes will ich noch eine skizzirte Ansicht über die Erziehung in den Seminarien beifügen, welche schon 1785 die Vorsteher des Seminars in Mainz ihrem Erzbischofe unmittelbar vorgelegt haben, und welche überall als Basis angenommen zu werden verdient:

«Ich wage es, meinem gnädigsten Fürsten, dem ich Rechenschaft meiner Grundsätze schuldig bin, über Seminariums-Erziehung meine Gedanken unterthänigst kurz zu eröffnen. Die Erziehung, welche die Alumnen in den Seminarien erhalten sollen, muß der freieren, aufgeklärten, akademischen Bildung angepaßt werden, sie muß zwar von einem reinen Eifer für Religion und gute Sitten beseelt, aber von Klugheit und Aufklärung begleitet seyn, sie darf sich nicht auf blinden Gehorsam, sie muß sich auf vernünftige Belehrung gründen, sie soll nicht steif anhänglich an den Buchstaben der Vorschriften, wie mir Euer K. Gnaden diesen weisen Grundsatz selbst eingeschärft haben, sondern bescheiden seyn. Die Religions-Uebungen in den Seminarien dürfen nicht auf trocknen Mechanismus, den jeder nach vollendeten Seminariums-Jahren wieder ablegt, hinauslaufen, sondern die Hauptsache ist, daß den Zöglingen vernünftige Grundsätze mit Ueberzeugung ans Herz gelegt werden; die dauern allzeit, von denen lassen sich Früchte edler Art erwarten. — Eben so muß die wissenschaftliche Bildung nicht Gedächtniß-Werk, nicht unverdautes Nachbeten, sondern auf gewisse Gründe gebaute Ueberzeugung seyn, ganz nach dem Bedürfniß unserer Zeiten, wo man die Religion strenger prüft und tadelt. — Sonderbar ist diese Erziehung den Alumnen nöthig, die nach einigen Jahren aus dem Seminar auf den Schauplatze als Volkslehrer und Religions-Prediger treten, und befähigt seyn sollen, sich der Religion anzunehmen, und die Zweifel wider

selbige zu heben; es ist daher gut, daß sie die Auflösung aller Religions-Einwürfe mit den Beweisen der Dogmen gründlich studiren. Wir verdanken überhaupt dem durch Euer K. Gnaden verbesserten und erweiterten Studienplane, daß junge Leute zum Selbstdenken angewöhnt, auch in der Theologie ihren Kopf besser brauchen, und überhaupt von ihren Lehrern und Vorgesetzten mehr durch Gründe als durch Zwang und Machtsprüche geleitet werden wollen; deßwegen müssen auch die Superioren vorzüglich wissen, die jungen Männer mit weiser Schonung zu behandlen, und sich durch Sanftmuth und Bescheidenheit ihr Vertrauen und Liebe zu erwerben; denn wenn die Alumnen Zwang statt Aufklärung, Drohung statt Ueberzeugung, Strafen statt Ermunterung und Belehrung zu befürchten haben, so ist eins von beiden die unausbleibliche Folge: entweder wird aller Forschungs-Geist, alle Lust zu theologischen Studien niedergeschlagen, oder es muß Mißtrauen gegen die Wahrheit der Religion, Sceptizismus oder Gleißnerei entstehen.»

---

2) Durch die Anordnung zweckmäßiger Fortbildungs-Anstalten.

Das ganze Leben des Menschen soll Erziehung und Fortschreiten zur höheren geistigen Kultur seyn. Dem Geistlichen gilt am meisten die Lehre seines Meisters: werdet vollkommen, wie der Vater im Himmel vollkommen ist; Fortschreiten, nicht Stillstand ist der Menschheit Bestimmung. Aber nur zu oft scheint bei dem jungen Geistlichen der Anfang seiner praktischen Laufbahn das Ende aller geistigen und wissenschaftlichen Ausbildung zu seyn. Dem Seelsorger auf dem Lande bleibt immer Muse dazu genug übrig[15]. Wehe ihm, wehe seinem Stande, wenn er seine Stunden nicht gehörig auszufüllen weiß; von langer Weile geplagt, wird er sehr

---

15) Wozu sind Geistliche da. Von Fingerlos, zweites Buch, p. 210.

leicht die Würde seines Berufs und des Amts vergessen. Im Gefolge der Langweile gehen eine Menge Gewohnheiten und Leidenschaften, die ihn bald umwinden, und Person und Stand beflecken; deßwegen schon sollte durchaus gesorgt werden, den Seelsorgern Mittel und Gelegenheit zur Geistes-Thätigkeit, zum Studium und Erweiterung ihrer Kenntnisse an die Hand geben, damit sie nicht in Trägheit und Sinnlichkeit verfallen[16]).

Aber auch ohne Rücksicht auf diese Betrachtung fordern die Pflichten des Seelsorger-Amtes manchfältige und große Kenntnisse und Hilfs-Wissenschaften; das menschliche Leben erreicht überhaupt nie die Grenze, wo man gemächlich still stehen darf. Es ist nicht zu leugnen, daß sich viele Glieder des protestantischen Klerus in wissenschaftlicher Bildung auszeichnen; ihre Arbeiten im Gebiete der Philosophie, Pädagogik, der Philologie ꝛc. sprechen laut dafür. Die Mittel und die Gelegenheit zur wissenschaftlichen Ausbildung stehen vielleicht auf Seiten der katholischen Geistlichkeit; Muse, oft bessere Besoldung, größere Unabhängigkeit erlauben ihr auch mehr zu leisten.

Aber bei dem beßten Willen unseres Klerus ist meistens die Lage des Seelsorgers seiner wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung nicht sehr günstig. Geistes-Kultur fordert Bücher, Berathung und andere Hilfsquellen, und meistens fehlen alle diese Hilfsmittel dem Seelsorger auf dem Lande. Es ist nicht schwer, an den geistlichen Stand größere Anforderungen zu machen, aber schwerer ist es, ihn in den Stand zu setzen, den Forderungen entsprechen zu können. Staat

16) Zu allen Zeiten wurde wissenschaftliche Bildung am Geistlichen ungern vermißt; nicht nur dient sie ihm zur Zierde, und erhöhet sein Ansehen, sie erleichtert ihm den Einfluß amtlicher Wirksamkeit. Die Liebe und Kultur der Wissenschaften bewahrt ihn vor Müßiggang, roher Gemeinheit und unziemlicher Gesellschaft, die gute Sitten verdirbt; sie gewährt die schönste Erholung, und ein reines Vergnügen, deren Genuß kein Stachel, sondern einen Vorrath von Kenntnissen zum nützlichen Gebrauche zurückläßt. Wessenberg, letzter Receß über die pastorl. Konferenzen 1826.

und Kirche, überhaupt der ganze Zeitgeist machen jetzt große Ansprüche, die eben nicht ungerecht sind; aber zur nämlichen Zeit reiche auch Kirche und Staat dem Klerus die Mittel[17], daß er ihren Forderungen Genüge leisten kann; und wenn er dann nicht entspricht, verdient er das harte Urtheil, das man oft unverdienter Weise gegen ihn fällt.

Diese Ansichten bestimmten den letzten Erzbischof und Großherzog von Frankfurt, den Seelsorgern mehrere Quellen zu öffnen, und Jedem Gelegenheit zur wissenschaftlichen Ausbildung zu verschaffen. Dahin gehört:

1) Die in den Land-Kapiteln eingeführten Lesezirkel. Man kann die Kenntniß der besten und neuesten Literatur dem Klerus auf dem Lande nicht wohl zumuthen;

---

17) Wer die Wissenschaft zur Aufgabe seines Lebens gemacht, oder sich eine Bestimmung gewählt hat, die er nur durch ihr Studium erfüllt, befindet sich auf einer unendlichen Bahn, auf der er sich unaufhörlich fortgetrieben sehen muß, ohne daß er still stehen dürfte. Dieses stete wissenschaftliche Fortschreiten liegt in dem Berufe des Geistlichen . . . Die kirchlichen Aufsichtsbehörden müssen sich deßhalb zu der Sorge verpflichtet fühlen, daß der wissenschaftliche Fleiß und das Streben nach immer tieferer Ergründung der religiösen Wahrheit bei den Geistlichen immer rege und thätig bleiben, und sie dürfen in dieser Sorge um so weniger lässig werden, da die Erfahrung lehrt, wie leicht auch in ihren Kreisen das alberne Vorurtheil Eingang finde, daß das Interesse der Wissenschaft in dem Augenblick erlöschen müsse, in dem der Uebergang aus der Schule in das Berufsleben gemacht wird, und wie oft bei den Predigern auf dem Lande geistige Trägheit und Gleichgültigkeit, ökonomisches Treiben, Zerstreuungssucht und Verbauerung den wissenschaftlichen Sinn ertödten. Solchem traurigen Verfalle vorzubeugen, erweist sich die Thätigkeit der Kirche darin, daß sie den Vorstehern der Diözesen die sorgsamste Aufmerksamkeit auf die Studien ihrer Geistlichen zur Pflicht macht, das wissenschaftliche Verdienst ermuntert, auszeichnet und belohnt, von allen Predigern ohne Ausnahmen von Zeit zu Zeit wissenschaftliche Ausarbeitungen einfordern läßt, für die Einrichtung und Bestand von theologischen Lese-Gesellschaften und kirchliche Bibliotheken für bestimmte Kreise sorgt, und durch Anordnung und zweckmäßige Organisirung von Pfarr-Conferenzen das wissenschaftliche Leben aufregt und fördert. S. das öffentl. Recht der evang. luth. Kirche in Deutschland von Pahl. Tübingen 1827. S. auch Kastner, kath. Kirche Deutschlands S. 98—99.

auch erlaubt die Besoldung der Seelsorger selten, sich viele, besonders theuere Werke anzuschaffen; daher wurden die bessern theologischen und pädagogischen Bücher und Journale nach gewissen Lokal-Distrikten in Zirkel gegeben; jede Pfarrei behielte die Bücher acht bis zehn Tage, und hatte sie dann weiter an den Nachbar zu überschicken; die Beiträge waren für den Einzelnen auf 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. berechnet. Was nicht zureichte, ward aus der Privat-Kasse des Großherzogs bestritten. Durch diese Einrichtung ward der Klerus mit der neuesten Literatur und überhaupt in dem wissenschaftlichen Gange erhalten, und es war nun seine Sache, sich etwa ein oder das andere wichtige oder brauchbare Buch selbst anzuschaffen. Der Impuls war einmal von oben gegeben, dem Klerus blieb es überlassen, ihm zu folgen. Um sich jedoch zu überzeugen, ob der Zweck und die gute Meinung des Ordinariats erreicht werde, fand sich ein zweites Mittel, nämlich:

2) Die jährlichen Preiß-Aufgaben. Man gab jährlich den Seelsorgern einige Aufgaben aus der Theologie, dem Kirchenrechte, oder aus der Katechetik und Pädagogik, und belohnte die beßten Beantwortungen mit Preißen.

Die Grundsätze über diese Preißaufgaben waren folgende: 1) Alle Kapläne und Pfarrer, welche noch nicht sieben Jahre Pfarrer waren, mußten binnen sechs Monaten die gegebenen Aufgaben beantworten; den älteren Pfarrern blieb es frei gestellt, ob sie hiebei konkurriren wollten. 2) Die Aufgaben und Antworten sollten theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache geschehen. 3) Die vier beßten Beantwortungen erhielten Preiße, welche theils in Geld (vier Dukaten), theils in einigen guten Büchern bestanden [18]). Die lang

18) Der Herr Bischof von Trier hat im Jahr 1826 die nämliche Anstalt angeordnet. Durch eine K. baier. allerhöchste Verordnung vom Jahr 1825 ist für den protestantischen Klerus befohlen, daß alle Geistlichen unter dem sechzigsten Lebensjahre jährlich zwei ihnen gegebene theologische Fragen, und zwar eine in deutscher, die andere in lateinischer Sprache, an das Konsistorium einschicken sollen.

gegebene Frist sollte vor Uebereilung sichern, und eben deßwegen konnten auch die Amtsgeschäfte keinen Vorwand zur Entschuldigung bei gering gelieferter Arbeit geben. Wirklich gingen unter andern treffliche Ausarbeitungen ein, die den Beweis lieferten, wie viel Gutes geschehen könne, wenn von oben geweckt, ermuntert und mitgewirkt werde [19]).

Es bestand zwar früher schon, um die Seelsorger in Berufsstudien zu erhalten, eine Anstalt, die vielen Diözesen gemein, aber darum doch die zweckmäßigste nicht ist. Die Seelsorger mußten sich alle drei Jahre durch eine Kommission des Vikariats aus den theologischen und Pastoral-Wissenschaften prüfen lassen. (**Examen approbandorum**).

Diese ganze Einrichtung erinnert aber zu viel an die Prüfung der Studierenden, und dem Seelsorger, oft schon ergrauet im Amte, gebührt mehr Achtung, als ihn auf eine solche schulmäßige Art zu behandeln. Männer sollte man nicht den Studenten gleich setzen, der Lehrer des Volks darf nicht als Lehrling dastehen [20]); dabei läßt sich der wissenschaftliche Werth des Geistlichen nicht aus der mündlichen Lösung von einer oder zwei theologischen Fragen entscheiden. Wenn der Bischof sich von Zeit zu Zeit mit seinen Seelsorgern in Pastoral-Unterredungen einlassen wollte, wenn man etwa dem jüngern Priester eine schriftliche Ausarbeitung gebe, die

19) Unter dem Klerus, der sich damals in Beantwortung der Preiß-Fragen auszeichneten, sind noch am Leben: Auer, Domprobst in Trier, Rudolph, Pfarrer und Dechant in Elsenfeld, Seitz, Pfarrer und Dechant in Oberndorf, Schmitt, Pfarrer in Aschaffenburg, Bauer, Pfarrer zu Mönchberg, Schnetter, Pfarrer in Mutterstadt, Eck, Pfarrer in Wirtheim, Hodes, Pfarrer in Hundfeld.

20) Der würdige Fiscal und Pfarrer Turin in Mainz gab hierüber am Vikariate folgendes Votum: Wenn ein Seelsorger oder Priester mehrmal geprüft, und allzeit gut bestanden ist, und seine fünfzig Jahre erreicht hat, so ist ein ferneres Examen wohl überflüßig, und macht das Amt des Seelsorgers nur gehässig. Es ist die höchste Zeit, Reflexion zu machen, alles Odiöse vom Seelsorgeramt zu entfernen; Leute von guter Erziehung und Talenten werden sich sonst nicht mehr dazu verstehen, einen Stand anzutreten, der so beschwerlich ist.

unter schicklicher Aufsicht beantwortet werden müsse, so möchte dies etwa die Grenze seyn, in der das Geschäft ohne Abwürdigung behandelt werden dürfe.

Das eben beschriebene examen approbandorum war deßwegen auch der Gegenstand einer nicht unbilligen Klage vieler alten Seelsorger, die allerdings glaubten, daß man ihrem langjährigen Dienste das Vertrauen schuldig sey, sie von dergleichen Prüfung frei zu lassen, und das Vikariat war im Begriffe, in die Anstalt eine schicklichere Form zu bringen.

Die letzte Anstalt, welche der Erzbischof und Souverän am Ende seiner Regierung unserer Diözese geben wollte, war die Einführung der sogenannten Pastoral-Konferenzen. Im Bisthume Konstanz bestehen sie schon seit langen Jahren durch den Geist und die Thätigkeit des allgemein verehrten Hrn. General-Vikar Freiherrn v. Wessenberg, und beurkunden dort ihre trefflichen Wirkungen [21]). Wie oft bedarf der junge Geistliche Belehrung! Wie oft sucht auch der erfahrne Seelsorger noch Rath in verwickelten Amtsvorfällen! Wie oft haben benachbarte Seelsorger sich über gemeinsame Maßregeln zu besprechen! [22]) Zu allem dem sind die Pastoral-Konferenzen der schicklichste Vereinigungs- und Berathungs-Punkt; nur müssen die Konferenz-Distrikte so abgetheilt werden, daß die Zusammenkunft den Mitgliedern weder lästig noch kostspielig falle [23]).

---

21) Eben diese Konferenzen sind durch ein K. baier. Ministerial-Reskript vom Jahr 1825 an die Bischöfe empfohlen, und bereits vom Herrn Bischof in Augsburg, verbunden mit Ausarbeitungen über geistliche Sachen und Predigten, eingeführt worden. Das Nämliche ist in der Diözese von Würzburg geschehen.

22) Nemo est in disciplinae eccl. usu peritus, qui non intelligat, quanti ad illam non modo constituendam, sed etiam tuendam atque adeo propagandam intersint sacerdotales clericalesque conventus . . . nihil in illis fit, quod non ecclesiae salutare sit ac maxime fructuosum, cum ibi de recta sacramentorum ratione, de optima directione conscientiarum, de divino cultu promovendo, de clericali et eccles. vita sancte et religiose instituenda tractari potissimum debeat. *Acta mediol. P. S. Car. Bar.*

23) In dem Geiste unserer Kirchenverfassung ist es tief gegründet,

Die Mainzer, respective die Regensburger Diözese ist erloschen, müssen aber deßwegen auch alle ihre guten Anstalten erlöschen! Fürsten der Kirche! prüfet Alles, aber, das Gute behaltet. Der Geistlichkeit ist der Scepter der tausendjährigen Geister-Beherrschung entwunden, ihr Ansehen tief gesunken; aber es steht ihr eine andere Uebermacht zu Gebote, sie beruhet auf persönlicher Geisteskraft; der Reichthum der Wissenschaft, der Glanz der apostolischen Tugenden soll an die Stelle des verlornen äusseren Ansehens treten[24]). Die Mittel hiezu, die Erweckung und Ermunterung, liegen großentheils in ihren Händen.

daß die Geistlichen sich gemeinschaftlich über dasjenige berathen, belehren und aneifern sollen, wodurch das Seelenheil ihrer Pflegeempfohlenen befördert werden kann. Eine der ursprünglichsten und heilsamsten Einrichtungen in unserer Kirchenverfassung sind daher diejenigen Versammlungen der Geistlichen und Seelsorger, deren Absicht dahin gerichtet ist, durch wechselseitige Mittheilung nützlicher Gedanken und Erfahrungen einander im Geiste christlicher Liebe zu stärken, die Erwerbung fruchtbarer Pastoral-Kenntnisse zu erleichtern, und mit den vorhandenen Gebrechen und Mängeln in dem christlichen Unterrichte und der üblichen Gottesverehrung, sowie mit den der Zeit und Ortsumständen angemessenen Mitteln zur Abhilfe, bekannt zu machen. Bischöfl. Constanz. Verordnung vom 5. Januar 1803.

24) Die Pflege der Wissenschaften ist vorzüglich Bedürfniß für den heutigen Klerus geworden. Wer soll das Reich Gottes gegen die unabläßlichen Angriffe seiner Feinde vertheidigen, wenn er das Schwerdt des Glaubens nicht zu führen weiß! — Wer das heil. Unterpfand der Offenbarung, und mehr und mehr in ihre Tiefe eindringen, wenn nicht die legitimen Wächter und Organen desselben! . . . . Frömmigkeit und Tugend verdienen alle Achtung, aber verklärt durch die Wissenschaft, und gehoben durch jene Geistes-Superiorität, die nur Wissenschaft gibt, verleihen sie jene unwiderstehliche Gewalt, womit der Himmel die Apostel ausgerüstet, und womit die Welt überwunden ward und wird. Setzten sich die alten Kirchenväter in fast barbarischem Zeitalter in den Besitz einer kolossalen Gelehrsamkeit; um wie viel weniger kann es heut zu Tage, wo der Forschungsgeist in das Gebiet der tiefsten und schwierigsten Untersuchungen eingedrungen ist, den Seelenhirten erlaubt seyn, hinter ihrer Zeit zurückzubleiben, und an Einsicht und Bildung denjenigen nachzustehen, zu deren Leitung sie berufen sind. S. Rüdlinger: Gehen wir einer neuen Barbarei entgegen, oder was restaurirt Europa! München 1827.

3) Durch angemessen eingerichtete Besserungs-Anstalten für Geistliche.

§. 1.

So lange die Zurücksetzung in den Laienstand nicht Statt finden darf, ist die Kirche und der Staat sehr oft mit der Besserung von Geistlichen geplagt, die nicht zu bessern sind; übrigens schützet der geistliche Stand nicht gegen Fehler, der Menschheit Schwäche hängt auch den Geistlichen an; jugendliche Fehler, Uebereilungen und sonstige Verirrungen machen, wenn die Warnungen fruchtlos blieben, ernstlichere Einschreitung nöthig, um den Verirrten und Schwachen wieder zur Herrschaft des Geistes zurückzuführen; daher bleiben dergleichen Besserungs-Anstalten für die Diözesen ein nothwendiges Uebel. Die ehemalige Mainzer Diözese hatte zu Marienborn bei Mainz ihr geistliches Korrektions-Haus, freilich im Geiste der Zeit, ausgestattet mit Gewölben, Gefängnissen und vergitterten Fenstern; denn es galt damals in solchen Häusern der Festhaltung der Personen weit mehr, als ihrer Besserung.

Auch diesseits fand man später nöthig, eine Anstalt dieser Art zu errichten; der Großherzog von Frankfurt wieß dazu das eine Stunde von Aschaffenburg gelegene Nonnen-Kloster in Schmerlenbach nebst den nöthigen Mitteln an; der dasige Pfarrer sollte zugleich der Vorstand der Anstalt seyn; den verweltlichten Geistlichen die nöthige Geistes-Stärke wieder zu geben, zu bessern, nicht bloß zu strafen, war der Zweck der Anstalt, die nur durch Milde und Humanität geleitet werden sollte; sie war übrigens noch zu neu, als daß ich über ihre Früchte Rechenschaft geben könnte; bei der Wichtigkeit solcher Anstalten kann ich aber nicht umhin, meine Ansicht über die Einrichtung derselben kurz und rapsodisch vorzulegen.

Ausbrüche bloß jugendlichen Leichtsinns, oder augenblickliche Ausbrüche ohne moralische Verderbtheit strafe man doch nie mit der Verweisung in das Besserungs-Haus; dadurch wird auf einmal und ohne Noth die zarte Pflanze des Ehr-

gefühls zerknickt; das Gefühl der Abwürdigung, die Kränkung des Ehrgefühls, das jedem Unverdorbenen einwohnt, erregt gar oft eine feindliche Stimmung gegen den Stand und Beruf, der in Haß ausarten kann. Dann ist weit mehr verdorben, als gewonnen.

§. 2.

Das Festhalten in solchen Häusern geschehe human und in freundlichen Zimmern; düstere Gewölbe, vergitterte Fenster sah man sonst als eine nöthige Vorrichtung in solchen Anstalten an. Einsperren oder Einengen benimmt zwar die Gelegenheit zu Fehltritten, aber moralische Besserung gibt es nicht; der Dieb im Kerker ist darum nicht besser; dergleichen Uebel mögen wohl Furcht erregen, aber diese ist ein sehr schlechtes moralisches Prinzip; Heuchler mögen wohl solche Strafarten bilden, aber keine frei sittliche Wesen, und das sollen die verirrten Geistlichen doch werden; gleichwohl mögen allerdings manche Sträflinge anfangs mit dem Verluste der Freiheit bestraft werden, sie sollen empfinden, daß sie sich ihrer unwerth gemacht haben; dabei erhebt auch die Abgeschiedenheit den Geist zum Ernste und Besonnenheit; aus dem Sturme der Leidenschaften jählings herausgerissen, sich und dem Gewissen ungestört überlassen, haben sie Muse, die Folgen ihrer Handlungen zu prüfen, und jede Prüfung und Selbstbeobachtung ist der erste Schritt zur Besserung.

§. 3.

Geistes- und zugleich Körper-Beschäftigung ist die unerläßigste Bedingniß in Besserungs-Häusern. Bewegung und Beschäftigung des Körpers bedingt die Gesundheit; der Körper ist der Träger der Seele, ist das Gefäß, worin die Seele wohnt, schwach und beschädigt, wie soll der Geist kräftig und thätig wirken können! In dem Mangel an steter Beschäftigung liegt meistens ein Haupt-Gebrechen dieser Häuser. Auch der Langeweile wird dadurch vorgebeugt, und aller Laster Anfang ist der Müßiggang.

§. 4.

Aber besonders müssen Herz und Geist hier in Anspruch genommen werden; nicht gelehrte Studien sollen die zu bessernden Geistlichen betreiben; denn an Kopf und Kenntnissen fehlt es meistens nicht; man gebe ihnen Bücher moralischen und religiösen Inhalts, um daraus den Geist ihres Berufes zu lernen, und ihre eigene Verdorbenheit zu fühlen; wer seinen Unwerth vor Gott und den Menschen einmal fühlt, der wird sicher die Mittel suchen, aufzustehen, und seine sittliche Kraft wieder zu erhalten; religiöse Betrachtungen in stiller Zurückgezogenheit vermögen vor Allem viel, mehr aber noch die Zusprache des Vorstandes; Ermahnungen aus dem Munde eines solchen Vaters, den man liebt und ehrt, von dem man weiß, daß er es wirklich gut meint, machen tiefen Eindruck auf die Seele des Verirrten; des Menschen Herz behält immer seine weiche Seite, wo es der Wahrheit und dem Zuspruche zugänglich bleibt; oft selbst des Taumels der Sinnlichkeit überdrüßig, gibt es Augenblicke, wo es das Höhere gern vernehmen mag. Dort ist die Zeit, solche Menschen an die Unruhe des Lebens zu erinnern, die durch den Abfalle vom Göttlichen beigeführt ward, sie zu bitten und zu ermahnen, umzukehren vom Rausche der Leidenschaften zu Gott und zum Ewigen; wenn dann das lebendige Wort nichts mehr wirkt, so helfen Bücher ohnehin nichts mehr.

§. 5.

Die gewöhnliche Strafezeit von einigen Wochen, von einem Monate ist ganz unzureichend. Entwöhnung von Leidenschaften, Rückkehr zum Guten geht langsam und stufenweis, so wie der Mensch auch nicht auf einmal böse wird; es geht nicht so geschwind, dem Zwange übler Gewohnheiten zu entsagen, es fordert Kraft und Uebung, sich über die Neigungen und die Sinnlichkeit aufzuschwingen; diese Uebung ist kein Werk von einigen Wochen, und ehe der Verirrte nicht wieder völlig Herr seiner Selbst ist, sollte er nicht Herr und Führer fremder Geister werden. Man lasse den Korrigenden

deßwegen von Zeit zu Zeit eine bescheidene Freiheit, um still zu prüfen, ob sie ihrer wieder würdig sind, ob ihre Besserung Folge eigener Ueberzeugung sey, oder ob sie aus Furcht vor Strafe nur Besserung heucheln.

§. 6.

Der gute Geist der Anstalt muß überhaupt von dem Vorstande ausgehen; Instruktionen und alle Weisungen bleiben todtes Formenwesen, wenn im Vorstande selbst nicht ein lebendiger guter Geist lebt und wirkt; er soll ein kluger, bescheidener, sanfter Mann seyn, liebevoll, der überall den Korrigenden väterliche Theilnahme beweist, nicht stets predigt, schwätzt, richtet und verdammt: von seiner Zusprache, von seinen Ermahnungen zur rechten Zeit, kurz von seinem klugen Wirken hängt das Gedeihen der Anstalt ab; ist der Vorsteher Kopf- oder Herzlos, so ist auch die ganze Anstalt todt oder zwecklos.

§. 7.

Im Aeusseren des Hauses sey Alles entfernt, was an ein Gefängniß erinnert; gesund die Wohnungen, ein freundlicher Garten, die Kost einfach, gesund und zureichend.

§. 8.

Man verschone übrigens diese Besserungs-Häuser mit Geistlichen, die nicht zu bessern sind. Unglückliche, die in Rohheit und Sinnlichkeit aller Art verfallen sind, denen Lust und Liebe zum geistlichen Stande, als der ersten Quelle der Willenskraft, mangelt, sind nicht mehr für diese Häuser geeignet; ihnen öffne sich die Pforte, die sie wieder aus dem Stande hinausführt.

b) Zur Verbesserung der Lebsucht und Unterhaltung des Klerus.

1) Durch Stiftung und Errichtung eines Kaplanei-Fonds.

In den meisten Diözesen Deutschlands war das Loos der Kapläne wenig von jenem der Oberknechte unterschieden. Kost und Quartier mußte der Pfarrer ihnen geben, für Frühstück, Feuerung im Winter, ließ man sie meistens selbst sorgen; höchstens stand ihnen im Winter des Pfarrers, oder das Gesinde Zimmer offen; ein jährliches Honorar von 40—45 fl. war das Höchste, was der Kaplan an Geld bekam. So waren früher auch in der hiesigen Diözese die Verhältnisse der Kapläne.

Bei den gestiegenen Preißen aller Dinge seit einem halben Jahrhunderte war es unmöglich, daß der Kaplan standesmäßig bestehen konnte; man forderte von ihnen anständige Kleidung, Fortgang in der Literatur, also Verwendungen auf Bücher; sie mußten sich sogar das Holz zur Heitzung der Zimmer ankaufen ꝛc., und wie sollte Alles dieses mit 40—50 fl. bestritten werden! Die Noth der Kapläne mußte freilich manchmal Erwerbungsmittel zu Hilfe nehmen, die der Würde des Amtes nicht entsprachen. Diesem Uebelstande sollte und wollte man einmal ernstlich steuern; denn wer die äussere Würde, den Anstand, Studien und Fortbildung verlangt, kurz, wer den Zweck will, muß auch die Mittel geben[25].

---

25) Vernachläßiget (der Staat und die Kirche) diese Verpflichtung (zur anständigen Lebsucht) und überläßt die Geistlichen einem bedrückten, hilflosen und sorgenvollen Daseyn, so wird man Niemand als sich selbst anklagen dürfen, wenn der geistliche Stand in dem Eifer für seine Bildung erlahmt, seines Berufs ohne Freudigkeit und Kraft wartet, den sittlichen Gefahren der dringenden Noth unterliegt, einen gemeinen irdischen Sinn anzieht, zu unwürdigen Erwerbsarten schreitet, und auf gleiche Weise von den Gebildeten, unter die er herabsinkt, und von dem Volke, das ihn nicht mehr über sich sieht, verachtet wird. Mag es Helden in der Tugend geben, die der Druck äußerer Verhältnisse nicht entmuthigt, sondern stärkt! aber sie sind so selten, daß es äusserst gefährlich wäre, viele auf die Probe zu stellen. Das öffentl. Recht der evang. luth. Kirche in Deutschland von Pahl. Tübingen 1827.

Das erzbischöfliche Vikariat beschloß also im Jahre 1809, den Gehalt der Kapläne im Fürstenthume Aschaffenburg auf 100 fl. zu erhöhen. Aber woher diese Gehaltsvermehrung nehmen! Von den Pfarreien! — aber nur wenige unserer Pfarreien sind über die nothwendige Lebsucht dotirt. Aus den Kirchenfonds! — auch diese sind leider schon belastet genug. Diese zwei nächsten Quellen versprachen wenig Hülfe. In der damaligen Zeit der allgemeinen Noth war es überhaupt schwer, zureichende Mittel zu guten Zwecken zu finden; es lag aber in dem Charakter des abgelebten Fürst Primas, Vorschlägen, von deren Nutzen er sich überzeugte, allen Vorschub zu leisten. Ueberhaupt wer das Gute will, und ernstlich will, dem fehlt es selten an Mitteln, es zu vollbringen. Carl v. Dalberg milderte im Allgemeinen gern das Leiden der Nebenmenschen, und wo die Nächstenliebe rief, war ihm kein Opfer zu schwer.

Zufällig fiel dem Staate ein Kapital eines Staatsdieners von 22000 fl. anheim, der es ad pias causas bestimmt hatte. Jetzt war das Mittel zur Hilfe schon gefunden. Das Vikariat mußte den Ertrag der Pfarreien und den Stand der Kirchenfonds untersuchen. Aus beiden Fonds, in so fern sie ergiebig waren, ward den Kaplänen ein kleiner Beitrag von 3, 5 bis 10 fl. jährlich angewiesen; das Fehlende bis zu 100 fl. wurde aus diesem Fonde, respective aus dessen Zinsen, zugelegt, und was Anfangs nicht reichte, mußte die Privatkasse des Großherzogs decken.

So besteht dieser Kaplanei-Fond noch unter einer eigenen Verwaltung als eine sehr wohlthätige Quelle, aus der das Honorar der Kapläne des Fürstenthums Aschaffenburg bis auf 100 fl. ergänzt wird, und eine geregelte Verwaltung soll diesen Fond jetzt schon über 40000 Gulden Kapitalstock gebracht haben.

Die Absicht des Stifters war wohlthätig und gut; er wollte im Allgemeinen die Lage der Kapläne verbessern, insbesondere aber sollten ihnen die Mittel gegeben werden, sich dadurch mehr den Wissenschaften und der Literatur widmen zu kön-

nen [26]). Die Zeiten sprechen den geistlichen Stand mit andern Forderungen, wie ehedem, an; wer hier zurücksteht, hat sich selbst der Abwürdigung Preiß gegeben.

Man wollte aber auch damit auf die Konkurrenz zum geistlichen Stande wirken; die ärmliche Lage der Kapläne war nicht anziehend, und mußte noch die wenigen tauglichen Aspiranten verscheuchen; ist aber das Loos derselben verbessert, ihre Lage freier und freudiger, so ist wenigstens Eines jener Hindernisse gehoben, das oft dem Eintritte in den geistlichen Stand im Wege steht.

---

2) Durch die Errichtung und Stiftung eines *fundus emeritorum* für alte Seelsorger.

Die Mainzer Diözese hatte ehemals ein **domus emeritorum** in Marienborn bei Mainz. Dies Haus hatte die Vor- und Nachtheile aller ähnlichen Anstalten. Die Verpflegung der alten oder dienstesunfähigen Seelsorger ist darin leichter und wohlfeiler, aber meistens auch schlechter und unzweckmäßiger. Man hat in neuern Zeiten die Frage oft berührt, ob die Errichtung solcher Emeritenhäuser gut und angemessen sey. Die Herren Westenrieder [27]) und von Schrank haben sich neuerlich dafür ausgesprochen; Rom sieht sie als eine geistliche Körperschaft an, und schon deßwegen, weil sie gewöhnlich einen klösterlichen Zuschnitt haben, werden sie von dorther in Schutz genommen; im baierischen Konkordate heißt es hierüber **Art. VI: Majestas sua regia collatis cum archi- et epis-**

---

26) Wir glauben, bei dieser ihnen zugeflossenen Unterstützung von denselben (den Kaplänen) erwarten zu dürfen, daß sie sich nun um so mehr der Seelsorge und den Studien widmen, und die Schulen sowohl im Pfarrorte als in den Filialen fleißig besuchen werden, ohne gerade eine Gelegenheit abzuwarten, die sie zufällig dahin ruft. Erzb. Vikariats-Verordnung über die Gehaltsvermehrung der Kapläne im Fürstenthum Aschaffenburg vom 2. Jun. 1809.

27) S. Westenrieder das neue Baiern im J. 1750, und *centum theses.* S. auch Kastner, die kath. Kirche Deutschlands pag. 100.

copis consiliis assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi et senes clerici benemeriti solamen et asylum recipiant. Allein demungeachtet, deucht mir, daß, wenn es um das Wohl oder Wehe der alten verdienstvollen Seelsorger zu thun ist, dergleichen Anstalten keinen Schutz finden sollten. Der Grund liegt in der Natur der Sache. Der Weltgeistliche, stets seiner persönlichen Freiheit gewöhnt, soll nun im Alter erst in eine strenge Hausordnung eingeengt werden; Er, der in seinem Leben nie ein Mönch werden wollte, soll die letzten Tage seines Lebens in einem klösterlichen Institute beschließen [28]). Eine andere Rücksicht ist noch viel wichtiger. Die Haushaltung in jeder Kommunität geht, und muß nach gewissen allgemeinen Vorschriften gehen; es ist nicht möglich, jeden Einzelnen in Kost und Verpflegung zu berücksichtigen; junge Leute gewöhnen und vertragen viel, aber in die Lage alter, schwacher, kranker Männer paßt es nicht, sich in solche gemeinsame Institute zu fügen; ihr Alter, ihre körperliche Schwäche fordern besondere Pflege, jeder Einzelne dieser alten Männer hat meistens seine eignen Bedürfnisse, wenigstens seine eigne Launen, welche eine gemeinschaftliche Anstalt dieser Art zu befriedigen nicht vermag. Daher überlasse man doch die Lebensweise und die Verpflegung dieser alten Seelsorger ihrer eigenen Wahl und Bestimmung; oft wünscht der abgelebte Seelsorger in dem Schooße der Seinigen zu leben, oft wünscht er in der Mitte seiner Pfarr-Gemeinde zu sterben. Warum sollen ihm seine billigen Wünsche versagt seyn! — Wünsche, die das Glück seiner letzten

28) Sollten denn unsere im Dienste des Altars alt gewordenen Seelsorger ihr solamen et asylum hinter den Mauern solcher Invaliden-Häuser finden! . . . Wer in der Diözesan-Verwaltung nicht fremd ist, kennt die große Abneigung, mit der sich die alten ehrwürdigen Greise gegen den Eintritt in solche Häuser von jeher sträubten. Der Grund liegt in der Unbequemlichkeit solcher Häuser, die ihnen auch bei der allergrößten Sorgfalt ankleben . . . dem alten Seelsorger bleibe die Freiheit, im Schooße seiner Verwandten, oder wo es ihm gefällt, seine Tage zu schließen. S. das baier. Konkordat mit dem röm. Hofe. Frankfurt 1818.

Tage betrifft! Die Pflege des im Dienste der Religion ergrauten Priesters muß der Kirche wie dem Staate gleich wichtig seyn; es ist eine schuldige Wiedervergeltung, welche man dem Seelsorger zu leisten hat. Humane Regierungen reichen den verdienten Staatsdienern großmüthige Pensionen. Gibt die Seelsorge weniger Verdienste! Ein mühevoller Stand, der Gesundheit, oft das Leben seinen Pflichten opfern muß, hat gerechte Ansprüche auf die Großmuth des Staats und der Kirche.

Der verstorbene Großherzog von Frankfurt war nie gegen Dienste, die dem allgemeinen Wohle geleistet wurden, undankbar; eine gewisse Liberalität bezeichnete darin meistens seine Regierungs-Handlungen; so war er auch in diesem Betreffe. Der in ältern Zeiten verstorbene Domprobst in Mainz, Graf von Elz, gab fast sein ganzes großes Vermögen zu frommen Stiftungen hin. Dunkelheit seines Testaments führte Prozesse herbei; diese und der folgende französische Krieg hinderten lange den Vollzug des Testaments; endlich stiftete der Großherzog mit den Betheiligten einen Vergleich, und wieß davon ein Kapital von 24000 fl., welches schon beim Staate angelegt war, zu dem Anfange eines Fonds an, aus dessen Zinsen alte verdiente Seelsorger unterstützt werden sollten. Reichte auch Anfangs dieser Fond, der sich inmittelst bedeutend vermehrt hatte, noch nicht für die Bedürfnisse unserer alten Seelsorger hin, so war doch einmal der Grund zu einer großen und gewiß wohlthätigen Diözesan-Stiftung gelegt, und dem Großherzoge, als Landesherrn, standen immer noch andere Mittel zu Gebote, um in vorkommenden Fällen Zuschüsse zu reichen, damit die verdienten alten Seelsorger in Stand gesetzt würden, ihre Verpflegung und überhaupt ihre letzten Lebensjahre ganz nach eigner Wahl zu ordnen.

Möge dieser Fond in der wohlthätigen Bestimmung heilig und gut erhalten werden! — Möge jede Diöcese eine ähnliche Stiftung erhalten; sie ist gewiß zweckmäßiger und erfreulicher für den Klerus, als die Errichtung von sogenannten Priesterhäusern, wohin mancher verdiente Seelsorger gegen seinen Wunsch und Willen eingezwängt wird.

III. Diözesan-Anstalten zur Verbesserung der Seelsorge.

a) Durch die Errichtung mehrerer Pfarreien und Kaplaneien mittelst der Stiftung eines Pfarrfonds.

Wenn der Seelsorger alle Amtspflichten streng erfüllen, wenn er, nebst seinen sonntägigen Arbeiten, in der Woche die Kranken oft täglich besuchen, Gewissensrath der Gemeinde, Vorsteher und Katechet in der Schule, Pfleger des Armenwesens seyn soll, so kann seine Zeit und Kräfte nur eine beschränkte Seelenzahl in Anspruch nehmen; mehrere Filialen, oder größere Pfarrgemeinden machen dem Seelsorger Beihilfe nöthig, weil sie mehr Thätigkeit fordern, als ein Mann zu leisten vermag. Es war Grundsatz des Großherzogs und Erzbischofs, daß die Zahl von 900—1000 Seelen an einem Orte einen Seelsorger beschäftige; für größere Pfarrgemeinden, für weit entlegene Filialen, für Orte, die durch hohe Berge oder durch ungangbare Wege, besonders im Winter, von der Kirche und ihrem Seelsorger getrennt sind, sollte und mußte besser gesorgt werden. Die Gegend des Spessards enthält Orte, die oft zwei Stunde vom Pfarrorte entlegen sind; der sogenannte Kahlgrund hat Pfarreien, die 6 bis 9 Filialen zählen, denen höchstens ein Kaplan beigegeben war; vielen dieser Gemeinden mangelte die Kirche, um Gottesdienst zu halten. Dieser Noth abzuhelfen, war eine der vorzüglichsten Regierungssorgen des verewigten Großherzogs; größere Pfarreien sollten in kleinere getheilt, den armen Gemeinden Kirchen gebauet, und bei andern Pfarreien für mehrere Gehülfen gesorgt werden. Diese Anordnungen forderten aber große Fonds, und woher diese nehmen zu einer Zeit, wo der

unselige Krieg alle Staats- und Gemeindekräfte in Anspruch nahm!

Die Kirchenversammlung von Trient sagt freilich Sess. XXI. C. V, daß für solche Fälle gesorgt werde ex fructibus ad ecclesiam matricem quomodocunque pertinentibus et si necesse fuerit, compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustendandam. Aber auf diesem Wege würde wenig Aussicht zur Verbesserung der Seelsorge zu erwarten gewesen seyn; die beste Hilfe lag in der Kraft des Willens unseres Fürsten; gerade um diese Zeit fielen ihm die im Großherzogthume gelegenen Güter des aufgelösten deutschen Ordens zu. Die Frömmigkeit des reicheren Alterthums gab sie im Geiste jener Zeit einer frommen Stiftung hin, und der Fürst, dem sie der Zeitgeist jetzt zuwarf, hatte den trefflichen Grundsatz: von dem katholischen Kirchengut so viel zur Beförderung frommer und milder Absichten zu erhalten, als möglich [1]). So wurden also von ihm diese Güter zu einem Fonde hingegeben, aus dem zur Verbesserung der Seelsorge im Fürstenthume Aschaffenburg die nöthigen neuen Pfarreien, Kaplaneien errichtet, Kirchen erbauet, und andere Unterstützungen weiter bestritten werden sollten. Reiner und besser konnte wohl der Heimfall dieser Güter nicht verwendet werden: möchte man doch überall mit ähnlicher Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit zu Werke gegangen seyn! [2])

Dieser Fond gründet ein großes Kapital, aus dem nach und nach eilf Pfarreien und Häuser errichtet, acht neue Kaplaneien dotirt, und mehrere Kirchen erbaut wurden [3]); einer

1) Eigenhändig geschriebene Worte des Verstorbenen. In einem gleichen Betreffe schrieb er: In Fundationssachen hat man die Pflicht, den Willen des Stifters vollständig und pünktlich zu erfüllen; überhaupt beweis't die Erfahrung, daß die Stiftungen durch öftere Uebertragungen auf andere Zwecke zu Grunde gehen.

2) Die Eos 1828 Nr. 159 sagt hierüber: Ein großer Theil der Klostergüter ging durch die Hände der Spekulanten ohne Frucht und ohne Segen.

3) Die mit diesem Fonde neu gestifteten Pfarreien sind folgende:

guten und geregelten Verwaltung dankt dieser Fond bedeutenden Zuwachs, und so wird die Quelle immer reicher, den Bedürfnissen der Seelsorge ohne Last des Staates oder der Kirche Hilfe zu leisten.

Schwerlich möchte ein so kleines Gebiet, wie das Fürstenthum Aschaffenburg ist, einen ähnlichen so großen Fond aufzuweisen haben. Möge er stets gut verwaltet, als das schönste Denkmal Karls von Dahlberg erhalten, und — nach der Absicht[4]) des verklärten Stifters — verwendet werden![5])

---

b) Durch die Vorarbeiten zur Einführung einer bessern Agende.

Unter der Agende verstehen wir die Sammlung der bischöflichen Vorschriften, nach welchen Grundsätzen, und in welchen Formen (Rituale) die Administration der Sakramente und andere kirchliche Funktionen in der Seelsorge geschehen sollen.

Die erzbischöflich Mainzer Agende ist vom Jahre 1696 erlassen, und mußte also sehr natürlich manche Gebrechen der Zeit, in der sie erschienen ist, an sich tragen. Die vorzüglichsten waren:

1) Sie ließ in Hinsicht der Grundsätze manche Lücke, und war zum Unterrichte des Seelsorgers nicht vollständig und gehörig geeignet.

Laufach, Elsenfeld, Fellen, Schweinheim, Aufenau, Schmerlenbach, Eisenbach, Altenbuch, Rechtenbach, die Kuratien zu Alsberg und Mainaschaff. Neue Kaplaneien wurden errichtet zu Sailauf, Lohr, Kleinwallstadt, Schweinheim, Wüstthal, Eichelbach, Keilberg und Sommerau.

4) Alle Weisheit in Ansehung der Stiftungsverwaltung besteht darin, den Willen und selbst die Laune des Stifters genau und unbedingt als ein Gesetz zu vollziehen, welches er über sein Eigenthum geben konnte. Rudhard, die finanz. Verwaltung des K. Baiern. III Th.

5) Zu ganz ähnlichem Zwecke, nämlich zu Errichtung von Kaplaneien, wo sie in zu großen oder volkreichen Pfarreien nöthig sind, gab der im J. 1821 verstorbene geistliche Rath und Kommissarius Bögner in Aschaffenburg sein ganzes großes Vermögen hin. Großmüthig und wohlthuend, wie im Leben, blieb er auch bis in Tod.

2) Manche Formularien, mehrere Segnungs- und Weihungsformen waren von den Vorurtheilen oder von dem Aberglauben der damaligen Zeit nicht frei.

3) Die Formularien sind zum Theile in lateinischer Sprache verfaßt, und

4) jene, die auch in deutscher Sprache gegeben sind, sind im Geiste und in den Ausdrücken des dortigen Jahrhunderts abgefaßt, und daher unverständlich, oft sogar unanständig. Die Sprache, die Ausdrücke und der Sinn der Worte ist wandelbar, die Kultur der Sprache geht mit jener des menschlichen Geistes gleichen Schritt. Wie rauh, unbeholfen, wenn auch kräftig, sind die Ausdrücke in den deutschen Werken der früheren Jahrhunderte! Daher macht der Wechsel der Zeit, dem überhaupt alles Menschliche unterliegt, bei solchen Formularien oft eine Revision nöthig; bei der Mainzer Agende war diese seit ihrer Erscheinung im Jahre 1696 nicht geschehen, und deßwegen gab es viele Seelsorger, die, um die Formularien nicht ohne Geist und Sinn blos abzulesen, genöthigt waren, manche dieser Formen wenigstens hie und da in passendere Ausdrücke zu bringen.

Das erzbischöfliche Ordinariat, so wie der ganze vernünftige Klerus, fühlten lange schon das dringende Bedürfniß [6]), diese Agende ganz neu umzuarbeiten, und es ward im Jahre 1787 eine eigene Kommission aus zwei Gliedern des Vikariats und dem Universitäts-Professor der Pastoral zu diesem Geschäfte niedergesetzt; so kam damals ein schöner Entwurf zu einer Agende zu Stande, der noch vorhanden ist. Die Grundsätze zur Administration der geistlichen Verrichtungen (eigentlich der theoretische Theil) ist mit großer Umsicht abgefaßt, und möchte schwerlich eine Lücke lassen.

Bei den Formularien oder dem eigentlichen Rituale ging man von folgenden Grundsätzen aus:

---

6) Daß unsere Ritualen nicht bloß einer Uebersetzung, sondern auch einer genauen Revision und Verbesserung bedürfen, wird wohl von den Wenigsten bestritten werden. Sailer, Beiträge zur Bildung der Geistlichen. Siehe auch Köberle, Magazin 1829 I. H.

1) Die Formularien sollten zuerst von allen anstößigen oder fremdartigen Stoffen gereinigt werden. Viele der Segnungen, Weihungen tragen noch das Gepräge des Mittelalters, wo man besonders den bösen Geistern eine weit größere Herrschaft einräumte, als ihnen das Evangelium gibt; unsere älteren Formularien treiben deßwegen den Teufel sogar aus leblosen Dingen, aus jeder Blume, aus jedem Hause, sogar aus den Kirchen [7]). So ausgedehnt scheint doch in der Welt des Teufels Macht und Gewalt nicht mehr zu seyn [8]).

2) Alle Akten und kirchlichen Verrichtungen, woran das Volk unmittelbaren Antheil hat, z. B. Trauungen, Begraben, Taufen ꝛc., sollten in deutscher Sprache gehalten werden [9]).

---

7) Z. B.: *Benedictio novi putei:* Deprecamus domine . . ut ex eo fugare digneris omnem diabolicae tentationis incursum. *Benedictio olei.* Exorcizo te . . omnis exercitus diaboli et omnis incursus, omne phantasma satanae eradicare et effugare ab hac creatura olei etc.

8) Die Segnungen und Weihungen sollen nicht aus Beschwörungen, sondern aus bloßen Gebeten bestehen . . weil die Meinung, daß der Teufel von allen Dingen Besitz nehmen könne, ungegründet ist. Man muß sich am sichersten Mittel wider alle Geistes- und Körperübel halten, an dem Gebete nämlich, wodurch die Empfindungen des Vertrauens und der Liebe gegen Gott eingeflößt wird ... Alle Weihungen und Gebräuche, die den leblosen Dingen eine geistliche oder göttliche Kraft einzudrücken scheinen, z. B. Bilder, Eßwaaren, scheinen diese Volksidee zu begünstigen, und sind zu ändern. Ueber die Wirksamkeit der göttlichen Gebräuche in der katholischen Kirche. Das Ritual enthält Manches, was dem Zwecke der Religion zuwider ist. Wer findet nicht die vielen Exorcismen gegen den Teufel zweckwidrig. Von der Geburt bis zum Tode führt uns das Ritual den Weg der Furcht vor dem Teufel.. fast bei jeder Weihe wird der unumschränkten Macht des Teufels das Wort gesprochen, damit das Vertrauen auf Gottes weise Weltregierung nicht aufkomme. Eben so sind die Beschwörungen der Donnerwetter, Hagel, über Speise, Wohnungen ꝛc. ꝛc. Katholikon pag. 191.

9) Daß bei Ausspendung der h. Sakramente die deutsche Sprache mit Genehmigung des Bischofs eingeführt werden könne, wird wohl für entschieden angesehen werden dürfen; daß unsere Rituale einer genauen Revision und Verbesserung bedürfen, wird wohl von den Wenigsten bestritten werden. Sailer, Beiträge für Geistliche. Siehe auch: Görs, der Verfall des öffentlichen Kultus im Mittelalter. Sulzbach 1820. Ferner: Oberthür, *idea biblica eccl. dei de sacram.*

Bei einer fremden Sprache, die das Volk gar nicht versteht, muß es kalt und ungerührt bleiben [10]). Was sind Trauungen, Taufen, Begräbnisse ꝛc. für tief eingreifende Handlungen! Wie viel Belehrendes, Rührendes für Geist und Herz läßt sich bei solchen feierlichen Augenblicken sagen, und wie wenig wird aber hierüber in unsern Ritualien gesagt und geleistet! [11]).

3) In Hinsicht der übrigen Funktionen, Weihungen ꝛc. sollte die Vorkehr getroffen werden, die neuen Formularien in deutscher und lateinischer Sprache abzufassen, und in zwei Reihen neben einander abdrucken zu lassen; dadurch wollte man den Uebergang zur deutschen Sprache bei den andern kirchlichen Verrichtungen vorbereiten [12]), in so fern es jetzt noch aus manchen Gründen angemessener scheinen dürfte, einige dieser Funktionen noch in lateinischer Sprache vorzunehmen.

So gut übrigens der ganze Entwurf der neuen Agende war, so ließ ihn doch die unruhige Periode des letztvergangenen Jahrhunderts nicht in's Leben treten; man nahm in politischer Hinsicht Anstand, die Gemüther, und ein ohnehin

---

10) Asserendum itaque videtur, apostolos eorumque successores eo ideomate in singulis regionibus usos, quod tunc illis commune et vernaculum erat. *Card. Bona res liturg. lib. I. c.* 5. S. Pehem, von der Einführung der Volkssprache in den öffentlichen Gottesdienst. Wien 1785. Oberthür, *idea bib. eccl. de sacram. eccl. christ.*

11) Die theologische Fakultät wünscht, daß nach dem Fingerzeig des letzten Provinzial-Konzilums von Mainz auf Mittel gedacht würde, wie dies Grund-Sakrament, wodurch wir als Mitglieder der katholischen kirchlichen Gesellschaft aufgenommen werden, mit größerer Feierlichkeit und Theilnahme mehrerer gegenwärtiger Mitglieder verrichtet werden könne. Theologisches Gutachten über die Tauf-Ritus.

12) Beschluß des Vikariats vom 2. März 1790. In der künftigen Synode wären die Ursachen zu untersuchen, welche die Administrirung der h. Sakramenten in lingua vulgari nützlich und ersprießlich machen würde; daß man jedoch für jetzt noch wegen der Einförmigkeit für rathsam halte, die lateinische Kirchensprache beizubehalten. In der neuen Agende würde es gut seyn, wenn dieselbe in drei Kolumnen eingetheilt, in der ersten die Gebete lateinisch, in der zweiten deutsch, in der dritten französisch enthalten wären.

damals bewegtes Volk noch mehr in Bewegung zu setzen. Die Materialien befinden sich übrigens zum Theile in den Händen der geistlichen Behörde; möge diese recht bald einem kirchlichen Bedürfnisse steuern, das schon lange sehr fühlbar ist [13].

Uebrigens ging man in der hiesigen Diözese von dem Prinzip aus, daß es nicht jedem einzelnen Seelsorger erlaubt sey, das Ritual und die Formen nach seiner Willkür abzuändern, weil diese Freiheit in ein förmliches Chaos und in Verwirrung bei der Administration und im Gottesdienste ausarten würde [14]. Die katholische Kirche stützt sich überall aus guten Gründen auf das Prinzip der Einheit, und auch die Disziplinarpunkte sollten wenigstens in der nämlichen Diözese, ein und die nämlichen seyn. Bis zur Herausgabe der neuen Agende wollte

---

13) Das Ordinariat von Würzburg hat bereits die diesseitige alte Agende von 1696 aufgehoben, und die Seinige vom Jahr 1671 dafür eingeführt. Hier eine Probe von der darin vorgeschriebenen Trauungsform: «Daß der Ehestand nicht eine geringe Ceremonie oder schlechter Gebrauch von Menschen eingesetzt . . . deßwegen Christus selbst sammt seiner werthen Mutter . . der Hochzeit in Kana mit seiner Gegenwärtigkeit . . verehrt . . . der Ehestand eine ehrliche Beiwohnung seyn soll . . . daß sonst verbotene Büberei, Schand und Unzucht vermeidet, und die Blödigkeit der Natur durch die Behilf der Ehe für Sünden erhalten würden . . . also soll jeder Ehemann an einem seinem Weibe sich begnügen, und jedes Eheweib alle Liebe und Treue . . an den einigen seinen Ehegemahle wenden, und in diese Liebe keinen Dritten einlassen . . Daneben ihr . . . durch unmäßige Seuche der Gelüsten nicht vielleicht zur Hinderniß an der Seligkeit werden lasset . . und wollen wir den allmächtigen Gott bitten . . . daß er seine Einsetzung an ihnen mildiglich handhaben möge.

14) Was für ein Quodlibet, was für ein buntes Gemengsel müßte erst entstehen, wenn man die Messe (und andere kirchliche Anstalten) der Willkühr und dem Aberwitz jedes Schwach- oder Braußkopfs preiß geben würde . . . Die Vorstände der Kirche mögen, wenn sie den Zeitpunkt geeignet finden, diese und andere Vorarbeiten zusammenhalten . . prüfen und sichten . . . bis dies aber sanktionirt und eingeführt ist, soll es kein Priester herausnehmen, das bisherige wegzulegen, vorzüglich deßwegen nicht, weil eine solche Willkühr zu vielen die Religion entstellenden und entehrenden Produkten führen würde. Deutsches Meßbuch von Winter. München 1810.

und durfte man zwar nicht hindern, daß die Seelsorger an einigen Formularien, Worte und Ausdrücke, die unverständlich oder anstößig geworden waren, bescheiden abänderten; mehr aber gab man im Allgemeinen nicht zu. Nur bei einigen Pfarrern in größeren Städten ließ man geschehen, daß sie die Formularien nach dem Stande und dem höhern Bedürfnisse ihrer Gemeinden modelten; man wußte, wem, und was man dem Geiste solcher Männer vertrauen durfte, und es gab Einige [15]), welche manche kirchliche Verrichtung, z. B. die Tauf- oder Trauungsform mit so passenden und rührenden Ermahnungen oder Anreden zu verbinden wußten, daß alle Anwesenden ergriffen, und die Handlung die wahre religiöse Weihe dadurch erhielte, ohne welche alles Formenwesen leer und trocken bleiben wird.

---

c) Durch die Bearbeitung eines neuen zweckmäßigen Katechismus.

Die Mainzer Diözese fühlte mit vielen andern Bisthümern, daß uns ein neuer, besserer Katechismus Noth thue.

Dem ehemaligen Diözesan-Katechismus von P. Canisius, gefertigt im Jahr 1554, wirft man nicht ohne Grund vor:

1) Er trage zu sehr das Gepräge des polemischen Zeitalters, in dem er gefertigt ward; Polemik gehört nicht in ein Handbuch, das als ein faßlicher Abriß der Religionswahrheiten für das Volk und die Jugend bestimmt ist; es scheint überhaupt, daß wir dabei nur zu leicht Religion mit Schultheologie verwechslen; die Lehren und Vorschriften der Religion in der Kürze und in den bündigsten Ausdrücken gehören nur dem Volkskatechismus an, für Theologie und dogmatische Schulfragen ist darin kein Platz [16]).

---

15) Hier kann ich den zu frühe verstorbenen geistlichen Rath und Stadtpfarrer Orth in Frankfurt nicht übergehen, der in alle seine kirchlichen Verrichtungen und Formularien jene geistige Weihe und Kraft, die allein Frucht trägt, zu bringen wußte.

16) Man sollte die einfache Christus-Religion nie wissenschaftlich

2) Gegen den Stufengang ward in dem Katechismus des P. Canisius häufig gefehlt; gleich die ersten Fragen heißen: Wer ist ein katholischer Christ! — Warum macht man das Zeichen des heiligen Kreuzes! — Welches sind die zur Seligkeit nothwendigen Stücke! — Lauter Fragen, wozu das Kind gar nicht vorbereitet ist, die es mithin gar nicht verstehen kann [17]; man wirft, sagt hierüber sehr richtig ein Schriftsteller, die kleinen Kinder gerade in die Mitte des Christenthums, statt sie stufenweise dahin einzuführen [18]. Der richtigste Weg ist, die Kinder von der natürlichen Religion durch die Geschichte der Offenbarung in die Religion Jesu einzuführen [19].

3) Der Abschnitt von der Gerechtigkeit soll ein mageres Gerippe und eine ängstige Klassifikation der Sünden enthalten. Sünden in den h. Geist, in den Himmel schreiend; dergleichen Namen sind den Kindern ein Räthsel; möchte es vielleicht nicht besser seyn, Kinder mit manchen Sünden gar nicht bekannt zu machen!

4) Mystische Erklärungen, auf die man im Katechismus oft stößt, gehören nicht dahin, endlich

---

behandlen, nie ihr ein gelehrtes Gewand umwerfen, und sie so dem Gesichtspunkt der Mehrheit entrücken. Weder Jesus noch die Apostel lehrten das Volk nach studirten Systemen, sie ließen über das Heiligste ihr Herz sprechen, in der Ueberzeugung, daß so eine Sprache am sichersten zu dem Herzen der Anderen den Weg finde; die Theologie verdrängt jene Einfachheit, die sich dem kindlichen unbefangenen Gemüthe am leichtesten offenbart. Katholikon p. 144. S. auch Bemerkungen über die Behandlung der Religions-Lehre von Fuchs. Nürnberg 1828.

17) S. Beiträge zur Verbesserung des äussern Gottesdienstes.

18) Ueber den neuen katholischen Katechismus. Frankfurt 1789.

19) Da die Lehre ihrem Inhalte nach historisch ist, warum sollte nicht auch die Darstellung der Lehre historisch seyn, zumal die Geschichte gern gehört, leicht verstanden, tief in die Seele gegraben, und fest darin behalten wird. Sailer, Pastoral-Theologie II. Thl.

5) Ist noch nicht entschieden, ob ein Katechismus in Frage und Antwort abgefaßt seyn sollte [20]; diese Form erschwert die Uebersicht, indem sie den Zusammenhang des Ganzen unkenntlich macht; sie macht das Buch viel größer, und bindet dem geschickten Katecheten gar oft die Hände; das Kind selbst muß schon sehr mit der Sprache bekannt seyn, wenn es die Fragen verstehen und zum Denken geweckt werden soll; doch gibt es auf der andern Seite viele Gründe, die der gewöhnlichen Form das Wort sprechen [21].

Die bisher aufgezählten Fehler und Gebrechen treffen mehr oder weniger alle Katechismen der deutschen Diözesen; aber der alten Mainzer Diözese gebührt das Verdienst, zuerst an der Verbesserung des Katechismus gearbeitet zu haben.

Der unvergeßliche Kurfürst Fridrich Carl erließ hierüber unter dem 13. November 1788 folgende Aufforderung:

«Seit mehreren Jahren haben sich Klagen erhoben, daß unser Diözesan-Katechismus nicht so beschaffen sey, wie es das gegenwärtige Zeit-Bedürfniß erheischt. Scholastische dem großen Haufen unfaßliche Begriffe, allgemeine Trockenheit, Abgang einer fruchtbaren Tugendlehre und häufige Polemik sind die eben so bedenklichen als augenfälligen Mängel dieses Katechismus. Se. K. Gnaden haben daher beschlossen, demjenigen aus ihrer Diözesan-, Welt- oder Kloster-Geistlichkeit, welcher bis den 1. Januar 1790 den beßten Katechismus einsenden wird, eine Belohnung von fünfzig Dukaten zuzusichern.»

Zehn Ausarbeitungen gingen ein, neun waren nicht bedeutend, nur eine, mit dem Motto: deus charitas est, fand Beifall; sie fing mit der natürlichen Religion an, auf

---

20) Die gemächliche Einrichtung in Fragen in dem Katechismus nährt den Schlendrian der Lehre, der Katechet und Schüler bleiben bei dem trocknen Auswendiglernen stehen, Geist und Leben der Religions-Lehre schwindet über den Formen. Archiv für Kirchenrecht und Schulwesen III. B. III. H. S. Literatur-Zeitung für katholische Religions-Lehre 8. Heft 1823.

21) S. Sailer, Pastoral-Theologie II. Thl.

die das Christenthum folgte, dessen Prinzip ihm Liebe ist. Die Glaubenslehre war trefflich und populär durchgeführt, doch war das Buch nicht frei von Mängeln und Fehlern. Der Verfasser (er war der zu frühe verstorbene bekannte Sambuga) erhielte den halben Preiß, mit dem Wunsche, das ganze Werk nochmal nach den ihm mitgetheilten Bemerkungen durchzuarbeiten; sein Tod hinderte die Ausführung, und die unruhigen Zeiten überhaupt schienen nicht geeignet, damals dem Volke einen neuen Katechismus in die Hand zu geben.

Die Ansicht, welche zu selbiger Zeit einige theologische Professoren in Mainz über die Einrichtung eines guten Katechismus dem Vikariate vorlegten, will ich hier wörtlich mittheilen, weil ihre Grundsätze zur Basis für jede Bearbeitung eines guten Katechismus gelten dürften.

Ueber die Bearbeitung eines neuen Katechismus.

Der Katechismus soll den gemeinnützigen Religionsunterricht enthalten; das ist, es müssen aus demselben Alle und vorzüglich die Jugend, nach der Verschiedenheit des Alters und der Fassungskräfte, die ihnen nothwendigen und nützlichen Religionswahrheiten schöpfen, und zu vollkommnen Christen gebildet werden können. Es darf daher

1) der Katechismus kein gelehrtes Kompendium der Theologie, sondern er muß eine gemeinverständliche Anleitung zur Religion und Tugend seyn. Es müssen daher aus demselben alle gelehrte Schulfragen, und alle solche, die nichts zur Beförderung der Moralität beitragen, ausgeschlossen werden.

2) Da der Zweck des Religionsunterrichts kein anderer seyn kann, als die Menschen zur Tugend zu bilden, so muß der Katechismus a) ein vollständiges System der Christenpflichten enthalten. b) Es müssen die theoretischen Wahrheiten, wodurch die Verbindlichkeit, die Beweggründe der Pflichten in das Licht gesetzt werden, vorzüglich zum Grunde liegen. — Hierher gehören die Wahrheiten der natürlichen Religion, die Geschichte Jesu, die Göttlichkeit der Bibel,

Geheimnisse der christlichen Religion, in so fern, und auf jener Seite, auf welcher sie mit der praktischen Religion zusammenhängen.

3) Der Katechismus soll einen, den Fassungskräften der Jugend und der stufenweisen Bildung derselben angemessenen Religionsunterricht enthalten. Das ist unstreitig der wichtigste Punkt bei Verfertigung eines Katechismus; wird dieser verfehlt, so ist der Religionsunterricht Gedächtnißwerk, Maschinerie und ganz zwecklos. Hierin liegt der Hauptgrund, warum die christliche Religion selbst bei den Menschen den Nutzen nicht stiftet, den sie stiften könnte und sollte. Aber eben dies ist auch der allerschwerste Punkt für den Katecheten und Katechismusschreiber; um diesen zu treffen, darf schlechterdings die Einrichtung der Katechismen, nach welcher der Religionsunterricht von den Geheimnissen der h. Dreieinigkeit, der Menschwerdung, von der Gnade und den Sakramenten, besonders von jenem der Buße, um die Kinder recht frühe zum Mechanismus im Beichten anzuführen, seinen Anfang nimmt, nicht beibehalten werden. Es ergibt sich ferner, daß mit dem Begriff von Gott und seinen Eigenschaften, auf eine Art, wie diese dem Kinderverstand begreiflich seyn können, und vorzüglich mit der Moral, wie diese in den Wirkungskreis der Kinder paßt, angefangen, allmählig zur christlichen Religion, zuerst zwar zur Geschichte, sodann zum Inhalte derselben fortgeschritten werden müsse.

4) Aus dem Katechismus müssen alle jene theoretischen Wahrheiten, die nicht ganz dogmatisch gewiß, und alle jene Bibelstellen, die nicht ganz exegetisch ausgemacht sind, ausgeschlossen werden, damit diejenigen, die vielleicht den Ungrund einer Meinung einsehen, nicht auf das Ganze mißtrauisch werden, und damit der Katechismus nicht der Nothwendigkeit einer baldigen Abänderung ausgesetzt werde. 2) In den Katechismus gehören alle jene Dogmen nicht, deren Verständlichkeit zu viel Schulgelehrsamkeit voraussetzt, ohne daß sie einen wichtigen Einfluß auf das praktische Christenthum haben. 3) Die Dogmen dürfen nicht mit Schul-

ausdrücken, sondern müssen in einer dem gemeinen Christen verständlichen Sprache vorgetragen werden.

Ob diese Grundsätze bei den bisher vielfältig erschienenen neuen Katechismen eingehalten wurden, wage ich nicht zu entscheiden. Dem Katechismus von Batz wirft man Weitläufigkeit vor; jener von Konstanz[22] soll, wie man sagt, in den Glaubenslehren Lücken lassen; der Katechismus der Diözese von Freisingen wird gelobt; der Neue von Würzburg, eigentlich ein Auszug des bekannten Batz'schen Katechismus, soll nicht ohne Mängel seyn; man wirft ihm unter Andern vor: Der Uebergang von der natürlichen zur geoffenbarten Religion sey ausgelassen; Gott und seine Eigenschaften ist die Basis, auf die sich alle Religion gründet, daher sollte auch allzeit mit der natürlichen angefangen werden; statt dem wird aber in dem Würzburger Katechismus mit dem ganzen apostolischen Glaubensbekenntnisse angefangen; dasselbe ist wohl der Umfang und das Resultat des Religionsunterrichts; es kann aber der Anfang nicht seyn. Was soll denn das Kind bei den vielen ihm ganz fremden Ausdrücken im apostolischen Glaubensbekenntnisse denken! Soll das eine fruchtbare das Gemüth ansprechende Uebersicht der Heilsanstalt heißen![23] Läßt es sich vor dem Richterstuhle der Pädagogik rechtfertigen, kleinen Kindern erst Worte zu geben, um ihnen viel später die Bedeutung zu erklären! In der dritten und vierten

---

22) Er ist von dem zu frühe verstorbenen würtembergischen geistl. Rathe Metz nach dem Handbuche von Ild. Schwarz verfaßt.

23) Meistens gleichen unsere Katechismen mehr oder weniger den theologischen Kompendien, darin der Verstand und das Gedächtniß, das Wissen, in Anspruch genommen wird, sie sind aber gar nicht auf das Gefühl und die Seele, die vom wahren Christengeiste durchdrungen werden soll, berechnet. Definitionen, Schultexte, Hypothesen helfen hier wenig, wenn man nicht versteht, die Tiefe des Gemüths, den Willen zu rühren, und einen lebendigen recht herzlichen Glauben zu wecken. S. über das Verhältniß des Evangeliums zur Scholastik von Hirscher. Tübingen 1825.

Lehre wird zwar richtig der geschichtliche Weg zur Offenbarung eingeschlagen, aber früher schon in der zweiten Lehre werden die Kinder von den Schriften des alten und neuen Bundes, und von der Tradition belehrt; hier scheint ein Sprung im Stufengange zu seyn, da die Schüler erst in der vierten Lehre erfahren, wer der Stifter der Religion und die Apostel waren; man lasse doch die Kinder nichts auswendig lernen, was sie nicht verstehen. Die Sittenlehre wird sehr weitläufig, aber mehr als eine trockene Sammlung von Gebot und Verboten vorgetragen; so erwirkt man Legalität, aber nicht Moralität.

Laßt die äußere Gerechtigkeit von innen herauskommen, so müssen heilige Gesinnungen — Tugend erstehen; der Christ soll lernen zu handlen nicht des Gebotes wegen, sondern frei, begeistert von der Liebe Gottes [24]). — Man tadelt übrigens noch an diesem Katechismus, daß die Fragen oft zu groß, verwickelt, nicht stufengerecht seyen, was bei einem Werke dieser Art ein großes Gebrechen ist. Vermuthlich zur Ersparung des Papiers hat man mehrmal die Texte der h. Schrift und die Beispiele nur in Kapiteln und Verse angedeutet; hinsichtlich der Schrift-Texten scheint es besser zu seyn, wenn allzeit der bündigste Text für die treffende Lehre wörtlich beigesetzt werde, damit ihn die Kinder lesen, verstehen und behalten können.

Mit dem Volke und mit Kindern faßlich und stufengemäß zu sprechen, sich über die Religion kurz, faßlich, und doch gründlich auszudrücken, die praktische Seite derselben herausheben [25]), fordert wirklich ein eigenes Talent; gelehrte und gebildete Theologen sind oft schon an diesem Werke gescheitert.

---

24) Ueber das Verhältniß des Evangeliums zu der Scholastik von Hirscher. Tübingen 1823.

25) Es scheint überhaupt, man behandle die Religion noch zu sehr als Wissenschaft, und das sollte doch nicht seyn. Man hindert dadurch ihre schönsten und wohlthätigsten Wirkungen. Die Zuhörer werden mehr klug als gut, werden nicht Thäter des Wortes. Vierthaler, Erziehungskunde.

Daher ist die Idee von einem guten Katechismus noch nicht ganz erreicht. Das Königreich Baiern hat gerade so viele Katechismen, als es Bisthümer zählt. Der Seelsorger hat sich oft kaum in den Gang des Diözesan-Katechismus mühsam einstudirt, als ihn eine Versetzung in eine andere Diözese nöthigt, das Werk von vorn anzufangen. Für das Volk ist es noch unangemessener, oft in dem Umfange von wenigen Stunden zwei- bis dreierlei verschiedene Religions-Handbücher zu finden. In Frankreichs organischen Artikeln fand die Politik des Kaisers rathsam, zu verfügen: «Es solle in Frankreich nur eine Liturgie und ein Katechismus seyn;» diese Ansicht ist in politischer und kirchlicher Hinsicht wahr und wichtig. In einem größeren Staate ist die Einheit der kirchlichen Einrichtungen nicht bedeutungslos. Was hindert in Baiern, das Nämliche zu thun! Der Wunsch des Staates würde sicher den Kirchen-Prälaten des Königreichs genügen [26], einen Katechismus für das ganze Königreich gemeinsam zu entwerfen, und der obersten Staatsbehörde zur Kenntniß und Einsicht vorzulegen.

Mit einem guten Katechismus allein ist nun freilich noch nicht Alles geschehen; er fordert gute Katecheten, die im Stande sind, das Materiale für Kopf und Herz der Jugend zu bearbeiten; der Unterricht des Christenthums in Kirche und Schule ist vorzüglich Sache des Seelsorgers [27]; aber dann

---

26) Daher soll auch der Katechismus eine Revision erfahren, wenigstens die Vielheit von Katechismen aufgehoben, und einer der bereits vorhandenen . . ausschließlich angeordnet, und mit oberhirtlicher Genehmigung und Censur ausgestattet werden. Kastner, katholische Kirche Deutschlands. Sulzbach 1829. — Ein einziger Katechismus, wo nicht für die Nation, doch wenigstens für jeden erzbischöflichen Sprengel, wäre höchstes Bedürfniß, da auch die Pfarrer hin und her wandern, und von der Regierung aus einer Diözese in die andere versetzt werden. S. kath. Literatur-Zeitung von Kerz 1828. 11. Heft.

27) Wem stehet aber vermög Beruf und Amt, die heil. Pflicht zu, Lehrer des Volks, Verkünders des Worts Gottes zu seyn! dem Seelsorger oder dem Schullehrer! der Religionsunterricht bei der Jugend gehört ausschließlich dem Seelsorger an. Archiv für Kirchenrecht und Schulwesen. III B. III. St. Eigentlich gehört der christliche

muß er auch verstehen, darin Licht und Wärme geben zu können; mit dem bloßen Auswendiglernen des Katechismus, wie es leider oft geschieht, ist sehr wenig gethan. Die Religion wird durch solche trockene, mechanische Operation aller belebenden Wärme und Kraft beraubt [28]); deßwegen war in

Religions-Unterricht der Jugend ganz und ausschließend dem Geistlichen und keinem andern an. S. über das Wesen und Beruf des Geistlichen von Hüffell.

28) Die Religion ist eben so sehr Sache des Herzens und des Gefühls, als der Ueberzeugung, und wo der Unterricht in ihr nicht aus einer Fülle der lebendigen Ueberzeugung und des Gefühls gleichsam aus dem Herzen fließt, und durch ein Leben voll wahrer und lauterer Frömmigkeit empfohlen wird, bleibt er meist ohne Kraft und Lebendigkeit, und wird ein bloßes Wissen und Verrichten vorgeschriebener Dinge ohne innere Theilnahme und Salbung seyn. Thiersch, über gelehrte Schulen. II. Abthl. Stuttgard 1826. — Unter der Regierung des verstorbenen Großherzogs von Frankfurt hielte die obere Schulbehörde streng darauf, daß den Kindern im Schulunterrichte die Religionswahrheiten recht sehr ans Herz gelegt würden, ohne sich eben so genau an das Auswendiglernen der Worte des Katechismus zu binden; einige der Herrn Pfarrer, die den Katechismus streng nach den Worten auswendig gelernt haben wollten, nahmen Anstoß an den Grundsätzen der Schulbehörde, und unterrichteten den Fürsten selbst davon; derselbe erließ hierüber an den Herausgeber dieses Werks folgenden Brief: «Ich habe mich um so mehr bemühet, dem bewußten Gegenstande auf den Grund zu sehen, als Erziehung der Jugend für Kirche und Staat höchst wichtig ist, und meine Pflicht als Erzbischof und Regent erfordert, darauf zu wachen, daß künftige fromme Christen und rechtschaffene Staatsbürger gebildet werden, welche beide Eigenschaften in sich vereinigen, und in deren Gemüthe das fromme Christenthum, und der aufgeklärte thätige Patriotismus in keinem Widerspruche stehen. In Betreff der Frage, ob der Inhalt des Katechismus von den Kindern wörtlich auswendig zu lernen sey, oder ob ihnen der Inhalt des Christenthums hinreichend durch Erklärung und Beispiele nahe ans Herz zu legen sey, habe ich den Katechismus eingesehen, den mein verehrungswürdiger Vorfahrer 1760 vorgeschrieben hat; in diesem erzbischöflichen Patente wird weislich darauf bestanden, daß die unterschiedlichen Fähigkeiten der Kinder hinlängliche Fürsorge erfordern; es werden daher drei Stufen verordnet für die kleinere, mittlere und mehr erwachsene Jugend; für die unterste Klasse der kleinen Kinder wird empfohlen, die ersten Begriffe von Gott, Erschaffung und Erlösung beizubringen, und so, wie den Kindern das Licht der Vernunft nach und nach aufgeht, sie mit der Lehre der Sakramenten nach und nach bekannt zu machen. In diesem

Mainz ein Lehrstuhl der Katechetik errichtet, worin die jungen Geistlichen für den Vortrag und Unterricht in der Religionslehre vorbereitet wurden. Möchte man doch überall ein Gewicht darauf legen, den Klerus für die richtige Entwickelung und Darstellung des Religions-Unterrichts gehörig und gut vorzubereiten, denn von der Saat, die in der Kirche und Schule ausgestreuet werden muß, hängt die Erndte ab.

---

d) Durch die Bearbeitung eines neuen zweckmäßigeren Breviers.

Die Gebrechen, die man dem Brevier gar nicht mit Unrecht vorwirft, entgingen dem Tiefblicke des Vikariats nicht.

Das Brevier stammt ursprünglich von dem Absingen der Psalmen ab, was bei den ersten Christen-Gemeinden freiwillig eingeführt war. Plinius schreibt schon von den damaligen Christen: Soliti stato tempore ante lucem convenire, car-

---

ersten Theile des Katechismus ist von keinem wörtlichen Auswendiglernen die Frage. Nur die mittlere Jugend soll nach der Vorschrift den kleinen Katechismus als höchst nützlichen Begriff der katholischen Lehre von Wort zu Wort auswendig lernen; dieser enthält zwölf Duodezseiten, welche wohl jedes Kind leicht erlernen kann im mittlern Alter von 7—8 Jahren, in welchem das Gedächtniß der Kinder so sehr empfänglich ist, und meistens im ganzen Leben nicht vergißt, was sich in jenem zarten Alter richtig eingeprägt hat. So sehr ich den Mißbrauch des mechanischen Auswendiglernens in Erziehungsanstalten verabscheue, so bin ich doch auch weit entfernt, den guten Gebrauch der Gedächtnißübung zu verkennen. In diesem kurzen Inbegriff kömmt nichts vor, was nicht die mittlere Jugend schon vorher als kleinere Jugend durch mündliche Erklärung auswendig weiß. In jeder Wissenschaft sind gewisse wesentliche Grundverhältnisse, deren Memorirung eine wahre Erleichterung im ganzen Leben ist; so z. B. die Zahlenlehre, so die Grundsätze des Baues der Muttersprache, so jene der Rechtschreibung ꝛc.; und warum sollte die Wissenschaft des Heils, wovon ewiges und zeitliches Heil der Menschheit abhängt, nicht in ihren kurzen, wesentlichen Begriffen wörtlich und unauslöschlich dem Gedächtnisse eingeprägt werden, nachdem sie vorher der ersten Jugend bereits mündlich erklärt worden. Dem Herrn — empfehle ich hiemit auf die Befolgung dieser Vorschrift fest zu bestehen. — Sie können von dem Inhalte dieses Schreibens Gebrauch machen.» Carl.

menque Christo tanquam Deo dicere secum invicem. *Lib. 10. ep. 97.* Man kannte dazumal nur die Morgens- und Abendsandachten (die Matutin, Tertia, Sexta, Nona und die Vesper). An dieser Psalmodie, als Theil des öffentlichen Gottesdienstes, nahmen die Priester und das Volk Antheil, denn die Sprache war jene des Volkes; man sang und betete in Palästina syrisch, in Griechenland griechisch, in Rom lateinisch. Die Mönche machten in der Folge diesen Kult zur Hauptsache ihres Gottesdienstes, sie ordneten die Psalmen, setzten noch die Laudes und Complett bei, und machten die Absingung derselben zur Pflicht ihres Instituts. Die Theilnahme des Volkes mußte aufhören, sobald die Psalmodie in einer ihm fremden Sprache geschah. Mit dem chrodegangischen Institute ging nun das Absingen der Psalmen auch in die Kathedralkirchen über, und von da in alle übrigen Kirchen, bei denen sich ein so zahlreicher Klerus vorfand, als zum Chorgesange erforderlich war. Selbst da, wo die Geistlichkeit weniger zahlreich war, nahm man junge Leute auf, die man zum Gesange und zur Beihilfe im Chor abrichtete [29]). So entstand nach und nach der Chorgesang, und die Verbindlichkeit der Geistlichen hiezu. Wer verhindert war, in der Kirche bei dem Chorgesange zu erscheinen, mag Anfangs nicht schuldig gewesen seyn, die nämlichen Psalmen privat zu beten, wenigstens ist nirgends von einer strengen Verbindlichkeit die Rede; doch scheint es nach und nach Gewohnheit geworden zu seyn, daß die Geistlichen, welche zur Kirche zu kommen verhindert wurden, die Psalmen, oder doch einen Theil davon, zu Hause beten mußten, und so erhielte nach und nach das Privat-Breviergebet gesetzliche Verbindlichkeit. Die Dekretalen sprachen zuerst diese Verbindlichkeit aus [30]). Auf der

29) Parochiani presbyteri . . de ecclesiae suae familia clericos sibi faciant, quos per bonam voluntatem ita nutriant, ut et officium S. peragant et ad servitium suum aptos eos habeant. *Conc. merid. C.* 18.

30) Presbyter mane matutinali officio expleto, pensum servitutis suae, videlicet primam, tertiam, sextam, nonam vesperamque persolvat, ita tamen, ut horis competentibus juxta possibilitatem aut a se aut a scolaribus publice persolvantur. *C. I. de celeb. mis.*

Kirchenversammlung zu Basel S. 21. ward sie schon vorausgesetzt. Wo also in der Folge der öffentliche Chorgesang in den Kirchen wieder aufhörte, blieben dennoch die Geistlichen verpflichtet, das Brevier zu Hause zu beten.

Ueber die Gebrechen des gegenwärtigen Breviers ist man ziemlich allgemein einverstanden [31]; es trägt ein uraltes Gewande; ist es also Wunder, wenn es jetzt abgetragen und unpassend ist! Man rügt an ihm die Länge des täglichen Pensums, seine kritiklose Legende, die Homilien, die oft nicht glücklich gewählt sind; die ohne Sinn eingeschobenen Stücke und Flecken; man rügt das ewige Einerlei, man rügt — doch was rügt und sagt man nicht seit vierzig Jahren über diesen Gegenstand! [32]

Die französischen Kirchen haben deßwegen schon frühe, im siebenzehnten Jahrhunderte, die Breviere verbessert [33], ohne daß sie dabei große Hindernisse fanden; die französischen Breviere von manchen Diözesen gelten deßwegen als Muster aller übrigen. Die Breviere von Paris und Rouen sind vortrefflich. Ganganelli noch als Kardinal, schrieb schon: [34] «Was die Umänderung des Breviers betrifft, so wäre sehr zu wünschen, daß der heil. Vater sich ernstlich mit dieser Sache beschäftige.»

---

31) Der Inhalt wird getadelt, daß Psalmen vorkommen, die bloß die Geschichte des jüdischen Volks enthalten, daß die prophetischen Psalmen unverständlich sind, daß aus den Psalmen und aus allen Büchern der Bibel 10—12 Worte aus allem Zusammenhang gerissen unter dem Namen Responsorien und Antiphonen vorkommen, daß die Lebensgeschichte der Heiligen oft eine gesunde Kritik nicht ertragen, daß die ewigen Wiederholungen Eckel und Ueberdruß hervorbringen, und das Gebet zum mechanischen Tagewerk abgewürdigt werde. Gedanken von der Abänderung des Breviers von C. B. M. 1792.

32) Die wirklichen Mängel des Breviers beschreibt richtig, aber mit Bitterkeit, Paulus im Sophronizon 1827, II. H., und der Katholik 1827. 9s Heft ist aufrichtig genug zu gestehen: Wir läugnen nicht, daß längst eine Verbesserung des Breviers gewünscht . . und bald in Deutschland durch die Bischöfe gehofft werde.

33) Selbst einige Mönchsorden verbesserten ihr Brevier. Z. B. die franz. Benediktiner, das Kloster in St. Blasien.

34) S. merkwürdige Briefe des Pabstes Clemens XIV. I. Thl.

Schon vor vierzig Jahren hat der damalige Erzbischof von Köln eine Komission zur Verbesserung des Breviers niedergesetzt. In Oestreich forderte der Kaiser Joseph 1784 alle Landesbischöfe auf, sich gemeinsam über die Abänderung des Breviers zu berathen. Auch der große Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Friderich Karl von Erthal, versuchte in der Kirchendisziplin seiner Diözese zu läutern und zu verbessern, was etwa zum wahren Wohle der Kirche zu bessern seyn mochte; er errichtete im Jahr 1786 eine eigene Kommission, mit dem Auftrage, ein verbessertes, dem rechten Geiste des Gebets entsprechendes Brevier zu entwerfen. Das Werk kam nach langer Arbeit zu Stande, aber während es die letzte Feile erhalten sollte, trübten sich die Zeiten, und die Einführung des neuen Breviers mußte unterbleiben; ich will hier die Skizze des Werkes geben, wie es ausgearbeitet dalag.

Das Brevier bestand aus drei Atheilungen: officium matutinum, officium diurnum und die Vesper.

Das officium matutinum begreift nebst dem Eingange als Morgensgebet drei Psalmen, worauf ein Stück der h. Schrift folgt; hierauf die Laudes in vier Psalmen mit der Oration des Tages. Im Allgemeinen ist hiebei die Einrichtung beobachtet, daß 1) lauter gemeinfaßliche, passende und moralische Psalmen gewählt sind, 2) daß sie für jeden Wochentag wechseln, damit das Einerlei vermieden werde; 3) sollte die ganze heil. Schrift binnen einem Jahre dabei gelesen werden.

Der zweite Theil, officium diurnum. — Man hatte dabei die Absicht, diesen Theil bloß als Vorbereitung zur h. Messe zu betrachten, und in dieser Ansicht war auch die Einrichtung der Gebete getroffen; drei Psalmen als Vorbereitung, dann sollte die heil. Messe folgen; drei Psalmen der Danksagung schlossen das Ganze. Diese Einrichtung war freilich nur vorzüglich für die damaligen Stifter und Klöster berechnet; für die Curat-Geistlichkeit, die oft schon um 5—6 Uhr die Messe lesen muß, kann diese Anordnung nicht wohl zweckmäßig scheinen.

Die Vesper, als der letzte Theil des Breviers, enthielte für jeden Wochentag fünf andere Psalmen mit dem Magnifikat; sie schloß sich mit einer kurzen Lebensbeschreibung des Heiligen des folgenden Tags, wonach die Komplett beinahe ganz in der alten Form folgte.

Damals bestanden noch die vielen Stifter und Klöster, und der Wunsch, das Brevier sowohl für den Chorgebrauch, als für den Seelsorger einzurichten, hat dem ganzen Werke mehr geschadet als genutzet.

Aus menschlichen Händen geht nichts Vollendetes, daher ist auch der Entwurf des neuen Breviers nicht von Gebrechen frei; man tadelt an ihm, daß es eben so groß als das alte sey, und darum dem Seelsorger die beabsichtigte Erleichterung nicht gebe; man wirft ihm weiter vor, daß die beibehaltene alte Ordnung, Matutin, Vesper und Komplett, bei dem Curat-Geistlichen ganz unschicklich und sehr zwecklos sey, der oft erst Abends die sogenannte Matutin (das Morgensgebet) zu beten Zeit findet; dagegen entspricht die treffliche Auswahl der leicht verständlichen und moralischen Psalmen, sowie die Abwechslungen auf jeden Wochentag allen Erwartungen. Dem damaligen neuen Entwurfe bleibt daher immer das Verdienst, daß er sehr gute Materialien für die künftige Umstaltung und Verbesserung des Breviers liefere, und in so weit gebührt den Arbeitern und dem erzbischöflichen Vikariat gewiß Dank.

Hier sollte nun freilich die Frage vorausgehen: Ist es denn nöthig, daß man jetzt dem Curat-Geistlichen eine gewisse Form zu beten (das Brevier) noch vorschreibe. Es ist wohl kein Geheimniß mehr, daß sich gegenwärtig ein großer Theil des Klerus vom Brevierbeten, wie es jetzt ist, eigenmächtig entbunden hat [35]), und auf solche Weise könnte die zum Kirchengesetz erhobene Gewohnheit des Brevierbetens am Ende auch

35) Ich will damit jene Geistlichen nicht in Schutz nehmen, die eigenmächtig, ohne wichtige Gründe, und aus Faulheit das Brevier zu beten vernachläßigen.

wieder durch die Nichtübung tacite die Gesetzeskraft verlieren.

Man sagt überhaupt gegen das Gebot, das Brevier zu beten:

Es sey gewisser Maßen ein Surrogat des Chorgesangs für jene Geistlichen, die dort nicht beiwohnen können; der Chor mache aber keinen Theil des öffentlichen Gottesdienstes mehr aus; der Seelsorger sey täglich mit den Pflichten seines Amts beschäftigt, welches öfters seine ganze Zeit und Kräfte in Anspruch nehme. Ueberhaupt sey öftere Sammlung des Geistes, Hingebung zum Gebete um Stärke und Kraft in den Vorfällen des Berufslebens wohl die vorzüglichste Absicht, warum die Kirche den Seelsorgern das Brevier als den Leitfaden zum Gebete in die Hände gebe[36]). Sollte man aber bei den Seelsorgern nicht jene innere Quelle, aus sich selbst zu schöpfen, voraussetzen dürfen! Sollte sie nicht der eigene Eifer beleben, sich ohne besondere Anforderung und ohne Muster in der nöthigen Geistes- und Gemüthsstimmung zu erhalten! Würde es deßwegen nicht genug seyn, den Geistlichen öftere Betrachtungen und das Lesen der heiligen Schrift zu empfehlen![37])

Man mißkennt das Gewicht dieser Gründe nicht. Mögen Jene darüber entscheiden, denen es zusteht, für das Beßte der Kirche zu sorgen. Man sollte freilich im Allgemeinen glauben, daß Priester, gebildet Andere im Geiste Jesu beten zu lehren, aus sich selbst und gerne fromme Gefühle und Entschließungen zu wecken vermögen, ohne fremde Formularien und Anweisungen zu bedürfen. — Aber haben denn alle Geistlichen gleichen Eifer, haben Alle jene innere Geistesstärke, aus sich

---

36) Der Zweck des Breviers, welchen die Kirche bei Sanktionirung der Gewohnheit, es zu beten, hatte, konnte kein anderer seyn, als die Trägheit der Menschen zu reizen, ihren Leichtsinn zu fesseln, damit das Gebet, das kräftigste Tugendmittel, nicht auf die Seite gesetzt, sondern zur Weckung religiöser Gefühle benutzet werde. Versuch zur Verbesserung der katholischen Liturgie. München 1804.

37) S. Louis Gerson, über das Brevier 1779.

selbst zu schöpfen, was ihnen Noth thut! sind wir so täglich gleich in der Stimmung uns selbst zu sammlen! Nicht immer ist auch der fromme Mann aufgelegt, religiöse Gedanken zu wecken. Das Buch entzündet vielleicht unsere Andacht, wo sie unter Zerstreuung erloschen wäre. Fremde Gedanken wecken und erwärmen unsere Empfindungen und die Selbstthätigkeit unseres Gemüthes. Deßwegen ist auch dem gebildeten Manne ein gut gewähltes Gebetbuch willkommen. Warum sollte nicht ein gutes Brevier dem Geistlichen als Leitfaden zu seinen täglichen Betrachtungen nützlich seyn können! [38]) Freilich setzt diese Ansicht voraus, daß das Brevier in seiner Form und Einrichtung das erst werde, was es für das so eben ausgesprochene Bedürfniß seyn soll.

Nach dem Erlöschen der Stifter und Klöster paßt schon im Allgemeinen die Einrichtung des Breviers nicht auf den Seelsorger; die Abtheilungen in Matutin, Prima ꝛc. gehört der alten Chorordnung an, die nicht mehr ist. Die tägliche Aufgabe des Breviers ist für den Beruf und die Arbeiten des Seelsorgers viel zu lang; mir sey es hier erlaubt, hierüber die Ansichten des in Mainz noch unvergeßlichen geistlichen Raths und Pfarrers Turin wörtlich anzuführen:

«Das Brevierbeten der Seelsorger auf Sonn- und Feiertage ist eine schädliche Last; es gibt Seelsorger, die an solchen Tagen Abends vorher 3—4 Stunden, und Morgens von 5, 8—9 Uhr Beicht sitzen, Amt halten und predigen; Nachmittags christliche Lehre und Betstunde halten, dann die Kranken besuchen, oder auf Filialen gehen, und nun, wenn sie matt und kraftlos nach Hause kommen, sollen sie noch de ea beten!

Diese Last ist zu schwer und zugleich schädlich; der Mann, dem dieses zugemuthet wird, fühlt das Inkonsequente der

38) Alles mündliche Gebet, also auch das Breviergebet, hat den einen großen Zweck, das Geistes- und Herzens-, das innere und wesentliche Gebet, da, wo es noch nicht ist, einzuleiten, und da, wo es ist, fortzusetzen und zu beleben. S. Sailer, Handbuch der Moral. III. Thl.

Einrichtung, er betet mit Unmuth oder mit Eckel ohne alle Aufmerksamkeit, und entheiligt ein Geschäft, das ihm zum Troste dienen sollte.»

Wollen die Bischöfe die gesunkene Achtung für das Brevier erheben, haben sie wichtige Gründe, es nicht ausser Uebung zu lassen, so ist es wirklich hohe Zeit, an der Umstaltung und Verbesserung desselben zu arbeiten [39]).

Aber sind auch wohl die Bischöfe befugt, eine allgemein eingeführte Kirchen-Ordnung, ein **Breviarium** ***romanum***, zu ändern! Darin liegt eigentlich der Stein des Anstoßes, den man nicht recht bei Seite zu bringen weiß [40]). Sollen denn also die Bischöfe nicht einmal mehr die Gewalt haben, ein durch Gewohnheit allgemein eingeführtes Gebet-Formular abzuändern! die Bischöfe, von denen Cyprian ad Stepl. sagt: habeat (praespositus) in ecclesiae administratione voluntatis suae arbitrium liberum . . rationi actus sui soli domino redditurus. Unterliegen nicht dergleichen Dinge und Formen dem Wechsel der Zeit, und müssen auch darnach umgeformt werden. Warum will man mit dem Brevier eine Ausnahme machen! Perpetuae mutationi obnoxiae sunt res

---

39) Ich will nicht in Abrede stellen, daß nicht mancherlei Verbesserungen in dem Brevier wünschenswerth seyen . . . Kein Weiser würde dem Geiste ächter Verbesserungen im Wege stehen können. Sailer, Handbuch der christlichen Moral. III. Thl.

40) Aber man fürchtet Rom! soll denn der deutsche Bischof weniger befugt seyn, das Brevier zu ändern, wie der französische, wo jede Diözese ein eigenes, und recht viele gute Breviere haben! Die Gewalt, die öffentliche Gottesverehrung umzuwandlen, und das umgewandelte einzuführen, steht dem Bischofe zu. Winter, deutsches Meßbuch. — Es ist kaum glaublich, daß man in unseren Tagen noch folgendes ließt: Das Recht, von der Verbindlichkeit zum Brevierbeten zu dispensiren, ist ein päbstliches Reservat-Recht; in der Regel aber dispensirt der Bischof, indem ihm gewöhnlich diese Fakultät durch die Quinquennalen verliehen wird. S. Lexikon des Kirchenrechts, von Müller, Würzburg 1830. Aber wo und worin ist denn dieses Dispensations-Recht dem Pabste vorbehalten!

humanae, nec quidquam tam sancte institutum, quia aliquando degeneret. *Card. de Bona de reb. lit.* 41).

Ist die Erhaltung eines erbaulichen Kultus, ist das Wohl der Seelsorge nicht eine wichtige Sorge der Bischöfe! die französischen Bischöfe haben schon vor länger als hundert Jahren Hand an die Verbesserung des Breviers gelegt; mehrere Mönchsorden haben ähnliche Reformen gemacht, und beide haben ohne große Anstände das Werk vollbracht.

Doch, wenn man auch die Beiwirkung des römischen Stuhls für nöthig hält, was hat man für einen Grund zu zweiflen, daß Rom nicht auf die Anträge der Bischöfe eingehen werde, zur Verbesserung eines Buchs mitzuwirken, aus dem der Klerus täglich Geist und Stärke schöpfen soll!

Aber wie soll denn das neue Brevier verbessert werden!

Die Natur der Sache scheint mir hiebei folgende Regeln vorzuschreiben:

1) Das Brevier sey kurz, damit es den Seelsorger nicht an seinen Amtspflichten hindere.

2) Es sey reich an schönen Empfindungen und erhabenen Betrachtungen, berechnet auf die besonderen Pflichten des Stands und Berufs.

3) Der Inhalt sey mannichfaltig, daß das ermüdende Einerlei verhütet werde 42).

Die innere Form und Einrichtung ist übrigens sehr willkürlich; jede entspricht dem Zwecke, die den Geist der Andacht weckt und stärkt; hätte ich dabei ein Gutachten abzugeben, so würde ich bloß eine Sammlung reichhaltiger religiöser Betrachtungen wählen, angemessen dem Stande und dem Berufe der Geistlichen. Das Werk müßte aber so umfassend

---

41) In omnibus cupio sequi ecclesiam romanam, sed tamen et nos homines sensum habent, ideo quod alibi rectius servetur, et nos exacte custodimus. S. *Ambros. lib. III. de saec.*

42) Gedanken über die Abänderung des Breviers, von C. B. M. 1792. L'ouvrage sera facile et l'on a d'excellens modèles dans les breviaires de Paris, de Toul, des premontrés de S. Vannes, de S. Maur. *Grégoire sur la Liturgie.*

seyn, daß es wenigstens sechs Monate ohne Wiederholung benutzet werden könne. Dem Geistlichen werde alsdann empfohlen, täglich Morgens eine halbe Stunde über eine dieser Betrachtungen nachzudenken; so vorbereitet mag er nun in seine Berufspflichten eingehen; unter dem Tage würde ich anrathen, einige Kapiteln der heil. Schrift zu lesen, und sich so den Geist des Evangeliums eigen zu machen [43]). Damit würde das Pensum des Tags geschlossen werden.

Soll man denn die tägliche Aufgabe des Breviers zur Pflicht und Verbindlichkeit (sub gravi obligatione) machen! Unser ehrwürdiger Turin sagt in seinem Gutachten:

« Seelsorger, die ihrer Schuldigkeit nach, besonders auf Sonn- und Feiertäge Predigt, christliche Lehre halten, Beicht sitzen, Kranke besuchen, oft dabei auf das Filial gehen, klagen mit Recht, daß ihnen in solchen Tagen die Last des Breviers aufgebürdet werde . . . genug ists, daß bei eifrigen Seelsorgern mehr Schaden als geistigen Nutzen dadurch gestiftet wird, denn da ihnen in arbeitsvollen Tagen das Brevierbeten im Kopfe liegt, so werden sie nothwendige Arbeiten in der Seelsorge hie und da abkürzen, um noch Zeit fürs Brevier zu gewinnen, und bleibt keine Zeit übrig, als die letzten Stunden im Tage, wenn der Seelsorger müde und matt ist, so ist das Brevierbeten eine bedaurungswürdige Verrichtung, eine leere maschinenmäßige Arbeit, ohne Aufmerksamkeit und Andacht [44]); ich wäre deßwegen der Meinung, die Seelsorger auf solche Tage vom Brevier, ausschließlich der Komplett, zu dispensiren. »

---

43) Louis Gerson, über das Brevier 1779.

44) Gibt es doch mehrere Moralisten, die das Brevier-Beten auf die wörtliche Vorschrift: *recitare brev.* beschränken: Quaeres, sagt Engel, C. S. C. lib. III. tit. 14 etc., qualis attentio vel intentio requiratur ad solvendas horas can. R. non aliam requiri, quam ut orans verba integre proferat et id faciat ex proposito tali modo deum colendi, licet interim parum curet de intellectu verborum.

Würdige, von ihrem Berufe ergriffene Geistlichen fühlen am beßten, daß ihnen in jedem Tage geistige Vorbereitung und Geistesstärkung nöthig sey, sie kennen diese Pflicht, und erfüllen sie gern und getreu, in so fern nicht höhere Pflichten im Tage eine andere Ordnung gebieten. Andere Geistliche, die nur als gedungene Miethlinge die Form der Seelsorge betreiben, unterlassen Betrachtung oder Brevier, es mag ihnen auferlegt werden oder nicht. Wozu also die Verbindlichkeiten vergrößern, den Sünden-Katalog vermehren! es würde deßwegen rathsamer seyn, das künftige Brevier dem Seelsorger dringend zu empfehlen, und dem Pflichtgefühle den Vollzug zu überlassen.

Ich schließe diesen Gegenstand mit den Worten einer vielgelesenen Zeitschrift:

«Es wäre doch endlich Pflicht der Machthaber, die Augen aufzuthun und umzusehen, ob das vor vielen Jahrhunderten entworfene Gebet zu dem Kulturgrade und den Herzensbedürfnissen der jetzigen Geistlichen noch passe .... tadlen muß ich es, daß unsere Kirchenvorsteher so wenig zur Hinwegräumung eines so bedeutenden Hindernisses der klerikalischen Privat-Erbauung mitwirken» [45]).

---

e) Durch die Vorbereitung zur Aufhebung der Stohlgebühren, mit der Ansicht über Meß-Stipendien.

Die Aufhebung der Stohlgebühren lag in dem Wunsche des Klerus und in der Absicht des Vikariats [46]). Die zur Vorbereitung der beabsichtigten Diözesan-Synode bestandene Kommission gab unter dem 22. Dezember 1789 folgenden Beschluß: «Man wünsche sehr, daß die ministri ecclesiae aus andern Quellen so besoldet würden, wodurch die Erhebung

---

45) S. Jahrsschrift für Theologie und Kirchenrecht. V. B. I. Heft.

46) Selbst die Seelsorger haben hierüber ihren Wunsch ausgedrückt (s. pag. 72): ut omnia sacramenta gratis administrarentur, quod certe religionis nostrae menti conveniret.

der Stolgebühren ein für allemal in der Zukunft aufhöre, und werde man von Seiten des Ordinariats alle zu dieser Absicht führende Mittel nach und nach einschlagen.»

Da die Mittel zur Abstellung einer in jeder Hinsicht unanständigen Auflage nicht so schwer aufzufinden gewesen seyn würden, so ist nicht zu zweifeln, daß der Plan ausgeführt worden sey, wenn die Zeiten der Synode günstiger gewesen wären.

In den früheren Jahrhunderten geschahen alle kirchliche Verrichtungen, die heut zu Tage bezahlt werden, umsonst, und bis gegen das Mittelalter kannte man für diese Handlungen keine Vergütung. Der Seelsorger auf dem Lande war indessen arm, und bedurfte der Unterstützung; von der Gemeinde öfters geliebt, pflegte man ihn bei feierlichen Familienfesten, z. B. Hochzeit, Taufe ꝛc. einzuladen, und wenn er vielleicht nicht immer erscheinen mochte; ward ihm etwas von Speise oder Trank nach Hause geschickt. Celebrato matrimonio recipiat fercula (eine Speise) *Conc. paris. c. 7.* Bei Begräbnissen, besonders wenn die Leiche nach damaliger Sitte in der Kirche beigesetzt ward, gab man meistens der Kirche und dem Seelsorger ein kleines Geschenk, das gewöhnlich wieder in Naturalien bestand [47]). Das Concil. colon. 1443 spricht bei Begräbnissen: «Panes, carnes, vinum vel cerevisia seu candelae vel denarii juxta morem et consuetudinem.»

Aus der Synode von Mailand 1569 sehen wir, daß die Wachskerzen bei den Begräbnissen den Pfarrern zufielen.

Diese Naturalien verwandelten sich nach und nach in Geld, weil es beiden Theilen angenehmer seyn mußte, ein Stück Geld zu geben oder zu empfangen, als die Naturalien, die manche Anstände erregen konnten. Indessen waren diese Geschenke und Gaben nur gegründet in der Liebe und Dankbarkeit, welche die Pfarrkinder dadurch ihren Pfarrern erweisen wollten, und die man nebenbei auch in ihr Lebsucht zu unter-

47) Kurze Geschichte der Stolgebühren, von Grellmann. Göttingen 1785.

stützen suchte; sie waren willkührlich und freiwillig, und Niemand dachte dabei an eine schuldige Zahlung für kirchliche Verrichtungen; es liegt aber so im Gange des menschlichen Lebens, was Anfangs freiwillig gegeben wird, geht, wenn es lange und allzeit abgereicht wird, am Ende in Schuldigkeit über; aus Gefälligkeit wird Gewohnheit, aus langer Gewohnheit endlich Pflicht. So scheint auch die Schuldigkeit der Vergeltung für die pfarrlichen Verrichtungen entstanden zu seyn; im Mittelalter schien die Gewohnheit, etwas dafür zu geben, schon beinahe allgemein zu seyn, und so konnte es sich nicht fehlen, daß Geistliche, aus Noth oder Habsucht getrieben, Das als Recht und Schuldigkeit von den Pfarrkindern ansprachen, was bisher nur aus bloßem Herkommen gegeben ward [48]).

Dadurch schienen Klagen entstanden zu seyn, und die Kirche mußte gesetzlich einschreiten; man sieht hiebei, daß die Kirche der Armuth der Geistlichen gern eine kleine Unterstützung gönnen mochte, ohne eben in anderer Hinsicht den Mißbrauch einer schuldigen Vergeltung anzuerkennen [49]), sie sollten nichts fordern, aber doch eine Gabe nehmen dürfen. Nullus pretium pro baptismate, neque pro poenitentia danda, neque pro sepultura, nisi quod fideles sponte dare vel offerre voluerit. *Conc. Bittur. 1032.* — Inhibemus, ne ministri pro sacris vel sacramentalibus administrandis, sepulturis, exequiis quodquam praesumant exigere, laudabilem tamen consuetudinem, si qua fuerit introducta, faciemus observari. *Conc. Oxon. 1187.* — Nemo presbyterorum pro sepeliendis quidquam exigat vel extorqueat. *Conc. Rhem.* — Innovamus, ut sacramenta gratis exhibeantur . . quibus gratis adhibitis poterit peti, quod de

48) Comme quelques gens pieux et riches donnaient, s'ils voulaient, quelques choses pour la sépulture, ou pour les sacramens, qu'ils recevaient, la courtoisie se couvertit en dete, jusqu'à introduire la coutume de payer tout. *Traité de bénéfices* 1619.

49) S. Plank, Geschichte der christlich-kirchlichen Kirchenverfassung. I. B. p. 566.

de pia consuetudine exigi consueverit. *Conc. Turon. 1238.* Die Synode von Mainz vom Jahr 1549 drückt sich sehr bestimmt hierüber aus: Execrabilis quorumdam sacerdotum avaritia usque ad sacramentorum ipsorum contemptum et injuriam non nunquam irrupit, quorum pravam cupiditatem... comprimere volentes, omnibus subjectis parochis... serio prohibemus, ne quid de sacramentorum administratione a quoquam *velut debitum* aut exigant aut recipiant... quod si quis subditus ultro aliquid dare voluerit, non obstamus, quin, quod libera voluntate *ex charitate* offertur, recipere valeant.

Andere Kirchenvorsteher sahen diese Sache noch aus einem viel strengeren Gesichtspunkte, und hielten es durchaus für sündhaft und unerlaubt, etwas für diese kirchlichen Verrichtungen zu nehmen. Am stärksten drückt sich deßfalls der heil. Thomas aus: Si non posset ad alium habere recursum, nullo modo deberet pretium pro baptismo dare, sed potius absque baptismo decedere, suppleretur enim ei ex baptismo flaminis, quod ei ex sacramento deesset. *22 Q. 100 ad.*

Consuetudinem ejusmodi, quae magis dicenda corruptela, penitus reprobamus. *Conc. Lat. 1225.* Pro sacramentorum administratione nullus sacerdos quamvis egenus, verbis aut nutibus quidquam petat exigatve. — Statuimus, ut nec pro ordinatione, nec pro baptismo, nec pro sepultura.. quidquam exigatur, sed gratis dona Christi gratuita dispensatione donentur. *Conc. Lond. 1175.*

Trotz diesen und mehreren Vorschriften ward die Gewohnheit allgemein, daß für die pfarrlichen Verrichtungen bei der Taufe und Begraben, bei dem Einsegnen der Ehe ein gewisses Geld bezahlt wurde, und es fehlt nun schon nicht mehr an Beispielen und Excessen, wodurch man dem guten Willen ein wirkliches Recht ertrotzen wollte. Placuit, ut episcopus... praecipiat, ut hi, qui infantes suos ad baptismum offerunt, si quid voluntarie pro suo offerunt voto, suscipiatur ab eis, si vero... aliquid non habent, quod offerunt,

nullum eis pignus violenter tollatur a clericis. Conc. brach.

So erschien die Zeit der Reformation; lebhafter wie sonst, in dieser gereizten Periode, fühlte man das Unschickliche der Sache, und es geschahen damals mehrere Schritte zur Abhilfe. Auf dem Reichstage in Speier 1526 trugen die Reichsstädte in ihren Beschwerden darauf an: ferner solle den Pfarrern so viel Einkommen bestimmt werden, daß sie ihre Amtsverrichtungen umsonst verrichten können. Unter den bekannten 100 Beschwerden der deutschen Nation führt Grav. 86. den Titel: **De non ferendis ultra oneribus, quibus misera plebs pro sacramentorum administratione gravatur.**

Der französische Hof stellte deßhalb in seinen Reformations-Punkten folgenden Antrag an die Synode zu Trient: [49]) **Pour netoyer l'ordre sacerdotal de toutes les tâches d'avarice, les prêtres ne demandassent rien pour l'administration des sacramens, et qu'on fit en sorte, que chaque curé eut assés de revenu pour entretenir deux clercs . . que les évêques y pourvussent par des unions des bénéfices, ou par des assignations de décimes, et à leur defaut les princes par la cotisation des paroisses.** *Hist. du Conc. de Trente L. 7.*

Eine Synode zu Köln, ungefähr um die nämliche Zeit sagt: **Laudabilem consuetudinem in civitate nostra coloniensi . . . nolumus immutare, donec parochis . . de sufficientiori victu fuerit provisum.**

Das Konzilium von Trient war zwar sehr geneigt, diese Zahlungen ganz aufzuheben; aber an der Frage, wie man die Pfarrer, die damals eben nicht im Ueberfluße zu leben hatten, entschädigen könne, stieß sich die Ausführung; es blieb nicht

---

49) Denis evêque de milepotamo fut une longue discussion pour montrer, qu'elle édification ce seront pour les peuples, devoir administrer les sacramens par pure charité, sans en attendre d'autre récompense, que de dieu . . . qu'on devoit aux ministres une subsistance un peu plus abondante, mais qu'on y avoit pourvu sufisament . . par l'assignation des décimes. *Histoire du conc. de Trente par Sarpi. Tom. II. p.* 187.

allein bei dem Herkommen, sondern es ging nun in ein förmliches Recht über; es wurden ordentliche Taxen regulirt, welche die Betheiligten für die kirchlichen Verrichtungen an den Pfarrer zu zahlen hatten. So besteht noch gegenwärtig diese Einrichtung. Aber auch heute zu Tage sieht man diese Gebühren als ein Gebrechen, als eine Wunde in der Kirchen-Disziplin an, die man gern heilen möchte, wenn die Mittel zur Heilung so ganz in der Gewalt der Kirche lägen. Denn

1) die Veranlassung der meisten dieser Verrichtungen sind gewöhnlich von so trauriger oder drückender Art, daß eine Vergütung dafür unziemend und unpassend ist. Wenn die Familie am Grabe des Vaters oder der Mutter, oft um ihre einzige Stütze weint, so muß sie dem Seelsorger, statt von ihm Trost zu holen, die Mühe des Begrabens vergüten[50]). Die Geburt des Kindes legt dem Familienvater neue, oft sehr drückende Lasten der Unterhaltung auf, die Kosten des Kindbettes beschweren den gemeinen Mann, und gleichwohl muß der arme Vater auch seinem Seelsorger für das Taufen und Aussegnen die Gebühre leisten.

So ist der Ein- und Austritt aus der Welt von der Kirche besteuert, und diese Abgaben fallen gerade deßwegen hart, weil sie fast allzeit auf den gelegt sind, der ohnehin schon durch die Veranlassung selbst oft gedrückt ist.

2) Die Stohlgebühren entwürdigen den Gegenstand der Verrichtung selbst[51]). Alle unsere Religions-Anstalten, und

50) Grave est et procul nimis a sacerdotis officio pretium de terra concessa putredini quaerere et *alieno luctu* velle facere compendium. *S. Gregor. epist.* 56 *ad Jan.*

51) Hören wir, was der größte Geist des Jahrhunderts hierüber sagt: Ceci me rappelle d'avoir entendu l'empereur au conseil d'état déclamer contre le casuel des ministres du culte, et faire resortir l'indécence, de les mettre dans le cas de marchander, disoit-il, des objets sacrés, et partout indispensables; il proposait donc de les détruire, en rendant les actes de la religion gratuits, observait-il, nous relevons sa dignité, sa bienfaisance, sa charité, nous faisons beaucoup pour le petit peuple, et rien de plus naturel, et de plus simple, que de remplacer ce casuel par une imposition légale, car

besonders die Sakramente sollten mit der tiefen Ehrfurcht und Würde behandelt werden, damit auch äusserlich erscheint, was innerlich ertheilt wird. Wie sehr entwürdigt man aber die geistlichen Heilsmittel, wenn man den Schein gibt, daß sie gewisser Maßen gegen Geld und Vergütung ertheilt werden! 52) Wohin wird der gemeine Laie geleitet, wenn er sieht, daß der Empfang nur mittelst Zahlung gegeben zu werden pflegt; und ist dies nicht wirklich bei dem Bestand der Stohlgebühren der Fall! Man setzt das Heilige und Geistige jedesmal tief herunter, so oft man Gelegenheit gibt, solches mit Geld und zeitliche Vergütung in Wechselwirkung zu bringen 53).

3) Man erniedrigt aber auch damit die Würde und den Einfluß des geistlichen Amtes. Der Stand der Seelsorger sollte unabhängig seyn, wenn er bei und auf das Volk wirken will; aber eben durch diese Gebühren wird er mit der Gemeinde in steter Berührung und Abhängigkeit gehalten.

Es muß dem Zartgefühle des würdigen Seelsorgers wehe thun, sich für die Amtsverrichtungen oft mit wenigen Kreuzern lohnen zu lassen; in den Begriffen des Volks steht er oft erniedrigt als Taglöhner, der für den Lohn, den man ihm zu zahlen hat, ohne höhere Weihe arbeiten muß. Der Seel-

---

tout le monde nait, beaucoup se marient, et tous meurent, et voila pourtant trois grands objets d'agiotage religieux, qui me repugnent, et que je voudrois faire disparoitre. Napoleon in den *Mémoires de S. Hélène. 7 Tom.*

52) Gratis jussit impendi, quod gratis ipse concessit. *S. August. Ser. I.*

53) Es würde uns empörend scheinen, wenn der Seelsorger sich für das Beichthören, für die Austheilung des h. Abendmahls bezahlen ließ; aber man findet kein Bedenken, um Geld zu taufen, die Ehe einzusegnen; sind nicht eins wie das andere geistliche Güter, denen nichts zeitliches ankleben sollte! — Die Sache der Religion leidet an und für sich dabei, denn da die Gaben an gewisse Religions-Handlungen gebunden sind, so können sie nicht leicht, am wenigsten in den Augen des gemeinen Mannes, das ganz reine Ansehen haben, daß sie ein bloß gelegenheitlicher Besoldungs-Beitrag seyen; sie behalten immer einen gewissen Anstrich von Religionssache selbst. Geschichte der Stohlgebühren von Grellmann.

sorger sollte bei der Gemeinde als Muster der Uneigennützigkeit erscheinen, und wie oft wird er durch die Stohlgebühren mit dem Volke in Kollisionen gesetzt, die seinem Amte und Wirkungskreise schaden. Wird er hiebei vielleicht nicht ganz frei vom Vorwurfe des Eigennutzes erscheinen, so ist es oft um sein Ansehen, um das Vertrauen der Gemeinde geschehen.

So schädlich wirken diese Gebühren auf das Amt des Seelsorgers, und auf die Sache selbst; zieht man noch den Umstand in Betracht, daß dergleichen Gefälle wenigstens auf dem Lande meistens nicht bedeutend sind, so ist der Schaden für die Seelsorge weit überwiegend den kleinen Vortheil, den die Lebsucht des Pfarrers dadurch gewinnt. Diese Gründe mögen die Kirche auch bestimmt haben, die Stohlgebühren nie zu begünstigen und zu bekräftigen; die Aufhebung würde daher in aller Hinsicht wünschenswerth und der Kirchenverfassung heilsam seyn [54]). Aber wie soll die Aufhebung bewerkstelligt werden! Die Ausführung scheint mir eben nicht schwer zu seyn.

Die Stohlgebühren sind den Pfarrern ursprünglich aus gutem Willen, als Beitrag zur Lebsucht gegeben, und in dieser Eigenschaft bisher geduldet worden; ihr Bestand gründet sich also auf die Nothwendigkeit, dem Seelsorger die Lebsucht zu verschaffen; diese muß mithin die ganze Basis der Reform in der Sache werden; hat die Pfarrei ihr anständiges Auskommen, so hört der Grund auf, warum die Stohlgebühren bezogen werden, und somit hören sie selbst auf. Hat die Pfarrei die schickliche Kongrua nicht, so ist man ihr

54) Alle Wohlgesinnte haben sich heut zu Tage in dem Wunsch vereinigt, daß die Gewohnheit, den Pfarrern für die Ausspendung der h. Sakramenten der Taufe, Ehe, für das Verkünden, für Begräbnisse ꝛc. besonders zu belohnen, aufhören möge; man fühlt, daß geistige Gaben, die unentgeldlich erhalten werden, auch so ausgespendet werden sollen... Man sagt freilich dagegen, daß man den gering Besoldeten auf andern Wegen helfen müsse. Allerdings. Man sagt, daß kirchliche Verrichtungen eifriger, williger geschehen, wenn etwas, das lohnt, damit verbunden sey. Aber wer so denkt und handelt, ist seines hohen Berufs unwürdig. Die Kirchen-Verbesserung im 19. Jahrhundert.

ein Surrogat schuldig, was dem Ertrag der Stohlgebühren gleich kommt, denn der Pfarrer soll anständig in der Gemeinde leben.

Die einzige Schwierigkeit liegt also in der Frage: woher das Surrogat auszumittlen sey? Im Ganzen ist diese Schwierigkeit nicht sehr groß, weil die Erträgnisse der Stohlgebühren gewöhnlich auch nicht groß sind. Ernst und guter Wille würden sehr leicht Mittel zur Hilfe finden. Hat die Kirche selbst, wobei der Seelsorger angestellt ist, überschießendes Vermögen, so liegt ihr wohl zuerst die Pflicht auf, diesem Bedürfnisse abzuhelfen; ist dies der Fall nicht, so scheint die Kirchen-Gemeinde die nächste zu seyn, das Surrogat zu leisten; ihr muß es wohl eben so wichtig seyn, eine Abgabe zu verlieren, die auf das wechselseitige Verhältniß der Gemeinde zum Seelsorger schädlich wirkt, und beiden Theilen unangenehm seyn muß; ohnehin hat die Gemeinde die erste Pflicht, für die Lebsucht ihres Seelsorgers Sorge zu tragen; anständiger würde es freilich für den geistlichen Stand seyn, wenn der Staat selbst die Vergütung übernähme, und sich dafür von den Gemeinden entschädigen ließe, weil zu viele Berührungs-Punkte des Pfarres mit der Gemeinde über dessen Lebsucht dem Wirkungskreise des Seelsorgers immer nachtheilig sind.

In diesem Geiste hat man im J. 1790 in der Stadt Mainz die Stohlgebühren ablösen wollen, und die damalige Landes-Regierung trug Alles bei, was den Verbesserungs-Plan behufigen konnte; wenn Kirche und Staat zur Beförderung des Guten ernstlich zusammen wirken, so ist ihre Bemühung selten ohne Frucht. Wollen wir nur, so können wir Alles, was wir sollen. Kräftiger Wille und beharrliches Wirken überwindet jede Schwierigkeit, die oft Gewohnheit, oft böser Wille der guten Sache entgegen stellt.

Mit diesem Gegenstande stehet ein Anderer in enger Verbindung, nämlich die Meß-Stipendien. In den Vor-

arbeiten zur Synode haben sich einzelne Stimmen dagegen erhoben, und ein theologischer Professor hatte ein Gutachten darüber zu erstatten; man will dieses hier vollständig mittheilen, so wie den Auszug einer äusserst interessanten franz. Abhandlung hierüber, die man in Akten von ähnlichem Inhalte vorfand.

De applicatione missarum.

An et qualem effectum habet applicatio sacrificii missae a sacerdote pro vivis et defunctis factae. Ut quaestio haec accurate pertractetur, imprimis considerandum est, qualis et quanam lege ex sacrificio fructus in homines derivetur! propterea quod cruenti illius sacrificii repraesentatio in missa et commemoratio celebretur, omnisque ex illo virtus repetenda sit, proinde, quae commoda ex isto haud profluunt, multo minus per sacrificium missae exspectanda sunt; constat enim latius patere beneficia et largius promanare ex Christi sacrificio in cruce peracto, tum, quod Christus pro omnibus omnino hominibus, Judaeis atque infidelibus sese in cruce obtulerit, sacerdos vero tanquam vicem gerens ecclesiae, solum nomine fidelium offerat; tum, quod efficacior Christi, quam sacerdotis apud deum intercessio haberi omnino debeat. Christus sacrificii in cruce peracti fructum in omnes quidem homines distribui voluit, ea tamen lege et conditione, ut religioni ejus sese addicerent, poenitentiam agerent, atque leges exsequerentur. Generali ea meriti sui pro salute omnium destinatione Christus non effecit, nec efficere potuit, ut omnes sine propria animi dispositione salutem dotesque necessarias consequerentur. — Praeterea corpus suum dedit et sanguinem effudit pro salute hominum, in peccatorum remissionem, adeoque ad impetrandam nobis animae beatitatem, non ad commoda bonaque terrena elargienda; nec etiam haec tanti sunt, ut ad ea nobis concedenda, meritis et morte filii sui pater benevolentissimus adduci voluerit.

Ex hac sacrificii crucis cum missa comparatione, unde haec omnem suam vim et significationem sortitur, recte de missarum applicatione statuitur, quod *sola sacerdotis intentio certum ex missae fructum infallibili lege ex opere operato in eos, quibus destinatur, haud derivet.* Asserti hujus plures et gravissimae sunt rationes:

1) Quod ipsum crucis sacrificium, in quo omne Jesu salvatoris meritum concluditur, hac ratione haud prosit.

2) Sacramenta quidem a Christo instituta scimus, eo consilio, ut, praevia dispositione recipientium certum producant effectum; missae vero sacrificium, dum a sacerdote pro hominibus applicatur, sacramentum non conficitur, sed memoria sacrificii in cruce oblati celebratur, atque, ut per virtutem ejus dona sua in homines dispenset, suppliciter deus exoratur; id in concil. colon. de anno 1536 p. 7. c. 27. statuitur, immolamusque hostiam pro vivis et defunctis, dum pro illis patrem per filii mortem deprecamur.

3) Conc. Tridentinum Sess. 22. C. 2. fructus sacrificii missae sic explicat, ut eos pro fidelium devotione et dispositione obtineri haud obscure significet: « Docet S. synodus, sacrificium istud vere propitiatorium esse, per ipsumque fieri, ut, *cum vero corde et recta fide, cum motu et reverentia contriti ac poenitentes ad deum accedamus, misericordiam consequamur*, et gratiam inveniamus in auxilio opportuno; » et synodus dioec. argent. de anno 1549 cap. 10: Neque enim credendum est, eum carere fructu, qui tanto mysterio interest, utcunque ore non sumat corpus et sanguinem domini, dummodo pia et sincera animi devotione salutis et redemptionis humanae mysterium meditetur, et interventu meriti Christi, totiusque ecclesiae suaeque salutis necessitatem piis precibus deo commendet.«

4) In canone missae conditionatae solum preces a sacerdote fiunt « *memento domine famulorum famularumque tuarum et omnium circumstantium, quorum tibi fides cognita est et nota devotio* » etiam pro iis, quibus sacerdos specialem missae fructum destinat, deoque, qui corda renesque

scrutatur, commendat, ut ad preces eorum pro orationis bonorumque, quae flagitant, conditione benigne descendat.

5) Ipsa sacerdotum et fidelium praxis opinioni, quod certus ex applicatione missae fructus nascatur, haud favet. Si enim ex missa certa lege sequatur effectus, cur plures, cur sequentibus diebus missas ad eundem finem consuequendum celebrant aut fieri curant! cur aniversaria instituunt, in quibus per plura saecula pro anima ejusdem defuncti mentio et oblationes fiunt!

6) Denique quot incommoda nascerentur et mala in fidelium mores, si ii, qui stipendium sacerdotibus offerunt, aut etiam sine isto gratia sacerdotis pollent, certum ex ejus intentione fructum sperare possent! indecenter enimvero beneficia dei sub sacerdotis arbitrio essent, negligerentur propriae preces et suspiria ad deum, segnities christianorum aleretur, et poenitentiae studium in peccatoribus languesceret, religio demum omnis et probitas in ritum externum abiret.

Ex his praemissis haec consequuntur, 1) quod fructus sacrificii haud ex sacerdotis intentione dependeat, sed ex dei beneplacito et fidelium dispositione, quod sacerdotes sint publici ecclesiae ministri constituti, et suo et ecclesiae nomine, per merita Jesu Christi deum deprecentur, ut sit fidelibus justis et peccatoribus vivis et defunctis, nominatim huic vel illi benevolus. Ex quo 2) ulterius sequitur, quod haec missarum applicatio non aliter ac omnes publicae preces in nomine Jesu Christi ad patrem delatae sint spectandae, fructusque sit fidelibus ex missa, sicut ex aliis precibus nempe pro ratione pietatis et dispositionis a deo exspectandus. 3) Sicut major precum nostrarum, dum pro spirituali necessitate fiunt, efficacia, sic et missae sacrificium pro causa corpus afficiente oblatum haud certo constat, an eam vim sit habiturum. 4) Quid de applicatione missae pro defunctis censendum sit, alibi explicandum est.

Ex his practicae quaedam conclusiones deducendae sunt:

Inprimis edocendus est populus, ex opere operato haud prodesse missae sacrificium, non iis, qui solum corpore intersunt, nec satisfieri legi ecclesiasticae a fidelibus, nisi et pia animi dispositione beneficiorum hic late prostantium participes fieri conentur.

Deinde de missarum applicatione instruendi sunt fideles, quod ea aliud non sit, nisi expressa alicujus vel personae vel rei, cujus causa sacrificium offertur, denominatio, cui, an ex ipso opere effectus respondeat, incertum sit; illud autem certissimum tutissimumque, quod a pietate animi et devotione, qua fideles hoc sacrificium recolunt, unaque cum sacerdote deferunt, atque ab ipsa voti sui precumque conditione dispensatio beneficiorum divinorum pendere soleat. — Quodque haud recte agant illi, qui aut pauperibus aut familiae suae necessaria subtrahunt, ut stipendia sacerdotibus offerant; illi vero plane superstitiose ac impie sentiant, qui neglecta virtute in missae applicatione confidant.

Denique cum ea persuasione, quod ex intentione sacerdotis certus habeatur effectus, nitatur praxis sacerdotum stipendia accipiendi, quae multa alia adhuc incommoda scandalaque generat, sequitur, hanc omni modo abrogandam esse, atque sacerdotibus, iis praecipue, quibus aliunde de congrua provisum fuerit, ne accipiant, interdicendum.

Dissertation sur l'honoraire des Messes 1747 (im Auszuge[55]).

§. 1.

Der Ausdruck: Meß-Stipendium, Honorar, Bezahlung der Messe ꝛc. ist wirklich höchst unschicklich und entwürdigend;

---

55) Die Abhandlung ist von einem gelehrten franz. Benediktiner, P. Guyard aus der Kongregation des heil. Maurus; er starb 1760. Das Werk hat drei italienische Uebersetzungen und Auflagen erhalten; in Rom ward es übel aufgenommen, in den annal. eccl. zu Florenz dagegen sehr gelobt.

unschicklich, weil geistliche Sachen sich um Geld nicht erwerben oder kaufen lassen; entwürdigend ist der Ausdruck, weil er dem erhabenen Amte des Priesters zu nahe tritt, der durch weit höhere Motive als jene des zeitlichen Vortheils geleitet werden soll. Gratis accepistis, gratis date [56]).

Der Ursprung der Stipendien gründet sich in dem frommen Gebrauche der ersten zehn Jahrhunderte, während der heil. Messe ein Opfer mitzubringen. Jeder gab, was und wie viel er wollte. Brod, Wein, Mehl ꝛc. waren die gewöhnlichen Gegenstände des Opfers; der Diakon nahm es ab, überreichte es dem Bischof oder dem meßlesenden Priester, und dieser machte in dem Gebete eine ausdrückliche Erinnerung von allen denen, die ein Opfer dargebracht hatten [57]). Der Wein und das Brod ward, so viel man zur Messe und zur Kommunion brauchte, sogleich benutzt, das Uebrige fiel der Geistlichkeit und den Armen anheim.

Dem Opfer lagen also die zwei Absichten zum Grunde: 1) für das Nöthige bei der Messe zu sorgen, 2) zur Erhaltung der Diener des Altars und der Armen beizutragen.

Primitiae frugum et omnium ciborum offeruntur antistiti, ut habeat victum et vestitum, absque ullo impedimento securus et liber domino serviat. *S. Hieron. epist. ad Fab.*

Quando populus ad ecclesiam venerit, moneatur, ut luminaria, incensum etc. offerat. *Const. turon. an. 858. cap. 53.* Omnis christianus procuret ad missarum solennia aliquid offerre. *Conc. rom. an. 1078. Albaspinaei de vet. eccl. ritibus lib. I. de oblat.*

---

56) Ad Hebr. 13, 5.

57) De nominibus vero recitandis, antequam preces sacerdos faciat, atque eorum oblationes, quorum nomina recitanda sunt, sua oratione commendet, quam superfluum sit, et ipse pro tua prudentia recognoscis, ut hujus hostiam, nec dum deo offeras ejus ante nomen insinues, quamvis ei incognitum sit nihil. Prius ergo oblationes sunt commendandae ac tunc eorum nomina, quorum sunt oblationes, edicenda, ut inter sacra mysteria nominentur. *Innocent. I. epist. ad decent. c. 2. S. Hieron. in Jerem. XI. lib. 2.*

Zwischen dem achten und elften Jahrhunderte erlosch die fromme Uebung, daß das Volk mit dem Priester in der Messe kommunizirte; zum Opfer war mithin nur sehr wenig Brod mehr nöthig, das die Geistlichkeit selbst zu backen pflegte; daher hörten nach und nach die Natural-Opfer auf, und man legte anstatt deren vor oder nach der Messe etwas Geld auf den Altar.

Oblationi panis et vini a laicis antiquitus fieri solitae successit eleemosina pecuniaria... id fieri coeptum, ut videtur saec. 8 saltem in missis priv., non tamen ubique ante saec. 12. ***Mabillon praef. in primam part. saec. 3.***

Statutum est.. ut populus pro oblatione farinae denarios offerat, qui tamen in usum pauperum.. cederent, vel in aliquid, quod ad sacrificium pertinet. ***Honor. Aug. I. de gem. anim. C. 66.***

Dieß gab nun freilich einen großen Reiz für den meßlesenden Priester, das Geld nach der Messe sich zuzueignen; denn die Münze ließ sich leichter ganz mitnehmen, als die Naturalien. So konnten nun freilich die Armen und die übrige Geistlichkeit nicht mehr viel von diesen Opfern erhalten. Das Konzilium von Paris 829 sagt schon: **Nulli sacerdoti liceat res deo dicatas sibique commissas utpote proprias tractare... sed potius secundum canonicam auctoritatem.. administrare.**

Statuimus, ut quidquid pecuniae a fidelibus in ecclesia fuerit oblatum, fideliter collectum maneat et conservatum, exinde tres partes fiant aequales, unam episcopus habeat, alteram presbyteri.. tertia subdiaconibus et clericis dispensetur. *Conc. emerit. 696 Cap. 14.*

Demungeachtet ward der Mißbrauch zur Gewohnheit, man überließ am Ende dem Priester, der die Messe las, das Geldopfer; das Volk gewöhnte sich zu glauben und zu fordern, daß der Priester nun auch nach der Meinung dessen, der ihm das Geld gab, die Messe lesen müsse[58]), und so entstand nach

58) Hinc factum est, ut laici ob modicam stipem singulas quisque missas sibi arrogarent. *Mab. l. c.*

und nach die Menge der Messen, die nach der Meinung und der Zeitbestimmung jener gelesen werden, die dafür den Priester bezahlen; daher der Ursprung der heutigen Stipendien.

§. 2.

Der Anfang der Stipendien war das Ende des frommen Gebrauchs, unter der Messe für Priester und Armen irgend eine Liebesbeisteuer zu geben; es verschwand damit die alte Kirchen-Disziplin, unter der Messe allgemein zu kommuniziren, und so der Verdienste unseres Heilands theilhaftig zu werden, in der Ueberzeugung, daß der unendliche Werth dieses Opfers nur dem nicht zukomme, der sich dessen selbst unwürdig gemacht habe.

Der aufkommenden Meinung, daß gleichsam vorzugsweise die Früchte der h. Messe dem zukommen, der sie bestellt und bezahlt habe, hat gleich im Anfange Pabst Eugen II. widersprochen [59]).

Der würdige Benediktiner Walafried Strabo klagt schon im neunten Jahrhundert über den Unfug, der aus den Meß-Stipendien entstehe:

In hoc error non modicus, quod quidam se non posse aliter plenam commemorationem eorum facere, pro quibus offerant, nisi singulas oblationes pro singulis offerant; cum vero sciamus unum pro omnibus mortuum, unum panem esse et sanguinem, quod universalis ecclesia offert. ***W. Strabo de reb. eccl. C. 12.***

Dieser nämliche Mißbrauch, der heut zu Tage allgemein geworden ist, hat für unsere h. Religion die nachtheiligsten Folgen.

---

59) Presbyteri nullius blandiantur, aut suadeantur sermonibus, ut non omnium ad se concurrentium in quibuslibet sacris locis oblationes ad missarum solennitates recipiant, quia cum mediatores dei omniumque existant in exercendis votis, relaxandisque peccatis largissimam debent orationem peragere. Redemptor enim noster, cum sit omnipotens, immensaeque misericordiae plenus quantorum populorum vota non recipit, et vincula peccatorum una tenus non solvit. *Synod. rom. an.* 826. *c.* 17.

§. 5.

Das Verlangen derer, die sich die Meßfrüchte allein zuzueignen wähnen, ist schon dem Geiste der christlichen Bruderliebe entgegen. Alle Kinder des nämlichen Gottes, alle mit dem nämlichen Blute erlös't, mit dem nämlichen Leibe genährt, — wie können es Einzelne wagen, sich allein die Verdienste des unblutigen Opfers zueignen, und Andere gleichsam davon ausschließen zu wollen! zwar wurden früher die Opfergaben jener, die etwas zur Messe mitbrachten, besonders gesegnet, es geschah dabei ihrer einer namentlichen Erwähnung, aber es lag nicht in der Meinung der Kirche, diesen ausschließend die Meßfrüchte zuzuwenden. Der Gnadenschatz ward darum nicht ihnen allein mit Ausschluß aller anderen geöffnet.

Illae quoque missae, in quibus sacerdos solus communicat, vere communes censeri debent, partim, quod in eis populus spiritualiter communicet, partim vero, quod a publico eccl. ministro non pro se tantum, sed pro omnibus fidelibus celebretur. *Conc. Trid. S. 22. de sacr. M. C. 6.*

Welche schädliche Begriffe endlich von dem unendlichen Werthe des Opfers Jesu Christi, das täglich auf unsern Altären erneuert wird! als wenn der, welcher die Messe bezahlen kann, einen größern Abfluß aus der Quelle schöpfen könne, als die größere Menge, welche das Stipendium zu geben nicht vermag! Wie steht die heutige Praxis mit der Uebung der ersten Kirche im Widerspruche! dort glaubte jeder, er möge nur dem h. Opfer beiwohnen, oder eine Opfergabe reichen, daß er der nämlichen Verdienste der Messe theilhaftig werde; und bei uns wähnt man: das ist meine Messe, die ich bestellt habe, mir gehören ihre Früchte; denn ich habe sie bezahlt.

Wir geben unsern Religions-Gegnern zu glauben und zu sagen Veranlassung, daß wir die Verdienste des Erlösungs-Opfers um Geld hingeben, daß wir die Früchte eines Opfers, das für Alle gegeben ward, nach Willkür, einem mehr, dem Andern weniger, vertheilen zu können vermeinen.

Gestehen wir doch einmal offen, daß weder die Meinung des Priesters allein, noch die bloß körperliche Gegenwart der Christen bei der Messe, noch weniger das gegebene Stipendium die Gnade des Erlösers erwirkt. Der Priester opfert am Altare im Namen der Kirche, er rufet die Gnade und den Segen des Himmels über uns, aber er vermag dem Herrn, der Herzen und Nieren erforscht, nichts vorzuschreiben[60]; deßwegen sind die Gebete der Kirche gewisser Maßen bedingnißweise gesetzt: **Memento domine fam. tuorum, quorum fides tibi cognita et nota devotio.** Es liegt nicht in der Gewalt des Priesters, diese oder jene Wirkung, diese oder jene Gnade zu erhalten, es liegt noch weniger an eurem Geld, das ihr bezahlt habt. **Non enim quantum celebrans aut intendit, aut vult, consequitur pro quo celebrat, sed quantum tua fides et devotio digna est, et capax.** *Sot. de sac. M. lect. 7.* Wer mit reinem Herzen oder dem Geiste wahrer Buße der h. Messe beiwohnt, ist ohne weiters würdig, erhört zu werden.

Es scheint endlich Zeit zu seyn, den Vorurtheilen des Volks, und den Vorwürfen der Glaubens-Gegner zu begegnen, als wenn die Verdienste der Erlösung unsers Herrn in der Messe nach der Willkür des Priesters ausgetheilt werden können. Belehren wir bescheiden das Volk, es sey besser, der h. Messe mit Andacht und Demuth beizuwohnen, und geistiger Weise wenigstens zu kommuniziren[60]; unterrichten wir die Gläubigen, daß das Opfer für Alle, die dabei gegenwärtig seyen, gebracht werde, und daß Alle ohne Ausnahme durch die Verdienste Jesu Christi nach dem Rathschlusse Gottes Theil daran erhalten. Ein Schüler des h. Thomas sagt darüber: **Unde non est dubitandum, melius et utilius esse fidelibus adstare sacrificio missae et fide et devotione illi**

60) Ecclesia a suis primordiis rigide mandavit fidelibus, diebus dominicis festisque missarum solemniis devote assistere, at nullibi mandavit, ut quis missam pro se celebrare curet. *Van Espen p. 11. de ceb. miss.*

conjungi, quam curare, ut pro se saepius celebretur. *Sot. de sacr. M. C. 7.*

§. 4.

Die in der Kirche eingeführten Stipendien entwürdigen in ihren Folgen die Heiligkeit des geistlichen Amts, und gaben schon frühe Veranlassung zu schädlichen Mißbräuchen. Nicht zufrieden, täglich an den Altar zu gehen, was in den ersten fünf bis sechs Jahrhunderten nicht so oft zu geschehen pflegte, fingen nun die Priester an, an einem Tage mehrere Messen zu lesen, um durch diese ganz eigene Industrie auch mehrere Stipendien zu gewinnen.

Item decretum est, ut unusquisque presbyter in die non amplius quam tres missas celebrare praesumat. *Conc. salegunst. an. 1022 Cap. 5.* Quicunque pro pecuniis aut adulationibus una die praesumunt plures missas facere, non existimo eos evadere condemnationem. *Grat. de consec. dict. 1.* — Ad solum quaestum missam celebrant bis in die. *Conc. raven. 1511 rub. 9.*

Aus der nämlichen Gewinnsucht scheint schon frühe die Gewohnheit entstanden zu seyn, besondern Messen, z. B. zum h. Michael, Antonius ꝛc. ꝛc. zu lesen, als wenn diesen eine größere Kraft ertheilt sey, als jenen des Tags. Die Kirche mußte dagegen einschreiten.

Quidam enim laicorum et maxime matronae habent in consuetudine, ut per singulos dies audiunt... missas particulares de S. trinitate aut de S. Michaele: ideo sancitum est, ut hoc ulterius non fiat nisi suo tempore, et nisi aliquis fidelium audire velit pro reverentia sanctae trinitatis. *Conc. salingest.*

Missa uniuscujusque diei propria, quoad fieri potest, celebretur. *Conc. aven. 1594. Cap. 22.*

Ex parte sacrificii missa aequaliter prodest defuncto de quacunque dicatur. S. Thomas supl. 3. p. 9.

Man ging endlich in den Mißbräuchen weiter, man erfand die missa sicca, das heißt eine Messe, worin die Gebete von

Anfang bis zum Kanon so oft wiederholt werden, als man Stipendien gewinnen wollte, und glaubte dadurch den Absichten und Meinungen der Zahlenden mit der einzigen Messe genug gethan zu haben. Auf diese Weise ward es den Priestern ganz leicht, täglich eine Menge von Stipendien zu verdienen. Nebenher gab man etwa zur Buße noch auf, eine gewisse Anzahl Messen lesen zu lassen; den Sterbenden wußte man zu empfehlen, Geld für Stipendien zu legiren, und so blieb immer eine reiche Quelle von einem Erwerbszweig offen, der wirklich ohne besondere Mühe Geld einbrachte[61]).

Die Konzilien von Achen 789 und zu Rouen 1072 verboten die missae siccae, und sie scheinen von selbiger Zeit an aufgehört zu haben. Hören wir aber, was die Konzilien über die übrigen Mißbräuche verfügen:

Prohibemus, ne sacerdos laico ad poenitentiam venienti obtentu cupiditatis injungat, ut missas faciat celebrari. *Conc. eborac. an. 1295. C. 5.*

His adjicimus ad sacerdotum cupiditatem resecandam, ut missae non injungantur in poenitentia. *Conc. lond. an. 1200 C. 5.*

Prohibemus, ne pro annalibus vel triennalibus vel septemnalibus missarum faciendis laici aliquid dare vel legare cogantur in testamento. *Conc. paris. an. 1212. c. 11.*

Die vielen Mißbräuche, worüber die Konzilien Klage führen, sind der stärkste Beweis von den Uebeln, welche die Stipendien damals über die Kirche brachten.

Multa mentis amaritudine concitamur, intelligentes, quod aliqui presbyteri detestanda et abominabili ambitione caecati pro missis per eos celebrandis pecuniam exigant, et super hoc, ac si vellent vendere rem profanam, imprudenter mercantur. *Conc. tolet. an. 1324. C. 6.*

---

61) In Klöstern wurden oft die eingegangenen Stipendien mit etwas Rabatt weiter versendet.

§. 5.

Doch vielleicht ist es in unsern Tagen besser geworden! Aber leider! sieht das Volk heute noch wie damals die von ihm bestellte Messe als ein erkauftes Recht an, womit es ein gutes Werk, einen großen Theil seiner Christen-Pflicht abgethan habe. Und die Geistlichkeit! sucht sie denn nicht noch alle Anlässe auf, um Stipendien zu erhalten! Warum befördert man Wallfahrten und Votiv-Orte? weil es dort eine reiche Erndte von Stipendien gibt[62]). Ist man heut zu Tage ganz frei von dem Vorwurfe, die Sterbenden zu Legaten für Stipendien zu bereden? Eilen nicht noch bei uns die Geistlichen von Kirche zu Kirche, um Stipendien zu verdienen? drängen sie sich nicht mehr zu jenen Kirchen oder Feierlichkeiten, wo eine größere Taxe bezahlt wird? und wird nicht selbst die Taxe bald hoch, bald nieder gesteigert und gehandelt?[63]) **Abstineant omnes sacerdotes a cujusvis generis mercedum conditionibus et pactis, ne quidquam pro missis celebrandis exigant... ne a turpi quaestu non procul absint, dignitatem suam ex levi causa turpissima macula conspurcent.** *Card. Cavav. ep. tric. de off. div. lib. 1.* Gibt es endlich nicht noch bei uns Geistliche, die, leer an Geist und Verdienst, nichts zu thun haben, als um Geld täglich Messe zu lesen? sind sie denn so stets in der schuldigen Gemüthsstimmung? Vermögen sie immer so rein in den Umgebungen der Welt zu leben, um nicht nöthig zu haben, öfters in sich selbst zurückgezogen, sich zu dem Heiligsten erst vorzubereiten?[64]) Möchte

62) Turbas populorum amant, quibus nulla sanctior festivitas, quam quae celebratur in frequentia tumultuantis vulgi. *Mabil. praef. in I. part. act.* 3. *saec.*

63) Fatendum est, quorumdam improborum sacerdotum sordidam avaritiam quandoque dehonestasse, quod ceteroquin in se licitum et sanctum est, non nulli quippe orsi sunt missas quodammodo venditare et turpissimum quaestum de illis facere . . quare missarum stipem in sua quisque dioecesi taxare debent episcopi. *Benedict. XIV. in synod. dioec.*

64) Groß sind die Forderungen der Religion, die sie in Ansehung dieser wichtigen Handlung an den Priester macht; aber beinahe unmög-

man auf sie nicht anwenden können: Sacerdotes ejus contaminant sancta et reprobant legem. Soph. 3. Suchte man nicht in den Klöstern die jungen Geistlichen recht frühe zu Priestern zu befördern? Verlangen die Kloster-Oberen nicht von allen ihren Priestern, daß sie täglich Messe lesen? ist hiebei wohl ein anderer Beweggrund, als jener des zeitlichen Interesse, das sie leitet! Quanti hodie infelices ad S. ordines ascendunt, et divina mysteria accipiunt, non coelestem panem, sed terrenum quaerentes, non spiritum, sed lucrum, non dei honorem .. non salutem animarum, sed quaestum pecuniarum. *Bonav. fract. de praep. ad miss.*

Es ist zwar ganz wahr, daß der Geistliche anständig leben müsse. Dignus est operarius mercede sua; aber sie sollen nicht von dem Erwerbe der Meßstipendien leben. Geistliche, die von der hohen Würde ihres Berufs, und von der Ehre Gottes erfüllt sind, werden dergleichen Nahrungs-Quellen verabscheuen[65]). Ueberhaupt gebührt ihnen in der Eigenschaft

---

lich, diesen Forderungen täglich zu entsprechen. Wer kennt die Schwachheiten der Menschen, auch der beßten Menschen nicht! ihre ungleichen Launen, die Stumpfheit ihrer Gefühle, die mannichfaltige Verschlossenheit des Verstands und Herzens, und das daraus entstehende Unvermögen zu den höheren Geistesgeschäften — das alles gehört zur unvollkommnen Natur des Menschen, die dem Geistlichen wie dem Weltlichen eigen ist. Man kennt ferner die täglichen Geschäfte der Geistlichen, ihre ökonomischen Sorgen, Verdrüßlichkeiten . . und überhaupt alle Schlingen, die ihren Geist fesseln und unterdrücken. Man kennt die Gefahren, die ihnen der Cölibat bereitet, die vielerlei Versuchungen bei dem gefahrvollen täglichen Umgang, den ihnen ihr Stand und Beruf nothwendig macht. Der unwürdige Genuß des h. Abendmahls bringt nicht ewiges Leben, sondern das Gericht und die Verdammniß. Wer ist aber so reines Herzens, daß er sich getraute, täglich seinen Heiland würdig zu empfangen. Huber, die Vertheidigung der kathol. Religion. Zus. des Her.

65) Vermengen wir das Himmlische nicht mit dem Irdischen, suchen wir nur mit der reinsten Absicht Gott zu verherrlichen, die Gemeinde zu erbauen, uns selbst zum höheren Daseyn zu speisen, und es wird nicht nöthig seyn, das Allerheiligste um schlechten Lohn zu verwalten. Handwerksarbeit mag man in Gottes Namen um angemessenes Geld verrichten, aber bei dem, welches der Inbegriff alles Großen und Hei-

als Priester, als Stellvertreter Gottes am Altare keine Lebsucht, das Priesterthum ist keine Stelle, kein Gewerbe, es ist ein bloß geistlicher Charakter; aber sie haben ihren Unterhalt als Seelsorger von jenen Gemeinden mit allem Recht zu fordern, bei denen sie angestellt sind. **Accipiat sustentationem a populo, mercedem dispensationis a deo.** *Conc. aquisg. an. 816 c. 9.* Es ist Sache der Kirche und des Staats, eine anständige Lebsucht der Seelsorger auszumittlen [66]).

Man sagt zwar: eben diese Stipendien werden als Unterstützung, als Allmosen, mit Genehmigung der Bischöfe bezogen, die darüber meistens eine förmliche Tare festgesetzt haben. — Aber beziehen denn die Stipendien bloß solche Priester, die wirklich die Unterstützung bedürfen, oder wird diese Messe gegen Geld nicht sehr oft von Geistlichen gelesen, die sehr reichlich in ihrer Lebsucht bedacht sind! [67]) Hat je der Laie, der eine Messe bestellt, nur die entfernte Absicht, dadurch der Lebsucht des Priesters etwas beizusteuern! er will seine Messe kontraktmäßig gelesen haben, und denkt an weiter nichts.

Die Bischöfe mögen wohl diese Stipendien unter dem Titel eines Allmosens, eines Beitrags zur Lebsucht dulden, aber man wird doch keine Kirchenversammlung finden, welche diesen Gebrauch je genehmiget habe. Die Tare ist bloß, um dem Geize oder der Unbescheidenheit der Priester Grenze zu setzen, von den Bischöfen regulirt, und dennoch wird in ver-

---

ligen ist, darf Geld nicht in Anschlag kommen. Sailer, der Priester am Altar. München 1815. Note des Herausgebers.

66) Desiderandum esset, ut nullus sacerdotum suam sustentationem ex *missae stipendiis* quaerere cogeretur. *Acta cong. episcoporum. Hetruriae* 1787. *Tom. I.* Note des Herausg.

67) Dieser Titel (Stipendium) ist einmal zu abwürdigend für die Sache und Personen . . . aber gesetzt auch, man ließe den armen Geistlichen, welche nicht mehr arbeiten können, das Allmosen für die Messe, und den magern Pfarrern ihre Stola, mit welchem Gewissen können es aber die Reichen annehmen! Von dem für die Messe abgereichten Allmosen. Wien 1781. Note des Her.

schiedenen Diözesen, selbst in der nämlichen Diözese verschieden bezahlt. Die Taxe richtet sich leider oft nach der Menge der Priester, nach dem Vermögen des Gebers, zuweilen auch nach dem Stande des Empfängers, und so erscheint nicht selten das heiligste Opfer als eine bürgerliche Waare, die der Agiotage unterliegt.

§. 6.

Das bisher gesagte beweis't zur Genüge, wie dringend eine Reform und Hilfe gegen ein Uebel sey, das in unserer Kirche allgemein umgreifend geworden ist. Das Konzilium von Trient, Sess. XXII, Cap. 9, hat schon die Bischöfe darauf aufmerksam gemacht[68]); eine Sache von solcher Wichtigkeit hätte der Aufmerksamkeit der Kirchen-Vorsteher nicht länger entgehen sollen; desto erlaubter muß es dem Einzelnen seyn, auf die Mittel hinzuweisen, wie dem Skandal eine Ende gemacht werden könne.

1) Die Bischöfe mögen Niemand zum Priester weihen, der nicht zur Seelsorge bestimmt ist. Jene sogenannte Meß-Priester, Benefiziaten, die de celebratione missarum faciunt artem de pane lucrando, dürfen nicht mehr zur heil. Weihe zugelassen werden; nur so viele nehme man in den Priesterstand auf, als zur Seelsorge nöthig sind.

2) In Klöstern werden ebenfalls nur so viele Personen Aufnahme finden, als darin aus eigenen Fonds ernährt werden können, um nicht weiter nöthig zu haben, auf Stipendien Jagd zu machen[69]).

3) Ein leichtes und sicheres Mittel zur Abhilfe möchte vielleicht noch seyn, die alten Opfer unter der Messe statt

---

68) Man lese den Antrag des Erzbischofs von Grenada auf der Synode über diese Mißbräuche bei *Sarpi hist. du Conc. P. II. p.* 321. Note des Herausg.

69) Dem Jesuiten-Orden war verboten, Stipendien anzunehmen. Omnes, qui sunt sub obedientia societatis, meminerint se gratis debere, quae gratis acceperint, nec postulando nec admittendo stipendium vel eleemosinas ullas missae etc. *Const. Soc. p.* 6.

der Stipendien wieder einzuführen. Unsere gegenwärtige Liturgie in der Messe setzet noch jene Opfergaben voraus, wie sie in der ersten Kirche gebräuchlich waren[70]; freilich würden sie nicht wohl mehr in Naturalien, sondern in Geld bestehen müssen, das jeder ohne Störung des Gottesdienstes nach seinem Vermögen und guten Willen in den Kirchenkasten werfen könnte; es würde alsdann von den Kirchen-Vorstehern abhängen, den jährlichen Ertrag für die Geistlichen, oder für Kirchen-Bedürfnisse, oder für die Armen nach dem Beispiele der ersten Kirche zu verwenden. Es versteht sich, daß diese Opfer nur bei den Aemtern auf die Sonn- und Feiertäge geschehen müssen, denn ehedem war man auf die übrigen Tage mit den Messen nicht so freigebig, als später[71], wo einmal die Stipendien in Aufnahme kamen. Es mag seyn, daß der Ertrag der Opfer-Gaben nicht sehr reichlich ausfalle, daß Manche durch Ehrgeiz oder übelverstandene Andacht gereizt, ihre bestellten Messen besonders gelesen zu haben wünschen. Die Bildung des Menschen gedeihet nur langsam und stufenweis, man fange nur an, das Volk schonend zu belehren, man erkläre ihm den unendlichen Werth des heil. Meßopfers, man sage ihm, die beßte Art, sich der Verdienste des Heilands würdig zu machen, sey der Messe mit Andacht beizuwohnen[72]; christlich im Geiste der Demuth oder Buße

---

70) Suscipe preces populi tui cum oblationibus. — Propitiare domine.. et has oblationes famulorum tuorum benignus assume etc.

71) Solenne hoc fuit in utraque ecclesia graeca et latina, ut unum et idem sacrificium a pluribus interdum sacerdotibus celebraretur. Episcopo vel presbytero celebrante reliqui, quotquot aderant episcopi vel presbyteri simul celebrabant, ejusdem sacrificii participes erant; mos, qui in ecclesia orientali adhuc viget. *Card. Bona de reb. lit.*

72) A suis primordiis rigide mandavit ecclesia, fidelibus, diebus dom. festisve, missarum solenniis assistere, ac nullibi mandavit ut quis pro se celebrare curet. *Van Espen p. II. c. 3. n. 28.* Non est dubitandum, melius et utilius esse fidelibus adstare sacrificio missae, et fide et devotione illi conjungi, quam curare, ut pro se saepius celebretur. *Bona de sacr. miss.*

zu wandlen, und Werke der Barmherzigkeit gegen Kranke und Arme zu verrichten; diese Uebungen seyen besser, als Stipendien geben — und sind wir versichert, daß das Volk bald sein Geld dafür behalten werde.

Um übrigens auf einmal dem so schädlichen Stipendien-Unfuge ein Ende zu machen, so trage man Sorge, daß jedem Geistlichen seine anständige Lebsucht zugesichert werde; dahin hat schon die Synode von Trient Sess. 20. de ref. cap. 2. gearbeitet, indem sie die Priesterweihe nur jenen gestattete, die ein eigenes Benefizium oder hinreichendes Vermögen hätten, indem es mehrere Benefizien zur Lebsucht des Pfarrers vereint, den Zehenden zur anständigen Erhaltung der Seelsorger verwendet wissen will. Es ist Pflicht der Kirche und des Staates, den Seelsorgern die gehörige Lebsucht auszumitteln, und wenn es ihnen Ernst ist, zu helfen, so wird es auch nicht an Mitteln gebrechen. Hat der Seelsorger sein anständiges Auskommen, so fällt aller und jeder Grund weg, warum man bisher noch die Stipendien duldete; dieses verderbliche Gewerbe muß aufhören, und die Ausführung wird übrigens um so leichter geschehen können, wenn der Geistliche den Werth seines Standes nicht in Reichthum und Ueberfluß, sondern in jenes Verdienst setzet, das dort oben seinen Lohn erhält [73]).

§. 7.

Beim Schlusse dieser Abhandlung sey es mir noch erlaubt, meine Ansicht über die Früchte der h. Messe im Allgemeinen zu entwicklen. Ich muß hier die katholische Lehre von dem unendlichen Werthe der Verdienste Jesu Christi voraussetzen, und daß das Opfer des neuen Bundes, verrichtet auf unsern Altären, vom nämlichen Werthe ist, als jenes, das der

73) Ein erbauliches Beispiel gab hierüber ein Land-Kapitel in der ehemaligen Mainzer Diözese (s. pag. 72.), indem es selbst erklärte: Consuetudinem, pro sacris stipendium accipiendi, et conventionem super his ineundi, majestati nostrae religionis non convenire dicimus.

Zus. des Herausg.

Heiland am Kreuze dem Vater darbrachte. So wie Jesus in seinem Leben weise und unerforschlich in der Austheilung seiner Gnaden war, so ist er es jetzt noch in der Ausspendung der Meßfrüchte, und sie hängen also nicht von der Meinung des Priesters, nicht von den Beiwohnenden, am wenigsten vom Willen des Zahlenden ab. Die Anwesenden, der Priester für sich und im Namen der Kirche beten, aber jeder von ihnen, selbst die ganze Kirche darf die Wirkung des Gebets nur in so weit erwarten, als sie der Herr erhören will. Wie mögen es also schwache Sterbliche wagen, über die Applikation des Meßopfers zu entscheiden, in wie weit sie diesem oder jenem im allgemeinen oder insbesondere zugekommen sey [74]; denn nur so viel wissen wir gewiß, daß Gott durch die heil. Messe, sie mag im Allgemeinen, oder für diesen oder jenen besonders gelesen werden, mittelst der Verdienste Jesu Christi nur so viel Frucht und Gnade verleiht, als er nach seinem unerforschlichen Willen geben will, und in so weit wir würdig, und durch Glaube, Hoffnung und Treue dazu vorbereitet sind. Mehr wissen wir nicht, und weiter vermögen wir auch nicht, die Geheimnisse des Himmels zu ergründen.

Geben wir doch keine Veranlassung zu dem noch schädlicheren Wahne, als wenn Gott durch eine besondere Erinnerung des Priesters auf diesen oder jenen aufmerksam gemacht werden müsse; der Herr kennt unsere Anliegen, er weiß unsere Bedürfnisse.

---

74) Falsa opinio de determinata suffragiorum et praecipue sacrificii missae secundum propriam orantis aut celebrantis intentionem applicatione, quae pretio, sub specioso titulo elemosynae comparari posse creditur, debilem impressionem ideae, quod deus suas libere misericordias dispenset, incomparabiliter superat. Innumera praejudicia, a habendi cupiditate infeliciter propagata, falsos ignarae plebis devotioni deditae conceptus firmant, raborantque... Cum sacrificium missae suum valorem ex ipso opere redemptionis a Jesu Christo factae trahat, qua sane ratione illud potest determinate applicari certae cuidam animae, aut majorem habere efficaciam, propterea, quod a certa quadam persona, aut in hoc potius, quam in altero altari sit celebratum! *Acta congreg. episcoporum. Hetruriae* 1787. *Tom I.* Note des Herausg.

Quodam modo enim in fide imperfectus est, qui putat, dominum non discernere, quando una petitione pro multis rogatur, quod cuique sit necesse. *Strabo de reb. eccl. C. 22.*

Die ganze Eintheilung der Meßfrüchte in allgemeine, mittlere und besondere ist eine Geburt der Schule, der heil. Schrift und Tradition ganz fremd [75]). Die h. Messe liest der Priester, er trägt als Stellvertreter die Bitte der Kirche und der Anwesenden vor; ob sie erhört werden, hängt nicht mehr von seiner Meinung ab. Die Kirche lehrt durch die Schlußform aller ihrer Gebete (per dominum nostrum Jesum Christum), daß wir uns nur aus seinen Verdiensten und nach seinem heiligsten Willen Erhörung versprechen dürfen.

§. 8.

Ich habe noch einige Einwürfe zu widerlegen, die man gegen meine Meinung machen dürfte.

Das Sakrament der Eucharistie, sagt man, ist zwar von unendlichem Werthe, aber deßwegen fließt diese Gnadenquelle nicht auf Alle in gleichem Maaße aus, sondern auf Jene besonders, die öfters davon Gebrauch machen, oder sie für sich und ihre Anliegen zu benutzen die Absicht haben. — Allein warum hat dann die erste Kirche so gar nichts von dem Gebrauche der besondern Messen gewußt! dem heil. Opfer mit Andacht beiwohnen, einige Gaben darbringen, dies war der ersten Christen fromme Sitte, wie es noch jetzt in der orientalischen Kirche geschieht. Noch wirklich spricht die Einrichtung unserer Messe und des Kanons den Geist der alten Kirche aus, die von den besonderen Applikationen (wie man sagt) nichts wußte. Suscipe... pro omnibus circumstantibus et pro omnibus fidelibus vivis et def. Im Anfang des Kanons

75) Das Meßopfer nutzt jedem Einzelnen nicht minder, als wenn es für Mehrere, als wenn es für Einen applicirt wird.... die Eintheilung des Nutzens der Messe in fructum generalem, specialem et specialissimum ist grundlos, und widerspricht der Natur der Messe als des unblutigen Opfers für Alle. Huber, Vertheid. der kathol. Religion. Zus. des Her.

heißt es: Supplices rogamus ... pro ecclesia cath. pro famulo tuo papa, antistite et omnibus orth. et cath. apost. fidei cultoribus. Memento .. omnium circumstantium etc. Betet nun der Priester für das Anliegen eines Einzelnen besonders, so geschieht es ganz gegen die Ordnung und Vorschrift der Kirche, die für Alle nach der eben gesagten Form will gebetet haben; betet derselbe aber nach der wirklichen Einrichtung des Kanons, so lies't er die Messe nicht in der Absicht dessen, der ihm das Stipendium zahlte, denn dieser will die Messe für sich allein, nicht pro omnibus circumstantibus haben.

Aber, pflegt man zu erwiedern, in der Messe geschieht zwar Erwähnung Aller und Mehrerer, insbesondere z. B. für den Pabst, Bischof ꝛc.; jedoch die besondere Applikation der Messe ist nur dem gewidmet, der sie bestellt hat. Ein Ding kann in mehrere Theile zerlegt werden, und wer das Ganze oder einen großen Theil davon erhält, hat wohl mehr, als der einen kleinen Theil empfängt [76]); so hat also Jener gewiß mehr Gnaden aus der heil. Messe, dem sie ganz zukömmt, als der, welcher sich mit Vielen darin betheilt.

Dieser Meinung liegt eine volle Verwirrung aller gesunden Begriffe zum Grund. Worin soll denn die besondere Applikation der h. Messe bestehen? Darin, daß der bestellte Priester für den, der die Messe bezahlt hat, besonders und eigens betet. Aber der nämliche Priester betet ja auch für viele andere, namentlich und besonders z. B. für den Bischof. Was soll nun Jenem, der die Messe bezahlt hat, besonders und mehr zu kommen, als den Uebrigen, für die ebenfalls namentlich und ohne Zahlung gebetet wird; diesen wie jenem geschieht einer besondern Erwähnung, und es mögte schwer

76) Fructus sacrificii ita finitus est, ut quo dividitur in plures, eo minus singuli participent. Quod enim finitum est, quando dividitur in plures, non pertinet ad quemlibet ex ea parte qua pertinuisset, si vel divideretur in paucos vel uni soli applicaretur. *Silvius res.*

halten zu bestimmen, was denn Jener mehr für sein Geld erhalte, als diese.

Was endlich die Theilbarkeit der Gnaden und Verdienste Jesu Christi betrifft, so verdient ein solcher Unsinn keine Antwort; es handelt sich hier nicht von einem Stück Brod oder Fleisch, das gebrochen und in Theile zerschnitten werden kann; das Heilige, Geistige ist übersinnlich, und unsern Sinnen unerreichbar.

Also, sagt man weiter, sollen nun alle Todten-Messen, Anniversarien, Stiftungen aufhören? — Es bleibt Jedem unbenommen, zum Besten der Kirche, der Armen ꝛc. fromme Stiftungen zu machen. Für die Seelen der Verstorbenen wird ja ohnehin in jeder Messe gebetet, und was steht entgegen, wenn zur Beruhigung des Volkes alle Jahre, alle Monate ein feierliches Todten-Amt für die Wohlthäter und Glieder der Gemeinde gehalten wird. So würde die Einrichtung im Geiste der früheren Kirche geschehen [77]).

Doch genug von einem Gegenstande, dessen Ursprung aus einer unlauteren Quelle herstammt.

Die Stimme der Väter und Konzilien verdammen die Annahme der Stipendien, sie sprechen laut genug gegen jene Geistlichen, die das Opfer des Kreuzes erneuern, um damit zeitliche Vergeltung zu gewinnen. Den Bischöfen steht es nun zu, auf das streng zu halten, was die Väter und Konzilien verordnet haben.

Constitui te super gentes et regna, ut evellas, ut destruas et disperdas et dissipes et aedifices et plantes. *Jer. I, 10.*

---

77) Salubri deliberatione censemus, ut pro singulis quibusque ecclesiis .. presbyter .. singulis diebus dom. sacrificium deo procuret offerre, et eorum nomina, a quibus ecclesias constat esse constructas, vel qui aliquid his s. ecclesiis videntur aut visi sunt contulisse, si viventes sunt, ante altare recitentur tempore missae; quod si ab hac decesserint luce, nomina eorum cum defunctis fidelibus recitentur suo ordine. *Conc. emerit. an.* 666. *c.* 19. Antiquitus hunc morem tenet ecclesia, ut in missarum solenniis .. domino quiescentium spiritus commendet. *Conc. eab.* 813. *c.* 29.

f) Durch die Anordnung und Einführung eines zweckmäßig geordneten Kultus und Liturgie.

Der äussere Gottesdienst ist das Mittel zur inneren Belebung der Andacht und des religiösen Gefühls; äußere Religion ist Darstellung der innern, und ein Organ zur Belebung derselben [78]). Aller Kult, als Mittel zum Zweck, muß so geordnet und eingerichtet seyn, daß er Geist und Herz in Anspruch nehme, und das religiöse Gefühl belebe; was dahin nicht wirkt, was im Gegentheil hindert oder zerstreuet, taugt nichts [79]).

Soll der äußere Gottesdienst Förderungsmittel des Innern seyn, so werde er faßlich, passend, bestimmt und einfach. Faßlich, um die Gefühle der Andacht und Frömmigkeit leicht zu wecken; passend, wenn zwischen dem, was ausgedrückt werden soll, und dem äußeren Bilde oder Ceremonie Aehnlichkeit und Zusammenhang ist; bestimmt, wenn die Kirchengebräuche bestimmte Gefühle erwecken, und nicht zu irrigen Religionsbegriffen führen. Einfach, der äußeren Gebräuchen oder Zeichen sollen wenige und wenig zusammengesetzt seyn, sonst beschäftigen sie die Einbildungskraft, sie geben Glanz, aber kein inneres Leben und Rührung [80]).

Endlich sollte unser äußerer Gottesdienst der geistigen Kultur der Zeit, dem Standpunkte des Volks und der Sprache angemessen seyn; die Liturgie des fünfzehnten Jahrhunderts kann nicht mehr die des neunzehnten seyn; deßwegen sind darin

---

78) Sailers Beiträge zur Bildung der Geistlichen.

79) Das Christenthum bedarf in seinem Kultus heiliger und geheimnißreicher Gebräuche, als eines mit der Lehre gleich wesentlichen innern nothwendigen Theils des Gottesdiensts, um das Göttliche unmittelbar zu vergegenwärtigen, und für das innere Anschauungs-Vermögen zur äusseren Anschaulichkeit zu bringen. — Der Kultus soll Allen, welche die Kirche besuchen, Erweckung und Stoff zur Erbauung darbieten. Misteriosophie oder über die Veredlung des protest. Gottesdiensts von Horst.

80) S. Beiträge zur Verbesserung des äussern Gottesdiensts.

von Zeit zu Zeit Verbesserungen nöthig, und man vernachläßigt ein großes Belebungsmittel, wenn man im Kultus gar nicht vom Alten abweichen will [81]). Uebrigens liegt allerdings bei aller Verbesserung die Hauptwirkung des Kultus und der Liturgie auf das Innere des Menschen in den Händen des Priesters selbst; nur der gottselige Priester vermag in die äußeren Gebräuche Sinn, Leben und Rührung einzuhauchen [82]).

Wenn du, sagt Sailer, dem geistlosen Manne am Altare statt eines lateinischen, ein deutsches Meßbuch unterschiebst, und ihn daraus seine Messe deutsch herunter sagen läßt, so wird er jetzt für das Volk, das sein Wort versteht, ein Skandal seyn [83]).

Die Erzbischöfe von Mainz mißkannten auch in diesem Betreffe nicht, wo es Noth thue, und was für unser Zeitalter

---

81) S. theol. Quartalschrift II. Heft. 1828. Ueber die Wirksamkeit der gottesdienstl. Gebräuche in der kathol. Kirche. Frankfurt 1792.

82) S. Sailers Beiträge zur Bildung der Geistlichen.

83) Mabillon ne croit pas, qu'un prêtre ait dans le coeur le respect du à dieu, lorsqu'il lui parle d'une manière, qui ne serait pas supportable en parlant à un honnête homme. Peut on se promettre, que les fidèles s'habitueront à reciter dignement leurs prieres, lorsqu'ils verront célébrer l'office ou administrer les sacramens avec une précipitation scandaleuse, au lieu de cette gravité, qui pèse tous les mots, qui en porte dans l'ame le sens et l'onction. *Grégoire traité sur la liturgie. Paris* 1801. — Um jedem liturgischen Akte mehr Eindruck auf die Gemüther zu verschaffen, muß der Pfarrer selbst gerührt seyn, wenn er andere rühren will, er kann in der Gemeinde das Feuer des Eifers nicht anfachen, wenn auf dem Altar seines Herzens dieses heil. Feuer selbst keine Nahrung findet, wenn er selbst todt, unempfindlich für die erhabenen Gegenstände der Religion ist; so muß Alles, was er lies't, spricht oder singt, langsam, deutlich und mit sichtbarer Rührung seines Herzens mit dem möglichsten Nachdrucke geschehen.. Die zweckmäßigsten Einrichtungen der öffentlichen Gottesverehrung sinken bald wieder in den alten Mechanismus zurück, wenn sie nicht durch den Eifer und kraftvollen Nachdruck, mit welchem sie der Priester vorträgt, in ihrer Lebendigkeit und Wirksamkeit erhalten werden. Jahrsschrift für Theologie ꝛc. Ulm. II. B.

hierin zu thun und zu verbessern sey. Um die Ansichten des Ordinariats über die äußeren Gottesdienst-Anstalten und über die Liturgie näher zu beurkunden, will ich nur einige Reformen und Vorschriften anführen; sie mögen genügen, um den Geist, der das Ganze belebte, zu würdigen.

1) Die sonntägige Predigt und der christliche Religions-Unterricht.

Der Unterricht in der Religion durch die Predigt und die sogenannte christliche Lehre macht einen wesentlichen Theil des öffentlichen Gottesdienstes aus; es ist freilich leichter auf Sonn- und Feiertagen der Messe beizuwohnen, als die Predigt und den christlichen Unterricht mit Aufmerksamkeit anzuhören, so wie es ebenfalls leichter ist, die Messe zu lesen, als eine gute Predigt oder faßlichen Unterricht zu geben. Aber von dem Eifer im Predigtamte und in der Katechese hängt das Wohl der Gemeinde ab; der unterrichtetste Christ ist der beste Christ. Wozu die Schule den Grund gelegt hat, muß der Seelsorger in der Kirche vollenden; dort gilt es, die Religion an das Herz zu legen, hier gilt es dem Vollzuge, der praktischen Uebung des Christenthums. Darum legte das Ordinariat in der Mainzer, respective Regensburger Diözese ein besonderes Gewicht auf die richtige Abhaltung der sonntäglichen Predigten und der Christenlehre. Die Gesetzgebung darüber, so lästig sie vielleicht auch für manchen Seelsorger scheinen mag, hat die Wichtigkeit der Sache, das Wohl der Seelen im Auge, was überhaupt der richtigste Maßstab aller Kirchen-Vorschriften seyn muß. Eminentissimus wollen, heißt es in einem von dem Kurfürst Erzbischof Friderich Carl 1784 erlassenen Reskripte, daß die Art und Weise, wie die Sonntäge zu heiligen, und besonders die Pflicht der Verkündigung des Wortes Gottes beizuwohnen, nach dem Geiste des Evangeliums und der ersten Kirche geleitet werde. Daher war in der hiesigen Diözese vorgeschrieben: 1) daß alle Sonntage im Jahre Morgens Predigt, und Nachmittags christlicher Unter-

richt gehalten werde [84]), und soll Beides so viel wie möglich von dem eigenen Seelsorger geschehen; die christliche Lehre kann den Monat Oktober ausgesetzt werden (vergl. Verordnungen vom Jahr 1779, 29. Jul. 1797, 16. April 1801.) 2) Die Pfarrer sollen überhaupt dreimal in der Woche christlichen Unterricht ertheilen, und zwar Sonntags, und zweimal unter der Woche in der Schule; der Kaplan, der keine Filiale zu besorgen hat, ist schuldig, diesem Unterricht beizuwohnen und mitzuhelfen (vergl. Verordnung vom 24. Jan. 1777.) 3) In Städten hat man angefangen, nach der Frühmesse eine kurze Homilie zu halten, um den Dienstboten, die sonst seltener zum Gottesdienste kommen, einen Religions-Unterricht zu ertheilen. Das Nämliche soll auf dem Lande von jenen Kaplänen geschehen, die kein Gottesdienst auf den Filialen zu besorgen haben (vom 24. März 1797.) So war also in unserer Diözese für die würdigste und nützlichste Sonntagsfeier gesorgt. Wenn man vielleicht von der Strenge dieser Vorschriften hie und da abwich, so lag es nicht in der Gesetzgebung, noch im Geiste des Gesetzgebers.

---

2) Das deutsche neue Gesangbuch.

Gewöhnlich ward früher in der Mainzer Diözese unter dem Gottesdienste der lateinische Choral gesungen, oder die Aemter wurden mit musikalischer Begleitung abgehalten. Der lateinische Choral taugt als Volksgesang etwa wie das lateinische Brevier für die Nonnen; beide wissen nicht, was sie sagen, das Volk brummt oder brüllt, der Kantor an der Spitze, die unverständlichen Töne her, und verhunzt barbarisch die Worte einer Sprache, die ihm fremd und unverständlich ist. Wo soll hier Andacht und Erbauung herkommen? Ob der Gebrauch der Musik bei dem Gottesdienste im Allgemeinen

84) Der Bischof sollte die allgemeine Verordnung machen, daß nie eine öffentliche Gottesverehrung ohne Predigt oder Nachmittags ohne Christenlehre gehalten würde. Journal der kath. Theolog. 1. B. 1. Heft. 1801.

zur Erbauung diene, soll hier nicht entschieden werden [85]; allein die Musik auf dem Lande, wo man auf einigen schlechten Instrumenten herumkrazt, während der Dorf-Kantor mit seinem Sänger-Korps tapfer dazu brüllt, ist nichts als ein verderblicher Tumult, womit der Gottesdienst begleitet wird. Das Volk hört mit vieler Freude dem Lärmen zu, gafft mit voller Aufmerksamkeit nach der Orgel, wo es so toll hergeht, aber Andacht und Gottesverehrung ist aus dem Tempel entschwunden.

Das Vikariat wollte deßwegen durch die Einführung eines deutschen verständlichen Gesangs, Erbauung und Andacht herstellen. Der als Seelsorger in Mainz unvergeßliche Turin, der als General-Vikar und Pfarrer zu St. Ignaz 1810 starb, unternahm es, ein deutsches Gesangbuch zu entwerfen, und es glückte ihm 1787 ein gemeinverständliches, reines und brauchbares Buch zu Stande zu bringen, das noch jetzt unter die beßten Gesangbücher gehört. Das Vikariat genehmigte den Druck des Werks, und die Pfarrer erhielten den Auftrag, dasselbe in den Kirchen einzuführen. Sey es, daß das Volk noch nicht gehörig vorbereitet war, oder daß manche Seelsorger mit stürmendem Eifer zu Werke gingen, die Einführung des Gesangbuchs fand Schwierigkeit, am Ende Widerstand. Anfangs wollte man einige bedenkliche Stellen im Buche entdecken, bald fand man, daß das Buch in zwei Kolumnen, gerade wie ein lutherisches Gesangbuch gedruckt sey, endlich wollte man gar wissen, daß ein Theil der Lieder aus einem protestantischen Buche entlehnt sey; das war nun genug, um das Volk gegen das neue Gesangbuch einzunehmen; die Musikanten, die dabei ihren Untergang sahen, boten in vielen Gemeinden Alles auf, um den Unmuth zu erhalten. Vergebens erklärte der Verfasser auf sein Gewissen, daß er alle

85) Cohibeant episcopi musicae magistros .. a quibusvis in ecclesia indecori cantus modulationibus, ne fidelium magis videantur auribus prurire, quam pios in deum affectus excitare. *Conc. rom.* 1725. Organo tantum in ecclesiae locus sit, tibiae, cornua et reliqua musica instrumenta excludantur. *Conc. mediol.*

Lieder selbst verfaßt, daß die bischöfliche Behörde sie revidirt habe; das Volk war einmal gegen das Buch eingenommen. Das fromme Rheingau, seinen lateinischen Choral, den es nicht versteht, zu singen gewöhnt, gab das Signal, und der übrige Theil der Diözese folgte.

Die Sache kam so weit, daß man an einigen Orten die Ruhe durch bewaffnete Macht herstellen mußte. Aber nun war es freilich um die Einführung des neuen Gesangbuchs geschehen. Wer mit physischer Gewalt und stürmender Hand erobern will, verliert das Vertrauen, und macht das Uebel ärger; in der gehörigen Vorbereitung, in der Zeit, in der Sanftmuth liegen die Elemente alles Reformirens. Das Vikariat gab deßwegen die Weisung an die Seelsorger, daß man dem Volke das Gesangbuch nicht aufdringen solle, sondern daß dasselbe nur nach und nach einzuführen sey, oder wo der größere Theil der Gemeinde damit einverstanden seyn würde. Auf diesem Wege kam man zum Ziele. Das Gesangbuch ward nach und nach in der Diözese angenommen, der lateinische Choralgesang verschwand aus unsern Kirchen, und die meisten Gemeinden singen aus dem Gesangbuche deutsche Lieder, die sie verstehen, und zur Andacht und Rührung wecken.

---

3) Die öffentliche *Expositio Sanctissimi.*

Die Aussetzung, das Herumtragen und der Segen cum Sanctissimo ist ein Gebrauch späterer Zeit [86]; er scheint im

---

86) Consuetudo, quo panis eucharistiae in publica pompa conspicuus circumfertur, ac passim omnium hominum oculis ingeritur, praester veterum morum et mentem haud ita longo tempore inducta et recepta videtur; illi enim hoc misterium in tanta religione et veneratione habuerunt, ut non modo ad ejus perceptionem, sed ne inspectionem quidem admitterent, nisi fideles, quos Christi membra et tanti misterii participatione dignos esse existimarant . . . quare videtur, hic circum gestationis usus citra grave ecclesiae damnum, imo cum ipsius lucro, modo id prudenter fiat, omitti posse, cum et recens sit, et diu sine ea circum gestatione sacramento suus honos constiterit. *Cassander in consult. p.* 137.

Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in Uebung gekommen zu seyn, aber nur bei höchst wichtigen Veranlassungen. Die Synode von Mainz unter dem Erzbischofe Theodorich will, daß das Sanctissimum nur am Frohnleichnams-Feste und seiner Octave herumgetragen werden soll. Die Kirchen-Versammlung von Köln 1452 macht die nämliche Anordnung [87]). Der heil. Carolus Baromäus verfügt in syn. dioec.: Sanctissima Eucharistia ne quavis ex causa, sed *publica* tantum eaque *gravi* exponatur [88]).

Gegen den Geist dieser Kirchensatzungen hat sich unsere spätere Liturgie schwer verstoßen. Fast jeden Sonntag, bei jeder Bruderschaft, bei jedem Feste der Heiligen ꝛc. ꝛc. ward das Sanctissimum ausgesetzt [89]). Das Heiligste darf nie gemein werden. Das Ordinariat erließ daher 1785 eine Verordnung, daß in der Folge bei keiner Andacht oder Feste der Heiligen der Segen cum Sanctissimo gegeben werden solle, außer am Frohnleichnamstage und der Octave, bei den höchsten Kirchenfesten im Jahre, bei gestifteten Engelämtern, dem

87) Quod deinceps ipsum Sanctissimum nullatenus visibiliter in quibuscunque monstrantiis ponatur aut deferatur, nisi in festo corporis Christi cum suis octavis semel in anno... vel ex singulari indulto ordinarii aut pro pace vel alia necessitate eminente.

88) La Croix p. III. du prêtre célébr. sagt, daß man in Frankreich das Sanktissimum zum erstenmal im J. 1627 in der Kathedral-Kirche zu Paris bei dem vierzigstündigen Gebete wegen der Belagerung von Rochelle ausgesetzt habe, was sonst niemals als nur bei dem Frohnleichnamsfeste geschehen sey.

89) Demonstravit, non existere indicium quoddam hujus ritus ante Urbanum IV, qui illum per institutum festum corporis Christi introduxit, eundem in ecclesia orientali, disciplinae antiquae magis tenaci, nunquam fuisse usitatum; a S. Carolo Bar. fuisse praeceptum, S. sacramenti expositionem non nisi ob urgentissimam causam publicam permittendam esse . . . Expositiones hodie ad excessum usque esse frequentes, oportere proinde eas ad mentem ecclesiae juxta antiquam disciplinam restringi, ut fidelibus debita erga hunc ritum, quo ipse Jesus Christus adorandus proponitur, reverentia inculcatur. Rede des Theologen Longinellius in *act. cong. episcop. Hetr.* 1787. *Tom. I.*

ewigen Gebete und bei der Bruderschafts-Andacht de venerabili.

Dem Geiste dieser erzbischöflichen Verordnung lagen zwei Ursachen zum Grunde: 1) dem Heiligsten die tiefe Verehrung wieder zu geben, die ihm gebührt, und die Andacht zu erhalten, die sich bei dem Gewöhnlichen oder oft Wiederholten so gern verliert; so wie die schiefe Richtung der Begriffe zu verhindern, als wenn das Fest eines Heiligen durch die Aussetzung des Sanctissimi besonders geehrt werden solle [90]). 2) Den Besuch des so oft vernachläßigten Pfarr-Gottesdienstes zu befördern, denn, sagt der Referent in dieser Sache an das Vikariat, so lang das Volk vom Morgen bis Abend zu dem Segen von einer Kirche zur andern hinströmt, wird der Pfarr-Gottesdienst leer stehen, eine der wichtigsten Pflichten versäumt.

Die Absicht des Gesetzes ist heilsam und dem Glauben, den wir an die Gegenwart Christi damit verbinden, angemessen. Soli Deo honor et gloria [91]). Andere Kirchenvorsteher, z. B. das Vikariat in Salzburg, haben um die nämliche Zeit eine ähnliche Verordnung erlassen [92]). Die bekannte Synode von Pistoia, die viel Gutes verfügt hat, sagt hierüber: «In Hinsicht, daß für die Frömmigkeit der Gläubigen und die Ver-

90) Notum tamen facimus, eandem facultatem (expon. sanct.) nos minime concessuros, si in ipsis ecclesiis statis diebus effigies B. M. exponatur vel festum alicujus sancti celebretur.. cum S. Eucharistia populo adoranda proponitur, praecipui religionis actus ad deum unice dirigatur, nec de honore sanctis persolvendo tunc aliquis cogitat. *Bened. XIV. inst. eccl.* — Es lauft gegen die Religions-Begriffe, die Feierlichkeit eines Heiligen oder Bruderschaftsfest durch Ausstellung des Hochwürdigsten verherrlichen zu wollen, da bei der wirklichen Gegenwart des höchsten Wesens alle übrige Nebenandacht von selbst erlöscht. Erzb. Salzburg. Verordnung vom J. 2785.

91) Praesente domino omnium summo debet cessare cultus sanctorum. *Bissus de expos. sacr.*

92) Dans le diocèse de Mans il n'y a de bénédiction du S. sacrament excepté à la fête dieu et dans l'octave. *Grégoire sur la liturgie.*

ehrung gegen das h. Sakrament besser gesorgt sey, wenn der Gebrauch hergestellt werde, dasselbe nur allein in der Octav des Frohnleichnams-Festes feierlich in der Monstranz auszusetzen, und in öffentlicher Prozession herumzutragen, so findet die Synode für gut, denselben herzustellen mit Beibehaltung der Gewohnheit, in der Kathedralkirche es einmal im Monate auszusetzen.»

So würde freilich das Heiligste nur heilig behandelt; aber Schade, daß alle dergleichen Gesetze nur zu bald von der strengen Ausübung nachzulassen pflegen. Nachgiebigkeit gegen die Schwäche des Volkes, und — Nachgiebigkeit gegen die Schwäche des Klerus ist Schuld, daß diese Verordnungen selten so ganz in's Leben treten, oder wenigstens nicht lange darin bleiben; indessen fordert die Würde der Religion, wie ich meine, daß streng und ernst diese Verfügung gehandhabt werde.

Die tägliche expositio Sanctissimi, und die Menge der Benedictionen können nur die Andacht und Ehrfurcht mindern 93), der Religion vielleicht eher schaden als nützen.

---

4) Der Segen mit dem Kreuz-Partikel.

Es war, vielleicht ist es noch, an vielen Orten im Gebrauche, einen sogenannten Kreuz-Partikel in die Form einer Monstranz zu fassen, und damit bei gewissen kirchlichen Festen den Segen zu geben. Beides ward für unsere Diözese untersagt. Die Rechenschaft hierüber gibt wohl am besten der Vortrag des Referenten: «Ich halte, sagt er, diesen Gebrauch für unschicklich, indem die Verehrung einer Reliquie, sie mag seyn, wie sie will, in keine Anbetung ausarten, oder wenigstens dem Volke Gelegenheit dazu geben darf. Wenn die Benediktion mit dem Kreuz-Partikel gegeben wird, fällt das

---

93) Ut rarius, et non nisi in arduis causis venerabile in processionibus circumferatur ex ratione, *ne nimia frequentia minuat reverentiam.* Conc. prov. Mechlin.

Volk auf die Knie, schlägt auf die Brust, wie es bei dem Segen cum Sanctissimo zu geschehen pflegt 94). Gesetzt auch, der gemeine Christ confundire den Werth dieser zwei Gegenstände nicht mit einander, wie es doch oft seyn möchte, so muß es dem Nichtkatholiken anstößig und unbegreiflich bleiben, wie der Katholizismus hier einerlei Ceremonien beobachten, und den großen Unterschied zwischen der Verehrung einer Reliquie und der Anbetung Sanctissimi vernachläßigen möge. Referent ist der Meinung, die Aussetzung eines Kreuz-Partikels wie bisher zu gestatten, dagegen zu verbieten, damit die Benediktion zu geben, und überhaupt den Partikel, so wenig wie jede andere Reliquie, in Form einer Monstranz zu fassen, sondern in Form eines Kreuzes. Weiter bin ich der Meinung, nach der ausdrücklichen und weisen Verordnung Benedikts XIV. zu verbieten, daß, während das Sanctissimum ausgesetzt ist, durchaus keine Reliquie zur Verehrung aufgestellt werde.»

Das Publikum mag urtheilen, ob diese Grundsätze nicht dem wahren Geiste der katholischen Kirche angemessen sind; ob hier Reformations- und Neuerungssucht im Verborgenen liege; oder ob nicht Alles, was hier ausgesprochen ist, die Würde und die Heiligkeit der Religion zum Ziele haben.

---

5) Die sogenannten Weihnachts-Krippchen und heil. Gräber.

Früher wurden in vielen Kirchen auf das Weihnachtsfest die sogenannten Krippchen errichtet, welche die Geburt des Herrn mit allen Figuren, das Vieh im Stalle eingeschlossen, darstellten. Auf Ostern wurden die h. Gräber mit allerlei Zierrathen, Figuren und leuchtenden Gläsern hergerichtet. Diese Anstalten gab den großen und kleinen Kindern viele

94) Le peuple a rarement des idées exactes sur le culte des saints, il prend le chemin pour le terme, il croit au loin se prosterner devant leur image; tandis, qu'il oublie Jesus Christ present sur nos autels. *Grégoire sur la luturgie* 1801.

Unterhaltung, belustigte gar sehr das Volk, des Zudrangs in den Kirchen war viel, der Andacht sehr wenig 95). Deßwegen ward in der Mainzer Diözese beides untersagt. Statt der Krippchen war erlaubt, ein Gemälde von der Geburt des Heilandes aufzustellen. Anstatt der h. Gräber sollte das Sanctissimum mit brennenden Kerzen ausgesetzt, und die Figur des gekreuzigten Heilandes am Fuße des Altars auf einem schwarzen Teppich niedergelegt werden (Verord. vom 14. März 1787).

Die Aussetzung des Sanctissimi, welche in der Charwoche gewöhnlich ist, wünschte man übrigens in Orten und Städten, wo mehrere Kirchen sind, nur auf einige wenige beschränkt. Die Ansicht des Referenten hierüber verdient um so mehr die Prüfung der Behörden, als dieser Gebrauch, das Sanctissimum in der Charwoche in allen und jeden Kirchen auszusetzen, überall noch besteht. «Die expositio Sanctissimi in allen Kirchen und Kapellen scheint mir eben kein erbaulicher Gebrauch zu seyn; dadurch wird auf diese Tage ein förmlicher Zug durch alle Straßen verursacht, und dieser Kirchenbesuch hat sehr oft Eitelkeit und Nebenabsichten zum Grunde. Aber auch bei den lautersten Absichten ist diese Andacht doch nicht wohl geordnet; denn was sucht man in der zweiten und dritten Kirche, was man nicht in der ersten durch den Glauben schon findet? es ist vielmehr ärgerlich oder lächerlich, wenn man die Leute aus einer Kirche in die gleich anstoßende eilen sieht, als könnten sie dort einen andern Gott oder größere Gnadenquellen finden; während eine Kirche gedrängt voll ist, steht die andere leer. Ich glaube daher, daß, wenn doch einmal herumgegangen seyn muß, es genug seyn möge, wenn man die expositio Sanctissimi nur in den Hauptkirchen gestatte, alle übrigen aber schließe. Benedikt XIV. hat für die Stadt Bononia ein Aehnliches verfügt: In hac civitate sin-

95) Der kathol. Kultus war von der Art, daß er der Religion nur Glanz, aber keine Würde gab, und den Gläubigen kein moralisches Hilfsmittel war. Schellhorn, Beiträge zur zweckmäß. Einrichtung des öffentl. Gottesdienstes.

gulae parochiae S. eucharistiam in altari exponere consueverant, quod impedire nolumus; illud tantum decrevimus, ne in alio quolibet templo exponatur.

Eine große Ursache dieser Wanderungen liegt in dem verschiedenen Putze, womit in den Kirchen die sogenannten heil. Gräber in allerlei Verzierungen aufgestellt sind. Hätten manche Leute nichts zu sehen, als das Sanctissimum mit den brennenden Kerzen, so würde es ihnen leichter begreiflich, daß es besser und Gott gefälliger sey, in stiller, ruhiger Andacht und Anbetung in einer Kirche vor seinem Gott zu verharren, als unruhig durch alle Straßen von einer Kirche zur andern zu wandern. Ich wünschte, daß man in diesen Tagen die heil. Gräber verbiete, und lediglich das Sanctissimum mit sechs brennenden Kerzen ausgesetzt, das Bild des gekreuzigten Heilandes vor dem Altare auf einem Teppich hingelegt werde.»

---

6) Die Figuren und Bilder in den Kirchen.

Unsere katholischen Kirchen sind oft mit Bildern und Figuren überladen, die das Auge und das Gefühl beleidigen. Geschminkte Gesichter mit Perücken, Figuren mit langen Schleppkleidern und Manschetten, oft in ganz karrikaturmäßigem Anzuge, stehen zur öffentlichen Verehrung auf unsern Altären. Auch die geschnitzten nackten Figuren sind oft eben so roh als unanständig. Die Bilder und Figuren in unsern Kirchen sollen an die Tugenden der Originalien zur Nachahmung erinnern; darin besteht die beste Verehrung der Heiligen; aber wo und wie sollen diese Gefühle geweckt werden, wenn die Kopien lächerliche, puppenartige Matronen oder Helden sind, die eher Spott und Aergerniß, aber niemals Ehrfurcht und Andacht bewirken? dergleichen Bilder sind, wie sich der Referent im Vikariat ausdrückt, dem vernünftigen Katholiken und Unkatholiken anstößig.

Dem gemeinen Volke gefällt freilich eine recht geputzte oder gepuderte Madonna; es bewundert den reichen Stoff und Schnitt des Kleides, aber dabei bleibt es auch. — Alle

Figuren und Bilder dieser Art 96) sind in unsern Kirchen unanständig, dem Zwecke ihres Daseyns entgegen, und machen nur zu oft unsern Kultus zum Gegenstande des Spottes.

Aus diesen Gründen fand sich das erzbischöfliche Vikariat bewogen, für die Mainzer Diözese hierüber zu verfügen:

1) In der Folge sollen in der Kirche keine neu angekleidete Figuren und Bilder mehr aufgestellt werden.

2) Dergleichen Figuren dürfen bei keinem öffentlichen Akte oder Umgang herumgetragen werden; man wünscht im Gegentheile, daß jedem Umgange lediglich das Kreuz vorgetragen werde.

3) Auch die früher schon in den Kirchen befindlichen angekleideten Figuren sind nach und nach zu entkleiden oder zu entfernen, und ihre Stelle ist durch gut geschnitzte oder gemahlte Bilder zu ersetzen 97). Endlich

4) dürfen exposito Sanctissimo vor den Bildern keine Kerzen oder Lichter angezündet werden, was auch von den Reliquien ohnehin gilt.

Diese erzbischöfliche Verordnung war weis und bescheiden, doch fand die Ausführung an einigen Orten großen Anstand. Die Unklugheit eines und des andern Geistlichen, welcher dergleichen Figuren mit Ungestüm entfernen oder entkleiden wollte, reizte das Volk zum Widerstande 98). Man mußte

---

96) Die Gewohnheit, Füße, Krücken ꝛc. von Wachs in den Kirchen aus Dankbarkeit aufzuhängen, stammt aus dem Heidenthume, und war schon in den früheren Zeiten des Christenthums verboten. Binterim, Denkwürdigkeiten der kath. Kirche. II. B. II Th.

97) Eine neuere bischöfl. Augsburg. Verordnung vom 15. Nov. 1826 ist im nämlichen Geiste; sie will, daß alle zwecklose mit unnützen Zierrathen versehene, oder gegen den guten Geschmack anstoßende Bilder entfernt, und nicht gestattet werden solle, den Gemälden in den Kirchen fremdartige Sachen, Münzen, Herzen ꝛc. anzuhängen.

98) Volks-Aufklärung kann nur durch ein beinahe unmerkliches Zunehmen des Lichts, langsam und stufenweis bewirkt werden... Man kann daher nicht behutsam genug seyn, und meistens verfehlt man seinen Zweck, wenn man, statt mit einem milden Lichte, sogleich mit der vielseitig sprühenden Fackel der Wahrheit unter das Volk zündet. Katholikon.

die Erklärung geben, daß die obige Verfügung sich hauptsächlich von der Aufstellung neuer Bilder in den Kirchen verstehe, und die schon bestehenden nur mit Bescheidenheit und der größten Schonung entfernt werden sollten. So kam man langsam und nach und nach zum Ziele.

---

7) Die kirchlichen Gebräuche auf Himmelfahrtstag und auf Pfingsten.

An vielen Orten der hiesigen Diözese ward am Himmelfahrtstage unter oder nach dem feierlichen Gottesdienste eine hölzerne Figur, den Heiland vorstellend, unter gewissen Ceremonien, aus der Kirche in die Höhe gezogen; und auf den Pfingsttag ward bei der nämlichen Gelegenheit eine hölzerne, oft auch eine lebende Taube von der Höhe herab in die Kirche gelassen. Beide Gebräuche verursachen in der Kirche bei Jung und Alt viel Lärmen, aber wenig oder eigentlich gar keine Erbauung; sie können nur Anlaß zu allerlei Spöttereien werden, entwürdigen die Heiligkeit des Orts, und sind nur für die Kinder ein recht unterhaltendes Schauspiel. Dafür sind aber weder der Gottesdienst noch die Kirchen bestimmt. Das Vikariat hat deßwegen beide Ceremonien (1788) untersagt.

---

8) Die Exequien und Messen bei Sterbefällen.

Bei den Begräbnissen, besonders in Städten, oder bei festlicher Todten-Feier sucht man einen besondern Glanz und Auszeichnung in der Menge der h. Messen, die unter dem ganzen Todtenamte, auch vor- und nachher, gelesen zu werden pflegen; oft werden auch statt des in der Liturgie vorgeschriebenen Trauer-Gottesdienstes nur eine Menge stiller Messen gelesen. Man hat schon oft gefühlt, daß es erbaulicher seyn würde, die Aufmerksamkeit und die Andacht der Beiwohnenden auf die einzige heilige Handlung hinzuleiten, statt daß an allen Altären durch das laute Gebet der Priester, das Schellen bei den verschiedenen Theilen der Messe Zer-

ſtreuung bewirkt, und die Würde der Handlung verletzt werden muß 99).

Dieſer Gegenſtand entging den Blicken des Vikariats nicht, welches ſich damals beſonders mit den liturgiſchen Reformen beſchäftigte, weil der Referent in dieſen Betreffen (ſelbſt ein Seelſorger) ſtets auf die Gebrechen aufmerkſam machte, an dem unſer Kultus noch litte. Ueber den fraglichen Betreff drückt er ſich aus: «Die eigenmächtige Abänderung des in der Kirche vorgeſchriebenen Trauer-Gottesdienſtes iſt der Erbauung ſchädlich; die Exequien, nach dem kirchlichen Ritus gehalten, ſind erbaulich, und machen auf die Gemüther einen tiefen Eindruck; aber die Leſung der vielen ſtillen Meſſen dabei iſt beinahe ein öffentliches Skandal; ich mag aus Unmuth den Unfug nicht ſchildern, der bei ſolchen Exequien, und bei den vielen ſtillen Meſſen vorzufallen pflegt. Das Heiligſte in unſerer Religion, das heiligſte Meßopfer, wird wahrhaft profanirt. Viele Geiſtlichen eilen oft im Gedränge zugleich an die Altäre, das Gemurmel der Celebranten, der Meßdiener, das Schellen an den Altären zu gleicher Zeit, das Hinbeugen der Anweſenden bald auf die vordere, bald auf die hintere Seite ꝛc. ꝛc., Alles dieſes iſt dem Anſehen und der Andacht höchſt nachtheilig. Oeſtreich und Salzburg ſind ſchon durch die weiſe Verordnung vorgegangen, daß in keiner Kirche mehr als eine h. Meſſe zu gleicher Zeit darf geleſen werden 100).

---

99) Während die Hauptmeſſe für die Verſammlung geſungen wird, ſoll Niemand im Kloſter Meſſe leſen; weil ſolche Meſſen geleſen wurden, ward die Haupt-Meſſe ſo ſehr vernachläßigt. Peter der Ehrw. in der Vorſchrift für die Kluniazenſer. — Die Vielheit gleichzeitiger Meſſen vermindert die Schönheit des Hauſes Gottes, und die Achtung und die Würde der Geheimniſſe. Kirchenverſammlung zu Herzogenbuſch. — Es iſt nicht erlaubt, an einem Altar an einem Tage zwei Meſſen zu leſen. Kirchenverſ. zu Aurexre i. J. 585. Das gleichzeitige Leſen mehrerer Meſſen in einer Kirche war noch nicht eingeführt. S. die öffentl. Gottesverehrungen der kathol. Chriſten. Landshut 1810.

100) N'écoutons pas l'ignorance, qui voudrait taxer d'innovation le retour à certaines pratiques de l'antiquité, telle est l'unité d'autel et de sacrifice en un seul jour. L'église primitive ne se doutait

Daher bin ich der Meinung, in der hiesigen Diözese die vorgeschriebenen drei Exequien genau einzuhalten, die stillen Messen zu beschränken, und solche nur vor und nach dem Todtenamte zu gestatten.»

Die Ansicht und die Schilderung des Referenten ist ganz wahr. Größere Orte und Städte werden noch täglich die Belege dazu liefern; indessen fand man doch nicht räthlich, den Vorschlag ganz in Vollzug zu bringen; er ist ohnehin enge mit den Stipendien verbunden, wovon damals viele Priester noch lebten; auch würden sich vielleicht die höheren Stände geweigert haben, dem Pompe der Messen zu entsagen; man suchte zwar durch einzelne Verfügungen die Messen besonders unter dem Todtenamte zu vermindern, und sonst manche Mißbräuche zu steuern; aber ganz kam der Vorschlag nicht in Vollzug.

---

9) Das Meßlesen in Kapellen auf die Sonn- und Feiertage.

Der Geist der Religion will, daß der Katholik auf die Sonn- und Feiertage seine Pfarrkirche besuchen, und dort dem ganzen Gottesdienste beiwohnen soll. Die Neben-Kirchen oder Kapellen werden besonders in den Städten das Mittel, dieser Pflicht auszuweichen. Hören wir hierüber den Vortrag des Referenten: «Das Meßlesen in Nebenkirchen oder Kapellen an Orten, wo Pfarrkirchen vorhanden sind, ist ein Mißbrauch, der dem Ansehen des Gottesdiensts nachtheilig ist; auf Sonn- und Feiertage ist es aber ein offener Widerspruch mit der christlichen Moral. Die Seelsorger müssen und sollen die Gemeinden ermahnen, dem Pfarrgottesdienste auf Sonn- und Feiertage beizuwohnen, und gleichwohl wird in allen Kapellen

---

pas, que dans les siècles postérieures on dérogerait à cette règle, que certains autels seraient nommés privilegiés, comme si en y célébrant on pouvait se promettre plus d'efficacité des prières... dans les premiers siècles on n'offrait le saint sacrifice, qu'une fois par jour, et on ne connoissait pas les messes particulières. *Grégoire traité sur la liturgie. Paris* 1801.

oder Nebenkirchen dem Volke die Gelegenheit gegeben, wider diese Pflicht zu handlen. Ueberhaupt reimt sich nichts weniger mit der Verbindlichkeit zum öffentlichen Pfarrgottesdienste, als wenn der Katholik eine kurze Messe in einer solchen Kapelle hört. Der öffentliche Gottesdienst wird auch darum gehalten, daß Einer den Andern durch sein Beispiel und Andacht erbauen soll. Die Angesehneren schämen sich beinahe des öffentlichen Pfarrgottesdiensts, und schlupfen meistens in eine solche Kapelle. Die Ursache, warum auf die Sonn- und Feiertage der Pfarrgottesdienst weniger besucht wird, ist meistens, weil man der Gemeinde zu viel Gelegenheit gibt, Nebenandachten beizuwohnen, welche beinahe bloß deßwegen da zu seyn scheinen, um das Volk vom Pfarrgottesdienste zurückzuhalten. Ich wünschte deßwegen, solchen Winkelgottesdienst auf die Sonn- und Feiertage in Nebenkirchen und Kapellen ohne weiters zu verbieten.»

Das Vikariat beschloß einsweilen und vorläufig für die Stadt Mainz, das Meßlesen in allen solchen Kapellen auf Sonn- und Feiertage zu untersagen.

---

10) Die Prozessionen und Wallfahrten.

Früher glaubte man, den Gottesdienst, oder sonst eine religiöse Feier nicht würdiger begehen zu können, als mit einer Prozession oder Wallfahrt, besonders an einen sogenannten Gnadenort. Aber wird denn wohl mit einer Prozession oder Wallfahrt der Geist der Andacht besser geweckt, oder ist damit ein christliches gutes Werk abgethan? Kannten die ersten Gläubigen auch die Wallfahrten? Den Gottesdienst, die Predigt, der man etwa in einer fremden Kirche beiwohnt, finden wir wohl auch in unserer Pfarrkirche. Die Beicht, die man an solchen Votiv-Orten leider nur zu sehr in Eil und Hast abgelegt, würde mit weit mehr Andacht und Frucht in unserer Pfarrkirche geschehen können. Viel Wallfahrten, sagt schon Thomas von Kempis, macht selten heilig 101).

101) Feste und Wallfahrten, wo das Volk den Beichtstuhl umlagert,

Viele mögen zwar die Beschwerde einer längern Reise aus reiner Absicht mit wahrer Selbstüberwindung übernehmen; aber vielleicht würde dem Herrn ein weit gefälligeres Opfer gebracht, wenn ihr Eifer und Andacht auf die Ausübung wahrer guter Werke besser und richtiger geleitet würde?

Aus diesen und vielen andern Gründen war das erzbischöfliche Ordinariat nie für die Beförderung von Prozessionen und Wallfahrten geneigt [102]); aber die schon Bestehenden überall und auf einmal zu verbieten, fand man nicht rathsam; man würde dadurch weit mehr Aergerniß gestiftet haben, als die Aufhebung dieser Gebräuchen der Religion nützen konnte. Man begnügte sich daher (1786) zu verfügen, daß Prozessionen und Wallfahrten, die über Nacht oder nur über Mittag ausblieben, nicht ohne eine besondere Erlaubniß des Vikariats Statt finden sollten. So wurden wenigstens für den Anfang die entfernteren Wallfahrten erschweret, weil man jedesmal erst darum ansuchen mußte; und es lag in dem Gutbefinden der geistlichen Behörde, solche nach und nach zu beschränken, und am Ende ganz eingehen zu lassen. Man hatte das Augenmerk noch vorzüglich auf die sogenannten Gnadenbilder in der hiesigen Diözese gerichtet, weil nur zu oft damit irrige, der Religion schädliche Begriffe verbunden sind. Es war im Plane, alle diese Votiv-Orte förmlich untersuchen zu lassen, und nach dem Befund die weiteren Anordnungen zu treffen; allein Reformen dieser Art erfordern Zeit, Vorbereitung und Schonung; und hiezu waren die bald eingetretenen Unruhen des Kriegs nicht günstig. Man mußte diese, wie manche andere Verbesserungspunkte einer günstigeren Periode überlassen.

---

sich zu Hunderten in vier bis fünf Stunden zur Beichte drängt, wo am Ende der Geist des Pfarrers selbst erstumpft, sind nicht die heiligen Stätte, das Sakrament der Buße zu spenden. Die kath. Geistlichkeit im neunzehnten Jahrhundert. Frankfurt 1817.

102) Die übliche Prozession am Frohnleichnamsfeste machte hievon eine Ausnahme, der man alle Würde und Feierlichkeit zu geben suchte.

11) Die bessere Einrichtung der Bruderschaften betreffend.

Die Bruderschaften machen einen Theil unseres Kultus aus. Verbrüderungen zu gewissen Liebeswerken in religiöser Absicht gab es schon im achten Jahrhunderte 103). In den Kapitularien Karls des Großen kommen schon Allmosen-Sammlungen solcher Vereine für Verunglückte durch Brand und Schiffbruch vor. Im Jahre 851 gibt Hinkmar, Erzbischof zu Rheims, Vorschriften über dergleichen Bruderschaften, die sich zu Opfer in den Kirchen, und Austheilung des Allmosens verbunden hatten 104). Solche Vereine konnten in den damaligen rohen Zeiten für das Wohl des Nächsten recht viel Gutes wirken 105); aber sie waren noch nicht häufig; erst im eilften Jahrhundert fingen sie an, allgemeiner zu werden.

Der Geist des Mönchsthums, die Ablässe, überhaupt die damalige Denkungsart breitete sie sehr geschwind in der Kirche aus; aber sie wurden nun auch weniger Verbindungen zur Ausübung christlicher Wohlthätigkeit; der ganze Endzweck beschränkte sich jetzt mehr auf gewisse Gebete, auf Prozessionen und dergleichen.

Bruderschaften in dieser Einrichtung liegen nicht im Geiste des reinen Christenthums, das alle seine Glieder mit gleichem Bunde der Liebe zusammenhält; diese Vereine sind gewisser Maßen ein kirchlicher status in statu. Die ersten Christen sahen sich als Brüder und Schwestern an, schuldig und stets bereit, wechselseitige Hilfe zu leisten; so soll die Kirche noch seyn; wozu also abgesonderte Verbrüderungen? Ohnehin haben die heutigen Bruderschaften den ursprünglichen Zweck ihres Entstehens, die Unterstützung der Armen, Wittwen oder Waisen, beinahe ganz verloren; es handelt sich heute zu Tage

---

103) *Muratori ant. rer. ital. Tom. II.*

104) S. *Labbé. Tom. VIII. et IX. conc.*

105) Vor Zeiten waren solche fromme Verbrüderungen rechte Hilfsgesellschaften für Verlassene und Unterdrückte, für Wittwen, Waisen und Kranke gewesen. Zschokke, Geschichte von Baiern IV. B.

nicht mehr von der christlichen Pflicht zur Wohlthätigkeit, sondern blos von der Verrichtung einiger Gebete, Prozessionen ꝛc. ꝛc. Aber eben durch dergleichen besondere Andachten wird der eigentliche Pfarr-Gottesdienst auf die Seite gedrückt, und ein großer Theil einer Gemeinde versäumt die Pflicht, das Wort Gottes in der Pfarrkirche zu hören, um etwa einer Bruderschafts-Andacht beiwohnen zu können. Der französische Klerus sagt in den **Mémoires du clergé de France T. VI. Art. 10**: «Anfangs gab es keine besondere Gesellschaften, sie sind aus unserer Nachläßigkeit und aus unvollkommenem Religionseifer der Gläubigen entstanden, welche ihre eigene Erfindung mehr lieben, als die Anstalten Jesu Christi. Der Unterricht durch den Bischof oder Pfarrer war vor Alters den Gläubigen genug, und Alles ging in der Ordnung. Als der Eifer der Kirchenlehrer erkaltete, da zog man äussere Andachten dem Anhören der christlichen Lehre vor, da errichtete man besondere Gesellschaften, die sich großen Zulauf zuzogen, wo zuvor das Volk seinen eigenen Hirten anhörte, und ehrerbietig von ihm Unterricht empfing.»

Der Kaiser Joseph und sein Bruder Leopold in Toskana hoben alle Bruderschaften auf, und vereinigten sie in die einzig wahre Bruderschaft von der christlichen Liebe; die Synode von Pistoia spricht sich sehr schön darüber aus: «Die Kirche empfahl immer die heilige Verbrüderung der Gläubigen, um ihre Gebete dem Herrn darzubringen, und sich wechselseitig zu Werken der christlichen Milde gegen den Nächsten in jenem Geiste der Liebe zu ermuntern, welche den Kindern des neuen Bundes eigen ist. Deßwegen hält die Synode die Bruderschaft der christlichen Liebe, welche in dieser Diözese schon eingeführt ist, für nützlich, und verordnet, daß die Vorschriften derselben genau befolgt werden.»

Der Erzbischof von Salzburg, und später der Großherzog von Frankfurt als Bischof von Konstanz 106), haben ähnliche

106) Die bischöfl. Konstanz. Verordnung vom Jahre 1809 verfügt hierüber folgendes:

heilbringende Anordnungen getroffen. Wie das Vikariat in Mainz schon früher über diesen Gegenstand dachte, mögen zwei Gutachten beweisen, welche sehr würdige Geistlichen, selbst Seelsorger, vortrugen.

Ueber die Gebrechen der sogenannten Bruderschaften.

Es herrscht in den Bruderschafts-Andachten eine auffallende, nicht empfehlende Mannichfaltigkeit. Die Bruderschafts-

---

1) Es sollen alle Bruderschaften in eine Einzige von der Liebe Gottes und des Nächsten vereinigt werden.

2) Alle Glieder einer Pfarrgemeinde sind auch Mitglieder der Bruderschaft; die feierliche Aufnahme geschieht bei dem ersten Empfang der heil. Kommunion.

3) Alle Glieder machen sich verbindlich, an Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste und dem Unterrichte in der Pfarrkirche Vor- und Nachmittags beizuwohnen, und auch seine Hausgenossen dazu anzuhalten, nach dem Gottesdienste ein Erbauungsbuch zu lesen, und die heil. Sakramente der Buß und des Altars öfters, besonders auf die Bruderschaftsfeste zu empfangen. Sie machen sich besonders verbindlich, in der Ausübung der Tugend ein gutes Beispiel zu geben, und dem Verderben der Sittlichkeit entgegen zu arbeiten. Statt eines Bruderschaftsbuchs wird die Anschaffung der heil. Evangelien empfohlen.

4) Sie versprechen übrigens, ihr Mögliches zu thun, um auch ihrem Nächsten Liebes-Dienste zu erweisen, auf Bruderschafts-Feste eine ihrem Vermögen angemessene Spende zum Beßten der Armen auf den Altar zu legen. Die Mitglieder verbinden sich insbesondere

5) Arme, Wittwen, Waise in Schutz zu nehmen. Liebreicher Krankenbesuch, Versuch zur Versöhnung feindseliger Gemüther wird ihnen empfohlen.

6) Die Verkündigung der frühern Abläße von vormaligen Bruderschaften hört nun auf.

7) Der Ablaß dieser Bruderschaft kann gewonnen werden durch eine reumüthige Beicht und Empfang des h. Abendmahls, wozu die Mitglieder alle Sonn- und Feiertage Gelegenheit haben.

8) Nur an den hohen Bruderschaftsfesten soll bei dem nachmittaglichen Gottesdienst das Hochwürdigste ausgesetzt werden.

9) Das Opfergehen hat nur am ersten Sonntag im Monat und an den Hauptfesten Statt; diese sind: Ostern-Montag, Pfingst-Montag, der erste Sonntag im Oktober, und der heil. Stephans-Tag.

10) In der Bruderschaft einer Pfarrei darf kein fremder Pfarrgenosse aufgenommen werden: ändert ein Parochian seinen Wohnort, so tritt er in die Bruderschaft seines neuen Pfarrorts.

Bücher einer einzigen Diözese machen eine kleine Bibliothek aus; diese Verschiedenheit betrifft nicht allein die Gesänge und Gebete, sondern so manche bizarre Gebräuche und Gewohnheiten. Einförmigkeit, auch im Gottesdienste, gehört zum Charakter der Kirche; einfach war der Gottesdienst der ersten Jahrhunderte; durch diese Nebenandachten wird die edle Einfalt, das Große und Majestätische des Kultus gestört, was auf die Religion schädlichen Einfluß hat.

2) Die meisten Bruderschafts-Gebete und Gesänge sind, um mich sehr bescheiden auszudrücken, veraltet und unbrauchbar. Ich könnte ein ganzes Blatt von den platten, niederen, der Würde der Religion unanständigen Ausdrücken sammlen. Dem gemeinen Manne, der einmal das Alte und die Gewohnheit liebt, ist es weniger auffallend; aber eben deßwegen sind dergleichen Ausdrücke Leuten von besserer Erziehung unverdaulich, und würde man den Gottesdienst besser einrichten, so würden wahrscheinlich die höheren Stände die Feier des Herrn nicht auf eine bloße Messe beschränken.

3) Bei den meisten Bruderschaften ist der sogenannte Rosenkranz eingeführt. Als guter Katholik hege ich alle mögliche Achtung gegen den Rosenkranz; aber geläugnet kann es doch nicht werden, daß die Abbetung desselben bei sehr vielen Gelegenheiten und Andachten sehr unpassend ist; dahin rechne ich den Rosenkranz während dem h. Meßopfer zu beten. Den Rosenkranz zu beten auf die Festtage des Herrn, wenn das Sanctissimum ausgesetzt ist, oder in feierlichem Umgange getragen wird, scheint nicht angemessen zu seyn. Ich berühre die Einwendung nicht, daß das ewige Wiederholen derselben Worte mechanisch wird, und unmöglich die Seele des Menschen in den heiligen Betrachtungen festhalten kann. Der Rosenkranz war eine Erfindung der Jahrhunderte 107), wo das Volk nicht lesen konnte, wo es nur fähig war, eine

107) Der Rosenkranz ist zur Zeit der Kreuzzügen zu uns gebracht worden, und stammt eigentlich von den Braminen und Mahomedanern, bei denen derselbe noch jetzt üblich ist. S. Baumgarten, christl. Alterthümer. Halle 1768.

bestimmte Anzahl von Ave abzukugeln; kömmt nun noch die abwürdigende unverständliche Art und Weise dazu, wie der Rosenkranz vor- und nachgebetet wird, so ist es nur zu oft ein unverständliches Geschrei von den nämlichen Worten, wodurch die Seele keineswegs zur Andacht erhoben, sondern das Ganze auf das Gemüth des Vernünftig-Andächtigen einen üblen Eindruck machen muß. Gar oft wird auch bei dergleichen Bruderschaften latein gesungen, das außer dem Priester kein Mensch versteht. Ich sehe keinen Grund, wie eine solche Andacht vertheidigt werden könne.

4) Sonst wurden bei dergleichen Bruderschaften noch allerlei geweihte Dinge, Gürtel, Skapuliere ꝛc. ausgetheilt. Die Religion und der Gottesdienst sollten mit solchen Sachen nicht beladen werden, welche von Einfältigen nur zu leicht mißbraucht werden können, und Anlaß zu allerlei Aberglauben oder Spötterei geben; vernünftige Katholiken wünschen, daß der Gebrauch geweihter Sachen so viel möglich beschränkt, und nur jener beibehalten werde, der von jeher üblich, und von der allgemeinen Kirche angenommen ist.

5) Auch die Ablässe danken ihre Vervielfältigung den Bruderschaften; durch diese ist die heilsame Vorschrift der Kirchenversammlung von Trient ganz hintan gesetzt worden. Die Verschwendung der Ablässe muß ihren Werth am Ende abwürdigen. Rom ist hiebei nicht ohne Schuld. Mit jeder Bruderschaft wird vollkommener Ablaß verbunden. Durch die vielen Nebenandachten und Bruderschaften einer einzigen großen Stadt ist täglich ein halb Dutzend Ablässe zu gewinnen; diese Ablässe und Bruderschaften sind eine Haupturſache, daß das Volk an der Theilnahme von seinem Pfarr-Gottesdienste abgezogen wird.

6) Die Gebräuche, Gesetze, oder Statuten sind oft genug gegen alle Bescheidenheit und Achtung für das Wesen der Religion abgefaßt; wie oft wird in dergleichen Statuten die Bruderschaft als der Gegenstand aller christlichen Vollkommenheit dargestellt! Wie Viele glauben noch, daß die tägliche Hersagung einer gewissen Formel wichtiger sey, als die

Beobachtung der ganzen christlichen Moral? Oft wird schon bei der Aufnahme mehr Wesen gemacht, als wenn ein Christ die h. Sakramente empfängt.

7) Endlich wird durch die Bruderschaften der cultus sanctorum gewiß oft übertrieben. Wenn die Heiligen auf keine andere Art verehrt würden, als die wir in den Missalen antreffen, welches die ächten Urkunden des alten Gottesdienstes sind, so dürften uns keine Vorwürfe gemacht werden. Man weiß, mit welcher Vorsicht sich die Synode von Trient hierüber ausdrückt; aber die Praxis könnte auf andere Gedanken führen. In dergleichen Andachten hört man Stunden lang nur Gebete zu Heiligen; Gott wird zuweilen so wie nebenher genannt; das Hauptvertrauen scheint immer diesem oder jenem Heiligen anzugehören. — Mögen diese Gebete auch zu entschuldigen seyn, so scheinen sie doch immer der Anbetung des alleinigen Gottes anstößig.

Ich bin übrigens nicht der Meinung, diese verschiedenen Bruderschaften zu verbessern; das würde eine undankbare Arbeit seyn; es lohnt der Mühe nicht, ein altes wurmstichiges Gebäude auszuflicken. Mein Wunsch wäre, eine allgemeine, einförmige, dem Geiste des Christenthums und der ächten Moral, so wie der jetzigen Bildung vollkommen angemessene Andacht oder Bruderschaft zu errichten, und ich glaube, daß der erste Erzbischof Deutschlands den übrigen Bischöfen das Muster einer wahren und guten Reform geben dürfte.

Zweites Gutachten, die Bruderschaften betreffend.

Zur Zeit, wo der Pfarrgottesdienst in Verfall gerathen war, und in den Kirchen der lateinische Ritus herrschte, wovon das gemeine Volk wenig oder nichts verstand, waren Bruderschaften und Sodalitäten eine sehr nützliche Einrichtung; sie haben ungeachtet ihrer seltsamen Benennungen und Gebräuche, die oft nach Aberglauben schmecken, unendlich viel Gutes gestiftet, und stiften solches an allen jenen Orten noch, wo kein zweckmäßiger und populärer Gottesdienst eingeführt

ist. Unterdessen, da jetzt im katholischen Deutschland allenthalben über richtige Liturgie nachgedacht und gearbeitet wird, so ist leicht vorzusehen, daß sich Bruderschaften und Sodalitäten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, da ihre Einrichtung dem Charakter der christlichen Religion in gewisser Hinsicht nicht ganz angemessen ist, nicht lange mehr halten werden. Bruderschaften sind besondere Verfassungen in christlichen Gemeinden, wo keine Theilung und kein Unterschied unter den Mitgliedern Statt finden, sondern wo Alle mit vereinigtem Herzen und Gemüthe Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten sollten.

Ausserdem, da die bloße Benennung mancher Bruderschaft, z. B. Mariä-Liebs-Versammlung, oder Gürtel-Skapulir-Bruderschaft den gereinigten Begriffen des Christenthums einiger Maßen zu widersprechen scheinen; denn, da der cultus sanctorum nur auf die bloße Anrufung um ihre Fürbitte bei Gott, und auf die Nachahmung ihrer Tugenden beschränkt werden muß, so sind besondere Verbindungen zum Dienste der Heiligen, wo nicht ein zu weit getriebener Kultus, wenigstens in gewisser Rücksicht wegen der Gefahr des Mißbrauchs anstößig, und es ist zu wünschen, daß alle dergleichen seltsame Andachten, wovon das alte Christenthum nichts weiß, und in neuern Zeiten erst entstanden sind, auch nach und nach eingehen, oder auf eine einzige Bruderschaft reducirt werden mögen; ich bin daher nicht dafür, eine Reform mit der Legion solcher Bruderschaften vorzunehmen; damit wäre wenig geholfen; sondern ich würde rathen, die schickliche Zeit abzuwarten, bis man sämmtliche in eine Bruderschaft zusammen schmelzen könne, wenn man sie nicht ganz aufheben will.

T . . . .

Die Ausführung einer Reformation in den Bruderschaften sollte in der beschlossenen Diözesan-Synode geschehen; mit ihr mußte des Guten viel unterbleiben; doch rühmlich ist es schon, das Gute eingesehen und gewollt zu haben, ohne sich abschrecken

zu lassen 108) vor unberufenen Sions-Wächter, die überall Gefahr und Verderben wittern. Man hat den Bischöfen, sagt Sailer 109), lange genug, und nicht ohne Grund vorgeworfen, daß sie zu wenig thun für die Belebung des öffentlichen Kultus; wenn sie nun aus dem Schlummer erwachend, allerlei Versuche machen, ein Leben in die todten Glieder des Klerus, und in die todte Macht des Volks zu bringen, so wird man sie zum Lohne für ihre Thätigkeit nicht verketzern wollen.

So viel von einigen Reformen im Volks-Gottesdienste; es lag aber auch in dem Wunsche und in dem Antrage, die Pontifikal-Liturgie zweckmäßig abzuändern, s. S. 66. Je wichtiger und seltener diese Functionen sind, je mehr schon die Person des Bischofs hiebei Würde gibt, desto salbungsvoller und erbaulicher sollte auch die Liturgie eingerichtet seyn; aber leider die meisten bischöflichen Verrichtungen machen viel Lärmen, wirken aber sehr wenig auf die Belehrung und Erbauung. Man will nur z. B. auf die Glocken-, Kirchenweihe und auf die Firmung aufmerksam machen. Wie lärmend, geist- und gedankenlos wird gewöhnlich der Akt der Firmung abgethan; die Glocken-, und besonders die Kirchenweihe, ist eine Reihe unverständiger Zeremonien, Beschwörungen und ermüdender Bewegungen. Es ist wirklich ein großer Nachtheil für die Religion, daß alle dergleichen Verrichtungen so trocken und leer geschehen, welche in besseren Formen, als ein wahres Medium des religiösen Lebens so viel Gutes für die Erbauung und Besserung wirken könnten 110). Zu glauben, daß

---

108) Der Herr Bischof in Augsburg hat über die bessere Einrichtung der Bruderschaften unter dem 8. Nov. 1828 ein Regulativ für seine Diözese erlassen.

109) Beiträge zur Bildung für Geistliche. II. Thl.

110) Die Kirchenweihe ist mit Zeremonien und Formen so überhäuft, daß viele Katholiken längst eine Verbesserung gewünscht hatten; unsere Kirchenweih-Zeremonien ermüden den Geist und Körper zugleich; die Umgänge, die vielen Weihungen und Segnungen sind so vielfältig, daß sie den eigentlichen Zweck, das Gefühl der Andacht zu wecken, ganz zu verfehlen scheinen. Die Einweihung der Kirche zum Tempel des Hei-

die Bischöfe nicht sehr wohl das Bedürfniß einer Abänderung fühlen, ist Beleidigung ihrer Weisheit und erleuchteten Einsichten. Aber woher kömmt es, daß es dennoch beim Alten belassen wird! — Der Titel des sogenannten Pontifikals heißt: **Pontificale *romanum Clementis VIII.* et *Urbani VII. jussu editum.*** Hierin liegt wieder der Hauptgrund der Zögerung. Man muß die Frage wiederholen: Sollen denn wirklich die Bischöfe nicht befugt seyn, die äussere Form ihrer eigenen kirchlichen Verrichtungen nach Zeit und Umständen einzurichten? **Episcopi est, breviaria, missalia et omnes libros ad divinum cultum pertinentes revidere et emendare. *V. Espen P. I.* — Non debet reprehensibile judicari, si secundum varietatem temporum statuta quoque varientur humana. *Conc. lat.***

Das ehemalige Vikariat in Mainz konnte die Abänderungen im Pontifikale nicht mehr ausführen; möchten unsere

---

ligsten ist gewiß ein würdiger hehrer Akt, der erhaben dargestellt die Vorstellung des Höchsten in den Herzen der Anwesenden beleben und stärken muß... Aber alle diese Frucht geht verloren, weil man dafür ein Chaos von Zeremonien unterschiebt, und Alles in einer Sprache verrichtet, die das Volk nicht versteht. Die ganze Handlung erhält das Gepräge einer bürgerlichen Feierlichkeit, wobei der größere Theil des Volks ohne alle Rührung ein neugieriger Zuschauer bleibt. Die Glockenweihe leidet an der nämlichen Ueberladung zweckloser Zeremonien und Gebete; letztere sind zum Theile gerade geeignet, um das Volk zum Aberglauben zu verleiten, denn es wird den Glocken die Gewalt zugesprochen, Donnerwetter, Hexen und Geister zu vertreiben; zum Glücke versteht das Volk nicht, was gesagt und gebetet wird.

Die Firmung ist eine unserer wichtigsten Religions-Handlungen . . die Wichtigkeit des Gegenstands und die häufige Ausspendung des Sakraments ist schon Aufforderung, in die Administration neuen Geist und Leben zu bringen, denn wir werden wohl der Wahrheit das Bekenntniß schuldig seyn, daß bei der Anstalt, wie sie täglich verwaltet wird, der größere Theil der Salbung und Erbauung wegfällt. Das Gedränge, die dem Volke unverständliche Sprache, der Ritus des Bischofs, die Menge der Firmlinge — Alles vereinigt sich, um oft die Anstalt zu entheiligen, und den heil. Eindruck und das Gefühl zu verwischen, das doch erreicht werden soll . . S. Archiv für das kath. Kirchen- und Schulwesen. III. B. III. Heft. — Daß dieses Konfirmations-Geschäft, in so weit es nach dogmatischen Grundsätzen thunlich ist, den Pfarrern, wenigstens den Dekanen speziell übertragen würde. S. die kath. Kirche Deutschlands von Kastner 1829.

Bischöfe jetzt bei der Leichtfertigkeit unserer Zeit kein Mittel länger versäumen, das zur Belebung des religiösen Geistes und Lebens so kräftig wirken kann 111).

Das Reformiren im äusseren Gottesdienste und in der Liturgie bleibt übrigens immer ein kitzliches Geschäft, das nur mit der äußersten Umsicht und Schonung betrieben werden darf 112). Das Vikariat mußte mehrmal die unangenehme Erfahrung machen, daß hiebei jeder Zwang weit mehr Uebel als Gutes stifte; dies war besonders der Fall bei der Einführung des deutschen Kirchengesangs, und bei der Reformation der Bilder und Figuren in den Kirchen. Was man mit Gewalt ändern oder nehmen will, hält das Vok desto fester 113). Alle Bemühungen der Kirche und des Staates werden scheitern, wenn man Reformen dieser Art stürmend aufdringen will. Gegen diese Regel hat man früher oft angestoßen, und wie oft wird noch jetzt dagegen gesündigt!

Die große Kunst, die Reformen gelingen zu machen, besteht, wie ich meine, darin 114), daß man 1) dem Volke seine

111) In so fern dürfte auch dieses (Pontificale) einer bescheidenen Revision zu unterwerfen, mit mancher Aenderung oder Verbesserung auszustatten, mit geeigneten Anreden zu bereichern, und jede dieser Weihungsakte . . zur Beförderung der Erbauung in deutscher Zunge vorzunehmen seyn. S. Kastner, kath. Kirche Deutschlands. Sulzbach 1829.

112) Dergleichen zarte Gewebe dürfen nicht mit voreiligen oder plumben Händen gewaltsam zerrissen, oder nur leichtsinnig oder willkührlich verändert werden, sonst blutet und schmerzt die Wunde; es entsteht Unwille, Argwohn, Hader und Streit; daher soll man eilen mit Weile. S. die kath. Kirche Deutschlands von Kastner. Sulzbach 1829.

113) Strafen und Verbote entflammen nur den Eifer des Widerstands. S. Dohms Denkwürdigkeiten. — Non gladiis . . aut militari manu veritas praedicatur, sed suadendo et consulendo. *S. Athan. ep. ad Solit.* — Religionis mysterium . . . non cum imperio obtrudendum. *S. Gregor. naz. orat.* 8. —

114) Ueber die Regeln in der Liturgie zu reformiren lese man Sailers Beiträge zur Bildung des Geistlichen. II. Thl. p. 264 et seq.

Anhänglichkeit an dieses oder jenes Vorurtheil erst langsam und schonend zu nehmen suche 115), ohne eben seine Religiosität selbst dabei zu schwächen; in einem sorgfältigen Unterrichte der Jugend wird eigentlich der beste Grund zu künftigen Verbesserungen gelegt; so wie die Alten auf sie wirken, so wirkt die Jugend noch weit mächtiger auf die Alten. Das Feld, das in der Schule gut gepflegt wird, trägt später gewiß seine Erndte. 2) Nur, wenn der größere Theil einer Gemeinde für religiöse Verbesserungen gestimmt ist, wenn er sie selbst für etwas Gutes anerkennt 116), trete sie in's Leben; der Widerspruch der Wenigern werde sanft und belehrend zurückgewiesen. Wer ohne diese Vorbereitung reformirt, vielleicht mit Bitterkeit und Eigensinn verfährt, stößt die Gemüther zurück. Endlich 3) die Seelsorger, oder wer immer reformiren will, besitze schon vorher im hohen Grade das Vertrauen und die Liebe des Volkes; wer ohne diese nöthige Eigenschaft verfährt, reformirt unsinnig, zerstört sein Werk selbst, macht sich und die Sache gehässig. Uebrigens sollten religiöse Reformen nie von einzelnen Kirchen oder Pfarrern, sondern von den Ordinariaten ausgehen; sonst muß am Ende eine förmliche Verwirrung und eine liturgische Anarchie entstehen, und das Volk wird mit den unsinnigsten Plänen geplagt und beängstiget. Den Bischöfen steht es zu, die Kirche zu ordnen. «Ordnet, reiniget, belebet die öffentlichen Andachtsformen, daß durch sie höheres Licht in das Erkennen, höhere Flamme in das Gefühl, höherer Trieb in die Thätigkeit des Christen gebracht, und überall das innere Leben des Geistes in dem Aeußeren geoffenbaret werde» 117).

115) Auferendum . . in spiritu lenitatis et mansuetudinis. *Aug. epist.* 23 *ad aur. carth.*

116) Es ist Leichtsinn und Grausamkeit, gewisse Vorurtheile und Gewohnheiten mit Gewalt zerstören zu wollen. Alles in der Natur geschieht allmählig, deßwegen hütet euch, solche Vorurtheile des Volks zu verspotten oder zu verachten. Bei dem Unterricht der Jugend fangt an, Irrthum und Vorurtheile durch gute Lehre zu entfernen: sagt ein vielgelesenes Blatt.

117) Sailer, Handbuch der christlichen Moral. III. Thl.

IV. Die Grundsätze und die Amtsführung in Sachen der bischöflichen Jurisdiktion.

1) Im Dispensations-Wesen, besonders in den Ehehindernissen.

Ueber die bischöfliche Dispensations-Gewalt hat sich das erzbischöfliche Vikariat in Mainz in seinem Gutachten bei der Einleitung zum Emser Kongresse deutlich ausgesprochen: «Daß die seither alle fünf Jahre in Rom nachgesuchte, und erhaltenen Fakultäten künftig nicht mehr renovirt, sondern in vorkommenden Fällen auctoritate ordinaria ex causis canon. fürgefahren werden möge.» Der Emser Kongreß setzt den Grundsatz fest §. 2: «Ein jeder Bischof kann vermög der von Gott erhaltenen Gewalt, zu binden und zu lösen, Gesetze geben, und in denselben auszureichenden Gründen dispensiren... er ist berechtiget auf vorerwähnte Art zu dispensiren in allen Ehehindernissen, in so weit der h. Stuhl seither den Bischöfen allgemeine Dispens-Vollmacht, oder auch in einzeln Fällen noch nähere Grade, nämlich in secundo gradu consang. und in primo et secundo affinitatis Dispensen zu ertheilen pflegte.»

Die Gründe, auf denen das Prinzip und der Vollzug desselben ruhet, sind nicht unbekannt; ich will sie jedoch wiederholen, wie sie in den Vikariats-Akten gar oft ausgesprochen werden.

1) Die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel — mit der nämlichen Fülle der Gewalt ausgerüstet, die Kirche zu regieren, und da Alles zu entfernen, was dem Seelenheile schädlich seyn möge[1] — haben in dieser Eigenschaft Antheil an

1) Manente concordiae vinculo, et perseverante cath. eccl. individuo sacramento actum suum disponit et dirigit unusquisque episcopus rationem propositi sui soli domino redditurus. *Epist. S. Cypr.*

der Regierung der allgemeinen Kirche; besonders aber kömmt ihnen die Stimme in jener Heerde zu, die ihnen anvertrauet ist. Die ersten Jahrhunderte kannten nur Dispensen, welche die eigenen Bischöfe in ihrem Sprengel ohne fremdes Zuthun ertheilten[2]; erst im zwölften Jahrhunderte geschah in verwickelten Fällen Anfrage an den Pabst. Durch die Ergebenheit der Bischöfe, zuweilen bloß in der Absicht die Dispensen zu erschweren, wurden sie oft an den römischen Stuhl gebracht, und so ward die Gewohnheit, nach und nach eingeführt, endlich als Recht angesprochen. Kann aber ein freiwilliger Uebertrag, eine Gefälligkeit einzelner Bischöfe das ursprüngliche Recht des Episkopats hemmen oder gar aufheben in Dingen, die dem Wohle der Diözese und der Seele so nahe liegen?[3] Der Bischöfe Macht ist eine Art eines ewigen Fide-

---

52. — Cum singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque et gubernat, rationem sui actus domino redditurus. *S. Cypr. ad Corn.* — Omnes episcopi pro Christi legatione funguntur, omnes sunt a spiritu S. positi, regere ecclesiam dei. *Collet. inst. theol. T. II.* — In amplissimam originarie illimitatam potestatem apostolicam intuitu ecclesiarum suarum pleno jure successere episcopi, quos teste apostolico posuit spiritus S. regere ecclesiam dei. *Jung, facta disp. episc.* — Manifesta est sententia domini nostri Jesu Christi mittentes suos apostolos.. *quibus nos succedimus eadem potestate.* Conc. carth. 255.

2) Ne ambigi quidem potest, quia primi, secundi et tertii saeculi episcopi canones apost. et decreta ejus aevi omnia relaxarint, ubi publica id jubebat necessitas, nullo pontifice rom., nullo interveniente concilio. *Thom. eccl. discipl. P. II. Lib. III. V. Espen de disp. C.* 17.

3) Si le droit nouveau nous offre un spectacle d'une multitude d'usurpations, il faut convenir, qu'elles sont moins l'ouvrage d'entreprises meditées, que celui de l'ignorance des siècles, ou il a pris naissance, et de ceux, qui ont suivi — mais dela il s'est formé un usage, une possesion, qui constitue une espèce de titre. Par un effet de la même ignorance, qui a porté les uns à usurper, sans le savoir, les autres ont abandonné, comme ne leur appartenant point, ce qui leur appartenait réellement, quelques uns même ont pu aller au devant des prétentions et offrir aux évèques de Rome comme chose due ce, que ceux ne pensaient pas à demander. Dans la pratique on s'est conformé à ces usurpations, qui ne passaient pas

kommisses, unmittelbar eingesetzt von Christus; ein solches Fidekommiß darf und kann keiner Verjährung gegen die hiezu Berufenen unterworfen seyn[4]).

2) Dem Episkopate muß der Natur unserer Kirchenverfassung gemäß, das Dispensations-Recht in allen jenen kirchlichen Disziplinar-Gesetzen zustehen, die nicht zur Grund-Verfassung und zur nothwendigen Einheit der Kirche gehören. Der eigene Bischof allein vermag zu entscheiden, was nach dem Gange der Zeit, nach der Lage und dem Bedürfnisse der Gemeinden nützlich und nöthig ist; und eben daher ist diese bischöfliche Vollmacht in der katholischen Kirchenverfassung wohl begründet. **Propriis informationibus unaquaque ecclesia pro locorum varietate, prout cuique visum est, subsistit et regitur.** *Dist. XI. C 8.* Die allgemeinen Kirchengesetze verbinden allgemein, aber die Kirche selbst als pia mater kann nur wollen und wünschen, daß ihre Gesetzgebung dem Wohle der Gläubigen, und den besondern Verhältnissen der Sprengel angemessen sey, und gerade dieß vermag nur der eigene Bischof zu entscheiden, der sich an Ort und Stelle

---

pour telles, à ces concessions, à ces attributions, qu'on prenait pour le droit primitif, et qui constituent tout le droit nouveau ... il est vrai, qu'il parait dur, de depouiller quelqu'un d'un bien et d'un droit, dont il est en possession depuis nombre des siècles ... mais on ne peut pas dire, que se soit une possession paisible, puisque ce droit n'est pas étendu universellement sur toute l'église, et qu'il y a des églises très considerables, qui l'ont toujours rejetté, qui n'ont cessé de réclamer contre son tout .. cela fait une vrai protestation contre le droit nouveau au nom de toute l'église, ce, qui empêche une possession paisible .. Outre cette réclamation ce droit peche par le fondement, qui n'est autre, que les fausses decretales, n'étant appuyé, que sur des faux titres, il ne peut avoir plus de consistence que ces titres mêmes. La lumière de la verité en dissipant les tenèbres du faux, fait tomber tout à la fois et le titre, et ce, qui porte sur le titre. *Dissert. sur l'autorité du S. Siège* 1779.

4) Possessionis statum usumque jurium episcopalium suapte natura *inalienabilium* et *inpraescriptibilium*. *Jung, diss. facta disp. episc.*

befindet, nicht eine Behörde, mehrere hundert Meilen entfernt, mit dem Zustande der Völker — mit der Lage der einzelnen Supplikanten ganz unbekannt [5]). Daher liegt in allen Disziplinar-Gesetzen die stillschweigende Einwilligung der Kirche zum Grunde, daß den Bischöfen, in so oft sie es für das Wohl der Gläubigen nöthig finden, das Dispensations-Recht zustehe [6]). Endlich

3) wo und mit welchem Rechte sollten dann dem römischen Hofe die Dispensen besonders in Matrimonial-Sachen reservirt seyn? In der Natur des kirchlichen Primats, ad conservandam unitatem in rebus fidei et morum, liegt diese Befugniß nicht; die ersten Jahrhunderte wußten nichts davon, und das Mittelalter sogar gibt nicht einmal einen ruhigen Besitzstand [7]); Konstanz und Basel riefen schon damals um eine Reformation über diesen Punkt; der Reichstag zu Worms 1521 forderte, daß den Bischöfen die Ehedispensen überlassen würden; jener von Nürnberg 1522 klagte bitter

---

5) La plupart des ministres, qui sont employés, à former ces décrets, sont gens, qui ne sont le plus souvent jamais sortis de Rome ou d'Italie, et qui ne savent et ne peuvent savoir, que très imparfaitement ce, qui se passe au dehors, et l'effet, que beaucoup de ses ordres causent, dans les pays éloignés. Ils n'en jugent guères, que sur les rélations de ceux, qui sont interessés à les faire observer... rien n'est plus facile, que d'être trompé.. On ne connait point le genie des nations, parmi lesquelles on veut faire valoir l'autorité.. on les mesure sur le pied de ceux, qu'on voit autour de soi. *De la forme du gouvernement de Rome. Cologne* 1708. *T. III.*

6) Episcopali auctoritati plenaria istiusmodi canonum generalium rigorem relaxandi facultas competit, quoties necessitas aut utilitas gregis concrediti postulat. *Gamsjäger, jus. eccl. Heidelb.* §. 61. — In der bischöfl. Gewalt zu lösen und zu binden, gründet sich auch das Recht des Bischofs, in den allgemeinen Kirchensatzungen aus wichtigen und wahrhaften Ursachen mit seinen Diözesanen zu dispensiren. Rechberger, Kirchenrecht. Linz 1807.

7) Im eilften Jahrhundert ward in der Provinz zu Tours in einem sehr nahen Grade dispensirt. *Hildeb. epist.* 34. Prätertat, Erzbischof von Ruen, gab im zweiten Grade eine Dispense, und Popo, Erzbischof von Trier, dispensirte 1336 in nahen Ehehindernissen aus bischöflicher Macht. *Hontheim, hist. trev. Tom. I.*

über die römischen Dispensen, wofür viel Geld ausser Lands gehe. Auf der Kirchen-Versammlung in Trient versuchte vorzüglich die französische und spanische Kirche dem Episkopate das verlorne Dispensations-Recht zu vindiciren; wahr und richtig sprachen dort ihre Theologen, qu'on accordait aux évêques la faculté d'en dispenser, et ils soutenaient, qu'il convenait beaucoup mieux, de leur remettre ce pouvoir, que de le conserver à la cour de Rome, parce que comme ils étaient plus à portée de connaitre les personnes et la verité des faits, ils étaient aussi plus en état de rendre éxactement justice à chacun; que Rome accordaient souvent des dispenses à des personnes inconnues, et qui les impetraient par surprise à cause, que l'éloignement des lieux l'empêchait de faire les informations nécessaires; et qu'en rendant ce pouvoir aux eveques, on ferort cesser le scandale, que donnait l'opinion, ou était tout le monde, qu'on n'accordait ces dispenses qu'a ceux, qui avaient de quoi les acheter. Les Espagnols et les Français agirent fortement en faveur de cet avis. *Histoire du concile de Trente par Sarpi. II. p. 625.* Aber der römische Hof bot Alles auf, im Besitze der Grundsätze[8]) und der Dispensen zu bleiben, und die deutsche Kirche hielte sich dabei ruhig. Le

8) Auch in den neuesten Zeiten hat man zu Rom die Grundsätze noch nicht geändert. Hierüber ein merkwürdiges Beispiel. Im neuen Würzburger Katechismus steht die Frage: Worin besteht das Amt der Bischöfe, und die Antwort heißt .... 3) überhaupt Alles zu verfügen, was zur Beförderung des Seelenheils nothwendig oder nützlich seyn möge. Der Herr Bischof von Würzburg fand keinen Anstand, den bischöfl. Diözesan-Katechismus der römischen Censur zu überlassen. Die päbstl. Bulle sagt über diese Stelle: Episcopi jure proprio non possunt ea, quae spectant ad jus commune et non nulla alia; quae autem possunt jure proprio, possunt *jure non supremo sed subordinato*; et ad bonum cujusque dioecesis statum spectat quoque prima illa regiminis unitas, quam Christus in ecclesia instituit. 2) Ordinationes *a superiori hierarchico praesertim pontificia potestate provectae*; unde in responsione delendum esset, *omne id*, et dicendum: 3) generatim ea ordinandi etc. — et in fine addendum: sed juxta canonicas ordinationes et *cum subordinatione ad rom. pontificem.*

Pape pouvait dispenser contre les canons, sagte der Doktor Kornelio, und der Jesuiten-General Lainez meinte gar: qu'on ne pouvait nier, que Jesus Christ n'eut l'autorité de dispenser de toutes les lois, ni que le Pape fût son vicaire, on devait confesser; que le Pape avait la même autorité que lui. *Sarpi, histoire du conc. de Trente.* Gleichwohl wurde der Kanon hierüber so unbestimmt abgefaßt, daß man die Frage, wem die Dispensations-Vollmacht zustehen solle, zu umgehen schien, und sich lediglich auf die Art und die Gründe beschränkte, wie im Geiste der Kirche die Dispensen geschehen sollten — gratis et raro 9). — Zwar gab Rom in der Folge die sogenannten fünfjährigen Fakultäten, darin den Bischöfen unter andern auch die Erlaubniß, im dritten und vierten Grade der Verwandtschaften zu dispensiren, gegeben ward. Der Kurfürst-Erzbischof Philipp von Schönborn soll im Jahre 1618 der erste gewesen seyn, der das römische Indult erhielte; allein aus einer aufgedrungenen Gefälligkeit folgt kein Recht; unsere letzten Erzbischöfe pflegten nicht mehr anzusuchen, das Indult ward demungeachtet überschickt. Noch im Jahre 1769 sagen die drei Kurfürsten-Erzbischöfe in ihrer Beschwerde an den Kaiser: Cum Christus apostolis suis horumque successoribus episcopis illimitatam dederit potestatem ligandi atque solvendi, hinc non solum primam ordinando secundum illud et S. canones quidquid ecclesiarum, in quibus regendis eos posuit spiritus sanctus, salus exiget, illi sedulo exercebunt, sed etiam secundam, in generalibus ecclesiae praeceptis, toties

9) Möchte doch die Beobachtung dieser weisen Vorschrift allen Kirchenprälaten heilig seyn. Waare mag um Waare, Arbeit um Lohn ausgetauscht werden; aber nichts, was dem Religiösen angehört, um Geld und Lohn; das Heilige soll nicht entwürdigt werden. *Gratis accepistis, gratis date;* schon in den hundert Beschwerden spricht die deutsche Nation: Matrimoniorum tam innumera obstacula ... et similes humanae constitutiones eousque ligant homines, donec pecunia sibi harum legum gratiam a statuentibus impetrent, ut ita pecunia faciat divitibus licitum, quod tenuibus gratis sit prohibitum.

hoc necessitas vel utilitas ecclesiarum et fidelium , , postulabit , ex causis canon. et rationabilibus dispensando: non ergo imposterum feretur , sed neque subditis expediet, ut pro casibus et dispensationibus sive matrimonialibus sive aliis ad sedem romanam admittantur, neque cum in finem amplius pro sic nuncupatis facultatibus quinquen., in quibus diversae episcopis nullatenus necessariae continentur, apud S. sedem instabitur; in quibus enim praeceptis ecclesiasticae regulae dispens. gratiam admittunt, in iis et episcopis credita est a domino dispensatio, in caeteris nec a S. pontifice dispensari deberet. §. 25. grav. 3 archiep. 1769 ad Caesarem dat: Bei Le Bret Magazin VIII. Th.

So also ist ein römisches Dispensations-Recht weder von der Kirche ausgesprochen, noch weniger der Besitzstand unbestritten.

Dies sind kurz die Gründe, welche das erzbischöfliche Vikariat vom Jahre 1785 an bewog, dem Grundsatze anzuhangen, daß dem Bischofe allein jure divino zukomme, für seinen Sprengel die Dispensen vorzüglich in Ehesachen zu ertheilen. Da man indessen in Rom einmal seit mehreren Jahrhunderten gewöhnt war, diese Ehesachen vor seinen Richterstuhl gebracht zu sehen, so ziemte es, diese Sache mit der äußersten Schonung zu behandeln, und die Ehrfurcht, die dem Kirchen-Oberhaupte gebührt, so viel thunlich mit der Pflicht zu verbinden, die dem Bischofe aufliegt, für die ihm anvertraute Heerde zu sorgen. Deßwegen galt es jetzt mehr dem Grundsatze, den man einmal aussprechen mußte, als dem Vollzuge selbst 10); in Hinsicht des Letzteren hing es gewöhnlich von dem Umstande ab: war die Sache dringend, und haftete auf langem Verzuge die Gefahr des Seelenheils 11),

10) Es ist vortrefflich, daß unsere Erzbischöfe dem Pabst gezeigt haben, daß sie wissen, was ihnen zukäme, und sie könnten es durchsetzen. v. Müller's Werke. 8. Thl.

11) Cum ob teneram conscientiam episcopi de impedimentis matr. saeculo XII. saepius referrent ad pontificem, non quod de sua po-

oder war das Gesuch so verwickelt, hing es von Lokalverhältnissen ab, die nur in der Nähe, nicht von weiter Ferne richtig beurtheilt werden konnte; so pflegte man dergleichen Ansuchen anzunehmen, und autoritate ordinaria zu entscheiden; war dies der Fall nicht, so konnte man immerhin geschehen lassen, daß das Gesuch in Rom seine Erledigung fand.

Die Akten liefern hierüber eine Menge von Belegen. Hier z. B. nur Eine:

Es ward von einem katholischen unvermögenden Manne, in einem protestantischen Lande wohnhaft, eine Dispense in primo gradu affin. verlangt. Der Referent sagt: Soll man diese Dispense nach Rom verweisen, oder jure ord. dahier ertheilen? Ich glaube das Letztere; denn 1) ich lasse mich in die Untersuchung von der originellen Macht der Bischofe jetzt nicht ein; von der Befugniß kann die Rede nicht mehr seyn; aber auch den Besitzstand des Pabstes beachtet, ist es nach allen Kanonisten richtig, daß der Bischof doch wenigstens in casu necessitatis dispensiren könne; hier ist ein solcher; weil der Supplikant, ein treuer Hausvater, durch den Umtrieb einer weit herzuholenden Dispense verleitet werden dürfte, sich die Dispense von dem Konsistorium seines Landes zu verschaffen; oder sich ohne Dispense bei dem protestantischen Prediger kopuliren zu lassen, und dadurch in eine schwere Sünde zu

---

testate dubitarent, sed quod ejus exquirerent consilium... *consuetudine* sibi haec impedimenta reservavit; quia tamen in remotis partibus nimis sumptuosum et difficile erat, recurrere Romam, coeperunt episcopi iterum uti sua potestate, si nempe recursus vel nimis difficilis vel nimis sumtuosus fieret, vel esset periculum in mora... et in hoc casu doctores dicunt, ex causa papali fieri episcopalem, de quo observandum in praxi, *non oportere esse scrupulosum*, ex causa papali facere episcopalem, si causa canonica subsit, *cum redeat primigenia potestas episcoporum, quam consuetudine tantum sibi pontifex reservavit. Bartel, adnot. ad Lib. I. tit.* 30. *V. Espen J. E.* — Es ist Pflicht der Bischöfe, von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch zu machen, sobald der Nichtgebrauch dem Besten der Kirche und dem Heile der Seelen, welches in der Kirche das oberste Gesetz seyn muß, nachtheilig wird. Rechberger, Kirchenrecht. Linz 1807.

fallen. Aergerniß und Sünden zu verhüten, ist doch wohl ein dringender casus necessitatis 12). 2) Ist dieser Fall nach den Lokal- und Personalumständen des Bittstellers so geeignet, daß die richtige Erkenntniß hievon nicht im entfernten Rom genommen werden kann; nur der nahe Ordinarius vermag sie zu erhalten; warum also eine Dispense nach Rom verweisen oder dort einholen, die Rom nicht anders geben kann, als wenn es erst vielleicht mit fremden Augen gesehen hat? 3) Nach den bekannten Kapiteln 26 und 58 de sent. excom. entschuldigt die Armuth jene, die in censuram reserv. gefallen sind, sich nach Rom zu wenden. Die nämliche ratio legis trifft bei den Dispensationen ein; das Gesetz will, daß der Arme sein Geld, das er mit Hin- und Herreisen ausgeben würde, sparen soll, mithin will auch das Gesetz, daß der Arme sein Geld bei der Datarie in Rom sparen solle. Ich finde daher in aller Hinsicht keinen Anstand, die nachgesuchte Dispense jure ord. zu ertheilen, und sie ward ertheilt.

Man erinnert sich noch anderer Fälle, wo man von Rom in dringenden Gesuchen nach vielen Monaten keine Antwort erhalten, wo solche Taxe für die Dispense gefordert ward, welche der Bittsteller durchaus nicht aufbringen konnte, wo dem Supplikanten aus Unbekanntschaft mit unserer Lage Bedingnisse aufgelegt wurden, die er verfassungsmäßig nicht erfüllen konnte. Sollte denn in solcher Lage, wo der Rekurs nach Rom in gewissem Sinne unmöglich ist, den Flehenden gar keine Hilfe werden? Aber sie ward ihnen oft 13).

---

12) Cessat reservatio et dispensare potest episcopus, ubi dispensationem sine damno ecclesiae, aut animarum periculo omittere nequit. *Schenkl., jus eccl. P. II.*

13) An episcopi urgente necessitate ab impedimentis dirimentibus ante matrimonium contractum dispensare valeant! Communis sententia confirmat, dummodo necessitas sit urgens et gravis, et aditus ad pontificem non pateat, et periculum infamiae vel incontinentiae vel alterius mali sit in mora; nulla expressa lex, nullus canon declarat, episcopos non posse in dioecesi ea peragere in his casibus, quae aeternae ovium saluti necessaria sunt. Ex sola consuetudine et usu pontifices rom. in ejusmodi impedimentis dispensant. *Concinna comp.*

Zwar vergaß sich der Nuntius Pacca einmal so weit, daß er alle erzbischöfliche Dispensen, die nicht in den gewöhnlichen römischen Fakultäten enthalten waren, als nichtig erklärte. Die weltliche und geistliche Macht kassirte diesen Frevel, und damit hörten die öffentlichen Anfeindungen für immer auf, die heimlichen dauerten fort.

Der guten Sache und seiner Ueberzeugung treu wandelte das erzbischöfliche Vikariat unter jedem Sturme der Zeit unerschüttert den Weg des Rechtes fort; wenn man in nicht dringenden Reservat-Fällen den Rekurs nach Rom nicht hinderte, so war es ein Beweis der tiefen Ehrfurcht gegen den heil. Stuhl, aber niemals eine Anerkennung des Rechtes; denn man behielte sich stets in dringenden Fällen die Befugniß vor, aus bischöflicher Amtsgewalt vorzuschreiten, und jede Rücksicht muß aufhören, wo die Stimme der Pflicht für das Wohl der Heerde und der Seele ruft.

Noch bestand in der Erzdiözese über das römische Dispensations-Wesen eine andere Vorschrift. Alle Dispensen in casibus reserv., die auch wirklich in Rom unter welch einer Form eingeholt wurden, durften in der Diözese nicht in Vollzug gesetzt werden, bis sie dem Ordinariate zur Einsicht und Prüfung vorgelegt waren.

Die hieher gehörige erzbischöfliche Verordnung vom 13. Dezember 1784 drückt sich hierüber aus: «Keine päbstliche Konzessionen, z. B. Dispensationen in Ehehindernissen, Erlaubniß in oratoriis priv. Messe zu lesen, auf Festtage Fleisch zu essen ꝛc. ꝛc. sollen für gültig angesehen werden, in so fern dieselbe nicht vorher dem erzbischöflichen Offizial vorgezeigt, bei dem Vikariat in Vortrag gebracht, und von daher bestä-

---

theol. Lib. 12. zu Rom gedruckt. — Selbst Benedikt XIV. sagt: ultro concedimus episcopis relaxandi facultatem, modo *facile* adiri non potest prima sedes. — Im Kirchenrechte von Frei II. Thl. heißt es: den Bischöfen ist die Dispense überlassen, wenn der Rekurs an den Pabst unmöglich, oder große Gefahr für das Seelenheil auf dem Verzug haftet. Keine Reservation soll und darf dem Seelenheil nachtheilig seyn.

tiget worden seyen.» Sehe man diese Verfügung nicht als eine Beleidigung des h. Stuhls, als eine Verwirrung der Subordinations-Verhältnisse an. Wie oft wurden in früheren Zeiten durch klösterliche Kanäle allerlei Konzessionen erschlichen? Wie wenig vermag Rom in so großer Entfernung über die Wahrheit oder Dringlichkeit der Sache zu urtheilen 14)? daher hat schon die Synode von Trient (Sess. XXII. C. 5.) befohlen, daß keine in Rom gegebene Dispense gelten solle, wenn sie nicht vom Bischofe vorher untersucht sey. In der Mainzer Diözese geschah also nichts, was nicht den Geist der Kirchenverfassung, das Wohl des Sprengels förderte; unsere Verordnungen wollen aus besonderer Ehrfurcht die römischen Dispensen nicht hemmen, aber jeden Mißbrauch verhindern.

Zum Schlusse über diesen Gegenstand eine Stelle aus einer vielgelesenen Zeitschrift:

«Da die bischöfliche Gewalt sowohl in Hinsicht ihres Ursprungs, als ihrer Bestimmungen göttlich ist, so können die Bischöfe

a) auf dieselbe nie Verzicht thun;

b) von Niemand, selbst vom römischen Stuhle, können derselben keine neue Schranken gesetzt werden 15).

c) Ueber solche Beschränkung können von Menschen keine Verträge geschlossen werden.

d) Solche versuchte Beschränkungen, und wären sie auch durch wirkliche Verträge gegründet, können keine Verbindlichkeit auflegen, weil sie offenbar zum Nachtheile der Kirche gereichen, folglich moralisch unmöglich, und der göttlichen

---

14) Episcopi cogere possunt subditum, ut dispensationem suam romae obtentam ipsis exhibeat, eamque confirmari expostulet . . . variae enim fraudes committi possent, si haec non servetur disciplina. *Müller, de subjecto potest. dispens. Mog.* 1791.

15) Episcopi sunt veri coimperantes ecclesiae, et jure proprio de regimine ecclesiae participantes, hinc illorum potestas non potest pro lubitu restringi aut limitari. *Gamsjäger, jus eccl. Heidelb.* 1815. §. 69.

Einsetzung entgegen sind. Alle päbstliche Reservationen, welche die ursprüngliche Gewalt der Bischöfe einschränken, und ihre Ausübung hindern, sind unerlaubt, gründen keine Verbindlichkeit, und es muß deßhalb jedem Bischofe die freie Befugniß zustehen, sich durch die Macht seines eigenen Ansehens davon zu befreien, und seine Rechte geltend zu machen» 16).

2) Im Dispensations-Wesen in dem Abstinenz-Gebote.

Kann der Bischof kirchliche Disciplinar-Gesetze aufheben, oder wenigstens darin dispensiren, so gebührt ihm dies Recht noch weit mehr in dem sogenannten Abstinenz-Gebote.

Die Enthaltung von Fleischspeisen auf diese Tage ruht bekanntlich auf keinem göttlichen Gebote; dem christlichen Alterthume fremd, durch spätere Gewohnheit nach und nach entstanden, zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen Ländern verschieden 17), macht die Abstinenz keinen wesentlichen Theil des eigentlichen Fastengebotes aus: desto weniger kann die Befugniß der Bischöfe, darin Aenderungen vorzunehmen, zweifelhaft seyn. Warum soll der Bischof eine Anordnung, die nicht aus der Entscheidung der allgemeinen Kirche ausgegangen, meistens von einzelnen Bischöfen eingeführt 18), oft bloß durch Gewohnheit, welche nicht einmal einförmig war, entstanden, nicht ändern, und dem Geiste des Christenthums gemäßer einrichten dürfen? Es handelt sich ja nicht um ein neues Kirchengesetz, sondern nur um eine zeitgemäße Reformation einer vorhandenen Einrichtung. Das erzbischöfliche Vikariat war von seinem Rechte, noch mehr von der Pflicht, hierüber die erforderlichen Abänderungen zu

16) S. Aphorismen über Kirche und Kirchengewalt in der Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht. IV. B.

17) *Socrat. c. a.* 40 *Lib. c.* 11.

18) Bene est, quod episcopi universae plebi mandare jejunia assolent. Siehe Binterim, Denkwürdigkeiten der kath. Kirche. II. B. II. Thl.

treffen, stets überzeugt. Das Abstinenz-Gebot bedarf im Allgemeinen einer Reform, und die daran nicht glauben, kennen den Gang der Zeit und die Stimmung des Volks nicht. Man fühlt, daß der Geist der christlichen Abtödtung, der christlichen Selbstbeherrschung gar nicht im Genusse von Fischen und Mehlspeisen bestehe 19); man macht bei den Vermögenden diese Tage zu Tagen des Vergnügens und des Luxus; bei den Armen ist der Genuß der Mehlspeisen keine Abtödtung, sie müssen sie täglich genießen; Fische und Mehlspeisen sind oft noch theuerer, und wir leben wirklich in Zeiten, wo dem Familienvater zu gönnen ist, daß er die Seinigen nähre mit dem, was er hat. Will man dann endlich noch länger ignoriren, daß der größere Theil der Gläubigen eben deßwegen die Abstinenz nicht mehr hält? in allen Wirthshäusern und in den meisten Privathäusern hat man sich eigenmächtig entbunden. Frevelhafte Uebertretungen wichtiger Gesetze dürfen und können zwar niemals einen Beweggrund zur Nachgiebigkeit höherer Behörden werden; aber in Dingen, die der Religion ziemlich gleichgültig sind, die den eigentlichen kirchlichen Zweck: «Selbstbeherrschung unserer Leidenschaften» gar nicht fördern — in einer Sache, die durch die Nichtbeobachtung halb schon erloschen ist, sollte da nicht die gesetzgebende Klugheit Rücksicht nehmen, der Stimmung zu indulgiren, und das Gebot zu ändern?

Das erzbischöfliche Vikariat in Mainz fand kein Bedenken, seine Ueberzeugung hierüber schon frühe bei mehreren Gelegenheiten auszusprechen, und man glaubte dabei dem römischen Stuhle um so weniger zu nahe zu treten, als dieser Betreff nicht zu den Reservat-Rechten gezählt zu werden pflegt; wiewohl man in Rom so gefällig ist, diese Sache in die gewöhnlichen fünfjährigen Fakultäten aufzunehmen. In der unter dem öffentlichen Schutze zu Mainz herausgegebenen Monatschrift für geistliche Sachen ward zuerst ein Aufsatz auf-

19) Fasten aber nenne ich Enthaltung von den Lastern. *S. Chrys. Hom. 8 in Gen.* — Abstinere ab inquitatibus et illicites voluptatibus est perfectum jejunium. *August. tract. 17. Sub. Joh.*

genommen, der sich über die Nothwendigkeit zur Abänderung des Abstinenz-Gebots und über das Recht des Bischofs hiezu weitläufig aussprach; diese Schrift, die auch besonders abgedruckt war 20), machte Aufsehen, und zog die Aufmerksamkeit des damaligen Nuntius in Köln auf sich; er erließ deßwegen im Jahre 1785 an den Kurfürst Friderich Karl folgendes merkwürdige Schreiben:

Schreiben der Nuntiatur von Köln an den Kurfürsten von Mainz.

Eminentissima celsitudo electoralis!

Gravis causa et lacrimabilis nimis me impellit, ut eminentissimae celsitudini vestrae electorali hanc dem epistolam. Narraverunt quidem nobis hac nostra aetate pseudophilosophi fabulationes, sed non ut lex domini. Ast non ita pridem catholicus, ut ipse asserit, theologus, nescio quis, pro illis propugnans, quorum deus venter est, sanam doctrinam non sustinet, sed ad eorum desideria factus magister, pruriens auribus, a veritate auditum avertit, et ad fabulas convertit. Argumenta enim congerit pro omnis abstinentiae, quam patres nostri semijejunium appellarunt, in ecclesia dei abrogatione, et ad hoc assequendum omnem ecclesiae hierarchiam destruit, centrum unitatis tantum ad decentiam se non ignorare innuit, et universalis ecclesiae auctoritatem ab episcopi unius arbitrio pendere patrocinatur. Non ille ego sum, qui eminentissimam celsitudinem vestram electoralem auctoris ipsius levissimorum momentorum enodationem doceam. Ipse est magister in Israel, episcopus ecclesiae dei. Attamen de illis silentio praeterire non valeo, quae de episcoporum auctoritate supra conciliorum canones et universalis ecclesiae consuetudines ab ipso dicuntur, quia,

20) Sie führt den Titel: Beantwortung acht wichtiger, einem Mainzer Theologen vorgelegten Fragen über den Ursprung und Geschichte des Abstinenz-Gebots. Mainz 1785.

salva re catholica, stare omnimode non possunt. Agitur enim de ecclesiae salute, et si, quae dicit, vera forent, ecce omnis natio filiorum dei reprobata; si leges, ut vocant disciplinares (nam tantum de disciplina contendere se dicit) et ejusmodi consuetudines ecclesiasticae vim ad coercendum non haberent, si ab unius episcopi voluntate penderent, concilia et universalis ecclesia hisce in rebus nil aliud nisi directivam ut ajunt, jurisdictionem haberent, quia facile necessitatis aut utilitatis causa praetenditur, et unius pastoris arbitrio res colendae magis et sacrae subjicerentur. Quis ex episcopis frequenter populum suum videt, qui die dominica sacrum non audit, videt et ingemit. Ut peccata minora numero evadant, necessitas urget, praeceptum solvere oportet. Sacrilegia innumera fiunt in sacra synaxi ex debito sumenda resurrectionis dominicae diebus; abrogetur ergo, inquit alius antistes. Alius multum in fidelium corda pietatem inducere autumans, si vernaculo sermone, si elata voce omnia in sacro missae sacrificio a sacerdotibus compleantur, hoc jubebit ille (nam res paulatim progrediuntur) ut amplior ad nostra sacra haereticis patefacta sit via, communionem sub specie panis et vini omni populo decernet. Iste ad evitandam sui cleri incontinentiam uxoratos ad immaculatum sacerdotium initiabit, tandem, ut finem dicendi faciam, aliquis magis ulterius excedendo (quia auctoritates sermonibus obruere facile est) et matrimonii vinculum adulteris indissolubile non esse, et polygamiam simultaneam tanquam legem ad disciplinam spectantem ad tot evitanda crimina benigne concedere decernet. Haec omnia et pejora certe evenire non dubito, si ecclesiae leges per se ipsas constent. Sed ipsa concilia plane innuunt, omnes ipsorum leges praecepta esse, et ea non custodire proplanum et non tantum, quando de fide aut de moribus agitur, sed caeteris etiam in rebus utitur non concilii sed jussionis formulis, et graves poenae violatoribus, etiam si episcopi sint, edicentur. Verum quidem est,

quod in diversis saeculis varia fuit ecclesiae disciplina, sed hanc aut summus pontifex, unum ecclesiae caput, unus synodorum interpres, aut concilia ipsa immutarunt; si secus, abusionis nomen ei inurere ecclesia ipsa non dubitavit; sed theologus romanum pontificem sua exspoliat auctoritate, et ecclesiae praecepta ad nutum mutabilia reddit. Omnes haereses eadem incunabula profitentur. Quapropter oro, obtestorque eminentissimam celsitudinem vestram electoralem, ut pro sua episcopatus dignitate et in subditos pietate auctoris istius commentationem a fidelium manibus avertat, quo ecclesiae universalis auctoritas firma atque integra perseveret, rogoque, ut eam me in se existimet, quem profundissimmo obsequio me esse profiteor.'

Coloniae, quarta die Jul. 1785.

Humilimus, devotissimus et observantissimus

C. Archiep. Tyanaes.

Der Kurfürſt fand für nöthig, ſolchen Anmaßungen gleich im Anfange mit Ernſt und Nachdruck zu begegnen, und ertheilte folgende Antwort, die ſich durch einen würdevollen Styl auszeichnet.

Antwortſchreiben an den Herrn Nuntius von Köln.

Moguntiae, decima die Aug. 1785.

Miramur privatam theologi apud Nos scripturam, cujus prodromus jam antehac authore P. Schollmayer in dioecesi coloniensi, et quidem cum censura ordinaria exstitit, tam gravem imo lacrimabilem causam visam fuisse reverentissimae dominationi suae, ut ideo putaverit, Nos data epistola orandos ac monendos, qui freti emmentia ac praerogativis sanctae sedis nostrae, et insuper recte factorum ac faciendorum conscientia preces et admonitiones

ejusmodi eo ex loco minime exspectare, neque in archiepiscopalis muneris Nostri functione quidquam committere solemus, cujus rationem Nos non plene deo, ecclesiae, ejusque supremo capiti reddituros confidamus. Nemini adhuc patefecimus, quid de illa theologi scriptione sentiremus, nec nunc adhuc ex causis animum nostrum moventibus ulli patefaciendum censemus. Interim hoc silere nolumus, aequioribus apud Nos rerum aestimatoribus, qui theologiae longam ac solertem operam dederunt, eam non talem videri, quae favent iis, quorum deus venter est. » Juxta hos author libelli, de quo quaestio est, disserte adstruit, de se omnes particulares ecclesias et episcopos ligari legibus conciliorum generalium et romanorum pontificum, ac etiam consuetudinibus ecclesiae universalibus; nihilominus eam esse ecclesiastici regiminis naturam ac formam a servatore optimo constitutam, ut neque concilia oecumenica neque rom. pontifices velint aut possint particulares ecclesias obstringere ad eas leges, consuetudinesve observandas, quae moribus alicujus nationis, rationibus loci ac temporum non sunt congruae, et toti communitati, aut notabili saltem parti potius noxiae, quam proficuae. In ejusmodi circumstantiis penes episcopos, quos spiritus S. posuit regere ecclesiam dei, esse, dijudicare, quaenam leges, consuetudines conveniant, aut non conveniant suo gregi, quaeve acceptandae, aut etiam post acceptationem retinendae aut tollendae sint; si incipiant esse inutiles aut noxiae, nihilominus in his omnibus debere ad unitatem cum centro, et ordinem hierarchicum servandum ex primitiva ecclesiae praxi decentem relationem ad sedem apostolicam fieri. » In his assertionibus nihil inveniunt a fide catholica et puriore primorum ecclesiae saeculorum disciplina alienum, sed potius doctrinam primaevae politiae ecclesiasticae consentaneam, jam olim a praestantissimis doctoribus gallis traditam et hodie a melioris notae theologis et canonistis germanis passim adoptatam, ipsius Suarcsii minime suspecti testimonio

per celebrem archiepiscopum parisiensem de Marca firmatam. Videtur ergo gravis illa accusatio, quam reverentissima dominatio adversus eum libellum promit, vel ex infida sermonis teutonici interpretatione, aut ex praejudiciis suggestoris esse profecta. Rationes, pergunt illi, quae pro abrogatione aut dispensatione circa abstinentiam a carne militant, nequaquam pugnant pro iis exemplis a reverentissima dominatione sua fuse et inadaequate conglomeratis et praesertim iis, quibus jus divinum minimam quoque mutationem interdicit, et exinde est, cur potius de mutatione consuetudinis circa abstinentiam, quam aliarum legum disciplinarium cogitandum sit, quamvis minime dubitandum, etiam has ipsas leges disciplinares ex justis causis a legitima potestate ecclesiastica observatis debitis conditionibus immutari posse, uti recentissimum in translatione vel potius abrogatione dierum festorum exemplum sub felici regimine S. pontificis Clementis XIII., ad quem decens relatio desuper solummodo facta, habetur. Ita isti. Quantum ad Nos, tractatiunculam idiomate germanico conscriptam, cum nihil sanctae religioni nostrae, aut bonis moribus adversum, sed potius eadem principia cum censura alterius ordinarii jam edita contineat, supprimendam esse plane non judicamus. Interim in re ista non levis momenti, propositiones in illa comprehensas nunc putamus, sicut in omnibus aliis post maturam deliberationem suo tempore ea statuemus, quae ecclesiis a deo nobis concreditis proficua, si canonibus antiquissimae ecclesiae disciplinae ac juribus nostris archiep. congrua et a reverentia summae sedi debita haud aliena invenerimus. Reverentissima dominatio sua de rebus dioecesium nostrarum, quae ipsum minime tangunt, amplius anxia non sit rogamus etc.

Damit war nun die Korrespondenz geschlossen; gleichwohl hatte man aus Schonung und Klugheit nicht für räthlich gefunden, eine allgemeine Abänderung in dem bestehenden

Abstinenz-Gebote zu machen; man schlug einen andern Weg ein. Im Jahre 1789 ward folgende Verordnung erlassen, die man der Kürze wegen nur ausziehen will: «Man habe seit einiger Zeit mißfällig wahrnehmen müssen, daß viele Untergebene in der Erzdiözese, besonders in den Städten kein Bedenken getragen, das noch immer bestehende Kirchengebot, sich auf die Fast- und Abstinenztage vom Fleischessen zu enthalten, zu übertreten. Wiewohl nun dergleichen der Kirche ungehorsame Kinder an sich keine Nachsicht verdienen, so haben jedoch unser hochwürdigster Erzbischof in Beherzigung der hieraus entstehenden größerer Uebel und der dürftigen Zeiten sich bewogen gefunden, den körperlichen oder häuslichen Bedürfnissen derselben dadurch abzuhelfen, und den Gewissens-Beschwerungen und Aergernissen vorzubeugen, daß höchst Sie ihren sämmtlichen Diözesan-Pfarrern hiemit die Gewalt ertheilen, mit jenen ihrer Pfarrbefohlenen, welche ansuchen und vorstellen, daß die Abstinenz sich mit ihren Gesundheits-Umständen oder häuslicher Verfassung nicht wohl vertrage, einsweilen dahin zu dispensiren, daß sie künftig, es seyen einzelne Personen oder ganze Haushaltungen, auf vorerwähnte Tage Fleisch essen könnten; wobei jedoch folgende Erklärungen in Erwägung zu ziehen sind. 1) Wenn ein Hausvater oder Hausmutter diese Dispense erhalten, so ist sie zugleich allen Hausangehörigen und auch jenen Fremden, die entweder für allzeit oder nur zuweilen bei ihm oder ihr speisen, verliehen. 2) Auf Reisen ist Jedermann in den Gasthäusern, wo gewöhnlich nichts anders als Fleischspeisen zubereitet werden, dieselbe zu genießen erlaubt. 3) Diese nach Zeit und Umständen ermessene Nachsicht ist keine allgemeine Dispense von dem Abstinenz-Gebote, welches in Ansehung derjenigen, die keine Dispense haben, in seiner Kraft bleibt. 4) Hat diese Verfügung bloß ausser der heil. Fastenzeit statt, denn für diese wird jedesmal eine besondere Vorschrift erfolgen. 5) Betrifft diese Dispense bloß die Abstinenz oder Enthaltung von Fleischspeisen, nicht aber das eigentliche Fastengebot, welches auch von denjenigen, die

obige Dispense haben, und sonst zu fasten schuldig sind, nach wie vor, muß beobachtet werden. Da die Abstinenz von Fleischspeisen kein göttliches, sondern ein Kirchengebot ist, in welchem die Bischöfe nach Befund der Umstände Nachsicht ertheilen können, und es diesen allein zusteht, zu beurtheilen, was Zeit und Bedürfnisse in ihren Sprengeln nöthig und ersprießlich machen, so ermahnen wir sämmtliche Diözesane, alle frevelhafte lieblose Urtheile zu vermeiden, und sich nicht zu Richtern über das Gewissen ihrer Nebenmenschen aufzuwerfen.»

Diese Verordnung ward an sämmtliche Pfarrer zur Verkündung überschickt, wobei ihnen noch folgende Erklärung und Instruktion ertheilt ward: «Da die Ursachen zu der zu ertheilenden Dispense in der Verordnung schon deutlich ausgedrückt sind, und der Bestand oder Nichtbestand derselben dem Gewissen der Dispense-Suchenden überlassen werden muß, so werden sich die Pfarrer hieraus von selbst bescheiden, auf die ihnen beregter Maßen gemachte Vorstellung ohne weitere Untersuchung der Nebenumstände die gebetenen Dispensen zu ertheilen.

Auf diese Weise ward nun das Abstinenzgebot so modificirt, daß allem Nachtheile gesteuert ward; wenigstens wußte nun Jeder leicht Hilfe zu finden, der sie zu erhalten wünschte. Diese Einrichtung blieb in der Erzdiözese bis zu ihrer Erlöschung. In den letzten Jahren der Diözesan-Verwaltung äußerte noch ein sehr verehrliches Mitglied des Vikariats den Wunsch, das Abstinenzgebot ganz aufzuheben, weil ihm als Seelsorger bekannt sey, wie wenig man sich noch an das Gesetz binde, und gar oft keine Dispense einhole; wie schwer zuweilen nachherige Gewissens-Beängstigungen zu berichtigen, und wie verwickelt dadurch der Beichtstuhl werde. Diese Ansicht theilen ohne Zweifel mehrere Seelsorger[21], die gleiche

21) Vom Unterschiede der Speisen an gewissen Tagen sollte keine Rede mehr seyn. — Es war schon oft mein Wunsch, von der Kirche folgende Erklärung zu vernehmen: Kinder, esset was ihr habt, und

Erfahrungen im Beichtstuhle zu machen Gelegenheit hatten; indessen machte doch der damalige precäre Zustand unserer Kirchenverfassung keine weitere Einschreitung hierüber räthlich; man beließ es bei der oben angezogenen Verordnung, die Jedem Beruhigung des Gewissens und leichte Hilfe bei seinem Seelsorger gab. Das Ordinariat von Würzburg soll auch hierin nicht in die Fußstapfen des Vorfahrers getreten seyn, es hat die den Seelsorgern ertheilte Dispensations-Gewalt zurückgenommen, und solche für jeden einzelnen Fall dem Bischofe vorbehalten. Wird damit etwas Besseres gestiftet werden? 22) Den Zeitgeist zurück zu treiben, vermögen wir nicht; aber Weisheit und Klugheit ist es, ihn zweckmäßig zu leiten, und das Böse, das er mitbringt, geschickt abzuwenden. Zum Schlusse will ich eine Stelle aus einem Werke anführen, dessen Grundsätze ich zwar im Allgemeinen gar nicht unterschreibe, das aber über unsern Gegenstand sich sehr richtig auszudrücken scheint: «Wir wissen wohl, daß die Apostel gefastet haben, aber wir wissen auch, daß sie nie befohlen haben zu fasten. Immerhin mag das Fasten eine gottgefällige Selbstbeherrschung seyn können, aber aus einem guten Heilsmittel und einem schönen Beispiele darf man noch nicht geradezu ein Gesetz machen. Ein Gesetz machen, heißt Anlaß zum Ungehorsam und zur Sünde geben, wenn man etwas fordert, was nicht nothwendig ist. Was die Enthaltung von Fleischspeisen betrifft, so muß ich bekennen, daß mir das Gebot allzeit ungerecht und selbst lächerlich vorkam. Was für eine Verbindung hat statt zwischen dem Geiste des Christenthums und dem Fleische der Fische, die nicht auch zwischen diesem Geiste und dem Fleische anderer Thiere statt fände?

---

was am wohlfeilsten, eurer Gesundheit und Tugend am unschädlichsten ist. Seid aber mäßig, dankt dem Geber jeder guten Gaben, vergesset nicht, euren bösen Neigungen Abbruch zu thun. Huber, Vertheid. der kathol. Religion.

22) Das ist ein grobes Mißverhältniß, welches eine vergrößerte und mehr ausgedehnte Dispense des Abstinenz-Gebotes zu erfordern scheint. Kastner, kath. Kirche Deutschlands. Sulzbach 1829.

oder was für eine Eigenschaft liegt in diesem Thierfleische und in andern nicht? Will man die Sinnlichkeit und die Gelüste dadurch abtödten? Das mag gut gemeint seyn; aber es gibt eine Menge Menschen, die lieber Fische essen als Fleisch! Alle diese Anstände verschwinden, sobald man die Dinge auf den Stand zurückführt, auf welchem sie sich zur Zeit der Apostel und der ersten Christen befanden. Die Frommen werden fasten, und sich Abbruch thun, die Anderen aber werden nicht sündigen durch Uebertretung des Gebots » 23).

---

3) Im Dispensations-Wesen *circa imped. ordinis* und der Reduktion *ad statum laicalem.*

Soll das Cölibat fortbestehen? Diese Frage ist seit der Reformation vielfach besprochen worden. Volo autem vos sine sollicitudine esse. *Ep. ad Corinth. C. 7.* Diese Stelle drückt, wie ich meine, alle Gründe für das Cölibat aus; es ist übrigens zu tief in unsere Kirchen-Verfassung, in die Administration der Sakramenten verwebt, als daß die Aufhebung räthlich seyn könne. Lassen wir das alte Kirchengesetz bestehen. Aber sollen denn darunter jene Geistliche leiden, die die Ehelosigkeit nicht halten können oder mögen? sie sind nun einmal im geistlichen Stande, aber nur — um die Kirche und den Stand zu schänden.

In den neueren Zeiten mehrte sich die Zahl unzufriedener oder unsittlicher Geistlichen im Kloster- und Weltpriesterstande; nach der bisherigen Praxis der Kirche sind mit solchen Personen eigentlich die Klöster, die Bischöfe und der Staat gestraft, sie müssen erhalten und lebenslänglich ernährt werden.

So war es nicht in früheren Zeiten; ich spreche jetzt lediglich vom Weltpriesterstande. Unsittliche, oder überhaupt Geistliche, die fortdauernd nicht im Geiste ihres Standes lebten, wurden entweder in ein Kloster gesperrt, oder ganz aus dem geist-

---

23) Liorenti, die Kirchen-Verbesserung im neunzehnten Jahrhundert.

lichen Stande entlassen — sie hörten auf, Geistliche zu seyn, und wurden wieder Laien. (Reductio ad statum laicalem).

Die Geschichte beweis't beides. Hierher nur einige Stellen:

Regulare est, quod episcopus debet assignare clerico, quem deponit, monasterium, ubi peccata lugeat. *Ignaz Lopez de Salsedo prac. crim. canon. c. 136.*

Si quis presbyter, aut diaconus aut quicunque tandem de clericorum consortio, relicta sua parochia in aliam concesserit et omnino transmigratione facta praeter voluntatem sui episcopi in alia parochia moram traxerit, hunc jubemus, ne porro in ministerio publico sit ecclesiae... ut laicus tamen *ibi locorum communionem admittor. Can. apost. 14.*

Si qui clericus per metum humanum... negaverit, si quidem nomen Christi, ab ecclesia rejicitor, si vero nomen clerici, deponitor; poenitentia tamen ductus, *ut laicus recipitor. Can. 61.*

Pabst Cornelius schrieb von einem Bischof, der Buße that: quem populo universo pro eo rogante tandem *ut laicum* in communionem recipimus. *Euseb. lib. 6. C. 45.*

Si qui presbyteri aut diaconi... post modum perfidi et rebelles contra ecclesiam steterint... eos quoque hac conditione suscipi... ut *communicent laici*, et satis habeant, quod admittuntur ad pacem etc *Cypr. ep. 70.*

Presbyter.. quodsi fornicatus fuerit.. extra ecclesiam abjici et ad poenitentiam *inter laicos* redigi. *Conc. Neocaess. C. I.*

Placuit, ut episcopi, presbyteri, diaconi et subdiaconi se abstineant a conjugibus et non generent filios, quod si hoc decretum violaverint, ab *honore clericatus pellantur.* Conc. Worm de 868 nach dem Bamberger Kodex.

Si quis de servis suis quemquam... libertati condonaverit et per intercessionem erga episcopum presbyterum effecerit.. ille autem in superbiam elatus missam dominis suis et horas can. observare et psallere renuerit... accu-

setur apud episcopum, qui eum ordinavit et degradetur, et fiat servus illius domini sui, sicut natus fuerat. *Conc. Alth.* in Baiern *Can. 15.*

In der Synode zu Mainz 1074 brachte der Bischof von Chur als päbstlicher Legat den Befehl ut presbyteros omnes cogeret, aut conjugibus renuntiare, aut *se in perpetuum S. altaris ministerio abdicare. Serar. De rebus mogunt. Tom. I.*

Diese Auszüge beweisen, daß die Kirche unbesserliche, untaugliche Geistliche zuweilen in die Klöster, am meisten aber gerade hin ad statum laicalem zurückgesetzt habe.

Communio igitur laica erat, esse in ecclesia tanquam laicum, ita, ut qui ecclesiasticus laicae communioni deputabatur, gradu suo perpetuo excideret, et ex clerico fieret laicus. *Gabr. Albaspinaei aurel. episc. de vet. eccl. ritibus. l. I. Bingham antiq. eccl. Vol. VIII.*

Diese Reduktion war übrigens nicht immer eine Strafe; es gibt Beispiele, daß Geistliche aus andern wichtigen Gründen ihres Standes entlassen, und die Freiheit und die Rechte der Laien wieder erhalten haben.

1095 Ladislaum regem Hungariae obiisse, nullis liberis et fratribus superstitibus... Colomannum filium Geissae regis episcopum Varadinensem dispensatione pontif. in regnum suffectum fuisse. *Thomas vet. et nov. eccl. dicipl.*

Casimir war Diakon, hatte sogar die Mönchsgelübde abgelegt, und ward dispensirt. *Santini vit. Pontif.*

Obtinuerat jam episcopatum praedictus Albertus (zu Passau) ex Viennensi parocho factus episcopus . . sed videns fratres suos sine prole rebus humanis exemptos . . uxorem ducere decrevit ex dispensatione summi pontificis . . filiam Joannem uxorem duxit 1322. *Hund. metrop. Salis.*

Kardinal von Medicis legte seine Würde nieder, ut uxore ducta gentem suam ab interitu vindicaret.

Sixtus V. dispensirte einen Priester und Kapuciner aus der Familie de Giojosa aus der nämlichen Ursache.

Der Kardinal-Priester Prinz von Portugal ward ebenfalls von Gregor XIII. dispensirt; um die nämliche Zeit ward dem Mönchen und Erzpriester Ranuarius die Dispense ertheilt.

Der Pfalzgraf Robert, Bischof von Freisingen, ward zur Erhaltung seines Geschlechtes dispensirt. S. Gutachten des Frid. Bosius. *Senatus Mantuae praeses* in Lünich *selecta scripta 1725.*

In Frankreich gab unter andern der Kardinal-Legat Caprara nach der Revolution einem gewesenen verheiratheten Priester die Dispense, worin er ihn ad simplicem laicorum communionem hoc ipso retrudirt, erklärt ihn aller kirchlichen Rechte verlustig, hebt das Impedimentum auf, und will, daß nun die Ehe revalidirt werden solle[23]). Wiesmaier, Ephemeriden der italienischen Literatur. IV. Thl.

Dieser Zurücktritt geschah jedoch immer nach genauer Untersuchung, und es war den Geistlichen niemals erlaubt, aus eigener Willkühr, und ohne Anzeige und Erlaubniß den Stand zu ändern.

Die Erfahrung der heutigen Tage hat leider nur zu sehr beurkundet, daß das Wieder-Aufleben dieser alten Kirchen-Disciplin das einzige und kräftigste Mittel sey, untaugliche, unbesserliche Kleriker aus dem Schooße der Kirche zu bringen, und auch sonst unzufriedenen Geistlichen ihre Ruhe wieder zu geben, die ihnen nur zu oft ein unreifer Entschluß, Zwang, Familien-Verhältnisse ꝛc. ꝛc. geraubt haben[24]).

---

23) Man glaubt allgemein, daß der gewesene Bischof von Autun Fürst Talleyrand eine römische Dispense und Zurücksetzung in den Laienstand erhalten habe. Aus guter Quelle weiß man aber, daß derselbe keine Dispense, sondern nur eine Bulle erhielt des beiläufigen Inhalts: daß man den Vollzug der kanonischen Strafen, in die er verfallen, auf sich beruhen lassen, und die ganze Sache gewisser Maßen ignoriren wolle. Mehr erhielt er nicht.

24) Wenn der Zweck des geistlichen Standes Beförderung guter Sitten durch Belehrung des Volks ist, und wenn dieser Zweck aus der Ursache oft verfehlt wird, weil es vielen Geistlichen an Zufriedenheit mit ihrem Stande, oder an eigenen guten Sitten fehlt, so wird durch den erlaubten Austritt aus dem Stande dieser Zweck seiner Erfüllung

Der Mangel an Geistlichen hat hie und da Bischöfe bewogen, eine unselige Milde in der Auswahl der Kandidaten eintreten zu lassen, und dadurch ist manches Subjekt in den Schaafstall geschlichen, wohin es gar nicht gehört. Ueberhaupt tritt der Jüngling jetzt in ganz andern Ansichten, in einer freiern Erziehung und Umgang gebildet, wie sonst, in den geistlichen Stand, und so findet sich Mancher nach einiger Zeit darin untauglich und unglücklich, oft mehr geeignet den Weinberg des Herrn zu zerstören, als zu pflegen.

Was für Mittel stehen jetzt der Kirche gegen solche untaugliche, oft sehr unglückliche Individuen zu Gebote? sie ewig einzukerkern — das liegt nicht im Geiste der Liebe und der Religion. Sie, wie es bisher meistens geschah, auf Kosten des Staats in Korrektions-Häusern zu ernähren; damit ist nur der Staat gestraft, und die Erfahrung hat oft genug belehrt, daß dergleichen Individuen an Leib und Seele mehr verkrüppeln, als gebessert werden; übrigens hat die Kirche bei diesen Maßregeln keinen Gewinn, die Bischöfe und der Staat aber die Last; endlich hat die Kirche in neuern Zeiten der Fonds zu wenige und der Ausgaben zu viele, um auch noch für die Lebsucht ihrer untauglichen Glieder sorgen zu müssen.

Nicht die Aufhebung des Cölibats, aber die reductio ad statum laic. wird der katholischen Kirche Hilfe und Rath schaffen; was früher war, kann wohl auch jetzt geschehen, was die Kirche in selbiger Zeit für gut fand, wird auch jetzt gute Dienste leisten 25).

---

näher gebracht. S. Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation 1802. — Remedium foret saluberrimum, si ejusmodi clerici, qui sese continere nequeunt, adeoque ecclesiae vix proficui erunt, conditioni et statui laicorum citra obligationem ad statum cler. redeundi, redditi sint. *Gamsjäger, jus. eccl. Heidelb.* 1815 §. 159.

25) Schon beim Koncilium von Trient sagt Sarpi darüber: on citait l'ancien usage de l'eglise, qui était, que, quand un prêtre se mariait, l'on ne rompait point son mariage, mais on *le privait simplement de son ministère.* Sarpi, histoire du conc. de Trente p. II. p. 503. — Franz I. König von Frankreich ließ schon bei der Reformation die nämliche Proposition machen: Regem hanc velut mediam

Das größte Hinderniß, das man der Zurücksetzung in den Laienstand gewöhnlich entgegenzusetzen pflegt, soll in dem character indelcb. der Weihe, und in dem Mißbrauche liegen, der sich von der potestas ordinis machen ließe. Aber der character indelcb. der Weihe stehet in gar keiner nothwendigen Verbindung mit der wirklichen Ausübung der empfangenen Gewalt 26). Mag auch der Charakter der Priesterweihe nicht mehr wiederholt oder weggenommen werden können; hindert dieß ja auch die Kirche nicht, Priester zu deponiren und zu degradiren! Es ist nicht einmal nöthig, sich in die Frage einzulassen, ob nicht wirklich dem Priester von dem Bischofe die Gewalt valide zu konsekriren genommen werden könne. Amovemus a te, sagt das pontificale rom. bei der Degradation, quia potius a te amotam esse ostendimus, potestatem offerendi deo sacrificium, missamque celebrandi; in welchen Ausdrücken allerdings der Sinn zu liegen scheint, daß dem degradirten Priester alle Gewalt genommen sey 27): doch mögen diese Gründe auf sich beruhen. Die Furcht, daß ein reducirter Geistlicher Mißbrauch mit dem Heiligsten etwa machen könne, ist nicht größer, als jene, die bei einem degradirten oder zur protestantischen Konfession übergegangenen Priester obwaltet; und doch verhindert die Möglichkeit dieses Mißbrauchs die Kirche nicht, dergleichen Degradationen, wenn sie nöthig werden, eintreten zu lassen. Wer sichert die Kirche, daß fungirende schlechte Priester nicht ihre Amtsgewalt mißbrauchen 28); im menschlichen Leben sind Mißbräuche, die

---

invenisse viam, ut qui jam sunt in matrimonio, permaneant, reliquis autem non liceat uxorem ducere, vel si duxerint, abstineant ab eccl. ministerio. *Sleidan, de ref. eccl. lib.* 9.

26) Siehe die Nothwendigkeit, den Gebrauch der kath. Kirche, die Geistlichen ihres Stands nie zu entlassen, aufzuheben. Rom und Florenz 1776.

27) Noch andere Gründe stellt das theol. Gutachten über die Frage: Kann ein in höheren Weihen stehender Geistlicher, z. B. ein Priester des geistl. Stands entlassen, und unter die Laien versetzt werden, Frankfurt 1800, auf.

28) Es ist ganz zufällig, wenn ein in den Laienstand versetzter Prie-

oft mit dem Heiligsten geschehen, nicht ganz zu vermeiden, aber deßwegen darf die Furcht vor solchen möglichen Entweihungen uns nicht veranlassen, das Gute darum zu unterlassen. Geschah doch die Reduktion öfters in den frühesten Zeiten; damals wie jetzt ließen sich die nämlichen Mißbräuche fürchten; und doch ließ man sich deßwegen nicht von der Reduktion abhalten, warum sollen wir jetzt wegen einem möglichen Unfuge das gewisse Gute unterlassen? 29)

Hören wir seit einiger Zeit nicht genug Beispiele, daß katholische Geistliche zur protestantischen Konfession übergehen? es sind nur zu oft die Bande des Cölibats, die sie dadurch abschütteln wollen 30). Warum erschweren wir die Hilfe, welche die erste Kirche gab? Warum löst die pia mater ihnen nicht lieber selbst die Fesseln, die sie nicht tragen wollen, statt sie schonungslos zum äußersten Mittel zu zwingen? Dem weltlichen Stande zurückgegeben, würden viele dieser Geistlichen treffliche Männer geworden seyn, was sie im geistlichen Stande zu werden nicht vermochten 31).

---

ster seine Priestergewalt mißbraucht, es ist unmöglich, allen Mißbrauch, selbst bei den wirklichen Priestern zu hindern. — Es sey ferner nicht wahrscheinlich, daß solcher Mißbrauch in Menge geschehe, besonders wenn er scharf verpönet würde, denn sine magno *interesse* scelera non committentur. Theol. Gutachten über die Frage: kann ein in höheren Weihen stehender Geistliche des geistl. Stands entlassen, und unter die Laien versetzt werden. Frankfurt 1800.

29) Lag es doch sogar in der Verfassung des Jesuiten-Ordens, ihre untauglichen Glieder ohne weiters zu entlassen. Ita eos dimitti oportet, qui .. successu temporis *deprehendantur* vel quod haec non sit eorum vocatio, vel quod ad commune societatis bonum non conveniat, ut in ea maneant. *Const. p.* 11. Omnes dimitti possunt, in quibusdam casibus etiam professi cujuscunque gradus et dignitatis dimitti possunt. *Dec. in Const. p.* 11. *C. I.*

30) Daß hierin (dem Uebertritte der kathol. Geistlichen zur protest. Konfession) oft auch der Druck des Cölibats einen bedeutenden Antheil hat, ist allerdings unläugbar. Kirchenzeitung. I. Band 1828.

31) Man kann nicht läugnen, daß es unter den Geistlichen Ignoranten gibt, die nicht zu belehren, und Ausschweifende, die nicht zu bessern sind. Was nun mit diesen? Sie so gehen zu lassen? Das nun

Die Nothwendigkeit einer Abhilfe kam schon auf dem Kongreß zu Ems zur Sprache; die dasige Berathung führte zu keinem vollständigen Resultate; es heißt dort II. d.: «Ingleichen gehört zu der Gewalt eines jeden Bischofs, die Verbindlichkeiten, die aus den heil. Weihen entspringen, aufzuheben, und werden die Erz- und Bischöfe diese Befugniß bei eintretenden erheblichen und dringenden Ursachen in Ansehung der Sub- und Diakonen gebrauchen.»

Vermuthlich durch ärgerliche Vorfälle gedrungen, forderte Salzburg 1806 die Ansicht des Vikariats in Aschaffenburg, ob man nicht gegen fortdauernd unsittliche Geistliche die reductio ad statum laicalem in Anwendung bringen müsse.

---

wohl nicht! Was denn? Sie ewig einzukerkern? Das kann auch Nero uns sagen, dazu brauchen wir keine pia mater. Der Mann, der als Geistlicher unbrauchbar, inkorrigibel ist, kann in einem andern Stande gut, ganz gut seyn oder werden, und wäre er auch ein großer Verbrecher, so kann man ihn auf eine andere Art strafen, als daß er in einem müßigen Kerker zu todt gefüttert oder gehungert werde. Also ist Einer von der Art, so untersuche man dieses gewissenhaft, gebe ihm Fristen, mache ihm dann den bei den Religiosen schon üblichen processum incorrigibilitatis, und stoße ihn aus seinem geistlichen Stande hinaus. Und so wären demnach dergleichen Freisprechungen von den Gelübden und Weihen, sey es auch die Priesterweihe, welche dann doch die Natur der Dinge nicht ändert, das Erwünschteste für unschuldige Opfer, ihnen die Loslassung zu geben, die man ohne Härte, mehr will ich nicht sagen, nicht abschlagen kann, und das Erwünschteste für die Kirche, um sich von schädlichen Gliedern zu reinigen. Mainzer Monatschrift von geistl. Sachen. VII. Jahrg. I. B. Der würdige Sambuga sagt hierüber: Pflicht und Standesehre vergessene Geistliche müssen mit einer unerbittlichen Strenge behandelt werden; ich würde rathen, wenn es durch eine kirchliche Verfügung geschehen könne mit den Strafen stufenweis bis zur Zurücksetzung in den Laienstand vorzuschreiten. Siehe Sambuga wie er war, von Sailer. — Quam dignius et consentaneum rationi magis opera exercerent, ne fierent inversores rerum aut inhonorarent ministerium spirituale. *S. Bernard. in Dcc.* §. 13. — Omnes, qui tam sublime vitae genus pertaesi, pravis suis moribus gradum suum dedecorant potius, quam exornant, eundem aut sponte relinquent, aut ab eo facile ejicientur; itaque eradicatis zizaniis nonnisi probos lubentesque numerabit ecclesia ministros. *Jung, resp. theol. Heidelb. de sensu can. III. sin. Nic. I.* 1779.

Das Ordinariat in Speier folgte 1809 mit einem ähnlichen Antrage: «Die freiere Erziehung und die Grundsätze hätten besonders bei dem jungen Klerus, der sich aus mancherlei Gründen diesem Stande gewidmet hätte, die Folge gehabt, daß Mehrere oft auf die gröbste Art ihr Amt und Würde entehrten. Die Mittel zur Abhilfe, besonders die Fonds in den Korrektions-Häusern, seyen jetzt sehr vermindert; man glaube, es seye rathsam, dergleichen Geistliche, wenn sie als unbesserlich erkannt werden, in den weltlichen Stand zurückzuweisen, wie es bereits in der bischöflichen Mainzer Diözese üblich sey. Der zu besorgende Mißbrauch der priesterlichen Gewalt könne um so weniger Besorgniß erwecken, weil diese Gewalt nur dann wirksam sey, wenn der Priester als wirklicher Diener Christi und der Kirche ermächtigt sey, wie denn die älteren Kirchengesetzen in gewissen Fällen die Priester degradiren, und dem weltlichen Arm übergeben, ohne die Furcht dieses Mißbrauchs heben zu können. Ueber die Frage, ob man einem solchen ausgestoßenen Geistlichen auch das Cölibat abnehmen solle, sey man nicht ganz entschieden, weil zu befürchten sey, daß mehrere dadurch angereizt werden könnten, sich zur Reduktion zu qualifiziren.

Der Herr Bischof von Mainz, den man darüber zu Rathe zog, gibt folgende Auskunft:

Den Priester, der sich nicht mehr zurecht weisen läßt, entferne ich von allen geistlichen Verrichtungen, verbiete ihm auch wohl das Kleid seines Standes zu tragen, wornach ich ihn seinem Schicksale überlassen muß; beträgt er sich nach dieser Strafe noch so, daß es der öffentlichen Sittlichkeit schadet, so fordere ich die Regierung auf, solchen aus der Diözese zu schaffen, was auch unverzüglich geschieht. Uebrigens wird er nicht förmlich in den Civilstand zurück gesetzt, viel weniger von den Verbindlichkeiten, am wenigsten von jener der Enthaltsamkeit losgesprochen. Der Staat hat selbst verboten, solche Männer zur Civilehe aufzunehmen. Mainz, den 23. Jun. 1809.

Das Vikariat in Aschaffenburg fand sich bewogen im Juli 1809 zu antworten: Man seye schon längst geneigt gewesen,

das vorgeschlagene Mittel der Reduktion ad statum laicalem anzuwenden, es fordere aber die Billigkeit und das Seelenheil, solche unsittliche Geistliche auch von dem Gesetze des Cölibats loszusprechen; auch den mit ihrem Stande unzufriedenen, unenthaltsamen Geistlichen müsse man aus den nämlichen Ursachen frei stellen, in die Welt zurückzutreten. Die Besorgniß vor einem etwaigen Mißbrauche der Priestergewalt könne die Ausführung wohl nicht hindern; aber eine so allgemeine Maßregel möge ohne Einverständniß des päbstlichen Hofes nicht wohl geschehen, und diese sey nicht zu erwarten. Die von dem Herrn Bischofe von Mainz genommene Einschreitung scheine nicht entsprechend zu seyn, weil solche lediglich ausgestoßene Geistliche wohl noch tiefer dadurch sinken dürften, und es sey übrigens wohl noch eine Frage, ob sich die weltlichen Regierungen eben so wie in Frankreich entschließen würden, dergleichen ausgewiesene Geistliche aus der Diözese zu weisen. In dieser Lage scheine daher für den Augenblick nichts übrig zu bleiben, als dem Uebel durch provisorische Mittel so viel zu steuern, als es möglich sey.

Ich will diese Kommunikation nur zum Belege anführen, wie einstimmig die Bischöfe die Noth fühlen, daß etwas Durchgreifendes mit solchen Geistlichen geschehen müsse, die unglücklich in ihrem Stande — oder unsittlich, unbesserlich sind.

Der Herr Bischof von Mainz nahm durch das bloße Ausweisen offenbar eine unkirchliche und halbe Maßregel, und halbe Maßregeln taugen im Allgemeinen nichts.

Freilich würde am besten der Zweck erreicht werden können, wenn das deutsche Episkopat gemeinsame Maßregeln hierüber mit Rom verabreden und ausführen würde. — Aber Einheit in Grundsätzen war immer auf deutschem Boden eine seltene Frucht, die weder in politischer noch kirchlicher Hinsicht reifen wollte. Und Rom, — niemals der Gegenwart, stets in der Vergangenheit des Mittelalters lebend, scheint mit eiserner Konsequenz die damalige Verfassung und Grundsätze festhalten zu wollen. Unnachgiebig auf dem Bestehen, wie es dort war,

nachgiebiger in einzelnen Dispensen, um die Regel desto fester zu halten; dürfte so Hilfe zu hoffen seyn!! 32)

Das erzbischöfliche Vikariat, zuletzt in Aschaffenburg, seinen Grundsätzen treu, gestattete in einzelnen Fällen die Zurücktretung in den Laienstand, und wir kennen seit 1788 mehrere Beispiele, daß man Subdiakonen, die ein unglückliches übereiltes Loos in den geistlichen Stand warf, aus wichtigen Gründen und nach vorgängiger Untersuchung der Welt zurückgab. Der vormalige Kanonikus, Subdiakon van Recum in Mainz, ward 1788 von allen Standesverbindlichkeiten entledigt; er heurathete, und trat in kurpfälzische Dienste. Der damalige Nuntius in München erwirkte, daß der kurpfälzische Hof die vom Erzbischofe gegebene Dispense und die darauf gegründete Ehe des Herrn v. Recum nicht anerkannte, und so mußte derselbe die nämliche Dispense in Rom noch einmal einholen, die er von seinem Bischofe schon hatte 33).

---

32) Cette maxime de Rome est, de soutenir pour toujours ce, qu'elle a une fois ordonné, et de ne jamais se dementir, ou se dedire de ce, qu'elle a une fois jugé à propos de faire. Il n'y a aucun doute, qui si cette conduite a des raisons specieuses, il y en a de même, qui autorisent le changement, et qui peuvent persuader, que quelque bonne, qu'ait été une disposition dans son commencement, elle peut être revoquée ou alterée dans la suite, quand les vicissitudes des affaires ont tellement derangé les circonstances, que la prudence ne permet plus, de la soutenir, et conseille de la changer... il n'est point contre la sagesse, de changer de conduite selon la varieté des tems, des personnes etc... il y a d'autres definitions, qui ne regardent que la discipline de l'église, et qu'on veut cependant faire passer pour irrevocables .. une règle, qui semble infallible en matière d'exercice d'autorité est, que quand cet exercice cause plus de mal, que de bien, on doit le suspendre. Salus populi summa lex... Toutes les fois, que l'experience fait connaitre, que certains établissemens causent plus de mal, que de bien, l'autorité ne souffre pas plus de déchat dans leur revocation. *De la forme du gouvernement de la cour de Rome. Cologne* 1708. *III Tom.*

33) Der Pabst erließ hierüber eine Bulle an den Erzbischof in Mainz, es heißt darin: Optime sane nosti, quam solenne semper habitum fuerit *votum castitatis*, quod ex antiquissimo eccl. ritu in tribus S. recipiendis ordinibus emittitur, quantumque causarum

In der Folge gab man mehreren geistlichen Subdiakonen die nämliche Dispense, und Rom hatte sich vermuthlich von der Nothwendigkeit und dem Rechte der Bischöfe überzeugt, denn es erfolgte nicht die geringste Einsprache dagegen, ungeachtet einer der Dispensirten sich in einer diplomatischen Sendung längere Zeit am päbstlichen Hofe aufhielte.

Man fand sich aber auch zuweilen genöthigt, untaugliche und unbrauchbare Geistliche wider ihren Willen in den Laienstand zurück zu setzen. Ein junger Geistlicher betrug sich auf seiner Stelle als Kaplan so unwürdig, daß er nach der Meinung seiner eigenen Gemeinde wohl eher zum Schwein- als zum Seelenhirten taugte. Alle Besserungs-Mittel waren vergebens, man gab demselben also die Erlaubniß, sich in weltlicher Tracht und Kleidung in einem bürgerlichen Gewerbe zu ernähren und man würde kein Bedenken an der vollständigen Reduktion gefunden haben, wenn nicht dieses Indi-

---

pondus requiratur, ab *apost. tantum sede* cognoscendum, ut ejusmodi *voti* vel in subdiaconatu suscepti fieri possit per eam relaxatio... a tua religione postulemus, ut istud judicium (vicariatus) pro tua auctoritate aboleas, atque illegitimum, prout est, irritum et nullum esse, pronunties, ac certissima disciplinae eccl. jura, quam tueri nobiscum debes, neque ullo modo pati, ut quid in ipsam isthic intentatum sit. Ita ipse v. R. intelligat, se in suo subdiaconatus inque solenni, quo obstrictus est, voto remanere, suumque matrimonium habere et esse prorsus irritum... quodsi nihilominus velit in legitimo experiri judicio rationes suas, adeat apost. sedem, ad quam unice pertinet, hujusmodi causas cognoscere. *Romae*, 16. *Jul.* 1791. — Man scheint in Rom den Weltpriesterstand wie eine Art Mönchen zu betrachten, da man ihnen das votum castitatis aufbürden will, was der Klerikus nirgends ablegt. Das Cölibat ist ein bloßes kirchliches Disciplinar-Gesetz, und hat mit einem Votum nichts gemein. La continence n'est attachée, que de droit eccl. aux ordres sacrès. *Traite de dispenses. Paris* 1755. — Auf der Synode von Trient erklärten die Theologen, que cette pratique (le Celibat) venait.. ni d'aucun voeu.. que le mariage était defendu.. a cause de l'ordre *et de la loi eccl. Sarpi. hist. du conc. T. II.* Die latein. Kirche hat den ehelosen Stand für die Kleriker in den höheren Weihen zum Gesetze gemacht, Rechberger, Kircheurecht. Linz 1807. S. weiter *Jung, respons. theol. Heidelb. de sensu can. III. sin. Nic.* 1779.

vidnum wegen Spuren von Geistes-Zerrüttung seine Verwahrung nöthig gemacht hätte.

Ein neuerer Fall ist merkwürdiger. Ein Geistlicher, H..., noch im Seminarium, doch Subdiakon, äußerte ein solches Benehmen, das ihn zur Seelsorge nicht tauglich zu machen schien. Auf mehrere Warnungen trugen die Vorsteher des Seminars auf dessen Entfernung daraus an.

Das Vikariat beschloß ihn aus dem Seminar zu entfernen, verbot ihm das exercitium ordinis, jedoch sollten ihm die übrigen Verbindlichkeiten des Subdiakonats in so lang verbleiben, bis er auf einem kanonische Wege davon befreiet werde.

Der junge Mann mußte das Seminar verlassen, indessen war ihm freilich mit der obigen Verfügung nicht geholfen; im Begriffe, in den Militärstand zu treten, verlangte er nochmal den Rücktritt in's Seminar, oder daß man ihm aus seiner Lage, als einem Mittelding zwischen dem Geistlichen und Laien, helfen möge. Im Gefühl dieser Gründe gab das Vikariat folgenden Beschluß:

Dem Subdiakon wäre zu bedeuten, daß derselbe in Bezug auf das bereits früher an ihn erlassene Konklusum aus bewegenden Ursachen nunmehr auctoritate eccl. von den Pflichten des Subdiakonats entbunden, und mit Verlust aller dem Subdiakonate anklebenden Rechte *ad communionem laicam* hiemit zurückgewiesen werde 34).

Das interessanteste Aktenstück über diesen Gegenstand betrifft einen Priester, der im J. 1790 in Mainz um die Zurücksetzung in den Laienstand förmlich ansuchte; es mag für den Kanonisten der Mühe werth seyn, die Akte hier kurz auszuziehen.

J. F., 37 Jahr alt, trat im sechzehnten Jahre seines Alters in den Jesuitenorden; nach Aufhebung des Ordens kam er 1774 in das Seminar zu J. Als Folge eines früheren Gelübdes der Keuschheit, sagt er, empfing ich die geistlichen

34) Der Nämliche ward später im Bisthume Würzburg wieder aufgenommen, und zum Priester geweiht.

Weihen. Noch hatte er die Theologie noch nicht ganz vollendet, kränklich und schwächlich, mit der einzigen Aussicht auf eine Professur, ward er im vierundzwanzigsten Jahre seines Alters in kurzen Zwischenräumen, binnen sechs Monaten, Subdiakon und Priester. Bald darauf Professor, trat nun die Reue ein, und er enthielt sich jetzt ganz aller priesterlichen Verrichtungen; endlich verlor er die Professur, und da er sich zu den Lasten des Standes zu schwach fühlte, so bath er das Ordinariat in Mainz, in dessen Sprengel er lebte, um die Zurücksetzung in den Laienstand.

Das Gesuch war dem damaligen Vikariats-Accessisten B. aus F., der nun als Finanzrath noch daselbst lebt, zum Gutachten übergeben; derselbe war der Meinung: der Geistliche sey schuldig, wenn er sich einmal in seinem Stande befinde, sein Fleisch zu besiegen, Leiden sey der Menschheit Loos [34], es werde nur dann unerträglich, wenn man seinen Leidenschaften freien Lauf lasse, das Leben sey einmal ein beständiger Kampf mit der menschlichen Natur, er solle seine Wünsche mäßigen, und der angenommenen Ordnung unterordnen; man müsse bei der Regel stehen bleiben, omnis mutatio odiosa.

Das Vikariat überzeugte sich aus diesem ungründlichen Geschwätz, daß B. für die Wichtigkeit dieser Sache der rechte Mann gar nicht sey. Man gab also dem gründlichen Theologen, geistlichen Rath und Professor Br., die Akten zum Vortrage. Hier folgt wörtlich sein Vortrag:

Gutachten.

Wenn man mit Unpartheilichkeit, und ohne das Vorurtheil, «so ist es nun einmal», das Gesetz des Cölibats betrachtet, welches einen Menschen, der sich nun einmal zum geistlichen Stande, Gott weis, wie und warum, hat weihen lassen, auf sein ganzes Leben unauflöslich binden soll, so ist

35) Wenige Jahre nachher glaubte der nämliche Referent, daß doch heirathen besser sey als leiden, denn er ging zur protestantischen Religion über, und heirathete seine Köchin.

viele Kaltblütigkeit nöthig, um nicht ein solches Gesetz mit den härtesten Ausdrücken zu belegen. Wenn man nun auf die erste Stiftung und auf die ersten Zeiten zurückgeht, so sieht man, daß zu einem solchen Gesetze, und gar zu einem unauflöslichen Gesetze kein Grund vorhanden ist. Daß Christus der Herr ein Cölibatsgesetz gegeben habe, hat noch Niemand zu behaupten gewagt; qui potest, capere, capiat, sagte die ewige Wahrheit, welches nun freilich nachher, aber erst viel später, die Menschen besser machen, und schwache Sterbliche zum capere zwingen wollten. Keiner der Apostel hat ein solches Gebot verkündiget, und Paulus, der den eheloſen Stand, wie es auch, wenn kein laqueus conscientiae dabei ist, billig ist, am allermeisten preiset, weis't doch kein praeceptum domini auf, sondern gibt nur consilium. Die erste Kirche hat bekanntlich presbyteros conjugatos gehabt, und das conc. gangrense hat gar ein Anathema darauf gesetzt, wenn Jemand dem Altarsopfer eines beweibten Priesters nicht beiwohnen und Theil nehmen wolle. Dist. 28. C. 15. Mir ist nicht unbekannt, was man hierauf sowohl, als auf den ausdrücklichen Text des h. Paulus ad Timoth. IV, 2, 3, zu antworten gewöhnt ist; nämlich: die Protestanten pflegen uns wegen dem Cölibate und unsern Abstinenzen diese Worte des h. Paulus l. c. entgegenzusetzen: Cauteriatam habentium conscientiam prohibentium nubere, abstinere ab cibis, quos deus creavit etc. Wir sagen hierauf: dadurch seyen die Manichäer verstanden worden; und dieß mag ganz wahr seyn, weil wirklich diese Leute die unbeschreibliche Thorheit gehabt haben sollen, daß sie die Ehe als bös ansahen. Allein so viel wird doch auch erforderlich seyn, daß man Gesetze, welche diese Gegenstände betreffen, so achte und betrachte, damit sie nicht in eine Art von Manichäismus ausarten. Referent will die Frage, welche durch allerlei Menschen nur gar zu delicat geworden ist, nicht rege machen, ob ein Klerikus, ein solcher bleibend, sollte heirathen dürfen; aber, wenn ein Klerikus, der nun einmal geweihet ist, und seines Standes reuig wird, auch sein Klerikat nicht soll

niederlegen, und sich verheirathen dürfen, so ist nach meiner Einsicht keine andere Ursache möglich, als daß man entweder die Ehe für bös, oder das Gesetz für unauflöslich halte; ersteres verwirft man, das zweite hat gar keinen Grund. Daß man wegen Erhaltung der Familien dergleichen Dispensen schon ertheilt hat, ist etwas Bekanntes; Referent glaubt aber, daß man wegen Erhaltung einer Seele weit mehr, als wegen Erhaltung einer Familie, von der die Kirche eigentlich nichts wissen sollte, in den beßten Zeiten, wenigstens zu Zeiten Christi nichts wußte, dispensiren solle: Die Worte des heil. Bernards de Consid. Lib. IV. C. 6, die er freilich auf eine andere Gelegenheit sprach, passen hieher vollkommen: *Cadit asina, et est, qui sublevet eam, cadit anima, et nemo est, qui reputet.*

Für eine solche zu ertheilende Dispense und Erlaubniß zu resiliren, spricht das Naturrecht, welches ich vermuthlich nicht zu beweisen brauchen werde. «Wenn also Jemand seine natürliche Freiheit, ich will nicht sagen, contra jus naturae, gewiß aber praeter jus nat. soll beschränkt werden, so müßte solches darum geschehen können, entweder weil hierüber eine Anordnung Gottes vorhanden ist, oder weil die Kirche eine solche Dispense nicht ertheilen könnte, oder weil nie eine solche wenigstens ertheilt worden ist, oder weil dieselbe sich mit dem priesterlichen Charakter nicht vertrage, oder weil politische Gründe entgegenstehen. Allein 1) daß keine göttliche Anordnung vorhanden sey, ist oben schon gesagt, und wird wohl von Niemand behauptet; im Gegentheil sagt der schöpfende Gott: non est bonum, hominem esse solum, und der Apostel Christi spricht: melius est nubere quam uri. Des Beifalls Gottes kann man also gewiß seyn, wenn man einen Leidenden, Brennenden, unter der Bürde seines Stands Seufzenden aus demselben heraus, und in die Ordnung der Schöpfung treten läßt; ja man kann wohl behaupten, daß es der ausdrückliche Wille Gottes sey, einen solchen Menschen frei zu machen; denn wenn es richtig ist, daß Gott alle Menschen will selig haben, und wenn ein mißvergnügter, mit

dem Cölibat unzufriedener Priester in dieser Lage in der größten Gefahr seines Heils ist, so muß der Wille Gottes seyn, entweder an ihm ein Wunder wirken zu wollen, oder in ihm die Forderungen der Natur, die vielleicht — ich rede im Allgemeinen — durch das oder jenes herrschend geworden sind, zu vertilgen, oder ihn seines gefährlichen Standes zu entlassen; so verhält es sich aber hier; einer Seits zweifelt Niemand, dem nicht etwa die Scholastik den Kopf verdrehet, und das Herz zum Schweigen gebracht hat, daß das gütigste Wesen aller Menschen ihr Heil wolle; anderer Seits ist es fürchterlich zu hören, was die Lehrer von unberufenen Klerikern sagen, und doch ist kein Mangel des Berufs ärger, als eines, dem das Cölibat gefährlich ist. Collet sagt T. I. *tract. de oblig. cleric.* p. 556. **Iis clericis, qui non vocati ad sacra pervenerint, summopere timendum esse, ne in aeternum pereant;** et pag. 557: **ergo mente dictum est, reparari quidem posse, raro tamen et vix reparari genuinae vocationis defectum!**

Von solchen ist gewiß der Can. 22. Conc. Trid. Sess. 6 de justif. zu verstehen: **Si quis dixerit justificatum vel sine speciali dei auxilio in accepta justitia perseverare posse, vel cum eo non posse, anathema sit!** Das speciale dei auxilium mußte bei einem solchen nicht berufenen, zur Enthaltsamkeit nicht gestimmten, vielleicht ganz verstimmten Kleriker, entweder ein wirkliches Wunder seyn, welches ihn zu einem andern Menschen umschaffe, oder es muß die Dispensation von seinem übel gewählten, unerträglichen Stande seyn. 2) Daß die Kirche eine solche Dispense ertheilen könne, wer wird dies läugnen! sehe man das Cölibat als ein Votum an, welche Behauptung falsch ist, oder als ein Kirchengesetz, wie es wirklich ist. Aber über die bischöfliche Macht war sonst Zweifel; doch da diese Phantome von Zweifel zerstreuet, und durch die Emser Punkte ganz verschwunden sind, so ist hierüber nicht viel zu sprechen. Denn obgleich die Emser Punkte nur vom Subdiakonat und Diakonat reden, so gelten doch die nämlichen Gründe auch von Priestern, welche nicht

stärker dem Gesetze unterworfen sind, als die Andern. Ich kann dies nicht nachdrücklicher sagen, als es in der Mainzer Monatschrift IV. Jahrg. S. 208 vorgetragen ist[35]). Die

36) Die angezogene Stelle heißt: Serar. führt bei Johannis Tom. I. p. 519 de reb. mog. aus Lambert v. A. folgende Stelle an: Synodum tamen an. 1074 mense Oct. mogontiae congregavit Sigfridus, ubi inter alios episcopos.. aderat curiensis episcopus, apost. S. litteras et mandata deferens, quibus ei sub interminatione gradus et ordinis sui praecipiebat . . . ut *presbyteros omnes*, qui intra suam dioecesim essent, *cogeret*, aut *in praesentiam conjugibus renuntiare, aut se in perpetuum S. altaris ministerio abdicare.* Quod dum facere vellet, exsurgentes, qui undique assidebant, clerici ita eum verbis confutabant, ita manibus et totius corporis gestu in eum debacchabantur, ut se vita comite e synodo excessurum desponderit. Der römische Stuhl hielt also damals für billig, recht, den Satzungen und dem Geiste der Kirche gemäß, daß sogar Priester, denen der unverehelichte Stand zu schwer, oder gar zur Verdammniß seyn würde, dem Dienste des Altars für immer entsagen, und alsdann verheirathet bleiben könnten; denn jene, die damals Weiber hatten, sollten gezwungen werden, entweder dieselben fortzuschaffen, oder den Altarsdienst für immer aufzugeben. Der apostolische Stuhl erkannte, daß es zum bischöflichen Amte gehöre, darauf genau zu sehen, damit das Eine oder das Andere geschehe, und durch ihre Befehle (diese setzen die Gewalt voraus) ins Werk gesetzt würde. Nur unzufrieden war der Pabst, und mußte es wegen seiner Primatial-Oberaufsicht seyn, daß in manchen Diözesen viele Priester Weiber haben, und zugleich vom Altare leben wollten. Der damalige Mainzer Erzbischof Sigfrid I. und die mit ihm versammelten Bischöfe fanden jene päbstliche Erinnerung ganz gegründet, sie zweifelten keineswegs daran, daß sie befugt, ja schuldig seyen, allen beweibten Priestern die alternativa zu geben, und fest darauf zu bestehen. Wenn nun die Kirche im eilften Jahrhundert zuließ und wollte, daß Priester, denen ihr Stand in Rücksicht auf ihr ewiges Wohl zu bedenklich würde, denselben für allzeit verlassen, und in den Ehestand treten konnten: warum soll dies heut zu Tage nicht mehr durch die Bischöfe erlaubt werden? Der Geist und Wille der Kirche muß ja in so wichtigen, mit dem ewigen Heile Vieler so genau verbundenen Punkten unveränderlich seyn. Wenn die damaligen Bischöfe darein zu willigen, ja es nöthigen Falles befehlen zu können glaubten, von dem Pabste selbst dazu aufgefordert wurden, warum die heutigen nicht? Soll die Macht der Letzten geringer und abgekürzter seyn, als jene? Es ist ja die nämliche Gewalt, die alle Nachfolger der Apostel hatten und immer haben. Warum schickt Pius VI. keine literas et mandata an die Erz- und Bischöfe, um vermöge ihres Amts und ihrer Gewalt jenen Geistlichen,

nämliche Gewalt, welche das Cölibat-Gesetz bei dem Einen aufheben kann, kann es auch bei dem Andern, für den eine gleiche Nothwendigkeit spricht; besonders da von Rom aus zur Erleichterung der leidenden Menschheit schlechterdings nichts zu erwarten ist. Wenn auch niemals eine solche Dispens wäre ertheilt worden, so würde doch dieses kein zureichender Grund für sich allein seyn, dieselbe abzuschlagen. Hat doch der heil. Thomas gelehrt, von Ordensgelübden könne nicht einmal der Pabst lossprechen, vielweniger ein Bischof, und dennoch hat man angefangen zu dispensiren. — Doch es wäre ja das erstemal nicht. Hat doch der Bischof den Diakonen die Erlaubniß zu heirathen geben können! *Can. 10. Conc. ancy.* Der nämliche Kanon verordnet gegen jene Diakonen, die bei ihrer Weihe das Heirathen nicht ausbedungen haben, und hernach eine Frau nahmen, nichts als **a ministerio cessare debebant** 36). Das Conc. illiberit. welches Can. 35. den Bischöfen, Priestern, Dia- und Subdiakonen befiehlt, sich von ihren Weibern zu enthalten, setzt hinzu: **quod quicunque fecerit, ab honore clericatus exterminetur.** Das wäre also der Fall, wie bei der begehrten Dispensation. Das Conc. tol. I. verordnet Can. 1. gegen Prie-

---

die eben deßwegen, weil sie ihrer Fesseln nicht los werden können, an ihrem Heile scheitern, zu Hilfe zu kommen! Diese Aufforderung müßten sie sich gefallen lassen, weil sie dadurch viele Seelen vom Untergange retteten. Sigfrid und die mitanwesenden Bischöfe waren dazu bereit, fanden aber den stärksten Widerstand. Die Geistlichen wollten Konkubinen und einträgliche Pfründen beisammen behalten. Wer würde einem jetzigen Bischofe, der einen solchen Klerus hätte, nicht verargen, wenn er sich nicht seiner ganzen von Gott gegebenen Macht bediente, das Uebel durch die kräftigsten Mittel zu heben! und welche wären hier kräftiger, als obige Disjunktiva! Mainzer Monatschrift von geistl. Sachen. IV. Jahrg. I. B. p. 2.

37) Diaconi quicunque ordinentur, si in ipsa ordinatione protestati sunt, et dixerunt, velle se conjugio copulari, quia sic manere non possunt, hi, si postmodum uxores duxerint, in ministerio maneant, propterea quod episcopus eis licentiam dederit: quicunque sane tacuerint et susceperint manus impositionem, professi continentiam et postea nuptiis obligati sunt, a ministerio cessare debebunt.

ſter und Diakonen, si post ordinationem filios genuerint nur dies, ad alteriorem gradum non ascendent. Das Toletanum IV. hat Can. 43. dieſe merkwürdige Verfügung: Clerici, qui *sine consultu* episcopi sui uxores duxerint, separari eos a proprio episcopo oportet. Der Pabſt Innocentius I. verordnet gegen die clericos incontinentes nur, daß ſie ſuspendirt werden ſollen. Wer nun auf ſeinen Stand Verzicht thun will, warum ſollte ein ſolcher nicht *consultu episcopi sui* heirathen dürfen? Denn 4) der prieſterliche Charakter kann doch nichts hindern; zwar ſagt Collet l. cit: non licet ad saeculum reverti, quia indelebilis est sacerdotii character. Allein was ſoll's doch damit? hat doch mit dieſem Charakter, deſſen Namen und Begriff nach dem Sinne der Scholaſtiker in den erſten Zeiten freilich unbekannt war, gar wohl mit der Ehe beſtehen können; beſteht er doch wirklich bei den vereinigten Griechen, und ſollte er nicht beſtehen können, ſo müßte die Ehe wirklich etwas böſes ſeyn. Die Kanonen, welche den Cölibat gebieten, geben die Urſache an, weil ministerium sacrum altaris und opus conjugale ſich nicht zuſammen ſchicken, weil summa puritas erfordert werde. Transeat dieſes, worüber ſich eine ſehr ernſthafte Betrachtung machen ließe. Aber dieſe Urſache fällt ja bei Jenem weg, der dispenſirt ſeyn will. Man kann freilich nicht machen, daß, wer einmal ordinirt worden iſt, nicht ordinirt worden ſey; aber Referent glaubt doch, wenn etwa dieſe Frage ſollte gemacht werden, daß es bei den Kirchenoberen ſtehe, die ganze Gewalt deſſelben zu zernichten, auf alle Fälle ſowohl in corpus Christi verum als mysticum zu zernichten, indem er dieſelbe nur dependenter ab eeclesia erhalten hat, wie bei der potestas absolvendi Alle eingeſtehen. Wenn man aber auch dieſes nicht annimmt, ſo finde ich gleichwohl auch hierin kein abhaltendes Bedenken, und die Päbſte, welche wegen Familien dispenſirten, fanden es doch auch nicht. Wer Religion genug hat, ſich nicht ſelbſt zu dispenſiren, ſondern dieſes von der Kirche zu erbitten, der hat auch Religion genug, die ihm durch das nunmehr abgetretene

Priesterthum ertheilte Gewalt nicht zu mißbrauchen, das heißt nie zu gebrauchen, weil ein jeder Gebrauch in allen möglichen Fällen auch necessitatis ein Mißbrauch seyn würde. 5) Politische Gründe sieht Referent mehr pro als contra; es würde nach der abgelesenen Stelle der Monatschrift mit der politia oder disciplina eccl. ungleich besser aussehen, wenn man unzufriedene Priester dispensirte, Ausschweifende exterminirte, als es nun aussieht. Zwar möchte Rom dabei nicht gleichgültig seyn; allein da man angefangen hat, den römischen Grundsätzen nicht blind beizutreten und zu seinen Rechten zu greifen, so scheint mir das Allerbeßte zu seyn, mit allem Ernste hierin und in jedem Punkte fortzuschreiten, besonders da die vier Erzbischöfe mit vereinigten Kräften unter dem Schutze des Kaisers dastehen.

Referent findet demnach, das schauervolle und doch nur scheinbare Alterthum des entgegengesetzten abgerechnet, keinen Grund, warum man einen Priester nicht dispensiren solle, wohl aber, daß man solle.

Der Supplikant, gebohren den 5. März 1750, Jesuit den 13. September 1766, Subdiakon den 26. Februar 1774, Diakon den 19. des nämlichen Jahres, Priester den 2. April 1774, behauptet, daß er ohne Ueberzeugung und gegen seinen Willen in den Stand sey gebracht worden; er behauptet, zu allen diesen Schritten bis zum Priesterthum sey er nur deßwegen gekommen, weil er in seiner frühen Jugend ein unbesonnenes Gelübd der Keuschheit abgelegt zu haben geglaubt habe; so deutlich er nun erkenne, daß ein solches Gelübd nicht bestehe, so habe er doch in vormaliger Meinung, daß dasselbe kräftig gewesen sey, sich zu den weitern Schritten verstanden, weil er doch schon sein Schicksal für entschieden angesehen habe. 2) Weil er zu einer Professur, wozu er bestimmt gewesen, nicht anders habe wollen zugelassen werden. 3) Er sey auch im Hornung 1774 zum Empfang der Weihen, nämlich des Subdiakonats, aufgerufen worden, nachdem er die vorige angaria im Dezember geflissentlich habe vermieden, und dieses zwar sey geschehen, ohne daß er vorher Theologie

habe gehört, auch sey sein Examen nur mehr pro forma ex catechismo gewesen. 4) Zu diesem Empfang der Weihen habe ihn auch noch seine durch die Ueberbleibsel einer tödtlichen Krankheit geschwächte Gesundheit gebracht. 5) Nach der Zeit habe ihn eine unaussprechliche Reue wegen des gethanen Schritts gefoltert; deßwegen 6) habe er sich ganz von allen geistlichen Verrichtungen enthalten, und namentlich nicht mehr Messe gelesen. 7) Die Beschwernisse seyen ihm unausstehlich, und er würde, ohne Entlassung von denselben, für sein ganzes Leben ein unglücklicher, gekränkter Mensch seyn.

Referent glaubt, der Menschheit sowohl als der Religion schuldig zu seyn, folgende Sätze zu glauben und zu behaupten: I. Ein Geistlicher, wenn er auch mit einer Bedächtlichkeit, die sich in den Jahren der Weihe erwarten läßt, diese genommen hat, aber nachher durch marternde Reue, durch Gefahr seines Seelenheils zu dem Wunsche seiner Entlassung gedrungen wird, dieser sollte dispensirt werden. II. Um so mehr ein Geistlicher, welcher durch Unbehutsamkeit, durch Vorurtheil dazu ist verleitet worden. III. Ein jeder Geistliche, welcher sich öffentlich um Dispense darstellt, hat die Präsumtion für sich, daß er entweder Anfangs unbehutsam zu Werke gegangen, oder daß nachher eine solche notabilis mutatio mit oder in ihm vorgegangen, daß er nunmehr nimmermehr das nämliche thun würde. Der Beweis dieser Sätze ist theils im vorhergehenden, theils in Betreff des dritten gibt er sich aus der Sache selbst. Die Religion ist keine Despotin, und kann es nicht seyn, und Gott, von dem doch eigentlich aller Grund der Verbindlichkeit abstammen muß, kann unmöglich Freude an einem gezwungenen Opfer haben. Gezwungen muß es aber seyn, wenn Jemand in einer Sache, worüber ohnehin nur äusserst selten und schwer ein Beweis geführt werden kann, sich selbst darstellt, sich nicht scheuet, seine Schwachheit zu bekennen, und seinem Glauben noch treu genug ist, um nicht mit seinen Banden auch zugleich die Religion abzuschütteln, wie wir Beispiele wissen. Der Religion selbst ist also daran gelegen, einen Priester zu entlassen, der (ich rede im Allge-

meinen) unzufrieden, vielleicht schon verderbt, gewiß aber der nächsten Gefahr des Verderbnisses, auch wohl der Apostasie ausgesetzt ist.

Den in Frage liegenden Fall findet Referent nach den obigen drei Fragen beantwortet.

Zwar würde ich auch mit wenigern Angaben für die Befreiung eines Seufzenden für meinen Theil zufrieden seyn, hier aber finde ich die drei Punkte ganz besonders erheblich. a) Das vorhergegangene Gelübd. Man weiß, welchen fürchterlichen, harten Begriff gegen die Natur der Gottheit die Tugendlehrer hievon zu machen pflegten. Ein junger Mensch glaubt (und wie Supplikant sagt, von unwissenden Geistlichen getäuscht), dadurch eine Religions-Verbindlichkeit auf sich zu haben, und eben derselbe müsse deßwegen das von ihm durch Nehmung der Weihe gethane Opfer der Religion schuldig seyn. Ein solcher unerfahrner, oder wohl gar irregeführter denket: gebunden bist du leider doch einmal, folglich ein Band mehr oder weniger, was thut dieses! Wenn aber ein solches Gelübd verwerflich ist, so wird dadurch auch der ganze Grund der folgenden in pravo supposito beruhenden Entschließung verworfen. b) Die schnell aufeinander gefolgten Weihen. Diese zeigen erstens etwas Zudringlichkeit an; doch sey dieses auch nicht, so hätte zweitens leicht geschehen können, daß in einer größern Zwischenzeit dessen Reue vor Empfang der Priesterweihe eingetreten, und also sein Fall um etwas leichter wäre. c) Dessen Enthaltung vom Messelesen. Dieses zeigt einen unzufriedenen, aber auch zugleich redlichen Mann an, der lieber wegen dieser Enthaltung sich wollte verläumden und entsetzen lassen, als heuchlen. Und wollte man sich auch eine Vermuthung erlauben.... doch dieß kann man nicht, aber auch dann wäre ex alio capite simul. zu helfen; immer bleibt es wahr, daß er durch Vermeidung der Heuchelei rechtschaffen gehandelt hat.

Diese Gründe bestimmen mich zu der festen Meinung, daß es wohl geschehe, ja nicht wohl anders geschehen könne, als die gebetene Dispens zu ertheilen; für Gewissensicherheit

glaube ich zwar nicht, daß es erforderlich sey, sich der Angaben anders noch zu versichern; denn jede Dispensation hat clausulam tacitam, si preces veritati nitantur. Pro foro externo halte ich aber für rathsam, den Supplikanten über die Wahrheit seiner Angaben eidlich abzuhören, und ihm den Eid de abstinendo ab omnibus functionibus ordinum susceptorum et nunquam tentando regressum ad statum ordinum abzunehmen.

B....

Der geistliche Rath K.... schrieb folgendes Votum zu diesem Vortrage:

Wenn ein Geistlicher das Cölibatsgesetz nicht halten kann, wenn er offen bekennt, daß seine Seele in äusserster Gefahr sey, wenn er auf alle geistliche Einkünfte verzichten, und sich mit dem exercitio ordinis nicht abgeben, sondern ad statum laicalem zurückkehren will, so sehe ich nicht ein, warum man mit der Dispense so unerbittlich seyn will.

1) In der ersten und beßten Zeit der Kirche, wenn sich ein Geistlicher verehelichet hatte, ward er zwar irregulär, und alle Ordensverrichtungen wurden ihm untersagt, jedoch war die Ehe gültig. Erst im dreizehnten Jahrhunderte und besonders in den Zeiten des Pabstes Alexander findet man, daß die höheren Weihen und Orden, nämlich das Sub-, das Diakonat und Priesterthum, als ein impedimentum dirimens matrimonii betrachtet worden sind: man arbeitet dermalen überall, die Kirchendisciplin nach der alten umzumodlen; warum wird aber diese nach dem Wunsche so vieler Unglücklichen, die ihre Seelen nicht zu Grund richten wollen, nicht wieder eingeführt?

2) Sich auf Abstinenztage vom Fleischessen zu enthalten, ist wohl eben so gut ein allgemeines Gesetz für alle Gläubige, wie das Cölibat für den Geistlichen; denn jedes Gesetz verbindet seine Glieder in gleichem Grade. Kann ich aber beweisen, daß die Fastenspeisen meinem Körper schädlich sind, so dispensirt die Kirche ohne Bedenken, und nach bewandten

Umständen muß sie dispensiren. Warum dispensirt man aber nicht Geistliche, die offenbar beweisen, daß das Cölibat ihrer Seele schädlich sey? Ist denn am Körper mehr als an der Seele gelegen? Was die Aszeten sagen, ist in dem vorstehenden Vortrage gehoben; es bleibt bei allen diesen aszetischen Grundsätzen weise, was der h. Paulus sagt: non omnibus datum etc.

3) Wie oft und wie leicht wird aus profanen Ursachen im Cölibat dispensirt, z. B. wegen der Erhaltung einer adeligen Familie? Wie oft wird sogar die professio religiosa, wo noch ein votum solenne dazu kömmt, gehoben? Ob diese oder jene Familie im heil. römischen Reiche existire, liegt wenig daran: wenn aber so viele Menschen, die wieder in die Welt zurücktreten wollen, Befreiung ex causis salutem animarum concernentibus verlangen, so geschieht es nicht.

4) Wenn Jemand ein votum simplex castitatis ablegt, solches aber ob periculum animae nicht halten kann, so wird er ganz leicht dispensirt. Bei dem Cölibatgesetze wird aber zu Rom auf das periculum animae nicht gesehen; da doch das erste votum ex jure divino et naturali verbindet, lex coelibatus aber nur ex lege eccles., es scheint beinahe leichter zu seyn, göttliche Verbindlichkeiten aufzuheben, als die menschlichen. Wir behalten auf diese Art entweder gezwungene, mißvergnügte oder lüderliche Geistliche; jene, die gezwungen oder mißvergnügt, oder aus schwankenden Begriffen ordines majores empfingen, hernach Reue bekommen, und über die Gefahr ihrer Seele in der Stille klagen, mögen zurückgehen. Diese aber, die von der Kirche fett gefüttert werden, und obendrein lüderlich sind, sollte man ex officio ad statum laicalem zurückweisen, und so wäre in allem Betracht der Zustand der Kirche und ihrer Diener dadurch glücklicher und besser.

Der würdige alte geistliche Rath und Pfarrer T.... schrieb unter dieses Votum: Die christliche Religion und Liebe hilft, wo sie helfen kann. T....

Das erzbischöfliche Vikariat faßte hierauf nach einer langen Berathung folgenden Beschluß: Ist vicariatus per unanimia einverstanden, daß in den Fällen, wo ein Geistlicher, er sey Subdiakon, Diakon oder Priester, wichtige Ursachen vorlege, daß er ohne große Gefahr seines Seelenheils das Cölibat nicht halten könne, und deßwegen um die Erlaubniß anstehe, diesen Stand ein für allemal zu verlassen, und ad statum laicalem zurückzukehren, und wenn das Ordinariat hierauf erkenne, daß die angeführten Ursachen wichtig und so beschaffen seyen, daß eine kanonische Dispense hierauf gegründet werden könne, oder wo ein solcher Geistlicher sich so schlecht aufführe, daß er wirklich von seinem Bischofe für inkorrigibel gehalten werde, in diesem Falle nicht nothwendig sey, ad S. pontificem nach Rom zu rekurriren, sondern daß alsdann unbedenklich auctoritate ordinaria fürgefahren werden könne. Jedoch so überzeugt auch vicariatus von diesem thesi sey, halte man es doch nicht für räthlich fürzufahren, wenn es nicht vorher wenigstens von den drei erzbischöflichen Ordinariaten versichert sey, daß sie mit den Grundsätzen einverstanden, und bereit seyen, solche zu verfechten.

Auf diesen Beschluß ward nun der in Frage liegende Fall den drei Ordinariaten von Köln, Trier und Salzburg in folgendem Schreiben mitgetheilt:

Schreiben des Vikariats in Mainz an die Vikariate von Köln, Trier und Salzburg.

Im verwichenen Jahre ist bei uns ein Priester um die Dispensation bittlich eingekommen, von seinem Stande und dem damit verbundenen Cölibats-Gesetze durch die bischöfliche Macht wieder frei zu werden, und brachte uns seine Gründe hierüber vor. Wir glauben, daß dergleichen mehrere Gesuche in den Diözesen Deutschlands sich äußern dürften, sobald einige Hoffnung des erwünschten Erhöres sich zeigen sollte. Da in den Emser Punkten nur Meldung von Sub- und Diakonen, keine aber von Priestern geschieht, so sind wir nicht gesonnen, einseitig einen Vorschritt zu thun, mit dem

die Herren nicht einverstanden, und zu dessen Behauptung und Vertheidigung dieselbe nicht deroseits beizutreten bereit wären. Wir unserer Seits sind der Ueberzeugung, daß man die nämlichen Beweggründe, welche die hochwürdigsten Herren Erzbischöfe in Betreff der Sub- und Diakonen bestimmt haben, auch auf die Priester anwenden könne, und daß, wenn auch ein solcher wichtige Ursachen vorlege, z. B. daß er ohne große Gefahr seines Seelenheils das Cölibat nicht halten könne, und deßwegen um die Erlaubniß anstehe, den geistlichen Stand ein für allemal zu verlassen, sofort ad statum laicalem zurück zu kehren, auch einem solchen nach vorhergegangener Erkenntniß und Richtigbefindung der Ursachen die kanonische Dispense auctoritate ordinaria zu ertheilen sey; gleichwie denn hieraus auch jenes für das Heil der Seelen und Reinheit des Priesterthums sehr Ersprießliche folgen wird, was die Emser Punkte ebenfalls von den Sub- und Diakonen bereits festgesetzt haben, daß, wenn auch ein Priester wegen seines standeswidrigen ärgerlichen Betragens nach gehöriger Prüfung und Vorkehr als inkorrigibel von seinem Bischofe geachtet und erklärt würde, ein solcher unbedenklich eadem auctor. ord. aus seinem priesterlichen und klerikalischen Stande hinaus, und ad statum laicalem zurück zu weisen sey. Wir dürfen den Herren nicht erst die Gründe und Beweise anführen, warum eine solche Entlassung und Eliminirung sowohl an sich selbst geschehen, als auch durch die Ordinariats-Jurisdiction gestattet werden könne, und wir sehen dabei nichts entgegen, als die bisherige Gewohnheit, wodurch man dergleichen Dispensen dem römischen Stuhle bisher überlassen hat.

Die hierauf erfolgten Antwortschreiben der drei Herren Erzbischöfe waren des Inhaltes:

Köln antwortet ganz kurz: Der Betreff dieser Mittheilung sey dem erzbischöflichen Vikariat ganz unerwartet. Die bei der heil. Weihung ertheilte priesterliche Gewalt könne nicht mehr genommen werden. Die Entlassung eines Priesters gebe

zu den größten Entweihungen Anlaß, und das Vikariat könne in solche Maßregeln nie einwilligen. Köln, den 10. Febr. 1789.

Salzburg schreibt zurück: Es sey zwar im Allgemeinen mit den Grundsätzen einverstanden, daß ein Subdiakon, Diakon und Priester nach der alten Kirchendisziplin auctoritate ordin. ad stat. laic. zurückgewiesen werden könne; doch dürften solche durch eigenes Verschulden zurückgewiesene Geistliche nicht noch aus ihren Vergehen Vortheile ziehen; und glaube man, daß zur Dispense eines Priesters nur die wichtigsten Gründe erforderlich seyen, weil sonst am Ende die Dispensen die Regel und das Gesetz selbst verschlingen würden. Die Untersuchung dieser Sache scheine übrigens sehr schwierig zu seyn, weil die Dispens-Gründe meistens das Innere des Gewissens betreffen; so wie auch aus der Erleichterung solcher Dispensen vielleicht auf die Reinheit der Sitten der Geistlichen nachtheilig wirken könnte, weil nun jeder leichtsinnige Jüngling in den geistlichen Stand treten würde, oder der Eingetretene oft sehr ungeistlich fortwandle in der Meinung, daß er am Ende sehr leicht wieder austreten dürfe. Das erzbischöfliche Vikariat wage daher nicht die angesuchte Cölibats-Dispense im vorliegenden Falle anzurathen. Salzburg, den 11. Hornung 1789.

Das Vikariat von Trier antwortete: Da vermöge der Kirchengeschichte nur aus den wichtigsten Gründen dergleichen wenige Dispensen und zwar nur vom Pabste, niemals von den Bischöfen gegeben worden seyen, so könne man jetzt des großen Aufsehens wegen nicht rathen, solche Dispensen zu ertheilen, sondern glaube, daß diese Frage auf ein allgemeines Konzilium auszusetzen sey. Trier, den 1. Aug. 1789.

Der Referent in dieser Sache trug der Stimmung der drei erzbischöflichen Ordinariate ungeachtet auf die Ertheilung der Dispense an, und übergab als Nachtrag zu seinem ersten Votum ein weiteres Gutachten, das man auch hier einrücken will.

Weiteres Gutachten von B...

Der Rücktritt oder die Zurückweisung in den Laienstand war ja in der ersten Kirche sehr gewöhnlich; sie geschah freilich nur wegen eines Verbrechens eines Geistlichen. Von dieser reductio sind die canones zu verstehen, welche Thomasin Lib. V, und Van Espen P. I. Lib. II. C. 61. anführen, und welche Jene, die nach Empfang der Weihen heiratheten, vom Altare entfernten. Das erste Beispiel einer solchen reductio ad com. laic. ist vielleicht jenes, welches Eusebius hist. eccl. Lib. 17. C. 42. verzeichnet hat. Der Pabst Cornelius erzählt in einem Schreiben an Fabius zu Antiochien, wie die Bischofsweihe des bekannten Novatus in Rom von drei berauschten Bischöfen geschehen sey: Ex illis unus paulo post ad ecclesiam rediit peccatum suum deplorans, quem etiam populo cuncto pro eo intercedente ad laicam communionem recepimus. Gegen die nämliche Zeit kömmt auch bei Cyprian ep. 52 et ep. 68, 92 diese communio laica vor. Die canones apost., vermuthlich jünger als diese Zeiten, melden Can. 14., soll der Presbyter oder Diaconus, qui relicta parochia ad aliam concesserit et praeter voluntatem episcopi ibi moram traxerit, nur ad laic. communionem zugelassen werden. In dem überstrengen Conc. illibert. kömmt die communio laica C. 76. gegen einen Diakon vor, von welchem nach der Weihe erwiesen ward, quod commiserit crimen mortis. Das Concil. Tol. I. verordnet solche communio laic. C. 4. gegen den Subdiakon, qui tertiam uxorem acceperit. Du Cange Gloss. lat vocc. communio laica erzählt vom Jahre 868 eine solche reductio ad statum laic. des Guntharii archiep. coloniensis. In der Folge kam bei Verbrechen noch die Strafe hinzu: detrusio in monasterium. Can. aurel. III.

Diese Reduktion, die freilich sonst Strafe war, kann man aber auch Jenem nicht verweigern, der sie als eine Gnade ansieht, und sich, so zu sagen, dem Verbrecher gleich stellt, und Beweggründe von hoher Wichtigkeit vorbringt. Wenn die Zurücksetzung früher Strafe war, warum soll man sie

nicht Jenem gestatten, der den Fehler bekennt, die h. Weihen unbesonnener Weise empfangen zu haben; von dem erwiesen ist, oder wird, daß er zum Altardienste nicht tauge. Sei es nun Mitleid oder Unwille, daß man einen solchen Priester in den Laienstand zurücksetze, der nur den Namen eines Priesters trägt, wie denn in der alten Kirche, deren Reinheit vielleicht sehr viel davon herrührte, dergleichen Priester zwar nicht verstoßen, das gequetschte Rohr nicht vollends zerbrochen, sondern nur e Clero entlassen wurden.

Auf eben diese Art würde daher die communio laica der Praxis der ersten Kirche und dem Bedürfnisse des Supplikanten angemessen seyn. Man sagt freilich, dergleichen Leute sollen sich Mühe geben, die Leidenschaften zu besiegen, die Hilfe Gottes erflehen ꝛc. ꝛc. Es steht immer zu vermuthen, daß dieß Jeder früher schon versucht habe; aber steht es denn in jedes Menschen Kraft und Macht, sich die gewünschte Ruhe zu geben? Das Gebet ist allerdings das kräftigste Mittel zur Seelenruhe, aber es wirkt nicht Wunder, am wenigsten wo ordentliche Mittel zur Hilfe vorhanden sind. Die reductio ad statum laic. ist das Mittel der ersten und reinsten Kirche; und wie? wenn man mit Gewißheit glauben kann, es sey der Wille Gottes, daß ein Priester, der an seinem Dienste Eckel hat, nicht am Altare stehen soll, so ist doch die verläßige Folge, daß man ihn wieder austreten lassen solle. Oder soll man gar durch harte Mittel, durch Zwang dergleichen Geistliche zu besseren Gesinnungen bringen? solche Mittel gebrauchte die Kirche in den besten Zeiten des Christenthums nicht einmal gegen Verbrecher; erzwungene Opfer sind dem Herrn nicht gefällig.

Der character ordinis, sagt man, scheint aber einer solchen Entlassung zu widersprechen! Aber dieser Grund hinderte doch die erste Kirche nicht, die Zurücksetzung zu verfügen. Dieser Einwurf besteht lediglich in einer übertriebenen irrigen Vorstellung des Charakters; Worte sind es eigentlich nur, aber gar kein wirkliches Hinderniß, daß ein in Unbesonnenheit geweihter Priester, der vom Opfertische des Herrn zurück-

schauet, von selbigem entfernt werde, und daß ihm, da jeder Mensch einer erlaubten und vernünftigen Bestimmung gemäß leben muß, gestattet werde, sich Eine zu wählen, als sey er in so weit nie geweihet gewesen. Bedenkt man noch, daß der Supplikant schon lange zur protestantischen Religion hätte übergehen können, was er nicht will, so verdient dieser Umstand einer reiferen Erwägung, damit man doch dergleichen Leute nicht zwingt, aus unserer Kirche zu treten. Damit übrigens ein solcher Geistlicher keine priesterliche Gewalt mehr ausübe, mag man ihm hierüber den Eid abnehmen. Wie man in den wichtigsten Punkten des Lebens dem Eide trauet, so mag man sich auch hier damit beruhigen.

Das erzbischöfliche Vikariat beschloß indessen nach einer reifen Berathung, daß es bei den eingelangten Aeußerungen der übrigen erzbischöflichen Ordinariaten rathsam sey, für jetzt das Gesuch des Priesters N. von der Hand zu weisen; und damit schließen sich diese merkwürdigen Akten.

Wird es dabei noch lange so sein Bewenden haben? dieser Gegenstand ist in der gegenwärtigen Zeit so sehr aufgeregt, daß, wie ich meine, bald darin etwas geschen müsse. Man kennt die Erklärung der brasilianischen Kammer vom 10. Oct. 1827, und die Schritte der baden'schen Stände-Versammlung; diese Zeichen der Zeit lasse man nicht so ganz ausser Acht. Die Meinung fängt an allgemein zu werden, daß die reductio ad statum laic. der gelindeste und angemessenste Weg zur Abhilfe sey, die man allenthalben und dringend fordert. Der Religions-Freund im vierten Heft 1828 sagt: « Das Einzige, was vielleicht unter den gegenwärtigen Umständen geschehen möchte, wäre etwa eine reductio ad statum laic. für diejenigen Priester, welche sich durch das Gebot der Enthaltsamkeit allzusehr beschwert fühlen.

---

4) Im Dispensations-Wesen in den Ordens-Gelübden.

Was für den Weltpriester die reductio ad stat. laic. seyn müßte, sollte die Dispense von den klösterlichen Gelübden den unglücklichen Nonnen oder Mönchen werden. Wie oft schon hat ein unreifer Schritt in das Kloster, geleitet durch jugendlichen Leichtsinn, Ueberredung, oder Druck häuslicher Verhältnisse, über das Glück diesseits und jenseits entschieden! und solche voreilige Gelübde, dem Gott ewiger Liebe geleistet, sollten ohne Hilfe nie zerbrochen werden können! Wie mag man das Bild eines guten Vaters, unter dem die Religion Jesu uns Gott so oft und so tröstend vorstellt, so sehr verzerren, daß man dem höchsten Wesen Zorn und menschliche Leidenschaften beilegt, der am Jammer seiner Geschöpfe Vergnügen findet? 36) Dem Gott der Liebe können unüberlegte, erzwungene Gelübde nicht angenehm seyn, deßwegen sollen sie die Menschen auch nicht für verbindlich halten.

Der Nimbus der feierlichen Gelübde hatte früher so was heiliges und bindendes, daß gegen sie sehr selten Hilfe zu hoffen war. Rom, dem die Entscheidung solcher Fälle vorbehalten zu seyn pflegte, gab noch seltner Lösung; die Untersuchung geschah ohnehin in der bekannten Form der Bulle Benedikts XIV., die durch Umwege Jahre lang herumführend, das Ende der Sache selten zu Tage förderte.

Jene Grundsätze 37), die man früher über die bischöfliche Macht im Dispensationswesen vorgetragen hat, bestimmten auch

---

36) Es ist gottlos, sich Gott so vorzustellen, als wenn er gleich der Aergsten unserer Nebenmenschen auf alle Vortheile laure, die er durch Furcht und Schwachheit von den Menschen erhalten könne, und als wenn er auf die Erfüllung jedes übereilten Versprechens dringe. Hutcheson, Sittenlehre der Vernunft. II. B. Abth. II.

37) Die Löse- und Bindegewalt, aus welcher dieß Recht (von Gelübden zu dispensiren), ist nicht nur ein Eigenthum des Oberhaupts der Kirche, sondern auch der Bischöfe, sagt selbst Frey, Kirchenrecht. II. Th.

hier das erzbischöfliche Vikariat, nicht unthätig zu bleiben, und der Energie unseres großen Kurfürst-Erzbischofs war es vorbehalten, das Beispiel zu geben, daß der Bischof auch in diesem Kirchengesetze in wichtigen und dringenden Fällen zu dispensiren befugt sey[38]). Später wurden alle Klöster in Deutschland geöffnet; manches unglückliche Opfer sehnte sich nach Erlösung, da ihr Kerker doch zerbrochen war, und wie wenigen ward sie zu Theil!

Der Wichtigkeit der Sache wegen, und da mehrere Klöster neuerdings entstehen, will ich einige Dispensations-Geschichten anführen. Zuerst von den Nonnen.

F. B. trat, noch nicht ganz 19 Jahre alt, auf Anrathen und stete Zudringlichkeit ihrer Eltern, ins Kloster zu .... Schon im Noviziat verlangte sie mehrmals zurückzutreten; allein ihre Mutter hatte der Novizenmeisterin sehr ans Herz gelegt, ihre Tochter nur bis an das Ende des Noviziat schonend zu behandlen, und diese hielt treu Wort. In Schmerzen und halb bewußtlos, wie sie sagt, legte sie endlich im einundzwanzigsten Jahre die Profession ab, ungeachtet nach einer erzbischöflichen Verordnung keine Novizen vor dem beendigten fünfundzwanzigsten Jahre zu den feierlichen Gelübden zugelassen werden sollte. Kaum einige Jahre im

---

38) Um die nämliche Zeit haben auch andere Bischöfe angefangen, dergleichen Dispensen auct. ordinaria zu ertheilen. Der Erzbischof von Prag dispensirte den Feldprediger Kapuziner Taberi, und nahm ihn in den Weltpriesterstand auf. Aehnliche Dispense gab der Fürstbischof in Konstanz dem Benediktiner Maurus und Anderen; das nämliche geschah mit mehreren Nonnen aus dem Kloster Horb, worüber folgender Beschluß 1784 erging: Ueber euer eingelegtes Gesuch, von dem Kloster in die Welt entlassen zu werden, haben wir die angebrachten Ursachen untersuchen, genau prüfen, und darüber ein Gutachten von unserm geistlichen Rathe uns vorlegen lassen. Wir finden uns bewogen, aus bischöflicher Amts- und Schlüsselgewalt zu erkennen und zu erklären, daß ihr von aller Verbindlichkeit eurer Profession gänzlich so losgesprochen seyd, daß ihr ungehindert in die Welt zurückkehren, und zur Antretung der Ehe fähig seyn sollet. S. *Nova Bibliotheca. Friburg. Vol. XIII. fasc. III.*

Kloſter, entwich ſie heimlich und ſchwanger aus dem Kloſter, floh in ein proteſtantiſches Land, und reklamirte hier noch intra quinquennium ihre Freiheit. Das Vikariat unterſuchte die Sache, und man ſtand in Rom um die Dispenſe an: ex speciali gratia, wie es in dem erfolgten römiſchen Reskripte hieß, könne dieſe Perſon in anſtändiger Kleidung und mit Beobachtung der klöſterlichen Gelübde bei ihren Verwandten bleiben, und ſey ihr unbenommen, eine förmliche Klage über die Nichtigkeit ihrer Gelübde servatis servandis einzuführen. Damit war es nun freilich dem jungen unglücklichen Mädchen nicht geholfen; ſie wagte gar nicht zu ihren aufgebrachten Verwandten zurück, ſie blieb in dem proteſtantiſchen Lande, ward zum zweitenmal ſchwanger, und flehte aufs neue um Erlöſung und um Erlaubniß zur Heirath.

Unter dieſer Lage durfte ſich wohl das erzbiſchöfliche Ordinariat nicht weiter entſchlagen, die Sache förmlich zu unterſuchen und alle Umſtände zu prüfen, wie ſie wohl in einer Ferne von vielen hundert Meilen nicht erwogen werden konnten; man wollte zwar der Regel nach in ſolchen Dispenſen dem römiſchen Stuhle nicht zu nahe treten, aber im vorliegenden Falle war ſchleunige Hilfe nöthig; groß war ſchon das Aergerniß; das Mädchen in einem proteſtantiſchen Lande wohnend, dem Uebertritte zur Konfeſſion des Aufenthaltsorts nahe, hier konnte von einem Rekurs nach Rom um ſo weniger die Rede ſeyn, als ſchon bei dem erſten Ueberblicke der Geſchichte der ganze valor professionis ſehr zweifelhaft zu ſeyn ſchien. Man nahm alſo die Unterſuchung mit aller Strenge vor. Das Reſultat ergibt ſich aus dem Vortrage des Referenten:

Hic loci non est, multa de episcoporum potestate disserere; nostro enim tempore, episcopos a spiritu S. ad regendam ecclesiam missos, et cuncta, quae ad spirituale dioecesios regimen spectant, ab iis ordinari posse, nemo vel levi scripturae, S. canonum notitia tinctus in dubium vocabit. His praemissis Tridentinum S. XXV. C. VI. ait, ut ordinarius exploret virginis voluntatem diligenter, an

coacta aut seducta, an sciat, quid faciat, num voluntas sit libera etc. Quod vero F. B. eam libertatem, quam S. canones requirunt, quamque ipsa professionis religiosae natura exposcit, neque ante ingressum in monasterium, neque in novitiatu habuerit, patet ex testium elogiis. Pater ob summam austeritatem, jurgia continua et frequentes rixas, matri modo defunctae matrimonium intollerabile effecit; ex una parte innocens filia in aedibus paternis adhuc degens lugubrem matris statum in dies ingemiscebat, et mulieris maritatae conditionem diram adeo et atrocem credebat, quae filiae sensa mater sub mille verborum formulis egregie fulcivit; ex altera parte devotula mater vitam monasticam suavem nonnisi ac dulcem omnique deliciarum genere plenam figurabat, imo eo astutiae aut potius audaciae processit incauta mater, ut filiam jam in tenera aetate ad vitam monasticam destinatam, eamque sub poena incurrendae indignationis divinae ad voluntatem matris adimplendam obligatam continuo proposuerit. Filia quidem spatium ad vocationem alterius tentandam a matre sepius petiit, ast illa omnem dilationem repudiavit. Post fatale illud ingressus in monasterium tempus anno aetatis suae 19 nondum completo mater in vultu filiae suae ingentem haud obscure deprehendit moerorem, ideo sub pessima gratitudinis promissione rogavit novitiarum magistram, ut eam durante novitiatu leniter haberet, et cuncta ut ut poena aut castigatione digna indulgeret, id quod indigna novitiarum magistra in luctuosum et non satis deplorandum infaustae virginis damnum effecerat. Itaque adhibitae a matre artes effecerunt, ut votum et professionem indeliberato impetu emiserit filia; ast professione vix emissa audiebantur querelae: se dolore et moerore perculsam esse, quod monasterium intraverit; et continuo querebatur, quod a matre ad monasticum vitae genus coacta fuerit.

Quapropter cum per vota religiosa novus et immutabilis status et perpetua obligatio suscipiatur, profecto

convenit, ut omnino spontanea ac plene libera voluntate emittatur. Ponamus autem metum reverentialem, ut obmovet defensor, de se professionem haud reddere invalidam, ast tamen communis canonistarum sententia asserit, si conscientiae sint timidae, uti in nostro casu evenit, aut si preces saepius repetitae, si blanditiae tacitas in se contineant minas, tum profecto haec omnia, si reverentiae parentibus et superioribus debitae jungantur, tollunt libertatem omnimodam a s. canonibus ad valorem professionis necessariam, et spectata hominis timidi, quorsum sexus foemineus jure refertur, conditione aequivalent metui gravi; hinc meo judicio ex capite metus et ex defectu libertatis professionem F. B. invalidam esse declarandam. Defensor matrimonii obmovet in specie, quod B... aetatem a concilio tridentino praescriptam habuerit, et quod ordinarius aetatem majorem ad professionis valorem praescribere non possit.

Quam primum episcopi per constitutiones particulares ad emissionem votorum solennium certam quandam et quidem maturam aetatem requirunt, tum nil aliud agunt, quam quod veteris ecclesiae canones renovent et executioni, prout praesens ecclesiae utilitas aut necessitas exegit, demandent 39)... Concilium trid. statuit Sess. 25 c. 15, ne in quacunque religione tam virorum quam mulierum professio fiat ante annum 16 completum. Quodsi nunc variantem hac in re ecclesiae disciplinam, quodsi conciliorum gener. et particularium decreta E. G. conc. agath. c. 19, quod si denique episcoporum privatorum, uti s. Basilii ordinationes intueamur, quidni et eminentissimo archiepiscopo moguntino eandem adtribuemus potestatem, vi cujus monialibus in dioecesi sua constitutis ad vota valide

39) Die dieſſeitige Verordnung ſtimmt übrigens ganz mit der alten Kirchendisciplin überein. Statuit, ut monacha non acciperet velaminis capitis benedictionem, nisi probata fuerit in virginitate 40 annis. S. *Thomas V. et N. E. d. T. I.*

emittenda aetatem maturiorem praescribere possit. Nunquam cum sufficienti fundamento asseri potest, quod episcopi per hasce speciales ordinationes decreta conc. trid. violarent; concilium enim non ait, vota solennia in anno aetatis 16 expleto debere emitti, sed solummodo statuit, ne professio fiat ante annum 16 expletum; proinde libertas et potestas emissorum votorum solennium ultra annum 16 differendi, episcopis non est adempta, si quando necessitas aut utilitas ecclesiae sibi concreditae exposeat. Proin inconcussa manet sententia illorum, qui hanc episcopis potestatem adtribuunt, ut aetatem ad vota valide emittenda longe majorem et maturiorem praescribere possint.

Nach diesem Vortrag, wornach die Nichtigkeit der Profession keinem Zweifel mehr unterlag, nahm das erzbischöfliche Vikariat keinen Anstand, um das Aergerniß auf das geschwindeste zu heben, und die Person in dem katholischen Glauben zu erhalten, die gebetene Dispense und die Heiraths-Erlaubniß auszusprechen 40).

---

40) Der ganze Streit über das Dispensationswesen wird schon dadurch verwirrt, weil man den Standpunkt in dieser Sache verrückt, und den Dispensen den falschen Begriff unterzulegen pflegt, als seyen sie eine Art Gnadensache oder Begünstigung. C'est une erreur populaire de croire, que dispenser soit faire une grace, puisque la dispense est un acte de justice, et que celui-là pêche, qui ne la donne pas à celui, à qui elle est due; quand donc une dispense est demandée, ou nous sommes dans un cas, qui eut été excepté, s'il eut été prevu, et pour lors il faut dispenser: ou bien le cas est tel, que quand il aurait encore été compris, et pour lors la dispense n'a point de lieu; et si elle est accordée, elle est abusive, et n'exempte pas de pêche devant dieu: car à le bien dire, la dispense n'est, *qu'une interpretation de la loi*, et l'on ne peut par la dispense dégager ceux, qui sont obligés, mais seulement *déclarer à ceux, qui ne le sont pas, qu'ils sont exempts d'observer la loi.* Rede von Johann von Verdün, Benediktiner, auf der Synode zu Trient. Die Auflösung der Gelübde besteht eigentlich in der kirchlichen Erklärung, daß das Gelübde auf die gegenwärtigen Umstände sich nicht erstrecke. Rechberger, Kirchenrecht. Linz 1807. Dispensatio, quo pertinet voti immutatio sive commutatio stricte loquendo nulla datur, quia impossibile est, posse dispensare quem-

In Mainz ward das Kloster... aufgehoben. Die Nonne.. trat bald darauf auf, und bat um Dispense, theils weil sie in unreifer Jugend zum Kloster-Leben beredet worden sey, vorzüglich aber, weil sie nur in der Meinung und in der Absicht, in diesem Kloster... zu leben, die Gelübde abgelegt habe; nun aber seye diese ihre Absicht durch die Aufhebung des Klosters unmöglich geworden, und sie fühle auch jetzt, daß sie die Gelübde außer den Mauern des Klosters zu halten nicht vermöge. Ihr Gesuch ging nach Rom, aber dort forderte man so viele Erklärungen, Bescheinigungen und Formalitäten, daß die Person in vielen Jahren noch nicht damit im Reinen gewesen seyn würde. Da bei längerem Verzug das Seelenheil dieser Person durch allerlei Umstände offenbar in Gefahr war, so konnte das erzbischöfliche Vikariat die Untersuchung der Sache nicht mehr von sich abweisen. Die fragliche Nonne sowohl, als mehrere Zeugen beschworen die Angaben und Aeußerungen, und man gab hierauf die Entscheidung, daß sie von ihren Gelübden frei zu halten sey.

Die vorzüglichsten Entscheidungs-Gründe sind:

Die Person hat vermöge ihrer eidlichen Aussage die Haltung der Gelübde und ihren Stand an ein bestimmtes Kloster und Orden gebunden, ihre Meinung bei Ablegung der Ordensgelübde war ex- et implicite ad locum professionis restringirt; nur da, in diesem Ort und Orden wollte sie Nonne seyn, sonst nirgends; das Gelübde ist also von der Zeit, wo der Ort der Profession aufgehoben ward, als unverbindlich zu betrachten.

---

piam ab obligatione deo debita; quae ergo dicitur dispensatio, est declaratio a superiore legitimo habenti jurisdictionem spiritualem pro foro externo facta, promissionem deo factam non obligare, vel quia incidit mutatio rerum notabilis. *Becker, theol. mor. comp Mog.* 1789. So gibt es für die Ehehinderniſſe der Gelübde keine eigentliche menschliche Vollmacht zu dispensiren, sondern nur eine weise Vollmacht für ausserordentliche Fälle und Umstände zu erklären, ob sie in denselben noch verbinden, oder wegen umgeänderten Umständen aufhören de meliori bono zu seyn und zu verbinden. Stattler, Sittenlehre. II. B.

2) Die Professions-Form sagt: Promitto deo . . et tibi (der Kloster-Oberin) per totam vitam observare regulam . . vivendo in obedientia, castitate et paupertate; die Eingehende verspricht also, und will diese bestimmte Regel, als das Mittel zum Zweck halten; Beides, Regel und Gelübde, Mittel und Zweck sind unzertrennlich miteinander verbunden, und mit dem Aufhören des Ersten erlöscht auch nach der Intention die Verbindlichkeit zu dem Letztern.

Man sage nicht, daß dergleichen Personen noch immer die Vota im Wesentlichen halten können; es ist hier nicht die Rede, was seyn kann, sondern was geschehen muß; und das muß geschehen, wozu sich die Person in Kraft ihrer Worte und Sinn der Profession verbunden hat; diese hat sich aber nur verbunden, die Gelübde durch und mittelst der Ordens-Regel im Kloster zu halten, aber nicht außer demselben. Wie läßt sich nur vermuthen, daß ein Mädchen von weitem die alternative Meinung habe, im Kloster zu leben, oder auch außer demselben die klösterlichen Gelübde zu halten; sie wählt gerade deßwegen das Kloster, weil sie es als das Mittel ansieht, darin die Gelübde halten zu können, sonst würde sie nicht eingetreten seyn; hört nun ohne ihre Schuld dieser Ort, das Kloster auf, so hört auch das auf, wozu sie sich NB. nur darin verbunden hat. Endlich

3) Beurkundet die Geschichte des Jesuiten-Ordens, daß die Glieder dieses Ordens nach ihrer Auflösung auch zugleich eben deßwegen von ihren Gelübden befreit waren; es ist also auch die römische Meinung, daß mit der Auflösung des Ordens das Gelübde erloschen sey. In einer ganz ähnlichen Lage spricht der Bischof von Mantua nach der Aufhebung der Karthäuser daselbst in seinem Hirtenbriefe: « So halten wir dafür, nicht einmal zweifeln zu können, daß nach dem einzigen Vorgange (der Kloster-Aufhebung) die gemachten Gelübde ohne Dispense ungültig, und ohne fernere Verbindlichkeit aufgelöst sind. »

Diese Gründe mögen hinreichen, um den Beschluß des Vikariats zu rechtfertigen.

Bei beiden Fällen entstand noch die Frage: ob man in den statt findenden Verhandlungen nach und in der Form der bekannten Bulle Benedikts XIII. einhalten müsse, und das erzbischöfliche Vikariat war der Meinung, daß es in beiden Fällen nicht nöthig sey; denn 1) gibt im Allgemeinen diese Bulle den römischen Gang des Prozesses in dergleichen Fällen an; das Urtheil, ob und wie weit diese Formen nach der besondern Lage jeder Sache nöthig, anwendbar und annehmbar seyen, muß wohl dem Ermessen des eigenen Bischofs vorbehalten bleiben. 2) Setzet diese Bulle verwickelte Thatsachen und Fälle von Personen voraus, die zugleich von ihrem Kloster nicht losgegeben werden wollten, daher denn ein Defensor angestellt werden sollte; aber im letzten Falle handelte es sich von der einfachen Rechtsfrage, ob das Gelübde nach aufgehobenem Kloster noch verbinde, und der erste Fall litt keine Zögerung, wo selbst das Kloster noch froh war, die Sache im Stillen abgethan zu sehen. Die Bulle scheint überhaupt nicht für jene Fälle gegeben zu seyn, wo dringendes Seelenheil den schleunigen und stillen Ausgang nöthig macht; hier muß das Ordinariat entscheiden, ob dergleichen Sachen in Form der Bulle, oder per viam politicam abzuthun seyen. Selbst 3) der römische Hof befolgt diese Regel, da er die aufgehobenen Jesuiten ohne alle Formen, ohne Anstellung eines allgemeinen Defensors entbunden hat, und sogar in der hiesigen Diöcese sind früher mehrere Kloster-Geistliche aus dem Kloster von Rom blos per viam politicam entlassen worden.

Aber nicht allein den Nonnen, auch den Kloster-Geistlichen ließ man Heil widerfahren. Ein bekannter Gelehrter, der vor einigen Jahren starb, legte im Benediktiner-Kloster zu E. die Profession ab, entwich aber bald darauf zweimal aus dem Kloster, und war im Begriffe, zur protestantischen Religion überzugehen; von seinen Verwandten beredet, kehrte er endlich in sein Kloster zurück, und verlangte von da aus in Rom die Befreiung von den Ordens-Gelübden. Nach einem Umtriebe von vier Jahren erfolgte die römische Ent-

scheidung, daß ihm nur gestattet sey, außer dem Kloster zu leben in habitu eccl. saecul., firmo et remanente voto castitatis et servatis, quantum ad votum paupertatis in eo statu commode poterit, substantialibus aliorum votorum suae religionis professionis . . retento exterius aliquo signo sui habitus regularis . . sub obedientia et jurisdictione ordinarii. So war nun dieser Mann eigentlich ein Mittelding zwischen einem Weltgeistlichen und einem Mönche geworden; damit konnte es ihm aber nicht geholfen seyn, da er eben im Begriffe stand, ein kaufmännisches Gewerbe zu treiben; er bat also aufs neue bei dem erzbischöflichen Ordinariate um eine vollständige Dispense. Seine Gründe waren: 1) die dringende Ueberredung seiner Verwandten zum Eintritt in das Kloster. 2) Die Ablegung seiner Profession im neunzehnten Jahre, da nach der erzbischöflichen Vorschrift die Profession vor dem vier und zwanzigsten Jahre nicht geschehen durfte. 3) Eine unwiderstehliche Abneigung gegen das Klosterleben, und die Unmöglichkeit, die Ordens-Regeln zu beobachten; 4) Gefahr des Seelenheils und des Abfalls vom Glauben. Den zweiten und letzten Grund bezeugte selbst der Ordens-Obere, daß er mehrmals im Novitiate seine Kleider zum Austritte gefordert, und daß demselben, in protestantischem Lande sich aufhaltend, mehrere Anträge zur Aenderung seiner Religion gemacht worden seyen. Das erzbischöfliche Vikariat fand nach vollendeter Untersuchung bei dem Gewichte dieser Gründe, welche von Rom nicht so geprüft und beurtheilt werden konnten, kein Bedenken, die volle Befreiung von den Ordens-Gelübden zu ertheilen 41). Summum periculum animae, summa dispensandi causa.

Mehrere Ordens-Geistliche und Priester trugen öfters ihre Gründe vor, daß sie ohne Gefahr ihres Seelenheils nicht in

41) Der Beschluß des Vikariats heißt: Concl. Es wird der zeitherige Professus in dem Kloster E. N. N. von seinen Ordensgelübden hiemit vollkommen dispensirt, und demselben die Erlaubniß ertheilt, in den weltlichen Stand zurückzutreten.

dem Ordens-Stande leben könnten, den sie nur auf Drang der Eltern und Verwandten angetreten hätten. Man gab ihnen nach genauer Prüfung und Untersuchung der Beweise auctoritate ordinaria die Dispense, und stellte sie zur Seelsorge an. So ward mancher unglückliche Ordensmann gerettet, der Arbeit in der Seelsorge wiedergegeben, der ohne Dispense in den Klostermauern hilflos, der Verzweiflung Preis gegeben seyn würde. Wägt man das erzbischöfliche Vikariat darüber zu tadeln, daß es im Wege der Ordnung und der Prüfung Unglücklichen die Hände reichte, um ihnen den Frieden dies- und jenseits zu geben!

Ich kann mich nicht enthalten, über diesen Gegenstand einige Worte des Referenten, eines der ausgezeichnetsten Männer, den unsere Diözese besaß, hier noch anzuführen.

Zum Glücke der bedrängten Menschheit und zur Ehre der erzbischöflichen Gewalt, ist der Satz, der vor noch nicht gar langer Zeit nicht ohne Censur durchgekommen wäre, daß der Bischof die Gewalt habe, in votis monast. zu dispensiren, und um so mehr einen Regular-Priester zum Weltpriester zu machen, sowohl in den Emser Punkten, als durch die praxis Rev. vicariatus festgesetzt.

Tröstlich für jedes leidende Individuum ist es, daß der Mann, welcher in einer nur gar zu oft übelgestimmten Klostergesellschaft ein unerträgliches, ihm und der Welt unnützes oder gar schädliches Leben führen mußte, die Möglichkeit einer Hilfe gegen seine Leiden und zwar in der Nähe sieht, besonders da Se. päbstliche Heiligkeit in Ertheilung der Dispensations-Hilfe unerbittlich ist.

Nützlich dünken mir auch für das katholische Publikum dergleichen Säkularisationen, denn dadurch wird mancher Religios oder Nonne, der in seinem Stande mißvergnügt, sich und Andern zur Last, Niemand zum Nutzen gewesen wäre, pro bono publico brauchbar. Sollten dadurch auch unsere Supplikanten um Hilfe rufen, so kann dies nur die Vielfältigkeit der Leiden beweisen, keineswegs aber, daß man wegen der Menge der Leidenden sämmtliche abweisen solle; es wird nur

immer darauf ankommen, aus welchen Gründen die Säkularisation gesucht werde; so ganz äusserst wichtige Gründe gehören nicht dazu, denn diese würden die Gelübde von selbst umstoßen; mir scheint unter die hinreichenden Beweggründe zu gehören: anhaltendes Mißvergnügen mit seinem Stande, Eintritt dahin in blindem Jugendeifer, Mangel an Einsicht und Hinausblick in die Zukunft, wo eigene Ueberlegung und Freiheit, die zu ewig bindenden Gelübden nöthig ist, meistens nicht vorhanden ist; Ueberredung und Verleitungen; endlich längere und gegründete Prüfung, daß man das Gelübde, besonders jenes der Keuschheit nicht zu halten vermöge, und sich durch das Verbleiben im Orden zeitlich und ewig unglücklich machen werde.

Es ist doch das wichtigste, betrachtungswürdigste, oft schrecklichste Ding von der Welt, daß ein Mensch mit einem in ictu oculi ausgesprochenen Worte für sein ganzes Leben seine ganze Freiheit auf ewig verkauft, und sich zu einem Stande verbindet, wo er nachher tausend Ursachen zu einer um so mehr beweinungswürdigen Reue findet, als es gewöhnlich sehr schwer hält, Hilfe zu finden. Die Verbindlichkeit der Gelübde scheint überhaupt einer näheren Betrachtung werth zu seyn. Nichtkatholiken läugnen sie ganz, denn die Menschen sind geneigt, von einem Extrem auf das andere zu fallen; aber sollte nicht jene äusserst strenge Verbindlichkeit, wogegen nur in den seltensten Fällen und unter Millionen einmal die Milde Platz greifen könne, ebenfalls übertrieben seyn? Sämmtliche Theologen stimmen überein, daß, wo de interpretatione votorum die Frage sey, das Votum als unkräftig zu erklären sey, wenn solche Umstände sich äußern, wo der Votans, ohne sich zu schmeichlen, versichert wäre, daß er in diesen Umständen gewiß das Gelübde nicht würde abgelegt haben; und gleichohl werden in praxi so viele Schwierigkeiten gemacht. — Von der Solennität der Ordensgelübde halte ich unnöthig zu reden, denn ein Ceremoniell kann der Substanz der Sachen keine außerordentliche Kraft mehr geben, und die Kirche kann durch ihre Acceptation der Ge-

lübde sie nicht kräftiger machen, als sie vor Gott dem Allmächtigen sind, von dessen unendlicher Güte gegen die Schwäche der Menschen sich nicht nur vermuthen, sondern mit dem festen Vertrauen behaupten läßt, und behauptet werden muß, daß er Gelübde, die entweder von Anfang unbesonnen wären, oder in der Folge wurden, als nicht geschehen ansehe. Wenn Menschen gegen junge Leute, so lange sie juniores sind, so viel Mitleiden haben, daß sie dieselben in integrum restituiren in ihrem Vermögen, warum sollte man denken, Gott sey strenger und härter gegen solche, welche in ihrer Freiheit und Wahl des Standes lädirt sind!

---

5) Die Reduktion und Minderung der kirchlichen Feiertage.

Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts fingen mehrere Souverains und Fürsten an, theils dem römischen Hofe, theils den Landes-Bischöfen eine Reduktion der damaligen vielen Feiertage anzusinnen. Rom gab zwar für einzelne Lande und Diözesen Hilfe, dadurch einer allgemeinen Verminderung der vielen Festtage auszuweichen. Daher nahm der damalige Kurfürst-Erzbischof von Mainz Veranlassung, eine eigene Deputation aus einigen Vikariats-Gliedern im Jahre 1768 niederzusetzen, welche ihm ein gründliches, ausführliches Gutachten über diese Frage erstatten sollten: ob der Bischof befugt und ermächtigt sey, die kirchlichen Festtage für seine Diözese zu reduciren. Dieses Gutachten kam nach vielen Berathungen zu Stande. Die Wichtigkeit des Betreffs, und die Gründlichkeit und Belesenheit, womit es abgefaßt ist, wird entschuldigen, wenn solches hier wörtlich abgedruckt erscheint.

Gutachten von der Verminderung der häufigen Feiertage.

Daß es eine dringende Nothwendigkeit sey, die allzuhäufigen Feiertage in der Zahl zu mindern, ist allgemein anerkannt.

Diese Vorfrage hat also hier keinen Platz mehr.

Der wichtige Gegenstand nachfolgender Abhandlung hat daher zur Haupt-Frage:

Ob von der erz- und bischöflichen Gewalt abhänge, in den dermalen beobachtet werdenden Feiertagen eine Abänderung vorzunehmen.

Die Frage kann ohne Einsicht der Geschichte nicht gründlich beurtheilt werden. Sie besteht also aus drei Abschnitten.

Der erste begreift den Ursprung der theils gewesenen, theils noch gültigen Feiertage.

Der zweite enthält die Geschichte der von Zeit zu Zeit vorgenommenen Verminderung, und

Der dritte die Untersuchung und Bestimmung der sich dahin beziehenden bischöflichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprunge der Feiertage.

§. 1.

Das Christenthum veränderte den Sabbat in den Sonntag, und dieser macht den einzigen Festtag aus, welcher auf einer göttlichen Anordnung beruht. Kaiser Constantin der Große hat zu dessen schuldigen Feier das erste allgemeine Gesetz gegeben. L. 3. cod.

Nach dem Zeugnisse des heil. Augustin in dem vierten Jahrhunderte wurden damals, ausser den Sonntagen, nur noch Ostern, Pfingsten und Himmelfahrt Christi gefeiert, welche von apostolischer Einsetzung herzurühren erachtet werden. Das Fest der Weihnachten oder der Geburt Christi kommt darin nicht vor. Epistol. S. August. 118 ad Januar.

§. 2.

Der L. 7. Cod. Tit. 12. de feriis enthält aber eine deutlichere Verordnung der römischen Kaiser IV. saec. Valentiani, Theodosii und Arcadii — sacros quoque paschae dies, qui

septimo numero vel praecedunt, vel sequuntur; dies etiam natalis atque epiphaniarum Christi, et quo tempore commemoratio apostolicae passionis totius christianitatis magistrae a cunctis jure celebratur.

Diese waren also die Feiertage des vierten Jahrhunderts, wobei zu merken ist, daß das festum commemorationis apostolicae passionis das Fest aller Apostеln insgesammt war.

§. 3.

Die Festtage des sechsten Jahrhunderts sind aus den canonibus concilii agathensis, aurelianensis et arvernensis zu ersehen. Das erste vom Jahr 506 erwähnt der Geburt Christi, Epiphaniä, der Ostern, der Pfingsten, der Himmelfahrt Christi und des heil. Johannis des Täufers.

Das zweite vom Jahr 511 meldet ferner die dies rogationum i. e. litanias ante ascensionem domini, womit dann auch das dritte vom Jahre 561 übereinstimmt. Von den heil. Muttergottes-Tagen geschieht noch keine Erwähnung.

§. 4.

Zahlreicher an Feiertagen ist schon das siebente Jahrhundert.

Das Concilium zu Rheims vom Jahre 630 enthält deren Reihe Can. XX. festa absque omni opere forensi excolenda et cum debita veneratione celebranda haec sunt: Nativitas domini, circumcisio, epiphania, adnuntiatio beatae Mariae, resurrectio domini, dies pentecostes, nativitas beati Joannis Bapt., apostolorum Petri et Pauli, assumptio beatae Mariae ejusdemque nativitas, Andreae apostoli et dies omnes dominicales.

Statt der oben §. 2 enthaltenen Vorschrift, daß sieben Tage vor, und eben so viel nach Ostern gefeiert werden sollen, geschieht hier nur von der resurrectione domini cum die sequenti die Erwähnung, und die von dem concilio aurelianensi eingesetzten dies rogationum sind mit Stillschweigen übergangen.

§. 5.

Aus dem achten Jahrhunderte zeigt der catalogus Codegrandi, eines Bischofs zu Metz, folgende Feiertage an.

In solemnibus praecipuis, i. e. in natali et in octava, et in epiphania domini, et in pascha, et in ascensione domini, et in pentecoste, et in s. s. festibus, i. e. S. Stephani et S. Joannis Evang., et in festivitate infantium, et in purificatione et in asumptione S. Mariae, similiter in beatorum apostolorum festis et S. Joannis Bapt. et S. Laurentii, et S. Martini. Es erhellet daraus, daß hier den vorhergegangenen Feiertagen jene S. Stephani, S. Joannis Evang., ss. innocentium, purificationis beatae Mariae virginis, S. Laurentii und S. Martini hinzugesetzt, hingegen die zweite Ostern, sodann adnuntiationis et nativitatis deiparae, nicht weniger die heil. Andreä-Tage ausgelassen worden seyen.

§. 6.

Das concilium moguntinum vom Jahre 813, welches das neunte Jahrhundert verherrlicht hat, enthält das Gebot folgender Feiertage: festas dies in anno celebrari sancimus, h. e. diem dominicam paschae cum omni honore et sobrietate venerari. Similiter feriam II. III. et IV. a feria V. ante missam licentia sit arandi vel seminandi, et hortum et vineam excolendi et sepem circumcludendi, ab alio vero opere cessare decrevimus. Post missam autem ab opere vacare. Diem adcensionis domini pleniter celebrare. Item pentecosten similiter ut in pascha. In natali apostolorum Petri et Pauli diem unum. Nativitatem S. Joannis Bapt., adsumptionem S. Mariae, dedicationem S. Michaëlis, nativitatem S. Remigii, S. Martini, S. Andreae. In natali domini dies IV. octavas domini, epiphaniam domini, purificationem S. Mariae et illas festivitates martyrum vel confessorum observari decrevimus, quorum in unaquaque parochia sancta corpora requiescunt. Similiter etiam dedicationem templi.

Das Fest des heil. Laurentii wird also hier wiederum ausgelassen, hingegen jene dedicationis S. Michaelis, nativitatis S. Remigii et dedicationis templi neuerlich eingeführt, sodann der Oster- und Pfingst-Feier vier Tage gewidmet, da jedoch die oben §. 2 angeführte kaiserliche Anordnung der Ostern sieben Feiertage vor, und sieben nach verordnet, das Koncilium Remense aber selbiger nur zwei, und der Pfingsten einen bestimmt, deßgleichen der im vorhergehenden §. angeführte catalogus des Bischofs von Metz beiden nur einen Tag beigegeben hatte. Ob nun gleich dieses Koncilium auf Geheiß Karl des Großen gehalten wurde, so ist dennoch seltsam, daß die in dessen capitularibus Lib. I. cap. 164, sodann Lib. VI. cap. 186 enthaltenen Verzeichnisse der Festtage weder mit dem Inhalte des concilii, noch unter sich übereinstimmen.

Denn so heißt es an erster Stelle: hae sunt festivitates in anno, quae per omnia venerari debent. Natalis domini, S. Stephani, S. Joannis Evang., innocentium, otava domini, epiphan., octava epiphan., purificatio sanctae Mariae, pascha dies octo, litania major, ascensio domini, pentecoste etc., aus welchem schon erhellet, daß hier die Oster- und Pfingst-Feier anders verordnet werde.

Gleichen Unterschied zeigt die andere angeführte Stelle, welches bei dem Nachschlagen leichtlich zu entnehmen.

§. 7.

Das Capitulare Ludov. P. lib. II. cap. 35 stimmt mit den vorhergehenden Caroli Mag. abermal nicht überein, indem die octava epiphaniae, sowie die litaniae majores darin ausgelassen, hingegen das festum assumptionis S. M., dedicationis S. Michaelis, S. Remigii etc etc. hinzugesetzt sind.

§. 8.

Die Feste des zehnten Jahrhunderts hat aus dem concil. Lugdunensi der can. I. desser. 3. de consercatione aufbehalten. Feriandi vero per annum isti sunt dies: natalis domini, S. Stephani, S. Joannis Evang., innocentium,

S. Silvestri, octava domini et theophaniae, purificatio S. Mariae, S. Pascha cum tota hebdomada, rogationes tribus diebus, ascensio domini, sancti dies pentecostes, S. Joannis Bapt., duodecim apostolorum, maxime tamen S. S. Petri et Pauli; S. Laurentii, assumptio S. Mariae, nativitas sanctae Mariae, dedicatio ecclesiae, S. Michaëlis archangeli, dedicatio cujuscunque oratorii et omnium Sanctorum et S. Martini, et illae festivitates, quas singuli episcopi in suis episcopatibus cum populo collaudaverint.

Wie wenig aber deſſen Verordnung, welche von der vorhergehenden abermal in Manchem verſchieden iſt, zur gänzlichen Ausübung gekommen ſey, zeigen die bis nun ungefeierten Tage ss. innocentium, S. Sylvestri, hebdomada paschalis et rogationum etc.

§. 9.

Das cap. fin. de feriis beweiſ't hiernächſt weiter, was für Feſttage zur Zeit des Papſtes Gregor IX. um das Jahr 1232 in Uebung geweſen ſeyen; nämlich: natalis domini, S. Stephani, Joannis Evang., innocentium, S. Sylvestri, circumcisionis, epiphaniae, dies dominicae passionis, resurrectionis cum sequentibus, ascensionis, pentecostes cum duobus, qui sequuntur, nativitatis bapt., festivitatum omnium virginis gloriosae, duodecim apostolorum, et praecipue Petri et Pauli, beati Laurentii, dedicationis beati Michaëlis, solemnitatis omnium Sanctorum ac dierum dominicorum. Von dem Feſte des heil. Martinus und der dierum rogationum, wovon unterſchiedliche vorhergehende Verordnungen ſprachen, wird hier nichts erwähnt; hingegen ſind die dies dominicae passionis hinzugeſetzt, die festivitates omnium virginis gloriosae ſind aber wahrſcheinlicher Weiſe nur von den vier damals üblichen Tagen purificationis, annuntiationis, assumptionis et nativitatis zu verſtehen.

§. 10.

Von einzelnen Feſten insbeſondere iſt noch folgendes zu bemerken. Das festum nativitatis beati Mariae virginis iſt

später, als jenes S. Joannis Bapt. eingesetzt worden. Jenes annuntiationis wurde schon im VII. saec. bei vielen Kirchen gefeiert, jedoch weder einförmig, noch allgemein. Purificationis et assumptionis sind alte Feste. Das Fest der heil. Dreifaltigkeit wurde zuerst ausser Rom von einzelnen Kirchen begangen. Solches fand sogar bei Pabst Alexander III. um das Jahr 1160 Widerspruch. Pabst Johannes XII. soll selbigem den bestimmten Tag gegeben haben.

Das festum corporis Christi wurde vom Pabst Urban IV. im Jahre 1262 eingeführt, jedoch nicht überall angenommen. Clemens V. erneuerte hiernächst die Verordnung Urbans. Der feierliche öffentliche Umgang ist durch keine Vorschrift, sondern durch den Trieb der Andacht eingeführt.

Der Stifter visitationis beatae virginis ist Pabst Urban VI. um das Jahr 1389; daß aber solches im Jahre 1441 noch nicht allgemein gewesen sey, zeigt das Concilium Basileense sess. 45; die erzstiftisch-trierische Agende vom Jahre 1574, und jene von 1688 hat solches unter die gebotenen Feiertage nicht gesetzt.

Festum conceptionis beatae Mariae virginis hat zwar schon im zwölften Jahrhunderte seinen Anfang genommen; der hierüber entstandene theologische Streit aber hat fast kein Ende. Das Concilium Tridentinum hat wenigstens solchen nicht entscheiden wollen.

Die Feste S. Josephi, S. Annae und S. Francisci sind von dem Pabste Sixtus IV. vor noch nicht 300 Jahren eingesetzt, von dem Pabste Gregor XV. bestätiget, jedoch meistentheils wieder abgestellt worden.

§. 11.

Endlich hat der Pabst Urban VIII. im Jahre 1642 das erneuerte Verzeichniß erlassen, was für Feiertage künftighin allgemein begangen werden sollten. Apostolica auctoritate decernimus et declaramus, infra scriptos duntaxat dies pro festis ex praecepto colendos esse, quos nempe vel ab initio veneranda sacravit antiquitas, vel univer-

salis ecclesiae probavit consuetudo, vel omnium gentium unanimis pietas veneratur; dominicos scilicet dies totius anni, nativitatis domini nostri Jesu Christi, circumcisionis, epiphaniae, resurrectionis cum duabus sequentibus feriis, ascensionis, pentecostes cum duabus pariter sequentibus feriis, sanctissimae trinitatis, solemnitatis corporis Christiae, et inventionis sanctae crucis, nec non festivitatum purificationis, annuntiationis, assumtionis et nativitatis deiparae virginis, dedicationis S. Michaëlis archangeli, nativitatis S. Joannis Bapt., S. S. Petri et Pauli, S. Andreae, S. Jacobi, S. Bartholomaei, S. Mathaei, S. S. Simonis et Judae et S. Mathiae, Christi domini apostolorum. Item S. Stephani proto-martyris, ss. innocentium, S. Laurentii, S. Silvestri papae et confessoris, S. Josephi etiam confessoris, et S. Annae, deiparae respective sponsi et genetricis, solemnitatis omnium sanctorum, atque unius ex principalibus patronis in quocunque regno, sive provincia et alterius pariter ex principalioribus in quacunque civitate, oppido vel pago, ubi hos patronos haberi et venerari contigerit.

Der berühmte Kanoniſt und kurtrieriſche geiſtliche Rath Neller erinnert aber ſchon hierbei in ſeiner gründlich ausgearbeiteten dissertatio de feriis P. 1. §. 4. Nr. 14, daß dieſe Bulle von beſchwerlichem Vollzug geweſen, und noch wirklich nicht gänzlich in Erfüllung gegangen ſey.

Dieſe Wahrheit beſtätigt das hieſige Beiſpiel, wo ungeachtet kurz ermeldeter Verordnung, die Tage ss. innocentium, S. Silvestri und S. Annae nicht gefeiert werden.

§. 12.

Aus dem bis hierher Angeführten erhellet alſo deutlich, wie ungewiß, und zugleich wie unterſchieden in ihrem Urſprunge, und wie unbeſtändig in ihrer Fortdauer ſämmtliche Feiertage geweſen ſeyen, wenn man wenige, zu den erſten Geheimniſſen des chriſtlichen Glaubens gehörende, als Oſter-, Pfingſt- und Himmelfahrts-Tage, und endlich noch den Chriſt-

tag ausnimmt. Aus dem Ganzen ergibt sich also folgendes Resultat: Daß a) der Sonntag auf eine göttliche Anordnung, und b) die ersten zu den Hauptreligions-Geheimnissen gehörende Fest auf eine vermuthlich apostolische Einsetzung sich gründen; daß c) um das vierte Jahrhundert noch wenige Feiertage gewesen, und d) die meisten nachher nicht durch allgemeine Gesetze, sondern durch einzelnen Gebrauch, ohne Gleichförmigkeit, entstanden seyen; daß e) solche durch Edikte der Kaiser und der nachherigen fränkischen Könige, weniger nicht durch partikuläre Kirchen-Satzungen bestätigt, erneuert und vermehrt, und endlich f) durch Pabst Urban VIII. in ein Verzeichniß gebracht worden seyen, welche jedoch zu keinem allgemeinen Gebrauche gediehen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der seitherigen Verminderung der Feiertage.

§. 13.

Daß die Geschichte der Verminderung der Feiertage mit jener ihrer Einsetzung fast gleichen Alters sey, und mit gleichen Schritten gehe, hat der erste Abschnitt schon bewiesen. Da daselbst mit Mehrerem vorgekommen, wie keine Verordnung einzelner Koncilien, Kapitularien und Gesetze mit dem andern übereinstimme, sondern immer alte Feste abstelle und neue hinzusetze, und von einem auf das andere wanke, so beziehet man sich hier Kürze halber auf die vorangeführten, zu dessen weiteren Bestätigung aber auf die hier nachfolgenden Beispiele.

§. 14.

Diesemnach beschränkte Gebhard, Bischof zu Konstanz, die vorhin achttägige Oster-Feier in der Synode vom Jahre 1094 auf drei Tage, ohne sich an der Unzufriedenheit zu stören, welche nach dem Berichte des chronici eccles. augustanae daraus entstanden. Nach und nach folgten demselben andere

Bischöfe in ihren Diözesen, und obgleich Pabst Gregor IX. noch nachher im Jahre 1232 cap. fin. X. de feriis, die sieben Tage vor Ostern zu feiern verordnete, so kehrte man sich doch nicht daran, sondern blieb bei der eingeführten Verminderung.

§. 15.

Im Jahre 1256 verordnete Aegidius de Bridport Sarisberiensis episcopus, daß salva sanctorum reverentia duximus statuendum, quod exceptis solemnitatibus nativitatis domini cum IV diebus sequentibus, circumcisionis, epiphaniae, resurrectionis et ascensionis, et pentecostes cum tribus diebus sapientibus singulisque solemnitatibus dominicis exceptis et virginis gloriosae, apostolorum, evangelistarumque festivitatibus et sanctae crucis, S. Michaëlis, S. Joannis Bapt., S. Laurentii et translationis S. Thomae; festo sancti Martini, et S. Mariae Magdalenae et S. Catharinae, festo quoque de dedicatione in parochiis suis, nec non et sanctorum, in quorum honore singulae ecclesiae construuntur, nullius alterius festivitas ab agricultura et laboribus, sine quibus terrae coli non possunt, porochianis suis indicetur per presbyteros ferianda. Gedachter Bischof gebietet also vermöge dieser Verordnung, daß außer den namentlich angeführten Feiertagen, kein anderer gefeiert werden soll, damit die nöthige Feld-Arbeit verrichtet werden könne. V. Spelmanni concilia orbis Brittan.

§. 16.

Eine gleiche Verordnung erließ Simon archiepiscopus cantuariensis im Jahre 1332, in deren Eingang es heißt: Ab exordio nempe conditionis humanae, die duntaxat septimo hebdomadae, statuit omnium conditor ab operibus abstinendum, sed succedente tempore gratiae militans adjecit ecclesia dies plurimos ab omnibus catholicis feriandos. *Et quilibet postmodum usus hominum, tolerante ecclesia, propter operandi necessitatem* nonnullos a feriandi ritu subtraxit, et quosdam in diversis catholicorum partibus festi-

vis superaddidit localiter observandos, qui quasi a primordiis, ob venerationem sanctorum in feriandi consuetudinem introducti fuerunt. Inconstantia tamen humana et plerumque in deteriora libenter, quod in electorum Dei receptum erat honorem, conversum est in blasphemiam et abominationem, dum videlicet conventicula negotiationis et alia exercitia illicita diebus hujusmodi potissimis ingeruntur, quod vero ad devotionis parabatur compendium, in dissolutionis exigitur cumulum, dum in ipsis festivitatibus, taberna potius, quam ecclesia frequentatur, comessationes, et ebrietates uberius abundant, quam lacrymae et orationes, lasciviis insistitur et contumeliis — ut igitur tam superstitiosis adinventionibus occurratur et eorum attinuetur occasio, memoriae sanctorum feriandae juxta primam ecclesiae institutionem in debita habeantur veneratione — *de fratrum nostrorum consilio dies festos praesentibus inserere duximus, quibus videlicet ab universis populorum operibus etiam reipublicae utilibus per nostram cantuariensem provinciam fuerit regulariter abstinendum.* Inprimis (hier folgen die verordneten Tage) intimetis etiam subditis vestris hujusmodi, quod reliquis sanctorum festivitatibus impune poterunt ad opera procedere consueta. Si vero aliqui operarii conductitii occurrerint, qui festis peculiaribus non, ut praefertur, inductis, a consuetis operibus cessare praesumpserint, ut sic, secundum praemissa eos defraudent, quorum ministerio se adstrinxerint, ipsos a superstitionibus hujusmodi canonice compescitis. Der allenthalben merkwürdige Inhalt dieser erzbischöflichen Verordnung leuchtet von selbst in die Augen. V. Spelmann num. L. c.

§. 17.

Was für eine Reduktion der Feiertage Radulphus de Salopia episcopus Bath. et Wellens. im Jahre 1342 in seiner Diözes vorgenommen habe, und wie derselbe einen der Pfingsttage, deren vorhin in England vier waren, sodann das heil.

Silvester-Fest aufgehoben habe, ist aus den conc. angl. T. II. p. 711. ersichtlich.

§. 18.

Von einer Verminderung der Feiertage, welche Michaël antisseodorensis episcopus, der im Jahre 1409 starb, vorgenommen, hat ein auctor coaevus, Nicolaus de Clemangiis, cantor und archidiaconus von Bayeux in seinem Werke de novis celebritatibus non instituendis, die merkwürdige Nachricht hinterlassen. Derselbe meldet: Is (scil. Michaël episcopus) propter detestabiles insolentias, quas in diebus festis fieri videbat, — *majorem longe partem dierum festorum, synodalibus in illa dioecesi edictis, coli consuetorum, a coarctione observantiae, pia motus consideratione, relaxavit, salutarius esse existimans, Deoque et sanctis acceptius, vineam putare aut propagines ducere, quam inerti torpendo otio, crapulae et ingurgitationi insistere.* — Non autem vir ille optimus, de quo nobis sermo est, dominicae diei celebritatem, quae tempore catholicae religionis sabbati observationi divinitus institutae succedit, abolendam putavit, quod nec certe poterat: illas, quantum sibi visum est, sufficere, festivitates remisit, quas suos *in doecesi praedecessores noverat instituisse, quia id scilicet pro temporum populique moribus saluti animarum sibi creditarum, cujus magnus erat zelator, certissime profuturum credidit.* Quid illum de novis instituendis festivitatibus sensisse credimus, qui veteres et probatissimas, et ante hominum memoriam observatas, subtrahendas curavit.

§. 19.

Das concilium constantiense hatte den Ueberfluß der Feiertage wohl eingesehen, und daher verordnet: quia attenta dictrum festorum multiplicitate et nimia multitudine enormitatum variarum, quae in his diebus in visitationibus chorearum et tabernarum, et perpetrationibus ludorum, ebrietatum, comessationum committuntur, et ex adverso

utiles labores tam morales, quam mechanici inutiliter negliguntur, idcirco non ob irreverentiam sanctorum, sed ad evitandam ejusmodi vitiorum congeriem et damna laicorum, decernit et ordinat haec sacra synodus, hujusmodi festa, et specialiter tempore aestivali minora saltem, quae videlicet in antiquis juribus et patrum decretis non sunt instituta, fore tollenda.

Dieser heilsame Entschluß blieb aber ohne Vollzug; das concilium basileense verordnete deßfalls nichts, und die Klagen der Völker, besonders der deutschen Nation, wurden nur um so dringender; daher dann auch die bekannten centum gravamina Norinbergensia vom Jahre 1522 §. 33. im Munde führen, insuper et feriarum festorumque dierum tanta copia laicorum vulgus non mediocriter urgetur: nimirum cum tot sint religiosi facti dies, ut vix acgre tempus agricolis suppetat, quo fructus agri in horrea conferant — adde, quod feriatis quoque diebus — innumera perpetrantur delicta, peccataque et scelera potius, quam his omnipotens colatur, venereturve — eamque ob causam S. R. J. status laici consultius putant — si effraenis feriarum — festorumque dierum numerus paulo coërceatur in arctum minuaturque.

§. 20.

Der Cardinal Laurentius Campigius wurde hierauf im Jahre 1524 nach Deutschland abgeschickt, welcher in der zu Regensburg erlassenen Reformation, den catalogum der zu feiernden Tage publicirte (worunter nebst andern, jene s. s. innocentium, S. Gregorii, S. Magdalenae, S. Martini, et S. Nicolai, et S. Catharinae befindlich sind), und am Ende zum Beweise der getroffenen Reduction erwähnte, in caeteris autem festivitatibus, quacunque ratione vel institutis vel receptis, et quae sub praecepto celebrari debeant, permittimus, liberumque cuique facimus, ut missa audita, ad opera sua, quibus suam suorumque alimoniam quaerere cogitur, redire possit.

§. 21.

Die in der deutschen Geschichte berufene constitutio Interim vom Jahre 1548 hat die in dem vorgedachten Kataloge enthaltenen Festtage S. Georgii, S. Nicolai und ss. innocentium wieder ausgestrichen.

§. 22.

In eben diesem Jahre erließ Kurfürst Johann von Isenburg zu Trier eine erzbischöfliche Verordnung, vermöge der die häufigen Festtage gemindert wurden. Nach fortgesetzten Festen heißt es daselbst: caeterum dies innocentium, cinerum, parasceves, coenae domini, sabbati magni, Marci, tres rogationum, commemorationis animarum et omnes reliquos dies stationum — easque in meridiem feriari volumus, ita, ut facto sacro, cuique ad labores aut negotia sua redire liceat. Simili ratione in cathedralibus et *dioecesibus suffraganeqrum nostrorum, quibus tamen arbitrium suum in hoc relinquimus* observanda.

Welche Verordnung Kurfürst und Erzbischof Jakob im Jahre 1574 erneuerte.

§. 23.

Das concilium provinciale tarraconense vom Jahre 1727 stellte dem damaligen Pabste Benedikt XIII. die Nothwendigkeit vor, damit in der dortigen Provinz die häufigen Feiertage zu der Einwohner zeitlichem und ewigem Wohle vermindert würden, mit beigefügtem Verzeichnisse.

Die päbstliche Antwort war willfährig. Die Worte lauten unter andern: Nihil enim gratius nobis et jucundius esse poterat, quam ut insignes ecclesiarum istarum patres de divino cultu animarum salute sollicitos, proposita opportuna disciplinae et levandae necessitatis ratione ad hanc ecclesiarum magistram recurrentes exciperemus. — Sapientissimum concilium confirmamus et collaudamus etc.

§. 24.

Im Jahre 1742 erließ der Pabst Benedict XIV., dessen Gedächtniß immer unsterblich seyn wird, auf Ersuchen des Königs Philipp von Spanien eine Bulle, vermöge der unterschiedlichen Theilen der calaguritanischen Diöcese das Arbeiten auf sonst gebotenen Feiertagen gestattet wurde. In dem Eingange dieser Bulle heißt es: cum, sicut quaedam sunt, ut inquit S. Leo M. praedecessor noster, quae nulla possunt ratione convelli, ita *multa sint, quae aut pro consideratione aetatum, aut pro necessitate rerum oporteat temperari, illa semper conditione servata, ut in his, quae vel dubia fuerint aut obscura, id noverimus sequendum, quod nec praeceptis evangelicis contrarium nec decretis s. s. patrum inveniatur adversum*, eapropter apostolica haec sancta sedes pro paterna erga universos Christi fideles benignitate, quoad integrum sibi fuit, consuevit supremam suam in iis auctoritatem interponere, quae ceteroquin ad majus divini cultus incrementum praescripta, aut per frigescentem in nonnullorum cordibus caritatem ad otium luxuriamque convertuntur, aut ob rerum ad vitam traducendam necessariarum inopiam, non sine conscientiae angore contemnuntur. — Nos itaque, qui Christi fidelibus — salutare remedium potius — adhibere, quam per severiorem ecclesiasticae disciplinae rigorem, ad desperationem inopes adducere cupimus — fraternitati tuae per praesentes committimus et mandamus, ut — deinceps, exceptis omnibus diebus dominicis, natalis dom. nostri Jesu Christi et sequenti S. Stephani, circumcisionis, epiphaniae, resurrectionis et sequenti, ascensionis domini, pentecostes et sequenti, itidem diebus corporis Christi, S. Joannis Bapt., ss. apostolorum Petri et Pauli, S. Jacobi, et commemorationis omnium sanctorum, praeterea quinque dicatis beatae virginis Mariae immaculatae, scilicet, purificationis, annuntiationis, assumptionis, nativitatis, et conceptionis, nec non patroni aut tutelaris cujuslibet loci pro hominibus ejusdem loci duntaxat, in quibus integra

maneat praecepti obligatio, in reliquis diebus festis sive per hanc sanctam sedem praeceptis — audita missa laboriosis suarum artium exercitationibus vacare possint etc.

Eben diese Bulle wurde nachher pro nonnullis universitatibus dioecesis pampilonensis, item pro universitatibus et hominibus dioecesis pacensis; sodann 1743 pro hominibus civitatis et dioecesis septensis, 1744 pro dioecesi hispalensi, mindoniensi, et malacitana et 1747 pro oppido olivares et pro civitate et dioecesi vallesoletana erneuert. Deßgleichen erließ gedachter Pabst am 11. April 1745 eine gleiche Verminderungsbulle ad episcopum niciensem ergehen, welche jedoch von der vorigen darin sich unterschied, daß in dieser das festum S. Jacobi beibehalten, in jener aber abgestellt ist. Endlich erging von Benedikt XIV. im Jahre 1748 die dritte Bulle zu Gunsten des Königreichs Neapel citra Pharum et pro dioecesibus Messanensi et Panormitana, welche von den beiden vorhergehenden darin sehr verschieden ist, daß den Weihnachts-, Ostern- und Pfingst-Feiern nur der erste Tag gelassen; sodann die Feste S. Stephani, S. Joannis Bapt. et S. Jacobi mitabgesetzt werden. Die drei Bullen also, welche der römische Stuhl über diesen Gegenstand in neueren Zeiten erlassen hat, sind ungleich und verschieden unter sich. Wobei dann mit anzumerken kommt, daß in eben diesem Jahre 1742 gedachter Pabst von dem großen Fürsten und Bischofe zu Bamberg und Würzburg, Friedrich Karl Grafen von Schönborn, um eine, ganz Deutschland ebenmäßig zu ertheilende, Festverminderung angelegentlich belangt worden sey.

§. 25.

Inzwischen hatte Claudius de Saint Simon, Bischof von Metz, am 1. Dezember 1743 die allzuhäufigen Feiertage in seiner Diözes aus bischöflicher Macht wirklich abgestellt.

Dessen Ordonnance ist zu wohl verfaßt, und allzu merkwürdig, als daß solche hier nicht eingetragen werden sollte.

Claude de saint Simon, evêque de Metz ... L'église, mes très chers frères! toujours invariable dans les décrets,

qui etablissent le dogme, *ne l'est pas également dans ceux, qui règle la discipline.* Les premiers ont pour objet le pépot de la foi, qui lui a été confiée par Jésus Christ. Elle le conservera jusqu'à la fin des siècles, telle, qu'elle l'a reçu sans y souffrir jamais la moindre altération; *les autres sont des réglements de police, que cette mère attentive et tendre mesure sur les circonstances des temps et des lieux, et qu'elle proportionne aux besoins de ses enfans.* De dernier ordre est l'institution des fêtes; ces jours sanctifiés par le repos et spécialement consacrés au seigneur, étaient en petit nombre dans les premiers siècles de l'église. Saint Godegrand l'un de nos prédécesseurs, dans la règle, qu'il donna aux chanoines de son église vers le milieu du huitième siècle, fait l'ennumeration des fêtes, qui se célébraient alors dans ce diocèse; le catalogue, qu'il nous en a laissé, est aussi court, qu'il est exact... Les solennités se multiplièrent donc à mesure qu'on en profitait pour le salut; mais dans la suite on n'eut que trop de motifs, d'en souhaiter la diminution... la piété changeait les jours de travail en jours de fêtes, les jours de fêtes au contraire ne furent plus pour la plupart des chrétiens, que des jours inutiles, ils s'abstenaient à la vérité du travail, mais Dieu n'en était paplus glorifié.

On alla plus loin. La licence et le désordre prirent la place des exercices de la réligion, une messe entendue sans dévotion tint lieu de tout acte de piété, le reste de la journée sainte était destinée soit à des travaux illicites, soit aux excès des l'ivresse, du jeu, des danses et des spectacles. Ainsi la profanation manifeste de ces jours sacrés devint un scandale pour les hérétiques, une occasion de chûte pour les fidèles, une cause d'indigence pour les pauvres, et un sujet d'affliction pour les pasteurs.

Tant de motifs réunis ont déterminé la plupart des evéques, à retrancher une partie de ces solennités, dont le grand nombre servait de prétexte au relâchement avec

lequel on les observait, de sorte, que *la même sagesse, qui avait institué les fêtes, et qui les avait successivement augmenté, en fit en d'autre temps diminuer le nombre.* C'est ce, qui est *arrivé dans ce diocèse sur la fin du dernier siècle, mais le remède n'a pas suffi, et nous voyons avec douleur, que les mêmes considerations, qui firent alors impression sur nos prédécesseurs, nous obligent aujourd'hui à une plus grande condescendance en supprimant encore quelques fêtes, et en transferant quelques autres aux dimanches.* Nous croyons aussi *devoir supprimer en même temps quelques jours d'abstinence et de jeunes*, dont l'exacte observation ne pourrait, ainsi qu'on nous l'a représenté, se concilier avec les ouvrages pénibles de la campagne. Nous nous y portons d'autant plus volontiers, que *cette réduction est tout à fait conforme à l'esprit de l'église, nous en avons un témoignage authentique dans l'ouvrage, que sa sainteté a composé pour justifier la nécessité du rétranchement des fêtes*, et dans les brefs, qu'elle a adressée en 1742 à differens prélats du royaume d'Espagne et à plusieures universités; ce souverain pontife, qui remplit si dignement la chaire de saint Pièrre, et qui joint à la plus eminente piété l'erudition la plus profonde, vient de consacrer dans ces monumens respectables le parti, que nous prenons.

La raison sur laquelle il insiste le plus, est le soulagement des pauvres; c'est aussi le motif, qui nous touche le plus sensiblement... La charité n'exige-t-elle pas, que nous nous portions à tout ce qui peut aider à leur subsistance, et que nous sacrifions à cette portion précieuse du troupeau, qui nous est confié, *la répugnance, que nous avons à déroger à des établissements si pieux, et si propres à nourrir la piété des fidèles.* A ces causes, après avoir fait toutes les réflexions, qui méritait l'importance de la matière, et en avoir conferé avec nos vénérables frères le pincier, doyen, chanoines et chapitre de notre église cathédrale, en confirmant les précédentes

ordonnances pour le retranchement des fêtes, nous déclarons, que dans toute l'etendue de notre diocèse il n'y aura plus dorénavant d'obligation de chômer sous peine de pêche, que les fêtes, qui suivent ... *Nous déclarons, que les fidèles seront déchargés des autres fêtes, auxquelles ils étaient cy-devant obligés, ainsi que des jeûnes qui les précédaient.* L'abstinence du jour de saint Marc continuera néanmoins d'être observée.

Nous défendons expressément de faire aucune procession du saint Sacrement hors des églises sous prétexte d'usage, fondations ou confrairies; si ce n'est le jour de la fête du saint Sacretement et le dimanche dans l'octave, sans une permission par écrit signée de nous, ou de nos vicaires généraux, revoquons toutes celles, qui peuvent avoir été accordées cidevant à cet effet par nous ou par nos prédécesseurs. Donné à Metz le 1 decembre 1745.

§. 26.

Auf gleiche Weise verfuhr hiernächst am 30. Juli 1751 der Bischof Paulus Godefridus zu Namur, stellte viele Feiertage gänzlich ab, und ließ anderen nur noch die Verbindlichkeit der heiligen Messe.

§. 27.

Was um eben diese Zeit durch päbstliche Bullen im Lüttigschen, sodann in den östreichischen Staaten geschehen sey, ist gemeinkundig.

§. 28.

Auch erließen annoch weiland Se. kurfürstliche Gnaden Franz Georg zu Trier am 7. Dezember 1754 wegen der unschuldigen Kinder- und Sylvester-Tage, die abstellende Verordnung des Inhaltes: Non semel a nobis humillime efflagitatum fuit, ut *exemplis plurium aliorum archi- et episcoporum*, qui commiseratione pauperum, mercenariorum — permoti, *nonnulla festa fori et de praecepto aut suppresserunt aut transtulerunt vel conjunxerunt, insisteremus,*

— perpenso — quod in concilio provinciali Trevirensi anno 1529 habito — duo festa videlicet ss. innocentium et S. Sylvestri Papae a numero feriandorum in foro *exclusa fuerint — auctoritate, qua fungimur, ordinaria, statuimus et decernimus,* praedictos duos dies pro festis tantumodo cleri habendos esse, de canonica benignitate indulgentes, ut feriis curialibus salvis, in iisdem servilibus operibus per totum vacare liceat.

§. 29.

Betrachtet man nun das bis hierhin angeführte kürzlich, so erhellet daraus Folgendes: a) Beispiele reducirter Feiertage sind schon in dem VII. saec. anzutreffen. b) Aus dem VIII. saec. haben wir jenes des Codegrandi Bischofs von Metz. c) Von dem IX. saec. zeigt das concilium moguntinum und die capitularia der fränkischen Kaiser. Deßgleichen haben d) im Jahr 1094 Gebhard, Bischof zu Konstanz, e) im Jahr 1256 Aegidius de Bridport episcopus sarisberiensis, f) Simon archiepiscopus cantuariensis im Jahr 1332, ferner g) der Bischof Radulphus von Bath und Wells, im Jahr 1342 h) Michael episcopus antissiodorensis gegen das Ende des XIV. saec. i) Kurfürst und Erzbischof zu Trier, Johann von Isenburg, in dem Jahr 1548, und dessen Nachfolger Erzbischof Jakobus im Jahr 1574, sodann k) der merkwürdige Bischof zu Metz, Claudius de saint Simon, im Jahr 1743, deßgleichen l) im Jahr 1751 Paul Godefrid, Bischof zu Namur, und endlich m) Kurfürst und Erzbischof zu Trier im Jahr 1754 so viele bischöfliche und erzbischöfliche Verordnungen erlassen, und darin nicht allein einseitig eingeführte Diözesane, sondern auch andere durch päbstliche Bullen, gemeinsame kanonische Rechte und Provincial-Koncilien festgesetzte Feiertage abgestellt.

Dritter Abschnitt.

Von den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten bei Verminderung der Feiertage.

§. 30.

Feiertage sind solche Tage, welche entweder zur Erinnerung eines Haupt-Geheimnisses des Glaubens, oder zu Ehren eines Heiligen unter besonderer Feierlichkeit der Zeremonien, des Gesanges und des Gottesdienstes der Andacht allein gewidmet, und von knechtlichen Arbeiten ausgenommen sind.

§. 31.

Diese Feiertage sind entweder vornehmere oder geringere, so wie deren Begehungs-Ursache mehr oder weniger verehrungswürdig ist.

§. 32.

Die Befugniß, über die Feiertage zu verordnen, hängt also von jener Gewalt ab, welcher zukömmt, dergleichen Feierlichkeiten, Zeremonien und den Gottesdienst (§. 34) anzuordnen.

§. 33.

Die Bischöfe, quos spiritus sanctus posuit, regere ecclesiam dei, actor. XX. 28. haben die Gewalt über alles, was zur Regierung der ihnen anvertrauten Kirche gehört. Dieselben traten an die Stelle der Apostoln. Christus der Herr, um das vorgehabte große Werk zu vollbringen, suchte sich Gehilfen seiner Arbeit aus. Diese nannte er Apostoln, gab ihnen auf, das Evangelium zu predigen, sammt der Gewalt, auch andere zu diesem Ende zu bevollmächtigen. Sicut enim misit me vivens pater et ego mitto vos. Joann. XX. 21. Von daher fließen die Rechte der an ihre Stelle getretenen Apostoln. Das concilium tridentinum gebraucht sich des nämlichen Ausdrucks, wo es sess. 23 de ordine cap. 4 sagt: episcopos, *qui in apostolorum locum successerunt*, ad hierarchicum ordinem praecipue pertinere. Daraus

dann mit dem berühmten Lehrer und Kanoniſten van Eſpen in ſeinem J. E. T. I. pag. 86. geſchloſſen wird: episcopatus ergo per se plenam regimimis ecclesiastici potestatem et ipsius sacerdotii plenitudinem continet, adeo, ut episcopi, praeveniendo omnem ecclesiae restrictionem seu limitationem, *eandem in regimine ecclesiastico illimitatam, quam apostoli habuere, auctoritatem*, vi suae ordinationis, accipiant. Oder, wie der große franzöſiſche Geſchichtſchreiber Fleury in ſeinen J. J. E. T. III. cap. 2. §. 2. beweiſ't, *omnem jurisdictionem proprie esse penes episcopos.*

§. 34.

Daß die Biſchöfe die Gewalt unter andern haben, Feiertage anzuordnen, erhellet ſowohl aus dem Dekrete als den Dekretalen deutlich. In jenen heißt es cap. I. de consuetud. dist. III.: Feriandi vero per annum isti sunt dies; natalis domini — et illae festivitates, quas *singuli episcopi in suis episcopatibus cum populo collaudaverint.* In dieſen aber cap. V. de feriis: Debet tamen judicialis strepitus diebus conquiescere feriatis — scilicet: natalis domini — caeterisque solemnitatibus, quas *singuli episcopi in suis dioecesibus cum clero et populo duxerint solemniter venerandas.* Das cap. II. de observ. jejun. beſtätigt ſolches ferner. De festivitate vero B. Bartholomaei apostoli, de cujus celebratione dubium oritur apud quosdam, respondemus, quod in hoc consuetudinem tuae regionis observes.

Dieſe Gewohnheit kann nun aber ohne biſchöfliches Gutbefinden nicht wohl giltig ſeyn. Wovon mit mehreren auch der berühmte franzöſiſche Gottes-Gelehrte und Kanoniſt Gibert in ſeinen C. J. C. T. II. p. 364. reg. 56. des ſchon angeführten van Eſpen J. E. T. I. p. 445. und der bekannte Kanoniſt P. Franc. Xav. Zech. s. J. de J. R. E. sect. II. Tit. 22. §. 484. nachgeſehen werden kann. Daher denn auch letztbelobter P. Zech. l. c. §. 500. anführt: Nullo non tempore viri docti et integrae synodi agnoverunt, ex multiplicatione nimia festorum sequi, ut observatio eorum vel omnino

negligatur vel plebi, quae ex quotidiano labore victum sibi comparat, gravissimum damnum afferat. Hinc (heißt es daselbst in nota) in synodo salisburgensi, anno 1420 c. X. ordinariis injunctum esse, *ut festivitates sanctorum nimium multiplicatas restringant.* Und endlich am Ende: si *auctoritate ecclesiastica* abrogentur aliqua festa, haec tamen in choro et a clericis more pristino celebrentur.

§. 35.

Selbst der um die Kirche so hoch verdiente Pabst Benedikt XIV. scheint dort, wo höchstderselbe de imminutione festorum de praecepto schreibt, von diesen Grundsätzen nicht abgeneigt gewesen zu seyn. Si libere posset responderi, heißt es daselbst §. 11. *ut unusquisque sibi consuleret, atque adeo quilibet episcopus in sua dioecesi solemnes festorum dies observandas definiret, rem citius expediremus. Nemo infitiari potest, olim ab episcopis dies festos, qui in dioecesi rite celebrari deberent, fuisse constitutos.*

§. 36.

Diese Gewalt ist den Bischöfen durch kein späteres allgemeines Kirchen-Gesetz beschränkt oder entzogen worden; wohl aber bestätiget dieselbe das concilium tridentinum cap. XII. de regular. sess. XXV. auf eine doppelt merkwürdige Art, da es will: Dies etiam festi, *quos in dioecesi sua servandos idem episcopus praeceperit,* ab exemptis omnibus, etiam regularibus serventur. Gibert. C. L. p. 364. reg. 57.

§. 37.

Die Gewalt, welche Feiertage zu verordnen befugt ist, kann solche auch aufheben; cujus est ligare, ejus est et solvere. Daß es vorderfammst von dem bischöflichen Gutbefinden abhänge, Festtage zu verlegen, versichert Pabst Alexander III. in cap. 14 de verbor. signif., worin derselbe der Gewohnheit anheim stellt, ob in einem Schalt-Jahre das Fest des heil. Mathias am 24. oder 25. Februar gefeiert

werde, welche Gewohnheit die bischöfliche Einwilligung vorausseßt.

Die Befugniß darunter gänzlich zu dispensiren, und die Feiertage aufzuheben, fließt aber auch daher. Plus enim semper in se continet, quod est minus. Cap. 35. de reg. jur. in sexto. Mehr ist es nämlich, Gesetze zu machen, als von deren Verbindlichkeit einige Fälle auszunehmen; und wenn jene Festtage gehalten werden müssen, welche der Bischof gebietet, so müssen auch jene nicht gehalten werden, welche er verbietet. Gibert l. c. p. 364. reg. 60. 61. Thiers de fest. dur. imminut. p. 264.

§. 38.

Eine jede Dispensation ist ohnehin von der Art, quae nunquam solvit sive destruit legem, quaecunque sit lex; sed si lex sit humana, illius vinculum relaxat, respectu eorum, quibus conceditur, si vero sit naturalis vel divina, illam in casu, de quo agitur non obligare, interpretatur: V. Gibert l. c. p. 106. reg. 13. Diese bischöfliche Dispensations-Gewalt aber kann auf keine Weise beschränkt werden, ohne der von Gott selbst eingeführten Ordnung zu nahe zu treten.

§. 39.

Die Bedingnisse, welche ein jeder Bischof bei vorzunehmenden Dispensationen zu beobachten hat, sind in den Kirchen-Gesetzen deutlich ausgedrückt. Es muß *propter urgentem necessitatem et evidentem utilitatem* geschehen.

Cap. 19. 38. de elect. cap. 19. de sent. et re judicata. Multa sunt, quae *pro necessitate temporum ac consideratione aetatum* temperari oportet. — Dist. XIV. cap. 2. causa I. q. VII. cap. 6. de elect. l. 7. 26. ob graves dissensionum scissuras atque non unius aut alterius periculum, sed *plurimorum populorum stragem, detrahendum est aliquid severitati,* ut majoribus malis sanandis caritas sincera subveniat. Dist. V. cap. 5. pro bono pacis et necessaria *de causa, a canonibus et legibus* dispensari potest; de

desp. imput. cap. II. Das concilium trident. ſagt endlich auch sess. XXV. cap. 18. daß Biſchöfe dispenſiren könnten, *quodsi urgens justaque ratio et major quandoque utilitus* postulaverit. — Ob nun aber eine dringendere Urſache und ein ſichtbarerer Nutzen gefunden werden könne, als wovon Vermehrung der nothdürftigen Lebensmittel für den ärmſten Theil der Landes-Bewohner die Frage iſt, wird wohl keinem vernünftigen Zweifel unterworfen werden können. Daher denn auch der ſchon belobte Fleury l. c. p. II. c. I. §. 7., wo er von den Feiertagen überhaupt redet, einſichtsvoll dafür hält — sunt festi dies, omnibus per totum orbem Christianum et omni tempore sacri, ut pascha, pentecoste, dominicaeque omnes — idque veteri traditione, quam ab apostolis profectam autumant. Caeteri maxima parte nec semper, nec ubique observantur, quippe a certis episcopis, certis populis traditi. Summa hujus doctrinae est, ut *suae quisque in his rebus ecclesiae instituta moremque sequatur.*

§. 40.

Ja, es kann nicht einmal aus einem Kanon, noch aus einem ſonſtigen Grunde bewieſen werden, daß ein Biſchof auch in den Statuten der allgemeinen Koncilien nicht dispenſiren könne; es ſeye demſelben dann ausdrücklich verboten. Da dem Papſte dergleichen Dispenſationen geſtattet ſind, und da ein Biſchof, utpote quorum quilibet positus est a spiritu sancto, ut regat ecclesiam dei, in ſeiner Diözeſe gleiche Gewalt hat, wie der Pabſt in der allgemeinen Kirche; ſo macht ſich der Schluß leicht von ſelbſt. So dispenſiren die Biſchöfe in den vierzigtägigen Faſten. Daher denn auch die rota romana, der, als einer römiſchen Gerichtsſtelle, voller Glauben beizumeſſen iſt, decis. 262. erkannt hat, nullo canone nullaque ratione certo probari posse, episcopo non licere, *extra casus in concilio generalibus sibi expresse* permissos, ab his dispensare, hinc eos posse *ex magna necessitate vel utilitatis causa.*

§. 41.

Dem tritt dann ferner bei, daß die Feiertage an sich keinen wesentlichen Theil der Religion selbst, sondern eine rem disciplinae ausmachen. Auf welche Art die Sonntage auf göttlichem Gebote, die Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt, Weihnachten und einige andere zu den Haupt-Geheimnissen gehörende Feste auf den Anordnungen der Apostel beruhen, ist oben (§§. 4 und 5) schon vorgekommen. Von diesen ist auch hier die Frage nicht. Andere Feiertage aber, deren Ueberfluß man schon vor Jahrhunderten eingesehen hat, gehören ad rem disciplinarem und sind nach Erforderniß der Umstände und nach Gutfinden des Bischofs, tanquam supremi inspectoris, einer Abänderung unterworfen.

Regula quidem fidei una omnino est, sola immobilis et irreformabilis, caetera disciplinae admittunt novitatem correctionis. Tertul. sicut quaedam sunt, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut necessitate temporum aut pro consideratione aetatum oporteat temperari. S. Leo. Ein merkwürdiger Denkspruch, welchen sogar der erleuchtete Pabst Benedikt XIV. seiner auf Ansuchen des Königs von Spanien im Jahre 1742 erlassenen Reduktions-Bulle, welche nachher (§. 24) so oft erneuert worden ist, zum Grunde gelegt hat.

§. 42.

Daß aber diese Reduktion die wahre Kirchen-Disciplin nicht verletzen, sondern vielmehr solche in die alte gute Verfassung wieder zurücksetzen würde, hat der so verehrungswürdige Herr geistliche Rath Neller in seinem oben belobten Werke gründlich dahin dargethan; indem ehemals nicht alle Festtage alsobald allgemein, noch sämmtlich Feiertage gewesen seyen, sondern daß sie anfangs nur an den Orten der von den Heiligen ausgestandenen Martern, oder derselben Ruhestatt begangen, nachher aber durch Versendung der heiligen Reliquien, und durch Nachahmung der römischen Kirchen-Ordnung allgemein geworden wären.

§. 43.

Daß man sich nun nach diesen unumstößlichen Gründen zu allen Zeiten gerichtet habe, legen die vorhergegangenen Paragraphen auf zweifache Weise dar. Eines Theils sind die in den päbstlichen Verordnungen vorgeschriebenen Feiertage, wenn solche nicht der Diözesen besondere Konvenienz mit sich brachte, nicht angenommen wurden. So wurden von den in corpore J. C. cap. I. de consuetud. dist. III., und abermal cap. fin. X. de feriis vorgeschriebenen Feiertagen, jene ss. innocentium, S. Sylvestri, S. Pascha cum tota hebdomada, rogationum dies tres, S. Martini u. a. m. niemal allerwärts gefeiert.

Die von dem päbstlichen Legaten Kardinal Campegio im J. 1524 in Deutschland vorgeschriebenen Feiertage S. Magdalenae, S. Nicolai und S. Catharinae wurden dafür nicht erkannt.

Endlich auch gebot Pabst Urban VIII. im Jahre 1642 in dem zur allgemeinen Beobachtung erlassenen Verzeichnisse der Feiertage, die Feiertage der Kreuz-Erfindung, ss. innocentium, S. Silvestri und S. Annae, ohne daß dieses Gebot eine Wirkung auf Deutschland gehabt hatte. Andern Theils haben die obenerwähnten §§. gezeigt, wie schon Gebhard, Bischof von Konstanz, im Jahre 1094, Aegidius de Bridport, episcopus sarisberiensis im Jahre 1526, Simon archiepiscopus cantuariensis im Jahre 1332, Radulphus de Salopia, episcopus bath. et wellens. im Jahre 1342, Michael, episcopus antissiodorensis im Jahre 1409, Joannes ab Isenburg, archiepiscopus trevirensis im Jahre 1548, Claudius de saint Simon, Bischof zu Metz im Jahre 1743, Paulus Godefridus, Bischof zu Namur im Jahre 1751, und endlich Se. kurfürstlichen Gnaden zu Trier Franz Georg noch im Jahre 1754 Feiertage reducirt, und hierunter nach Gutfinden und den Umständen jeglicher Kirche die dienliche Anordnung getroffen haben.

§. 44.

Diesen häufigen auswärtigen Beispielen ist nun die eigene inländische Gewohnheit mit beizuzählen, vermöge der das

dahiesige erzbischöfliche Vikariat schon mehrmal, noch laufenden Jahres, die z. E. in die Karwoche zufällig eingetroffenen Feiertage, Ausweis des Direktoriums, auf einen andern Tag verlegt hat.

§. 45.

Daß aber alles dieses den wahren Gesinnungen des päbstlichen Stuhls nicht entgegen laufe, ist zum Theil aus den oben gezogenen (§. 40) decisionibus der rotae romanae, theils aus dem gleichfalls angeführten (§. 35) gelehrten Werke des in Gott ruhenden Papstes zu entnehmen. Damit stimmt ferner überein, daß das um die Verminderung der Feiertage von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz jüngsthin nach Rom erlassene Ansuchen daselst ab- und an den Ordinarium verwiesen worden sey. Eben so deutlich erhellet solches aus den in offenem Drucke vorliegenden Briefen des berühmten Kardinals und französischen Staatsmannes d'Ossat. Derselbe versah die königlich französischen Geschäfte am päbstlichen Hofe. König Heinrich IV. trug demselben auf, die Verminderung der Feiertage alldort zu bewirken. Was bei dieser Negotiation vorgegangen sey, meldet hochgedachter Kardinal in seinem 170ten an den König erlassenen Schreiben vom Jahre 1599 in folgendem:

Je conferai avec Mr. le Cardinal de Florence du commandement, que votre majesté faisait à Mr. de Luxembourg par la depêche du 4. Octobre, de parler à N. S. P. du grand nombre de fêtes, qui se font en france et empèchents, que les terres ne puissent être labourées, comme ils serait nécessaire, et après avoir eu l'avis du dit Seigneur Cardinal, je traitai de cet affaire avec S. S. en l'audience, qu'elle me donna en cette ville le premier jour de l'an — qu'il lui plut permettre au moins pour quelques années, que hors les susdites fêtes — le peuple pût labourer et cultiver la terre — et par le moyen de cette grace S. S. continuerait d'obliger à soi et au saint siège votre majesté — sa sainteté me repondit, que la chose en soi ne lui deplaisait point, pourvu, que la

necessité fut telle, que je venais de lui dire — que toutefois ce que votre majesté demandait, était chose, *que les évéques pouvaient faire, comme aussi pouvaient ils mieux connaître du fait, étant sur les lieux, que lui, qui en était si loin . . . .*

Il prit le mémoire, sans me dire autre chose, si non, qu'il y penserait — a huit jours je retournai à l'audience, et je le mis en ce propos. — Il me dit, qu'il y avait pensé, *et s'était confirmé en ce qu'il m'avait dit la première fois, d'en laisser faire les ordinaires, selon qu'ils verraient en être besoin, et qu'ils jugeraient en leurs consciences;* qu'il n'était vraisemblable, que tous les endroits de la france eussent également pati, et eussent besoin d'un pareil remède: que *chacun évéque pourrait mieux connaître l'état de son diocèse, et si, et pour combien de tems on y aurait besoin de telle dispense* — de façon, que comme il se trouve en l'evangile, qu'il avait été repondu autrefois qu'on avait Moise et les profètes, aussi il me pouvait dire, qu'en france on avait *les évéques*, les canons et les loix. —

Der Fall, die Vorstellungen des Kardinals, und die Antworten des damaligen Pabstes Clemens VIII., welche derselbe auf gepflogene Ueberlegung wiederholter, und zum endlichen Entscheid gegeben hat, konnte nicht deutlicher und auf die dermalige Frage nicht angemessener seyn.

§. 46.

Nun sind zwar einige Einwürfe, welche man diesen bischöflichen Befugnissen entgegen setzt, und zwar:

1) Sobald der Pabst die Hände an eine Sache gelegt habe (quando apposuit manus), welches durch die oben angezogene Bulle des Pabstes Urban VIII. geschehen sey, so könne solche von keinem Bischofe mehr abgeändert werden;

2) Gehöre die Reduktion der Feiertage unter die dem römischen Stuhle besonders vorbehaltenen causas majores;

3) Sey diese Dispensation vorhin mehrmal bei dem römischen Stuhle nachgesucht worden.

Es ist aber ad primum die Richtigkeit dieses von den römischen Kurialisten eingeführten Axioma's erst zu beweisen, da solchem die allgemeine Regel, daß ein jeder Bischof in rebus disciplinae Verordnungen nach Nothdurft seiner Kirche machen könne, von jeher widerspricht. Nebst der allgemeinen Regel steht die kundbare Observanz diesen Angaben entgegen, indem schon in den obigen §§. erwiesen worden ist, daß von den cap. I. de consuet. dist. III. sodann cap. fin. X. de feriis, sodann durch den päbstlichen Legaten, Kardinal Campegius im Jahre 1524 vorgeschriebenen Feiertage, mehrere niemals allenthalben gefeiert wurden, und daß selbst die angezogene Bulle des Pabstes Urban VIII. vom Jahre 1642 namentlich in den gebotenen Feiertagen der Kreuz-Erfindung, der unschuldigen Kinder, des heil. Silvesters und der heil. Anna, ohne Vollzug geblieben sey; anderer oben häufig vorkommender bischöflicher Reduktions-Verordnungen nicht zu gedenken. Es folgt also von daher vielmehr, daß, ungeachtet Se. päbstliche Heiligkeit die Hände angelegt haben, dennoch die bischöfliche Gewalt sich fortwährend dabei erhalten habe, die durch päbstliche Verordnungen gebotene Feiertage einzuführen, oder abzustellen.

§. 47.

Ad secundum. Wenn die Reduktion der Feiertage ad causas majores pontifici reservatas (in deren Ursprung und Untersuchung man ja doch nicht eingeht), gehörten, so müßte solche unter dem in jure vorkommenden Verzeichnisse begriffen seyn. Solche sind: 1) difficiliores fidei quaestiones, 2) postulationes, 3) confirmationes electionum, 4) resignationes, 5) translationes, 6) depositiones episcoporum, 7) sedium episcopalium erectiones, uniones etc., 8) institutio novarum metropolium et sedium patriarchalium, 9) datio coadjutorum. Darunter ist nun aber von der Befugniß, die Feiertage zu reduziren, nichts begriffen. Es

würde also ein verbotenes Unternehmen seyn, über eine Sache an den römischen Stuhl zu recurriren, welche demselben nicht vorbehalten ist. Das decretum concilii basileensis, welches ex acceptione Alberti regis einen Theil der concordatorum principum ausmacht, sess. 31 ecclesiasticae sollicitudinis enthält vielmehr ausdrücklich: Haec sancta synodus pro reformatione ecclesiae dei in capite et in membris juxta potestatem sibi a domino concessam evigilans, ut omnia deinceps ordine congruo peragantur ad salutem animarum et pacem ac quietem cunctorum statuit et decernit, quod in partibus ultra quatuor dietas a romana curia distantibus omnes quaecunque causae, *exceptis majoribus in jure expresse enumeratis* et electionem ecclesiarum cathedralium et monasteriorum, quas immediata subjectio ad sedem apostolicam devolvit, apud illos judices in partibus, qui de jure aut consuetudine praescripta vel privilegio cognitionem habent, terminentur et finiantur.

Es tritt also den vorhergehenden Gründen die aus den Konkordaten entspringende Verbindlichkeit hinzu, vermöge der ein über die Verminderung der Feiertage nach Rom zu nehmender Recurs den pactirten Rechten der deutschen Nation offenbar nachtheilig seyn würde.

§. 48.

Ad tertium. Es läßt sich von daher, daß eine Dispensation ehemals bei dem römischen Stuhle begehrt worden sey, nicht schließen, daß solche dem Pabste allein zukomme, indem in mehreren Dingen Sr. päbstlichen Heiligkeit die jurisdictio concurrens nachgesehen wird. Oefters geschieht es auch aus Ueberfluß oder Abgang der Kenntniß eigner Befugnisse, daß unnöthige Dispensationen nachgesucht werden. Daß aber eine nachzusuchende päbstliche Dispensation nicht nöthig sey, haben die mehrangeführten Vorgänge so vieler Bischöfe erwiesen. Gibert. C. J. E. Tit. II. p. 107. R. 52.

§. 49.

Aus dem allen lassen sich dann nachstehende untrügliche Schlüsse mit Wahrheit folgern.

a) Die Erzbischöfe und Bischöfe haben vermöge göttlicher Einsetzung alle die Gewalt überhaupt, welche zur Regierung ihrer Kirche erforderlich ist.

b) Insbesondere kommt denselben zu, Feiertage einzuführen, gleichwie solches Pabst Benedikt XIV. selbst versichert.

c) Diese Befugniß ist ihnen durch keine spätere Beschränkung entzogen, vielmehr durch das concil. tridentinum bestätigt worden.

d) Aus der Gewalt einzusetzen, folgt überdies auch jene, sie aufzuheben.

e) Die erzbischöflichen und bischöflichen Rechte, zum offenbaren Nutzen der Kirche, auch sogar in den Verfügungen allgemeiner Konzilien, ihre Kirche zu dispensiren, sind in den gemeinen kanonischen Rechten, so wie in dem concilio tridentino gegründet, und von der rota romana anerkannt.

f) Die Verminderung der überflüssigen Feiertage ist überdieß eine res merae disciplinae, welche von der erzbischöflichen und bischöflichen Verfügung abhängt.

g) Die einheimischen und auswärtigen Beispiele der von den Erzbischöfen und Bischöfen jure proprio, ohne Zuthun des römischen Hofes vorgenommenen, dergleichen Verminderungen sind von alten, mittleren und neueren Zeiten häufig vorhanden. Ja! es würde sogar

h) Wider die Konkordate und die Freiheiten der deutschen Nation laufen, wenn man desfalls die Erlaubniß zu Rom nachsuchen wollte.

Auf dieses Gutachten erschien nun wirklich den 23. Dezember 1769 eine erzbischöfliche Verordnung, die im Wesentlichen sich so ausdrückt: « Emerich Joseph ꝛc. . . Wir mißkennen nicht, daß sich der löbliche Eifer in einen sündhaften Müßiggang verändert, und die Andacht in die eilfertige Anhörung einer heil. Messe beschränkt . . . Dieß hat uns bewogen,

nach dem mit mehreren deutschen Kirchen-Vorstehern gepflogenen erleuchtesten Rathe, und der darüber von Sr. päbstlichen Heiligkeit erhaltenen beifälligen Aeußerung einige der bisherigen Feiertage aufzuheben .. Wir wollen und gebieten daher aus erzbischöflicher Macht und Gewalt, daß keine, als die in dem folgenden Verzeichnisse enthaltenen Tage fürhin gefeiert werden sollen.» Früher, aber im nämlichen Jahre, (den 19. November 1769) hob Trier ebenfalls mehrere Feiertage auf; doch ist in der deßfallsigen Verordnung nicht gesagt, daß man hierüber Nachricht nach Rom ertheilt habe. Im Jahre 1772 wurde unter Clemens XIV. im Allgemeinen die Zahl der Feier- und Festtage so festgesetzt, wie sie noch jetzt wirklich in Deutschland besteht. Wir feiern ausser Weihnachten, Ostern und Pfingsten ungefähr noch siebenzehn besondere Feiertage.

In Frankreich wurden am Ende der Revolution durch den römischen Kardinal-Legaten Caprara alle Feiertage aufgehoben, die nicht auf einen Sonntag fallen. Ausgenommen sind: **Nativitas domini, Ascensio, Assumptio beatae Mariae virginis** und **festum omnium sanctorum.** Auf den folgenden Sonntag wurden verlegt: **festum Epiph. domini, festum corporis Christi, festum apostolorum Petri et Pauli,** und das Fest des Patrones der Diözese und Pfarrei.

Man will behaupten, daß die Abstellung der vielen Feiertage für die Landes-Industrie von hohem Gewinn sey. Der französische Deputirte Martin de Gray sagte 1817 in der Deputirten-Kammer: Man wolle berechnen, daß zwanzig Feiertage einem Staate, wie Frankreich, 100 Millionen Franken kosten würden. So viel Geld ward also gerade durch die Aufhebung derselben gewonnen. Ein Theil des französischen Klerus wünscht zwar die Wiederherstellung dieser Feiertage. Der verbotene Hirtenbrief des Erzbischofs in Toulouse reklamirt wenigstens die Wiedereinsetzung von fünf der abgestellten Feiertage.

Sollte aber wirklich die Wiederherstellung mehrerer dieser Feiertage räthlich seyn, oder möchte nicht vielmehr auch in Deutsch-

land noch zu wünschen seyn, daß ein Theil der bestehenden siebenzehn Feiertage abgestellt werde? Wenn ein Staat von 30 Millionen Menschen, wie Frankreich, durch die Reduktion von zwanzig Feiertagen 100 Millionen Franken gewinnt, so liegt in der Abstellung eines jeden Feiertags verhältnißmäßig ein äusserst bedeutender Vortheil für den Erwerb und den Wohl- oder Nahrungsstand des verarmten Volkes.

Der große Pabst Benedikt XIV. drückt sich hierüber sehr gerecht und billig aus: **Gravissimum damnum, quod in magnam hominum partem manat, qui cum possint diebus festis se operibus exercere, interclusam habent viam, ad victum sibi parandum, suasque familias sustentandas, quae incommoda nimio festorum numero adscribuntur.** ***De festorum imminutiore.***

In religiöser Hinsicht dürfte wohl das Beste der Religion nichts verlieren, wenn ein Theil unserer noch bestehenden Feiertage aufgehoben würde; die christliche Religion gibt uns den Sonntag 42), um körperlich zu ruhen, und nur für den Geist und die Seele zu arbeiten; möge man die würdige Sonntagsfeier wieder herstellen, so bedürfen wir der vielen Feiertage nicht; unsere Heilige und Glaubenshelden wollen wir nicht vergessen, aber warum sollte man ihre Feste nicht auf die Sonntage verlegen können? 43) Oder was steht ent-

---

42) Quo enim propius ad apostolorum tempora accedimus, quando Christiani sanctitate praecipua fuerunt . . . eo minor feriarum numerus deprehenditur, quo deinde magis semper charitas et pietatis fervor refriguit, eo plura festa sunt instituta; tantum abest, ut eorum multitudo religionis, devotionisque ardorem accenderit. *Gerbert, de dier. festor. numero min.* 1765. — Non vos a civilibus abstraho negotiis, sed ex septem his diebus, ut unum tantum communi omnium nostrum domino consecretis, rogo. *S. Chrys. Hom. III. in Joan.*

43) Desiderarem, omnes et solos dies dom. festos esse et vix alios. Sed quid de sanctorum cultu agendum! edisseram; conservarem quadragesimales dominicas, et per reliquas distribuerem apostolos, evangelistas et alios sanctos, quorum dies observamus. *Caramuel ad rom. praes.* — In Gallia frequens est usus, ut dies alioquin

gegen, daß man nicht bei unsern noch bestehenden Feiertagen, ausschließlich der höchsten Feste des Herrn, mit dem Ende des vormittägigen Gottesdienstes die kirchliche Feier schließt, und zu arbeiten erlaubt? 44) die Nachmittage pflegen ohnehin an den meisten Orten mehr der Zerstreuung und dem Vergnügen, als der Andacht und dem Gottesdienste gewidmet zu seyn 45).

---

festi in sequentes dominicas transferantur. S. *Gerbert, de dier. fest. num. min.* 1765.

44) Quod praeterquam in diebus dom. et in majoribus festis ab ecclesia institutis liceret operari post auditum officium, sagt schon zu Zeiten des Koncilium's von Konstanz der Kardinal Cajetan 2 *quaest.* 122. — Ut facto sacro cuique ad labores et negotia sua redire liceret. *Conc. trev.* 1549.

45) Quid insuper de multitudine festorum, quae vel non observantur et ita peccatur.. vel pessimae otiositati janua aperitur. Subintroeunt... ebrietates, lusus, expensae sumptiosissimae etc. *Gerson in conc. rhem.* 1408. — Bereits ist in der erzbischöfl. Kölner Diözese durch den Hirtenbrief vom 3. Nov. 1829 erlaubt worden, daß alle Katholiken in dieser Diözese, die in gemischten Orten wohnen, und von ihrer Hände-Arbeit leben, auf die bisherigen Kirchenfesttage nach Anhörung der heil. Messe arbeiten dürfen. Ausgenommen sind die höchsten Feiertage des Jahrs, nämlich: der Christtag, Himmelfahrt und Allerheiligen.

V.

Benehmen und Grundsätze über das Ermächtigungs-Recht des Metropoliten zur Diözesan-Verwaltung bei Erledigung der Suffragan-Bisthümer.

Die Verwaltung der vakanten Diözesen hatte sonst nach der Vorschrift der Kirche ihren geregelten Gang; allein seit der Säkularisation der Bisthümer trat mehrmals der Fall ein, daß über die Vollmacht und Befugniß zur Diözesan-Verwaltung Kollisionen entstanden sind. Der Grund der Irrungen lag darin, daß man die Kapitel der deutschen Bisthümer nicht mehr als geistliche Körperschaften ansah, oder daß die Kapitel selbst über ihre Stellung mit sich nicht im Reinen waren. Hiezu kam noch eine kleine Eitelkeit mancher Vikariate, die jetzt nicht mehr gern die Ermächtigung zur Diözesan-Verwaltung von den Kapitel oder dem Metropoliten annahmen, sondern lieber die Fakultäten vom römischen Stuhle einholen mochten.

Wie weit diese Irrungen auch das erzbischöfliche Vikariat, respective den Metropoliten betrafen, will ich in chronologischer Reihefolge anführen:

Bei dem Tode des Fürst-Bischofs von Straßburg, Prinzen von Rohan, fand sich das dasige Kapitel durch die französische Revolution ganz zerstreuet; daher ernannte der Erzbischof von Mainz, resp. Regensburg, in seiner Eigenschaft als Metropolit für die diesseitigen Straßburger Diözes-Theile einen Kommissarius, dem die nöthige Jurisdiktion hiezu übertragen ward. Der Metropolit säumte übrigens nicht, hierüber die Anzeige nach Rom zu machen, und der heil.

Stuhl belobte die Sorgfalt und das Einschreiten des Erzbischofs.

Im Jahre 1812 starb der Kurfürst von Trier in seiner bischöflichen Diözese von Augsburg. Der Erzbischof hielt es als Metropolit über Augsburg für seine Pflicht, das dortige Kapitel zur Uebernahme der Diözesan-Verwaltung aufzufordern, und dasselbe berichtete sogleich anher, daß es zur interimistischen Diözesan-Administration die im concilio tridentino vorgeschriebene Vorkehr getroffen habe. Dabei mußte und konnte sich der Metropolit beruhigen.

Bei dem Tode des letzten Fürst-Bischofs von Würzburg entstand über die Befugniß zur Administrations-Ermächtigung zwischen dem dasigen Vikariate und dem Metropoliten eine lebhafte Diskussion. Der Fürst-Bischof starb im Jahre 1808; das Vikariat, welches das dortige Kapitel als zerstreuet ansah, zeigte zwar das Absterben des Bischofs dem Metropoliten an, wandte sich aber zur Erhaltung der Fakultäten für die Diözesan-Verwaltung nach Rom, welches den Herrn von Staufenberg als vicarius apost. ernannte. — Zu gleicher Zeit verlangten die Souverains von Würtemberg und Baden von dem Metropoliten die Trennung ihrer Lande von dem Würzburger Diözesan-Nexus, und baten, diese Distrikte einstweilen an ihre Landes-Ordinariate nach Ellwangen und Speier zu überweisen.

Der Metropolit fand sich durch das Benehmen des Vikariats von Würzburg in seinem Rechte übergangen; man protestirte in einem Schreiben dahin, gegen die von Rom erwirkten Fakultäten, und gab in so lang, bis sich das dortige Kapitel würde constituirt haben, die erforderlichen Fakultäten dem auch von Rom ernannten Vikarius Domherrn v. Staufenberg. Zugleich ward der Würzburger Herr Domdechant von Gebsattel, der sich in München aufhielte, aufgefordert, von Seiten des Kapitels die kanonischen Anordnungen zu treffen.

Hinsichtlich des K. Würtemberg'schen und Baden'schen Ansinnens, ihre Lande von der Würzburger Diözese zu trennen, fand der Metropolit in Rücksicht, als beide Souverains

ihre Lande ferner bei dem Bisthume Würzburg zu belassen, nicht zu bewegen waren, und um größere Uebel, Verwirrung und Ungewißheiten im Gange der geistlichen Funktionen zu verhüten, für angemessen, diese beiden Diözesen-Antheile auctoritate metropolitica, jedoch nur einstweilen und provisorisch, an die Landes-Ordinariate nach Ellwangen und Speier zu überweisen, und den dortigen Vikariaten die nöthigen Fakultäten zu ertheilen, welche sie auch annahmen.

Die eigentliche Diözesan-Trennung mußte und sollte als causa major dem heil. Stuhle vorbehalten bleiben; deßwegen auch von allen diesen Vorgängen Sr. päbstlichen Heiligkeit sogleich Nachricht ertheilt ward.

Das Vikariat von Würzburg legte in seinem Antwortschreiben die Gründe vor, warum es das Metropolitan-Recht für diesen Fall nicht gegründet gefunden habe; in Hinsicht der diesseits geschehenen Ueberweisung der Würtemberg'schen und Baden'schen Diözes-Antheile an die zwei Landes-Ordinariate gerieth es so sehr in Eifer, daß es eine förmliche Protestation erließ.

Das bischöflich-Würzburger Schreiben vom 16. Mai 1808 ist folgendes:

Eminentissime etc.!

Quantas nunquam non inter curas nostras numeravimus, haud ambiguis moguntinae quondam, nunc ratisbonnensis sedis archiepiscopalis juribus ac praerogativis data quavis occasione ac maxima, qua par est, cum veneratione deferre, eminentissimae altitudini vestrae ex recentioribus etiam, non antiquis tantum summae devotionis nostrae exemplis gratiosissime conjicere pronum est. Quo minus justae suspicioni locus esse potest, quasi, ubi deficiente nunc capitulo cathedrali pro impetranda intermisticae jurisdictionis episcopalis gratia ad sedem apostolicam recurrendum duximus, id animo potius praetereundi altefatam sedem metropoliticam, quam imperio necessitatis fecerimus, quae ex principiis conscientiae nostrae, actuum-

que a jurisdictionis exercitio dependentium securitatem attinentibus resultare visa est. Quantumlibet enim ipsis nobis in votis esse potuit, debuitque, missis ambagibus citraque majorem difficultatem hanc provisionis gratiam a sede, cui suffragamur, metropolitica praestolari nos posse; dissimulare tamen non licet, de nulla nobis juris seu divini seu ecclesiastici dispositione constare, cujus vigore jurisdictio vere et proprie dioecesana, aut saltem, concurrentibus rerum circumstantiis, quales nunc obstant, jus nominandi vicarium cum vicaria potestate, sede vacante ad eminentissimum archiepiscopum devolvatur.

Equidem ignorare haud licuit, s. synodum tridentinam Sess. XXIV. cap. 16. de ref. ordinasse, ut, si sede vacante capitulum cathedrale muneri suo infra octo dies post mortem episcopi confirmandi aut constituendi oeconomum atque vicarium defuerit, deputatio hujusmodi ad metropolitam devolvatur; sed enim persuasi, aliud sane esse devolvi jus quoddam peculiare deputandi has illasque e gremio personas ad obeunda interim oeconomi et vicarii officia, imo, ne has quidem e gremio non amplius existente deputari posse; aliud ipsam quoque jurisdictionem dioecesanam cum potestate eandem ecclesiae viduatae delegandi — persuasi, hanc tridentini sanctionem exceptionis instar accipiendam esse, quae firmet regulam in contrarium — advertentes insuper, ordinationem esse poenalem, quae supponat culposam capituli in providendo negligentiam, qualis a capitulo non existente committi nequeat — opinione ducti plusquam probabili, quod, si corporatio ecclesiastica qualiscunque cum sua jurisdictione solius potestatis politicae interventu directe extingui nequeat, ab ea tamen indirecte saltem, eatenus scilicet extingui possit, quatenus haec subjectum tali vel tali jurisdictione hactenus gavisum cessare facit — probe considerantes, quid ponderis opinioni huic ex eo accedat, quod nemini dubium esse possit, num dioecesana tot episcopatuum jurisdictio, quae pacis quondam westpha-

licae sanctionibus in saeculares transiere ditiones, ab ipso saecularisationis momento desierit, quamvis ecclesiastica potestas pactis illis tam parum suffragata sit, ut potius summus pontifex ecclesiae nomine expresse contra illam formulam protestatus, et hodiedum protestetur — demum rati obstare disparem circumstantiae momentosae admodum rationem, quominus exempla capitulorum coloniensis et monasteriensis imitari liceret, utpote quorum neutrum tempore sedium ultimo vacantium jam extinctum fuerit, cum valori actuum a jurisdictione dependentium tum conscientiarum securitati atque tranquillitati parum consultum iri credidimus, ad primum nisi minimeque dubium eccles. jurisdictionis fontem confugeremus. Caeterum sperantes, propediem venturum esse, quod a sede summa praestolamur, auxilium, non minus tamen singulari demississimae gratitudinis et devotionis nostrae titulo obstrictissimos nos profitemur pro eximia gratia, qua eminent. celsitudo vestra in qualemcunque praesentis sollicitudinis nostrae partem venire clementissime dignari voluit, paratissimi ad amplectendum, quidquid sanctissimus pater, nostrae prospecturus necessitati, justum, consultum tutiusque duxerit.

Superest, ut summis, quibus possumus, precibus veniam moraе exoremus, qua responsorias hasce ad clementissimas Eminentiae vestrae de 25. Apr. non ante dare opportunum duximus, quam certiores facti, an, quid, et quo cum eventu d. decanus in vim factae sede archiepiscopali provocationis moturus esset, rati, scientiam hujus rei haud absque causa nobis, tenore earundem altefatarum, gratiosissime communicari voluisse, qui profundissimo cum respectu demississime perennamus.

Herbipoli, die decima sexta Maii 1808.

De Staufenberg,
vicarius generalis.

Der Metropolit hielt es den Umständen nicht angemessen, sich mit Würzburg weiter einzulassen, sondern er überschickte eine umfassende Deduktion seiner Metropolitan-Rechte nach Rom, und protestirte um so mehr gegen die unmittelbare Vorkehr von daher, als der römische Hof selbst früher die Vorsehung gelobt, welche der Metropolit bei dem Absterben des Bischofs zu Straßburg getroffen habe. Dieses Anschreiben blieb ohne Antwort, und als später der erste päbstliche Vikar von Staufenberg starb, nahm das Vikariat in Würzburg keinen Anstand, die Fakultäten sogar durch den Nuntius von Luzern anzunehmen.

Bei der Herstellung der Bisthümer und Kapitel ist zwar diese Kollision nicht mehr so leicht zu vermuthen; doch mag die Frage nicht ohne Interesse seyn, wer Recht hatte. Ich kann nur die Gründe des Metropolitan-Vikariats angeben, wie sie damals berathen wurden.

1) Es scheint nicht in den Worten, noch im Sinne des Reichs-Recesses gelegen zu haben, die Kapiteln als geistliche Korporationen aufzuheben; es war dort lediglich um ihre Güter und Besitzungen zu thun, und darüber hat sich der Reichs-Receß ausgesprochen; so wenig man damals den Bischöfen ihre geistliche Jurisdiktion nehmen wollte, so wenig dachte man, ihnen ihre Presbyterien zu nehmen, was eigentlich auch gar nicht in der Vollmacht des Reichs-Recesses lag 1). Die Kapiteln scheinen also als geistliche Korporationen fortbestanden zu haben; zu Rom 2) wenigstens

1) Non obstante saecularisatione capitula haud jure ecclesiastico destitui potuissent, qua senatus mere ecclesiastici, omnia jura ex nexu jure canonico prodeuntia exercere. *Schenkl, instit. jur. eccl. P. I.* — Das Geistliche, die eigentliche bischöfliche Gewalt blieb von der Reichs-Deputation, da dieses Alles ganz ausser aller Sphäre ihrer Gewalt und ihres Auftrags lag, wie natürlich unberührt, unversehrt und unabgeändert. S. v. Roth, Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherrn gegen Religion und Kirche. Würzburg 1805.

2) Das am Schlusse beigerückte römische Schreiben beweis't sehr deutlich, daß Rom die ehemalige Dom-Kapitel noch als bestehend erkannte, und daß man von ihnen verlangte, sede vacante für die Diözesan-Verwaltung zu sorgen.

wurden sie als bestehend angesehen; man korrespondirte von daher mit denselben in kirchlichen Sachen, was Alles dem Vikariat in Würzburg nicht unbekannt seyn konnte. Sind nun diese Kapitel in sensu eccl. als bestehend zu halten, so war auch das Würzburger Dom-Kapitel bei dem Absterben eines Bischofes zur Diözesan-Verwaltung berufen und verpflichtet, und es mußte der Metropolit, sobald das Kapitel säumte und zögerte, eintreten, um die nöthige Vorkehr zu treffen. Cap. ult. de suppl. negl. in 6.

2) Bestehen aber, wie Viele glauben, die Kapitel nach dem Sinn des Recesses und dem Willen der Souverains nicht fort, oder ist ein Kapitel, wie es wirklich zu Würzburg der Fall war, zerstreue, so können sie zwar die ihnen im concilio tridentino ertheilten Befugnisse nicht ausüben; aber desto eher muß dann die Vorsorge des Metropoliten eintreten. Die Ermächtigung des Metropoliten hängt nicht von den Kapiteln ab, oder gründet sich auf den Bestand oder Nichtbestand derselben, sondern auf die Nothwendigkeit einer fortgesetzten Diözesan-Verwaltung — ne populus cura pastorali destituatur. — Die Kapitel scheinen der Kirche das nächste Organ und Mittel hiezu zu seyn; bei ihrer Negligenz ist aber der Metropolit — ohne weitere Rücksicht auf die Kapiteln — berufen, den kirchlichen Zweck durch seine Einleitung zu erreichen 3). So war bei dem Tode des letzten Fürst-Bischofs in Freisingen 1804 das dortige Kapitel zerstreuet, und der Erzbischof von Salzburg als Metropolit übertrug die nöthigen Fakultäten dem dortigen Vikariate, welches auch das geringste Bedenken nicht fand, solche anzunehmen. Was bei Freisingen gesetzlich war, mußte auch bei Würzburg Recht seyn.

3) Auch wenn gar keine Kapitel bestehen, so muß die Diözese sede vacante nach jenen Normen und Zeiten behan-

---

3) Si capitulum cathed. hac in re suo desit officio, ex jure devol.... metropolita vicarium gen. constituere debet; si *vacante etiam sede metrop. talis constitutio impossibilis reddita sit*, ad conservandam successionem apost. jurisdictionis necesse est, ut a sede apostolica provideatur. *Schenkl, instit. jur. eccl. edit. a Scheill p. I.* Der päbstliche Stuhl kann also nur eintreten *vacante sede metrop.*

delt werden, wo man das Institut der Kapitel noch nicht kannte; und damals übernahm bekanntlich der Metropolit ohne weiteres die Diözesan-Verwaltung, die er durch einen Visitator ausüben ließ. **Olim metropolitanorum erat jus, ecclesiae et sedi episcopali vacanti providendi.** Rieger, J. C. p. II. Peher p. I. Fleuri, J. C. etc.

Es ist überhaupt der hierarchischen Ordnung und dem Stufengange gemäß, daß der Metropolit allzeit da einzuschreiten hat, wo in der Provinz ein Versäumniß oder eine Lücke entstanden ist, oder zu entstehen droht, sie mag nun durch irgend eine Schuld oder durch äußere Umstände beigeführt worden seyn. Dieser kirchliche Geist ist überall so klar und deutlich ausgedrückt, daß man hierüber nur dann Zweifel erheben kann, wenn man nicht schon voraus die Absicht hat, den Metropoliten **non servato ordine hierarch.** zu umgehen 4).

4) Der römische Stuhl hat endlich selbst den Grundsatz über das ordnungsgemäße Einschreiten des Metropoliten in diesen Fällen bei dem Absterben des Fürst-Bischofs von Straßburg bestätigt und gebilligt; es ist daher schwer, einen Grund zu finden, wie Würzburg im ganz ähnlichen Falle eine entgegengesetzte Maxime ergreifen, wie Rom selbst ein anderes Verfahren einhalten konnte? Hiezu kommt noch endlich der besondere Umstand, daß

5) Nach dem Tode des ersten apostolischen Vikarius der Würzburger Diözese der Recurs nach Rom völlig gesperrt war; dort lag es doch gewiß im Geiste der hierarchischen Ordnung und der kirchlichen Vorschrift, daß man sich **sede apost. impedita** an den Metropoliten zu wenden habe; aber alles dessen ungeachtet fand man für gut, den Abweg zur

4) Ex constanti et perpetua traditione regimen interimisticum fuit penes capitula ... nemo in tota antiquitate cogitavit aut somniavit, quod regimen interm. devolvatur ad pontificem, et .. hodierna capitula vices delegatorum pontificum sustineant ... quodsi revera regimen istud ad capitula non pertineret, potius dicendum foret, illud devolvi ad metropolitam tanquam superiorem immediatum, haud secus ... dedit Christus pontifici primatum .. salvis juribus episcoporum et ita, ut omnia disposuit, ut omnia cum *certo ordine et subordinatione fierent.* Ikstadt, J. C. Tom. IV.

Nuntiatur in Luzern zu wählen, und die Ermächtigung einzuholen bei einem Nuntius in der Schweiz, dessen Jurisdiction bekanntlich Deutschland und seine deutschen Bschiöfe nie anerkannt haben. So leicht verirrt man sich, wenn einmal die gerade Straße verfehlt, oder wenn sich Persönlichkeit in's Spiel mischt.

Dieß sind beiläufig die Gründe des Metropolitan-Vikariats; man mag nun unpartheisch entscheiden, wer Recht hatte.

Gelegentlich dieses Gegenstandes mag es nicht ganz ohne geschichtliches Interesse seyn, hier beizufügen, wie und auf welche Art nach dem Tode unseres letzten Erzbischofs 1817 für die hiesige Diözese Vorsehung geschah.

Der vormalige Großherzog und Erzbischof Karl von Dalberg starb den 10. Februar 1817. Das erzbischöfliche Vikariat, seinem Prinzipe treu, daß die Kapiteln in sensu canon. noch beständen, ließ sich die Ermächtigung zur Fortverwaltung der Erzdiözese von dem Metropolitan-Kapitel ertheilen; um jedoch zur allgemeinen Beruhigung den sichersten Weg zu wählen, so erbat es die Fakultäten bei dem nächsten und ältesten Bischofe der Provinz (in Eichstädt 5), der auch kein Bedenken trug, solche zu ertheilen. Das Domkapitel, so wie das Vikariat, machten übrigens von dem Tode des Erzbischofs sowohl, als von den getroffenen Maßregeln die schuldige Anzeige nach Rom; ich will hier die Antwort wörtlich beifügen, welche das Metropolitan-Kapitel von daher erhielt, und damit war die Sache abgethan.

Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. — Accepimus vestras literas die decima quinta Febr. datas, quibus Nos reddidistis certiores de obitu Caroli Theodori olim moguntinae, deinde ratisbonnensis ecclesiae archiepiscopi, quod quidem officium vestrum grati animi nostri testificatione prosequimur.

---

5) Der Bischof von Eichstädt war ohnehin nach einer alten Verordnung bei Abwesenheit oder Todesfall des Erzbischofs in Mainz dessen Stellvertreter und der Erste in der Provinz. S. *Dürr, diss. de suffr. mog.* 1782. Sartori, geistl. Staatsrecht. I. B. I. Thl. p. 293.

Iisdem in literis vestris petebatis, ut indicare vellemus vobis, quo modo saluti ecclesiae providere possetis. Ex literis tamen vicariatus aschaffenburgensis dici 27. Febr. accepimus, vicariatum praedictum ad continuandam jurisdictionem spiritualem, qua ex defuncti Caroli Theodori delegatione fruebatur, tam a Vobis quam a venerabili fratre Eichstadiensi episcopo, uti antiquiori provinciae suffraganeo, fuisse confirmatum. Nos quidem optassemus, ut, quoniam concilium trid. Sess. XXIV. cap. 16. de reform. unum, sede vacante, officialem seu vicarium constitui vel confirmari, non vero cuidam veluti collegio dioecesis administrationem committi praescribit, hac etiam ratione provisum a Vobis fuisset spirituali regimini antiquae dioecesis moguntinae a parte dextera rheni. Ad removenda tamen dubia omnia, praesertim cum brevi posse nos regionibus istis firma et stabili ratione providere speremus, electionem seu confirmationem a vobis factam apostolica nostra auctoritate confirmavimus, et vicariatui praedicto potestatem fecimus administrandi et regendi in spiritualibus totam partem antiquae dioecesis moguntinae, quae ad dexteram rheni ripam est posita.

De studio autem nostro erga viduatas germaniae ecclesias dubitandum vobis minime est, a conquirendis enim omni ope rationibus omnibus, ut earum spirituali, et temporali etiam, quoad circumstantiae temporum patiuntur, bono consulere valeamus, nunquam profecto cessavimus, idque nos consequuturos et quidem brevi aliqua saltem ex parte esse confidimus. Interea nihil a vobis aliud tam circa partem istam suppressae metropolitanae moguntinae, quam circa ratisbonensis antistitis electionem erit agendum, sed exspectandum omnino, quid a Nobis his de rebus decernetur. Interea cum praecipuis paternae charitatis nostrae significationibus apost. benedictionem vobis impertimur ex corde.

Datum Romae die septima Maji 1817.

Pius VII.

VI.

Grundsätze und Verfahren in Ehe-Sachen.

Die Ehesachen, in so weit sie das Sakrament berühren, oder damit in Verbindung stehen, gehören zwar eigentlich nicht zur äusseren katholischen Kirchen-Disciplin, worüber in diesem Werke vorzüglich gehandelt werden soll. Da jedoch die Matrimonial-Sachen in der Seelsorge einer der wichtigsten, und in der bischöflichen Verwaltung, besonders in den neuern Zeiten einer der schwierigsten Gegenstände geworden sind, so glaube ich dem Wunsche eines großen Theils des Publikums zu entsprechen, wenn ich über diesen Betreff einige wichtige Fragen und Entscheidungen abdrucken lasse, welche während der Diözesan-Verwaltung des Mainzer und respektive Regensburger Vikariats in neuern Zeiten vorgekommen sind.

1) Ist nach katholischen Grundsätzen die Ehe auch im Falle des Ehebruchs des einen Theils unauflösbar?

Die Frage, ob die Lehre der katholischen Kirche, das Eheband, auch im Falle des erwiesenen Ehebruchs eines Theils, nicht lösen zu können, eine Glaubenslehre oder ein bloßes Disciplinar-Gesetz sey, ist bekanntlich noch unentschieden; in neuern Zeiten hat dieser Betreff allein über vierzig Abhandlungen zur Welt gefördert. Der berühmte Theolog Stattler nennt die Frage über die gänzliche Unauflösbarkeit der Ehe einen dem Glauben sehr nahe liegenden Satz 1). Dieser ganze

1) Andere Theologen sind anderer Meinung. Negandum non est, patres et sinodos in diversa abire, aut dubitanter loqui — graecos adulterii causa matrimonium solvere quoad vinculum, compertum est ex historia conc. flor. et trid.; hac tamen eorum doctrina aut praxi non obstante, inierunt latini cum ipsis concordiam in conc.

Gegenstand ist in dem Werke: «Die Ehescheidung in katholischen Staaten von Dr. Socher» mit einer Gründlichkeit entwickelt, die keine Lücke mehr übrig zu lassen scheint. Mögen die Gottesgelehrten sich mit der Theorie beschäftigen; man will hier nur einige Materialien liefern, wie diese Frage von dem erzbischöflichen Vikariate im praktischen Geschäftsgange behandelt worden ist.

Ein katholischer Bürger zu N. ward durch sein einschlagendes Vikariat von seiner katholischen Ehefrau von Tisch und Bette getrennt (1807), weil letztere mehrerer von ihr begangenen Ehebrüche und sogar des Mordversuchs überwiesen war. Der Ehemann wandte sich 1810 an die N. Behörde, und diese erklärte wegen obiger Verbrechen der Frau den Ehemann seines Ehebands von Staats wegen entbunden. Der Nämliche kam nun auch bei seiner geistlichen Behörde zu N. ein, verlangte die gänzliche Trennung der Ehe und zugleich die kirchliche Erlaubniß zur Wiederverehelichung. Das betreffende Vikariat war nicht geneigt, in das Begehren des Ehemanns einzugehen; indessen nahm die Staatsbehörde sich des Gesuchs des Ehemanns an, und kommunicirte darüber mit dem Vikariate in N. Man will das Schreiben und die Ansicht der — Staatsbehörde über den fraglichen Fall wörtlich mittheilen.

Abschrift des Schreibens des ... Kirchen-Departements vom ... 1812 an das h. Vikariat in ...

Der katholische Bürger N. zu N. ist durch das bischöfliche Vikariat von .... unter dem 12. Oktober 1807 von seiner

---

flor.; paratus equidem erat in tridentino canon, quo anathema dicebatur his, qui dicerent, ob adulterium solvi matrimonium posse; at intercedentibus oratoribus venetis patres canonem mutaverunt; unde sequitur, quaestionem hanc iis adnumerari, quae salva fide in utramque partem versari possint. *Klüpfel, theol. dog. p. II.* Die gänzliche Unauflösbarkeit des Ehebands ist keine kathol. Glaubenslehre, sondern nur ein kirchliches Disciplinar-Gesetz. Huber, Vertheid. der kathol. Religion. S. auch Braun, diss. utrum matr. vincu-

gleichfalls katholischen Ehefrau wegen verschiedener von ihr begangenen Ehebruche und versuchten Mordes gegen ihren Ehemann von Tisch und Bett geschieden worden, nachdem beide Theile seit dreißig Jahren getrennt von einander gelebt, und sich nicht mehr beigewohnt hatten.

Das .... Hofgericht zu N. ertheilte dem Ehemanne am 19. Juni 1810 den Scheidebrief, erklärte ihn seines Ehebandes mit seiner Frau wegen böslicher Verlassung für entbunden, und erlaubte demselben nach erlangter und vorgelegter kirchlicher Vergönnung, sich anderweit zu verheirathen. Um diese kirchliche Vergönnung kam der Ehemann N. N. bei ihnen, oder vielmehr bei ihrem Kommissariat zu N. ein, war aber nicht so glücklich, solche zu erhalten, und ergriff daher den Rekurs, an die .... oberste Staatsbehörde, mit der Bitte, die landesherrliche Erlaubniß zur wirklichen Eingehung einer Staats-Ehe zu geben. Dazu waren und sind Se. .... unser gnädigster Herr ohne Zweifel, wie andere Souveraine berechtigt; höchstdieselbe haben aber nach ihrer milden Weisheit im Geiste der Mäßigung, welcher das .... Gouvernement von jeher auszeichnet, und besonders alle seine das Kirchliche berührende Maßregeln leitet, vorgezogen, das so billige Gesuch eines schon so lang unschuldig leidenden Unterthans im Einverständnisse und Mitwirkung der geistlichen Obrigkeit zu genehmigen, und wir sind daher von dem .... Ministerium des Innern mit dem angenehmen Auftrage beehrt, unseren hochgeehrtesten Herrn wegen Ertheilung der bischöflichen Dispensation in dem vorliegenden Falle das Geeignete vorzustellen.

Die Fragen, auf deren Erörterung es hier ankömmt, sind theologische und staatsrechtliche; es fragt sich nämlich zuerst: Kann die Ehe nach katholischen Grundsätzen in gewissen Fällen, z. B. des Ehebruchs, der böslichen Verlassung ꝛc. wegen auch vom Bande (a vinculo) getrennt werden? Wir

---

lum et in casu adult. jure an saltem jure eccl. sit indissolubile. Mog. 1787.

ließen hierüber von den geistlichen Räthen N. N. N. Gutachten ausstellen, in welchen sie die aufgestellte Frage einstimmig aus entscheidenden Gründen bejahend beantwortet, und gezeigt haben, daß ihre Meinung keineswegs neu, oder ihnen allein eigen sey; daß vielmehr von jeher alle bessere katholische Theologen und Kanonisten in dem Satze einig waren, daß die Lehre von der Unzertrennlichkeit des Ehebands in allen und jeden Fällen keine katholische Glaubenslehre sey. Dieser Satz wurde schon vor mehr als vierzig Jahren in dem bischöflichen Seminar in B. von dem gelehrten S. vorgetragen, und das bischöfliche Vikariat in Brüssel bekennt sich öffentlich und ausdrücklich dazu, indem es dem Stadtpfarr-Amte zu .... erlaubt hat, bei vorkommenden Staats-Ehen nach eigener Ueberzeugung zu handlen, und also diesen Ehen die kirchliche Einsegnung nicht zu verweigern, wobei das Vikariat nothwendig unterstellen mußte, daß kein katholisches Dogma hierunter verletzt werde. Der vormalige Pfarrer und geistliche Rath Dr. Dereser in Karlsruhe hat auch kein Bedenken getragen, den Leibarzt Dr. Cramer, welcher sich in dem nämlichen Falle, wie der obige N. N. befand, zur zweiten Ehe kirchlich einzusegnen 2).

Sie hochgeehrteste Herrn! vertraut mit dem gründlichen Studium der Theologie und ihrer Literatur, erlassen uns gern eine weitere Ausführung dieses jetzt allgemein aner-

2) Diese hier angezogene Thatsache verhält sich so: Dr. C. in C. hatte sich bürgerlich vom Ehebande trennen und die Staats-Erlaubniß zur Wiederverehelichung geben lassen; der Nämliche suchte nun auch um die kirchliche gänzliche Trennung und Heiraths-Erlaubniß an, die ihm das Vikariat in B. abschlug; er erhielte nun die Staatsdispense von dem gewöhnlichen Ausrufen, und der Pfarrer zu C. berichtete dem Vikariat, daß er Namens des Dr. C. um die kirchliche Dispense in proclamationibus und um die Erlaubniß zur Kopulation anstehen solle; das Vikariat antwortete dem Pfarrer, daß man keine Dispensation dem Dr. C. ertheilen könne, wenn derselbe aber demohngeachtet seine Verheirathung erwirken werde, man solches geschehen lassen müsse; durch einen Schreibfehler in der Kanzlei ward aber in den Erlaß an den Pfarrer gesetzt, geschehen lassen könne; und auf diese Weisung nahm der Pfarrer keinen Anstand zu kopuliren.

kannten Satzes, und wir gehen ebenfalls gern zu der staatsrechtlichen Frage über, wie der gegebene Fall des N. N., und ähnliche Fälle nach der .... Lands-Gesetzgebung zu entscheiden seyen.

Man muß hier von dem Princip ausgehen: nachdem der Staat das Gesetzbuch Napoleons angenommen hat, kann er kein impedimentum ligaminis mehr annehmen, wo eine vorhergehende Ehe in Gemäßheit dieses Gesetzbuchs gültig vom Bande getrennt ist; dieß wird auch in unserer Eheordnung deutlich ausgesprochen; nur aber müßte dieses Impedimentum noch vorhanden seyn, wenn die Kirche oder die bischöfliche Behörde einem vom Bande der Ehe Geschiedenen die Vergönnung zur neuen Ehe zu schreiten, mit Grund versagen wollte. Es ist wahr, die allegirte Verordnung enthält zugleich die Polizeiverordnung, daß kein solch Geschiedener von den Staatsbehörden getrennt werden soll, ehe ihnen ein Zeugniß der Kirchen-Obrigkeit vorgelegt worden, daß gegen die anderweitige Wieder-Verheirathung nichts zu erinnern sey. Das .... Gouvernement hat dadurch verhüten wollen, daß das Civilverhalten und das Kirchenverhalten, in Bezug auf die Ehe, nicht ohne Noth in Kollision komme. Allein wer wollte daraus den Schluß ziehen, der Staat habe dadurch seine Ehen in bürgerlicher Hinsicht einer unbeschränkten Willkür der Kirchenobrigkeit unterworfen! oder es sey dessen Absicht gewesen, neben dem Staatsgesetze, welches Ehetrennungen vom Bande erlaubt, ein anderes — ein Kirchengesetz — für immer bestehen zu lassen, welches selbe verbietet! Dadurch wäre das Staatsgesetz für zwei Dritttheile der Staatsbürger, nämlich für die katholischen Unterthanen (die jedoch ihr Kirchenglaube nicht hindert, an der allgemeinen Rechtsbegünstigung Antheil zu nehmen) so gut als nicht gegeben, und der Kirche durch eine bisher unbekannte Staats-Maxime die völlige Meisterschaft über die bürgerliche Gesetzgebung eingeräumt.

Unsere hochgeehrteste Herrn sind zu einsichtsvoll, und fühlen zu rechtlich, als daß sie dem .... schen Gesetzgeber

eine solche Inkonsequenz und einen so auffallenden Widerspruch mit sich selbst zutrauen sollten; vielmehr hat sich derselbe das Recht der Staats-Ehen bestimmt vorbehalten, da es in der Eheordnung ausdrücklich heißt: «Durch Kirchengesetze darf die bürgerliche Ordnungsmäßigkeit oder Gültigkeit einer den Staatsgesetzen gemäßen Verbindung (matrimonium legitimum etsi non ratum in der Sprache des kanonischen Rechts) nicht angegriffen werden.» Es hat dabei auf billige Rücksicht, d. i. in der Sprache des alten Rechts, auf Dispensation der Kirchen-Obrigkeit gerechnet, anstatt sie, wie Kaiser Joseph II. in ähnlichen Fällen that (s. vollständige Sammlung aller seit dem Regierungs-Antritte Joseph II. für die K. K. Erblanden ergangenen höchsten Verordnungen, Wien 1788 im vierten Theile S. 200) gebietend zu erwarten, und auf den Gegenfall nur die Trennung a vinculo und Wiederverehelichung in Form einer Staats-Ehe gestattet. Eheord. Art. 5, 17, 19.

Unsere hochverehrteste Herrn werden gewiß nicht in Abrede stellen können und wollen, daß es unserem Souverain, so wie Andern frei stand, in seiner Eheordnung oder in den darauf gefolgten Rechtsbelehrungen, sein Majestäts-Recht strenger auszusprechen; statt dessen schlug unser weiser Regent einen Mittelweg ein, auf welchem er zu seinem Ziele zu gelangen hoffte, ohne dem Ansehen der geistlichen Obrigkeit und ihrem davon abhängenden gedeihlichen Einflusse auf die sittlich religiöse Bildung des Volks zu nahe zu treten, oder dem schwachen Volke selbst zum Anstoße zu werden.

Wir dürfen wohl nicht erinnern, daß Er dadurch nichts von seinem Fürstenrechte vergab, und daß Er durch die Einführung der wider das katholische Dogma nicht anstoßenden Staatsehen das kirchliche Disciplinar-Gesetz, welches bisher alle Ehetrennungen vom Bande untersagte, ipso facto et jure aufhob; Er überließ nur mit ruhmwürdiger Mäßigung und Achtung den Vollzug an die Kirchenobrigkeit; ihr überließ Er die Art und Weise, wie sie selbst pflichtgemäß und im Geiste der alten christlichen Kirche sich mit dem Staate und dessen Gesetzgebung in Harmonie erhalten, und ihre Glau-

bensgenossen mittelst Dispensation, oder wie sonst über die Aufhebung der zeitherigen, nur mit und durch die Staatsbegünstigung bestandenen Kirchengesetze belehren und beruhigen wolle.

Was das Vikariat in B. in Bezug auf die Minderung der Eheaufgebote nach Satz 63 des neuen .... schen Landrechts aus dem Grunde gethan hat, die kirchlichen Gesetze mit denen des Staats möglich in Uebereinstimmung zu bringen (s. neues Magazin für katholische Kirchenlehrer von Felder drittes Heft), was noch neulich wegen Reducirung und Gleichstellung der kirchlichen Feiertage von allen Ordinariaten des Landes geschehen ist, das Nämliche hoffte man mit Zuversicht von Ihnen auch in Hinsicht auf die Staatsehe, da der Katholicismus dabei ebenfalls nicht im mindesten gefährdet ist.

Unsere hochverehrteste Herrn werden unsere Erwartungen um so billiger finden, und in der Natur der Sache gegründet, als es allen Rechtsbegriffen widerspricht, daß der Staat Jemanden eine lebenslängliche Eheloſigkeit wider seinen Willen auflege; der Staat muß daher auch die Versagung der kirchlichen Nachsicht (Dispensation) für ungegründet halten, wenn wegen etwa eingetretener Wiederverheirathnng des andern Theils eine Versöhnung unmöglich, und also nur durch Wiederverheirathung zur Ehe zu gelangen ist. Eheord. Art. 47.

Mit diesem ist der oben angegebene Fall des NN. gleichgeltend, wo die Scheidung ob insidias vitae structas geschah, weil hier der Staat das fernere Zusammenwohnen nicht einmal dulden, vielweniger erzwingen kann. Was bleibt also dem Staate übrig, als daß er, wenn die Kirchen-Obrigkeit nicht auch a ligamine dispensirt, die Staats-Ehe erlaubt, und es ihrer Verantwortung überläßt, wenn sie durch Beharren auf ihrer Meinung nachtheiliger auf Moralität wirkt, als der Staat, der wenigstens für Legalität vorsorgt; ihm würde nebst seiner eigenen Gesetzgebung sogar eine Entscheidung der Kongregation des Konziliums von Trient zur Seite stehen, welche in einem andern ähnlichen Falle, wenn nämlich

kein Pfarrer vorhanden wäre, die blos vor Zeugen geschlossene Ehe als gültig erklärt. Schenkl, inst. jur. eccl. P. II. §. 638.

Wir wollen uns, hochv. Herren, hier nicht über die Frage verbreiten, ob wirklich ein allgemeines kirchliches Disziplinar-Gesetz gegen die Auflösung des Ehebandes in quocunque casu existire; die unirte griechische Kirche weiß davon nichts, und trennt bekanntlich das Eheband im Falle des Ehebruchs; wir wollen annehmen, daß wenigstens in der lateinischen Kirche ein solches Gesetz da sey, und daß gewöhnlich nur der Pabst in derlei Gesetzen dispensire, obgleich die meisten Kanonisten mit guten Gründen behaupten, jeder Bischof könne für seine Diözese und nach dem besonderen Bedürfnisse auch in allgemeinen Kirchengesetzen dispensiren, wie sie denn auch wirklich darin dispensiren, z. B. im Fastengesetze (Hedderich, elem. jur. can. P. I. c. 2.); so mag doch jetzt bei der bekannten Verhinderung des päbstlichen Stuhls (sede rom. impedita) eine solche Dispensation für den vorgetragenen Fall des NN. um so weniger schwierig oder bedenklich seyn, als unter solchen Umständen nach den kanonischen Satzungen den Bischöfen entweder jure proprio originario oder ex delegatione summi pontificis die Befugniß zusteht, in casibus papae reservatis zu dispensiren, von welchem Rechte sie denn auch täglich bei mancherlei Veranlassungen wohlthätigen Gebrauch machen.

Ueberzeugt, daß unsere hochverehrtesten Herren hierüber ebenso aufgeklärt denken, als Sie stets bereit sind, den gerechten Wünschen des Staats entgegen zu kommen, und die ihnen verliehene geistliche Gewalt nach des Apostels Lehre und Beispiel nur zur Auferbauung anzuwenden, stellen wir das freundschaftliche Ersuchen an Sie, die durch richterliches Urtheil bereits getrennte Ehe des mehrbenannten NN. gleichfalls für kirchlich aufgelöst zu erklären, sofort demselben die nach der ...schen Ehe-Ordnung erforderte, und von ihm schon nachgesuchte kirchliche Vergönnung, sich anderweit zu verheirathen, zu ertheilen.

Wir fügen unsern bisherigen Bemerkungen nur noch die einzige bei, welchen Eindruck müßte es auf unsern gütigsten Regenten machen, wenn Er alle seine Unterthanen, obgleich selbst der protestantischen Religion zugethan, mit gleicher Liebe und landesväterlicher Fürsorge umfassend, zwar ganz gegen unser Verhoffen wahrzunehmen hätte, daß die bedeutend größere Zahl derselben, nämlich die Katholischen, durch einen weder mit den reinen Grundsätzen des katholischen Lehrbegriffs, noch mit den mütterlichen Gesinnungen der Kirche zu vereinigenden Widerspruch der geistlichen Obrigkeit, von der gesetzlichen Vergünstigung der Staats-Ehen ausgeschlossen werden wollte! Sein Befremden müßte um so stärker seyn, als Er unter den bischöflichen Behörden des Landes über eine dem Staate gar nicht gleichgültige, vielmehr in das Wohl der Staatsbürger tief eingreifende Sache eine in der That sehr auffallende Verschiedenheit der Ansichten und des Benehmens entdecken würde. Eine andere für Sie nicht minder wichtige Betrachtung, hochv. Herren! wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß die verweigerte Beistimmung zu der befragten Staatsanordnung über kurz oder lang die Betheiligten zu jenen Religions-Uebertritten verleiten dürfte, welche in politischer und religiöser Hinsicht gehässig sind, und denen man auf alle Weise vorbeugen sollte.

Das erzbischöfliche Vikariat nahm die Sache in Berathung, und es ward folgende Antwort beschlossen, die man hier in der Hauptsache wieder geben will:

Eine römische Bulle, welche der heil. Stuhl in Betreff der gemischten Ehen im Jahre 1703 an den Erzbischof von Mainz erlassen, gebe über den fraglichen Fall die Erklärung, daß eine zweite Ehe vivente conjuge nicht eher zulässig sey, als wenn das vinculum prioris matrimonii ex capite nullitatis per duplicem sententiae judicis eccl. aufgehoben sey; hinsichtlich der Auflösung des Ehebandes durch die Staatsbehörden drücke sich die Bulle folgendermaßen aus:

Sententiam laicorum tribunalium et acatholicorum conventuum, quibus praesertim matrimoniorum nullitas declaratur, eorumque vinculis attentatur dissolutio, nullum robur vimque prorsus nullam penes ecclesiam consequi posse; nam praeterquam, quod ad eccl. judices privative spectat, de ejusmodi causis judicium ferre, . . neminem latet, ejusmodi consistoria in praefatis causis dijudicandis . . a S. ecclesiae conciliis atque a tridentino improbata etc.

Dieser Entscheidung müsse man hier, wo 1) von einer in facie ecclesiae gültig geschlossenen und nicht kirchlich aufgelösten Ehe die Rede sey, um so eher in praxi befolgen, als 2) das Prinzip von der gänzlichen unbedingten Unauflösbarkeit der Ehe von allen deutschen Ordinariaten wenigstens in praxi eingehalten werde; und wenn auch einzelne Kanonisten und Kirchenräthe einer entgegengesetzten Meinung sind, so ist ihr Ansehen lange nicht von dem Gewichte, die Stimme des römischen Hofes und der ganzen deutschen Kirche zu unterdrücken, so wenig, als das eigenmächtige Benehmen des Pfarrers in Karlsruhe hiezu etwas beitragen könne.

Auch die französische und italienische Kirche, ungeachtet bei ihnen auch die Staatsbehörde in gewissen Fällen eine weitere Verheirathung gestatte, ertheile diesen bürgerlichen Ehen keineswegs die kirchliche Trauung, sondern sehe den Schritt solcher Eheleute dafür an, daß sie sich dadurch von der katholischen Kirche haben trennen wollen, und selbst der Staat erlaube sich gegen diese Grundsätze nicht die mindeste Zudringlichkeit. In die Gründe, welche lediglich die Staats-Politik zu Gunsten solcher weiteren Verheirathungen ausspreche, könne und dürfe man nicht eingehen, wo es religiöse Grundsätze und Gewissenssache der Katholiken betreffe, da man diesseits bei der allgemeinen praktischen Regel, welche die deutsche Kirche beobachte, stehen bleiben müsse. Wolle übrigens die gr. . . Behörde von ihrem bisher eingehaltenen Benehmen abgehen, und den blos temporär getrennten Eheleuten ohne Rücksicht auf die kirchliche Lehre die weitere

Staats-Ehe erlauben, so müsse man es stillschweigend geschehen lassen, und sich hiebei an das Benehmen der französischen Kirche anschließen.

---

2) Die gemischten Ehen und die Religions-Erziehung der Kinder betreffend.

Einer der schwierigsten Gegenstände in der Diözesan-Verwaltung sind die sogenannten matrimonia mixta schon an und für sich betrachtet, noch mehr aber in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder.

Es ist meine Absicht hier nicht, eine Abhandlung über diese heut zu Tage so sehr bewegte Frage zu liefern, sondern ich will blos die Ansichten und den praktischen Geschäftsgang des erzbischöflichen Vikariats anführen.

Gemischte Ehen wurden im Allgemeinen von der Kirche und ihren Vorstehern nie begünstigt. Wenn wirklich das Glück der Ehe sich auf eine innige Harmonie der Gesinnungen gründen soll, so scheint freilich aus der Natur der Sache zu folgen, daß die Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung dem häuslichen Eheglücke nicht günstig seyn könne. Ganz neuerlich drückt sich in der Zeitschrift Hesperus 1828, ein ungenannter protestantischer Rezensent hierüber so aus: «Der Verfasser hat Unrecht, wenn er meint, die gemischten Ehen brächten keinen sonderlichen Nachtheil; sie stören wenigstens das Familienleben, und hemmen den gegenseitigen Austausch der Gefühle» 3).

---

3) Ein merkwürdiges Bekenntniß liefert hierüber selbst eine protestantische oberste Gerichts-Behörde (das K. Appellations-Gericht in Königsberg) in einem ergangenen Urtheile gegen einen katholischen Pfarrer, welcher einer unbefugten Einmengung in die genkschten Ehen beschuldigt ward. Es heißt dort: Daß aber auch in anderen Beziehungen die Ehen zwischen Personen verschiedener Religion mancherlei Bedenken unterliegen, daß dabei leicht die Zwecke des Ehestandes verfehlt werden können, und daß eine solche Verbindung auch selbst auf das innere und äussere religiöse Leben der Ehegatten und Familienglieder unter Umständen nachtheilig einwirken

Doch stand solchen Ehen in kirchlicher und staatsrechtlicher Hinsicht in unsrer Diözese nie ein Hinderniß entgegen; ohnehin war ein Theil der ehemaligen Landesgebiete gemischter Religion. Selbst der Jesuit Sanchez behauptet, daß die kanonischen Gesetze über die gemischten Ehen in Deutschland nicht Platz greifen, und mir ist kein Fall bekannt, daß den gemischten Ehen im Allgemeinen irgend ein Hinderniß entgegengestellt worden sey 4).

---

kann, liegt so sehr in der Natur der Sache, und ist schon so oft in Schriften katholischer und evangelischer Glaubensgenossen erörtert worden, daß es deßhalb keiner weiteren Ausführung bedarf. Man muß demjenigen, was hierüber theils von dem Defensor, theils von dem Bischofe angeführt worden ist, im Wesentlichen überall beipflichten, und insbesondere anerkennen, daß die Nachtheile, welche aus gemischten Ehen hervorgehen können, nur da weniger zu besorgen sind, wo entweder bei den Ehegatten ein nicht zu billigender Religions-Indiferentismus, oder ein höherer Grad von Bildung und daraus hervorgehender Toleranz angetroffen wird. Auch die Gesetzgebung selbst theilt die Ansicht, daß die Glaubens-Verschiedenheit dem Familienleben leicht schädlich werden könne; denn die landesherrliche Deklaration vom 21. Nov. 1803 hat die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, wonach bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen wurden, um deßhalb aufgehoben, weil jene Vorschriften nur dazu dienten, den Religions-Unterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern untergraben. Siehe Zeitschrift für die Kriminal-Rechtspflege in den preußischen Staaten von Hitzig. VIII. B. 16. Heft. Berlin 1828.

4) Man bezieht überhaupt in Deutschland das kirchliche Ehehinderniß (disparitas cultus) nicht auf die Protestanten. Ex hoc capite inferas, matrimonia protestantes inter et catholicos contracta minime huc (ad cultus disparitatem) spectare. *Jus. eccl. a Gambsjäger.* Si uterque sit baptizatus, quamvis disparem religionem profiteantur, nequaquam inter ipsos . . . est disparitas cultus. *V. Espen, jus. eccl. Tom. I.* Stattler, Sittenlehre. II. Thl. In andern Reichen scheint aber dieß Impedimentum nicht allein auf die Protestanten bezogen zu werden, sondern die Dispense darüber auch dem Papste vorbehalten zu seyn, wie dieses überhaupt von der römischen Kurie behauptet wird. Die römische Bulle vom 8. Oktober 1802 an den Erzbischof von Mainz spricht sich hierüber deutlich aus: «Ejusmodi matrimonia inter unam partem haereticam et alteram catholicam . . . quodsi periculum per-

Aber viel schwieriger würde die Aufgabe, wenn die künftige Religions-Erziehung der Kinder zur Sprache kommen müßte.

---

versionis conjugis removeatur et educatio prolis catholica in tuto sit; .. tuque aut episcopi .. a nobis petierint *aliquo in casu et ex urgentissima causa dispensari*, non *recusabimus vestris precibus*, si id religionis bonum aut animarum salus postulare videatur. — In dem Schreiben des Kardinals Consalvi an den Hrn. Generalvikar von Wessenberg, sagt der Erstere geradezu, daß den Ordinarien die Gewalt, gemischte Ehen zu erlauben, nicht zustehe. S. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Hrn. von Wessenberg zur Nachfolge im Bisthum Konstanz. 1817.

Eine merkwürdige Dispensation in dispar. cultu ist in der neuesten Zeit in Frankreich von dem römischen Hofe dem ehemaligen Könige von Westphalen bei seiner Vermählung mit der Prinzessin von Würtemberg ertheilt worden. Ich will diese ganze Dispensations-Urkunde hier anführen.

Nos Joannes Baptista S. R. E. cardinalis Caprara archiepiscopus — S. sedis apost. ad francorum imperat., Italiae regem a latere legatus.

Cum Majestatis suae Hieronimi Napoleonis I. regis Westphaliae nomine cels. et emin. dom. cardinalis Fesch nobis exponat, quod ipse rex cathol. religionis cultor, praevio assensu et beneplacito Majestatis suae Napoleonis I. Gal. Imp., matrimonium cum regali celsitudine Friderica Catharina Würtembergensis regis filia quam primum initurus, illud juxta concilii trid. formam contrahere velit.

Cumque idem cels. et Em. dominus pariter significet, quod post binas conformes sententias nullitatis alterius matrimonii latas, unam sub die 6 Oct. praeteriti anni ab officialitate parisiensi, ordinaria quidem auctoritate, alteram vero sub die 8 ejusdem mensis et anni, instante matrimoniorum defensore, ab officialitate metropolitana, aliud propterea ejusmodi regiarum nuptiarum celebrationi non obstet imped., quam diversus cultus, cui regalis sponsa materialiter addicta invenitur, quodque ipse Westphaliae rex regiam utriusque sexus prolem in catholica religione educandam fore, et studia sua, ut eandem regia sponsa profiteatur, se collaturum promittens *super canonico obstante cultus disparitatis impedimento apost. auctoritate secum dispensari postulet.*

Hinc nos singulis supra relatis adducti, et recensitae postulationi, causae publicae ratione suffultae morem gerentes, de speciali apost. auctoritate laudatae celsisutudini suae Emae tanquam magno imperii elemosynario facultatem communicamus ergo Hieronimum Napoleonem Westph. regem, *ut memorata cultus disparitate non obstante, matrimonium cum regia sponsa Friderica, servata concilii trid. forma,*

In dieser Hinsicht sind die gemischten Ehen eine Quelle trauriger Kollisionen zwischen dem Staate und der Kirche; bekannt

---

servatisque aliis in ejusmodi nuptiarum celebratione servandis, contrahere, et in eo postmodum remanere licite et libere valeat, stantibus expositis, apost. expressa auctoritate in utroque foro benigne dispensandi. Datum Parisiis ex aedibus nostrae residentiae 21. Aug. 1807. J. B. Card. Legat.

Diese Dispense setzt die Nichtigkeit der früheren Ehe des Königs von Westphalen voraus; der deßfalsige kanonische Prozeß ward in Paris vor dem bischöflichen, und in zweiter Instanz vor dem erzbischöflichen Officialate, als dem forum competens des Prinzen, geführt, und durch zwei gleichlautende Urtheile entschieden; es mag dem Publikum nicht uninteressant seyn, hier das erste Instanz-Urtheil zu lesen.

Extrait des registres du Greffe de l'officialité de Paris.

A tous ceux, qui ces présentes lettres verront.

Nous Pierre Boilesse, prêtre et docteur en droit canonique, ancien vicaire general et promoteur de l'officialité du diocèse d'Angers, chanoine honoraire de l'eglise de Paris, et official du diocèse à ce commis par S. E. Monseigneur de Belloy cardinal prêtre, archevêque de Paris etc.

Salut. Savoir faisons, que sur la requête présentée par S. A. imperiale et royale Madame Mère de sa Majesté l'Empereur des François et Roi d'Italie, sous la date du premier juin dernier, a nous renvoyée par S. E. Monseigneur le Cardinal archevêque lad. requête tendante à ce que par nous il fut dit et ordonné

I. que le prétendu mariage contracté entre le mineur Jerôme Bonaparte et la Demoiselle Elisabeth Paterson, Anglo-Americaine le vingt quatre Decembre dix huit cent trois, à Baltimore ville des états unis d'Amerique a été illegitimement, invalidement et abusivement célébré, pour cause des empêchements dirimants, qui s'opposaient à leur union, et par suite de l'obmission des formes essentielles prescrites par les saints canons, les loix, reglements, statuts et décisions de l'eglise gallicane, pourquoi led. mariage être cassé, declaré nul et de nul effet *quoad foedus.*

II. Que les parties stipulantes sont relevées de toutes promesses et de tout lien religieux et *in foro conscientiae,* qu'en conséquence elles sont retablies respectivement dans la pleine et entiere liberté de contracter, si bon leur semble, un autre mariage, en se conformant aux formes canoniques et aux loix civiles.

Vu 1. un mémoire contenant l'exposition, et la discussion de sept moyens de nullité, proposés par S. A. I. et R. Madame contre le mariage, dont il s'agit.

ſind die Anſtände, welche ſich in den neuern Zeiten in den Rhein-Preußiſchen Provinzen zwiſchen der Regierung und den

---

2. L'acte protestatif déposé aux minutes de Raguideau notaire à Paris le trois ventose an treize par S. A. I. et R. Madame, du quel il resulte, que S. A. I. et R. a protesté de tous ses droits contre le mariage, dont il s'agit à raison du defaut de son consentement, et s'est reservée toutes actions en nullité à elle attribuées par les loix.

3. Le décret imperiale du onze ventose an treize, lequel fait défenses à tous officier de l'état civil de l'empire, de recevoir sur leurs registres la transcription de l'acte du prétendu mariage, que Mr. Jerôme Bonaparte aurait contracté en pays étranger. Après avoir oui Mr. Rudemare prêtre Bachelier de Sarbonne et en droit civil et canonique, chanoine honoraire et promoteur du diocèse en ses conclusions laissées sur le bureau et conçues en ces termes.

Je conclus à ce que, faisant droit sur la demande de S. A. I. et R. Madame Mère de S. M. l'Empereur et Roi, il soit par vous dit, qu'il n'y a eu mariage entre Mr. Jerôme Bonaparte, son fils mineur, et lad. Dem Elisabeth Paterson Anglo-Americaine.

Je conclus en outre à ce, qu'il leur soit fait défenses de se hanter à l'avenir, sous les peines de droit, leur laissant la liberté, de se pourvoir ailleurs, même par mariage, conformément aux dispositions canoniques et aux loix de l'empire.

Tout considéré, le saint nom de dieu invoqué, nous declarons, qu'il n'y a pas eu de mariage contracté entre mineur Jerôme Bonaparte, et Elisabeth Paterson; que le prétendu mariage célébré entre les parties, est nul et clandestin, ayant été fait sans publication préalable de bans; sans le consentement de la mère du mineur, d'ou il resulte rapt de seduction, au moins présumé; sans la présence du propre prêtre, en pays étranger, et en fraude des loix françoises. Leur faisant défenses de se hanter, ni frequenter sous les peines de droit. Leur laissant la liberté de se pourvoir, ou bon leur semblera par mariage.

Fait et prononcé en notre prétoire sis au palais metropolitain à Paris, le dix Octobre l'an de grace mil huit cent six. Signé à la minute. Boilesse Official.

Das hier zum Grund gelegte impedimentum dirimens beziehet ſich urſprünglich auf das Edikt Königs Heinrich III., gegeben zu Blois 1756, und auf die von König Ludwig XIII. gemachte Beſtätigung, daß die Ehe der Minderjährigen nebſt andern Vorſchriften auch ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder ungültig und nichtig ſey. Der Code Napoleon ſpricht ſich hierüber noch beſtimmter aus. In dem obigen erzbiſchöflichen Urtheile liegt der ſehr merkwürdige Beweis, daß die franzöſiſche Kirche hier feierlich den Grundſatz ausgeſprochen habe,

daſigen Biſchöfen ergeben haben, und die Löſung dieſer Irrungen iſt eine der ſchwerſten Aufgaben, die in der biſchöflichen Diözeſan-Verwaltung und in dem Pfarr-Amte vorkömmt. Im Jahre 1804 erließ die Königl. Preußiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer in Münſter in dieſem Betreffe an das erzbiſchöfliche Vikariat folgendes Schreiben:

Die dortige Geiſtlichkeit weigere ſich, die Trauung eines Brautpaars einzuſegnen, das gemiſchter Religion ſey, wenn nicht der proteſtantiſche Theil die eidliche Zuſage gebe, die Kinder in der katholiſchen Religion zu erziehen; wenn man aber die Trauung durch die proteſtantiſchen Feldprediger vollziehen laſſe, ſo werde die Gültigkeit ſolcher Ehen von einigen katholiſchen Pfarrern bezweifelt, und es ſoll, wie es verlauten wolle, gegen den katholiſchen Ehetheil mit Verweigerung der Sakramente vorgefahren werden; ſie bitte daher um Auskunft, wie es in der erzbiſchöflichen Diözeſe mit der Trauung gemiſchter Ehen gehalten werde, und 2) ob die Ehen ſolcher gemiſchten Paare als gültig angeſehen werden können, die der proteſtantiſche Pfarrer eines Braut-Theils eingeſegnet habe.

Das erzbiſchöfliche Vikariat antwortete hierauf: Man könne nicht bergen, daß in ganz katholiſchen Orten des ehemaligen Kurſtaates in Ermangelung eines landesherrlichen Geſetzes über dieſen Punkt von dem proteſtantiſchen Theile ein ſchriftlicher Revers, die Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, gefordert worden ſey, um ſo mehr, als in den angrenzenden ganz proteſtantiſchen Landen ähnliche Geſetze oder Obſervanzen beſtanden hätten. In Hinſicht des zweiten Punktes werde wohl jetzt im katholiſchen Deutſchland die Gültigkeit der Ehe, die von dem proteſtantiſchen Pfarrer des einen Theils eingegangen worden ſey, von Niemanden mehr bezweifelt werden.

---

daß ein bloß im Staate geſetztes impedimentum dirimens auch in kirchlicher Hinſicht die nämlichen Wirkungen haben müſſe, was Frey (Kirchenrecht III. Th. p. 318) und mehrere ältere franzöſiſche Kanoniſten läugnen. S. *Launoi de reg. in matr. potest.* und *Traité des dispenses par Collet. Paris* 1758.

Man sieht freilich, daß durch diese Antwort die Anfrage der Königl. Preußischen Regierung nicht ganz entschöpft ist, weil das erzbischöfliche Vikariat sich nur auf die Ehen in ganz katholischen Landen beschränkte, und in die Frage, wie es in gemischten Landen gehalten werde, nicht eingegangen ist. Indessen waren vermöge der Akten die Grundsätze des erzbischöflichen Ordinariats folgende:

Man hat im Allgemeinen allerdings gewünscht, daß die sämmtlichen Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion erzogen würden. Durch eine eigene Verordnung vom 16. September 1811 waren die Seelsorger angewiesen, bei solchen Gelegenheiten den Brautleuten diesen Wunsch auszudrücken, und ihnen gelind und sanft vorzustellen; jedoch hätten sich die Pfarrer keine auf irgend einen Grund sich stützende Zudringlichkeit in keinem Falle zu erlauben. Wollten sich die Theile hiezu nicht verstehen, so kamen gewöhnlich zwei Fälle vor, die hier von einander zu trennen sind. Entweder gingen diese Ehen in einem Lande vor, worin über die Religions-Erziehung der Kinder genau bestimmende Gesetze bestehen, wie dies schon früher in Kurhessen und Hanover der Fall war 5); oder es ist den Kontrahenten noch selbst die Wahl und die Bestimmung der Religion ihrer Kinder überlassen.

Das erzbischöfliche Vikariat hielt eine bestimmte landesherrliche Gesetzgebung über die Religions-Erziehung der Kinder für beruhigender für das Gewissen des katholischen Theils, als wenn der Bestimmung und der Wahl der Brautleute freier Spielraum gelassen wird 6); besonders fand dasselbe

5) Bestimmte Gesetze, wonach alle Wahl und Willkür der Brautleute ausgeschlossen ist, und alle Kinder der Religion des Vaters folgen müssen, bestehen meines Wissens nur in Preußen, Hanover, Kurhessen, Weimar und im Herzogthume Nassau.

6) Das Vikariat fühlte sehr wohl die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieses Betreffs, und es kamen deßwegen alle Gründe in Berathung, wie in dieser delikaten Sache das Gewissen und die bürgerliche Gesetzgebung in Uebereinstimmung könnten gebracht werden. Die hier bemerkte Ansicht war die Meinung der Mehrheit des Vikariats, über die sich

Befriedigung, wenn die Religions-Erziehung der Kinder nach der Konfession des Vaters vorgeschrieben war. Ein Gutachten desselben drückt sich hierüber so aus: «Der Landesherr scheine nach der Meinung mehrerer Kanonisten befugt, über die Religions-Erziehung der Kinder in matr. mixtis Vorschriften zu erlassen; bei dem Mangel einer solchen Verordnung sei es die Meinung vieler Publizisten, daß dem Vater vi patr. potestatis zustehe, die Kinder in seiner Religion zu erziehen; bei diesem Falle, wenn er gesetzlich vorgeschrieben werde, höre die Gewissens-Unruhe für den katholischen männlichen Theil ohnehin auf, weil alle Kinder in seiner Religion erzogen würden; der weibliche katholische Theil aber fände schon dadurch, daß er weit weniger Wahl habe, und überhaupt eine landesherrliche gesetzliche Vorschrift nicht hindern könne, auch ihm Hoffnung bleibe, sich vielleicht noch in der Folge mit dem Manne über die Religions-Erziehung der Kinder gütlich zu vereinigen — eine größere Gewissenserleichterung, als wenn die Erziehung secundum sexum vorgeschrieben, oder ganz den Ehepakten überlassen werde. Ueberhaupt scheine eine solche Verordnung dem Katholizismus im Allgemeinen nicht so nachtheilig zu seyn, in so fern man nicht die Ehen mit einem katholischen Manne zu hindern, und nur jene mit dem katholischen Weibe begünstigen werde.» Aus diesem Gutachten scheint hervorzugehen, daß das erzbischöfliche Vikariat die Ansicht hatte, daß eine landesherrliche Verordnung, wodurch die Religions-Erziehung der Kinder als Ausfluß der väterlichen Gewalt angesehen ward, die unschädlichste und dem Gewissen der Katholiken am beruhigendsten sey.

Anders war der Fall, wenn die Theile, der Ermächtigung der Gesetze zufolge, über die Religions-Erziehung der Kinder förmlich kontrahirten. Das Vikariat sah der Regel nach diese Verträge, in so weit darin die protestantische

übrigens der Erzbischof nicht bestimmt ausgesprochen hat. Menschen können in ihren Ansichten irren; möge man die Gründe prüfen und würdigen; in keinem Falle kann dadurch den Grundsätzen anderer Bischöfe oder jeder höheren Entscheidung vorgegriffen werden.

Religions-Erziehung wenigstens für einen Theil der Kinder förmlich stipulirt ward, als dem Gewissen entgegen an, die der Katholik nach den Grundsätzen seiner Kirche nicht eingehen dürfe, und es trat hiebei die besondere Pflicht der Seelsorger ein, dagegen zu warnen und abzumahnen.

Eine adelige Familie in einem ganz katholischen Lande hatte Aussicht, die Tochter mit einem Protestanten sehr gut verheirathen zu können, jedoch unter dem Vertrage, daß die männlichen Kinder der Religion des Vaters folgen sollten. Diese Familie verlangte von dem erzbischöflichen Vikariate eine Belehrung deßfalls; ich will den Referenten selbst hierüber sprechen lassen:

«Der Pabst Benedikt XIV. in seiner constitutio pro matrimoniis in foeder. Belgiae prov. ermahnt im Allgemeinen die Bischöfe, den Katholiken von den gemischten Ehen abzurathen. Die Kanonisten Azorius und Sanchez sagen zwar, daß die kirchlichen Grundsätze auf Deutschland nicht anwendbar, und wegen der allgemeinen Ruhe, worin die beiden Religions-Konfessionen unter einander leben, die gemischten Ehen erlaubt seyen, wenn für den Katholiken kein periculum perversionis zu fürchten, und die katholische Religions-Erziehung der Kinder gesichert sey.

Wenn ich auch in der Theorie dem Grundsatze beistimme, so sind in praxi dergleichen Ehen nie ohne Nachtheil; die erste Bedingniß soll seyn, daß kein periculum pervers. et scandali vorhanden sey. Wer, wie ich, die gemischten Ehen vor Augen täglich hat, wird sich durch die Erfahrung überzeugen, daß hiebei für den Katholiken und seine Grundsätze immer Nachtheil zu fürchten ist; gar oft wird der katholische Theil in der Erfüllung seiner Kirchengesetze gehindert, er verliert durch den vertraulichen Umgang mit dem protestantischen Theile und seinen Verwandten die Anhänglichkeit an seine Religion und Kirche, was endlich zum Indifferentismus führt; nicht selten geschieht es, daß der Protestant, seiner katholischen Gattin müde, sich gänzlich scheiden läßt, dann ist diese verlassen und hilflos, weil sie nicht wieder heirathen darf,

wenn sie nicht ganz zur protestantischen Konfession übergehen will. Die zweite Bedingniß soll seyn (was hier die eigentliche Frage ist), daß die katholische Religions-Erziehung der Kinder gesichert sey. In dem vorgelegten Falle soll aber die katholische Braut versprechen, alle männliche Kinder in der protestantischen Religion erziehen zu lassen. Alle katholische Kanonisten heißen einen solchen Vertrag pactum iniquum, non solum contra jus eccl., sed etiam contra jus div. Die katholische Kirche verbietet und muß eine solche Religions-Erziehung der Kinder verbieten, denn die Eltern sind ex jure div. verpflichtet, ihre Kinder in der wahren Religion zu erziehen, und Alles zu thun, damit dieselbe nicht aus dem Schooße der katholischen Kirche geführt werden. Ein Pactum, das ich, in so fern es in meiner Gewalt steht, ohne Sünde nicht halten darf, kann ich auch ohne Verletzung meines Gewissens nicht eingehen, folglich kann eine Heirath unter dem oben bemerkten Vertrage nicht gutgeheißen werden. In protestantischen Ländern und Städten, wo ein geringerer Theil Katholiken darunter wohnt, muß man wohl dergleichen Eheberedungen zuweilen geschehen lassen, weil sich viele katholische Mädchen nicht zum Cölibat berufen fühlen, und keinen andern als Protestanten finden können; aber in einem ganz katholischen Lande kann eben deßwegen eine solche Heirath nicht gebilligt werden.» —

So sprach der Referent, selbst ein sehr achtungswerther Seelsorger in einer gemischten Stadt, und das Vikariat nahm sein Gutachten an.

Aber eben der Grund, den der Referent anführt, daß man an Orten, wo beide Konfessionen zusammen oder in der Nähe leben, die gemischten Ehen und die verschiedene Kinder-Erziehung nicht ganz hindern könne, war auch bei dem erzbischöflichen Vikariate eine vollwichtige Ursache, daß man in dergleichen Städten oder Orten die Kopulation solcher Ehen und Verträge zuweilen geschehen lassen mußte 7). Besonders

7) Es ist merkwürdig, daß es in einem vom Fürst-Bischofe in

verdient hiebei der weibliche katholische Theil einer Berücksichtigung in unsern Tagen, wo die Versorgung der Töchter so selten und schwer und eine freiere Erziehung den Vorzügen des ehelosen Standes nicht mehr das Wort spricht. Daher wird die Duldung solcher Ehen oft schon räthlich, um größere Uebel zu verhüten; melius est nubere quam uri.

Einige Fälle werden die Ansicht des Vikariats am beßten darthun:

Eine katholische Wittib in einer gemischten Stadt versprach sich mit einem Protestanten aus einem fernen ganz protestantischen Lande; im Ehevertrag ward bedungen, daß die männlichen Kinder in der Religion des Vaters, die weiblichen in der Religion der Mutter erzogen werden sollten. Doch — hören wir den Bericht des Seelsorgers selbst; er sagt: Die Wittib hat in N., wo sie lebt, keine Aussicht mehr zur Wieder-Verheirathung, ledig bleiben kann und will sie nicht. In dem Lande, wo der Bräutigam lebt, haben nur die protestantischen Kinder Anspruch auf das Patriziat der Familie und auf die Ehrenstellen des Staates. Die Familie der Wittib hat bereits alle bürgerliche Erfordernisse in Ordnung gebracht; würde mich die Braut vor dem Verspruche gefragt haben, so würde ich ihr freilich haben sagen müssen, daß sie diese Ehe ohne Verletzung ihres Gewissens nicht eingehen dürfe. Allein jetzt, wo alle Anstalten zur Verbindung getroffen, und die Wittib ein für allemal den Protestanten heirathen will, habe ich ihr zwar kräftige Gegenvorstellungen gemacht; ich wage aber nicht länger dagegen zu seyn, aus Furcht, vielleicht größeres Uebel zu verursachen, und allgemeines Aufsehen ohne Nutzen in der Stadt zu erregen. Es kömmt hier noch in Betracht, daß an dem Wohnorte des protestantischen Bräu-

---

Fuld 1764 abgeschlossenen Vertrage wegen dem Orte Fischbach heißt: In Ansehung der Kinder, deren Eltern aus zweierlei Religion sind, im Falle es in den Ehepakten nicht anders bedungen, soll es damit wie gewöhnlich also gehalten werden, daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden.

tigams katholischer Gottesdienst gehalten wird, und die Wittib versprochen hat, der Religion ihrer Väter treu zu bleiben, und sich die Erziehung ihrer Kinder angelegen seyn zu lassen. Der Bräutigam hat übrigens die Absicht bald nach N. in ein ganz katholisches Land zu ziehen, wornach die Religions-Erziehung der Kinder weniger gefährdet ist. Aus diesen Gründen glaube ich, daß ich die Kopulation vornehmen könne, was auch das erzbischöfliche Vikariat ohne Anstand gestattete.

Ein ähnlicher Fall war folgender: Ein katholisches Handelshaus versprach die Tochter an einen Protestanten. Der Ehevertrag setzte die Religions-Erziehung der Kinder secundum sexum fest. Der Orts-Pfarrer machte bei der katholischen Familie dagegen Vorstellungen, allein der Vater der Braut setzte die engen Handels-Verbindungen entgegen, worin er und sein Haus mit dem protestantischen Bräutigam stehe, was ihm von der äussersten Wichtigkeit seyn müsse. Die Braut selbst war von dieser Heirath nicht abzubringen, und es ließen sich von ihr, falls man die Kopulation verweigerte, ärgerliche Schritte und größere Uebel befürchten; deßwegen stellte in dieser Lage der Ortspfarrer den Antrag, die Kopulation geschehen zu lassen. Ein erzbischöfliches unmittelbares Inskript drückt sich hierüber so aus: «Die Seelsorger in der Diözese bestehen immer in dergleichen Fällen auf Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion; indessen gibt es billige Ausnahmen, um, wie es auch hier scheint, größere Uebel zu vermeiden, was in solchen Fällen der Einsicht und dem Gewissen des Seelsorgers überlassen werden muß.»

Vor wenigen Jahren ereignete sich folgender Fall: Ein protestantischer Adeliger aus einem protestantischen Lande versprach sich mit einem katholischen Fräulein, die in einer gemischten Gegend lebte. Der Ehevertrag bestimmte die Religions-Erziehung nach dem Geschlechte. Die Braut verlangte von dem katholischen Pfarrer getraut zu werden. Man verläßigte sich, daß die Familie des Bräutigams durchaus auf der protestantischen Religions-Erziehung des männlichen Ge-

schlechts bestand, daß damit die Erhaltung des Vermögens und der Hofstellen verbunden war, der Bräutigam selbst aber persönlich der katholischen Religions-Erziehung sämmtlicher Kinder eigentlich nicht entgegen war. Anderer Seits war die Braut ohne Vermögen und ohne Aussicht, und würde vielleicht nie eine geeignete Heirath gefunden haben; bei der vorhabenden fand sie und ihre Verwandten Versorgung und respective Unterstützung. Dabei versprach die Braut, für eine gute religiöse Kinder-Erziehung alle Sorge zu tragen. Unter diesen Umständen erfolgte folgender Beschluß des erzbischöflichen Vikariats: Wird die Kopulation in der Voraussetzung erlaubt, daß die Sponsa nach ihren Umständen und Verhältnissen nicht ausweichen konnte, dahin einzuwilligen, daß die aus der Ehe erzielt werdenden Söhne in der protestantischen Religion erzogen werden; übrigens wird sie versichern, daß sie fest entschlossen sey, für die gute religiöse Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

So viel beurkunden die Akten über die Grundsätze und die Praxis des Vikariats in gemischten Ehen, in denen eine Verschiedenheit der Religions-Erziehung der Kinder Statt finden sollte[8]). Wenn aber die protestantische Religions-

8) Die Zeitschrift Athanasia, Heft 16, 1829, erzählt die Grundsätze und das Verfahren einiger deutschen Bischöfe bei den Trauungen gemischter Ehen auf folgende Art: «In der Kölner Diözese ist der Seelsorger für den Fall, wenn das Versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht geleistet wird, angewiesen, nach geschehener Proklamation dem katholischen Theile ein testimonium libertatis ab omni impedimento can. zu ertheilen, worauf sich derselbe um die Trauung nicht weiter zu bekümmern hat, die jedoch, wenn sie von einem protestantischen Pfarrer geschehen ist, als gültig und unauflösbar zu betrachten ist. In der Provinz Schlesien verfährt das bischöfliche Ordinariat in gemischten Ehen nach den bestehenden Staatsgesetzen, ohne wegen der Proklamation und Trauung in jenen Fällen, wo die Kinder aus solchen Verbindungen nicht in der katholischen Religion erzogen werden, Anstand zu nehmen. In den Diözesen Culm und Ermeland von Ost- und Westpreußen pflegt man ebenfalls diese Ehen, auch wenn die Theile die Versicherung wegen der katholischen Religions-Erziehung aller Kinder nicht geben, einzusegnen, jedoch dabei dem katholischen Theile

Erziehung für alle Kinder bedungen werden wollte, so findet sich in den Akten kein Beispiel, daß in solchem Falle die priesterliche Trauung gestattet ward 9); ich will damit indessen nicht behaupten, daß nicht vielleicht Fälle hätten eintreten können, wo man aus besonders wichtigen Gründen und Rücksichten, die das Wohl der Religion oder die Beförderung des Katholizismus betreffen können, würde die priesterliche Trauung nachgesehen haben: aber Beispiele dieser Art finden sich nicht vor.

Ich muß übrigens hier bitten, nicht zu vergessen, daß das Ordinariat von Mainz und später von Regensburg keine landesherrliche weltliche Behörde war, welche etwa diese Sache lediglich aus dem polizeilich- oder staatsrechtlichen Standpunkte zu würdigen hat. Das Ordinariat handelte, und mußte hier als katholisch-geistliche Oberbehörde handeln, welche nach den Grundsätzen ihrer Kirche auf obige Art entscheiden zu müssen glaubte. Man verwirrt übrigens gar sehr den Standpunkt, wenn man diesen Grundsatz als einen unlauteren Ausfluß von Intolleranz oder Druck anderer Konfessions-Verwandten halten will. Der Katholik beschränkt nur die ordentliche Erreichung seines Heils auf seine Religion, denn Christus hat nur eine Lehre verkündet, es kann also auch

---

angelegenst an das Herz zu legen, für die katholische Erziehung aller Kinder alle Sorge zu tragen.

9) Ein sehr würdiger, nun verstorbener Seelsorger machte für den Fall, daß der Katholik einwillige, alle Kinder protestantisch erziehen zu lassen, folgenden Vorschlag: Nach der wahrscheinlichsten Meinung sind die contrahentes ministri sacramenti; der Segen des Priesters ist also nicht nöthig; dergleichen Brautleute haben sich also von dem protestantischen Pfarrer kopuliren zu lassen; es steht ihnen aber frei, auch von dem katholischen Pfarrer die Benediktion sich geben zu lassen. Daß die Proklamation und der Losschein gegeben werden müsse, versteht sich. Diese Ansicht ist der Königl. Preuß. Verfügung vom 20. Januar 1817 ähnlich, daß, wenn der katholische Pfarrer eine schriftliche Weigerung zu kopuliren ausstelle, welche sich bloß auf die Religions-Disparität, und die Nichtleistung des beiderseitigen Versprechens, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen gründe, sonach die Trauung von einem nicht katholischen Pfarrer vollzogen werden könne.

nur eine christliche Lehre und Lehr-Anstalt geben, die zur Heiligkeit und der von Christus versprochenen Seligkeit führt. Wenn der Katholik als solcher überzeugt seyn muß, in dieser Lehre und in dieser Lehranstalt zu leben — auf dem von Christus geoffenbartem Wege zu wandlen; ist es alsdann nicht Pflicht für ihn, seine Kinder den nämlichen Weg zum Heile zu führen? darf er wohl darüber unterhandeln, ob sie vielleicht auch in einer andern Lehre auf diesem oder jenem Wege zur Seligkeit geführt werden können? Wir schließen deßwegen die Individuen anderer Konfessionen vom ewigen Heile gar nicht aus; über die Individuen hat nur der zu entscheiden, der Herzen und Nieren durchforscht; der schwache Sterbliche, sey er Katholik oder Protestant, sollte sich darüber nie ein Urtheil anmaßen. — Der protestantische Pfarrer und Professor Sack in Bonn spricht in seiner Rede an die dasige Gemeinde 1824 Folgendes: «Es ist heilige Pflicht des Vaters, dem einen Theil der Kinder die Erkenntniß und den Gottesdienst zu erhalten, und zu überliefern, welche er als evangelischer Christ für die Worte Gottes in der heil. Schrift am gemäßesten halten muß.»

Derselbe sagt hier gerade das Nämliche, was wir sagen, nur möchte ihm der Beweis sehr schwer werden, warum diese heilige Pflicht, die reine Erkenntniß zu erhalten, sich nur auf den einen Kindertheil erstrecken soll, und der andere Theil so geradehin davon ausgeschlossen seyn soll. Wenn der protestantische Pfarrer diese Grundsätze öffentlich ausspricht, warum sollen sie denn in der katholischen Kirche Intoleranz und Umtriebe gegen den Staat und andere Konfessionen heißen?

---

3) Kann eine katholische geistliche Behörde die gänzliche Ehescheidung für den protestantischen Theil aussprechen?

Bei den Matrimonial-Fällen entstand zuweilen noch eine andere Frage, deren Lösung dem Vikariat oft mißdeutet ward.

Es fanden manchmal bei gemischten Ehen Klagen des protestantischen Theils gegen den katholischen puncto divortii vel malit. desert. statt. Hier war das Vikariat als forum des Beklagten forum competens in der Klage. War nun die Klage des protestantischen Klägers auf die gänzliche Trennung, und Erlaubniß zur Wiederverheirathung gerichtet, so entstand bei dem Urtheile allzeit die Frage, ob eine katholische geistliche Behörde die gänzliche Trennung der Ehe und die Wiederverheirathung des protestantischen Klägers, falls er den Klagegrund erwiesen hatte, aussprechen und erkennen dürfe, weil der Katholik nach seinen Religions-Grundsätzen keine vollkommene Ehetrennung annehmen könne.

Schon 1788 klagte ein protestantischer Ehemann aus dem Eichsfelde gegen seine katholische Ehefrau, und verlangte wegen zweimaliger Verlassung und böslicher Entweichung die Trennung vom Ehebande, und die Erlaubniß zur Wiederverheirathung. Der Klagegrund war vollkommen erwiesen; es war nun die Frage, wie die katholische geistliche Behörde entscheiden müsse? Diese Frage ward sammt den Akten der theologischen Fakultät in Mainz vorgelegt; dieselbe gab folgendes Gutachten:

Nach gepflogener Berathung nimmt

1) die theologische Fakultät als richtig an, daß malitiosa desertio nach bekannten protestantischen Grundsätzen bei ihnen eine hinlängliche Ursache zur Total-Ehescheidung sey, und hält nach den Akten dafür, daß diese wirklich vorhanden sey.

2) Facultas theologica ist einstimmig, daß das Vikariat, ohne dem katholischen Lehr-System zu nahe zu treten, hier, wo Alles in via juris erschöpft ist, richterlich sprechen könne, daß die fragliche Ehe nach protestantischen Grundsätzen als geschieden quoad vinculum zu halten sey, wobei einige Mitglieder den Zusatz gemacht haben wollen, mithin dem klagenden unschuldigen Theile die Erlaubniß gestattet sey, zur neuen Ehe zu schreiten, weil nämlich nach protestantischen Grundsätzen dem schuldigen Theile nicht erlaubt wird, zur weiteren Ehe zu schreiten.

Daß aber durch eine solche richterliche Entscheidung dem katholischen Glaubens-System nicht zu nahe getreten werde, ist der Grund, weil dieselbe nichts sey, als eine richterliche Erklärung, daß man einem jeden Lands-Einwohner, der den bürgerlichen Schutz genießt, nach seinen Religions-Grundsätzen wolle leben, und die daher fließenden Rechte wolle genießen lassen. Es ist deßwegen

3) Facultas theologica einstimmig, daß im vorliegenden Falle gemäß den Reichsgrundgesetzen und dem westphälischen Frieden auf die obige Art gesprochen werden müsse, weil alle Reichsstände, sowohl die geistlichen als weltlichen, gehalten sind, die Reichsgrundgesetze und die feierlichen Verträge zu halten, und daher die Protestanten nach ihrem Religions-Systeme zu behandlen. Indessen nahmen in der Folge gewisse Individuen Anstoß und Anstand an dieser Meinung, und sie kam bei ähnlichen Fällen später unter der Regierung des Großherzogs von Frankfurt aufs neue zur Sprache; derselbe entschied die Frage auf folgende Art durch ein Inscript vom 12. März 1810.

In solchen Ehesachen ist das forum cathol. rei hoc ipso auch das forum competens actoris protest.; dieser hat also das Recht, daß über sein Petitum nach seinen Religions-Grundsätzen förmlich und ausdrücklich entschieden und gesprochen werde; dabei ist aber der katholisch-geistliche Richter sich und dem katholischen Theile schuldig, in eben diesem Urtheile, falls es gegen die Lehre seiner Kirche gefällt werden muß, ausdrücklich zu erklären, daß er die der entgegengesetzten Konfession dadurch nicht anerkenne. Folgendes wäre also das Formular: Wird zu Recht erkannt, daß desertio malitiosa erwiesen, und der klagende Theil ganz schuldlos hiebei, und deßwegen zu der, Kraft seiner Konfession und deren hierin eintretenden, obgleich von uns hiedurch nicht anerkannten, Religions-Grundsätzen, ihm zulässigen Ehetrennung vom Bande und anderweitigen Verehelichung berechtiget sey.

4) Ueber die Frage: Darf ein Katholik einen richterlich geschiedenen Protestanten heirathen?

Die landesherrliche Oberbehörde in * * erließ 1803 über die Heirathen zwischen Katholiken und Protestanten folgende Verordnung:

Die Frage, ob Katholiken richterlich geschiedene Protestanten, deren geschiedene Männer oder Weiber noch am Leben sind, heirathen dürfen, war schon längst ein Gegenstand der Gesetzgebung, welcher nach eingeholten responsis katholisch-theologischer Fakultäten, darüber erstatteten Vor- und Nebenvorträgen, und Prüfung aller in Vortrag gebrachten Gründe in dem geheimen Staatsrath zu * * dahin entschieden worden:

Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin nach eben diesen Gesetzen als ledig, nämlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen Verehelichung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden; so soll bei solchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesenen Ehemänner und resp. Ehefrauen noch am Leben sind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Kopulations-Schein von dieser niemals versagt werden; dergleichen Ehen sind auch in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Kopulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können, so soll derselbe nicht dazu angehalten, und gegen seine Ueberzeugung zu handlen gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten frei zu stellen,

ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre; wobei dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe vollziehe. Was hingegen ad forum conscientiae gehört, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen . . . Wird erwähntes Reskript als Gesetz sanctionirt.. und wird sämmtlichen Ober- und Unterbehörden zur resp. Wissenschaft und Nachachtung anmit die Nachricht ertheilt. NN. . . . 1803.

Bald nach dem Erlaß dieser Verordnung machte der katholische Bürger in N. Gebrauch von dem Gesetze, und verlangte mit einer richterlich geschiedenen Protestantin kopulirt zu werden. Das bischöfliche Vikariat in W. befahl dem einschlagenden Pfarrer, auf keine Art zu der Kopulation dieser Leute mitzuwirken. So ward nun die Sache an das erzbischöfliche Vikariat gebracht. Der Referent daselbst neigte sich in seinem Vortrage zu der Meinung, daß die Ehen der Protestanten nach katholischen Grundsätzen nicht für unauflösbar gehalten, mithin auch zugegeben werden könne, daß ein Katholik eine richterlich geschiedene protestantische Person bei Lebzeiten des vorigen Ehetheils heirathe.

Das erzbischöfliche Vikariat beschloß aber in Hinsicht, als die gegentheilige Meinung vielleicht stärkere Gründe für sich habe, und in Betracht, als diese Fälle bei der in Deutschland entstehenden neuern Gesetzgebung sich vervielfältigen, und die oben angeführte Verordnung auch von andern Landesherren angenommen werden könne, daß man vorderfamst mit den übrigen deutschen Ordinariaten über diese wichtige Frage in Kommunikation treten solle, um hierüber gleichförmige Grundsätze aufzustellen, und sich im Geschäftsgange darnach zu benehmen. Diese Korrespondenz fand statt.

Man will nun hier das Anschreiben des erzbischöflichen Vikariats an die meisten Ordinariate, so wie ihre Antworten anfügen. Da sich aus den Antworten der Ordinariate gewisser Maßen die Meinung des ganzen deutschen Episkopats herausstellt, so scheinen diese Urkunden für den Geschäftsmann und Kanonisten von Wichtigkeit zu seyn.

Anschreiben des erzbischöflichen Vikariats in Aschaffenburg vom 20. Mai 1803 an die Suffragan-Bischöfe.

Euer . . . wird die Verordnung, die Kopulation der Katholiken mit geschiedenen Protestanten betreffend, die sich in Nr. 13. des Intelligenzblattes unter dem 11. Februar l. J. befindet, nicht unbekannt seyn. Dieselbe ist bereits auch von der . . . Staatsgewalt sanktionirt; sie soll auch im . . . geltend gemacht werden, und es ist nicht zu bezweiflen, daß sie bald in allen neueren Entschädigungs-Landen bei dergleichen Ehen zur Richtschnur genommen werde. Eben so leicht ist aber auch vorzusehen, in welcher Verlegenheit die geistliche Gewalt, und besonders die Seelsorger, durch Anwendung dieser landesherrlichen Verfügung versetzt werden können, wenn für solche Fälle nicht allgemeine Grundsätze aufgestellt, und sich hierüber nicht gemeinsam sollte benommen werden. Wir haben uns über die Frage, ob es von der geistlichen Behörde zugegeben werden könne, daß der katholische Theil einen Protestanten, der von seinem Consistorio richterlich geschieden ist, noch bei Lebzeiten dessen vorigen Ehegatten eheliche, beikommendes theologisches Gutachten erstatten lassen, dessen Gründe uns, wiewohl sie nur kurz dargelegt sind, nicht unwichtig erscheinen, um sie Euer . . . zur näheren gleichmäßigen Prüfung mitzutheilen, und Dero Gesinnung über die Beantwortung der aufgeworfenen Frage zu vernehmen. Sollten dieselben Dero Beifall erhalten, und von den einschlagenden Ordinariaten deßfalls ein gemeinschaftlicher beifälliger Schluß gefaßt, und hiernach die Seelsorger beschieden werden, so würden dadurch diese aus der Verlegenheit gezogen, und mancherlei Kollisionen vermieden werden. Sollten dagegen

Euer . . . der gegenseitigen Ueberzeugung seyn, so verdient jedoch die weitere Frage, was bei wirklich eintretenden, in jener Verfügung bestimmten, Fällen zu thun räthlich seyn möchte, eine gemeinsame Erörterung, besonders in der Hinsicht, wie weit sich hier das forum conscientiae, worin sich die weltliche Behörde nicht einmischen solle, erstrecke, und ob z. B. die öffentliche Verweigerung der heil. Sakramente darunter begriffen, oder diese für eine der bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe, wogegen dergleichen Eheleute kräftig geschützt werden sollen, anzusehen sey. Wir erbitten uns hierüber die Mittheilung Dero Gesinnungen.

Das im Schreiben berührte Gutachten ist folgendes:

Frage. Kann die Ehe der Protestanten nach katholischen Grundsätzen für auflösbar angesehen, somit zugegeben werden, daß ein katholischer Theil einen protestantischen, der von seinem Consistorio völlig geschieden ist, noch bei Lebzeiten des vorigen Ehegatten desselben, eheliche?

Gründe für die bejahende Meinung.

§. 1.

Wird vorausgesetzt, daß bei der Ehe der Civilkontrakt von dem Sakramente getrennt werden könne. Dieser Satz, den schon vorhin verschiedene Theologen, unter denen auch Collet ist, behauptet haben, ist durch mehrere Schriften, welche bei Gelegenheit der französischen, die Ehe betreffenden Gesetze, erschienen sind, noch mehr ins Licht gesetzt werden. — Eine andere Frage wäre es, ob es jenen, welche die Ehe für ein Sakrament halten, erlaubt sey, eines vom andern zu trennen. Wenn man auch diese Frage verneinet, so folgt daraus noch nicht, daß es nicht wirklich geschehen könne. Der Hauptgrund jener, welche das Gegentheil behaupten, besteht darin, daß Christus den Ehekontrakt zu einem Sakramente erhoben habe, dieses also forma essentialis matrimonii fidelium sey, und da kein actus sine forma essentiali bestehen könne, so falle damit auch die Gültigkeit des Kontraktes hin-

weg. Allein Christus hat im Kontrakte selbst nichts verändert, dessen forma essentialis bleibt, daher mutuus consensus, und wo dieser vorhanden, ist auch der Kontrakt gültig. Die französischen Theologen sind ohnehin mit dem Ausdrucke nicht zufrieden, daß der Ehekontrakt zu einem Sakrament erhoben worden sey, und glauben, daß man sich schicklicher auf eine andere Art ausdrücken könnte. Ueberhaupt scheint die so allgemein gewordene, hauptsächlich von Kanonisten des Mittelalters ausgesonnene Meinung, quod contrahentes sint ministri sacramenti matrimonii, viele Verwirrung in diese Materie gebracht zu haben, da man zu den Zeiten der Väter von diesem Sakramente nicht anders, als von den übrigen gedacht und gelehrt hat.

§. 2.

Eben so wenig dürfte an dem Satze zu zweifeln seyn, daß die Protestanten an unsere Kirchengesetze nicht gebunden seyen; oder sollte der Protestant vielleicht so oft sündigen, als er wider das Kirchengebot, z. B. auf Abstinenztage Fleisch isset? Sagt man, er seye durch die Taufe in die Kirche eingegangen, und habe sich dadurch ihren Gesetzen unterworfen; so will dieses doch wohl mehr nicht sagen, als daß er die Taufe empfangen habe, durch welche wir in unsere Kirche aufgenommen werden. Zur Verbindlichkeit der Kirchengesetze gehört aber etwas mehr; man muß die Rechtmäßigkeit und Gewalt der Kirche anerkennen. Diese erkennt der Protestant nicht, und fehlt zwar hierin, aber ohne diese Erkenntniß kann er doch an einzelne Kirchengesetze nicht gebunden seyn.

§. 3.

Daß die Ehen der Protestanten keine Sakramente seyen, wird wohl noch weniger Schwierigkeit leiden; und wie sollten sie es seyn, da die Protestanten nach ihren Grundsätzen keines daran erkennen, und daher auch die Meinung nicht haben, ein solches zu empfangen? Und wenn nur der Priester der Ausspender dieses sowohl, als der übrigen Sakramente ist, so kann davon ohnehin keine weitere Frage seyn.

§. 4.

Behaupten Mehrere, daß die Ehe nur, in so fern sie ein Sakrament ist, untrennbar sey. Es werden für diese Behauptung nicht unwichtige Autoritäten angeführt. Der heilige Augustin sagt lib. I. de nupt. c. 10: hujus procul dubio sacramenti res est, ut mas et foemina connubio copulati, quamdiu vivunt, inseparabiliter perseverent. Lib. de bono conj. c. 7. quid sibi velit tanta firmitas vinculi conjugalis, quod nequaquam puto tantum valere potuisse, nisi alicujus rei majoris quoddam sacramentum adhiberetur . . und c. quanto de divort. sagt Innocent III.: « Matrimonium infidelium non esse ratum et omnino indissolubile, *quia non est sacramentum.* » Daß auch das matrimonium ratum fidelium ein Sakrament, und doch per professionem religiosam trennbar sey, beweis't nichts gegen den obigen Satz. Denn erstens bleibt es doch ausser diesem Falle untrennbar; zweitens sagen die Theologen, daß es zwar ein Sakrament, aber doch in ratione significandae unionis Christi cum ecclesia noch nicht perfectum sey, und drittens soll nach dem heil. Thomas die Klausel, si interea alter conjugum ad frugem melioris vitae non convolet, bei jeder Eheverbindung schon eingeschlossen seyn.

§. 5.

Scheint die Ehe als ein bloß natürlicher Kontrakt betrachtet, nicht untrennbar zu seyn; sie kann als solcher so gut wie andere Kontrakte unter gewissen resolutiven Bedingnissen, ja auf eine bestimmte Zeit, wenn darunter der Hauptzweck nicht leidet, eingegangen werden. Das Gegentheil sollte wenigstens ex jure naturae schwer zu erweisen seyn. Als bürgerlicher Vertrag wird sie auch nicht fester, sondern der natürliche wird von der regierenden Gewalt nur bestätigt, und demselben bürgerliche Wirkungen und Rechtswohlthaten ertheilet. Durch diesen Satz wird zugleich der vorhergehende bekräftiget.

Nach diesen Voraussetzungen wird sich die aufgestellte Frage nicht unschwer mit Ja beantworten lassen. Nach den §§. 1 und 3 bestehen die Ehen der Protestanten nur als natür-

liche und bürgerliche Verträge; nach den §§. 4 und 5 sind sie als solche nicht untrennbar. Sie sind auch nicht anders als in der Voraussetzung eingegangen worden, daß sie in gewissen Fällen getrennt werden können. Treten nun diese Fälle ein, und wird die Trennung richterlich erkannt, so hört der nur unter solcher Bedingniß geschlossene natürliche und bürgerliche Vertrag auf; beide Theile sind wieder ledig, und können ad ulteriora vota schreiten.

Das jus divinum scheint jedoch im Wege zu stehen. Christus hat im Evangelium die Ehe für untrennbar, und denjenigen, welcher (ausser dem Falle des Ehebruchs) den Ehegatten entlassen, und wieder heirathen würde, für einen Ehebrecher erklärt. An dieses göttliche Gesetz sind doch die Protestanten, die das Evangelium mit uns anerkennen, allerdings gebunden, wenn sie auch schon die Ehe nicht für ein Sakrament halten.

Antwort: Die Protestanten halten sich ohne Anstand an dieses Gesetz gebunden, und trennen doch in gewissen Fällen die Ehe, weil sie glauben, daß die clausula, excepta causa fornicationis, nicht nur auf die Ehescheidung, sondern auf eine gänzliche Trennung und weitere Verehelichung Bezug habe, und sie in diesem Falle erlaubt mache. Sie glauben dieses mit der griechischen Kirche, die sich auch hiernach in praxi benimmt, welche Meinung und Praxis die lateinische Kirche, der bekannten Entscheidung des concil. trid. ungeachtet, nicht verdammet hat, wie aus der mit der griechischen Kirche fortdauernden Vereinigung, und selbst aus der auf gemachte Erinnerung getroffenen Abänderung des deßfalsigen Kanons erhellet; woraus mehrere Theologen mit dem berühmten Launoy, den nicht unwahrscheinlichen Schluß ziehen, daß jener Kanon nicht dogmatisch sey, sondern nur ein Disciplinar-Gesetz der lateinischen Kirche enthalte.

Gesetzt aber, daß es auch nur ein Disciplinar-Gesetz wäre, so wird doch die lateinische Kirche davon nicht abgehen; wie kann sie also zugeben, daß Eheleute, welche gegen ihre bestehende Disciplin geschieden worden sind, sich wieder ver-

eheligen, und besonders, daß ein Katholik eine so geschiedene Person eheligen dürfe? — Allein die Kirche, und namentlich die römische, hat dieses doch wirklich in verschiedenen Fällen zugegeben, wie aus den declarationibus congreg. s. conc. trid. interpret. erhellet, die von Pignatelli tom 5. consult. 79. Nr. 27 sqq. und anderen Kanonisten angeführt werden.

Freilich geschieht es dort ex praetensa nullitate matrimonii coram ministro protest. initi; was thut aber das zur Sache? Die Gültigkeit des Civil-Kontraktes kann doch bei solchen nach Landesgesetzen geschlossenen Ehen nicht bezweifelt werden, und doch wurde hier das jus divinum indissolubilitatis nicht beobachtet; zum Beweise, daß die Kirche die Ehen der Protestanten aus einem andern Gesichtspunkte betrachte. Konnte bei solchen Entscheidungen wohl etwas anders zum Grunde liegen, als daß, wo matrimonium in ratione sacramenti nullum ist, auch die Unauflösbarkeit desselben nicht statt finde; und in jenen Fällen war nicht einmal die Frage von einem begangenen Ehebruche. Wenn also die matrimonia protestantium auch ausser jenem Falle für trennbar angesehen werden, warum soll dieses nicht vielmehr geschehen können, wenn ein Theil ex capite adulterii, welcher Fall nach der Meinung der griechischen Kirche exceptionem a regula a Christo statuta machet, geschieden worden ist. Was bei den römischen Entscheidungen etwa noch weiter zum Grunde liegt, nämlich daß die Ehen der Protestanten in locis, ubi conc. tridentinum fuit promulgatum, in jeder Hinsicht null seyen (wovon jedoch Benedikt XIV. für Belgien eine Ausnahme gemacht hat), ist eine besondere römische Behauptung, die sich auf ihre Meinung gründet, quod etiam haeretici legibus ecclesiae teneantur. Dabei ist es sonderbar genug, daß, wo die Römer matrimonia contra leges ecclesiae contracta für null erklären, sie auf das jus divinum indissolubilitatis, welches auch die Protestanten nur mit einiger Ausnahme und Beschränkung anerkennen, keine Rücksicht nehmen. — Sollte man daraus nicht mit besserem Rechte schließen können, daß überhaupt in dem Falle, wo matrimo-

nium in ratione sacramenti nullum ist, jenes Gesetz nicht eintrete, und daß die Kirche jenen Kanon des Tridentini, er sey nun dogmaticus oder disciplinaris, nur de matrimonio fidelium, die zugleich Glieder der Kirche, und deren Ehen Sakramente sind, verstanden und angewendet wissen wolle? Man kann also wohl nicht in diesem Stücke die praxin der Römer annehmen, ohne sich eben ihren Entscheidungsgrund de omnimoda nullitate matrimonii protestantium eigen zu machen. Wer von ihren Grundsätzen ausgehen will, hat noch leichteres Spiel, und braucht nicht einmal auf die Ursache der Trennung, ob sie z. B. ex capite adulterii oder nicht geschehen sey, zu sehen.

Bekanntlich trennen die Protestanten auch aus andern, aber doch erheblichen Ursachen die Ehe, und dieses könnte die Entscheidung der vorliegenden Frage noch erschweren, wenn nämlich die Trennung aus einer andern Ursache, als jener des Ehebruches geschehen wäre. Allein es sind auch katholische Schriftausleger der Meinung, daß Christus unter dem Worte fornicatio (λογος πορνειας) auch andere schändliche, dem Zwecke des Ehestandes gerade zuwiderlaufende Handlungen oder Verbrechen verstanden, und die fornicatio nur exemplificative gebraucht habe; so wie auch die Protestanten aus dem Apostel Paulus zu erweisen sich bemühen, daß malitiosa desertio causa justa der Trennung sey. Müssen doch auch die Katholiken selbst, welche in den Worten Christi nur causam separationis a thoro et mensa finden, diesen Worten eine weitere Ausdehnung geben, da jene Separation noch aus mehreren wichtigen Gründen, und nicht wegen des Ehebruchs allein, gestattet zu werden pfleget. Dieser Umstand dürfte daher bei der gegenwärtigen Frage keine besondere Schwierigkeit verursachen.

Letztlich kann noch die Frage entstehen, ob auch ein einzelner Bischof in einem allgemeinen Disciplinar-Gesetze der Kirche, wofür die Observanz der lateinischen Kirche, auch in casu adulterii keine Trennung a vinculo matrimonii zuzulassen, von verschiedenen nicht ohne große Wahrscheinlichkeit

gehalten wird, dispensiren könne? Ich dächte aber, daß von Dispensation hier keine Frage seyn sollte, wenn der Protestant nach §. 2 an die Disciplinar-Gesetze unserer Kirche nicht gebunden ist. — Er ist nach den Grundsätzen seiner Kirche getrennt, der bürgerliche Kontrakt ist aufgelöst, kein Sakrament, welches das matrimonium auch consummatum erst völlig untrennbar machet, stehet im Wege — er ist also ledig, und nichts hindert, eine ledige Person zu ehelichen.

Wie aber, wenn der Canon Tridentini wirklich dogmatisch wäre, welches doch die meisten katholischen Theologen noch behaupten? auch dann könnte er noch eben so füglich de matrimonio fidelium, quod sit sacramentum, verstanden werden, indem es nicht zu vermuthen ist, daß die Kirche dem bloß natürlichen oder bürgerlichen Vertrage eine solche Festigkeit, welche die Väter inter bona matrimonii tanquam sacramenti zählen, habe zueignen wollen. Also würde auch in diesem Falle der Kanon nicht von den Ehen der Protestanten zu verstehen seyn, und dieser Zweifel hier keine Aenderung des aufgestellten Satzes nöthig machen.

Die hierauf ertheilten Antworten sind folgende:

Antwort und Gutachten des bischöflichen Vikariats in Bamberg (im Auszuge).

Kann die Ehe der Protestanten nach katholischen Grundsätzen für auflösbar angesehen, somit zugegeben werden, daß ein katholischer Theil einen Protestanten, der von seinem Consistorio völlig geschieden ist, noch bei Lebzeiten des vorigen Gatten eheliche.

Die Ehe kann in Hinsicht des Naturgesetzes, des göttlich-positiven, des bürgerlichen, des kirchlichen Gesetzes, endlich als Sakrament betrachtet werden.

Fragt man, in wie fern die Ehe als gültig und gesetzlich bestehen könne, so muß vorderſamst auf den Rang der vorangeführten Gesetze Rücksicht genommen werden. Ist die Ehe nach dem absoluten Naturgesetze ungültig und zweckwidrig, so

kann sie durch kein anderes Gesetz als gültig erkannt werden. Selbst das positiv-göttliche Gesetz kann gegen absolutes Naturgesetz nichts verfügen, oder diejenige Ehe gelten lassen, die durch jenes verworfen ist. Ist ein göttlich-positives Gesetz vorhanden, die Ehe, ihre Gültigkeit, oder die Festigkeit ihres Bandes betreffend, so kann kein positives menschliches, es sey nun bürgerliches oder kirchliches Gesetz, welches demselben etwas zuwider verfügt, von Kraft seyn. Existirt ein bürgerliches oder kirchliches Gesetz, welches, ohne jedoch sich gegen die im Range vorstehenden Gesetze zu verstoßen, die unter gewissen Umständen oder ohne gewisse Bedingnisse eingegangene Ehe für nichtig erklärt, so kann sie kein Sakrament seyn, weil das Sakrament einen durchaus gültigen Vertrag voraussetzt.

Die Ordnung und der Rang der oben angeführten Gesetze darf durchaus nicht umgekehrt werden, und es kann also mit Uebergehung der Rücksicht auf das göttliche Gesetz nicht einmal die Frage seyn, ob die Ehe als abgesonderter, bürgerlicher Vertrag bestehen könne. Sollte der Fall sich ereignen, daß eine nach dem göttlichen Gesetze ungiltige Ehe durch ein bürgerliches Gesetz für gültig erkannt würde, so möchte dieselbe wohl ihre bürgerlichen Wirkungen haben, sie ist aber im Grunde keine wahre, sondern nur vermeintliche Ehe.

Es fragt sich nun zuerst, ist die Ehe nach dem Naturgesetz unauflösbar? Antwort: Daß die Unzertrennlichkeit der Gesellschaft der Ehegatten den Zwecken der Ehe am vollkommensten entspreche, ist nicht zu läugnen; aber daß die Auflösung den Zwecken der Ehe geradezu widerspreche, läßt sich nicht streng erweisen.

Eine wichtige Frage ist die: Ob die Ehe nach dem göttlichen Gesetze (Gen. II. v. 24.) und nach dem Gesetze Christi (Math. V, 32. XIX, 6—9. I Cor. VII, 10—11) unauflösbar sey, und zwar selbst im Falle des von einem Theil begangenen Ehebruchs, oder einer dem Ehebruche ähnlichen Untreue. Auf diese Frage kömmt hier Alles an, weil die Protestanten, wie die Katholiken, das Gesetz des Evange-

liums anerkennen müssen, und auch wirklich anerkennen; nur mit dem Unterschiede, daß sie in der Auslegung der Bibelstellen, welche der Sitz des Gesetzes sind, von einander abstehen. Es ist aber hier der Ort nicht, die Bibelstellen exegetisch und polemisch zu behandeln, weil dieses von den Gelehrten beider Religions-Partheien schon durch unzählige Abhandlungen geschehen ist, ohne eine Annäherung der wechselseitigen Meinungen zu bewirken, und weil auch die Privat-Untersuchung eines Theologen sich schwerlich diesen Sieg zu versprechen hat.

Es genügt in Beziehung auf die gestellte Aufgabe, die Frage so zu geben: Welches sind die erklärten Grundsätze der katholischen Kirche in Hinsicht der Ehe, und ihres Bandes? welches ist ihre authentische Interpretation der dahin Bezug habenden Bibelstellen? Von welcher Autorität ist insbesondere der berühmte Can. 7. des conc. trid. sess. 24. de sacr. matr.? Die Theologen streiten unter sich, ob es ein dogmatischer oder ein blos Disciplinar-Kanon sey. Ich glaube, diese Disjunction sey unvollständig, und wenn auch der besagte Kanon nicht streng dogmatisch sey, so folge darum noch nicht, daß er blos disciplinarisch sey.

Wenn man unter einem dogmatischen Kanon denjenigen versteht, in welchem ein Glaubenspunkt von der Kirche so bestimmt entschieden ist, daß das Gegentheil, ohne von dem katholischen Glauben abzuweichen, und sich einer Ketzerei schuldig zu machen, nicht weiter behauptet werden könne, so ist der befragte Kanon nicht dogmatisch. Die Absicht, warum die Synode der Bitte der venetianischen Gesandten nachgab, und den bereits direkt entworfenen Kanon in eine indirekte Form einkleidete, war offenbar diese, daß das gefällte Anathema nicht auf die unirten Griechen, welche die Auflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruchs behaupten, fallen, und das Schisma erneuern möchte. Darum ist doch auch der besagte Kanon nicht blos disziplinär. Die Synode drückt sehr bestimmt die Lehre der Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe aus, mit der Bemerkung, daß dieses von jeher Lehre der

Kirche gewesen, daß sie ganz übereinstimmend mit der evangelischen und apostolischen Lehre sey, und verdammt alle jene, die diese Lehre der Kirche eines Irrthums beschuldigen. Wie konnten wohl einige Theologen daran kommen, diese Entscheidung disciplinarisch zu heißen! Eine Benennung, die nach dem gemeinen theologischen Sprachgebrauche sich lediglich auf gewisse zu beobachtende Dinge und Gebräuche (agenda, observanda) bezieht, und die gemeinlich die Nebenbegriffe von Zufälligkeit, Veränderlichkeit und Außerwesentlichkeit mit sich führt.

Wenn nun der befragte Kanon nicht blos disziplinär ist, aber auch nicht dogmatisch seyn soll, so sey es mir erlaubt, ihm eine mittlere Benennung zu geben, und zu sagen, er sey doctrinalis; er legt die Doctrin der Kirche von der Unauflösbarkeit der Ehe dar, welche sie allzeit gehalten hat, und noch hält, und von welcher sie eben so wenig, als von der Observanz, in keine totale Ehescheidung zu willigen, und keine weitere Heirath mit einer Geschiedenen zuzugeben, jemal abgehen wird.

Gesetzt aber, nicht zugegeben; der Kanon sey blos disciplinär, und er entscheide nichts über die Hauptfrage, so hat er doch in Hinsicht der Moral die Wirkung, daß ein Katholik, so lange die Hauptfrage nicht entschieden seyn wird, sich nie für total geschieden ansehen und zur weitern Ehe schreiten, oder aber, wenn er ledig ist, eine geschiedene Person heirathen darf, um nicht gegen das Gesetz Christi, über dessen Auslegung noch gestritten wird, anzustoßen, und sich der Gefahr des Ehebruchs auszusetzen. In dubio tenenda tutior.

Aber die Protestanten binden sich nicht an den tridentinischen Kanon, sie geben den Bibelstellen, die vom Ehebande handeln, eine freiere Auslegung, und die reichsgesetzliche Toleranz fordert, daß man ihre Grundsätze in Ehren halte? Antw. Allerdings, so lange ihre Grundsätze mit den unserigen in keine Kollision kommen, so lange sie sich darauf einschränken, nach genommener Scheidung nur Personen von gleicher Religion zu heirathen. Ganz anders verhält es sich,

wenn eine Heirath zwischen einer geschiedenen Protestantin und einem Katholischen zu Stande kommen soll.

Der Katholik kann und wird zwar den Protestanten, der die Ehe für auflösbar hält, und seinem Grundsatze gemäß nach genommener Scheidung sich weiter verheirathen darf, für einen rechtlichen Mann halten, ja er kann sogar annehmen, daß dieser in seinem Gewissen vollkommen sicher sey, weil er nach subjektiver Ueberzeugung handelt; aber wenn ein Katholik eine geschiedene Protestantin heirathen will, so ist nicht genug, daß nur der eine, nämlich der protestantische, sich für ledig halte, sondern diese Ueberzeugung müßte auch der andere, nämlich der katholische Theil haben, weil jedes Ehehinderniß eine Wechselwirkung hat, und beide Theile afficirt. Diese Ueberzeugung kann aber der katholische Theil nicht haben; denn das Gesetz des Evangeliums, an welches beide Theile gebunden sind, ist nur eins; es können ihm zwar verschiedene Religions-Partheien verschiedene Auslegung geben, aber nur eine kann die wahre seyn. Wenn also der Katholik die seinige für die wahre hält, so kann er nicht zugleich jene des Protestanten für wahr halten.

Wie aber, wenn die Unauflösbarkeit der Ehe lediglich vom Sakramente abhängig ist? Dann wäre der Streit mit einmal entschieden, und es könnte ein Katholik ohne alles Bedenken die Ehe der Protestanten für auflösbar halten, weil sie von ihnen nicht als Sakrament erkennt, und ohne Intention, ein solches zu empfangen, eingegangen wird. Antwort: Diese Meinung läßt sich mit keinem zureichenden Grunde vertheidigen, vielmehr hat sie die wichtigsten und unwiderleglichsten Gründe wider sich. Die Ehe ist nach den Grundsätzen der Katholiken ein Sakrament, noch ehe sie vollzogen wird, und doch ist es nur die vollzogene Ehe, welche als absolut unauflösbar angesehen wird. Christus der Herr leitet (Math. 19.) die Unauflösbarkeit der Ehe von ihrer ursprünglichen Einsetzung her (quod deus conjunxit, homo non separet), und doch war die Ehe vom Anbeginn kein Sakrament; ich glaube vielmehr: Christus verband eine besondere Gnaden-Verheißung

mit seiner Gesetzgebung von der Ehe, weil er die Ehe zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurückführen, und unter andern das Band derselben von neuem befestigen wollte; in so fern würde das Sakrament vielmehr die Unauflösbarkeit, als die Auflösbarkeit des Sakraments voraussetzen. Nach dem conc. trid. sess. 24. cap. 1. de ref. waren die ehemals claudestine eingegangenen Ehen matrimonia vera et rata, folglich unauflösbar, und dennoch waren sie wenigstens nach der Meinung derjenigen Theologen, welche den Priester für den minister matr. halten, kein Sakrament. Also kann man die Auflösbarkeit der Ehe nicht von der ratio sacramenti herleiten. Daß die Eigenschaft des Sakraments das Eheband mit einem neuen Siegel befestige, in so fern dadurch das Ausharren der Eheleute in einer unzertrennlichen Gesellschaft möglicher wird, gebe ich zu, und dies wollen auch einige Stellen der heiligen Väter sagen, aber der einzige Grund der Unauflösbarkeit, und die conditio sine qua non, ist sie nicht.

Vielleicht ist aber die Unauflösbarkeit der Ehe nur die Eigenschaft des matrimonii fidelium, nicht aber des matrimonii infidelium? Antwort: Dieser Zweifel berühret unsere Frage nicht einmal. Unter der Benennung infidelis (man erlaube, dieses lateinische Wort beizubehalten) versteht man nur die Nicht-Christen, nicht aber jene, welche sich zum Christenthume zwar bekennen, aber von der Glaubenslehre der katholischen Kirche abweichen. Innocenz III. in cap. quanto X. de div. leitet seine Entscheidung, warum die Ehe der infidelium nach dem Uebertritte des einen Theils zur katholischen Religion, in dem Falle, wenn der andere Theil nicht sine injuria creatoris beiwohnen wolle, aufgelöst, dagegen, wenn von zweien Gläubigen ein Theil zum Heidenthum oder zur Ketzerei übergeht, nicht aufgelöst werden könne, daher, weil das matr. infidelium zwar verum, aber nicht ratum, das matr. fidelium aber verum et ratum sey. Die Eigenschaft des matr. rati aber leitet Innocenz III. von der Taufe und ihrem Charakter her, zweifelsohne deßwegen, weil der Getaufte sich den Gesetzen des Evangeliums unterworfen

hat, und die Verbindlichkeit, die Gesetze des Evangeliums zu befolgen, eben so wenig, als den Charakter der Taufe selbst abwerfen kann, sacramentum fidei, quod semel est admissum nunquam amittitur, sed ratum efficit conjugii sacramentum, ut ipsum in conjugibus illo durante perduret. C. 7. de divort. Der Grund, warum Innocenz die Ehe der infidelium in einem gewissen Falle für auflösbar hält, passet also gar nicht auf die Ehe der Protestanten, weil ihr matr. verum et ratum ist.

Beleuchtet man die Theorie des besagten Pabstes in dem cap. quanto, verglichen mit dem cap. gaudemus noch etwas genauer, so ist sie der Auflösbarkeit der Ehen überhaupt gar nicht günstig. Wenn ein verheiratheter Heide zur christlichen Religion sich bekehrt, so besteht nach dem cap. gaudemus die vorige Ehe aus dem Grunde, eo quod sacramentum conjugii apud fideles et infideles existat. Unter sacramentum conjugii wird hier nichts anderes verstanden, als die Festigkeit des Ehebandes, welches den Ungläubigen wie Gläubigen heilig seyn soll. Wenn ein heidnischer Ehemann sein Weib von sich geschieden, und eine andere geheirathet, wenn er auch die zweite entlassen, und eine dritte geheirathet hat, so soll er nach angenommenem christlichen Glauben die zweite und dritte entlassen, die erste aber zurücknehmen, sogar alsdann, wenn diese inzwischen sich weiter verehelichet hätte; nur in dem einzigen Falle darf der aus dem Heidenthum Bekehrte seine vorige Frau von sich scheiden, wenn diese nicht sine contumelia creatoris mit ihm wohnen will, und wenn folglich zwischen dem Ehezwecke, und dem höhern Zwecke, den man durch die Annehmung der wahren Religion erreichen will, eine Kollision entstehet. Gleichfalls nur in dem einzigen Falle ist der Neubekehrte nicht verbunden, eine vor der Bekehrung von sich geschiedene Ehegattin zurückzunehmen, wenn diese nach der Scheidung sich der Hurerei ergeben hat. Setzt man endlich hinzu, daß selbst die Theorie des Pabstes Innocenz seit der berühmten Geschichte des getauften Juden in der Diözese Soissons vom Jahre 1765 viele Widersprüche erlitten, und

daß die entgegengesetzte viele französische, deutsche und italienische Theologen, unter Andern Klüpfel, Gervasi, Tamburini zu Vertheidigern erhalten hat, so verschwindet vollends die Kraft der Einwendungen gegen die Unauflösbarkeit der Ehen der Protestanten.

Noch eine der wichtigsten Einwendungen ist übrig, welche Launoy in seinem Werke de regia in matr. potestate macht. Die alten römischen Kaiser Constantin, Honorius, Justinian ꝛc. ꝛc. haben völlige Ehescheidungen erlaubt, und keine allgemeine Synode, kein Patriarch, weder der von Rom noch jener von Antiochien, weder der von Alexandrien oder Jerusalem, noch sonst ein anderer Bischof haben widersprochen, folglich haben sie stillschweigend die bürgerlichen Gesetzen genehmigt. Es ist falsch, antwortet Collet, daß die Kirchenväter nie widersprochen haben. Hieronymus sagt ep. 84. alias 30 ad Octa: Aliae sunt Caesaris leges, aliae Christi, aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit. Der heil. Ambrosius lib. 8. in cap. 16 Luc. n. 5: Dimittis uxorem quasi jure sine crimine, et putas id tibi licere, quia lex humana non prohibet, sed prohibet divina. Der heilige Augustin serm. 392. al. hom. 49 inter 50 hoc non licet jure Christi, etsi liceat jure fori. Der Nämliche lib. de nupt. et concub. cap. 10: Sterilem conjugem relinquere, ut alia foecunda ducatur, nefas est. Quod si quisquam fecerit, non lege hujus saeculi, ubi interveniente repudio sine crimine conceditur, sed lege evangelii reus est adulterii. Also, schließet Collet, sind die kaiserlichen Gesetze stets von der Kirche verworfen oder höchstens geduldet worden, wie man auch an gewissen Orten öffentliche Huren duldet.

Selbst Böhmer in seinem römischen Rechte lib. IV. tit. 19. §. 18. de divort. ist zu redlich, als daß er die Meinung des Launoy von dem Stillschweigen der Väter, und ihrer stillschweigenden Genehmigung der bürgerlichen Gesetze unterzeichnen sollte; er beschuldigt vielmehr den Launoy eines historischen Irrthums, und führt einen merkwürdigen Kanon

des achten afrikanischen Konziliums von 407 an, der in Beiseyn des heil. Augustin abgefaßt war: Placuit, ut secundum evangelicam et apost. disciplinam neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjungatur; quodsi contemserint, ad poenitentiam redigantur, in qua causa *legem imperialem* petendum est promulgari *(Harduin. Tom. I. Concil. p. 925)*. Man sieht daraus, daß die Väter der Kirche keineswegs die bürgerlichen Gesetze gebilligt, vielmehr dringend darauf angetragen haben, um zur Unterstützung ihrer Kirchengesetze ein kaiserliches Gesetz zu erzielen. Geschah auch dieses nicht, so ließen sie sich darum nicht irre machen, sondern belegten die Uebertreter des Kirchengesetzes mit kanonischen Strafen, weil sie überzeugt waren, daß hierinfalls keine Nachgiebigkeit gegen jene Reichsgesetze möglich sey, welche dem Evangelium selbst zuwider liefen.

Man wird aber aus der damaligen Disciplin wenigstens so viel schließen wollen, daß, so wie die christlichen Kaiser in den ersten Jahrhunderten die Lehre und die Gesetze der Kirche ignorirten, und die völligen Ehescheidungen, so wie auch den darauf folgenden Schritt zur weiteren Ehe, in gewissen Fällen gesetzlich unterstützten, also auch die gegenwärtigen Regenten sich nicht an die kirchliche Lehre zu kehren hätten. Antw. Es waren dazumal besondere Ursachen vorhanden, warum die christlichen Kaiser die Strenge der kirchlichen Lehre über Ehescheidungen nicht wohl durch den weltlichen Arm unterstützen konnten. Aus der Geschichte ist bekannt, daß unter den Heiden, und besonders unter den Römern, die Freiheit der Ehescheidung bis zur gänzlichen Zügellosigkeit ausgeartet war. Bei so bewandten Sitten war es nicht wohl möglich, das Extrem von Strenge, und das gänzliche Verbot der Ehescheidungen dem Bande nach einzuführen. Die christlichen Kaiser glaubten sich begnügen zu müssen, daß sie die Ungezähmtheit der Ehescheidungen allmählig zügelten. Sollte man aber glauben, daß dermal, wo das christliche Gesetz von der Unauflösbarkeit der Ehen von den Katholiken wenigstens allgemein anerkannt ist, eben jene Nachsicht und

Schonung nöthig sey, welche damals nöthig war, wo das Christenthum mit den Ueberbleibseln der heidnischen Sittenlosigkeit noch zu kämpfen hatte!

Aus dem Vorhergehenden läßt sich also schließen:

Die katholische Kirche hält nach dem Gesetze Christi, und nach der Lehre des Apostels Paulus die Ehe für unauflösbar dem Bande nach. Die Protestanten sind an das Gesetz Christi und an die Lehre der Apostel nicht nur gebunden, sondern bekennen auch diese Verbindlichkeit. Die Unauflösbarkeit der Ehe rühret nicht gerade daher, weil sie ein Sakrament ist, sondern von der Anordnung Christi, verglichen mit der Lehre des Apostels Paulus. Also kann der Katholik nach seinen Grundsätzen die Ehe der Protestanten nicht für auflösbar ansehen.

Wenn aber dennoch eine solche Ehe geschlossen werden wolle, was ist zu thun, und wie weit erstreckt sich das forum conscientiae? Vor Allem scheint eine gemeinsame Vorstellung des Episkopats an den Kurfürsten von .... rathsam, worin angetragen wird um die Aufhebung des Gesetzes, oder wenigstens um Weisung an die weltliche Behörde, katholischen Personen, welche dergleichen geschiedene Protestanten heirathen wollten, nicht eher hiezu die Erlaubniß zu ertheilen, bis sie sich ihrer Pfarrstelle sistirt hätten, um dort die nöthigen Belehrungen über die Folgen ihres Schrittes zu erhalten. Will nun der Katholik dennoch heirathen, und erhält die weltliche Erlaubniß, so kann der katholische Pfarrer weder trauen, noch Dimisorien ausstellen. Wird die Trauung alsdann doch vollzogen, so hat jedoch die Ehe alle bürgerliche Wirkungen, und die Kinder sind als ehelich in's Pfarrbuch einzutragen. Hat sie aber auch die kanonischen Wirkungen, z. B. die irregularitas der Kinder ex defectu natalium? Es scheint räthlich, hierin wegen der Eintracht inter sacerdotium et imperium mit der Dispens zuvorzukommen.

Wie hat man sich nun gegen dergleichen Eheleute zu benehmen? Der Beichtvater muß allerdings dem katholischen Theile die Beiwohnung als unerlaubt untersagen, und die

Absolution in so lange verweigern, als er in solcher Ehe lebt. Ist aber auch der Seelsorger schuldig, ausser dem Beichtstuhle die katholischen Theile zu warnen, und zur Sönderung zu mahnen? Ich glaube, er könne sich mit gutem Gewissen leidend verhalten, es seye dann, er werde selbst von dem katholischen Theile darüber befragt; denn 1) werden diese Mahnungen in der Regel nichts fruchten, weil sie auch vor der Ehe fruchtlos blieben. 2) Könnte den Seelsorger leicht der Vorwurf treffen, er sey Störer der Gesetze und des Ehefriedens. 3) Würde der protestantische Theil, wenn er die Belehrungen des Seelsorgers erführe, die Regierungen um Manutenenz der Gesetze anrufen, und so könnte der Pfarrer über die Grenzen des forum conscientiae mit dem Staate in Kollision kommen; dagegen kann der Zuspruch im Beichtstuhle nicht verwehrt werden, der auch eindringlicher ist, und mehr fruchtet.

Gesetzt nun, der Zuspruch im Beichtstuhle brächte den Katholiken dahin, daß er dem Ehegatten die Beiwohnung versage, und auf die Nichtigkeits-Erklärung der Ehe antrage. Was wird die geistliche Behörde thun? wie wird sie die Sache einleiten? kann sie den protestantischen Theil vorladen? wird die weltliche Regierung geschehen lassen, daß die bürgerlich gültige Ehe von der geistlichen Behörde aufgelöst werde? dieß möchte wohl die Regierung schwerlich zugeben. Lauter Fragen, die am beßten durch die oben vorgeschlagene gemeinsame Vorstellung des Episkopats an den Regenten um Aufhebung oder Alteration der Verordnung beseitiget würden.

*) Wenn aber das Zureden des Beichtvaters keinen Eindruck machen sollte, ist es wohl räthlich, einer solchen Person extra articulum mortis die Mittheilung der heil. Sakramente öffentlich zu verweigern oder nicht?

Gründe für die verneinende Meinung.

a) Eine solche Ehe ist durch bürgerliche Gesetze kohonestirt, wäre es nicht eine Art von Beschimpfung der Gesetze selbst,

*) Von hier an ist das Schreiben oder Gutachten wörtlich abgedruckt.

wenn man Personen, die denselben gemäß leben, als öffentliche Verbrecher bezeichnete, und eine Strafe gegen sie vollstreckte, welche unter allen Kirchenstrafen die empfindlichste ist?

b) Wer bürgerlichen Gesetzen gemäß handelt, hat ein Recht auf öffentliche Reputation, und dieß um so mehr, wenn die öffentliche Ehre durch das Gesetz ausdrücklich vorbehalten ist, wie es in dem vorliegenden Falle geschieht. Wird aber die öffentliche Ehre nicht auf eine empfindliche Art durch die öffentliche Verweigerung der h. Sakramente angetastet?

c) Ist diese Unehre nicht um so auffallender, da die öffentliche Verweigerung der Sakramente, die freilich in der ältern Kirche weit gewöhnlicher war, heut zu Tage ganz ausser Gang gekommen ist?

d) Es genüget ja, daß einem solchen Katholiken die Absolution im Beichtstuhle versagt, und ihm dabei ausdrücklich bedeutet oder stillschweigend der Wink gegeben werde, daß er sich von dem heil. Abendmahle zu enthalten habe. Er wird diesen Wink von selbst befolgen, wenn er noch einige Achtung für seine Religion hat; hat er aber wenig Achtung für sie, so wird er sich wenig betrüben, von der heil. Kommunion entfernt bleiben zu müssen, die er ohnehin nur einmal im Jahre, und dießmal vielleicht aus Zwang, zu besuchen gewöhnt ist. Wozu die öffentliche Verweigerung der Sakramente, da der Fall hierzu schwerlich oft eintreten wird?

e) Bei einem großen Konkurse von Kommunikanten, besonders in großen Städten, möchte es wohl schwer seyn, dergleichen Personen schnell und richtig genug zu unterscheiden.

f) Die strenge Verfahrungsweise durch Verweigerung der heil. Sakramente wird kaum jemal die Kraft haben, zu bessern, weit öfter wird sie erbittern, gegen die katholische Religion mehr einnehmen, und zum Abfalle von derselben verleiten.

Gründe für die bejahende Meinung.

a) Wer die Grundsätze seiner Kirche in einer wichtigen Sache übertritt, sondert sich selbst von derselben; es geschieht

ihm also kein Unrecht, wenn die Kirche ihn als gesondert betrachtet, und von der Gemeinschaft der Sakramente ausschließt.

b) Seine Ehre wird geschont werden, wenn es ihm unter der Hand und in der Stille gesagt wird, daß er sich von dem heil. Abendmahle zu entfernen habe; drängt er sich anmaßender Weise ein, so hat er sich über ein seiner Anmaßung entsprechendes Benehmen nicht zu beklagen.

c) Eine wissentlich mit einem fremden Ehegatten eingegangene und unterhaltene Ehe ist ein fortgesetzter Ehebruch; öffentlichen Sündern die heil. Sakramente zu versagen, war zu allen Zeiten, und ist noch den Grundsätzen der Kirche gemäß.

d) Die Kirche hat gegen ihre Gläubigen, die mit einer geschiedenen Person während der Lebzeit des wahren Ehegattens sich verheirathet haben, allzeit dieses Verfahren beobachtet; man erinnere sich an den §. 12 citirten Kanon der achten afrikanischen Synode; gleichen Inhalts ist der neunte Kanon der illiberitanischen Synode: **Fidelis foemina, quae maritum reliquerit fidelem, et adulterum duxerit, prohibeatur, ne ducat; si autem duxerit, non prius accipiat communionem, quam is, quem reliquit, de saeculo exierit, nisi necessitas infirmitatis dare compulerit.** Nur in articulo mortis war es erlaubt, die Kommunion zu reichen.

e) Entweder wird durch die Verehelichung einer katholischen Person mit einer geschiedenen protestantischen ein großes Aergerniß und Aufsehen erregt oder nicht; im ersten Falle ist man durch ein strenges Verfahren der geärgerten Gemeinde Genugthuung zu leisten schuldig, um nicht zu dem ersten Aergerniß das zweite zuzufügen. Im andern Falle, der noch schlimmer ist, würde eine allzugroße Schonung eine Art von Einladung zu ähnlichen Ereignissen seyn, ja die Versuchung der Katholiken selbst, auf Mittel zu denken, wie sie ihrer Ehegatten, mit denen sie nicht allzu vergnügt leben, los werden können, würde eine unvermeidliche Folge solcher unerhörter und doch von der Kirche mild behandelter Schritte werden.

f) Nichts kann zwar trauriger für die Kirche seyn, als ihre Gesetze mit jenen der Regenten, von welchen sie Unterstützung erwarten sollte, in Kollision gerathen zu sehen; allein diese werden es ihr nicht verargen können, wenn sie, deren Charakter stets Einigkeit war, in Gegenständen der Lehre und Disciplin, in welchen sie nicht nachgeben kann, Festigkeit behauptet, und alle jene Mittel wählt, die in ihrer Gewalt sind. Böhmer behauptet sogar, lib. IV. tit. 50. de div., daß die christlichen Kaiser, indessen sie nach dem krankhaften Zustande der damaligen Zeiten die Ehescheidungen etwas freier erlaubt, sie andererseits es gar nicht ungern gesehen hätten, daß die Väter desto strenger in ihren Bußgesetzen gewesen seyen, um ihre christlichen Unterthanen auf eine indirekte Art zu beschränken.

g) Es ist nicht zu läugnen, daß ein strengeres Verfahren, z. B. die öffentliche Verweigerung der heil. Sakramente, Manche verleiten möge, vom katholischen Glauben abzutreten, allein es ist dieses immer ein geringeres Uebel, als wenn durch allzugroße Nachsicht dem Sittenverderbniß der weite Raum geöffnet wird, ungestraft über die Kirche herein brechen zu können.

h) Die Verweigerung der Sakramente gehört nicht unter jene Strafen, gegen die, als mit einer bürgerlichen Unehre verbunden, die weltliche Obrigkeit schützen könnte; es ist nach der Anordnung Christi lediglich Sache der Bischöfe und Priester, zu beurtheilen, wer der Mittheilung der Sakramente würdig sey oder nicht. Sive quis dux militiae sit, sive praefectus, sive princeps diademate coronatus, indigne autem accedat, prohibe, majorem illo potestatem habes; propterea vos deus tali insignivit honore, ut talia discernatis. S. Christ. Hom. 60.

Die Gründe für die verneinende und bejahende Meinung gegen einander verglichen, sieht man, daß die erstern mehr von einer temporisirenden Politik eingegeben sind, die es durchaus mit dem Geiste des Zeitalters nicht verderben will, und die sich sorgfältig in Acht zu nehmen scheint, um das

Fünkchen von Religion, das bei Manchen noch glimmet, nicht vollends zu vertilgen. Dagegen die, auf welchen die bejahende Meinung beruhet, scheinen mehr Geradheit, Konsequenz zu haben, und sind dem Muthe der unerschrockenen Väter der ersten Kirche abgeborgt, die voll des Gefühls ihrer bischöflichen Würde auch dann, wenn der weltliche Arm sie nicht unterstützte, wenigstens die Waffen gebrauchten, die ihnen die Religion darbot.

Ich trete nach meiner Ueberzeugung der letzteren Meinung bei für den Fall, wo die öffentliche Verweigerung der heil. Sakramente nothwendig werden sollte, jedoch mit der Bemerkung, daß, wo das gelindere Mittel zur Erreichung des Zwecks zureicht, dieses vor dem strengeren versucht werden müsse, und das letztere von selbst überflüssig werde *).

Antwortschreiben des bischöflichen Vikariats in Regensburg vom 30. Juli 1803 (im Auszuge).

Ehen der Protestanten, wenn solche mit den zu einem ehelichen Bande wesentlich gehörigen Erfordernissen abgeschlossen werden, sind unauflösbar und unzertrennbar, folglich darf ein auch richterlich geschiedener Protestant keineswegs mit einer Katholikin getrauet werden. Die Stelle Math. XIX. v. 4 etc. lehrt klar die Unauflösbarkeit der Ehe, und sie wird durch das concilium trid. s. 24 c. 7. bestätiget. An diese ausgesprochene Unauflösbarkeit sind auch die Protestanten gebunden.

Aus diesen Gründen kann also ein katholischer Pfarrer einen geschiedenen Protestanten während dem Leben seiner Gattin mit einer Katholikin nicht einsegnen; wird die Trauung von einem Protestanten vorgenommen, so ist diese zweite Verbindung ungültig, ein perpetuus concubitus, und der katholische Theil muß in foro interno negata absulutione

---

*) Dieses Gutachten war von dem nun verstorbenen geistlichen Rathe und Professor Frey in Bamberg abgefaßt.

sacram. zu der Verlassung des Protestanten angehalten werden; in foro externo, wenn die Sache jure vel facto notorisch und der Katholik ernstlich ermahnt worden, müssen demselben als publice indigno die Sakramente auch publice verweigert werden. Die öffentliche Verweigerung der Sakramente kann der bürgerlichen Ehre nicht nachtheilig seyn, denn sie ist poena mere ecclesiastica. Zudem muß der Staat, der eine Religion tolerirt, auch ihr die Mittel zur Aufrechthaltung ihrer Gesetze gestatten. Uebrigens erachten wir nothwendig, von dem päbstlichen Stuhle deßfalls eine Deklaration zu verlangen.

Die Antwortschreiben der Vikariate von Worms und Straßburg sind ganz kurz und im nämlichen Sinne.

Das Vikariat von Fuld beantwortet die Fragen mit eben denselben Gründen, beifügend, daß der nämliche Fall in ihrer Diözese eingetreten, und der protestantische Pfarrer die Theile kopulirt habe; die weltliche Behörde habe aber selbst auf die Requisition des Vikariats diese Ehe aufgehoben und verboten.

Das erzbischöfliche Kölner Vikariat zu Arnsburg verwirft ohne viele Gründe das ihm mitgetheilte theologische Gutachten, indem die Nachgiebigkeit dergleichen katholischen Theologen keine andere Wirkung habe, als sich immer mehr von der wahren Kirche zu entfernen, und wir Gefahr laufen, bald keine Katholiken mehr zu seyn.

Antwortschreiben des bischöflichen Vikariats in Würzburg vom 7. November 1803 (im Auszuge).

Man halte es ganz für überflüssig, in eine Prüfung des theologischen Gutachtens einzugehen, da es bei der Bestimmung des Werths oder Unwerths von Religions-Grundsätzen nicht auf ein von der Universität oder von einzelnen Lehrern ausgestelltes Parere ankomme. Die Bischöfe könnten den ihnen von Gott anvertrauten Schatz des Glaubens nicht für Privat-Meinungen hingeben; am wenigsten dürfte ein theo-

logisches Gutachten hinreichen, das bischöfliche Amt sorglos bei den bedenklichen Folgen der Gewissens-Verstrickung und des Aergernisses zu machen, welche zu befahren wären, wenn die untergeordneten Seelsorger mit ihrer Benehmungsweise bei den eintretenden Fällen der landesherrlichen Verordnung auf die Anwendung gewagter Grundsätze wollten hingewiesen werden. Der bei weitem größere Theil derselben ist mit keiner andern Lehre bekannt geworden, als jene, die vor so vielen Jahrhunderten in der abendländischen Kirche sich fortgepflanzt hat; nämlich, daß das Band einer unter Christen gültig geschlossenen Ehe nur durch den Tod des einen Theils aufgelöset, daß zwar im Falle des von einem Gatten begangenen Ehebruchs, so wie mehrerer anderer Fälle, die Eheleute durch richterliches Erkenntniß auf eine kürzere oder längere Zeit, selten aber auf immer, von Tisch und Bett können getrennt, nie aber dem schuldigen oder unschuldigen Theile, so lange der andere am Leben ist, gestattet werden, eine weitere Ehe einzugehen.

Im Einklange mit dieser Ueberzeugung des größern Theils des Klerus steht die durch Jahrhunderte sanktionirte Praxis und Disziplin der abendländischen Kirche; darüber kann sich das bischöfliche Amt nicht wegsetzen, wenn man mit dem Gutachten auch annehmen wollte, daß der siebente Kanon des Tridentinums nur disziplinarisch sey; denn auch in diesem Falle könne er nicht als ein Kanon der zufälligen Kirchen-Disziplin, sondern immer als unmittelbar aus dem Dogma herrührend, angesehen werden. Da die Sache nicht dem Verfahren der Seelsorger überlassen werden kann, würden wir, falls die besagte Verordnung uns auch in gleiche Verlegenheit setzen sollte, das Mittel ergreifen, die Seelsorger unter der Hand zu unterrichten, daß sie bei dem wirklichen Falle sich zu bestreben hätten, den katholischen Theil durch Vorstellungen von seinem Vorhaben abzubringen; finden diese Vorstellungen kein Gehör, so hätten sie, mit bescheidenem Bezug auf das Gesetz, das der Gewissensfreiheit keine Fesseln anlegen will, die Sache von der Hand zu weisen, und dem weltlichen Amte

zu überlassen; freilich sind diese Maßregeln nicht durchgreifend; überzeugt, daß nach dem Geiste des Evangeliums die Ehe unauflösbar ist, kennen wir doch die Schwierigkeit, welche aus dem eingeführten, im Evangelium noch nicht gekannten Unterschied, zwischen dem bürgerlichen Vertrage und dem Sakramente, und dem scholastischen Begriffe von einem Sakramente als blos Gnade ertheilend, entsteht. Da die französische Republik die Ehescheidung in verschiedenen Fällen erkennt, scheint es wichtig, die Grundsätze des dortigen päbstlichen Legaten zu wissen, wenn ein Ehepaar, welches aus einem Freien und Geschiedenen besteht, die Einsegnung verlangt, und überhaupt wie die französische Kirche den ehelichen Vertrag, der die kirchliche Einsegnung nicht verlangt, behandelt und ansieht. Wahrscheinlich hat sich darüber Rom erklärt, und selbige Entscheidung möchte auch für diesen Fall aufklärend seyn. Wir tragen daher dahin an, diese Sache dem römischen Hofe vorzulegen, und halten diesen Schritt um so nöthiger, als dadurch auch die Verschiedenheit der Meinungen unter den Theologen großentheils beigelegt, und das Ansehen der Bischöfe dadurch unterstützt würde.

Antwortschreiben des Ordinariats von Freisingen vom 20. Jul. 1803.

Wir haben jenes, was Euere . . . . uns über die zweite eheliche Verbindung einer nach protestantischen Grundsätzen geschiedenen katholischen Person, mittels verehrlicher Zuschrift mitgetheilet haben, in reife Erwägung gezogen, und ermangeln nicht, denselben unsere Meinung nach Verlangen offenmüthig zu eröffnen.

Wir glauben nämlich, daß, nach katholischen Grundsätzen, ein Bischof nicht bewilligen könne, daß ein Katholik, mit einem von seinem Ehegatten richterlich geschiedenen Protestanten von einem ihm untergebenen Pfarrer kopulirt werden möge. Sollte aber der Katholik von einer solchen Ehe nicht abzubringen seyn, und sich sofort, wie die unterm 11. Februar

laufenden Jahres erlassene .... Verordnung gestattet, und folglich nicht verhindert werden kann, von dem protestantischen Pfarrer seines Gegenstandes trauen lassen will, so glauben wir, daß man solches konniviren müsse, sofort gegen denselben weder mit öffentlichen Kirchenstrafen, noch mit öffentlicher Verweigerung der Sakramente verfahren sollte.

Die Gründe, auf welche wir diese Meinung bauen, sind:

a) Weil die Kirche auch die Griechen, welche des Ehebruches wegen ihr Ehebündniß trennen, mit keinem Anathem beleget, sondern solche geduldet, und

b) Weil die Sakramente nur dem öffentlichen Sünder, notorietate juris vel facti, verweigert werden können, welches der Fall hier nicht ist, nachdem eine landesherrliche Verordnung eine solche Verbindung gestattet, und selbst einige Theologen eine solche Ehe für gültig erklären.

Was übrigens jenes forum conscientiae betrifft, in welches sich nach der angeführten Verordnung die weltliche Obrigkeit nicht einmischen soll, so scheint es uns, daß sich dieses blos auf den Beichtstuhl beziehe.

Indem wir Eueren H.... diese unsere Meinung blos in dieser Eigenschaft vortragen, und Alles Ihrer weiteren Beurtheilung überlassen, verbleiben wir ꝛc.

Antwortschreiben des Vikariats von Speier vom 30. November 1803.

Unsere .... Herren müssen wir zuvorderst um Vergebung bitten, daß unsere Rückantwort auf Dero an uns gestellte Anfrage, in Betreff der Gültigkeit einer von einem Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin eingegangenen Ehe, verspätet worden ist. Eines Theils glaubten Wir, dieser Frage ihrer Wichtigkeit halber die reifeste Berathung widmen zu müssen; andern Theils hoffen Wir täglich, von Rom aus, wohin Wir zwei dieser, in der hiesigen Diözese aufgestoßener Fälle berichtet hatten, eine bestimmte Entscheidung zu erhalten.

Da aber diese bis jetzo nicht erfolgt ist, und dem Anscheine nach kaum erfolgen wird, so stehen Wir nicht länger an, Unseren .... Herren in dem bemerkten Betreffe Unsere unmaßgebliche Meinung zu eröffnen.

Es sind Uns nämlich zwar die erheblichen Gründe, welche der Meinung, daß eine solche Ehe ungültig seye, unterleget sind, nicht entgangen; Wir finden aber für die bejahende Meinung Gründe, wegen welchen Wir auf dieselbe Uns neigen.

Wenn nämlich nach der heut zu Tag gemeinen Meinung der bürgerliche Kontrakt von dem Sakramente trennbar ist, so muß dieser bürgerliche Kontrakt nach dem bürgerlichen, solchen bestimmenden Gesetzen, und hauptsächlich nach der Meinung der Kontrahenten beurtheilt werden.

Nun ist es bekannt, daß die bürgerlichen Gesetze den Protestanten die Ehescheidung in gewissen Fällen erlauben, und eben so bekannt ist es, daß die Protestanten sich zwar lebenslänglich, jedoch mit Ausnahme dieser ihnen wohlbekannten Fällen, zu verbinden gedenken; wenn sohin einer dieser Fälle eintritt, und die Scheidung auf Begehren erfolget, so wird der bürgerliche Kontrakt aufgelöst, oder vielmehr es tritt der Fall ein, auf welchen die Kontrahenten nach ihren Religions-Grundsätzen sich nicht verbinden wollten.

Es kommt unseres Ermessens nicht darauf an, ob die Kontrahenten das Recht hatten, sich auf diese Art zu verbinden, oder ob sie gegen die Anordnung Gottes handelten; wenn auch das Letztere, wie Wir sicher dafür halten, eintritt, so kann doch der, obwohl gegen die Anordnung Gottes eingegangene Vertrag, welcher die Wesenheit der ehelichen Verbindung ausmachet, nicht über den Sinn der Kontrahenten wirken, und es ermangelt die Einwilligung für solch einen Fall, nach welcher doch bei jedem Vertrage die Verbindlichkeit zu bemessen ist.

Wir wollen diese Rücksichten nicht als ausgemacht und unumstößlich aufstellen, glauben aber, man könne sich nach solchen in dem Maaße benehmen, daß

1) Denen Pfarrern eingeschärft würde, auf alle Art, jedoch mit Klugheit, ihren Pfarrgenossen dergleichen Ehen abzurathen, wenn aber dieses nichts verfangen sollte:

2) Hätten sie zu gestatten, daß eine solche Ehe vor dem Pfarrer des protestantischen Theils eingegangen werde.

3) Könnten sie einem solchen Kontrahenten keine, auf was immer für eine Art, öffentliche Buße auflegen.

4) In dem Beichtstuhle hätten sie nach Beschaffenheit des Pönitenten zu verfahren; dabei aber zu berücksichtigen, daß die bejahende Meinung erhebliche Gründe für sich habe.

Da aber in dieser wichtigen Sache ein gleichförmiges Benehmen bei den geistlichen Stellen zweckmäßig und wünschenswerth ist, so ersuchen Wir Unsere .... Herren, Uns gefälligst zu benachrichtigen, wohin sie und die übrigen Vikariate, mit welchen sie vermuthlich auch in Kommunikation getreten sind, sich bestimmt haben.

Uebrigens verbleiben Wir ꝛc.

Antwort und Gutachten des bischöflichen Vikariats in Konstanz von 1803.

Erste Frage: Kann nach katholischen Grundsätzen die Ehe der Protestanten für auflösbar, und eine richterlich geschehene Scheidung einer solchen Ehe vom Bande als gültig angesehen, somit zugegeben werden, daß ein katholischer Theil einen protestantischen, der von seinem Konsistorium völlig geschieden ist, noch bei Lebzeiten des vorigen Ehegatten desselben, eheliche?

Aus den verschiedenen Stellen des neuen Testaments bei Markus, Lukas und Matthäus, und aus den Briefen des Apostels Paulus erhellet bestimmt und deutlich, daß Christus die Unauflösbarkeit der Ehe als einen wesentlichen Grundsatz seiner göttlichen und ewigen Moral gelehret habe. Die Abweichungen von diesem Grundsatze unter den Juden werden von dem Heilande selbst der Härte und Rohheit der unbe-

schnittenen Herzen der Juden selbst zugeschrieben, welche in der Moral auch noch in andern Stücken große Lücken ließen. Wäre es aber auch in Beziehung auf die bekannte Stelle bei Matthäus XIX, 9. — nisi ob fornicationem — bis zum Kirchenrathe von Trient für die Katholiken noch zweifelhaft gewesen, ob die Ehe nicht wenigstens durch den Ehebruch auflösbar werden könne, so kann die Sache doch durch den Ausspruch dieses allgemeinen Kirchenraths für Katholiken nicht mehr zweifelhaft seyn, indem der siebente Kanon Sess. XXIV. es als einen wesentlichen Grundsatz (wenn gleich nicht der Dogmatik, wohin die Sache nicht geeignet ist, doch) der christkatholischen Sittenlehre aufgestellt, daß das Band der Ehe selbst nicht aufgelöst werden könne und dürfe.

Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterii non dedit, non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alteri nupserit, anathema sit. Sess. XXIV. C. 7. de sacr. matr.

Da der Kirchenrath diesen Kanon in Beziehung auf die genannten Stellen der heil. Schrift gefaßt hat, und seinen Inhalt eine evangelische apostolische Lehre nennt, so kann der Kanon nicht als bloß disciplinarisch, sondern er muß als eine christliche apostolische Sittenlehre betrachtet werden. Nach diesem Grundsatze ist es unstreitig, daß in einer gültig geschlossenen Ehe der Katholiken, keiner von beiden Theilen bei Lebzeiten des andern eine weitere gültige Ehe eingehen könne. Nun aber entsteht die Frage: Ob eine katholische Person eine richterlich geschiedene protestantische, deren geschiedener Gatte noch am Leben ist, nach katholischen Grundsätzen ehelichen dürfe?

Würde die Frage griechische Katholiken (unirte Griechen) betreffen, welchen die katholische Kirche ungefähr aus gleichen

Gründen, wie Gott den Juden die Scheidung wegen des Ehebruches bisher nachgesehen hat, so würde die Frage für den Fall des Ehebruchs bejahend entschieden werden müssen; denn, da die Scheidung wegen des Ehebruches unter den griechischen Katholiken selbst erlaubt ist, so würde ihnen wohl auch unbenommen seyn, aus gleicher Ursache geschiedene Protestanten zu heirathen. Die Grundsätze der katholischen Griechen und der Protestanten wären hierin übereinstimmend, und die Ehe wäre mithin vollkommen gültig. Hingegen in Hinsicht der übrigen Scheidungs-Gründe bei den Protestanten sind die griechischen Katholiken, wie die übrigen, lediglich an den Grundsatz des Kirchenraths von Trient gebunden; die deutschen Katholiken aber sind es auch in Hinsicht des aus dem Ehebruche hergenommenen Scheidungs-Grundes der Protestanten.

Die Frage wird demnach so zu stellen seyn:

Ist die Ehe zwischen einer katholischen Person und einer protestantischen, deren geschiedener Ehegatte noch lebt, nach dem Ausspruche des Kirchenraths von Trient, der christkatholischen Sittenlehre gemäß, und somit zulässig? Die Beantwortung dieser Frage wird aber wohl davon abhängen: ob der katholische Theil nach seinen Religions-Grundsätzen die Scheidung des protestantischen als gültig anerkennen dürfe? Denn wäre dieses nicht, so wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Meinung oder der Grundsatz der Protestanten wegen der Auflösbarkeit der Ehe keine Abänderung in den Grundsätzen des katholischen Theils hervorbringen dürfe. Daß aber der Katholik nach seinen Religions-Grundsätzen der Scheidung der Protestanten in seinem Gewissen keine Gültigkeit zuerkennen dürfe, wird durch nachstehende Gründe bewiesen:

Die Ehe kann aus einem dreifachen Gesichtspunkte betrachtet werden; als eine blos moralische Handlung, als ein bürgerlicher Kontrakt, und als ein Sakrament. Bei der Ehe der Katholiken kommen alle drei Rücksichten in Betrachtung. Die Ehe der Protestanten hingegen kann nur in der doppelten

Rücksicht, als moralische Handlung und als bürgerlicher Kontrakt betrachtet werden. Der Charakter eines Sakraments kann derselben nach der eigenen Lehre der Protestanten nicht beigelegt werden.

Die Ehe ist aber von jeher, und schon ihrer Natur nach unauflöslich, und das Sakrament gibt derselben nicht den Charakter der Unauflösbarkeit; dieser liegt schon, wie gesagt, theils in der sittlichen Natur der Ehe, theils in der geoffenbarten Lehre Gottes, welche die Lehre der Natur hierin bestätigte. **Quod deus conjunxit, homo non separet.**

Der rechtlichen Ansicht nach ist freilich jeder Kontrakt gewissen, freiwillig gewählten Bedingnissen empfänglich, und somit auflösbar; aber die rein moralische Ansicht fordert, daß derselbe, um sittlich gut zu seyn, keine unmoralische Bedingungen enthalte; eine solche Bedingung wäre aber bei dem Ehevertrag die Auflösbarkeit der Ehe durch eine andere Ursache, als den Tod des einen Ehegatten. Ueber diesen Grundsatz sind ältere und neuere, katholische und protestantische Sittenlehrer einverstanden, und vertheidigen ihn aus philosophischen Prinzipien, wie die heil. Väter aus den evangelischen.

Der Kirchenrath von Trient, da er den christlichen Grundsatz von der Unauflösbarkeit der Ehe in vollem Umfange bestätigt, hat offenbar weder den bürgerlichen Kontrakt, noch das Sakrament, sondern die moralische Handlung, das sittliche Band der Ehe, im Auge; dieses erhellet sowohl aus dem siebenten Kanon der **XXIV.** Sitzung, welcher wörtlich sagt: **matrimonii vinculum non posse dissolvi**, als auch aus dem ersten Kapitel des Dekrets **de reform. matr.**, wo einer Seits erklärt wird, daß für sich selbst, und ohne andere Entscheidung der Kirche, die Winkelehen als gültige Ehen zu betrachten seyen; anderer Seits aber zur Verhütung der Mißbräuche bestimmte Formen des Kontrakts der Ehen, nämlich die vorherige Verkündigung und die Zuziehung von Zeugen festgesetzt werden.

Das Sakrament verleiht bloß göttliche Gnade, um die Eheleute in der Erfüllung der Pflichten der unauflöslichen

Ehe zu bestärken. Nach diesen Grundsätzen wird die Behauptung, daß die Ehe der Protestanten, einigen älteren Theologen nach, gemäß der katholischen Lehre, in jeder Hinsicht nichtig sey, wohl keine Rücksicht verdienen; obgleich sie kein Sakrament ist, so hat sie doch als moralischer und bürgerlicher Vertrag volle Gültigkeit, so bald sie nicht innerlich mangelhaft ist. Eine Ehe, die nach Grundsätzen der Protestanten gültig ist, ist es mithin auch nach den Grundsätzen der Katholiken; auch die protestantischen Ehen werden coram parocho et duobus testibus geschlossen.

Eben so einleuchtend aber ist es, daß nach katholischen Grundsätzen die Ehe auch dann unauflöslich wäre, wenn sie den Charakter eines Sakraments nicht erhalten hätte, und somit auch da unauflöslich sey, wo ihr dieser Charakter mangelt. Wenn gleich die Protestanten nicht unter den katholischen Gesetzen stehen, so ist dieses doch nur ein eigenmächtiges Faktum von ihrer Seite, und es liegt wohl außer Zweifel, daß die tridentinische Verordnung, die sich auf den Ausspruch Christi und der Apostel, welche die Unauflösbarkeit der Ehe als ewige Wahrheit lehrten, gründet, allgemein spreche, und daß sie unter dem Ausdrucke: si quis etc. gewiß auch die Protestanten verstanden habe, gegen welche die Verordnung hauptsächlich gerichtet ist.

Wären die Protestanten beim Konzilium von Trient in den Schooß der katholischen Kirche zurückgekehrt, so würde die Kirche gegen sie vielleicht die nämliche Nachsicht, wie gegen die unirten Griechen, beobachtet haben; da nun die Protestanten eigenmächtig, ohne die Kirche zu achten, handeln, so kann die Kirche die geschehenden Scheidungen der Protestanten schlechterdings nicht als gültig ansehen, und denselben auf Katholiken keine Folge einräumen. Uebrigens ist die Ehe keine einseitige Handlung, welche nur nach den Religions-Grundsätzen des einen Theils beurtheilt werden dürfte, sondern eine zweiseitige, die, um gültig zu seyn, nothwendig den Religions-Grundsätzen beider Theile angemessen seyn muß; denn dadurch, daß sie an sich selbst für den einen Theil gültig wäre wird

sie es nicht auch für den andern; vielmehr zieht die Ungültigkeit der Ehe für den einen Theil auch die Ungültigkeit für den andern nach sich; nun ist nach katholischen Grundsätzen die Ehe der Protestanten auch selbst bloß als moralischer Kontrakt nicht auflösbar, mithin darf der Katholik mit ihm, ungeachtet dessen nach protestantischen Grundsätzen geschehener Scheidung, so lang der andere geschiedene Theil lebt, keine Ehe eingehen; und da somit die Ehe für den katholischen Theil ungültig und nichtig wäre, so wäre sie es auch dadurch für den protestantischen.

Der Umstand, daß der protestantische Theil nach seinen Grundsätzen sich völlig geschieden hält, darf hier in den Grundsätzen des katholischen Theils nichts ändern, indem niemals fremde Religions-Grundsätze, sondern immer nur unsere eigenen die Richtschnur unserer Handlungen seyn dürfen. Es ist somit einleuchtend, daß, wenn sich gleich der Protestant für völlig geschieden hält, dennoch diese Religions-Ueberzeugung des Protestanten den Katholiken nicht vermögen dürfe, derselben auf sich und seine Handlungen irgend eine moralische Folge zu gestatten. Der Katholik darf den Protestanten in der Ausübung seiner Religions-Grundsätze nicht stören, er darf aber auch durch die protestantischen Religions-Grundsätze in der pflichtmäßigen Ausübung seiner eigenen Grundsätze sich nicht stören lassen. Hierin besteht die Grenze zwischen reichsverfassungsmäßiger Toleranz und religiöser Pflichtvergessenheit. Gleichwie der in einer gemischten Ehe lebende Katholik wegen einer von dem Protestanten angenommenen Scheidungsursache weder auf völlige Scheidung klagen, noch im Falle der andere Theil dieselbe von dem Konsistorium bewirkte, davon Gebrauch machen, sondern nur von Tisch und Bett geschieden leben dürfte; so kann der Katholik auch aus der nämlichen Ursache von einem für protestantische Ehegatten erlassenen Scheidungs-Urtheile für sich keinen Gebrauch machen. Was die katholische Kirche nicht billiget, darf der einzelne Katholik nicht durch seine Handlungen sanktioniren, welches aber geschehen würde, wenn er einen geschiedenen

Protestanten heirathete, dessen geschiedener Gatte noch lebt.

Zweite Frage. Was können die Bischöfe in Ansehung des politischen Gesetzes am zweckmäßigsten thun, welches den katholischen Unterthanen die Ehe mit den richterlich geschiedenen Protestanten während der Lebzeit des andern geschiedenen Theils gestattet? Der Beweggrund des .... Gesetzes scheint darin bestanden zu haben, den Religions-Grundsätzen der Protestanten über den fraglichen Gegenstand die vollkommenste Unbekränktheit zu verschaffen; man scheint aber in der Auswahl des Mittels nicht bedacht zu haben, daß durch dasselbe die Grundsätze der katholischen Kirche wesentlich bekränkt werden, indem es die Uebertretung derselben mittelbar veranstaltet und in Schutz nimmt.

Der Grund dieses Uebersehens dürfte wohl darin liegen, daß man nicht in Erwägung gezogen habe, die Ehe seye eine zweifache Handlung, deren Moralität die Beobachtung der Religions-Grundsätze beider Theile erfordere. Wenn die Protestanten nach den Reichsgrundgesetzen mit Recht verlangen, daß die Entscheidungen der katholischen Kirche die Ausübung ihrer Religions-Grundsätze nicht hindern sollen, so hat die katholische Kirche unstreitig auch das reichsverfassungsmäßige Recht, darauf zu bestehen, daß die Aussprüche protestantischer Konsistorien auf die Katholiken keinen Einfluß haben mögen. Die wahre reichsgesetzmäßige Toleranz, welche gegenseitig seyn soll, beruhet wesentlich darauf, daß jeder Religions-Theil den andern in der Ausübung seiner Religions-Grundsätze ungestört lasse, aber keinem Religions-Theile kann zugemuthet werden, der Ausübung der fremden Religions-Grundsätze auf seine eigene irgend eine Folge zu gestatten. Von einer solchen Zumuthung sind auch ohne Zweifel die so billig und edel gesinnten Souverains von .... weit entfernt, und es läßt sich nicht ohne Grund hoffen, daß gründliche Vorstellungen, wodurch die Sache gehörig aufgeklärt würde, bei diesen Landesherren Gehör finden dürften.

Von den Bischöfen aber scheinen die heiligen Pflichten ihres Amtes solche Vorstellungen wirklich zu fordern. Die Pflicht der Kirchenvorsteher beschränkt sich keineswegs auf die Bewahrung der Glaubenslehre, sondern auch die so nahe mit der Glaubenslehre verwandte christkatholische Sittenlehre ist ein wesentlicher Theil der ihrer Wachsamkeit und Sorgfalt anvertrauten Hinterlage. Indessen ist es rathsam, daß die betreffenden Bischöfe vorerst selbst in Hinsicht der Grundsätze mit einander übereinkommen, um sodann gleichförmige Vorstellungen einzureichen, welche dadurch sehr an Wirksamkeit gewinnen würden.

Es ist hier darum zu thun, die Reinheit der christkatholischen Sittenlehre zu retten, und aufrecht zu erhalten, ohne in die bürgerliche Gesetzgebung in Hinsicht des Civil-Kontrakts der Ehe einen Eingriff zu thun, und ohne dem Ansehen des Landesfürsten zu nahe zu treten. Dieser Grundsatz dürfte die zweckmäßigste Richtschnur seyn, nach welcher die Bischöfe, in Vereinigung ihrer heiligen Pflichten mit der schuldigen Verehrung gegen die landesherrliche Gewalt, sowohl ihre Vorstellungen, als ihre übrigen Vorkehrungen einrichten könnten.

In dieser Absicht wird dem Landesherrn nicht verschwiegen werden dürfen, daß die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten noch bei Lebzeiten des andern Theils als eine den Grundsätzen der christkatholischen Kirche keineswegs angemessene Handlung betrachtet werden müsse, daß mithin das Gesetz, welches dergleichen Ehen als gültig sanktionirt, obgleich es unmittelbar nur bürgerliche Folgen hat, dennoch die Grundsätze der katholischen Kirche dadurch beeinträchtige; daß es den Katholiken einladet, oder doch den Weg öffnet, den Grundsätzen seiner Kirche abtrünnig zu werden; aber dadurch werde die Absicht der Beförderung verfassungsmäßiger Toleranz geradezu verfehlt, indem es dem Grundsatze der protestantischen Konfession in Hinsicht der Auflösbarkeit der Ehen über den Grundsatz der katholischen Kirche ein für diese nachtheiliges Uebergewicht und rechtliche Folgen einräume; da hingegen, wenn die Ehe katholischer Unterthanen

mit geschiedenen Protestanten, deren geschiedener Ehegatte noch lebt, fernerhin nicht nur von der Kirche, sondern auch von der weltlichen Gewalt in bürgerlicher Hinsicht verboten bleibe, dem protestantischen Grundsatze, inner seinen rechtlichen Gränzen, nicht die mindeste Kränkung widerfahren würde.

Sollten jedoch die Vorstellungen der Bischöfe bei den Landsherrn kein Gehör finden, so scheint es die hierarchische Stufenordnung der katholischen Verfassung anzurathen, daß die Sache von den Bischöfen dem päbstlichen Stuhle in der Absicht vorgetragen werde, damit derselbe sich allenfalls selbst für die Zurücknahme des Gesetzes (welche im Oestreichischen unter dem Kaiser Joseph II. auf die Vorstellung einiger Bischöfe wirklich erfolgt ist) verwende, und zugleich auf wirksame Maßregeln den Bedacht nehme, um die Störung der Reinheit und Gleichförmigkeit der christkatholischen Sittenlehre und der Disciplin, die Spannung und Mißstimmung zwischen Kirche und Staat, und ein größeres Aergerniß unter den Gläubigen zu verhüten. Dieser Schritt scheint der Ordnung um so angemessener zu seyn, da es hier nicht bloß um ein zufälliges Disciplinar-Gesetz, sondern um einen wesentlichen Grundsatz der christkatholischen Sittenlehre selbst zu thun ist; da sogar in jenen Punkten, welche die allgemeine Kirchen-Disciplin betreffen, die einzelnen Bischöfe für sich der Regel nach nichts entscheiden können, so wird es in Dingen, die in die Sittenlehre der katholischen Religion selbst einschlagen, noch weit wichtiger seyn, daß die Kirche vereinigt bleibe, und somit die Bischöfe gemeinsam sich an den päbstlichen Stuhl vertrauensvoll anschließen, um einsweilen bis zur bestimmten Entscheidung der allgemeinen Kirche über diesen einzelnen Fall keinen übereilten Schritt zu thun. Wohl zu keiner Zeit war es nothwendiger, diese Einheit, auf welcher das Wesen der katholischen Kirchenverfassung beruht, wirksam zu erhalten, als in der jetzigen, um der umsichgreifenden Immoralität einen festen Damm entgegenzusetzen 10).

10) So spricht das Vikariat von Konstanz, an dessen Spitze bekannt-

In gleicher Absicht wird es auch zuträglich seyn, dem päbstlichen Stuhle die Pastoralvorschriften mitzutheilen, in welchen die Bischöfe übereinkommen werden, um die Seelsorger in Hinsicht der fraglichen Ehen nach Verhältniß der Umstände anzuweisen. Diese Anweisungen könnten im Allgemeinen und ohne Hinsicht auf besondere Fälle kürzlich in Folgendem bestehen: 1) Wäre den Seelsorgern die Entschließung bekannt zu machen, daß man von Seiten des Ordinariats im Einverständnisse mit den benachbarten Bischöfen die in Frage stehenden Ehen, welche durch das publicirte politische Gesetz die Kraft eines gültigen bürgerlichen Kontrakts, und somit alle bürgerliche Folgen der Ehe erhalten haben, nach reifer Erwägung der Umstände, als dem Sinne des Kirchenraths von Trient nicht angemessen, sondern nach dessen Kanon als eine der christkatholischen Sittenlehre widerstrebende Handlung anzusehen, sich veranlaßt fände, und demnach derselben die kirchliche Sanktion zu geben ausser Stand sey. Zugleich aber

2) Müßte den Seelsorgern nachdrücklich empfohlen werden, in den Predigten, Katechesen und anderen öffentlichen Vorträgen, des bekannten bürgerlichen Gesetzes nicht die mindeste Erwähnung zu machen, und dasselbe mit vollkommnem Stillschweigen zu umgehen; indem der katholische Seelsorger einerseits diesem Gesetze die Beistimmung seiner Religion, deren reiner Wahrheit im christlichen Lehrvortrage jede

---

lich der Herr Generalvikar von Wessenberg damals stand, und diesem verehrungswürdigen Manne wirft Rom vor (s. das Schreiben des Kardinals Consalvi in der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Herrn Generalvikars von Wessenberg als Nachfolger im Bisthume Konstanz), daß er die entschiedenste Opposition gegen den heil. Stuhl bewiesen, und er sey einer der vornehmsten Verschwornen gegen den Mittelpunkt der katholischen Einheit. Das hier abgedruckte Gutachten des Vikariats von Konstanz ist eine feierliche Urkunde seiner Gesinnungen, und liefert einen neuen Beweis, wie falsch die Angaben, und wie groß und schändlich die Verleumdungen gegen ihn waren.

Note des Herausg.

bloß menschliche Rücksicht nachgesetzt werden muß, nicht zusprechen dürfte, und andererseits ihm die Achtung gegen den Staat und die Gesetzgebung nicht erlaubt, durch irgend eine Art von Herabwürdigung des Gesetzes dem Ansehen des Landesherrn zu nahe zu treten, und die Gemüther der Unterthanen von ihm zu entfernen. Die Seelsorger wären ferner

3) Anzuweisen, in dem christlichen Unterrichte, sowohl auf der Kanzel als in der Katechese, so oft die Reihe der Lehrpunkte die Materie von der Ehe trifft, lediglich die reine Lehre der christkatholischen Kirche von der Unauflösbarkeit des Ehebands vorzutragen, ohne des betreffenden bürgerlichen Gesetzes zu erwähnen, oder wider dasselbe sich Seitenblicke oder Anspielungen zu erlauben, noch weniger dasselbe oder diejenigen, die sich dessen bedienen, unter die Kritik zu nehmen. Hingegen könnte aber auch

4) Dem Seelsorger keineswegs zugemuthet werden, das fragliche Gesetz von der Kanzel zu verkünden, indem er sich seines Berufs unwürdig darstellen würde, wenn er von dem nämlichen Lehrstuhle, von welchem er die reine christkatholische Sittenlehre von der Unauflösbarkeit der Ehe pflichtmäßig vorträgt, ein Gesetz verkündete, welches einer Abweichung von jener Sittenlehre den bürgerlichen Schutz verspricht. Endlich wird es

5) Am rathsamsten seyn, die Seelsorger anzuweisen, in jedem einzelnen vorkommenden Falle, wo in ihren Gemeinden eine solche Ehe zwischen einem Katholiken und einem geschiedenen Protestanten, dessen geschiedener Gatte noch lebt, geschlossen werden wollte, den katholischen Theil unter vier Augen an seine Religions-Pflicht zu erinnern, und demselben ernstlich und mit Vorstellung der sein Seelenheil gefährdeten Folgen zu ermahnen, daß er von seinem Vorhaben abstehen möge; sollte aber diese Vorstellung des Seelsorgers, den katholischen Theil von seinem Vorhaben abzuziehen, nicht vermögen, so hat er vor der Hand, jedoch mit Verminderung alles Aufsehens, zu erklären, daß er seiner Seits auf keine Art mitwirken könne; übrigens aber hat er den genauen

Thatbestand mit allen wesentlichen Umständen aufzunehmen, und ungesäumt an sein Ordinariat zu berichten, welches ihm sodann die nöthigen Verhaltungsregeln zukommen lassen wird, welche bloß das forum conscientiae, in welches sich die weltliche Gewalt nicht einzumischen gedenkt, betreffen können. Es erhebt sich also:

Die dritte Frage. Wie weit erstreckt sich hier das *forum conscientiae*? und ist insbesondere die öffentliche Verweigerung der heil. Sakramente darunter begriffen? oder ist diese für eine Benachtheiligung der bürgerlichen Rechte, deren Schutz die landesherrliche Verordnung dergleichen Eheleuten zusichert, anzusehen? Nachstehende Verhaltungsregeln dürften dem Sinne der Kirche volles Genüge leisten, ohne gegen das bürgerliche Gesetz anzustoßen. 1) Wenn der von einem Seelsorger einberichtete Fall wirklich so befunden wurde, daß der Ehe nach katholischen Grundsätzen die kirchliche Sanktion nicht ertheilt werden dürfte, so ist der Seelsorger anzuweisen, die Ehe nicht einzusegnen, weil sie nach der Vorlage der Umstände kein Gegenstand sey, der zur Mitwirkung, Bekräftigung und Heiligung von Seiten der katholischen Kirche geeigenschaftet wäre. Sobald übrigens der katholische Seelsorger einer solchen Verbindung die Einsegnung versagt, so kann er auch nie in die Verlegenheit kommen, dieselbe in sein Ehebuch eintragen zu sollen. 2) Wenn also der Seelsorger die Ehe nicht hindern kann, so hat er sich lediglich darauf zu beschränken, daß er den katholischen Theil ermahne, in den Bedingungen des bürgerlichen Ehe-Kontrakts für die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion fürzusorgen. 3) Als Exkommunicirter kann eine katholische Person wegen einer solchen unkatholischen Ehe, welche sich eigentlich als ein bürgerlich erlaubter Kontrakt darstellt, nicht betrachtet werden, indem die Exkommunikation noch manche andere Umstände und Vorkehrungen voraussetzte; es muß daher derselben unbenommen bleiben, dem öffentlichen Unterrichte und den gemeinschaftlichen An-

dachtsübungen der Katholiken beizuwohnen. Was hingegen die Sakramente der Buße und des Abendmahls betrifft, so wird eine besondere Behandlung eintreten müssen.

Was die Beicht betrifft, so darf zwar Niemand, der sich im Schooße der Kirche befindet, von derselben ausgeschlossen werden; allein es kann keinem die Lossprechung und das heil. Sakrament der Buße ertheilt werden, welcher nicht bereit ist, eine begangene Unsittlichkeit zurückzunehmen, oder dieselbe schon wirklich gut gemacht hat. Der Seelsorger wird mithin in dem Beichtstuhle den katholischen Theil anweisen müssen, daß er den protestantischen Theil zu bewegen suche, den bürgerlichen Kontrakt wieder gerichtlich auflösen zu lassen, und wenn dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und der protestantische Theil zu keiner solchen Trennung zu bereden wäre, wenigstens auf eine Scheidung von Tisch und Bett antrage. Hiedurch wird der Seelsorger keineswegs eine Verletzung der bürgerlichen Rechte, welche das Gesetz gesichert wissen will, veranlassen, indem er zu keiner Verletzung dieser Rechte, sondern nur zur Erfüllung der religiösen Gewissenspflicht auf Seiten des katholischen Theils mit Einwilligung des protestantischen den Rath geben würde. Uebrigens kann die schuldige Person, so lang sie in einer solchen Ehe fortlebt, die Lossprechung nicht erhalten. Der Priester kann sie nur mit allgemeinen sittlichen Ermahnungen und mit seinem Segen entlassen, um derselben einer Seits den Weg zur Rückkehr gleichsam nicht zu versperren, und andererseits ihr jene äussere Achtung angedeihen zu lassen, deren sie nach den bestehenden Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft zur Kirche fähig ist. Nur im Falle einer gefährlichen Krankheit wäre ihr auf die bloßen Zeichen der Reue in extremitate die Lossprechung zu ertheilen, weil in diesem Zustande billig vermuthet werden darf, daß jeder sich gern entschließe, durch die Lostrennung von den Fehlern seines Lebens sich mit Gott zu versöhnen.

Was das heil. Abendmahl betrifft, so fordert zwar die Würde dieses Sakraments, daß Niemand dasselbe empfange,

der sich nicht vorher durch das heil. Sakrament der Buße dazu würdig gemacht hat. Damit aber die Verweigerung des Abendmahls gegen den Vorwurf einer bürgerlichen Kränkung gesichert seyn möge, wird bei jedem einzelnen vorkommenden Falle auf die Umstände, welche die Thatsache begleiten, genaue Rücksicht zu nehmen seyn; ist die Beschaffenheit der Ehe nur dem Pfarrer und einigen Wenigen in der Gemeinde bekannt, welches geschehen könnte, wenn die darin befangenen Personen ihren Wohnort mittlerweile verändert hätten, so kann es dem Berufe des Pfarrers keineswegs angemessen seyn, daß er ein Aufsehen errege, da ihm vielmehr eine ausgezeichnete Schonung für jedes Geheimniß obliegt, dessen Offenbarung Kränkung der Ehre, Beschimpfungen und öffentliches Aergerniß veranlassen könnte. Würden unter diesen Verhältnissen solche Personen von ihm öffentlich das Abendmahl empfangen wollen, so darf er es ihnen zur Bewahrung des Geheimnisses und zur Erhaltung ihrer öffentlichen Achtung nicht verweigern, sondern er gesteht es ihnen auf ihr eigenes Gewissen zu; insbesondere wird er sie in der Beicht, wenn hier von dieser Eheverbindung die Rede ist, auf ihr Gewissen verweisen müssen. In dem Falle hingegen, wenn die Beschaffenheit der Eheverbindung in der Gemeinde notorisch ist, verlangen es die Heiligkeit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, die schuldige Ehrfurcht gegen die Religions-Geheimnisse, und die öffentliche Achtung der Religion, die in den Augen aller Menschen, selbst zum Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, aufrecht erhalten werden muß, daß die befangenen Personen sich dem Lehrbegriffe der Kirche fügen, und sich von den Sakramenten ferner enthalten, die man nicht profaniren darf; sie kommen nie in den Fall, schmählich abgewiesen zu werden, wenn sie ihn nicht geflissentlich aufsuchen. Es kann wohl in den meisten Kirchen unbemerkt bleiben, wenn sie Jahre lang nicht zum Abendmahle gehen, kein Gesetz bindet sie an eine gewisse Publizität in Empfangung der Sakramente; wo sie demnach wegbleiben können ohne Rüge, wäre es Folge ihrer eigenen Unklugheit

und ihres Eigensinnes, wenn sie öffentlich abgewiesen würden, indem sie sich eindringen wollten. Sie können doch der Kirche nicht zumuthen, daß sie ihrem Trotze Folge leiste, und ihrem ordnungswidrigen Eigensinne sich zur Entweihung ihrer Geheimnisse unterwerfe. Hier wäre also kein Fall, wo die bürgerliche Ehre Gefahr liefe, sobald sie nicht durch vorsätzlichen Eigensinn aufs Spiel gesetzt würde. Der Seelsorger hat jedoch solchen Personen im Beichtstuhle, oder bei einer andern schicklichen Gelegenheit zu erklären, daß er sie vom Abendmahle zurückweisen würde, wenn sie sich dazu eindringen wollten. Uebrigens kann im Falle der Todes-Gefahr auch solchen Personen das heil. Abendmahl sogar öffentlich nicht verweigert werden, vorausgesetzt, daß sie der sakramentalischen Lossprechung fähig sind, sondern es ist dem Geiste der christkatholischen Religion angemessen, Niemand die Merkmale eines brüderlichen Abschiedes aus ihrer Mitte zu versagen. Um jedoch nach Möglichkeit alle unbillige Mißgriffe zu verhüten, so ist die Entscheidung über die Notorietät der Unsittlichkeit einer solchen Eheverbindung niemals dem Ermessen des betreffenden Seelsorgers zu überlassen, damit Niemand aus Uebereilung, unzeitigem Eifer und einseitigen Ansichten eine Kränkung widerfahre. Das Ordinariat wird also in jedem einzelnen Falle, jedoch mit Vermeidung alles Aufsehens, sich über die Notorietät beßtmöglichst zu vergewissern suchen, um darnach seine Verhaltungs-Regeln an den Seelsorger einrichten zu können.

Auch versteht es sich von selbst, daß, bevor die kirchliche Entziehung der Sakramente wirklich verfügt wird, auf alle jene Umstände Rücksicht genommen werden müsse, die das Faktum wesentlich ändern, und jene Vorkehr vielleicht überflüssig machen. Wenn z. B. in der Zwischenzeit der andere geschiedene Gatte des protestantischen Theils mit Tod abgegangen wäre, so würde dadurch eine andere Ausgleichung möglich. Wenn erweißlich wäre, daß die vorige Ehe selbst solche Mängel hätte, zu Folge derer sie als nichtig und unstatthaft betrachtet werden könne; ferner, wenn augenscheinlich

größere daraus entspringende Uebel die Suspension solcher kirchlichen Verfügungen dringend anriethen, so kann die Einstellung derselben nothwendig werden. Uebrigens ist es ganz unmöglich, alle mögliche Verwicklungen der Fälle, die sich weit über das Gewöhnliche erheben können, dergestalt unter allgemeine Bestimmungen zu fassen, daß nicht der eigenen Beurtheilung in Hinsicht der zu ergreifenden Maßregeln Vieles überlassen bleiben müßte. Merkwürdig ist noch dieses, daß für die Kinder und Nachkommen aus einer solchen Eheverbindung kein bürgerlicher noch kirchlicher Nachtheil entstehen darf. Der Seelsorger wird demnach anzuweisen seyn, solche Kinder in das Taufbuch, als aus einer gesetzmäßig bürgerlichen Ehe entsprossen, vorzumerken.

Da mehrere Bischöfe in ihren Antwortschreiben auf eine Mittheilung und Vorlage der Sache an den römischen Stuhl antrugen, so fand man kein Bedenken, die Frage Sr. päbstlichen Heiligkeit vorzulegen, und um dessen Erklärung zu bitten.

Das darüber unter dem 8. Oktober 1803 erlassene Breve stellt nun unter andern folgende Grundsätze auf:

Exploratum est, conjugale foedus a prima institutione, antequam ad sacramenti dignitatem elevaretur, divino jure indissolubile prorsus perpetuumque extitisse . . et licet talis indissolubilitas matrimonii vinculo conveniat maxime, quatenus est sacramentum, tamen eidem, etiam quatenus est naturae officium, convenit, ut dissolvi non possit . . . sed quid de illorum sententia, qui jactant, hacreticos ecclesiae legibus nequaquam subjici, atque inde posse illos novo conjugii foedere copulari, si primum, publicae authoritatis judicio, solutum fuerit, praepostere inferunt! adversus illam clamant scriptura, concilia, traditio denique universa . . trid. synodus sess. XIV. c. 2. . . . neque hic locus est, vindicandi ecclesiae jus, quo haereticos suis legibus comprehendit, neque enim de ecclesiastica

lege, sed de divina agimus, quam deus tulit de matrimonii indissolubili vinculo, cui nemo refragari potest . .

Sententiam laicorum tribunalium et acatholicorum conventuum, quibus matrimoniorum nullitas declaratur, eorum vinculis attentatur dissolutio, nullum robur vimque nullam poenes ecclesiam consequi posse; nam praeterquam, quod ad eccles. judices privative spectat, de ejusmodi causis judicium ferre, prout est a trid. synodo sancitum, neminem latet, haereticorum consistoria in praefatis causis . . dijudicandis eas ut plurimum causas pro vinculi conjugalis solutione praetexere, quae ab ecclesia cath. nunquam acceptae . . . imo a tridentino . . . expresse improbatae sunt; ex quo sequitur, sententias ejusmodi . . . irritas tum ob jurisdictionis defectum . . . tum ob damnata momenta rationum contemni et rejici debere.

Nach dieser von dem römischen Stuhle gegebenen Erklärung war nun über die oben vorgetragene Frage nichts mehr zu thun übrig 11).

Ueber die Trennung des bürgerlichen Ehevertrags vom Sakramente in der Civil-Gesetzgebung.

Zu den Zeiten der französischen Oberherrschaft standen mehrere deutsche Bundesfürsten im Begriffe, das französische Gesetzbuch in ihre Staaten einzuführen, und es erschienen schon wirklich in einigen deutschen Landen mancherlei Ehegesetze im Geiste des Code Napoléon abgefaßt, welche mit den kirchlichen Ehe-Verordnungen unvereinbar schienen.

---

11) Im Königreiche Baiern ist über die Eingehung der Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten neuerdings folgendes verordnet worden: Es unterliege keinem Zweifel, daß in Fällen einer solchen beabsichtigten Verehelichung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren voriger Gatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende kirchliche Hinderniß beachtet werden müsse, demnach der katholischen Person auch von der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Religion nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe. S. Katholik 9. Heft. 1829.

Diese Staatsgesetze, den bürgerlichen Ehevertrag streng vom Sakramente trennend — und was die Folge davon war — die vielen Scheidungen und Wiederverehelichungen — mußten die Kirche, und besonders den Seelsorger täglich in Verlegenheit bringen. Durch die ängstige Scheidung des Weltlichen vom Geistlichen in diesem Betreffe ward der Standpunkt der Kirche verrückt, der praktische Geschäftsgang verwirrt, und die Gewissensruhe gar oft ohne Noth gestört. Wo Kirche und Staat freundlich und friedlich neben einander wandlen, wo sie sich einander unterstützen können, warum versucht man sie feindlich — so ganz ohne allen Nutzen — einander gegenüber zu stellen?

Um die Staats-Ehe-Gesetze und die kirchlichen Anordnungen wieder in Harmonie zu bringen, und die Ordinariate aus einer großen Verlegenheit zu ziehen, geschah damals von mehreren Seiten an den Fürst-Primas die Aufforderung, seinen Einfluß bei den deutschen Souverains geltend zu machen, und sich als Primas der deutschen Kirche zu verwenden, daß dieser zarte Gegenstand zur Beruhigung des katholischen Religions-Theiles berichtiget würde.

So entstand die Denkschrift, die hier folgt; sie war bestimmt, zuerst dem K. B. Hofe übergeben zu werden; sie ist das Werk des vormaligen General-Vikars und Bisthums-Verwesers Freiherrn von Wessenberg, jenes ausgezeichneten deutschen Kirchen-Prälaten, den ganz Deutschland wegen seines Geistes und der großen Dienste, die er seinem Bisthume leistete, verehrt.

Die Denkschrift blieb indessen im Cabinete liegen; die Zeitverhältnisse und andere Ursachen machten nicht rathsam, damals den Versuch zur Ausgleichung dieser Sache zu machen, ein Versuch, der auch vermuthlich gescheitert wäre. — Indessen ist die Note und ihre Grundsätze auch in unsern Tagen wichtig in einem Betreffe, dessen Grundlinie noch immer nicht ganz regulirt ist. Es ist überhaupt schwer zu entscheiden, ob es der Politik des Staats gemäß sey, das mildere Gewand der Religion über die Ehe zu zerreißen; dadurch wird Leicht-

sinn und Frivolität befördert. Streiten wir nie über Befugnisse, die in jedem Falle das Wohl der Völker nicht befördern, und möge man niemals das von einander trennen, was Gott und die Natur der Sache zusammengefügt zu haben scheint. Wer von diesen Prinzipien ausgeht, wird gar leicht den Weg zur Ausgleichung der Ehegesetze finden.

Denkschrift.

Bei der bevorstehenden Einführung des Code Napoléon in den rheinischen Bundesstaaten sehen sich Se. Hoheit der Herr Fürstprimas des rheinischen Bundes durch Ihre Pflichten aufgefodert, darauf anzutragen, daß die Grundsätze, welche dieses in so mancher Rücksicht schätzbare Gesetzbuch in Ansehung der Ehe aufstellt, in so weit sie die sittlich-religiösen Verhältnisse berühren, auf eine solche Art modifizirt werden möchten, wodurch alle Kollisionen mit den Grundsätzen der christkatholischen Kirche vermieden bleiben.

Seine Hoheit hoffen um so zuversichtlicher, hierin bei den souverainen Fürsten des rheinischen Bundes Gehör zu finden, als es einerseits diesen erhabenen Fürsten ohne Zweifel selbst nahe am Herzen liegt, jede Kollision zwischen den politischen Gesetzen und wesentlichen Grundsätzen der Kirche zu verhüten, und andererseits nicht verkannt werden kann, daß die Wohlfahrt der Ehen, die für den Staat von der größten Wichtigkeit sind, vorzüglich von dem ungetrübten Einflusse der Religion auf dieselben abhänge.

Die Ansichten, welche Se. Hoheit im Allgemeinen als die richtigen Normen in Hinsicht dieses wichtigen Gegenstandes betrachten, sind folgende:

1) Ist es hier darum zu thun, die Reinheit und die Beobachtung eines wesentlichen Grundsatzes der christlichen Sittenlehre zu erhalten, ohne in die bürgerliche Gesetzgebung, in Hinsicht des Kontrakts der Ehe, den mindesten Eingriff zu beabsichtigen.

2) Der Grundsatz der katholischen Kirche, dessen Beschützung der landesherrlichen Gewalt gegen jede Störung empfohlen wird, betrifft nicht bloß die äussere Disziplin der Kirche, sondern auch das Wesen der christlichen Moral nach der Lehre der katholischen Kirche. Uebrigens stimmt

3) Das Interesse des Staates mit dem Interesse der katholischen Kirche darin ganz zusammen, daß die Moralität der Ehen durch keine Störung, Herabsetzung oder Entkräftung der religiösen Grundsätze Abbruch leiden möge.

Durch das französische Civilgesetzbuch werden in verschiedenen Fällen Ehen gestattet, die nach den Grundsätzen der christkatholischen Kirche unzulässig sind.

Die katholische Kirche hat von jeher als evangelisch-apostolische Lehre den Grundsatz behauptet: Die Ehe sey nur durch den Tod des einen Theils auflösbar. Die Gesetze der römischen Kaiser gestatteten zwar die Scheidung vom Bande, aber die Kirche verwarf sie standhaft. Die römischen Kaiser befanden sich nach ihrer Annahme des Christenthums in einem ähnlichen Falle, wie der Beherrscher Frankreichs, der dem Revolutionsgeiste einen Damm setzte. Zu Konstantins Zeiten war noch der größte Theil des Reichs dem Heidenthum zugethan; als Napoleon die Zügel ergriff, war, ohngeachtet des herrschend gewordenen Gefühls des Bedürfnisses fester Ordnung, noch ein bedeutender Theil der Nation, theils aus Grundsätzen, theils aus Interesse dem Systeme der Revolution ergeben. So wie die römischen Kaiser, nachdem sie Christen geworden waren, in ihren Verhältnissen die Ehegesetze, die im Schooße des Heidenthums entstanden waren, nicht geradezu aufheben zu können glaubten, so hielt es auch der Hersteller fester Ordnung in Frankreich nicht für rathsam, die während der Revolution in Uebung gebrachten Ehegesetze umzustoßen, weil zu viele Interessen dadurch verletzt worden wären.

Allein die deutschen Souveraine und Staaten befinden sich keineswegs in ähnlichen Verhältnissen. Warum sollten sich dieselben ohne Noth in die Verlegenheit und Kollision stürzen, worin der Staat in Frankreich mit der katholischen Kirche

durch die politischen Ehegesetze wirklich verwickelt ist, weil der dasige Gesetzgeber zwischen zwei Uebeln (nämlich entweder der Aufreitzung einer mächtigen Parthei von Anhängern der Revolution, oder der Kollision mit den Grundsätzen der Kirche) dasjenige wählte, welches ihm in der Ausführung seines Plans, über den Trümmern der Anarchie feste Ordnung zu begründen, am wenigsten hinderlich schien. Aus gleichem Beweggrunde sah sich der Hersteller der Ordnung in Frankreich genöthigt, so mancher Usurpation fremden Eigenthums, die unter Begünstigung revolutionärer Faktionen war begangen worden, das Siegel der Legalität aufzudrücken, um neue und größere Unordnungen zu verhüten, an denen sonst die Ausführung seines für Frankreich wohlthätigen Planes hätte scheitern können. Dessen ungeachtet bleibt die Kollision zwischen den Grundsätzen der politischen und moralischen Gesellschaft des Staats und der Kirche, zwischen den Gesetzen und dem Gewissen in Frankreich, ein reelles, sehr fühlbares Uebel, dessen nachtheiliger Einfluß auf die Moralität durch den rühmlichen Eifer der französischen Bischöfe und Seelsorger wohl gemildert, aber nicht aufgehoben werden kann.

Demnach stellt es sich für die deutschen Staaten, die im Falle sind, statt des ehemaligen römischen Gesetzbuchs, den Code Napoléon anzunehmen, als eine Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit dar, der bezeichneten Kollision auszuweichen, welches auch keiner Schwierigkeit unterliegt, weil kein politisches Interesse zur Einführung jener Artikel des Code Napoléon auffodert, wodurch die Kollision in Frankreich begründet ward.

Der Hauptgesichtspunkt des Staats bei der Gesetzgebung in Hinsicht der Ehe kann im Ganzen wohl kein anderer seyn, als: die möglichst wirksame Beförderung zufriedener und glücklicher Ehen.

Hieraus ergibt sich aber die Nothwendigkeit für die Gesetzgebung, dahin zu streben: 1) daß leichtsinnige, gezwungene und aus unlautern Beweggründen eingegangene Ehen so viel möglich verhütet bleiben; 2) daß die Heiligung der Ehen

durch die Religion, welche der ehelichen Treue, Zufriedenheit und Glückseligkeit ihre stärkste Kraft verleiht, aufrecht erhalten werde. Diese Zwecke der Gesetzgebung würden durch Einführung derjenigen Grundsätze des Code Napoléon, die mit den Grundsätzen der christkatholischen Religion in Kollision stehen, den bedeutendsten Abbruch leiden. Zum Beweise dieser Behauptung wird es am dienlichsten seyn,

1) Die Artikel des französischen Gesetzbuchs in Hinsicht der Ehe zu beleuchten;

2) Die entgegenstehenden Grundsätze der katholischen Kirche darzustellen, und

3) Die moralischen Folgen zu entwickeln, die aus der Einführung der französischen Ehegesetze, in so weit sie sich mit den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht vereinbaren lassen, hervorgehen würden.

1) Grundsätze des Code Napoléon in Hinsicht der Ehe.

§. 1.

Das erste Hauptstück im ersten Buche fünften Titel verordnet die Bedingungen, an welche die Berechtigung zur Abschließung einer gültigen Ehe gebunden wird in Hinsicht des Alters, der Verwandschaften und der Einwilligung der Eltern oder Vormünder, oder des Familienraths, oder deren Begrüßung. Die Einwilligung der Eltern ꝛc. wird bei Ehen der Minderjährigen, ihre Begrüßung bei Ehen der Großjährigen als wesentlich erfodert.

Hiebei hatte der französische Gesetzgeber ohne Zweifel die Absicht, die leichtsinnige Abschließung von Ehen zu erschweren. Ob aber hiebei dem Zwange der Eltern, der Vormünder oder des Familienraths hinlänglich vorgebaut sey, mag hier unerörtert bleiben. Hingegen sind die verbotenen Verwandtschaftsgrade dergestalt vermindert, daß die Geschwisterkinder sich ohne Dispense heirathen dürfen; wahrscheinlich um die Ehen zu erleichtern. Hier träte eine Kollision mit noch

bestehenden kirchlichen Verwandschaftsgraden ein, die bisher in Deutschland dem päbstlichen Stuhle vorbehalten sind. Uebrigens scheinen die zwei Gründe, aus welchen die alten Gesetzgeber zwischen Geschwisterkindern die Ehe untersagten, noch jetzt in voller Kraft zu bestehen. Diese zwei Gründe sind, um den vertrauten Umgang zwischen Geschwisterkindern, die so oft Genossen des nämlichen Hauses sind, für Moralität ungefährlich zu machen, und um zu hindern, daß nicht die Glieder der nämlichen Familie aus Eigennutz (um das Vermögen beisammen zu behalten) sich unter einander verehelichen.

§. 2.

Das zweite Hauptstück a. a. O. des Code Napoléon setzt die Formalitäten fest, die bei Schließung der Ehe beobachtet werden sollen. Weil die verbotenen Verwandtschaftsgrade vermindert sind, so werden zwar auch die Aufgebote auf zwei herabgesetzt. Hingegen kann nur vom zweiten Aufgebote dispensirt werden, weil das Aufgebot nicht bloß wegen der verbotenen Verwandtschaftsgrade, sondern nach der französischen Gesetzgebung vorzüglich wegen der mancherlei Einsprüche nöthig ist, die nach dem dritten Hauptstücke des fünften Titels gegen eine abzuschließende Ehe gemacht werden können. Doch wird das Aufgebot zur wesentlichen Gültigkeit der Ehe nicht gefodert (§. 192.); zufolge des §. 165 muß übrigens der Kontrakt der Ehe vor dem Civilbeamten geschlossen werden. Hiedurch gewinnt sie Rechtswirkung. Die Form der erfoderlichen Beurkundung der Ehen ist schon vorher im dritten Hauptstücke des zweiten Titels ausführlich angeordnet. Von dem Erfoderniße (welches die Kirche mit Einstimmung des Staats festgesetzt hat), daß die Ehe coram parocho proprio geschlossen werden müsse, um gültig zu seyn, schweigt der Code Napoléon. Hiedurch entsteht die Kollision, daß eine Ehe bürgerlich rechtmäßig anerkannt werde, wenn sie gleich kirchlich ungültig ist.

§. 3.

In dem vierten Hauptstücke wird bestimmt, wem es zustehe, auf Ungültigkeit der Ehe zu klagen, und wie diese Klage eingelegt werden müsse. Die Berechtigung zu dieser Klage wird zwar ziemlich beschränkt. Merkwürdig aber ist, daß, wenn Niemand auf Nichtigkeit der Ehe klagt, die nichtige Ehe, wenn auch ihre Nichtigkeit gewiß wäre, in Kraft belassen wird. Jedoch wird für solche Fälle im §. 190, unter Beschränkungen, den kaiserlichen Anwälten der Auftrag ertheilt, von Amts wegen auf Nichtigkeitserklärung anzutragen. Eine für ungültig erklärte Ehe hat nach §. 201, wenn sie bona fide geschlossen worden ist, dennoch sowohl in Ansehung der Ehegatten als der Kinder, die nämlichen Wirkungen einer gültigen Ehe.

§. 4.

Der sechste Titel handelt von der Ehescheidung (vom Band), und unterscheidet zwischen der wegen bestimmter Ursachen, und der wegen beiderseitiger Einwilligung der Ehegatten. Unter die Ursachen, aus denen auf Ehescheidung geklagt werden kann, werden gerechnet:

1) Ehebruch auf Seite der Frau;

2) Haltung einer Beischläferin im eigenen Hause auf Seite des Mannes.

3) Für beide Theile, die an einem Theile vom andern begangenen Exzesse — harte Mißhandlungen und andere grobe Injurien, und die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe. Die wechselseitige beharrliche Einwilligung beider Ehegatten soll, in Ansehung ihrer, als vollgültiger Grund zur Ehescheidung betrachtet werden, wenn sie auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art, unter den darin bestimmten Bedingungen, nach Erfolg der vorgeschriebenen Proben, erklärt worden ist, und vollständig beweis't, es seye ihnen unmöglich, mit einander zu leben. Die Wirkungen dieser Ehescheidung werden unter andern dahin bestimmt:

1) Daß die geschiedenen Ehegatten, welches auch immer die Ursache der Scheidung gewesen sey, sich nie wieder mit einander verheirathen können.

2) Daß, wenn die Scheidung wegen bestimmter Ursachen erfolgt, der geschiedene Mann sich gleich, die geschiedene Frau aber erst zehn Monate nach ausgesprochener Scheidung wieder verheirathen darf.

3) Daß von den auf beiderseitige Einwilligung geschiedenen Ehegatten keiner vor Umfluß dreier Jahre zu einer neuen Ehe schreiten kann.

4) Daß bei der gerichtlichen Ehescheidung wegen Ehebruchs der schuldige Theil sich nie mit seinem Mitschuldigen verehelichen kann.

5) Daß in jedem Falle einer Ehescheidung die Kinder in der Regel demjenigen Ehegatten überlassen werden, der die Ehescheidung ausgewirkt hat.

Das fünfte Hauptstück des sechsten Titels enthält endlich die Bestimmungen über die Scheidung von Tisch und Bett, nämlich:

1) In dem Falle, wo die Klage auf Ehescheidung wegen bestimmter Ursache Statt findet, steht es dem Ehegatten frei, auf Scheidung von Tisch und Bett zu klagen; sie findet aber auf bloße Uebereinkunft bei den Ehegatten nicht Statt.

2) Die Scheidung von Tisch und Bett zieht allemal die Gütersönderung nach sich.

3) Die Scheidung von Tisch und Bett kann unter gewissen Einschränkungen nach drei Jahren in gänzliche Ehescheidung verwandelt werden.

Der Fall, wo gänzliche Ehescheidung Statt findet, muß nach diesen Grundsätzen des **Code Napoléon** häufig eintreten, und die Ehescheidung von Tisch und Bett ist nach denselben als ein Uebergang zur gänzlichen Scheidung anzusehen. Wie unvermeidlich diese Grundsätze mit den Grundsätzen der katholischen Kirche in Gegenstoß gerathen, erhellet aus folgender Darstellung.

2) Grundsätze der katholischen Kirche in Hinsicht der Ehe.

Die katholische Kirche lehrt von der Ehe: 1) Sie sey unauflöslich; 2) sie seye nur dann gültig, wenn sie vor dem eigenen, rechtmäßigen Seelsorger geschlossen ist; 3) über die von der Kirche festgesetzten, die Gültigkeit der Ehe hindernden Verwandtschaftsgrade müsse von der Kirchenbehörde dispensirt werden, damit eine gültige Ehe geschlossen werden könne.

A. Unauflöslichkeit der Ehe. Die Gründe, aus welchen die katholische Kirche auf dem Grundsatze der Unauflösbarkeit der Ehe fest beharrt, sind folgende:

Aus den verschiedenen Stellen des neuen Testaments bei Mathäus (V, 32), Markus (X, 2—12) und Lukas (XVI, 18), und in den Briefen des Apostels Paulus (I. Kor. VII, 10 ꝛc. Röm. VII, 1 ꝛc.) erhellet bestimmt und deutlich, daß Christus die Unauflöslichkeit der Ehe als einen wesentlichen Grundsatz seiner göttlichen und ewigen Moral gelehrt habe. Christus ging bei seinen Aussprüchen hierüber von einem weit höheren Gesichtspunkte aus, als die Schulen der Juden Hille und Schamai, die sich bloß mit Auslegungen des Gesetzes Mosis abgaben, welches die Ertheilung des Scheidebriefs, jedoch mit gewisser Beschränkung, erlaubte.

Diese Erlaubniß und die Abweichungen von dem Grundsatze der Unauflöslichkeit, welche die Juden dadurch rechtfertigen wollten, schrieb Jesus, als sittlich-religiöser Gesetzgeber, der Härte und Rohheit der unbeschnittenen Herzen der Juden zu, wodurch auch noch in andern Stücken der Moral große Lücken veranlaßt wurden.

Die Ehe ist zwar einer dreifachen Ansicht unterworfen, nämlich: als bloß moralische Handlung, als bürgerlicher Kontrakt und als ein Sakrament.

Allein nicht erst durch die Eigenschaft eines Sakraments ist die Ehe unauflöslich geworden; das Sakrament verleiht nur göttliche Gnade zur Erfüllung der Pflichten der Ehe; diese war von jeher unauflöslich, ehe noch das Sakrament eingesetzt war. Die Unauflöslichkeit der Ehe gründet sich in

ihrer sittlichen Natur und in der positiven geoffenbarten Lehre Gottes, von welcher die Lehre der Natur ihre Sanktion erhielt; quod deus conjunxit, homo non separet.

Nach bloßen Begriffen des äussern Rechts ist zwar jeder Kontrakt gewisser freiwillig gewählter Bedingungen empfänglich, und somit auflösbar. Damit aber ein Kontrakt vor dem Richterstuhle reiner Moral sittlich-gut sey, darf er schlechterdings keine unmoralische Bedingungen enthalten. Eine solche Bedingung wäre beim Ehevertrage die Auflösbarkeit der Ehe durch eine andere Ursache, als den Tod des einen Ehegatten. Aeltere und neuere philosophische Sittenlehrer, unter diesen auch Kant und seine Schule, vertheidigen diesen Grundsatz aus Gründen der Vernunft, wie die heil. Väter aus Gründen der heil. Schrift.

Ohngeachtet der Dunkelheit, die über der Geschichte der ersten Jahrhunderte der Kirche liegt, erhellet doch aus den angeführten Stellen des Apostels Paulus, daß unter den ersten Christen von Ehescheidungen nichts bekannt war, wenigstens nicht mit der Wirkung, daß ein Theil zu einer andern Ehe schreiten durfte. In der Folge sind freilich auch manche Christen in einzelnen Fällen hievon abgewichen; aber im Ganzen nicht ohne ernste Mißbilligung der Kirchenvorsteher. Die Gesetze, welche dergleichen Ehescheidungen vom Bande zuließen, waren politische, nicht kirchliche Gesetze.

Auch sehen wir die heil. Kirchenväter, namentlich Origines, Hieronymus, Johann Chrysostomus, Augustin und Ambrosius, so wie auch die Konzilien frühzeitig gegen die Ehescheidungen dieser Art mit Nachdruck eifern. Aliae sunt leges caesarum, sagt hierüber Hieronymus, aliae Christi, aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit. *Hieron.* epist ad Ocean. Wenn in der Folge von einigen Kirchenvorstehern die Scheidung vom Bande wegen des Ehebruchs aus unrichtiger Auslegung der Stelle bei Matthäus, und vielleicht auch durch die Erschlaffung der Kirchenzucht ihres Zeitalters zugegeben wurde, so machten andere Kirchenvorsteher,

besonders im Occident, immer mehr den alten Grundsatz der Unauflösbarkeit der Ehe ohne Ausnahme geltend.

Beim Kirchenrathe zu Trient kam die Frage von der Unauflösbarkeit der Ehe zur Diskussion. Sein Ausspruch verdammt in der XXIV. Sitzung Can. 7. de sacram matrim. jeden, der lehrt, daß die Kirche irre, indem sie lehrt, daß gemäß der evangelischen und apostolischen Lehre das Band der Ehe wegen des Ehebruches des einen Ehegatten nicht aufgelöst werden könne, und es sey weder beiden Ehegatten, oder auch nur dem unschuldigen Theile erlaubt, bei Lebzeiten des andern Theils eine andere Ehe zu schließen; daß mithin derjenige Ehebruch begehe, der nach Entlassung der ehebrecherischen Frau eine andere heirathet; so wie diejenige, die nach Entlassung des Ehebrechers mit einem andern sich verbindet.

Da der Kirchenrath diesen Kanon in Beziehung auf die angeführten Stellen der heil. Schrift gefaßt hat, und dessen Inhalt eine evangelische und apostolische Lehre nennt, so kann der Kanon nicht als bloß disziplinarisch betrachtet werden, sondern als eine Einschärfung der evangelisch-apostolischen Sittenlehre. Der Kirchenrath hatte hiebei weder den bürgerlichen Kontrakt der Ehe, noch das Sakrament, sondern die moralische Handlung, das natürliche, sittliche Band der Ehe überhaupt im Auge. — Nicht das Sakrament; denn der Kanon sagt wörtlich: matrimonii *vinculum* non posse dissolvi. — Nicht den bürgerlichen Kontrakt; denn in dem ersten Hauptstücke des Dekrets de reformat. matrimonii wird einerseits erklärt, daß für sich selbst und ohne andere Entscheidung der Kirche (um Mißbräuche zu verhüten) die Winkelehen als gültige Ehen zu betrachten wären.

Zwar blieben die unirten Griechen auch nach dem Konzilium von Trient bei ihrer Sitte, nach welcher der Ehebruch das Band der Ehe trennt. Allein diese Sitte ist von dem Kirchenrathe nicht gut geheißen worden; die Päbste haben sie jederzeit getadelt, und die Kirche duldet sie nur gleichsam, wie

Gott den Scheidebrief der Juden wegen ihrer Härte und Rohheit zuließ.

Was insbesondere die vermischten Ehen zwischen Personen verschiedener Konfession betrifft, so bieten sich nachstehende Bemerkungen dar. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen protestantischen Person noch bei Lebzeiten des andern Theils unzulässig. Durch ein Gesetz, welches dergleichen Ehen als gültig sanktionirte, obgleich es unmittelbar nur bürgerliche Folgen bezielt, würden die Grundsätze der katholischen Kirche beeinträchtigt, indem es die Katholiken einladen, oder ihnen doch den Weg öffnen würde, den Grundsätzen ihrer Kirche untreu zu werden. Eben dadurch würde auch die Absicht der Beförderung verfassungsmäßiger Toleranz geradezu verfehlt, indem es dem Grundsatze der protestantischen Konfession in Hinsicht der Auflösbarkeit der Ehe über den Grundsatze der katholischen Kirche ein für diese sehr nachtheiliges Uebergewicht rechtlicher Folgen einräumte. Dagegen würde, wenn die Ehe katholischer Personen mit geschiedenen Protestanten, deren geschiedener Gatte noch lebt, fernerhin nicht nur von der Kirche, sondern auch von der weltlichen Gewalt in bürgerlicher Hinsicht verboten bliebe, dem protestantischen Grundsatz in seinen rechtlichen Grenzen nicht die mindeste Kränkung widerfahren. Der Protestant sowohl, als der Katholik würden in ihren Grundsätzen geschützt, und inner den Schranken der Ordnung erhalten, welche die Verfassung ihrer Kirche mit sich bringt.

B. Der Code Napoléon, als bürgerliches Gesetzbuch, thut keine Erwähnung von den Foderungen der Kirche in Hinsicht der Gültigkeit der Ehe. Hiedurch entsteht in Ansehung der katholischen Kirche eine Kollision, so oft katholische Personen diese Erfoderniſse übergehen. Dieser Kollision würde ausgewichen, wenn in den auf deutsche Staaten adoptirten Code der Grundsatz aufgenommen würde: die Gültigkeit der Ehe wird in jeder Religionskonfession von dem Staate, als an diejenigen Bedingungen gebunden, anerkannt, die aus den

bestehenden Grundsätzen dieser Konfession oder Kirche hervorgehen.

Diesem Grundsatze spricht der Geist ächter Toleranz das Wort, indem er jede Religionskonfession des unpartheiischen Schutzes der Gesetze versichert, dessen sie nicht in vollem Maaße theilhaftig wird, wenn ihren öffentlichen Bekennern die Freiheit gelassen wird, ihre wesentlichen Vorschriften in Hinsicht der Ehen hintanzusetzen. Ueberdieß gereicht es dem Staate selbst zum wahren Vortheile, wenn jede Ehe auf die Art eingegangen wird, die den Religions-Grundsätzen der Kontrahenten gemäß ist.

Das in jedem Betracht Wichtigste in dieser Angelegenheit betrifft

3) Die Wirkungen, welche die Einführung der Grundsätze des Code Napoléon hinsichtlich der Ehe in Deutschland auf die Moralität hervorbringen würde.

Im Ganzen ist die Trennung von Eheleuten jedesmal als ein sehr bedeutendes Familienunglück anzusehen, welches, da der Staat aus Familien besteht, auch für diesen ein wahrer Nachtheil ist. Der schädliche Einfluß solcher Trennungen erstreckt sich auf das sittliche und ökonomische Wohl der Haushaltungen, und besonders auf die Erziehung der Kinder. Der Staat ist also nicht minder, als die Kirche interessirt, alle Trennungen so viel möglich zu verhindern.

Eine Gesetzgebung mithin, die solche Trennungen begünstigt, läßt sich nur dadurch rechtfertigen, daß sie für die Verhältnisse entstanden ist, in welchen zwischen zwei Uebeln die Wahl getroffen werden mußte. Bereits oben ist aber gezeigt worden, daß die Nothdurft, eine solche Wahl zu treffen, in deutschen Staaten nicht Statt habe. Es wird zwar allerdings immer Fälle geben, wo eine persönliche Trennung von Ehegatten nothwendig ist, weil ferneres Beisammenleben für sie selbst eine Hölle würde, und für die Familie überhaupt verderblich wäre. Eine solche temporäre oder lebenslängliche Trennung bleibt aber dennoch immer ein Familienunglück,

und die Vervielfältigung solcher Trennungen wird eine weise Gesetzgebung immer, so viel es die Verhältnisse gestatten, zu verhüten bedacht seyn.

Wird aber die Scheidung vom Bande in gewissen Fällen erlaubt, so werden die Trennungsgesuche nur vervielfältigt, die Nachtheile dieser Trennungen für die Familie nicht gut gemacht, sondern vielmehr noch bedeutend vergrößert. Auch die Scheidung von Tisch und Bett, die in der katholischen Kirche in gewissen Fällen üblich und zulässig ist, muß als ein wahres Familienunglück betrachtet werden.

Doch bleiben bei derselben in der Regel beide Theile für das Beste der Kinder interessirt; und da mit den Scheidungen von Tisch und Bett bisher keine Güterabsönderung verbunden war, so blieb der Weg zur Aussöhnung und Wiedervereinigung immer ohne Hinderniß geöffnet. Auch werden durch die Unzuläßigkeit der Scheidung vom Bande die Trennungen von Tisch und Bett seltener gemacht, weil sie nie die Aussicht gewähren, zu einer andern Ehe schreiten zu können. Wird hingegen beiden Theilen vergönnt, zu einer andern Ehe zu schreiten, so wird es im Ganzen äusserst schwer, die Interessen der neuen Ehe mit dem Interesse der Kinder aus der ersten Ehe zu vereinigen.

Durch die Aussicht auf die Möglichkeit der Scheidung vom Bande und Eingehung neuer Ehen erhält der Leichtsinn in Abschließung der Ehen mehr Aufmunterung, als Einschränkung; der eheliche Friede und die Treue in der Ehe werden durch diese Aussicht neuen Störungen ausgesetzt, indem die ungeregelten Leidenschaften in der Auflöslichkeit des ehelichen Bandes die festesten Schranken verlieren, die Unverträglichkeit in der Ehe aber unterhalten und verstärkt wird; wogegen der Gedanke an die Unauflöslichkeit die Unverträglichkeit im Keime zu ersticken, und die Leidenschaft zu mäßigen und zu besänftigen vermag. Auch in unglücklichen Ehen fanden bei bestehender Unauflöslichkeit die Leidenden einen großen Trost in der Sorgfalt für die Kinder, und die erkaltete oder verloschene Liebe zwischen den Ehegatten kehrte sich oft desto lebhafter

und wohlthätiger auf das Wohl der Kinder. Durch die Erlaubniß zur Scheidung vom Bande hingegen wird mehr der physische Wollusttrieb, als die Sorgfalt für die Erziehung und das sonstige Wohl der Kinder begünstigt.

Da übrigens in der katholischen Kirche die kirchliche Behörde zur Scheidung vom Bande, und zur Schließung von Ehen, wobei die Erfordernisse der katholischen Lehre ausser Acht gesetzt würden, nicht mitwirken könnte; so würden durch Einführung der erwähnten Grundsätze der französischen Gesetzgebung die Katholiken auf's höchste geärgert, und größtentheils zu dem Gedanken verleitet werden, daß den Regierungen an Aufrechthaltung der religiösen Grundsätze wenig gelegen sey. Der Nachtheil, der hieraus auf das Vertrauen und die Wirksamkeit der Regierungen hervorgehen würde, ist für sich selbst klar. Unter der verfeinerten Klasse würde wahrscheinlich nach und nach die Idee von religiöser Heiligkeit der Ehe verschwinden. Dieser religiöse Indifferentismus würde bald auch, zumal in Städten unter der gewerbetreibenden Klasse einreissen, die ohnehin im Ganzen von einem starken Hang zur Sinnlichkeit beherrscht wird.

Ueberhaupt wäre nicht zu vermeiden, daß durch den Grundsatz, «die Ehe, die vor dem Civilbeamten geschlossen sey, habe volle bürgerliche Kraft,» das Ansehen jener höheren Sanktion, welche die Ehe von der Religion empfängt, tief herabgesetzt und geschwächt würde. Der Staat hätte dermal ein weit größeres Interesse, diese religiöse Sanktion der Ehe zu verstärken, als schwächen zu lassen; da ohnehin so viele Umstände zusammenwirken, um die Bande der Moralität zu lösen, oder lockerer zu machen, und den Trieben der Sinnlichkeit freieren Spielraum zu eröffnen.

In Frankreich hat die dort bestehende Gesetzgebung die Folge, daß die Bischöfe und untergeordneten Seelsorger sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, diejenigen, die Eheverbindungen eingehen, welche zwar das Civilgesetzbuch für gültig anerkennt, die Kirche hingegen verwerfen muß, von der Gemeinschaft der Kirche und dem Gebrauche der Sakramente

auszuschließen. Wie wenig die Einführung eines solchen öffentlichen, durch häufige Thatsachen kundgemachten Widerspruchs zwischen Staat und Kirche in Deutschland dem wahren Interesse der Völker und der Regierung, der Ruhe und sittlichen Ordnung entsprechen würde, bedarf wohl keines Beweises.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse haben Se. Hohheit der Herr Fürstprimas dem Unterzeichneten den Auftrag ertheilt, Sr.... den angelegensten Wunsch vorzutragen, daß bei Einführung des Code Napoléon in Allerhöchst-Ihren Staaten in Hinsicht der die Ehe betreffenden Artikel solchen Modifikationen möchte Statt gegeben werden, welche geeignet sind, nachtheilige Kollisionen zwischen dem Staate und der katholischen Kirche zu verhüten.

Durch dergleichen Modifikationen geschieht der Achtung für das französische Gesetzbuch eben so wenig Eintrag, als durch so manche andere Modifikationen, die in anderer bloß politischer Hinsicht wegen Verschiedenheit der Verhältnisse in deutschen Ländern und französischen Staaten Platz greifen dürften.

Se. Hohheit wünschten sehr, daß Se..... sich mit Ihnen auf folgende Grundsätze vereinigen möchten.

1) Die Gültigkeit der Ehe wird für die Angehörigen jeder Religionskonfession von dem Staate, als an diejenigen Bedingungen gebunden, anerkannt, die aus bestehenden wesentlichen Grundsätzen dieser Konfession oder Kirche hervorgehen.

2) Ehen zwischen Personen verschiedener Konfession werden vom Staate nur dann für gültig anerkannt, wenn die nach der Konfession beider Kontrahenten wesentlichen Erfodernisse erfüllt sind.

3) Der Staat erklärt die von der Kirche gemachter Bestimmungen:

a) Daß zur Gültigkeit der Ehe die Schließung derselben von dem eigenen rechtmäßigen Seelsorger erfoderlich sey;

b) Daß die Ehe zwischen Geschwisterkindern ohne erfolgte Dispense nicht Statt finden dürfe, — auch als Grundsatz der Civilgesetzgebung.

4) In Hinsicht der Scheidung der Ehe gilt der allgemeine Grundsatz: Die Scheidung der Ehe in Hinsicht des Bandes kann nur durch ihre Nichtigkeitserklärung rechtlich begründet werden. Die Nichtigkeitserklärung wird aber an die wesentlichen Grundsätze jeder Religionskonfession über die Gültigkeit und Kraft der Ehe gebunden.

5) Sind die Eheleute verschiedener Konfession, so kann die Nichtigkeitserklärung nur in Ansehung desjenigen Theils, nach dessen Konfession diese Nichtigkeitserklärung zulässig ist, in Beziehung auf das Eheband selbst die rechtliche Wirkung der Zulassung einer andern Ehe hervorbringen.

Mit unbeschränktem, ehrerbietigem Vertrauen wenden sich Se. Hohheit in dieser Angelegenheit zuvörderst an Se. .... weil Allerhöchst Dieselben unter den erhabenen Mitgliedern des rheinischen Bundes ganz vorzüglich interessirt sind, die Verfassung der katholischen Kirche und ihren harmonischen wohlthätigen Verband mit der politischen Verfassung in deutschen Landen aufrecht zu erhalten.

Se. Hohheit glauben auch mit voller Zuversicht von den persönlichen erhabenen Gesinnungen Sr. .... erwarten zu dürfen, daß Allerhöchst Dieselben nach dem ruhmwürdigen Beispiele Allerhöchst Ihrer Vorfahren der katholischen Kirche den wirksamsten Schutz auch in der vorliegenden Angelegenheit ganz besonders werden angedeihen lassen.

---

6) Kann bei gemischten Ehen der katholische Theil in die Trennung des Ehebands und in die Wiederverehelichung des andern Theils einwilligen?

In den Vikariats-Akten befindet sich ein Matrimonialfall vom Jahre 1802, den ich seiner Sonderbarkeit wegen noch hier anführen will; da die Akten kurz sind, so mag es besser seyn, statt die Thatsache mit den Gründen auszuziehen, den Vortrag des Referenten sammt der weitern Verhandlung zu liefern.

Frau v. N., katholischer Religion, stellt in einer Bittschrift vor: Sie habe vor zwölf Jahren den Hrn. v. N., protestantischer Konfession, geheirathet, und zwei Kinder erzeugt; bisher habe sie seine üble Lebensart, seinen häuslichen Unwillen und Zorn ertragen; demungeachtet habe er in der Folge angefangen, sich von ihr zu entfernen, und sey nun entschlossen, sich ganz von ihr zu trennen. In der Ueberzeugung, daß er gar keinen Grund gegen sie aufbringen könne, um bei ihrer kompetenten Behörde, oder auch bei jeder andern auf die Ehescheidung zu klagen, habe er ihr eine gütliche Ausgleichung vorschlagen lassen; sie wolle sich diese Vermittlung gefallen lassen; sie betheuere zwar vor Gott, daß nur der Zusammenfluß so vieler widrigen Umstände sie habe nöthigen könne, in eine Trennung in der Art zu willigen, wie sie die Grundsätze der katholischen Religion in solchen ausserordentlichen Fällen zu erlauben scheine; sie lege deßwegen die Entsagungs-Akte bei, wie sie solche ihrem Manne auszustellen genöthiget werde, und wolle jedoch darüber erst bei ihrer geistlichen Oberbehörde anfragen.

Die Entsagungs-Urkunde heißt:

«Nachdem sich seit einigen Jahren zwischen mir und meinem Gemahl Mißhelligkeiten entsponnen, die in einen bittern Haß übergegangen, daß jeder Versuch der Güte scheiterte, so habe ich es nach reifer Prüfung für rathsam gehalten, mich gänzlich von ihm zu trennen. Ich NN., geborne v. N., entlasse daher den Herrn v. N. aller seiner ehelichen Verbindlichkeiten, in so weit es mir die Grundsätze der katholischen Religion erlauben, und kann ich ohne Widerrede geschehen lassen, daß er von dieser meiner freien und ungezwungenen Entsagung den nach protestantischen Religions-Begriffen ihm erlaubten Gebrauch gerichtlich oder aussergerichtlich mache, mit der Versicherung, daß ich mich auf keine Art darin mische, noch mich irgend eines Rechtsmittels bediene, sondern mich gänzlich bei der Ablieferung und Aufzählung dessen beruhigen werde, was die von Herrn v. N. ausgestellte Versicherungs-Akte besagt, wobei ich zugleich von dem Augenblicke an, wo

mir Alles in diesem Akte Versicherte abgeliefert seyn wird, jeden bürgerlichen Folgen aus dieser bisher von mir geführten Ehe und Eherechte ꝛc. ꝛc. entsage.»

Votum. Kann der Frau v. N. vom Vikariate erlaubt werden, sich von ihrem Ehe-Gemahle zu trennen? Ich glaube, allerdings. Der protestantische Herr v. N. lebt notorisch seit mehreren Jahren mit einer nach protestantischen Grundsätzen von ihrem Manne geschiedenen Person. Alle Bemühungen der Freunde, ihn zurück zu bringen, waren bisher vergebens; beide Eheleute sind äusserst gespannt; an eine Vereinigung ist unter diesen Umständen nicht zu denken, und beide wünschen wegen der wechselseitigen Abneigung die Trennung. In solchem Falle ist es nach den kirchlichen Grundsätzen erlaubt, beide Theile auctoritate eccles. zu trennen, und kann also die Separation gestattet werden.

Kann aber auch der Frau v. N. erlaubt werden, die Entsagungs-Akte auszustellen? Ich glaube: ja. Sie entsagt darin nur auf ihre eheliche Verbindung, in so weit es ihr die Grundsätze ihrer katholischen Religion erlauben; dieß ist also nichts anders, als eine separatio quoad thor. et mensam, welche nach den katholischen Grundsätzen in solchen Fällen erkannt wird. Es wird freilich in der Akte angeführt, daß ihr Gemahl einen nach protestantischen Grundsätzen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Gebrauch von dieser Entsagung machen könne; allein kein protestantisches Konsistorium kann diese Entsagungs-Urkunde zum Grund einer weiteren Heiraths-Erlaubniß für den Herrn v. N. legen, weil die Akte nach katholischen Grundsätzen abgefaßt, nur auf eine Separation von Tisch und Bette gestellt, mithin auch nichts weiter gestattet werden kann. Sollte irgend ein Konsistorium dem Herrn v. N. auf diese Entsagungs-Urkunde die Wiederverehelichung erlauben, so fehlt es, weil die Akte nur nach katholischen Grundsätzen auf eine separatio quoad thor. et mensam spricht.

Uebrigens kann die Frau v. N. auch nicht hindern, daß ihr Gemahl vielleicht von einem Konsistorium die Erlaubniß

zur Wiederverehelichung erhalte; ihre Einwilligung, von der Akte einen gerichtlichen Gebrauch zu machen, trägt nichts hiezu bei, weil ihre Entsagung nach katholischen Grundsätzen geschehen ist; sie hält sich bei der ihrem Gemahl gegebenen Erlaubniß ganz passiv, weil sie durch ihre schriftliche Entlassung gar nichts zur Wiederverehelichungs-Erlaubniß beiträgt, sondern lediglich in den Grenzen ihrer katholischen Prinzipien stehen bleibt.

Beschluß des Vikariats. Ist man mit dem Vortrage des Referenten einverstanden.

Die Akten wurden nun in das Kabinet geschickt, und von daher erfolgte folgendes Inscript, geschrieben von der Hand des verstorbenen Weihbischofs Heimes:

Remittatur und wäre noch einmal zu überlegen, ob von der geistlichen Behörde positive erlaubt werden könne, den Entsagungs-Akt, so wie derselbe übergeben, auszustellen; nämlich wegen der Worte: daß er den nach den protestantischen Religions-Begriffen ihm erlaubten Gebrauch gerichtlich oder ausser gerichtlich mache; damit will sie sagen, daß er wieder eine Andere ehelichen könne; dieß muß sie zwar, wenn es geschieht, geschehen lassen, allein er dürfte dazu in dem Entsagungs-Akte keine Animirung und Zufriedenheit seiner katholischen Frau finden, und sie dürfte als Katholikin dieses niemals wollen, oder auf irgend eine Art gutheißen. Sie sagt freilich vorher, in so weit es die Grundsätze der katholischen Religion erlauben; allein dieß steht sehr im Kontraste mit dem befraglichen, welches etwa unbedenklicher so gesetzt würde: «daß er von dieser Entsagung allen erlaubten Gebrauch mache.» Die anderen Worten «nach den protestantischen Grundsätzen» sagen zu deutlich, daß er ad alia vota übergehen könne.

Damit schließen sich die Akten, und man war nicht im Stande, zu finden, ob der Beschluß des Vikariats abgeändert, oder wie er wirklich abgefaßt und erlassen ward.

VII.

Zustand der erzbischöflichen Diözese im Allgemeinen.

a) Die Diözesan-Verwaltung und den Weltpriesterstand betreffend.

Das Erzstift Mainz, eines der ältesten Deutschlands, an Stiftslanden das größte, hatte vierzehn Suffragan-Bischöfe. In der Mainzer Diözese lagen nicht weniger als zwei und zwanzig meistens einträgliche Kollegiat-Stifter. Der Kurat-Klerus war in siebenundzwanzig Land-Kapiteln abgetheilt, und mochte sich gegen 700 Personen belaufen. Die ganze Diözese soll beiläufig 600000 Seelen gehabt haben. Die oberste Leitung der Diözesan-Angelegenheiten führte unter dem Erzbischofe das Vikariat als oberste Administrativ- und richterliche Behörde; wegen der Ausdehnung der Diözese waren in den entfernten Distrikten besondere Kommissariate (untere Gerichts-Behörden) angeordnet, denen die geringeren Administrativ-Geschäfte und die Civil-Gerichtsbarkeit über die Geistlichen sammt den Matrimonial-Sachen erster Instanz überlassen war. Unter ihnen wirkten die Landdechante im Bereiche ihrer Kapiteln als unmittelbare Aufsicht.

Lichtvoll und hell im Geiste der Wahrheit und der Religion wirkte seiner Zeit das Benehmen und das Streben des erzbischöflichen Vikariats. Vielleicht ist es zuweilen dem Zeitalter vorgeeilt. Die Namen der geistlichen Räthe Turin, Becker, Scheidel ꝛc. ꝛc. wird die Diözese nicht vergessen. Der verstorbene Bischof von Chandelle, ehedem Direktor des Vikariats, zeichnete sich bis in sein hohes Alter durch die Humanität seiner Grundsätze und Gesinnungen aus; hätte die französische Revolution dem Wirken des Vikariats nicht

Grenzen gesetzt, unsere deutsche Kirche würde manche schöne Früchte reifen gesehen haben.

Der Stifter Zahl in der Diözese war groß, bedeutend ihre Einnahmen, gering und klein der Nutzen, den Kirche und Staat von ihnen zogen; mannichfaltig waren deßwegen die Pläne, diese Institute mehr dem allgemeinen Besten anzureihen; schon mußten die jungen Stifts-Geistlichen ihre theologische Bildung mit dem Kurat-Klerus im Seminar erhalten; jedes Stift mußte eine Präbende zum Besten der Lehr-Anstalten der Universität überlassen; man wollte ferner einige Stifter als Ruheplätze für verdiente alte Seelsorger umbilden; da erschien die verheerende Zeit der Revolution. Die Stifter sind nun ganz erloschen, ohne das Gute gestiftet zu haben, das man mit ihrem Vermögen so leicht konnte; aber in der Freude über den unerwartet zugeflossenen Reichthum ward, wie man zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Die Kurat-Geistlichkeit des Erzstifts empfahl sich durch gereifte Bildung, Anstand und Reinheit der Sitten 1); unter den Stürmen einer verhängnißvollen Zeit hat sie ihre Anhänglichkeit an Religion und Vaterland erwiesen; wer ihr Seichtheit oder Verbildung vorwirft, wie es geschah, verräth Unkenntniß oder Unlauterkeit der Absicht; von menschlicher Schwäche zwar nicht frei, dürfen wir uns immer des rühmlichen Zustands der Diözese und des Klerus erinnern. Streng und ernst war übrigens die Aufsicht des Vikariats über das Leben und die Amtsführung der Geistlichkeit, aber bescheiden und human die Art, wie man sie behandelte; der rohe oder rauhe Ton in den amtlichen Expeditionen, sonst hie und da

1) Aus der Mainzer, eigentlicher, Regensburger Erzdiözese allein sind bei der neuesten Kirchen-Organisation vier Kirchen-Prälaten genommen worden; nämlich: der verstorbene Hr. Bischof v. Chandelle in Speier, vorher Direktor des erzbischöflichen Vikariats; der jetzige Hr. Bischof Mannl daselbst; der Hr. Bischof Rieger in Fulda, und der Hr. Bischof Brand in Limburg.

üblich, war verbannt 2); das Ordinariat ehrte in dem Klerus die Mitarbeiter in der Kirche Gottes; dafür kamen sie ihm mit Vertrauen und Anhänglichkeit entgegen. Wer dieß nothwendige wechselseitige Verhältniß anders ordnet oder verrückt, der verbannt Liebe und Vertrauen, und was kann ohne beides Gutes geschehen? Der Fürst- und Erzbischof nannte jeden Geistlichen in der Anrede Sie, und es war geboten, jedem Pfarrer das nämliche Prädikat in allen öffentlichen Erlassen zu ertheilen. So ehrt man den Stand in der Person, und wer Ehre empfängt, wird sich bemühen, ihrer würdig zu bleiben im Wandel und im Amte.

Die Pflichten der Seelsorger sind wichtig und groß, es war unausgesetzt die Sorge des erzbischöflichen Vikariats, daß die Kandidaten des Priesterstands gehörig und würdig dazu vorbereitet 3), und daß die Verrichtungen des Amts treu und genau erfüllt würden. Vor allem ward auf die Besorgung des sonntäglichen Gottesdiensts, auf den Kranken- und Schulbesuch gehalten. Der Regel nach sollte alle Sonntage Predigt, und des Nachmittags christliche Lehre Statt finden; man wünschte, daß alle gefährliche Kranke täglich besucht würden, und zweimal in der Woche mußten die Schulen besucht, und der Religions-Unterricht gehalten werden; über den Vollzug hatte der betreffende Landdechant zu wachen.

Der Dienst der Kapläne war zum großen Theile sehr beschwerlich; die Entfernung der Filiale und die bergige Lage vieler Pfarreien machte ihr Amt mühevoll; doch war in vielen Pfarreien die Einrichtung getroffen, daß der Kaplan am Vorabende der Sonn- und Feiertage auf den Filialen seine Ver-

---

2) Non dominantes in clero, sed forma facti gregis. *Epist. S. Petr. prima c. V.*

3) Schwere Verpflichtungen hat der Bischof, und von ihm geht der Geist aus, welcher die ihm untergebene Genossenschaft beseelt, und den Staat in seinen Zwecken eben so unterstützen als behindern kann. Siehe Entwurf des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von St. .... Nürnberg 1807.

pflegung fand, damit er gleich am folgenden Tage sein Amt unermüdet zu erfüllen vermögend war. Auch die Aussicht der Kapläne zu Pfarreien war ehedem nicht sehr günstig; sie mußten meistens neun bis zehn Jahre warten, bis sie zur Selbstständigkeit gelangten, darum war es auch billig, ihre Lage auf jede Art zu verbessern; man sah überhaupt die Kapläne als Amtsgehilfen in der Pfarrei an; die Folge davon war, daß man auch von den Pfarrern forderte, für die anständige Verpflegung, für ein erwärmtes Zimmer und Licht Sorge zu tragen, denn der Kaplan ist Mitarbeiter im Dienste, wofür der Pfarrer bezahlt ist.

Die Beförderungen geschahen nach dem Alter und nach dem Verdienste, doch mit strenger Rücksicht auf die Personal- und Lokal-Verhältnisse; das kalte Anciennitäts-System, das gerade den aus der Linie treten läßt, der oben ansteht, frommt der Kirche nicht; so wird oft ein schwacher Mann auf eine beschwerliche, und der rüstige, gesunde Kaplan auf eine ganz leichte Pfarrei geworfen. So kommt Jener auf eine Pfarrei, wo er wegen besondern Personal-Verhältnissen gar nicht fruchten kann, während er auf entfernten Orten viel wirken könnte. Der Wirkungskreis der Seelsorge hängt gar viel von der Person und dem persönlichen Vertrauen ab; wird aber bei Beförderungen die trockene Reihe eingehalten, so gehen alle diese Rücksichten verloren. Uebrigens soll jede Anstellung Belohnung seyn — abgemessen nach dem Grade des Verdienstes, der Würdigere geht dem Würdigen vor; deßwegen war man auch zuweilen geneigt, Ausländer in den Bewerbungen zuzulassen. «Das Ausschließen der Auswärtigen in Fällen vorzüglicher Verdienste kann ich nicht loben,» inskribirte einst der verstorbene Fürst-Primas.

Der Klerus genoß noch in allen Personal-Klagen die Begünstigung des geistlichen Gerichtsstandes (privilegium fori). Bei der Einführung des französischen Gesetzbuches in die großherzoglichen Lande wollte dieser besondere Gerichtsstand nicht recht in die neue Gesetzgebung passen; die Sache kam zur Entscheidung an den abgelebten Großherzog, der hierüber folgen-

des Reskript erließ: «Ich bin in der Welt der letzte geistliche Fürst, und kann mich nicht entschließen, der erste Erzbischof zu seyn, der seiner Geistlichkeit einen tausendjährigen Vorzug entzieht. Im Allgemeinen werden die fora privilegiata aufgehoben, so lang ich aber noch lebe, mag es von dieser Vergünstigung heißen: exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. So blieb es denn auch bis zu seinem politischen Tode, wo die Begünstigung aufhörte.

Die Mitverwaltung des Kirchenvermögens lag in den Händen des Vikariats; die neuere Vorschrift verfügte, daß das Vermögen der Kirchen durch die weltliche und geistliche Lokal-Behörde verwaltet, und die Oberaufsicht und Oberrevision durch eine gemeinsame Kommission der Regierung und des Vikariats geführt werden solle. So wurden alle Kollisionen vermieden. Nach der Natur der Sache steht wohl der Kirchengemeinde die Verwaltung ihres Kirchen-Vermögens, dem Staate die Oberaufsicht zu; die Grundsätze unserer Tage haben das Verhältniß gerade umgekehrt; der Staat hat sich in die Stelle des Eigenthümers durch die Uebernahme der Verwaltung gesetzt, und der Eigenthümer — die Kirchengemeinde — ist auf die Auf-, eigentlich Einsicht der Fonds beschränkt.

Es war eine Zeit, wo die Form, die Farbe, und der Zuschnitt der geistlichen Kleidung dem Ordinariate und dem Klerus viele Sorgen und Bedrängnisse verursachten; schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts war Kurfürst und Erzbischof von Pfalz-Neuburg ein großer Feind aller Perücken, des Puders, der offenen Westen ꝛc. ꝛc.; die Diözese ward mit Verordnungen überschwemmt, worin alle diese Dinge strenge bis zur Suspension verboten wurden, und bald nachher trug alles Puder, Perücken ꝛc. Was früher hoch verpönet war 4),

4) Ein Dekret der Nuntiatur in Luzern vom J. 1724 nennt noch den Gebrauch des Puders scelus nefarium, impium, detestabile. Das conc. burdeg. 1553 verbot streng das Tragen der sogenannten Manschetten, und hundert Jahre später trugen sie alle Erz- und Bischöfe. Benedict XIV. in sin. dioec. erzählt, daß der Erzbischof Kardinal

gehörte fünfzig Jahre später zum Anstand; es gehörte zur gravitas viri, in einer Perücke zu erscheinen.

So wandelbar sind die Dinge, die sich bloß auf die Meinung der Welt gründen. Kurfürst Friderich Carl von Erthal forderte streng, daß der ganze Klerus in und ausser den Amtsfunktionen, im Hause und ausser der Wohnung stets in der Standes-Tracht 5) erscheinen sollte. Man sah den Klerus in der Kirche, auf dem Spaziergange, sogar auf dem Pferde im langen schwarzen Rocke. Bald fand sich aber, daß das Gesetz zu viele Kollisionen verursache; auf Filialen, in Städten bei Schnee und Koth war es nicht wohl thunlich, im langen Rocke zu gehen. Alle Extreme taugen nichts; man ließ endlich von der Strenge nach, und forderte nur, daß der Geistliche in den kirchlichen Funktionen in der gehörigen Tracht erscheine, sonst aber anständig und standsmäßig gekleidet sey.

Die Würde des Stands und der Ernst muß sich auch in der Kleidung des Geistlichen aussprechen. Ut clerici per decentiam habitus morum honestatem intrinsecam ostendant 6); darin liegt der Geist dieser Gesetze; aber Kleider-Ordnungen, Vorschriften über jeden Rockknopf bis zur Schuhschnalle taugen in der Regel nichts, weil Kleider mit der Zeit und der Meinung der Welt wechseln, worüber sich keine unwandelbare Norm geben läßt. Was heute Eitelkeit oder Mode heißt, ist vielleicht in einigen Jahren allgemeine Tracht. Wer findet in der Perücke etwas ärgerliches? Vor hundert Jahren war es Demuth, keinen Puder zu gebrauchen, jetzt ist

---

Grimaldi einem Priester erlaubt habe, in einer Perücke Messe zu lesen, und meint cardinalem sane potestatis limitem praetergressum, da hiezu licentia summi pontificis nöthig sey.

5) Die geistliche Standestracht in der erzbischöflichen Mainzer Diözese bestand in einem anliegenden langen schwarzen Rock mit einem meistens seidenen Gürtel, und darüber einem eben so langen aber schmalen schwarzen Mantel.

6) Clericus professionem suam et in habitu et in incessu probet — ornatus et sordes pari modo fugiendae sunt, quia alterum delicias, alterum gloriam redolet. *S. Hieron. ad nepot.*

es vielleicht Demuth, denselben zu gebrauchen. Runde Hüte waren sonst dem Klerus bei uns verboten; in Frankreich trug und trägt man sie sogar im langen Rocke.

So unähnlich der Geistliche der Welt und ihrem Geiste im Sinne der heil. Schrift seyn soll, so freundlich mag er sich ihr in gleichgültigen Dingen nähern[7]), Kleidung, Tonsuren ꝛc. ohne innern Gehalt haben ihren Werth verloren. Ausser dem Amtsleben möge der Geistliche in beliebiger, aber bescheidener Kleidung erscheinen; aber in der Amts-Funktion sollte er stets in seiner Amts- oder Standes-Tracht erscheinen. Die Aussenseite des Religions-Dieners ist gar nicht unwichtig; der Staatsmann, der Offizier gebietet Achtung durch seine Uniform; Amts-Kleidung schützt vor Muthwillen, und erinnert oft, dem Kleide Ehre zu machen, und die Würde nicht leichtsinnig zu vergessen. Auf diese Basis möge man die ganze Disciplin über diesen Punkt beschränken. Durch ängstliche Kleider-Vorschriften erscheint der Klerus wie ein unmündiges Kind, das man gängeln und ankleiden muß. Man nähre überall das Gefühl für die Würde des Stands und des Amts, dann wird jedes Kleider-Regulativ unnöthig; ein gebildeter Klerus ist werth, daß man ihn würdig halte, und seine Selbstständigkeit ehre[8]). Dem letzten Erzbischofe und Großherzoge ward einst eine Kleider-Vorschrift zu seiner Genehmigung vorgelegt; er schrieb sehr weise darunter: **Scindite corda vestra, et non vestimenta vestra.**

b) Das Klosterwesen.

Die Mainzer Diözese zählte früher 68 weibliche und männliche Klöster. Das Kloster-Personale belief sich beiläufig

---

7) Discernendi a plebe doctrina, non veste, mentis puritate, non cultu. *Thomas. p. I.*

8) Sehr richtig drückt sich hierüber der Herr Bischof von Trier in seinem Hirtenbriefe vom 7. Januar 1829 aus: Licet nobis propositum fuerit de vestitu clericali nunquam aliquid ordinare, cum habitus non faciat clericum, et mens clericalis vestitum decentem de se suadere debeat.

gegen 1200—1400 Seelen. Die Vorschläge, um die männlichen Klöster für Staat und Kirche nützlicher zu machen und alle Mißbräuche zu beseitigen, füllen ganze Folianten 9). Radikale Kur war schwer, temporäre half nicht viel, ungeachtet es einzelne Klöster gab, die sich im Eifer für die Seelsorge und für die Wissenschaften auszeichneten. Die Säkularisation im J. 1803 lös'te den Knoten mit einem Striche. Eigentlich war es nicht der Reichsrezeß, sondern der Zeitgeist, der die Klöster aufhob; ersterer hat nur über ihre Güter verfügt, ihr Erlöschen war schon früher ausgesprochen, wozu übrigens die Klöster selbst viel beitrugen, da sie sich durch Glanz und Pracht frech von ihrer ursprünglichen Bestimmung entfernten. Von dieser Ansicht muß die in unseren Tagen viel besprochene Frage beurtheilt werden. Sollen und werden die religiösen Orden wieder entstehen? Nöthig sind sie wohl nicht, denn das Urchristenthum bestand ohne sie. Wird die gehörige Zahl der Seelsorger bestellt, und erfüllen diese fleißig ihren Beruf, so mag die Kirche der Aushilfe der Klöster entbehren; mancher Votiv-Ort oder manche Wallfahrt dürfte freilich an dem Besuche leiden. Aber ist es denn für die reine Religiosität ein großer Verlust, wenn dergleichen Orte weniger besucht werden? Darüber mögen unterrichtete und aufgeklärte Seelsorger urtheilen. Ausser der Aushilfe der Seelsorge haben die meisten Klöster wenig geleistet. Man neigt sich in unsern Tagen für die Herstellung der Mendikanten-Klöster; der Grund davon ist leicht zu entziffern. Aber wird wohl unserer Kirche damit besonders gedient seyn? Diese Orden sind auf die Wohlthätigkeit des Volks, auf den Termin, gegründet; ein Theil ihrer Zeit wird ihnen schon

9) So ward z. B. verordnet, daß die Mendikanten sich beim Termin nicht lange aufhalten, und zu dem Ende sich jedesmal bei der Ankunft und dem Abgange bei dem Pfarrer des Orts melden sollten, daß der Termin nur älteren gestandenen Geistlichen zu überlassen sey. — Man empfahl, daß die Novitzen die Kollegien der Universität besuchen sollten; man verfügte, daß nur jene zu Vorsteher gewählt werden könnten, die einen akademischen Grad der Theologie erhalten hätten ꝛc. ꝛc.

durch das Allmosen-Sammlen geraubt; dieses soll aber auch ergiebig werden, denn ihre Lebsucht hängt davon ab; deßwegen müssen sie sich das Vertrauen des Volks durch alle Mittel erwerben, und es kann ihre Sache nicht seyn, den Volks-Vorurtheilen entgegen zu wirken, vielmehr Alles zu thun, was sie dem gemeinen Mann beliebt machen kann. Ein gewiß unpartheiischer Schriftsteller drückt sich hierüber so aus 10): «Das Bettlen (der Mendikanten-Klöster) ist der Priester-Würde zuwider, veranlaßt leicht eine Herabstimmung des Charakters ins gemeine, raubt die Zeit, welche edlern Bestimmungen gewidmet seyn soll, gibt zu Ausschweifungen und zur Verbreitung des Aberglaubens Anlaß, und ist überhaupt mit der klösterlichen Zurückgezogenheit unverträglich.» Unsere Seminarien haben wenig Zugang, welcher Jüngling wird sich entschließen, in die Mendikanten-Klöster zu treten, und wenn hie und da Einer in der Noth seine Zuflucht dahin nimmt, was hat die Kirche von solchen Leuten zu erwarten? Man hat im Fürstenthume Aschaffenburg unter der großherzoglichen Regierung den Versuch gemacht, dem Kapuziner-Orden die Aufnahms-Erlaubniß zu ertheilen. Der Erfolg war, daß sich kaum einige Subjekte meldeten, und die man aufnahm, waren von solcher Aufführung, daß man herzlich froh war, ihrer in der Folge wieder los zu werden. So wird auch vielleicht jetzt die Erfahrung bald beweisen, daß das Gedeihen solcher Institute nicht im Geiste des Zeitalters liege 11). Ich will zwar damit das Klosterwesen im Allgemeinen gar nicht verwerfen.

Dankbar soll die Nachwelt den Eifer so vieler Orden, die Helden und Verbreiter des Christenthums, ehren 12); gerecht

---

10) Religions-Freund 1827. II. Thl.

11) Zu der fortschreitenden Ordnung menschlicher Institutionen gehört der Geist, der sie (die Klöster) in's Leben rief, seinem Jahrhundert an, und mitten unter andern Umständen noch einmal zu entstehen, ist für ihn (den Orden) eine Unmöglichkeit. Neue Monatschrift für Deutschland von Buchholz 1827, achtes Heft.

12) Die Mönche, wenigstens einige von ihnen, wurden die größten

müssen wir seyn in der Anerkennung der Verdienste so mancher Klöster, die für die Religion, Kultur und Wissenschaften so viel thaten. Aber Deutschland befindet sich nicht mehr im Zustande des achten Jahrhunderts. Unsere Felder sind angebauet, die Religion und Kultur ist verbreitet, die Bisthümer und die Seelsorge sind geordnet; in dieser Ansicht ist das Klosterwesen entbehrlich. Gleichwohl mögte ich doch deßwegen die religiösen Institute, besonders jene des Benediktiners und damit verwandte Orden, nicht verwerfen. Die ernsten Wissenschaften fordern gemeinsames Wirken und Vereinigung der Kräfte; gar oft reicht das Studium des Einzelnen und seine Lebensdauer nicht hin; die Arbeit größerer Werke fordert Bibliotheken und Hilfsmittel, die der Einzelne sich zu schaffen nicht vermag; dafür sind aber die klösterlichen Gesellschaften ganz geeignet 13), um so mehr, als die Individuen von aller Sorge

---

Wohlthäter ihres Zeitalters, man darf wohl sagen, die größten Wohlthäter der Menschheit . . Das Beispiel eines, dem bloßen Wirken für Andere gewidmeten Lebens, das Beispiel der erhabensten Selbstverläugnung, der kein Opfer für Andere zu schwer war, auch das Beispiel der stillen Thätigkeit, des anhaltenden Fleißes und der bedachtsamen Ordnung, welches sie in ihrem Wandel, in ihren Handlungen, in ihrer Haushaltung gaben... dieß zusammen mußte in die Länge einen unwiderstehlichen Einfluß auf den ganzen Zeit- und Volksgeist haben. So sagt von den ersten Orden, besonders von den Benediktinern Plank, Geschichte der christlich-kirchlichen Verfassung. II. Thl. — Durch die in der Ordensregel vorgeschriebene Thätigkeit machten sich die Benediktiner sehr verdient, sie machten wüste Gegenden urbar, waren für Erziehung und Unterricht thätig, überlieferten in ihren Chroniken der Nachwelt die Zeitgeschichte... und die Schriften des Alterthums... Wenn dem spätern flachen Treiben der Klosterleute eine heilsame bessere eingreifendere Ordnung unterlegt würde, dürfte man sich denn nicht der Hoffnung hingeben, daß diese neuere zeitgemäße Erscheinung, so wie alles wirklich Gute, die Bürgschaft ihrer Dauer in sich tragen werde. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte I. Thl.

13) Eine solche ausdauernde, ja ewige Gesellschaft (Klöster) ist vermögend, die größten wissenschaftlichen Arbeiten und Werke zu unternehmen, die einzelne Privatmänner, auch wenn sie sich zu einem Zwecke noch so zahlreich vereinigen sollten, nie zu Stande bringen, weil die einzelnen Glieder nach und nach absterben, und weil es selbst Reichen

um ihre Lebsucht entbunden sind, und die Einsamkeit des Kloster-Lebens ihnen alle Muse gibt, ungestört der Wissenschaft zu folgen; deßwegen konnten darin auch manche Orden viel leisten, und weit größere Werke liefern, als jeder Einzelne für eine kurze Lebens-Dauer nicht leisten kann 14). Wenn sich übrigens mitunter ein im Weltgetümmel herumgetriebener Pilger in ungestörtem Umgange mit dem Unsichtbaren neue Kräfte sammlen, wenn Mancher mit der Welt und vielleicht mit seinem Gewissen in Unfriede, in klösterlicher Einsamkeit seine Rechnung mit Gott abschließen will; warum soll der Ermüdete nicht eine Ruhestätte, der Unglückliche nicht eine Aufnahme finden, um die letzten Tage des Lebens in ungestörter Beschaulichkeit zu beschließen? 15) Aber solche Klöster erfordern eine andere Einrichtung, als der heil. Dominikus oder Franziskus gegeben haben 16); sie müssen zwar die religiöse Weihe erhalten, obgleich es nicht nöthig wäre, daß alle Mönche ewige Gelübde ablegen oder Priester werden;

---

oft an hinreichendem Vermögen fehlt, um den Aufwand, der zu großen Unternehmungen gehört, zu bestreiten. Hesperus Nr. 259. 1828.

14) Keiner Gesellschaft war die Welt jemals so vielen Dank schuldig, als dem berühmten Orden der Benediktiner . . Eine Gesellschaft frommer Männer, der Literatur und den nützlichen Künsten so gut gewidmet wie der Religion, erscheint in jenen Tagen gleich einer grünen Oase inmitten der Wüste, sagt ein Engländer. S. Geschichte der Reform. in England von W. Cobbett. 1827.

15) Die Klöster, wie sie seyn sollten, dem würdigen Alter, oder dem durch die Unruhe des Lebens, oder besondern Unglücksfällen Ermüdeten eine anständige Zuflucht, verwaisten Töchtern eine Versorgung, sich mit Abwartung des Gottesdienstes, mit nützlichen Wissenschaften, mit dem Unterrichte der Jugend oder der Pflege der Kranken zu beschäftigen. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. II. Bd.

16) Nur ein Ordensstand sollte in der Kirche seyn. — Aus Dankbarkeit und wegen Gründlichkeit des Plans wäre die Regel des heil. Benedikts zu wählen. — Die Einzelnen des Ordens sollen nicht zu den heil. Weihen erhöht werden, oder höchstens Einer oder Zwei können als Kurati des Klosters geweiht werden. — Das Gelübd, ewig im Orden zu bleiben, soll nicht geduldet werden; die alten Mönche wußten nichts davon. — Die Synode von Pistoia über die Reform. der Ordensgeistlichen.

denn die ersten Mönche waren weder Priester, noch durch feierliche Gelübde gebunden. Dergleichen Institute sollten übrigens neben dem Kirchendienste, den die Priester am Orte des Klosters zu verrichten hätten, einem besonderen nützlichen Zwecke, z. B. den Wissenschaften, der Krankenpflege ꝛc. ꝛc. gewidmet seyn. So vielleicht, und nicht anders, dürfte der Versuch glücken, die Klöster herzustellen.

Was die weiblichen Klöster betrifft, so haben sich mehrere Institute selbst im Sturm einer Alles verwüstenden Zeit erhalten; ein Beweis, daß der Geist solcher weiblichen Klöster dem Interesse der bürgerlichen Gesellschaft näher gelegen ist. Die gewöhnlichen Nonnenklöster, deren es in der Mainzer Diözese sehr viele gab, haben gar keinen religiösen Werth; denn man wird wohl dem täglichen Absingen einiger den Nonnen selbst unverständlichen Psalmen keinen Werth beilegen? 17) Traurige Erfahrungen haben nur zu oft die Gebrechen dieser Anstalten beurkundet; man hob deßwegen mehrere auf, andere suchte man so viel zu reformiren, als es die damaligen Umstände erlaubten. Die Grundlage aller Verbesserungen bei den Nonnenklöstern ward aber im Prinzip ausgesprochen, die ewigen feierlichen Gelübde bloß in zeitliche und einfache zu verwandlen, und damit muß in weiblichen Klöstern alle Reform anfangen. Nur zu oft wird das junge Mädchen verleitet, das unzerbrechliche Gelübde in einem Alter abzulegen, wo es die Wichtigkeit des Schrittes nicht zu beurtheilen vermag, der sich nicht mehr zurück thun läßt. Zu spät erwacht die Reue, die Klage, und alle Hilfe ist vergebens, denn wer vermag zu lösen das ewige Band? so wird oft ein ganzes Leben nicht Gott und der Religion, sondern der Uebereilung und Verzweiflung geopfert,

17) Schon im Jahre 1808 sagt der bekannte geheime Rath Gärtler in Bruchsal in seinem Gutachten über die Nonnenklöster: «Schließlich wünscht man, daß bei den Nonnen . . . . . das deutsche Brevier mit Nachdruck eingeführt, und der Unsinn, etwas zu beten, was man nicht versteht, endlich niedergelegt werde. S. Jahrsschrift für Theologie und Kirchenrecht V. Bd. I. Heft.

und das Kloster selbst ist mit der Unterhaltung eines unglücklichen Gliedes gestraft. Werden aber nur einfache Gelübde auf ein oder zwei Jahre abgenommen, so ist die Hilfe leicht; sie gibt sich sogar von selbst, wenn der kurze Zeitraum zu Ende ist. Das Bewußtseyn der Freiheit gibt schon Muth und Trost in den Unannehmlichkeiten 18), von denen alle gemeinschaftliche Institute nicht ganz frei seyn können; deßwegen sollten bei allen weiblichen Klöstern nur die einfachen Gelübde auf ein, zwei, höchstens drei Jahre erlaubt seyn. Mit der Einführung der ständigen und feierlichen Gelübde führen wir wieder Verderben und Elend in das Innere der Klöster, und erneuern vielleicht so manche Skandale der Vorzeit; es hilft wenig, wenn man auch ein vorgerücktes Alter, z. B. 36—40 Jahre zur Ablegung der feierlichen Gelübde festsetzen wolle. Wer bürgt denn, daß nicht auch bei einer Nonne von vierzig Jahren Reue eintreten könne? Warum soll eine Person von vierzig Jahren weniger Ansprüche auf unser Mitleiden und Hilfe haben?

Die zweite Ansicht des Ordinariats war, die weiblichen Klöster gemeinnütziger zu machen 19). Die gewöhnlichen Nonnen-Klöster dem Staate oder der Kirche nützlich zu machen, ist kaum möglich; denn es liegt nichts im Geiste der Ordens-Verfassung, noch in den Mitgliedern, wie man sie an das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft anknüpfen könnte. Handarbeiten und dergleichen Beschäftigungen, zu denen sie viel-

18) Les filles de la charité, dont l'heroisme se devoue au soulagement des malheureux, ne changent presque jamais d'état, quoique leurs voeux ne les lient, que pour une seule année. *Maury, Essai sur l'éloquence. Paris* 1810.

19) In den Nonnen-Klöstern sollen sie nicht müßig gehen, sie sollen die weibliche Jugend in den Kenntnissen, welche sich für ihr Geschlecht und Stand ziemen, unterrichten. — Andere können die Verpflegung kranker Personen ihres Geschlechtes übernehmen — sie müßten die Ordensgelübde ablegen, jedoch keine feierliche, welche unwiderruflich wären. — Erst vierzig Jahre alte Personen würden zu den feierlichen Gelübden zugelassen weeden. v. Schrank zu den hundert Bemerkungen des Herrn v. Westenrieder.

leicht fähig wären, kann dem bürgerlichen Leben wenig Nutzen bringen; daher hatte man in Mainz mehrmal den Plan, einige Nonnen-Klöster in Damenstifter zu verwandlen; es war ein Lieblingsgedanke des Kurfürsten Friderich Carl von Erthal; seine Ansicht gründete sich, wie überall, auf eine weise Staats-Marime; der Adel fand damals noch in den Domstiftern seine Stütze; eben so sollten dem bürgerlichen Rathsstande die weiblichen Damenstifter angehören, um verdiente Staatsdiener, deren Töchter vielleicht von Hymen nichts zu erwarten hätten, mit einer Pfründe zu lohnen.

Der Plan zu dieser Umwandlung ward dem nachherigen Fürstprimas, damals noch Koadjutor in Erfurt, zur Mittheilung seiner Meinung überschickt; er bemerkte über den Plan wörtlich folgendes: «Pfründnerinnen oder Chanoinessen sind von keinem größeren Nutzen für das gemeine Wesen, als gegenwärtig die Klosterfrauen; nur solche Veränderungen sind zu wünschen, welche a) die Klöster in Erziehungs-Anstalten oder Kranken-Verpflegungen umbilden, und b) an die Stelle lateinischer Chorstunden, welche den Nonnen unverständlich sind, christliche, wohlthätige Beschäftigungen einführen, und das bewirken, was bereits von andern Klosterfrauen, z. B. den englischen Fräulein, der Kongregation der grauen Schwestern geschieht.»

Carl von Dalberg hatte sehr richtig geurtheilt; nur diese zwei einzige Anstalten können eine ehrenvolle Ausnahme von dem übrigen Nonnenwesen ansprechen. Die Grundregel beider Institute ist tief im Geiste des Christenthums, in der thätigen Menschenliebe, gegründet. In allen Handlungen, die Tiefe, Wärme des Gefühls, oder Gemüthlichkeit erfordern, gebührt dem weiblichen Geschlechte der Vorzug. Was aus Liebe geschehen muß, steht dem Weibe am beßten an, weil es die meiste Liebe hat. Die Natur schon zieht empfindsamere Wesen zum höheren Mitgefühl und Theilnahme; daher gedeihet am beßten die Krankenpflege in ihren Händen. Wehe einem Krankenhause, worin die Wärter lediglich um Geld und Taglohn arbeiten. Die Krankenpflege fordert wirklich einen

religiösen Schwung, der Geist der Religion muß diese Leute über alle Gefahren und Aufopferungen erheben, welche die Natur des Krankendienstes stündlich fordert; und ein Institut, das in diesem Geiste arbeitet, ist gewiß die reinste Bruder- oder auch Schwesterschaft christlicher Gottes- und Nächstenliebe 20). Ganz Frankreich spricht mit Verehrung von den Diensten der Kongregation der grauen Schwestern (soeurs grises), welche diese im Laufe des Kriegs geleistet haben, und wenn der leichtfertige Franzose einer geistlichen Verbindung dieß Zeugniß gibt, so müssen ihre Verdienste wohl gegründet seyn 21). Selbst der französische Kaiser fühlte die Wichtigkeit ihrer Dienste, und nahm diese Kongregation in seinen besondern Schutz.

Was die weiblichen Erziehungs-Anstalten betrifft, so ist es freilich noch ein Problem, ob die weibliche Erziehung besser im älterlichen Hause, besser durch weibliche oder männliche Hände geschehe. Eigentlich möchte die weibliche Erziehung im häuslichen Kreise der Familie und unter der Leitung vernünftiger Eltern am beßten gedeihen. Das Weib, für den Familienkreis geschaffen, kann am beßten in der hohen Wissenschaft des Weibes nur in der Schule der Familie und im häuslichen Leben erzogen werden 22); im Umgange und im

---

20) Der königl. preuß. Präsident v. Zerboni sagt in seiner Bekanntmachung über das Krankenhaus der grauen Schwestern in Posen sehr schön und wahr: Auch in den bessern Kranken-Anstalten wird es ewig an einer sorgfältigen herzlichen Behandlung der Kranken fehlen. Die steten Eindrücke des Leidens stumpfen das Gefühl sehr bald ab... Diese Herzlichkeit kann nicht befohlen, nicht gelohnt, nicht kontrollirt werden; sie kann nur aus einem innern frommen Triebe hervorgehen. Ein Pallast, in welchem der Sieche auf seidenem Lager von gedungener Hand seine Arznei empfängt, dürfte ein geringes Institut gegen eine Strohhütte bleiben, in welcher Religion und Liebe den kranken Mitbruder pflegen.

21) In dem einzigen Spital in Breßlau bei der Lisabethinerin wurden im J. 1816, 1055 Kranke verpflegt.

22) Der Schauplatz des Weibes ist das Haus. Häusliches Leben lehrt am beßten und praktisch durch der Mutter Beispiel die Tugenden, die das Weib nöthig hat. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung. III. Theil.

Beispiele der Mutter wird sie ihre Bestimmung und ihren Beruf am sichersten auffassen. Erziehungs-Institute mögen also nur in so weit etwas leisten, als in ihnen ein wahres Familienleben Statt findet. — Aber wer mögte gerade bürgen, ob das reine friedliche Familienleben eben in solchen Instituten zu Hause sey? — ob Nonnen, den Verhältnissen dieses Lebens ganz entrückt, berufen seyn können, die weibliche Jugend dafür zu bilden? Niemand kann Andern geben, was er selbst nicht hat. Nur zu oft besteht daher die gerühmte Bildung in dergleichen Häusern im Abrichten gewisser äusseren Formen, und in einem Anstriche eines religiösen Firnisses, der nicht dauerhaft seyn mag.

Wir wollen übrigens nicht läugnen, daß dergleichen Institute, deren Glieder glücklich gewählt, sorgsam gebildet sind, viel für die gute weibliche Erziehung thun können. Aber Anstalten dieser Art mögen vielleicht eher Ausnahme als Regel seyn; solche Erziehungs-Häuser verdienen aber alsdann alle Aufmerksamkeit des Staats, weil sie die Stelle der häuslichen Erziehung vertreten, wenn junge Mädchen verwais't sind, oder die Eltern aus andern Ursachen nicht vermögen, die Pflicht der Erziehung im Hause zu erfüllen. Auf die Erziehung und häusliche Bildung sollten sich aber auch diese Institute nur beschränken; der eigentliche Unterricht, besonders in wissenschaftlichen Gegenständen die intellektuelle Erziehung, will dem Weibe sehr selten gedeihen 23). Oberflächlich, wenig-

23) Wird die Frage aufgeworfen, ob in einer Mädchen-Schule ein Lehrer oder eine Lehrerin aufgestellt werden sollte, so antworte ich, in der Regel ein passender Lehrer, und nur Ausnahmsweise eine Lehrerin. Passend nennen wir den Lehrer, der, ohne aufzuhören, Mann zu seyn, alles Rauhe abgeschliffen hat, wahrer Erzieher ist, und nicht vergißt, daß das weibliche Geschlecht sanfter und milder behandelt werden muß. Von einer Lehrerin, wenn sie passend seyn soll, müssen wir fordern, daß sie die dem Geschlechte natürliche Redseligkeit abgelegt; über alle Anwandlungen der Eitelkeit und Laune erhaben .. die volle geistige Stärke des Mannes und seinen freundlichen Ernst sich erworben ... im Grunde also aufgehört hat, Weib zu seyn. Erziehungslehre von Hergenröther. Sulzbach 1823. S. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung. II. Thl. §. 133.

stens lückenvoll das eigene Wissen, oft sehr mangelhaft in den Vorkenntnissen, wie soll da die Mittheilung des Unterrichts stufengemäß, faßlich und gründlich seyn? Uebrigens hängt hauptsächlich der Werth solcher Institute von ihrer Organisation, von der strengen Wahl der aufzunehmenden Nonnen, von der Bildung dieser Glieder, kurz von der Individualität der Anstalt ab.

Es ist oben schon berührt worden, daß die Hauptreform, welche das Vikariat bei allen weiblichen Klöstern zum Grunde legen wollte, darin bestand, daß in der Folge nur die Ablegung von einfachen Gelübden auf zwei, höchstens drei Jahre gestattet werden sollte. Da diese religiösen Körperschaften sich wieder zu vermehren scheinen 24), und die französische Kirche sich neuerdings für die ständigen oder ewigen Gelübde ausgesprochen hat 25), so mag es nicht am unrechten Orte seyn, zum Schlusse den ganzen Vortrag des Referenten über die Einführung der einfachen Gelübde hier wieder zu geben.

Ueber die Gelübde in den Nonnenklöstern.

§. 1.

Die wichtigste Reform der Nonnenklöster besteht in der Anordnung, daß man die Novizen keine feierliche, ewig dauernde Gelübde ablegen lasse; es ist wohl Gott eben so gefällig, dem Heile so vieler Seelen nützlicher, und der Klosterverfassung vortheilhafter, wenn statt der feierlichen nur einfache Gelübde abgelegt würden. Nur zu oft tritt das junge Mädchen aus schwankenden Religions-Begriffen, unbekannt mit der Verfassung und den Lasten des Standes ins Kloster; öfter fühlt die Nonne ihre Schwäche zu spät, oft hat Ueberredung der Eltern und Verwandten Theil an dem Entschlusse, ins Kloster zu treten;

24) Im Jahre 1827 zählte man in Frankreich wieder 19000 Nonnen.

25) Ich bin weit entfernt, ein Feind der ewigen Gelübde zu seyn. Rede des franz. Ministers an die Kammer. 1825.

dann ist der Rücktritt unmöglich, oder setzt einen langen kostspieligen Rekurs nach Rom voraus. Bei den einfachen Gelübden ist die Hilfe nahe und leicht. Die Anzeige bei dem Bischofe und eine kurze, kluge Untersuchung reicht hin, um der Unglücklichen den Rückgang in die Welt zu verschaffen.

§. 2.

Bekanntlich hatten in den fünf ersten Jahrhunderten die Mönche und Nonnen gar keine Gelübde; eben so gewiß ist es auch, daß die ersten Mönche und Nonnen keine bestimmte Professionsformel hatten; sie versprachen im allgemeinen, ein frommes, einsames, moralisches Leben zu führen; selbst die heutige Professionsform der Benediktiner macht von dem Gelübde der Keuschheit keine Meldung; die ursprünglichen Karthäuser und Zisterzienser legten weder das Gelübde der Keuschheit, noch jenes der Armuth ab. S. *Van Espen. J. E. p. I. tit. 30.*

§. 3.

In den ersten Zeiten der Kirche war die Eintheilung der Gelübde in feierliche und einfache, noch weniger die Wirkungen, welche beide in Hinsicht der Ehe verursachen, bekannt; es wurde zwar den Nonnen und Mönchen zur Sünde gerechnet, wenn sie nach abgelegtem Gelübde zur Ehe schritten, allein die Ehe war gültig. S. Can. 16. der kalzedonischen Kirchen-Versammlung. Cyprian, *epist. XI. lib. I. ad. virg.*, sagt: daß zwar die Jungfrauen, welche das Gelübde der Keuschheit hielten, dafür belohnt würden, wenn sie aber nicht können oder nicht wollen, so sey es besser, daß sie bei allen ihren Gelübden heirathen, als zu Grunde gehen.

§. 4.

Pabst Innocenz II. war der Erste, der auf einer Synode in Rom 1139 eine wider das Gelübde der Keuschheit eingegangene Ehe gegen die Gewohnheit früherer Zeit als ungültig erklärte 26); der gute Mönch Gratian scheint diese päbstliche

26) Can. 40. Can. 27. q. 1.

Erklärung mit der bisherigen Kirchenzucht nicht zusammen reimen zu können, er erfand also den Unterschied zwischen feierlichen und bloßen Andachts-Gelübden und ihren Wirkungen; letztere sollten zwar die Heirath zu schließen verbindern, die geschlossenen aber nicht ungültig machen; erstere zertrennen aber auch sogar die geschlossenen Ehen. Pabst Bonifaz VIII. erklärte endlich, daß alle Gelübde, die bei der Profession eines vom römischen Stuhle genehmigten Ordens abgelegt würden, für feierliche zu halten seyen 27).

§. 5.

Aber nach dem natürlichen und göttlichen Gesetze ist wohl zwischen beiden Gelübden kein Unterschied zu finden; wird es Gott nicht einerlei seyn, ob das Gelübde auf eine feierliche oder einfache Weise abgelegt werde? 28) ist die Obliegenheit daraus nicht immer die nämliche? — die Erfüllung des Versprechens. — Das einfache Gelübde bindet an Gott eben so sehr, als das feierliche; eines wie das andere ist natürlichen und göttlichen Rechtes. Beide haben die nämliche Kraft, die nämliche Verbindlichkeit. Warum sollte man denn also nicht die feierlichen, erst in spätern Zeiten aufgekommenen, Gelübde abschaffen, und statt derselben die einfachen anordnen können?

§. 6.

Die kanonischen Gesetze geben zwar den feierlichen Gelübden mehr Feierlichkeit und größere Verbindlichkeit; aber deßwegen folgt nicht, daß sie bei Gott ein größeres Verdienst gewähren, oder zur Wesenheit des religiösen Standes gehören. Das kanonische Recht sieht die einfachen Gelübde eben so gut als den Weg zur Vollkommenheit an, wie die feierlichen. Die Mönche des heil. Basilius und Benedikts führten ein frommes, vollkommnes Leben, und sie kannten gleichwohl keine

27) Cap. un. de vot. et vot. redempt. in sexto.

28) Cap. 6 qui cler. vel voven. Sanchez lib. 3. moral. cap. 1. num. 25. Wüstner lib. III. tract. 35. n. 6.

feierliche Gelübde. Auch die neueren Zeiten liefern den Beweis, daß feierliche Gelübde nicht zur Wesenheit des religiösen Standes gehören. Pabst Gregor XIII. erklärte die Scholaren und Koadjutoren der Jesuiten, die nach abgelegten zwei Probejahren nur einfache Gelübde gelobten, für wahre Religiosen. Beide Gelobende stehen also in gleichem Verhältnisse, beide Wege führen zur nämlichen Vollkommenheit, beide verbinden sich lebenslänglich, nur jener, der einfache Gelübde ablegt, kann von dem Bischofe nach seinem Ermessen entbunden werden. Sollte denn eine Person, die das votum simplex öfters in ihrem Leben erneuert, Gott dadurch ein ungezwungeneres Opfer darbringt, vielleicht nicht ein größeres Verdienst erwerben, als jene, die feierlich und nur einmal schwört, und dann leider manchmal lebenslänglich die unglückliche Stunde verwünscht?

§. 7.

Sollte wohl eben deßwegen das feierliche Gelübde das richtige Mittel seyn, die Menschen zur Vollkommenheit zu leiten? Die evangelischen Räthe fordern ehelos und rein zu leben, allem Eigenthume zu entsagen, und seinen Willen vollkommen dem Willen des Oberen aufzuopfern. Aber wie viele Menschen lernen erst später ihre Schwäche kennen, nachdem sie geschworen haben? Wie Viele fühlen erst die Last der Pflicht, wenn sie solche schon übernommen haben? Sie sind dann rettungslos, meistens sich, ihrem Gewissen und dem Kloster zur Last, und zur Störung aller klösterlichen Disziplin und Ordnung 29). Ist es daher nicht räthlicher, die feierlichen Vota abzuschaffen, und dafür einfache zu surrogiren, welches eben so wenig die Vollkommenheit, als die Substanz des religiösen Standes alterirt?

§. 8.

Die Civil-Gesetze gestatten der Jugend vor dem fünf und zwanzigsten Jahre durchaus nicht die Verwaltung des gering-

29) Der unsterbliche Pabst Clemens XIV. fühlte diese Gründe sehr wohl, denn er zählte während seiner kurzen Regierung viele Tausende von ihren ewigen Gelübden los.

sten Vermögens; aber im sechzehnten Jahre will man sie fähig finden, über lebenslängliche Freiheit, über ihr Glück diesseits und jenseits zu verfügen? gehört denn nicht reifere Ueberlegung, größere Erfahrung dazu, um über den wichtigsten Schritt seines Lebens, als über einige zeitliche Güter zu entscheiden? die Folgen dieses Schrittes sind nicht mehr gut zu machen, denn der Rücktritt ist fast unmöglich. Diesem auffallenden Widerspruche in der Gesetzgebung ist leicht abzuhelfen, wenn man nur einfache Gelübde ablegen läßt, weil sie dann mehr von dem Willen der Gelobenden abhängen; fühlt diese nach einiger Zeit Reue oder Unruhe, so mögen ihr die Pforten zum Austritte geöffnet werden.

§. 9.

Die Kirche und der Staat fühlten von jeher, wie wichtig und schwer die feierlichen Gelübde seyen, und wie leicht hiebei Uebereilung und Mißgriffe unterlaufen können; daher verordnete schon Karl der Große, daß keine Jungfrau vor dem fünf und zwanzigsten Jahre des Alters geschleiert werden solle 30); fast alle Kirchenversammlungen wollen, daß die Nonnen vor der Ablegung ihrer Gelübde geprüft, daß ihnen die Wichtigkeit der Sache und die Beschwerden des Standes tief eingeprägt werden sollten. Warum wollen wir so manche Person wenigstens der Gefahr Preis geben, durch Uebereilung oder Täuschung ewig unglücklich zu werden, da wir in den einfachen Gelübden das leichte Mittel haben, allem Unglücke vorzubeugen?

§. 10.

Die Erfahrung selbst redet der Einführung der einfachen Gelübde das Wort; nur in den Communitäten, die sich durch einfache Gelübde binden, wohnt Fröhlichkeit und Ruhe; man wird darin selten das finstere Wesen, Unzufriedenheit oder Unruhe finden. Das Bewußtseyn, sich selbst helfen zu können, gibt schon Kraft zur Ausdauer, und das Gefühl der

30) Capitul. 2. Cap. 15. Capitul. 3. Cap. 17. apud Balluz T. I.

Freiheit spricht sich durch eine freudigere Erfüllung ihrer Pflichten aus. Gibt es auch hie und da Fälle, wo der Rücktritt besser und räthlich ist, so liegt es in der Macht des Bischofs zu helfen; gibt eine Nonne der Communität selbst Aergerniß, so verdient sie nicht, daß man sie behalte, dem Uebel ist alsdann eben so leicht zu steuern.

§. 11.

Das bisher Gesagte führt also zu folgenden Resultaten:

1) Die alten Mönche und Nonnen hatten weder Gelübde noch Regeln, noch weniger eine bestimmte Professions-Form.

2) Der in neueren Zeiten angenommene Unterschied zwischen vota solennia und simplicia war den ersten zwölf Jahrhunderten unbekannt.

3) Nach den natürlichen und göttlichen Rechten ist zwischen beiden kein wesentlicher Unterschied.

4) Die einfachen Gelübde sind bei Gott eben so verdienstlich, wie die feierlichen, und letztere gehören nicht zur Wesenheit des religiösen Standes; noch weniger endlich

5) Verschaffen die vota solennia den großen Nutzen, den man sich von ihnen überhaupt verspricht; dagegen vereinigt sich in den einfachen Gelübden Alles, was das Wohl der Kirche und des Individuums erheischt.

Kr. . . .

---

c) Schulwesen.

Die oberste Leitung des Schul- und Erziehungswesens ist Sache des Staats; die Erziehung zur Religion und zur bestimmten Konfession, Sache der Kirche. Die Religion gründet die Ruhe des Staats und das Glück der Völker; die bürgerliche Ordnung besteht nur dann fest und sicher, wenn sie von der göttlichen getragen wird; deßwegen liegt allerdings der wichtigste Theil der Erziehung in den Händen der Geistlichkeit, und daher mag es gekommen seyn, daß man früher ihr auch die übrigen Theile der Volksbildung überließ, denn der wichtigste gehörte ihr schon; und man kann, ohne ungerecht

zu seyn, nicht läugnen, daß hierin die Bischöfe und die Geistlichkeit Deutschlands nicht ohne Verdienst waren.

Im Erzstifte Mainz fing man in der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, das Volksschulwesen sorgfältiger zu ordnen; es gab der Vorschriften und der Gesetze viele, weniger geschah in der Ausführung; in der Folge beschäftigte man sich mehr mit den höheren Lehranstalten, und schien die niederen zu vergessen; so trat Karl von Dalberg an die Regierung, der auf das Schul- und Erziehungswesen von jeher einen hohen Werth legte. Seine erste Sorge widmete er dem Volksschulwesen, denn die Kraft und der Reichthum des Staats gründet sich auf die Bildung des Volkes; jedes Gebäude wird erst unten fest und gehörig geordnet, ehe man weiter oben darauf zu bauen vermag.

Das Volksschulwesen erkrankte an zwei großen Uebeln. Mangel an gebildeten und anständig besoldeten Lehrern. Die Abhilfe dieser Uebel erforderte vor Allem Fonds. Dem Staate fiel im Reichsrezesse das Kollegiatstift in Aschaffenburg zu; der Fürst-Primas widmete diesen ganzen bedeutenden Stiftsfond dem Schulwesen des Fürstenthums Aschaffenburg, und so ward es leicht, das Volksschulwesen zu verbessern.

Zur Bildung brauchbarer Lehrer wurde ein Normal-Schullehrer-Institut errichtet. — Die wenigsten Lehrer auf dem Lande hatten die erforderliche Lebsucht; oft reichte der ganze Gehalt kaum auf 100 fl. 31); mit den obigen Mitteln konnte es geschehen, die Lebsucht der meisten Lehrer auf 200—400 fl. zu bringen. Der Beitrag, den der vormalige Stifts- und Schulfond zur Verbesserung der Gehalte der Volkslehrer im Fürstenthume Aschaffenburg leistete, belief sich jährlich auf 5000 Gulden.

---

31) Da ist Versäumniß oder Kraftlosigkeit des Unterrichts überall zu treffen, wo die Mittel ärmlich ... der Lehrstand ... der Noth überlassen ist. Thiersch, über gelehrte Schulen. I. Abth.

Die Oberleitung des Schul- und Erziehungswesens — getrennt von der weltlichen und geistlichen Behörde — ward einer eigenen Oberbehörde übergeben, die aus Gliedern des weltlichen und geistlichen Standes bestand; es ist durchaus nöthig, daß im Erziehungswesen ein fester Centralpunkt und Einheit sey. Die sonst in Schulsachen zwischen der Kirche und dem Staate getheilte Verwaltung, die Zersplitterung der Geschäfte ließ deßwegen nicht viel Gedeihliches zur Reife kommen.

Als Mittelorgan bestand eine eigene Schulinspection oder Visitation; dieselbe hatte jährlich die sämmtlichen Landes-Schulen zu untersuchen; diese Stellung war weit wirksamer, als in andern Landen die Staats-Dekane oder Distrikts-Inspectoren, die aus dem Kreise der Pfarrer genommen sind; jene wirkt unabhängig, diese sind immer abhängig von dem weltlichen Beamten, in dessen Gerichtssprengel sie wohnen, oft selbst abhängig von dem Kapitels-Dechant oder ihren Mitbrüdern. Wer mag wohl Beschwerde oder Anzeige gegen seinen Beamten, gegen seinen Nachbar ꝛc. führen, die ihm wieder mehr oder weniger nützen oder schaden können? Nur eine ganz unabhängige Lage solcher Inspectoren kann ihrem Wirken Kraft und Nachdruck geben, und dieß ist der Regel nach nicht der Fall bei den sogenannten Distrikts-Inspectoren oder Staatsdechanten.

Als Lokal-Schulbehörde hatten der Beamte und Pfarrer die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Schulen; Ersterem war vorzüglich das Polizeiliche, Letzterem das Innere der Schule anvertrauet. Diese getheilte Aufsicht scheint nach langen Erfahrungen unter die nothwendigen Uebel zu gehören; dem Beßten der Schulen hat sie nie gefrommt; es ist niemals gut, wenn zwei ein und das nämliche Geschäft führen, entweder verläßt sich Einer auf den Andern, oder sie sind in ihren Ansichten getheilt, dann gehts desto schlimmer; Einer will dem Andern vorgreifen, und im Gewirre der Zänkereien geschieht gar nichts; der Lehrer weiß am Ende nicht mehr, an wem er sich zu halten habe. Die täglichen Beispiele sprechen laut für meine Darstellung. Wo Einheit fehlt, mangelt

jedem Gebäude die Festigkeit, und dieser Punkt ist eine Haupt-Ursache, warum für das Volksschulwesen weit weniger geschieht, als geschehen sollte und könnte.

Die Anstellung respekt. Bestätigung gebildeter Lehrer war Staatssache; den Gemeinden, die gewöhnlich auch die Lehrer erhielten, blieb das Präsentations-Recht; man sah freilich die Ausübung dieses Rechts nicht gern in den Händen der Gemeinden, weil dabei nur zu oft Neben-Rücksichten ins Spiel kommen 32); allein das Justiz-Ministerium hatte entschieden, daß erworbene Rechte dem Staate wie den Individuen heilig seyn müssen 33). Heil dem Lande, wo jede Rücksicht weichen mußte, wenn das Gesetz und die Gerechtigkeit spricht. Der geistlichen Behörde stand es hierbei frei, dem neu ernannten Lehrer die Verpflichtung abzunehmen, den Religions-Unterricht nach dem reinen Begriffe des Katholizismus zu ertheilen. Die Staatsbehörde fand bei dieser Verpflichtung kein Bedenken, denn sie wollte und konnte die Leitung des Religions-Unterrichts nicht ansprechen.

Ein großes Gebrechen im Volksschulwesen sind die vielen Schulversäumnisse; nach der diesseitigen Vorschrift mußte der

---

32) Die Erfahrung beweis't, wie sehr es den Gemeinden an selbstständigem Urtheile und an festem Willen fehle, und wie leicht es der Ränkemacherei ist, alle dergleichen Gemeindewahlen zu leiten. Kann man der wählenden Masse den reinen moralischen Sinn zutrauen, um unabhängig von jedem selbstsüchtigen Antriebe der reinen Ueberzeugung zu folgen? wird sie im Stande seyn, sich gegen Einwirkungen des Ansehens, der Schmeichelei oder des persönlichen Vortheils zu bewahren?

33) Die Worte der Entscheidung des Justiz-Ministeriums sind folgende: Ueberhaupt können Rechte, ohne daß das Wohl des Staats durchaus es gebietet, Niemand entzogen werden; das Recht der Gemeinden, zu Schulstellen zu präsentiren, beruhet auf dem Grunde, daß dergleichen Stellen von den Gemeinden fundirt wurden, und letzteren keine unangenehme Personen aufgedrungen werden. Diese Gründe, aus welchen auch das Präsentationsrecht bei Begebung von Pfarreien fortbesteht, sind entscheidend gegen die politischen Rücksichten und Gründe, deren Wichtigkeit man nicht verkennt; gleichwohl kann das Interesse des Staats bei dergleichen Begebungen hinlänglich dadurch gewahrt werden, daß die Präsentirten alle gesetzlichen Eigenschaften haben müssen.

Lehrer eine Liste der Abwesenden wöchentlich der Polizeibehörde übergeben, welche die Eltern bestrafte; alle Quartal mußten durch die weltliche Behörde diese Listen mit der Quittung des Pfarrers über den Empfang der Strafgelder eingeschickt werden; so konnte sich die Schulbehörde über den Fleiß der Lehrer, der weltlichen Beamten und der Pfarrer mit einer Uebersicht überzeugen. Die Schulknaben mußten der Regel nach bis zum Ende des vierzehnten Jahrs, die Mädchen bis zum vollendeten dreizehnten Jahre die Schule besuchen; nur ein höheres Alter ist zur Bildung reif, sonst entläßt man die Jugend gerade in dem Zeitpunkte, wo sie lehrfähig zu werden anfängt. Bei den Weisen Griechenlands fing man die Erziehung erst da an, wo man sie bei uns meistens schließt; das Jugendjahr ist das eigentliche Alter zur Geistesbildung; deßwegen sollte man auch in den Volksschulen die Entlassungen so lange, als es nur möglich ist, verschieben.

Die Volkslehrer sind fast überall nicht so gut besoldet, um etwas erübrigen zu können; daher ist das Loos ihrer Wittwen und Kinder meistens sehr traurig; unsere Wittwen-Kasse war eine der ersten in Deutschland, welche das Elend der Lehrer-Wittwen zu mildern suchte. –

Die steigende Population macht, daß in den meisten Orten die Schulhäuser oder Lehrzimmer zu klein, der Lehrer zu wenige waren. Die Armuth der Gemeinden bot wenig Mittel zur Hilfe, und die Folgen des Kriegs geboten Schonung gegen die verarmten Gemeinden. Der Großherzog wieß deßwegen einen Theil des Stempel-Ertrags dafür an, und damit, so wie aus den Mitteln des neuen Schulfonds, wurden binnen sieben Jahren gegen dreißig neue Schulhäuser erbauet, und ungefähr achtundvierzig reparirt.

So geschah in wenig Jahren sehr viel für das Volksschulwesen; freilich waren manche Verbesserungen nur fragmentarisch, noch fehlte es an einem allgemeinen Schulplane und an Lehrbüchern; man wollte erst versuchen, um durch einzelne Beobachtungen zu allgemeinen Resultaten zu steigen. Uebereilung ist hier schädlicher als Zögern; in neuern Zeiten

wimmelt es von Schulplänen, deren Leben oft so ephemer ist, wie jenes der Eintagsfliege. Die meisten Pläne beweisen, daß ihre Verfasser selbst nicht recht klar aufgefaßt hatten, was sie eigentlich wollten; bald ward der Unterricht mit Lehrgegenständen überladen, bald ward derselbe auf Lesen, Schreiben und den Katechismus beschränkt.

Der Lehrplan für das Volksschulwesen muß alle Gegenstände umfassen, die das Volk nach seiner geistigen und bürgerlichen Bestimmung bedarf. Religion ist also der erste Unterrichts-Gegenstand; aber nur kein trocknes theologisches System — keine kalte Memorial-Religion. Der Religions-Unterricht muß auf das Gefühl und Herz berechnet seyn, damit die lebendige Kraft des Göttlichen den Willen zur Tugend und zum Guten zu stärken vermöge[34]). Die Schuld des moralischen Verderbens trägt gar oft mehr der Lehrer und seine Methode, als die Hörer.

Ausserdem gehören hierher die zwei großen Unterrichts-Gegenstände: Natur (dahin Mensch und Sprache) und das Zahl- und Maaß-Verhältniß. Aber auch hier gelten für die Volksschulen die Regeln: 1) Von allem dem nur so viel, als das Volk zu seinem Nutzen und wahrer Bildung bedarf[35]). Das Viel und Allerlei von Kenntnissen macht die Jugend verwirrt. Das Volk braucht nichts vom Meridian oder vom

---

34) Ich will Religion im Herzen, in den Gesinnungen und in den Handlungen. Rede des Königs an die Universität zu München. 1827.

35) Was soll ein Jüngling lernen? fragte man einen alten Weisen. Was er als Mann zu wissen braucht, war die Antwort... Die weitere Regel bei dem Unterrichte ist, daß der Mensch von seinem Standpunkte aus, und für ihn als Mensch und Bürger gebildet werde; darum sorge man für das Nächste und Nöthigste zuerst... besonders Muttersprache und Vaterland... kein Volk hat sich je anders als in seiner eigenen Sprache ausgebildet... der Bürger sollte noch vorzüglich die Gesetze seines Landes kennen, um zu wissen, was sie ihm gebieten und gestatten. In den Elementar-Schulen wird immer noch Unnöthiges gelehrt, und Nöthiges versäumt. S. Weitzel, was soll man lernen oder Zweck des Unterrichts. Leipzig 1828.

Galvanismus zu wissen, aber es soll die Erscheinung der Gewitter und die Schutzmittel gegen den Blitz kennen; es soll nichts vom Pisangbaum, aber viel von unseren Obstbäumen, von den Giftpflanzen hören; es hat nichts von der Geschichte der Egyptier, nichts vom Mississippi und Neufundland zu wissen; aber es sollte Deutschland, und darin die Geschichte seines Vaterlands und seine Vorzüge kennen, um Vaterland und seinen Regenten-Stamm zu ehren und zu lieben. 2) Alle Lehr-Gegenstände sollten in dem populären Tone vorgetragen, und von der praktischen Seite aufgegriffen werden. Nicht Worte ohne Anschauung, Namen oder Zahlen ohne Bedeutung; es gilt hier der Entwicklung und Bildung der Geistes-Kräfte, nicht dem bloßen Gedächtnisse. 3) Aller Unterricht werde stufenweise vorgeschrieben; in der Elementarschule fange man doch nicht — wie so gewöhnlich — mit dem tödtenden Buchstaben- oder Laut-Unterrichte an; lange genug hat der Unfug gedauert, die Kinder bei dem Eintritte in die Schule mit diesem Unterrichte zu empfangen, und ihnen die Schule recht methodisch verhaßt und langweilig zu machen. Erst übe und erweitere man das Anschauungs-Vermögen der Kinder; man wecke das Denkvermögen und die Sprachfertigkeit; in dem gewöhnlichen Schlendrian machen wir den ersten Kinder-Unterricht zur Kinder-Qual 36). 4) Man sorge besser, daß der

36) Die Kinder müssen nicht gleich in den Unterricht hinein getrieben ... sondern erst durch angemessene und gehörig abgestufte Uebungen der Aufmerksamkeit, des Nachdenkens, des Gedächtnisses für den eigentlichen Unterricht empfänglich gemacht werden; unersetzlich ist der Schaden, der daraus entsteht, wenn diese Vorübungen versäumt oder oben hin betrieben werden, und das Kind nicht, damit es in der Schule mit Lust aushalte, zuvor durch Uebungen seine Kräfte gleichsam zum Unterricht eingeweiht wird... Der erste Unterricht muß die Kinder eben so wohl körperlich, wie geistig in Thätigkeit setzen, und vor dem gewöhnlichen Unterrichtsstoff fast gar keinen Gebrauch machen, so daß die Kleinen fürs erste in der Schule weder Buchstaben noch Ziffer zu sehen bekommen; dagegen werden sie geübt, aufs Wort zu merken, eine Reihe von Wörtern nachzusprechen, Dinge richtig zu benennen, zu vergleichen, zu unterscheiden ... Verstands- und Gedächtniß-Uebungen sind der einzige wahre Anfangspunkt des Unterrichts. S. die Unterrichts-

Lese- und Schreibe-Unterricht in einem, höchstens in zwei Jahren vollendet werde; dann erst wird uns Zeit übrig bleiben, auch nützliche Kenntnisse zu lehren, und auf die Bildung des Volkes zu wirken; eine Schule, sagt Graser sehr richtig, worin sechs bis sieben Jahre nichts als Christenthum, Lesen, Schreiben, etwas Rechnen gelehrt wird, ist eine armselige Schule; und wie klein ist die Zahl derer, die mehr leisten! 37) Man verzeihe diese Ausschweifung; das Schulwesen ist Sache der Nationen; jedem Bürger gebührt hiebei seine Stimme; ich kehre nun zum Faden der Geschichte zurück.

Für die gelehrte Bildung war durch die Studien-Anstalten in den Hauptstädten des Großherzogthums Frankfurt, Hanau, Aschaffenburg, Fuld und Wetzlar gesorgt. In den gemischten Städten hielt man eine Scheidung der Lehr-Anstalt nach der Konfession nicht für gut und räthlich; jede dieser Städte sollte nur eine Anstalt für alle Konfessionen haben. Ich will bei dieser noch immer beregten Frage die Gründe beifügen, welche die Regierung hiezu bestimmten:

1) Getrennte Anstalten verursachen getrennte Mittel 38); eine gemeinsame Anstalt liefert größere Fonds, und nur damit läßt sich auch für den Zweck und die Aufnahme der Anstalt etwas Bedeutendes leisten. **Vis unita fortior.**

2) Der politische Friede der Bürger wird befördert, der Religionshaß entfernt; die wechselseitige Freundschaft, in jugendlicher Unbefangenheit geschlossen, geht bis in's hohe Alter über. Die Lehr-Gegenstände der allgemeinen Bildung haben mit dem Konfessions-Systeme nichts zu thun, sie stehen

---

Kunst von Wilmsen. Berlin 1818, und Erziehungs- und Unterrichtslehre von Denzel. Stuttgart 1817. Entwicklung des äusseren und inneren Sinnes, Klarheit der Begriffe, Bestimmtheit des Ausdrucks, Lust und Anlage zum Selbstdenken ist bei Kindern weit mehr gewonnen, als sie frühe lesen zu lernen.

37) S. die Elementar-Schule fürs Leben und der erste Kindes-Unterricht von Graser. Baireuth 1819 und 1821.

38) S. hierüber Thiersch, über gelehrte Schulen. IV. Abtheilung. 1826.

weder mit den Katholiken, noch mit den Protestanten in Verbindung; nur müssen die Lehrer mit Umsicht gewählt, frei von Streitsucht, human und duldsam seyn.

3) Der Religions-Unterricht gehört jeder Konfession insbesondere, so wie der Besuch des Gottesdienstes; auf beides muß mit allem Ernste gewirkt werden, um Gleichgültigkeit gegen die Religion zu entfernen.

4) Findet sich ein kluger, vorsichtiger Mann, so möchte vielleicht die Geschichte gemeinsam vorgetragen werden können; doch war gesorgt, daß der Vortrag der Geschichte jeder Konfession ertheilt ward. Uebrigens entscheidet bei der Frage über die Einrichtung der gelehrten Schulen in gemischten Städten sehr viel die Stimmung der Gemeinden; mischt sich Erbitterung ein, und ist schon früher die bürgerliche Einigkeit getrübt, so ist schwer zum friedlichen Ziele zu gelangen; und gewaltsame Anordnungen verderben meistens noch mehr.

Die Landes-Gymnasien hatten Klassenlehrer, nur für die Religion, Geschichte und Mathematik waren eigene Lehrer angestellt. Der Religions-Unterricht ist Sache des geistlichen Standes, und die zwei übrigen Fächer, besonders die Mathematik, setzen besondere Vorbereitung voraus, die man nicht bei jedem Lehrer fordern kann.

Die Gymnasien waren zwar vorzüglich der klassischen Bildung — der lateinischen und griechischen Sprache — gewidmet, ohne daß jedoch die anderen Gegenstände, die zur Geistesbildung noch vorzüglich gehören, ausgeschlossen oder vernachläßigt wurden; dahin gehören die Religions-Lehre — das Element aller Bildung — Mathematik — das beste Bildungsmittel für den jugendlichen Geist — Geschichte, Erdkunde, die deutsche Sprache. Damit war der Ciklus der Lehrgegenstände geschlossen.

Das Vielerlei des Lehrmaterials verwirrt, erdrückt die Jugend, und bringt meistens nur Oberflächlichkeit des Wissens hervor 39). Man scheint überhaupt gar oft bei den gelehrten

39) Die größte Feindin der Menschen ist nicht Unwissenheit, sondern

Schulen zu vergessen, daß Kenntniß-Erwerb und Wissenschaft nicht der einzige oder höchste Strebepunkt der Anstalt sey; ersteres ist nur Mittel zum Zwecke, und dieser ist Entwickelung aller Geistes-Anlagen, Veredlung und Ausbildung der Menschheit 40) (wahre Humanitäts-Bildung). Mit einer gewissen Summe von Sprach- und anderen Kenntnissen, worauf es bei vielen Gymnasien blos berechnet zu seyn scheint, ist es nicht allein abgethan; sonst wird über der Bildung zum Gelehrten der Mensch und seine Veredlung übersehen; daher bei manchen Anstalten eine gewisse Rohheit der Empfindungen, Rauheit der Sitten, kurz, eine große Inhumanität bei den Zöglingen der Humanität.

Der Kurs der Vorbereitungs- und Gymnasial-Schulen war der Regel nach in sieben Jahren vollendet; der größere Theil der Zeit war dem Sprachstudium gewidmet, die übrigen Unterrichts-Gegenstände erhielten ein angemessenes Zeitmaß. In dem Zeitraume dieser sieben Jahre erreichte man gewöhnlich das Ziel, das vorgesetzt war; es scheint nicht gut und rathsam, diese Studien auf längere Zeit ohne Noth auszudehnen, es entsteht hieraus gewöhnlich Verschwendung der Zeit und der Kosten, und selbst der Muth der Schüler wird durch eine recht lange Dehnung der Zeit unterdrückt, der eigentlich durch nichts mehr gehoben wird, als durch das eigene Gefühl des raschen Fortschreitens.

Das öffentliche Lehramt auf den gelehrten Anstalten war kein Monopol des geistlichen Standes; doch bei gleicher Befähigung pflegte man Lehrer aus diesem Stande zu nehmen. Der Grund liegt sehr nahe; es war kein Vorzug des Standes, es war der Vortheil der Kasse; man konnte den Gehalt der geistlichen Lehrer geringer auswerfen, als jenen der welt-

---

seichte Vielwisserei. Erziehungskunde von Vierthaler. Salzburg 1794.

40) Die Geistes-Kultur beruhet nicht bloß auf der Basis der Alten, sie beruhet auf dem Fortschreiten des ganzen menschlichen Geistes, auf dem Christenthume ꝛc. S. die gelehrten Schulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus. Stuttgart 1829.

lichen Lehrer, und bei dem Tode der Ersteren blieb der Staat von den Ansprüchen auf Wittwengehalt frei. Darüber mag man einem Staate keinen Vorwurf machen, worin der Zustand der Kassen stets die größte Sparsamkeit forderte.

Schulgelder wurden auf den Gymnasien und gelehrten Anstalten nicht bezahlt; damit wird im Ganzen nicht viel gewonnen, und dem Armen wird der Weg zur gelehrten Bildung verschlossen, wenigstens erschwert. Es ist in unsern Tagen zwar sehr nöthig, die gelehrte Laufbahn nicht jedem ohne Unterschied zu öffnen, sondern sie gewisser Maßen sehr zu erschweren; aber dazu mag es andere weit tauglichere Mittel geben. Sey man schon bei der ersten Aufnahme in die lateinischen Vorbereitungsschulen rücksichtslos streng, damit Schüler, die in den Elementar-Schulen schon Mangel an Fähigkeit gezeigt haben, ohne Schonung gleich abgewiesen werden; aber auch jenen, welche in die Vorbereitungs-Schulen aufgenommen sind, versage man, sobald sie sich in den ersten zwei Jahren am Schlusse jedes Schuljahres etwa in dem letzten Viertel der Schüler befinden, ohne Ausnahme und unerbittlich das Fortrücken. Mit dieser nothwendigen Strenge, die dem Schüler und den Eltern eigentlich Wohlthat ist, mag wohl am besten dem unberufenen Zudrange zu den Studien abgeholfen werden.

Man sage doch nicht, daß die Gymnasial-Bildung auch in den bürgerlichen Verhältnissen sehr nützlich seyn werde. Die Erfahrung belehrt uns täglich, daß der Studirende, sobald er etwas erwachsen ist, sehr ungern in das bürgerliche Leben zurücktritt, und alle Mittel versucht, sich an seiner Anstalt fest zu halten, aus der er am Ende als ein seichter Halbwisser austritt, und in der Folge aussichts- und brodlos sich und der Gemeinde zu Last fällt. Nicht die gelehrten Schulen, sondern wohleingerichtete Bürger- und Real-Schulen sind für die Bildung zur bürgerlichen Brauchbarkeit das zweckmäßigste Mittel; dort bleibt immer das klassische Studium die Hauptsache; aber für die Gewerbe und für das Leben des gebildeten Bürgers ist die Kenntniß und Uebung seiner Mutter-

sprache, Mathematik, Geschichte und Kenntniß seines Vaterlands, Natur und Kunst mehr werth, als die antiquarischen Studien von Hellas und Latium, mehr als die alte Geschichte von Troja und Karthago. Die Errichtung dergleichen bürgerlichen Schulen verdienen die volle Aufmerksamkeit des Staats; durch zweckmäßige Anstalten dieser Art wird die Bildung des bürgerlichen Standes und der Gemeingeist verbreitet, Fleiß, Ordnungsliebe und Kunstsinn belebt, und der Wohlstand des Landes, die Kultur der Gewerbe befördert; von diesen Anstalten und ihrer Zweckmäßigkeit hängt das Wohl und die Aufnahme einer großen Klasse der bürgerlichen Gesellschaft ab. Im Großherzogthume hatte man deßwegen in den größeren Städten des Landes mehrere Anstalten dieser Art errichtet; es gab Zeichen-Schulen für jene Gewerbe, die dieser Kunstfertigkeit bedürfen, architektonische Schulen, Modellir-Schulen, Unterricht in der populären Chemie, höhere Bürger- und Töchterschulen ꝛc.; Alles in der guten Absicht, die bürgerliche Ausbildung zu steigern, Gewerbe und Kunstfleiß zu beleben.

Eine Universität, in so weit man darunter eine Vereinigung der Fakultäten in einer Anstalt und an einem Orte versteht, bestand nicht in dem Großherzogthume; der Souverain zog im Geiste des französischen Studienwesens vor, die einzelnen Fakultäten und Fächer an verschiedene Orte zu verlegen. So bestand in Wetzlar und Aschaffenburg eine Rechtsschule, in Frankfurt die medicinischen und chirurgischen Anstalten, und für Fuld war die Theologie und die geistliche Bildungs-Schule bestimmt. Oft mögen besondere Lokalvorzüge und die Beförderung des Wohlstands mehrerer Städte für solche Trennungen sprechen; aber die Vielseitigkeit der Bildung der Studirenden scheint immer darunter zu leiden. Die Versplitterung der gelehrten Anstalten beraubt den jungen Leuten die Mittel, sich nach ihren verschiedenen Anlagen oder Wünschen mehrseitig ausbilden zu können, während eine vollständig organisirte Universität der lernbegierigen Jugend ein weites Feld und alle gelehrte Anstalten öffnet, sich in

allen Fächern oder Hilfswissenschaften, wozu dieser oder jener noch Neigung hat, Kenntnisse und Bildung zu erwerben.

Uebrigens waren im allgemeinen alle gelehrte Anstalten des Landes, im Verhältnisse zu der Unruhe der Zeit, gut gegründet, wohl geordnet und belebt vom Geiste der Thätigkeit, der Sittlichkeit und reiner Religiosität, ohne die alle Bildungs-Anstalten zwar vielen äusseren Glanz, aber keinen inneren Gehalt und Leben geben können 41).

---

41) Hier will ich nicht die Verdienste des am Ende des Jahrs 1829 verstorbenen Staatsraths und Kurators v. Pauli übergehen, die ihm im Schulwesen des ehemaligen Großherzogthums gebühren. Alle Einrichtungen und Verbesserungen in den Volks- und höheren Schul-Anstalten sind die Frucht seines unermüdeten Wirkens. Thätig bis zur Begeisterung wußte er durch gute Einrichtungen und durch Aufsicht Leben und Geist in das Schulwesen zu bringen. Ausgezeichnet durch Thätigkeit, wie durch Gefälligkeit, jeden bescheidenen Wunsch zu empfehlen, lieh er gern seinen Einfluß und seine Fürsprache, wenn die gute Sache oder Personen Unterstützung nöthig hatten. Dieß als eine Blume auf sein Grab.

So sind in dem nun beendigten Werke aus den Akten einer erloschenen Kirche nicht unwichtige Materialien niedergelegt, um vielleicht bei der neuen Gestaltung und Belebung unserer katholischen Kirchen-Verfassung benutzet zu werden. Das Dogma der Kirche ist eine göttliche Niederlage, die Glaubens- und Sittenlehre soll dem Katholiken heilig und unantastbar seyn, wandelbar und veränderlich aber nach Zeit und Umständen die äussere Form des Kirchthums. — Vieles ist wohl auch an andern Orten und zu andern Zeiten anders, aber deßwegen weicht man doch nicht von der Einigkeit der katholischen Kirche ab*). — Die zeitgemäße Einrichtung der kirchlichen Verfassung, die Erweckung des inneren, geistigen Lebens ist nun die große Aufgabe des Tages; darum verdient jeder Gehör, der aus guter Absicht seinen Beitrag zum neuen Bau liefert. Wenn aber die Materialien aus den Archiven derer kommen, die gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren, so liegt darin schon, so wie im Bedürfnisse der Zeit überhaupt, eine große Anforderung, zu prüfen und zu würdigen den Inhalt und Gehalt, und damit ist der Hauptzweck des Herausgebers erreicht.

Warum sollte diese geistliche Hinterlassenschaft unbenutzt unter dem Schutte des zertrümmerten Stuhls verborgen bleiben? Die gegebenen Materialien waren keine Verwaltungs-Geheimnisse; manche Anstalten sind offen ins Leben getreten; vieles war bestimmt, der künftigen Synode zur Berathung vorgelegt zu werden; das übrige Materiale enthält die Grundsätze über die bischöfliche Amtsgewalt, die man laut und öffentlich aussprach. Wer überhaupt im Bewußtseyn der Wahrheit und des Rechts handelt, hat nicht Ursache, die Oeffentlichkeit zu scheuen.

---

*) S. epist. Firmil. ad Cypr. — Multa sunt, quae aut pro necessitate temporum aut pro consideratione aetatum oporteat temperari. Dist. XIV. c. 2.

Viele der Entwürfe und Plane mußten freilich dem Drange widriger Zeit-Verhältnisse unterliegen; vielleicht verdienen sie jetzt wieder aufgenommen zu werden, wo dem Staate und der Kirche die Ruhe und der Friede wieder gegeben ist. Die Verbesserung des katholischen äusseren Kirchenwesens ist zunächst den Oberhirten in die Hände gelegt; mögen sie mit Muth und Thätigkeit ernstlich eingreifen, wohin ihnen die Vorsehung winkt; mögen sie die Mittler zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart werden; alles Gute geschieht durch Kraft und ernsten Willen. — Zwar liegen manche Verbesserungs-Punkte zugleich auch im Gebiete des Staats; die Hilfe, die dieser dabei zu leisten hat, dürfen wir von ihm erwarten, aber an den Kirchen-Prälaten ist es wohl zunächst, voranzugehen, und zu thun, was jetzt geschehen sollte.

Probate omnia, et quod bonum est, tenete.

Sinnentstellende Druckfehler.

S. 19 Z. 16 Präsentaten statt Präsentation.
— 36 Note 10 Z. 4 jussurum statt usurum.
— 48 Z. 18 episcopatis statt episcopalis.
— 48 Z. 19 arbitrarios st. arbitrarias.
— 51 Z. 19 caesareum st. caesaream.
— 51 Z. 22 missas st. missis.
— 55 Note 13 Z. 9 nox statt mox.
— 59 Note 22 Z. 3 eas... quas statt eos ... quos.
— 60 Note 22 Z. 4 hostaris statt hortaris
— 62 Z. 27 renovandis st. renovandas.
— 67 Z. 17 obtinuere st. obtinere.
— 97 Z. 18 eundum st. eundem.
— 100 Z. 13 calcas st. calcar.
— 105 Z. 30 plurimam st. quoad plurimam.
— 108 Z. 16 conquindis statt conquirendis.
— 113 Z. 28 inimus statt animus.
— 118 Z. 35 ergo statt erga.
— 119 Z. 12 eum statt enim.
— 125 Z. 13 sey statt haben.
— 131 Z. 21 der Landdechanten st. den Landdechanten.
S. 209 Z. 31. mereantur st. mercantur.
— 247 Z. 12 Vok statt Volk.
— 253 Z. 15 ferort statt feroit.
— 260 Note 17 Socr. 4o lib. st. Socr. h. e. lib. V. c. 22.
— 263 Z. 32 proplanum vermuthlich peccatum.
— 264 u. 266, Z. 28, 2 und 8 reverent. statt reverend.
— 264 Z. 29 ementia st. eminentia.
— 265 Z. 10 favent statt faveat.
— 272 Z. 31 Joannem st. Joannam.
— 273 Note 31 Auton st. Autun.
— 297 Z. 14 aus der Erk. st. die.
— 307 Note Z. 2 habenti statt habente.
— 311 Z. 33 unsere st. mehrere.
— 322 Z. 10 sapientibus statt sequentibus.
— 326 Z. 7 fortgesetzten st. festges.
— 329 Z. 3 pepot statt dépot.
— 335 Z. 10 von ist wegzulassen.
— 337 Z. 3 utilitus st. utilitas.
— 337 Z. 23 concilio st. conciliis.
— 346 Z. 14 imminutiore statt imminutione.
— 354 Z. 13 zerstreue statt zerstreuet.
— 361 Z. 11 Brüssel st. Bruchsal.
— 370 Note Z. 39 ergo st. erga.
— 401 Z. 16 ad Octa. statt ad Ocean.

Mainz,
gedruckt bei Florian Kupferberg.